Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische
Encyklopädie,
oder
allgemeines System
der
Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

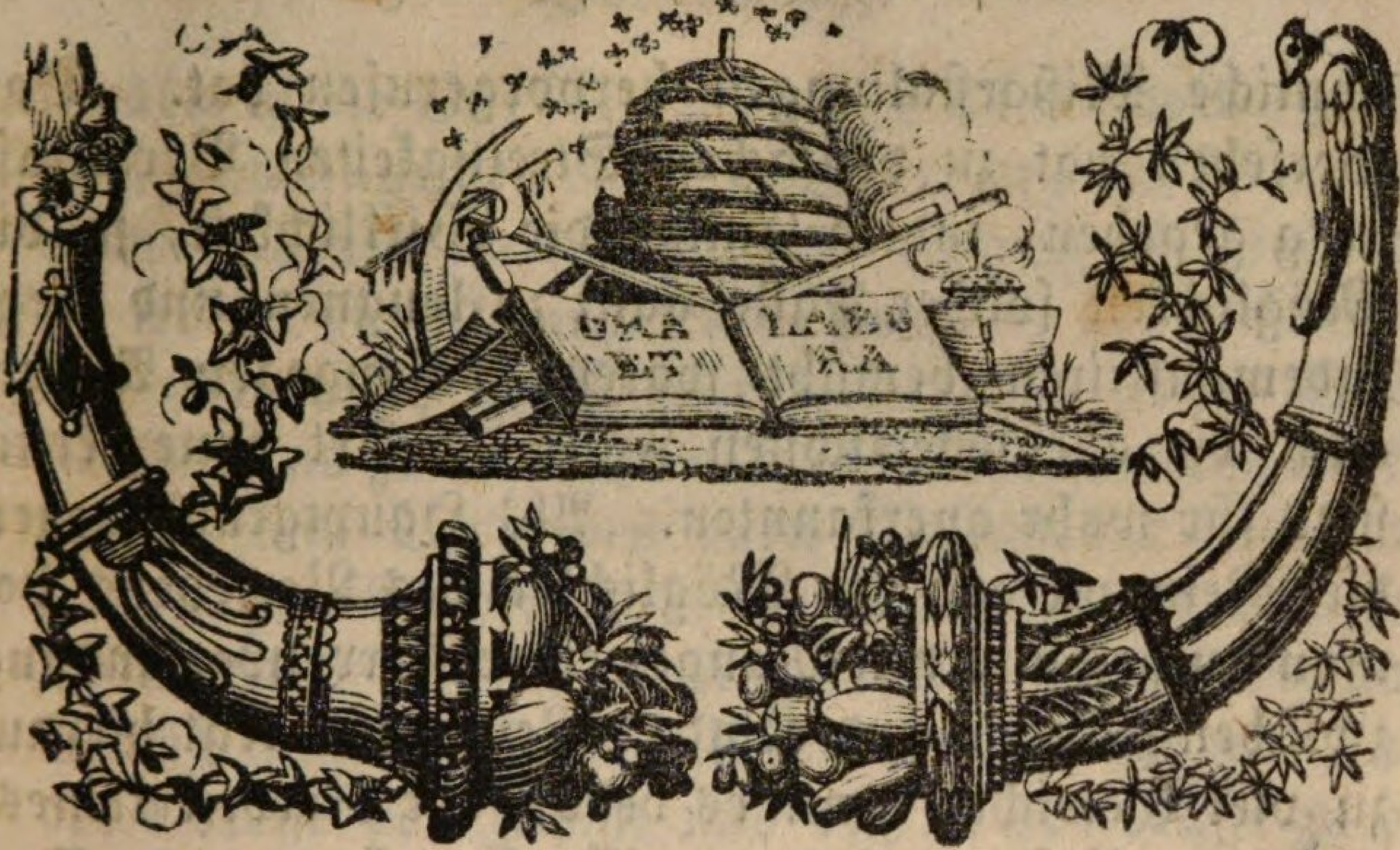
Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke,
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie,
und C. O. Hoffmann.



Zweihundert und sechzehnter Theil,
welcher die Artikel **Versehen** bis **Versicherungsgesellschaft** enthält.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1853.
In der Pauli'schen Buchhandlung (Ernst Litfaß).
(Subskriptionspreis 3 Thlr. Ladenpreis 4¼ Thlr.)



V. V.

Versehen, so viel wie übersehen, aus Mangel an Aufmerksamkeit oder absichtlich nicht sehen, auch falsch sehen, ein Ding für ein anderes halten. Es bedeutet ferner, etwas nicht oder falsch thun, ein Versehen machen, einen Fehler oder Irrthum begehen. Jemanden mit etwas versehen heißt, ihn mit etwas ausstatten, ihm etwas liefern oder geben, was er braucht. Ein Amt, eine Stelle versehen, ein Amt, gewöhnlich in Vertretung eines Andern, verwalten. Sich einer Sache versehen, oder sich zu Jemandem etwas versehen, vermuthen oder erwarten, daß etwas geschehen, oder daß Jemand etwas thun werde. Versehen ist auch die Bezeichnung einer nicht abzuleugnenden Thatsache, die bei schwangeren Frauen vorkommt, wenn die gewaltsam aufgeregte Phantasie gewisse lebendige Eindrücke auf sie macht, deren Folgen sich sichtbar auf die Leibesfrucht übertragen. Hierher sind namentlich die Fälle zu rechnen, wo der die Mutter heftig ergreifende Anblick von Mißgestalten mannigfacher Art in dem Kinde

ähnliche Mißgestaltungen hervorgerufen hat. Das Versehen hat zu vielfachen Streitigkeiten Veranlassung gegeben, indem Einige die Wirklichkeit, ja die Möglichkeit solcher Fälle ganz zu leugnen und wegzudemonstriren bemüht waren, dahingegen Andere auch die abenteuerlichsten Fälle der Art ohne Kritik stets für wahr anerkannten. Als Hauptgrund gegen die Meinung von der Möglichkeit des Versehens hat man aufgestellt: den Mangel einer Nervenverbindung zwischen Mutter und Kind; allein man legt hierauf zu viel Gewicht, denn es bedarf der Nerven keinesweges zur Uebertragung gewisser Empfindungen. Das Kind und die Mutter sind noch ein Organismus, die Frucht lebt nur in der und durch die Mutter; dies kann zur Erklärung der Sympathie zwischen beiden mehr gelten, als das Vorhandensein einiger Nervenfäden. Das Factum des Versehens ist wohl außer allem Zweifel; es liegen zu viele Thatsachen, von achtbaren, unbefangenen Männern beobachtet, vor, als daß sie ganz weggeleugnet werden könnten, wenn man auch den Vorgang des Versehens selbst nicht genügend erklären kann. Daher ist die Annahme einer Störung im Fortbilden des Embryo durch gewaltsame Aufregung der Phantasie im mütterlichen Körper eben so wenig vernunftwidrig, als es das Fortpflanzen väterlicher Eigenthümlichkeit auf den, vom Vater, nicht einmal materiellen Bildungsstoff aufnehmenden Embryo genannt werden kann. Beides hat freilich für uns noch manches Unbegreifliche, dessenungeachtet ist das Letztere durch Beobachtung erwiesen, und das Erstere wenigstens wahrscheinlich gemacht.

Versenden, etwas durch irgend eine Fahr- oder Frachtgelegenheit fortschicken. Daher auch **Versender**, so viel wie Absender.

Versendung, die Handlung des Versendens, Absendens. In der Rechtswissenschaft und der juristischen

Praxis ist die Versendung der Akten wichtig. Es ist 1) im Allgemeinen die Beförderung der Akten von einer Behörde an eine andere, es mag die Behörde, an welche die Akten gesendet werden, der versendenden vorgesetzt, gleich oder untergeben sein. Dabei ist alles das zu beobachten, was bei Versendung werthvoller, dem Verderben durch Einfluß der Witterung ausgesetzter Sachen zu beobachten ist; namentlich sind die Akten in Kisten, starkes Papier, starke Leinwand, Wachsleinwand, je nach Umständen, einzupacken, auf der Adresse der Inhalt und daß er vor Nässe zu bewahren sei, anzugeben, und sich zum Transport selbst wo möglich verpflichteter Boten, oder der Post zu bedienen. Im Falle der Unterlassung einer dieser Vorsichtsmaßregeln hat der Versendende für den Schaden zu haften. 2) Die Versendung der Akten in der engern, eigentlichen und gewöhnlichen Bedeutung (transmissio actorum) ist I. die Beförderung der Akten an ein Spruchcolleginm, damit dieses ein darin zu ertheilendes Erkenntniß für den Richter abfasse, welches dieser dann den Parteien zu eröffnen hat. Diese Versendung der Akten geschieht entweder an ein inländisches Dicasterium, oder an ein auswärtiges Spruchcollegium. Ein solches Erkenntniß (Urtheil) ist verschieden von einem bloßen Rechtsgutachten, weil es wirklich entscheidend gilt, der Richter es gerade so, wie es lautet, den Parteien eröffnen muß, nichts daran ändern, es noch weniger, wenn es seinen Ansichten nicht entspricht, vernichten und ein anderes einholen darf. Uebrigens muß bei der Aktenversendung selbst geheim gehalten werden, wohin die Akten versendet sind. Dies erfahren die Parteien erst bei der Eröffnung. Wäre dies aber auch nicht beachtet worden, so würde das Urtheil dadurch nicht ungültig. Bei den Untergerichten, auch öfter bei Obergerichten, wird das Urtheil unter dem Namen des Spruchcollegiums,

der Juristenfacultät, oder des Schöppenstuhls, von welchen es abgefaßt ist, eröffnet; bei manchen Obergerichten wird das Urtheil umgeschrieben, Eingang und Schluß auf den Namen des Gerichts gestellt, dabei nur im Eingang bemerkt, daß das Erkenntniß nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten ertheilt werde, und es so publicirt. An einzelne Rechtsgelehrte die Akten zum Urtheil zu versenden, ist nicht erlaubt. Es sind aber nach gemeinem Rechte die Richter nicht nur zur Aktenversendung berechtigt, sondern in manchen Fällen, z. B. nach Particularrechten, die Patrimonialgerichte in Streitigkeiten der Gerichtsherren mit ihren Unterthanen, verpflichtet. Selbst Schiedsrichter sind in Fällen, wo sie sich rücksichtlich der Entscheidung nicht vereinigen können und keinen Obmann haben, zur Aktenversendung befugt. Dieselbe geschieht mittelst eines von dem versendenden Gericht an das Spruchcollegium gerichteten Schreibens, Urtheilsmissive, worin die Sache, welche den Gegenstand des Urtheils ausmachen soll, genannt, das Collegium um Abfassung des Erkenntnisses gebeten wird, sich jedoch jeder, das Urtheil in den Materialien leiten sollenden Bemerkung zu enthalten hat. In denjenigen Ländern, wo selbst dergleichen Spruchcollegien sind, ist der Richter in der Regel, mindestens bei Einholung des ersten Erkenntnisses, an dieselben gebunden. Sie führen dann den Namen locus ordinarius. Diese müssen auch über jede ihnen zustehende Sache entscheiden, ohne die Sachen auswählen zu können. Es darf in der Regel, wenn in einer Sache von einem Spruchcollegium schon erkannt und dieses Erkenntniß angefochten und darüber zu entscheiden, oder auch jenes frühere Erkenntniß abgeändert, reformirt, worden ist, nicht wieder an dasselbe Collegium in dieser Sache versendet werden. Uebrigens steht die Wahl des Spruchcollegiums bei dem Rich-

ter, er wäre denn von dem Oberrichter an eine bestimmte Spruchbehörde gewiesen, oder Protestationen bänden ihm die Hände (s. III.). Auch muß bei Einholung von Declaratorien in der Regel an dieselbe Behörde wieder versendet werden, von welcher das unklare Erkenntniß gesprochen wurde. — II. Schon in den frühesten Zeiten war es in Deutschland Sitte, daß, da die Gerichte noch bei den einzelnen Gemeinden ꝛc. selbst waren, diese mit minder erfahrenen Richtern besetzten Gerichte sich bei erfahreneren, besonders höheren Schöffenvereinen über solche Rechtslehren, worüber sie ungewiß waren, zumal wegen der damaligen Unklarheit des Rechts, Belehrung einholten, sich weisen ließen. Daher die Weisthümer, solche Belehrungen, welche gesammelt wurden und eine wichtige Quelle des germanischen Rechts sind. Besonders war dies der Fall rücksichtlich der größeren Städte, z. B. Lübeck, Magdeburg, Soest, Köln, deren Stadtrecht andere Städte angenommen hatten und sich nun von den Gerichten jener Städte, die sie zum Theil als Obergerichte über sich anerkannten, über das Stadtrecht belehren ließen. Dies wurde immer nöthiger, nachdem das römische und canonische Recht nach Deutschland verpflanzt worden und doch die Gerichte noch zum Theil mit rechtsunkundigen Männern besetzt waren. Vorzüglich aber wurde dies Institut durch die peinliche Gerichtsordnung Kaisers Karl V. (Art. 219) gefördert, welche den Richtern befahl, „bei ihren oberhofen, da sie auß altem verjertem Gebrauch bisher vnderricht begert, oder, wenn sie keine hätten, bei den nechsten Hohenschulen, Stetten, Communen oder andern rechtverständigen, da sie die vnderricht mit den wenigsten Kosten zu erlangen vermeynen, Rath zu suchen.“ Der Reichsdeputationsabschied von 1600, §. 16, und der Jüngste Reichsabschied, §. 113, ingleichen die Reichsgerichte begünstigten die Akten-

versendung ungemein. Letztere erkannten von Amts wegen, wenn sie nach den Verhandlungen besorgten, daß bei den Territorialgerichten nicht volle Unparteilichkeit stattfände, besonders in Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Landesherren und mit dem Fiscus, darauf. Auch war sie dann, wenn zur Appellation an die Reichsgerichte nicht die erforderliche Summe vorhanden war, desgleichen in den Landen, welche das jus de non appellando hatten, an der Stelle der Oberappellationsinstanz. Und obgleich in denjenigen Staaten, wo bei eben diesem Rechte ein Oberappellationsgericht statt der Reichsgerichte vorhanden war, bei diesem eben deswegen auf Aktenversendung nicht gedrungen werden konnte, so verordnet doch selbst die deutsche Bundesakte (Art. 12), daß bei den in den kleineren Staaten zu errichtenden gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichten jeder Partei gestattet sein soll, auf die Aktenverschickung anzutragen. Dennoch ist sie in vielen deutschen Staaten, besonders in solchen, die ein eigenes Landrecht haben, aufgehoben, in anderen durch einschränkende Gesetze sehr verkümmert. — **III.** Im Civilprozeß hat jede der Parteien gemeinrechtlich das Recht, gegen 3 Spruchcollegien ohne Angabe von Gründen, gegen noch mehrere aber aus bestimmt anzugebenden Gründen, welche gewöhnlich theils von Persönlichkeiten und Lokalitätsverhältnissen, theils von gewissen, dieser oder jener Spruchbehörde eigenthümlichen rechtlichen Ansichten hergenommen sind, zu protestiren (jus eximendi), und dann darf an diese geeigneten Falles nicht versendet werden. Nach gemeinem Rechte kann die Protestation im Inrotulationstermine geschehen, welcher allemal vor Versendung der Akten abgehalten werden muß; nach Particulargesetzen muß es häufig vorher in einem besondern Schreiben bewirkt werden, welches jedoch nicht zu den Akten genommen wird, zumal wenn für die

Protestation Motivirung vorgeschrieben ist. Durch Versendung der Akten an ein Spruchcollegium, gegen das protestirt ist, wird das daher eingehende Urtheil in dem Maße heilbar nichtig, daß, wenn die protestirende Partei nicht innerhalb 10 Tagen die Nichtigkeitsbeschwerde einreicht, das Urtheil dennoch rechtskräftig wird, trägt übrigens nur eine Partei auf Aktenversendung an, so wird diesem Ansuchen zwar gefügt, jedoch auf ihre alleinigen Kosten. In der Citation zum Inrotulationstermine erhalten die Parteien zugleich die Auflage, eine angemessene Summe zu den Verschickungskosten zu pränumeriren, bis zu deren Zahlung mit Versendung der Akten Anstand genommen werden kann. — IV. Im Criminalprozesse können die Richter da, wo die Versendung der Akten üblich ist, doch in Fällen, auf welche etwa 8—14tägige Gefängnißstrafe, kleine Geldbußen, kürzere Handarbeit, mäßige körperliche Züchtigung zu erkennen ist, selbst erkennen; über größere, besonders aber Kapitalverbrechen, gar nicht. Es steht übrigens dem Richter frei, nicht bloß zu Haupterkenntnissen, sondern auch in anderen zweifelhaften Fällen, z. B. wegen Entlassung des Inquisiten aus der Haft, Ertheilung sichern Geleits, die Akten zu verschicken; doch pflegt bei solchen Fällen jetzt gewöhnlich beim Oberrichter angefragt zu werden. Geschieht aber die Versendung zu einem Haupterkenntnisse, so muß die Untersuchung vorher geschlossen sein; dies hindert aber nicht, daß, wenn nach Versendung der Akten sich noch Umstände ergeben, welche auf die Entscheidung Einfluß haben, der Richter diese noch erörtern und dem Spruchcollegium die diesfallsigen Akten nachsenden, allenfalls, wenn die Erörterung einigen Aufschub nöthig macht, das Spruchcollegium um Anstandnahme mit dem Erkenntniß bis nach deren Vollendung ersuchen kann. Der Urtheilsmissive ist nach Gelegenheit der vorauszuse-

henden Strafe allenfalls eine Beschreibung der Strafanstalten des Landes beizufügen. In der 39sten Sitzung der Bundesversammlung vom 18. November 1834 erklärte letztere, daß die oben (II.) erwähnte Verordnung des 12ten Artikels der Bundesakte über Aktenversendung von Seiten der gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte kleinerer Bundesstaaten nicht auf Polizei- und Kriminalerkenntnisse, sondern bloß auf Civilstreitigkeiten Anwendung finde. Dieser, sogar schon früher, z. B vom Oberappellationsgericht zu Jena, angenommene Grundsatz wurde häufig mißverstanden, selbst von der Königl. Preuß. Regierung, welche in Folge eines Beschlusses ihren Spruchcollegien ganz allgemein die Annahme und Aburtheilung auswärtiger Untersuchungssachen untersagte. — V. In legislativer Hinsicht kann zwar nicht geleugnet werden, daß die Aktenversendung durch den Mißbrauch mancher Spruchcollegien die Justizpflege verzögert und vertheuert, daß auch, weil häufiger die Richterbehörden unterlassen, die Particulargesetze den Spruchcollegien mitzutheilen, Verstöße hiergegen und gegen particulargerichtliche Observanzen in den Urtheilen vorkommen. Diese durch gehörige Aufsicht und Controle leicht zu vermeidenden Nachtheile aber sind nicht in Anschlag zu bringen gegen die großen Vortheile dieses Instituts: daß eine ganz unparteiische, unabhängige und, weil die Spruchcollegien großentheils weit von dem Orte des Streits, dem Gericht und den Parteien entfernt leben, mit diesem Vertrauen vom Volke versehene Justizpflege dadurch erlangt wird, daß die entscheidenden Collegien mit vorzugsweise in der Rechtswissenschaft gebildeten Richtern besetzt sind, daß sich dadurch mit der fortschreitenden wissenschaftlichen Rechtsausbildung zugleich eine praktische gemeinschaftliche Ansicht der Richter (communis doctorum et judicum opinio) bildet, und daß durch das Fort-

wirken der theoretischen Lehrer auf Universitäten im praktischen Fache die Rechtsbildung auf den Hochschulen selbst praktischer und nationaler betrieben wird, ein Vortheil, der auch in Frankreich am deutschen Rechtsstudium, im Vergleich mit dem französischen, lebhaft anerkannt worden ist. Nach einer königlich hannöverschen Verordnung vom 30. November 1835 ist in der 27sten Bundestagssitzung am 5ten desselben Monats beschlossen worden, daß in denjenigen Bundesstaaten, in denen die Versendung der Akten in Polizei- und Kriminalsachen an Facultäten und Schöppenstühle dermalen noch gestattet ist, es sei an deutsche oder ausländische Universitäten, dies spätestens vom 1. Januar 1837 an aufhören soll.

Versendungsbrief, ein anderer Ausdruck für Frachtbrief, das Begleitschreiben oder der Begleitzettel bei Waarenversendungen, auf welchem die Anzahl der Packe oder Colli, ihr Gewicht, ihr Zeichen, ihr Werth, die Höhe der Versicherung und der Frachtsatz, so wie die Adresse des Empfängers und der Name des Spediteurs und Absenders verzeichnet steht. Man hat dafür gedruckte Formulare, welche auszufüllen sind. Sie vertreten gewissermaßen die Stelle eines Lieferungscontrakts, welchen der Fuhrmann oder Schiffer bei Ablieferung der Sachen dem Empfänger übergiebt. In den Versendungsbriefen wird auch gewöhnlich festgesetzt, daß der Fuhrmann, wenn er nicht zur bestimmten Zeit abliefert, den Lohn oder die Fracht ganz oder theilweise verlieren soll.

Versengen, durch Sengen, d. h. durch Nahebringen an einen brennenden oder glühenden Gegenstand, einen Gegenstand äußerlich verderben. Gewöhnlich erhält er dadurch eine gelbe oder braune Farbe statt der natürlichen und einen brandigen Geruch; er ist zwar nicht vollständig verbrannt, nicht in Kohle oder Asche verwandelt, aber der Verbrennungsprozeß hat

bereits begonnen, der Gegenstand, namentlich Zeug, Papier, Tuch, Leder rc., wird brüchig und bröcklich und zerfällt.

Versenken, in die Tiefe irgend eines Stoffes hinabgehen lassen, hinabtreiben, hinabbefördern; meistentheils wird der Ausdruck vom Senken ins Wasser gebraucht. Man versenkt z. B. ein Schiff, wenn man veranlaßt, daß es zu Grunde geht, ins Wasser versinkt. Dies geschieht dadurch, daß man in den unter Wasser gehenden Raum Löcher macht, so daß das Wasser eindringen kann. Im Seekriege wird dieses Manoeuvre oft gemacht, wenn man ein erobertes Schiff nicht mit fortzuführen im Stande ist. Man schießt es dann auch wohl in Grund. Auch versenkt man Schiffe oder andere große Lasten in der Mündung eines Hafens, wenn man diesen für andere Fahrzeuge unzugänglich machen will. Es ist dies gleichsam eine Verbarrikadirung im Wasser. In der Technologie hat versenken oft die Bedeutung von einsenken, einlassen, z. B. einen Zapfen in einen Balken versenken oder einlassen. Sich versenken, entweder in der natürlichen Bedeutung sich sinken lassen, oder sich in etwas mit den Gedanken und Empfindungen vertiefen. Das Participium heißt dann in der Regel nicht versenkt, sondern versunken. Jemand, der tief in Gedanken versunken ist, ist gewöhnlich für andere äußere Eindrücke gar nicht empfänglich oder zugänglich. Ein versunkener Mensch sagt man auch für gesunkener, moralisch oder materiell herabgekommener, verdorbener Mensch.

Versenker, Versenkungskolben, in der Uhrmacherkunst so viel wie Frisirbohrer; s. Uhrmacherkunst.

Versenkte Figur, in der Bildhauerkunst und Malerei, eine vertieft stehende Figur, welche zwar an dem gewöhnlichen Ort der Hauptfiguren steht, aber,

um ihre größere Entfernung dadurch anzudeuten, kleiner ist als die Haupt- und die zunächst stehenden Nebenfiguren.

Versenkte Batterien, in der Kriegskunst, tief gestellte Batterien, die vor dem Feinde halb verdeckt sind.

Versenkter Kalk heißt beim Maurer der geflößte Kalk.

Versenkte Schraube, eine Schraube, deren Kopf nicht hervorsteht, sondern in einer eigens dazu angebrachten Vertiefung ruht. Bei Thüren werden z. B. die Schrauben, welche die Bänder an dem Holz festhalten, in die Bänder selbst versenkt, so daß sie nicht über dieselben hervorragen. Man nennt sie auch eingelassene Schrauben.

Versenkte Zapfenlöcher nennt der Uhrmacher die Zapfenlöcher, welche nicht durch die ganze Platte oder Decke gehen, sondern etwa uur zur Hälfte, so daß der Zapfen dort einen Widerstand findet. Ein solches Loch hat eine konische Form und endet mit der kleinen Vertiefung, in welcher die Spitze des Zapfens oder der Spindel läuft. Diese konische Vertiefung selbst nennt man Versenkung.

Versenkung ist eine Vorrichtung, welche in der Regel an Fußböden, die zwei übereinanderliegende Stockwerke von einander trennen, dergestalt angebracht wird, daß man von dem obern nach dem untern gelangen kann. Dergleichen Maschinerien findet man am häufigsten in Theatern. Sie sind dort beinahe unentbehrlich; denn die meisten Ballets, Zauberopern, Possen 2c. enthalten Scenen, in denen Personen oder Gegenstände plötzlich verschwinden müssen. Auch bei raschen Verwandlungen bedient man sich zum Fortschaffen der Versetzstücke der Versenkungen. Die Construktion der Versenkungen ist einfach. Ein Ausschnitt des Fußbodens, in der Regel ein viereckiger, ist beweglich, und kann zwischen vier Ständern, die mit

Ruthen und Federn versehen sind, hinabgleiten. Fast überall sind bei den Versenkungen Gegengewichte angebracht, die das zu rasche und gewaltsame Hinabgleiten verhindern und die niederwärts gehende Bewegung regeln. Der Versenkungen bedient man sich auch, um Personen und Gegenstände von der Tiefe nach der Höhe steigen zu lassen. Die auftauchende Person stellt sich auf die niedergelassene Versenkung und wird durch Menschenhände oder mechanische Kräfte in die Höhe gehoben.

Versenkungstiefe, die Tiefe, bis zu welcher ein Gegenstand versenkt oder versunken ist.

Versessen, eine Participalform des Zeitwortes versitzen, wird gewöhnlich von dem Zustande gebraucht, in den ein Mensch durch zu vieles Sitzen geräth. Es sagt z. B. Jemand: Ich habe mich ganz versessen, wenn er nach einiger Zeit beim Aufstehen förmlich steif und gliederlahm ist. Man spricht auch von einem Menschen: Er ist ganz versessen auf dies oder jenes, z. B. auf ein Buch, das heißt, er beschäftigt sich ganz leidenschaftlich damit, sitzt immer dabei, kann sich davon nicht losmachen. Man pflegt auch wohl von einem leidenschaftlichen Spieler, Jäger u. dgl. zu sagen: Der Mensch ist auf das Spiel ꝛc. ganz versessen. In der Rechtswissenschaft wird das Wort versessen für verjährt, ersessen von Rechten, Ansprüchen, Servituten ꝛc. gebraucht, die man durch langen Besitz, durch langen Gebrauch erworben hat; s. den Art. Verjährung.

Versetz, Versetzdielen; s. Versatz (Deichwissenschaft).

Versetzen, von einem Ort an einen andern setzen, auch falsch setzen; z. B. beim Schriftsetzer, in ein Wort falsche Buchstaben hineinbringen; bei dem Landwirth: Grenzsteine versetzen, an einen unrichtigen Ort aus betrüglicher Absicht setzen. Für Gärt-

ner ist das Versetzen eine der wichtigsten Arbeiten.
1) Bei der Baumkultur gelten folgende Regeln: Auf ein richtiges Verfahren beim Versetzen der Bäume kommt viel an, da ein fehlerhaftes größtentheils die Ursache des Nichtfortkommens vieler Bäume ist. Schon bei dem Ausheben (Ausgraben) der zu versetzenden Bäume ist viel Vorsicht nöthig, damit diese dabei so wenig als möglich an den Wurzeln verletzt werden. In lockerem und sandigem Boden, wie auch bei Aepfel- und Pflaumenbäumen, welche die Wurzeln flacher treiben, hat dieses weniger Schwierigkeit; aber desto mehr in festem, schwerem Lande, bei den Birnbäumen, welche eine starke Pfahl- und dickere Saftwurzeln unterwärts und tief in die Erde treiben, aber wenig kleinere Wurzeln haben. Das Ausheben der Bäume darf nie bei Trockenheit, wenn das Land sehr fest und dürre ist, vorgenommen werden, wo die besten Wurzeln abreißen und in der harten Erde stecken bleiben; sondern zu einer Zeit, wenn der Boden feucht und gelinde ist. Man beginnt das Ausgraben damit, daß man mit der Grabschippe oder Hacke die obere Erde von der Wurzel rings herum nach dem Maßstabe des Umfangs wegnimmt, welchen man dem künftigen Wurzelgestelle des Baumes geben will. Durch gelindes Hin- und Herbewegen des Baumstammes mit der Hand bemerkt man oft, wohin die stärksten Haftwurzeln ausgelaufen sind; man sucht dann die große Hacke (den Karst) oder die Radehacke unter und zwischen die stärksten Wurzeln zu bringen, und fängt an, den Baum wie mit einem Hebel zu wägen, doch allmälig und mit nicht zu großer Anstrengung. Oft bringt man den Baum durch die mäßig angewendete Hebelkraft glücklich mit unversehrten Wurzeln heraus. Spürt man aber, daß der Baum mit Anwendung einiger Gewalt sich nicht herausheben läßt, vielmehr wegen der in die Tiefe laufenden

stärkern Wurzeln hart hält, so treibe man die Kraftanstrengung bei dem Wägen mit der Hacke nicht weiter, weil man sonst leicht den Baum von den Wurzeln absprengt und gefährlich beschädigt, sondern grabe den stärkern Wurzeln, welche noch festhalten, nach und haue sie, wenn sie zu lang sind, zu tief in die Erde gehen und mit sie mit der Hand nicht herausziehen kann, an den Enden in der Tiefe ab. Es erleichtert das Ausheben der Bäume sehr, wenn eine zweite Person oben am Stamme bisweilen bei dieser Arbeit mit den Händen zieht, doch muß der, welcher gräbt, diesen gehörig erinnern, wenn er nachzulassen hat, um nicht den Baum von den Wurzeln gewaltsam abzureißen. Die Bäume sind wo möglich gleich nach dem Ausheben zu versetzen, und dürfen vorher nicht lange in freier Luft liegen bleiben, weil sonst die feinern Saugwurzeln leicht austrocknen und absterben. Kann dieses baldige Versetzen nicht geschehen, so wird es nöthig, die Bäume unterdessen in schiefer Richtung in lockeres Grabenland einzuschlagen, die Wurzeln vollständig mit Erde zu bedecken und bei trockenem Wetter anzufeuchten. Die nöthige Weite und Tiefe der Gruben oder Löcher zum Einsetzen der Bäume richtet sich nach der Beschaffenheit des Bodens. Ist dieser bis in die Tiefe locker und sandig, hat er milde nicht unfruchtbare Unterlage, so brauchen diese nicht weiter als zwei Ellen im Umfange und anderthalb Ellen tief zu sein. Hat aber der Boden eine sumpfige, thonige, kiesige, unfruchtbare Unterlage, so müssen die Löcher drei Ellen im Umfange und noch weiter, und zwei bis drei Ellen tief gemacht werden. Je weiter und tiefer man bei einem den Bäumen ungünstigen Boden die Gruben (Löcher) machen kann, desto vortheilhafter ist es, denn man muß hier den Bäumen gleich bei ihrem Einsetzen gleichsam ihr künftiges fruchtbares Unterrain schaffen, in welchem sie ungehindert ihre Wurzeln aus-

bilden können, worauf ihr Fortkommen und Gedeihen vorzüglich beruhet. In jedem Falle muß die Grube etwas weiter sein, als die Wurzeln der Bäume reichen. Bei dem Ausgraben der Löcher ist die obere gute Dammerde, als die fruchtbarste, sorgfältig abgesondert auf die eine, und die untere, aus der Tiefe gegrabene, schlechtere auf die andere Seite zu werfen. Die Tiefe des Loches ist mit lockerer, nicht ganz unfruchtbarer Erde bis auf $\frac{1}{2}$ Elle Tiefe (von oben gerechnet) auszufüllen; dann macht man eine Schicht von guter fruchtbarer Erde so hoch, daß der Baum in der ganzen Grube etwa eine reichliche Querhand oder höchstens $\frac{1}{4}$ Elle tief zu stehen kommt. Denn obgleich das Loch tief sein soll, so muß doch der Baum möglichst flach oben aufgesetzt werden, weil dessen Wurzeln in der Oberfläche der Erde die wohlthätigen Wirkungen der Sonnenstrahlen, der Luft und des Regens genießen sollen, welche sein Wachsthum befördern. Viele verderben ihre jungen Bäume durch das so schädliche Tiefsetzen. Der Baum darf nicht tiefer gesetzt werden, als er in der Baumschule gestanden hat, höchstens darf man in schwerem Boden 1 Zoll und in leichtem 2 Zoll Tiefe zugeben, weil das Land sich etwas setzt. Man pflanzt den zu versetzenden Baum gern nach den nämlichen Himmelsgegenden, wie er erst in der Baumschule gestanden hat, weshalb die Mittagsseite des Baumes vor dem Ausheben desselben mit einem Kreidestrich zu bezeichnen ist; jedoch ist dieses nur bei schon etwas stärkern zu versetzenden Bäumen nöthig, die bereits härteres Holz und mehrere Saftröhren haben. Auf die in die Grube gefüllte Schicht von guter Erde setzt man nun den Baum in die Mitte des Loches oben auf, breitet die Wurzeln ordentlich aus, und legt sie so zurecht, daß keine eine einwärts eingebogene Lage erhält, um in der Folge keinen verkehrten Lauf zu nehmen. Wo unten in dem

Wurzelgebäude kleine Wurzeln fehlen und Lücken sind, zieht man von den reichlicheren nächststehenden Wurzeln etwas dahin und drückt sie mit Erde fest, um zur Bildung eines vollständigen, gleichförmigen, unterirdischen Wurzelgebildes beizutragen. Sind die Wurzeln zurechtgelegt und in Ordnung gebracht, so wird von der auf die Seite gelegten guten obern Dammerde, die zuvor fein und klar zu machen ist, oder anderer, dazu bereiteter, fruchtbarer Gartenerde, wenn man sie leicht haben kann, sachte auf und in die Zwischenräume der Wurzeln geschüttet, so daß alle Höhlungen zwischen den Wurzeln gehörig ausgefüllt werden; zu gleicher Zeit rüttelt man mit den Stamm umfassender Hand den Baum einigemal, damit sich die klare Erde desto fester an die Wurzeln anlege und keine schädlichen Zwischenräume bleiben. Sind nun die Wurzeln eine halbe Hand hoch mit Erde bedeckt, so wird diese sanft angetreten. Die beste Düngung ist, nun noch mehr fruchtbare gute Erde auf die so bedeckten Wurzeln zu schütten; will man aber Viehdünger anwenden, so darf es nur schon verweseter und klarer, kein frischer sein; auch soll er weder die Wurzeln, noch den Stamm unmittelbar berühren, ist daher erst auf die Schicht von guter Erde zu bringen, welche die Wurzeln schon völlig bedeckt. Hierauf wird die Grube mit der noch vorhandenen auch aus der Tiefe ausgeworfenen schlechtern Erde vollends gefüllt. Zuletzt häufelt man noch rund um den Stamm einen Hügel von Erde, etwa 1 Fuß hoch über die Fläche des Erdbodens, und macht in der Mitte zunächst um den Stamm eine mäßige Vertiefung, um den Regen zur Befeuchtung der Wurzeln zurückzuhalten. Dieser erhöhete An- oder Auffsatz von Erde unten um den Stamm herum ist für die Bäume von doppeltem Nutzen: einerseits schützt er die Wurzeln im Winter besser gegen den Frost als Mist, der über-

dies die Mäuse anzieht, andererseits bewahrt er sie im Sommer gegen das Austrocknen. Eine Hauptregel bei dem Setzen der Versetzen der Bäume ist, daß, wenn nasser, mehr zum Sumpf geneigter Boden vorliegt, die Bäume möglichst in die Höhe gebracht, wenn dagegen die Unterlage kiesig und steinig ist, die Gruben mehr tief angelegt und mit viel lockerer Erde ausgefüllt werden. Die Bäume können vom Herbst an, wenn die Blätter anfangen gelb zu werden, den ganzen Winter hindurch, wenn Frost und Schnee nicht hindern, in die Erde zu kommen, bis zum Frühling versetzt werden. Die Meinungen sind darüber getheilt, ob es im Ganzen vortheilhafter sei, die Bäume im Herbst oder im Frühjahr zu setzen. Im Grunde hängt dies von der Witterung und Nebenumständen ab. Tritt kein zeitiger strenger Winter ein, hat man lockeres sandiges Erdreich, das viel Feuchtigkeit verlangt, und sind die zu setzenden Bäume in der Nähe, so mag das Baumsetzen häufig im Herbst, wenn die Blätter vergelben und abfallen, vortheilhafter sein, weil da die Bäume mit der nöthigen Winterfeuchtigkeit noch einwurzeln. Dagegen hat das Setzen der Bäume im Frühjahr, im Fall zeitiger strenger Winter eintritt und das Frühjahr sehr fruchtbar ist, wie überhaupt in schwerem feuchten Boden, Vorzüge, da in diesem der neugesetzte Baum in kurzer Zeit anwurzelt und mit rascher Triebkraft ausschlägt. Am sichersten kommen die Bäume fort, wenn man sie gleich bei dem Setzen einschlämmt, womit im Nothfall die Bäume sogar mitten im Safttrieb noch glücklich versetzt werden können. Das Einschlämmen geschieht auf folgende Weise: man bereitet klare, wo möglich trockene Erde, schüttet davon einen Theil auf die Wurzeln des Baumes, die vorher in dem Loche gehörig in Ordnung gelegt worden sind, begießt dann gleich die eingelegte feine Erde sachte mit Wasser, damit sich die

Erde wie ein Staub an die Wurzeln anhängt, schüttet dann wieder eine Schicht klarer Erde auf die erste Schicht, begießt diese abermals und fährt so fort, bis die Grube (das Loch) voll ist. Dann wird nochmals so viel Wasser aufgegossen, bis die Erde nichts mehr annehmen kann und das Wasser abläuft. Dieses Einschlämmen hat den Vortheil, daß alle kleinen Würzelchen des Baumes mit ihren zartesten Fäserchen die vollständigste Umschließung von Erde, ohne den kleinsten Zwischenraum, erhalten und ungehindert aus dieser ihre Nahrungstheile einsaugen können. Der Baum wird auf diese Weise zugleich an allen seinen Wurzeln mit der nöthigen Feuchtigkeit versehen, und sein Fortkommen dadurch mehr gesichert. Selbst große, stark erwachsene Bäume können, wenn sie nicht gar zu alt sind und noch Wuchskraft in sich haben, mit glücklichem Erfolge in sehr kalten, strengen, mit Frost tief in die Erde gehenden Wintern mit dem sogenannten Frostballen versetzt werden. Diese Art der Versetzung wird insbesondere angewendet, wenn ein starker, noch wuchshafter Baum von edler Sorte, den man zu erhalten wünscht, wegen anderweiter Benutzung des Platzes seine Stelle nicht behalten kann. Man verfährt dabei, wie folgt: Im Winter bei tiefgehendem Froste wird im Umkreise des Baumes nach Maßgabe seiner Größe und Stärke ein Ring von 2 bis 4 Ellen im Durchmesser mit der Radehacke eingehauen und zugleich die Wurzeln durchgehauen, und zwar in runder Wölbung nach der Tiefe und den Pfahlwurzeln zu, bis sich der Baum umreißen läßt, welches Umreißen allmälig und mit Vorsicht geschehen muß, damit nicht durch den Fall die oberen stärkeren Aeste zerbrechen, weshalb auch der Baum, ehe er gerodet wird, oben an seinen Hauptästen zu verstutzen ist. Die Grube bei dem Ausroden muß so weit sein, daß der Ballen bei dem Umstürzen des Bau-

mes auf der untern Seite, wo er nun zu liegen kommt, genug Raum findet. Nun hat man einen Baum mit einem starken, fest an die Wurzeln angefrornen, runden Erdklumpen (Ballen) mit vielen an den Seiten durchgehauenen, beschädigten, kleineren und größeren Wurzelenden. Von diesen müssen die großen regelmäßig abgesägt und die kleinen mit dem Messer geschnitten, hierdurch alles bei dem Ausroden Zerquetschte, Zerbrochene weggeräumt und jede Wunde an den Wurzeln durch ebenen Schnitt heilbarer gemacht werden. Nun erfolgt der Transport des abgestutzten Baumes mit seinem Ballen zur neuen Grube an die Stelle, wohin er versetzt werden soll. Wird die Grube im Herbste bei noch nicht gefrorener Erde gemacht, so erspart man sich die schwere Arbeit in dem vom Froste harten Boden. Diese neue Grube (Loch) muß so weit und tief sein, daß man den Baum mit dem Ballen bequem hineinstellen kann. Ist dies geschehen, so wird der Zwischenraum zwischen dem Ballen und dem Grubenrande in der Rundung mit guter Erde vollständig ausgefüllt, die weder zu locker, noch zu fest um den Ballen herum anliegen darf. Durch das Versetzen der Bäume mit dem Frostballen haben es mehrere Gutsbesitzer, welche den Kostenaufwand dieses Verfahrens nicht scheuten, möglich gemacht, in kurzer Zeit große Baumanlagen und Alleen in ihren Lustgärten herzustellen. — Hat man durch zu weiten Transport oder zu langes Liegenbleiben sehr ausgetrocknete Bäume, so muß man sie vor dem Einsetzen ein paar Tage mit den Wurzeln in frisches Wasser stellen, oder sie ganz bis über die Krone in frische Erde einlegen, einige Tage liegen lassen und begießen. Kommen Bäume aus der Entfernung an, wenn der Boden schon gefroren und ihr Einsetzen nicht mehr möglich ist, so sind diese, wenn man sie auch nicht einmal mehr einschlagen kann, in Keller oder in Gewölbe

zu bringen, die nicht zu warm, doch auch gehörig gegen das Eindringen des Frostes geschützt sein müssen; jedoch sind diese Bäume, wenn sie mit dem feuchten Moose, womit sie eingepackt sind, stark zusammen gefroren erscheinen und zu befürchten ist, daß sie vom Frost Schaden gelitten haben, ohne sie erst auszupakken, an einen nicht zu warmen, doch das Aufthauen gestattenden Ort zu stellen, damit sie aufthauen und der Frost sich auszieht. Ganz erfrorene Bäume erkennt man daran, daß die Wurzeln durchaus bis an den Stamm beim Einschneiden roth oder braun erscheinen. Solche sind gewöhnlich für verloren zu achten, und selten kommt einer davon fort. Bäume in fettem Boden erzogen, bei Regenwetter ausgehoben und vorher nicht abgetrocknet, erfrieren leicht; dagegen halten Fruchtsträucher, z. B. Stachel-, Himbeeren rc. den stärksten Frost aus. Frischgesetzten und allen jungen Bäumen ist bei trocknem Wetter das Begießen ihres Obertheils oder ihrer Blätter mit der Spritze der Gießkanne sehr heilsam. Zum Besprengen der höhern mit der Hand nicht erreichbaren Bäume bedient man sich einer kleinen an einer Stange befestigten Gießkanne. Wenn man junge Bäume, die nur ein oder zwei Jahre gestanden haben, wieder auf einen anderen Platz versetzt, so schadet dieses ihnen nicht, sondern im Gegentheile äußert dieses Versetzen auf ihr Wachsthum und Gedeihen einen sehr günstigen Einfluß.

2) Bei der Blumenkultur sind hinsichtlich des Versetzens folgende Regeln zu beobachten: Das Versetzen (Verpflanzen, Umpflanzen) geschieht meistens im Frühling, ehe die Pflanzen treiben (April, Mai), und wenn eine Art im Frühling blühet, geschieht es nach der Blüthe oder Saamenreife. Während der stärksten Wachsthumsperiode versetzt man in der Regel nicht; allein rasch wachsende Pflanzen, die mehr-

mals den Topf im Laufe des Sommers mit Wurzeln füllen, und dann nicht genügende Nahrung haben, versetzt man zwei- bis dreimal während ihrer Wachsthumsperiode, dann aber ohne Verletzung des Ballens. Dasselbe geschieht mit jungen Samenpflanzen, die man schon bei 1 bis 2 Zoll Höhe in kleine Töpfchen umpflanzte. Nur wenn sich die Wurzeln filzartig an der Wand des Gefäßes verflochten haben, beschneide man sie, und nehme dann, so weit es nöthig ist, den dichten Filz mit scharfem Messer weg. Man lockere dann die Oberfläche des Ballens mit einem stumpf gespitzten Hölzchen einige Linien tief, und setze die Pflanzen wieder ein. Man lasse die Luft nicht lange auf die Wurzeln einwirken, sondern verpflanze eine aus dem Topf genommene Pflanze so schnell als möglich. Nach dem Verpflanzen begieße man bis zur Wiederbewurzelung mäßig und gebe Schatten. Man wählt gern zum Versetzen eine trübe Witterung. Nicht bei allen Pflanzen ist das Umsetzen in größere Töpfe jährlich nothwendig, sondern dann nur, wenn die Wurzeln den Topf ganz anfüllen. Je enger der Raum ist, in welchen die Wurzeln sich zusammendrängen müssen, je dürftiger wird der Wuchs sein. Pflanzen, welche hingegen bei raschem, üppigem Wuchse nicht leicht blühen, thun dieses oft dann, wenn man ihnen eine magere Erde giebt und die Töpfe reichlich vollwurzeln läßt. Individuen, die in Töpfen schwächlich geworden sind und ein kümmerliches Ansehen haben, werden häufig durch das Versetzen in die freie Erde (im Mai, Juni) wieder zum üppigsten Wachsthum und reichlichen Blühen gebracht (Heliotrop, Monatsrosen, Fuchsien, Calceolarien, Pelargonien, Lantanen, Plumbago, Heiden und viele andere Arten). Manche Gattungen ertragen das oftmalige Umpflanzen nicht gut, zumal wenn man ihre Wurzeln dabei stört oder beschädigt (Orchideen, Proteen, Me-

laleuken, Leptospermen u. a.). Ist das Versetzen bei einer Pflanze nicht nöthig befunden, so gebe man ihr über den Wurzeln frische Erde. Der Topf muß dem Wuchse und der Größe einer Pflanze angemessen sein, denn zu große Töpfe schaden oft sehr, besonders feinen und langsam wachsenden Arten; dagegen verlangen schnellwachsende, besonders einjährige Arten mehr geräumige Töpfe, worin sie eine längere Zeit Nahrung finden. 2 bis 3 Zoll hohe Pflänzchen setze man in 3 Zoll weite, späterhin in 4 bis 5 Zoll weite Töpfe ꝛc. Für den Unkundigen, der nicht den Wuchs einer Pflanze im Voraus beurtheilen kann, ist anzurathen, die zu versetzende Art in einen Topf zu pflanzen, der so viel größer ist, daß der Topf, in dem die Pflanze bisher stand, locker mit dem Rande hineinpaßt. Für große und für stark wachsende Exemplare nehme man 3 bis 6 Zoll weitere Gefäße, und zwar für die größten Kasten oder Kübel von gutem Eichenholz. Die Töpfe dürfen nicht zu hart noch zu schwach gebrannt, und nicht glasurt sein. Die innere Wand muß glatt, die untere Weite etwas geringer als die obere, und die Höhe (wiewohl für die meisten Pflanzen, die keine Horizontalwurzeln haben, etwas tiefer als weit) zur Weite proportionirt sein. Die Wände der 3- bis 5zölligen Töpfe dürfen nur etwa 1½ Linien, die der 6- bis 8zölligen 2 bis 2½ Linien, die der noch größern Sorten 3 Linien dick sein. Der Boden muß inwendig concav sein und nach Maßgabe der Größe des Topfes 1 bis 5 von innen nach außen durchgestoßene (nicht in der Ecke angebrachte) 6 bis 8 Linien weite Abzugslöcher enthalten. Auf diese Abzugslöcher lege man flache Scherben oder Austerschalen, und für zarte Pflanzen, die eines schnellern Abzugs der Feuchtigkeit bedürfen, überdies eine Lage feiner Scherben oder harter Torfbröckchen (erstere namentlich für alle Fettpflanzen, Knollen- und

Zwiebelgewächse). Ehe man das Umpflanzen vornimmt, bringe man Erde und alle dazu erforderlichen Bedürfnisse zur Hand. Trockene Erdballen begieße man zuvor stark, damit sich die Wurzeln leichter vom Topfe lösen. Man ziehe nicht am Stengel, um eine Pflanze aus dem Topfe zu bringen, sondern lege diesen verkehrt auf die flache Hand, den Stamm zwischen den Fingern durch nach unten gekehrt, dann stoße man einige Male mit dem Rand des Topfes auf einen hölzernen Gegenstand, und man wird danach denselben leicht vom Wurzelballen abheben können. Sitzt der Ballen aber zu fest, so ist es besser, den Topf zu zerschlagen, als die Pflanze mit Gewalt herauszureißen. Die Wurzeln der meisten krautartigen Pflanzen und derjenigen Sträucher, welche feine Wurzelfasern haben, die am äußern Ballen sich dicht verflechten, werden beim Umpflanzen mehr oder minder beschnitten, wonach sie leichter in die frische Erde hineinwurzeln; auch beschneide man die Pfahlwurzeln junger Samenpflanzen etwas, wenn es keine zweijährigen sind. Lange Aeste und Stengel kann man bei dieser Gelegenheit zugleich mit beschneiden, damit die Exemplare zierlicher und buschiger werden. Fleischige Wurzeln beschneide man nicht; kann es aber bei etwaiger Theilung der Pflanze nicht vermieden werden, so lasse man vor dem Wiedereinpflanzen die Wunden an der Luft betrocknen und streue Kohlenpulver darauf. Man setze die Pflanze nicht um vieles tiefer, als sie vorher stand; einige Linien tiefer schadet nicht. Faule Wurzeln putze man zuvor aus, und sorge beim Einpflanzen dafür, daß die Erde überall zwischen die Wurzeln gebracht werde und keine Höhlungen bleiben, daß man die Wurzeln gleichförmig und ohne unnatürliche Krümmungen ausbreite, und die Erde nicht zu fest andrücke oder gar einstampfe. Junge Samenpflanzen oder Stecklinge versetzt man möglichst mit einem ver-

hältnißmäßigen Erdballen; man hält sie dann Anfangs im Mistbeete etwas warm, bei Sonnenschein schattig, und gewöhnt sie späterhin an die Luft.

3) Bei der Gemüsekultur befolgt man beim Versetzen folgende Regeln: Man kann die Pflanzen entweder gleich an der Stelle zur Vollkommenheit gedeihen lassen, wo sie gesäet wurden, wenn man bei der Aussaat den Raum, den jede einzelne braucht, berücksichtigt, oder nach dem Aufgehen der Pflanzen die überflüssigen auszieht; und es hat dies in so fern Vortheile, als das Versetzen eine gewaltsame Operation ist, bei der viele Pflanzen leiden oder wohl gar eingehen. Indeß gewährt das Versetzen in anderer Hinsicht Bequemlichkeit, da man die Samenpflanzen erst in einem kleinen Raum erziehen kann, wenn die ihnen später bestimmten Beete vielleicht wegen der Witterung noch nicht gehörig zubereitet werden können, vielleicht wohl gar noch andere Gewächse sich darauf befinden. Auch trägt das Verpflanzen dadurch zur Vollkommenheit der Pflanzen bei, daß diese in der neuen Erde neue, frische Nahrung finden. Das Verpflanzen wird daher auch sehr allgemein ausgeübt. Die zu versetzenden Pflanzen dürfen weder zu alt, noch zu jung sein. Erstere haben wenig Haarwurzeln, oder sind schon zu stark und saugen sich daher schwer an, letztere haben noch nicht Kraft genug, um die große Veränderung, vorzüglich bei trockener Witterung, glücklich zu überstehen. Es kommt demnach hinsichtlich der rechten Zeit zum Versetzen darauf an, wie weit die Pflanzen schon im Wachsthume vorgeschritten sind; und bei Versetzung aus warmen Beeten ins Freie noch insbesondere auf die Witterung und darauf, ob die Pflanzenbeete ihrer Lage nach mehr oder weniger geschützt sind oder die Pflanzen durch Bedeckungen, wie Tücher, Wedel, übergedeckte Töpfe u. s. w., künstlich mehr oder weniger geschützt werden

können. Das Land, auf welches man auspflanzt, muß zuvor gehörig hergerichtet, d. h. gegraben (nach Umständen gedüngt), und gerecht sein. Vor dem Herausnehmen der Pflanzen übersprengt man das Beet eindringend mit der Brause oder wartet einen Regen ab, wodurch das Beet locker wird und die Pflanzen sich besser ausziehen lassen. Gewöhnlich zieht man sie mit der Hand aus; indeß geht man bei Pflanzen, welche viel Haarwurzeln haben, sicherer, sie mit einer kleinen Gartenkelle oder Spaten sammt der Erde auszuheben, was allerdings etwas umständlich, aber auch belohnend ist, indem man dadurch gesunde Pflanzen erhält. Die herausgenommenen Pflanzen setze man so schnell als möglich an ihren neuen Bestimmungsort, ohne sie lange liegen zu lassen; daher man auch niemals mehr Pflanzen ausziehen soll, als man ungesäumt verpflanzen kann. Man macht die Reihen nach der Schnur und setzt die Pflanzen im Quincunx aus. Hierzu macht man entweder Löcher mit einem Setzholze oder zieht Furchen mit der Hacke. Die Löcher dürfen im Verhältniß der Pflanzen nicht zu klein gemacht werden, damit die Wurzeln hinlänglich Raum erhalten. Wie weit man eine Pflanze von der andern zu setzen habe, wird durch die Größe derselben bestimmt, und es sind darüber die einzelnen Gewächse nachzusehen. Recht nützlich ist, lieber jede Pflanzenart recht weit auseinander zu pflanzen und dazwischen wieder Pflanzen anderer Art, am besten aus einem anderen Geschlechte, zu setzen, z. B. zwischen Kohlrabipflanzen Salat, Rettige und Gurken; zwischen Möhren Winterkohl, Salat, Radieschen, Mairüben und dergleichen. Man darf dann diese verschiedenen Pflanzen ziemlich enge aneinander und untereinander pflanzen, durchaus aber nicht Pflanzen von einerlei Art. Das Einsetzen selbst wird auf folgende Art verrichtet. Man nimmt eine Pflanze mit den Fingern

der linken Hand und hält sie so, daß sie einen geraden Stand erhält, in das mit dem Setzholz gemachte Loch so tief, als sie auf dem Samenbeete gestanden hatte (tiefer gesetzt, faulen die Wurzeln leicht; höher gesetzt, vertrocknen sie leicht), drückt dann mit dem, in der rechten Hand gehaltenen, Setzholze die Erde sanft an die Pflanze an, ohne sie zu quetschen, und so, daß ein kleines Grübchen bleibt, wo sich das Wasser sammeln kann; auch mit Vorsicht, daß die Herzblätter nicht mit Erde bedeckt werden. Solche Pflanzen indeß, welche den Winter über im Freien stehen bleiben sollen, und erst zu Anfang oder Ende Septembers, oder auch noch später gesetzt werden, kann man etwas tiefer pflanzen, als sie gestanden hatten; auch sollen die Beete hierzu etwas eingetreten werden, damit die Pflanzen nicht so leicht vom Frost in die Höhe gezogen werden können, wodurch viele eingehen. Auch müssen solche Gewächse einen vor Frühsonne geschützten Stand erhalten. Manche Gärtner empfehlen, die Wurzeln der Setzlinge vor dem Pflanzen in einen etwas thonigen Erdbrei einzutauchen. Dies hat den Nutzen, daß sie besser anwachsen und nicht so leicht austrocknen können, aber auch andererseits den Nachtheil wieder, daß die Wurzeln durch diesen Erdbrei zu sehr aneinander gezogen werden und sich später nicht so leicht ausbreiten können, was doch zum Gedeihen der Gewächse nothwendig ist. Manche rathen auch an, die Pflanzen vorher mit Mistjauche zu tränken, was aber nur von wenigen vertragen wird. Am vortheilhaftesten ist wohl, mit Uebergehung dieser beiden Maßregeln, die Pflänzlinge nach beendigter Pflanzung bloß recht derb anzugießen. Die beste Tageszeit zum Versetzen ist der Abend, indem sich die Pflanzen die Nacht über erfrischen und um so besser anwachsen. Auch ein kurz vorher oder nachher einfallender Regen ist sehr günstig. — Außer dem eben betrach-

teten Versetzen der Sämlinge kommen beim Gemüsebaue noch manche andere Arten des Versetzens vor: a) das Umpflanzen alter perennirender Gewächse, wenn solche mehrere Jahre auf derselben Stelle gestanden haben, wobei man vorzüglich darauf sehen muß, daß sie ein für sie passendes und kräftiges Erdreich erhalten; b) das Wiedereinpflanzen im Herbste aus der Erde genommener und im Frühling wieder in die Erde zu bringender Pflanzen. Auch hierbei muß man Acht haben, die Pflanzen so tief wieder einzusetzen, als sie im vorigen Jahre standen, sie auch gut eingießen, dies auch einige Tage hintereinander wiederholen. — Zum Versetzen der Pflanzen bedienen sich auch die Gärtner des Verpflanzers, eines Instruments, welches aus zwei halbcylindrisch gekrümmten Stücken Eisenblech, die, wenn man sie an einander legt, eine hohle Walze oder Röhre bilden und mit Handgriffen versehen sind, besteht. Diese Bleche werden um die zu versetzenden Pflanzen so in den Boden hineingeschoben, daß sie diese, nebst der sie umgebenden Erde, umschließen. Dann befestigt man diese Hälften durch zwei eiserne Schrauben so aneinander, daß beim Herausziehen derselben auch die zu versetzende Pflanze mit dem sie umgebenden Erdballen herauskommt. Man bringt darauf die Pflanze in das dazu verfertigte Loch, welches mit lockerer Erde umgeben sein muß, löset die beiden Hälften des Verpflanzers von der Pflanze ab, drückt die lockere Pflanze an den die Pflanze umschließenden Erdklumpen an und begießt das Ganze gehörig. Mittelst dieses Instruments können selbst die zartesten Pflanzen fast zu jeder Zeit, selbst in der Blüthe, ohne sonderlichen Nachtheil versetzt werden. — Versetzen heißt auch im Allgemeinen, in eine andere Ordnung und Reihenfolge bringen, z. B. Jemanden in ein anderes Amt bringen, oder

ihm für sein Amt einen andern Ort anweisen. Oft geschieht dies, um den Beamten oder Angestellten günstiger zu placiren, wenn er z. B. aus einer kleinen, wenig belebten und wenig Genüsse bietenden Stadt nach einer größeren versetzt wird, wo er einen bedeutenderen Wirkungskreis, ein angenehmeres Leben hat, oft aber auch, um ihn auf dem Disciplinarwege für gemachte Fehler oder für Mangel an Thätigkeit und an der sogenannten guten, d. h. von oben her gewünschten Gesinnung zu strafen. Es gab in Preußen, ehe die Disciplinargesetze eingeführt wurden, Beamten, die nur auf eigenen Antrag oder mit ihrer Zustimmung versetzt werden konnten, z. B. die richterlichen Beamten; jetzt müssen auch diese zu den verfügten Versetzungen sich bequemen, wenn sie es nicht vorziehen, aus dem Staatsdienst zu scheiden. Fälle dieser Art sind in neuester Zeit öfter vorgekommen. Wenn Staatsbeamte versetzt werden, so erhalten sie in der Regel die Uebersiedelungskosten, Reisegeld, für sich und ihre Familie, Diäten und Transportkosten für ihre Sachen vergütigt. Offiziere werden wie die Beamten von einer Garnison zur andern versetzt, und auch hier gilt dies entweder als Beförderung oder Zurücksetzung. Wird z. B. einer von der Kavallerie zur Infanterie, oder von der Garde zu einem Linienregimente versetzt, so liegt in der Regel etwas ihn Gravirendes vor, während man im umgekehrten Falle eine Bevorzugung darin sieht. In den Schulen braucht man das Wort versetzen für befördern in eine höhere Klasse. Diese Beförderungen geschehen in der Regel semesterweise nach dem öffentlichen Schulexamen. Fleißige werden zuweilen alle halben Jahre weiter befördert; Untüchtige und Unfleißige bleiben Jahre lang in einer und derselben Klasse. — Im Bauwesen heißt versetzen das Uebereinanderlegen der einzelnen Stücke einer Säule

(vergl. auch den Art. Versatz). Der Maurer versetzt die Ziegelsteine, wenn er sie gehörig mit Kalk in die Mauer einfügt. — Bei der Bortenweberei heißt man versetzen, wenn man beim Einlösen der Kettenfäden die Zahl der Carden dadurch verändert, daß man bei gleichen Stellen der Patrone zu einer Tresse die Fäden an die nämliche Carde knüpft. — Beim Schwertfeger ist versetzen so viel wie einschlagen. — Man versetzt einen Gegenstand, wenn man etwas so vor ihn setzt, daß er dahinter eingeschlossen oder nicht zu sehen ist. Man versetzt im Winter die Kellerfenster oder die Treibhausfenster mit Stroh oder Mist oder Heu, auch durch hölzerne Laden, damit die Kälte nicht eindringen kann; eine Thür versetzt man durch ein davor gestelltes Stück Möbel, einen Schrank, eine Tapete. — Sich versetzen, sich in die Stelle von etwas setzen, sich hineindenken, z. B. in die Lage, in den Gemüthszustand eines Andern; sehr oft muß man dies thun, wenn man seine Handlungsweise richtig beurtheilen, im rechten Lichte ansehen will, um ihm nicht Unrecht zu thun. Ein freistehender Mann wird sich z. B. in die Lage eines abhängigen und angestellten Beamten versetzen müssen, um für sein Verfahren den gerechten Maßstab zu finden, um es richtig würdigen zu können; denn manche Handlung läßt sich auf diese Weise nur entschuldigen, wenigstens erklären, wenn auch nicht vollständig rechtfertigen. Sehr wichtig ist dieses sich versetzen in die Lage eines Andern für den Richter, wenn er ein Vergehen oder Verbrechen verurtheilen soll. Er wird dabei die Bildungsstufe, überhaupt die Erziehung, den Umgang, die guten oder bösen Beispiele, die Noth, den Grad der Leidenschaft u. s. w. berücksichtigen müssen, um nicht zu hart oder gar unrecht zu urtheilen. — Der Jäger spricht vom Dachs: er hat sich versetzt oder verklüftet (auch verkluftet), wenn er sich so

eingegraben hat, daß man ihn nicht finden kann. — Der Athem versetzt sich bei Jemandem, wenn das Athmen nur mit Mühe, Beschwerden und Schmerzen oder nur in langsamen tiefen Zügen geschehen kann. Fälle dieser Art treten ein nach zu heftiger Bewegung, bei großer Verunreinigung der Luft oder bei außerordentlicher Hitze, bei raschem Temperaturwechsel, wenn Jemand z. B. bei großer Kälte in ein heißes Zimmer tritt, oder umgekehrt; nach einem Schreck, bei großer Angst und überhaupt bei heftigen Gemüthsbewegungen im Jähzorn, in der Eifersucht und dergl., wobei zugleich auch die Sprache zu versagen pflegt, da ein gewisser Krampf die Sprech- und Athmungsorgane zusammenpreßt. — Flüsse versetzen sich, wenn nach Ueberschwemmungen oder nach anhaltender Dürre das Fahrwasser eine andere Richtung erhält. — Der Schmidt oder Feuerarbeiter versetzt den Blasebalg, wenn er Feuer einzieht. — Versetzen heißt man auch das Vermischen eines Stoffes mit einem andern, um die Wirkung desselben zu ändern; man versetzt z. B. Gold mit Silber, Silber mit Blei, Zinn mit Zink oder Blei oder Schwefel rc. (s. Versatz, Versetzung), oder eine Flüssigkeit mit der andern, Wein mit Wasser oder Sprit u. dgl. m. — Das Schwarzwild versetzt, wenn es im Herbst graue Borsten, die sogenannten Winterfedern, bekommt. — Versetzen wird auch bei Schmucksachen für besetzen und bei Edelsteinen für einfassen gebraucht. — Jemandem etwas versetzen, Jemandem etwas Unangenehmes beibringen, einen Schlag, einen Stoß, einen Stich u. s. w. Auch sagt man versetzen für erwidern, antworten, entgegnen, namentlich wenn man etwas in Gesprächsform erzählt. — Der Richter oder Untersuchungsrichter versetzt Jemanden in Anklagezustand, wenn nach vorhergehender Untersuchung die Indicien eines

Vergehens oder Verbrechens so beschaffen sind, daß die Schuld ziemlich unzweifelhaft ist. Es wird alsdann von dem Gerichte, oder wo das Institut der Staatsanwaltschaft besteht, von dieser die förmliche Anklage erhoben und die bisher in Voruntersuchung stehende Person vor den wirklichen Richter zur Aburtheilung verwiesen, der nun die Vorladung gegen dieselbe zum persönlichen Erscheinen und zur Vertheidigung erläßt, indem er derselben die vollständige Anklageschrift zustellt. Da das Versetzen in Anklagestand den dringenden Verdacht eines Verbrechens in sich schließt, so zieht es, je nach der Größe desselben, auch die vorläufige Suspension aller der Rechte nach sich, auf welche nur diejenigen einen Anspruch haben, deren Rechtlichkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann. In vielen dringenden Fällen, und namentlich da, wo vermuthet werden kann, daß der Angeschuldigte sich durch Entweichung dem richterlichen Urtheil entziehen könnte, namentlich wenn er sich in der Voruntersuchung schon renitent und ungehorsam gezeigt hat, oder wo das Verbrechen, dessen er angeschuldigt wird, ein derartiges ist, daß darauf unbedenklich eine längere Freiheitsstrafe verhängt werden muß, oder überhaupt bei gemeinen Verbrechen, Diebstahl, Betrug, Todtschlag, Meineid u. s. w., erfolgt zugleich die Verhaftung, wenn dieselbe etwa nicht schon bei Eröffnung der Voruntersuchung, also gleich nach der Denunciation, verfügt worden ist. In den Criminalgesetzgebungen mancher Staaten ist es auch so eingerichtet, daß man mit der Versetzung in Anklagestand den Uebergang aus der Special- oder Voruntersuchung in die Hauptuntersuchung gleichgestellt hat. Man gestattet deshalb schon vorher eine Vertheidigung und fällt dann über die Zulässigkeit der Hauptuntersuchung zuerst ein Erkenntniß. Etwas Aehnliches kommt im Preußischen beim Preßprozeß vor. Gesetzt, es er-

scheint eine Schrift, welche nach Ansicht der Polizeibehörde, also der nicht richterlichen, sondern executiven Staatsgewalt, einen strafbaren Inhalt hat. Diese verfügt nun die Beschlagnahme der Schrift, und sendet solche, mit dem Antrage, eine Untersuchung gegen den Verfasser, resp. Verleger, Drucker oder Verbreiter einzuleiten, an die Staatsanwaltschaft, welche sich binnen einer kurzen Frist darüber auszusprechen hat, ob sie die Beschlagnahme für gerechtfertigt hält. Geschieht dies, so beantragt die Staatsanwaltschaft die Bestätigung dieser Rechtfertigung bei der Rathskammer des Untergerichts, welche binnen acht Tagen (die Fristen werden jedoch sehr selten innegehalten) zu erkennen hat, ob die Schrift freigegeben werden oder unter Beschlag bleiben soll. Gegen diese Entscheidung steht noch ein Appellationsweg an den Anklagesenat des Obergerichts (in Berlin des Kammergerichts, in den Provinzen des Appellationsgerichts) frei. Entscheidet dies nun gleichlautend mit der Rathskammer auf Freigebung, d. h. auf nicht weitere Verfolgung, oder auf Bestätigung der Beschlagnahme, so hat es dabei sein Bewenden. Es ist kein weiterer Recurs gestattet, und das Verfahren hat entweder seinen Fortgang, oder die Schrift wird dem Verfasser zurückgegeben. Im erstern Falle beginnt nun erst die verantwortliche Voruntersuchung gegen den Verfasser vor dem Untersuchungsrichter, der nach geschlossener Vernehmung die Akten an die Staatsanwaltschaft abgiebt, worauf diese endlich die förmliche Anklage erhebt, d. h. den Angeschuldigten in Anklagezustand versetzt. Die Versetzung in den Anklagestand wird durch das Vorliegen des Thatbestandes eines Vergehens oder Verbrechens, die Wahrscheinlichkeit, daß es von dem Angeklagten verübt wurde, die Zuständigkeit des Gerichts und überhaupt des Prozesses bestimmt. In England erfolgt das Versetzen in An-

klagestand nur, wenn 12 Geschworene die Anklage zulässig finden. Dies deshalb versammelte, eigentlich aus 23 Personen bestehende Anklage oder große Jury (grand jury) prüft die Hinlänglichkeit der Gründe der Anklage und spricht, wenn sie völlig von der Wahrheit der Thatsachen in der Anklage überzeugt ist, die Worte: true bill (wirkliche Bill), im Gegentheile: not bill (keine Bill) aus. In Schottland dagegen fällt ein Gerichtshof ein Zwischenurtheil, ob der Anklage Folge zu geben ist (interlocutor of relevancy). In Frankreich wurde vor 1848 vom Untersuchungsrichter an die Rathskammer des Tribunals erster Instanz (chambre du conseil) berichtet, welche entschied, ob und vor welchem Gericht, je nachdem ein crime, delit oder contravention — Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung — vorlag, die Anklage erhoben oder nicht erhoben werden sollte. Fand diese in der angeklagten Handlung ein Verbrechen, so ward die Sache an die Anklagekammer, eine Abtheilung des Appellationshofes (cour royal) gewiesen, welche über die Versetzung in Anklagestand (mise en accusation), zu erkennen hatte, wenn die gegen den Angeschuldigten sprechenden Beweise oder Verdachtsgründe hinreichend erschienen. In der Revolutionszeit bestand bis zur Einführung des code d'instruction criminelle eine dem englischen Verfahren nachgebildete Anklagejury (jury d'accusation) statt. Durch die Februarrevolution von 1848 wurde das frühere Verfahren im Wesentlichen nicht geändert. Gegenwärtig ist nach dem Staatsstreich Louis Napoleons der gesammte Rechtszustand Frankreichs erschüttert, und die Gerichtshöfe sowohl, als die öffentlichen Ankläger binden sich nur, wenn es ihnen paßt und der höchsten usurpirten Gewalt nicht unangenehm ist, an die alten Formen des Criminalrechts, an dessen Stelle in vielen hundert Fällen jetzt die reine Willkür getre-

ten zu sein scheint. Nach der revolutionären Bewegung der neuesten Zeit, welche auch Deutschland mit ergriff, ist im Allgemeinen der Anklageprozeß (mit Geschworenengerichten, Oeffentlichkeit u. s. w.) auch in den deutschen Staaten eingeführt und mehr oder weniger nach französischem oder englischem Vorbilde geregelt.

Versetzgebühren heißen in Sachsen die Gebühren, welche man dem Gerichtsschreiber für das Schreiben der Sätze zu zahlen hat; und überall, wo Leihhäuser existiren, die Kosten, die man gegen ein Darlehen oder Faustpfand zu zahlen hat. Diese bestehen gewöhnlich in gewissen Procent- oder Zinssätzen.

Versetzgrube nennt man beim Lohgerber eine Kufe, in welcher die Schmalleder, wenn sie aus dem Treibfasse genommen sind, mit frischer Lohe getrieben werden, ehe sie in die Lohgrube kommen. Das Verfahren, welches vorhergehen muß, siehe unter Gerberei beim Sohl-, Schmal- und Fahlleder. Nachdem die Felle von Schmutz und Haaren gereinigt sind, folgen die Operationen des Schwellens oder Beizens (goufflement, travail à l'orge, englisch swelling), des Färbens, und dann des Versetzens in die Grube. Das Schwellen geschieht, um die Haut zur Aufnahme der Gerbsäure fähig zu machen, insofern das faserige Gewebe aufgelockert, die Haut gleichsam schwammig aufgetrieben und dadurch der Gerbsäure der Eintritt in das Gewebe der Haut erleichtert wird. Man verfertigt eine Schwellbeize ungefähr also: man brüht auf 20 bis 24 Häute $\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen- oder Gerstenschrot und 1 Scheffel Kleie auf, und setzt dazu noch Sauerteig, von 6 bis 8 Metzen Mehl gefertigt, um die Gährung zu befördern. Die gegohrne Maische wird in die Schwellbottiche gegossen und so viel Wasser dazu geschüttet, als nöthig ist, die Haut damit gehörig zu bedecken. Zuerst bringt man dieselben in eine

bereits gebrauchte Beize, oder, in Ermangelung einer solchen, in eine sehr schwache, darauf in eine stärkere. Täglich werden die Häute mehrmals aufgeschlagen, besonders zu Anfang, in der stärkern Beize nur einmal täglich, in welcher sie etwa 14 Tage liegen bleiben. Statt des Schwellens mit saurer Getreidemaische bedient man sich auch einer Lohbrühe, aus bereits gebrauchter Lohe durch Aufguß von Wasser bereitet, welche eine rothe Farbe, einen etwas scharfen Geschmack besitzt, welcher von vorhandener Essigsäure herrührt; man verdünnt dieselbe mit Wasser in verschiedenen Verhältnissen, um die nöthigen Schwellbeizen zu erhalten. Sind die Häute gehörig aufgetrieben, was man besonders aus der Elasticität beurtheilen kann, so bringt man sie in die Farbe, eine schwache Brühe aus frischer Lohe, in welcher dieselben einen oder zwei Tage lang verbleiben und eine röthlichgelbe Farbe annehmen. Nun sind die Häute zum Versetzen vorbereitet, d. h. zum Einlegen in die Gruben. Die Gruben sind 8 bis 10 Fuß tiefe, 6 Fuß im Durchmesser haltende, in die Erde versenkte Bottiche oder Cisternen, möglichst wasserdicht. Beim Versetzen verfährt man also: Man streut auf den Boden eine Schicht faserige Lohe (etwa 3 Zoll hoch), breitet auf dieser eine Haut, die Narbenseite nach oben gekehrt, aus, bestreut diese etwa 1½ Zoll hoch mit Lohe. Auf diese legt man eine zweite Haut, so daß der Kopf derselben auf die Vorderklaue der ersten Haut zu liegen kommt, und so fort. Das Abwechseln mit der Lage der Haut in der Grube geschieht deshalb, damit so viel als möglich Unebenheiten in der Grube vermieden werden. Ist endlich die Grube voll, so bringt man oben auf eine starke Schicht schon gebrauchter, aber nicht fauler Lohe darüber Bretter und Steine. Eine Grube von 8 bis 9 Fuß Tiefe faßt 70 bis 80 Häute; eine Haut erfordert im ersten

Satz 1 bis $1\frac{1}{4}$ Scheffel Lohe. Hierauf wird Flußwasser (kein eisenhaltendes Brunnenwasser, durch dessen Eisengehalt das Leder geschwärzt wird) auf die Lohe gepumpt, so viel als dieselbe einzusaugen vermag, und dann 10 bis 14 Wochen die Grube in Ruhe gelassen. Nach Verlauf dieser Zeit wird die Grube gezogen, d. h. die Häute herausgenommen, die ausgezehrte Lohe abgekehrt, die Haut mit der Narbenseite nach unten wieder eingelegt und mit frischer Lohe versetzt; in diesem zweiten Satz bleiben sie etwa 4 Monat, worauf sie einen dritten Satz erhalten, in welchem sie gleichfalls nicht unter 4 Monat bleiben. Meist läßt man sie im letzten Satz länger liegen, je nachdem man fertige Waare nöthig hat; überhaupt ist es vortheilhaft, sie möglichst lange im dritten Satz liegen zu lassen. Je fester, weißer und schwerer die Häute geworden sind, desto besser hat die Gerbung angeschlagen; die Festigkeit wird theils von der Beschaffenheit der Haut, theils durch die richtige Behandlung beim Gerben, die helle Farbe von der Güte der Lohe bedingt; alte Lohe, d. h. Stammlohe von alten Bäumen, macht die Haut braun; nur die Buschlohe giebt jene schöne helle Farbe. Die Schwere wird durch eine hinreichende Menge Lohe hervorgebracht. — Nach dem Gerben werden die Häute von der Lohe gehörig gesäubert, langsam an Orten getrocknet, welche dem Wind nicht eben ausgesetzt sind, mit Brettern belegt und mit Steinen belastet, dann mit einer Keule gestampft und mit eisernen Walzen geebnet auf ein nicht zu trockenes Lager gebracht. Ob eine Haut durchgegerbt, erkennt man an der Schnittfläche, wenn das Leder auf derselben durch und durch wie marmorirt, bräunlich gelb aussieht und in der Mitte kein weißer Streif sich zeigt, ein Beweis, daß die Gerbung noch nicht bis dahin vorgeschrietten ist. — Die völlig erschöpfte Lohe wird in hölzerne For-

men gepreßt, getrocknet als Lohkuchen verkauft und als Brennmaterial angewendet.

Bei dem Gerben der Kalbfelle, Fahlleder, Schmalleder (zu Stiefelleder bestimmt), folgen nach einander Aufweichen im Fluß, Strecken auf dem Schabebaum mit einem stumpfen Eisen, um sie auszudehnen und möglichst weich zu machen, Spülen, Einweichen im Kalkäscher, der nicht scharf sein darf, Enthaaren (die Haare werden gewaschen und zum Wirken von Fußdecken verwendet). Darauf kommen die Felle in schärfern Kalk, in welchem sie 2 bis 3 Wochen bleiben, um dadurch die Fleischtheile von der Haut lösbar zu machen; vor dem Schaben werden die Felle gewässert. Die Fleischtheile werden abgestoßen, nicht geschnitten, dann die Felle gewässert und in eine Beize gebracht, um den Kalk zu entfernen und die Felle vorzubereiten. Letztere wird aus Weizenkleie (oder Tauben- und Hühnermist) und heißem Wasser angesetzt, dann mit Wasser hinlänglich verdünnt, Temperatur 40 bis 5° C. Die Felle bleiben etwa 12 bis 15 Stunden in der Beize, deren Temperatur man zu erhalten sucht, erlangen darin eine weiche, schlüpfrige Beschaffenheit; läßt man dieselben zu lange beizen, so werden sie so mürbe, daß man sie zerreißen kann. Nun folgt das Streichen, Abspülen, Gerben in der Gerbebrühe. Dieselbe wird theils aus Fichtenlohe, theils aus Eichenlohe bereitet, obschon letztere in gewissen Fällen nicht so oortheilhaft zu sein scheint; insbesondere nimmt man nicht gern Lohe von jungen Bäumen, welche dem Leder Härte ertheilt. — Die erste und zweite Lohe wird warm gegeben, die erste bloß aus Fichtenlohe, 3 Scheffel auf 50 bis 60 Felle, die zweite halb aus Fichten-, halb aus Eichenlohe bestehend. In jeder Lohe bleiben die Felle unter öfterm Umwenden oder Umtreiben mit Stöcken 6 bis 8 Tage. Nach der Stärke und Größe der Felle giebt man ihnen noch

2 bis 3 Lohebrühen, in welchen sie etwas länger bleiben; öfter versetzt man sie auch nach Art der Sohlleder, und läßt sie so 1 bis 2 Wochen in der Grube liegen. Hierauf werden sie nochmals geschabt, ausgestrichen und mit Thranschmiere bestrischen, theils mit reinem Thran, theils mit einem Gemisch von Thran, Hammeltalg und Schweinfett. Man trägt dieselbe heiß auf die Fleischseite mittelst eines Schwammes auf, reibt sie tüchtig ein und beschmiert auch die Narbenseite oberflächlich, worauf die gegerbten Felle auf einen Trockenboden gehängt und vor dem Sonnenlicht geschützt werden. Sind die Felle gehörig angetrocknet, so werden sie zugerichtet, wodurch sie ein schönes und glattes Ansehen erhalten. Sie werden, nachdem man sie durch Wasser gezogen hat, gekrispelt, mit einem gekerbten, nach einem flachen Kreisbogen ausgeschnittenen Holz (Krispelholz) behandelt, um sie zum Falzen oder Schlichten vorzubereiten. Diese Operation geschieht mit einem Messer, welches Schlichtmond heißt, dessen Schneide mit einem Stahl umgebogen wird; mit derselben nimmt man auf der Fleischseite an den stärkeren Enden des Felles so viel ab, daß dasselbe an allen Stellen gleiche Dicke erhält. Nach dem Schlichten wird nochmals gekrispelt, mit dem Pantoffelholz pantoffelt, d. h. mit einem Holz, an dessen Ende ein Stück Kork befestigt ist, glatt gerieben, worauf die Felle fertig sind. Dünne und schmale Kalbfelle, welche zu Fahlleder nicht passen, unrein auf den Narben sind, werden anders zugerichtet, nämlich auf der Narbenseite schwarz gefärbt (mit Essigbeize), ausgestoßen, mit Fischthran bestrichen, getrocknet, gekrispelt, pantoffelt (ausgekraust); solches Leder wird zu Kutschdecken :c. gebraucht, so wie eben so zubereitetes Rindleder zu Kutschenhimmeln. — Streichenleder für die Bandstreichen, Kratzen in Spinnereien, muß gleichmäßig stark sein (man be-

dient sich hierzu des gespaltenen Leders). — Beim Gerben von Kuh-, Roß- und Schweinshäuten stimmt das Verfahren im Allgemeinen mit dem vorgeschriebenen überein, nur werden die Häute länger in der Lohe behandelt, da sie stärker sind; die Roßleder werden nicht mit Fett getränkt, sondern zuletzt mehr nach Art des Sohlleders behandelt, weil sie für leichte Schuhe Sohlen liefern. Roßleder ist aber weniger haltbar, als Rindsleder, und ein schwaches Sohlleder verhält sich in dieser Beziehung zum Rindsleder, wie Schafleder zum Ziegenleder. — Dänisch Leder nennt man eine Sorte lohgahren Leders, welches aus Lamm- und Ziegenfellen mittelst Weidenrinde gegerbt wird und besonders zur Verfertigung von Handschuhen dient. Es hat dieses Leder von der Weidenrinde einen sehr angenehmen Geruch. — Beim Gerben von Schaffellen wird die Wolle, um sie nicht zu verderben, nicht durch's Kalken im Kalkäscher gelöst, sondern nach Art des Schwitzens, d. h. nachdem die Felle gewaschen, gestreckt sind, breitet man dieselben, mit der Wolle nach unten, auf dem Fußboden der Werkstatt aus, bestreicht die Fleischseite mittelst eines großen Haar- oder Borstenpinsels mit einem Gemeng von frisch gelöschtem Kalk und Asche möglichst gleichmäßig, das Anschwöden, schlägt dann die Felle einzeln zusammen und packt sie auf einen Haufen. So bleiben sie 12 bis 15 Stunden, worauf sie gewässert, angetrocknet und die Wolle auf einem Schabebaum abgerauft wird. Sie kommt getrocknet, sortirt, unter dem Namen Gerberwolle in den Handel. Die Nachbehandlung Behufs des Gerbens ist ganz analog der oben bei den Kalbfellen angegebenen; man nimmt entweder bloß Fichtenlohne, oder alte Eichenlohe, Weidenlohe.

Versuch einer Erklärung der chemischen Prozesse beim Lohgerben. Das Einweichen

dient zum Auflockern der Häute, es darf nicht bis zum Eintritt der sauren Gährung fortgesetzt werden, wodurch die Festigkeit sehr leidet. Die Temperatur der Luft, des Wassers, die Größe und Stärke der Häute bedingen die Zeit des Einweichens. Beim Kalken dringt der Kalk in die Substanz der Häute, verbindet sich mit dem Leim bildenden Gewebe derselben und wird durch das folgende Schwellen in einer essigsauren Brühe erst neutralisirt und aufgelöst; übrigens zerstört der Kalk die Oberhaut, macht dadurch die Haare locker und verbindet sie mit dem Fett zu einer Seife. Eine Verbesserung des Kalkens ist darin begründet, daß man statt Kalkmilch Kalkwasser anwendet und die Häute in Rahmen ausgespannt in dasselbe bringt. Die Absicht beim Schwitzen ist, eine Auflockerung ohne Uebergang in saure oder faulende Gährung hervorzubringen, weshalb man auch mit Salz die Fleischtheile einreibt, welches antiseptisch wirkt, eben so in Amerika mit Holzsäure. Es ist daher eine wesentliche Verbesserung, daß man kleine Kammern eingerichtet hat, in welchen durch eine Heizung die Temperatur auf 10 bis 15° erhöht werden kann. Leider geht aber ungeachtet des fleißigen Umwendens der Haut bei dem gewöhnlichen Schwitzverfahren das Auflockern sehr ungleich von Statten, indem stellenweis eine angehende Fäulung sich zeigt.

Das Schwellen der Haut ist die Folge theils des Eindringens von lauwarmem Wasser, theils der Wirkung von verdünnter Säure, sei es Essigsäure, wie bei der gewöhnlichen Gersten- oder Roggenmaische, sei es (Galläpfel) Essigsäure, Milchsäure in der Brühe aus gebrauchter Lohe, oder nach Macbride und Séguin selbst stark verdünnte Schwefelsäure (1 : 1500 bis 1 : 500 Wasser). Säuren fällen den Leim nicht, sie lösen, namentlich auch Essigsäure und Milchsäure, denselben auf. Weniger zweckmäßig zum Schwellen

ist Holzsäure, welche durch die brandigen Bestandtheile eher hinderlich als förderlich sein wird. Das Färben ist eine beginnende Gerbung in der Lohbrühe, welche in der Grube sehr langsam fortgesetzt und nach vielen Monaten erst vollendet wird. Hierbei saugen die Häute aus der angefeuchteten Lohe und der wenigen Lohbrühe Gerbsäure und Extraktivstoff ein, werden dadurch gegerbt, gefärbt und nehmen an Gewicht zu; es verbinden sich der Faserstoff, das Zellgewebe, welche durch's Kochen mit Wasser Leim liefern würden, mit den genannten Materien und erlangen dadurch die Eigenschaft des Leders im Gegensatz mit rohen Häuten. Nach Pelouse's Versuchen nehmen Häute nie Galläpfelsäure aus der Lohe und den Gerbmaterialien auf, so daß selbst ein Gehalt von 4 bis 5 Tausend-Theilen derselben nach dem Ausgerben in der Lohbrühe zurückbleibt. — Weil nun dieses Gerbeverfahren lange Zeit erfordert und, wie die Erfahrung hinlänglich gelehrt hat, nicht ohne Nachtheil für die Güte des Produkts abgekürzt werden kann, da nämlich die Sättigung der Häute mit Gerbesäure auf diesem Wege sehr langsam erfolgt, so hat man längst Versuche angestellt, die Haut in Lohbrühen lohgahr zu machen, um in kürzerer Zeit zum Ziele zu gelangen, welches Verfahren man die Schnellgerberei nennt. Ein solches Gerbeverfahren wurde von Macbride gelehrt, von Séguin 1792 verbessert in Anwendung gesetzt. Die in zwei Hälften getheilten und ausgespannten Häute werden mit Schwefelsäure (1 Theil concentrirte Säure und 1500 Wasser, nachher 1 : 1000) geschwellt, welcher Prozeß in 48 Stunden vollendet ist; darauf werden Lohbrühen, die man sich in terrassenförmig über einander gestellten Kübeln bereitet (nach der beim Salpeter- und Alaunsieden gebräuchlichen Weise), von verschiedener Concentration gefertigt, die Lohe so lange ausgelaugt, bis das Was-

ser nichts mehr aufnimmt. Die Häute werden zuerst in die schwächste, dann in die stärkeren Brühen der Reihe nach gehangen; es ist Sorge zu tragen, daß die Brühen nicht säuern, wodurch sie die gerbende Kraft verlieren. Dünne Häute werden nicht geschwellt. Es werden Kalb- und Ziegenfelle in 8 bis 10, dünne Kuh- und Roßhäute in 14 bis 21 Tagen gegerbt. Man fand aber die nach dieser Methode gegerbten Leder nicht selten spröde und keineswegs durch und durch lohgahr, was von der Anwendung der stark concentrirten Lohbrühen abgeleitet wird.

In Amerika ist dieses Gerbeverfahren modificirt in Anwendung gesetzt. Die Häute werden ausgebreitet gewässert, in Rahmen ausgespannt, mit Holzsäure auf der Fleischseite bestrichen, in einer durch heißen Dampf geheizten Grube zum Schwitzen gebracht; kleine Häute werden in angewärmtes Kalkwasser eingehangen, dann noch warm enthaart; nur die schwersten Wildhäute werden in einer Getreidemaische, die bis 30° erwärmt ist, angeschwellt; zuletzt setzt man gebrauchte Lohbrühe zu. Das Gerben geschieht in Gruben, die mit Lohbrühe gefüllt werden, welche durch angebrachte Dampfröhren stetig warm erhalten werden kann. Die Häute kommen zuerst in die vorbereitenden, schwachen Lohbrühen, welche 1 bis etwa 4% von den extraktiven Substanzen nur aus Lohe enthalten; sie werden Anfangs aus der stärkeren Brühe und Wasser gemischt, später benutzt man die bereits zum Lohgahrmachen gebrauchte Brühe; die vorbereitenden Brühen werden durch Zugießen von stärkerer allmählig für Kalbfelle auf 2 bis 3%, für Kuh- und Roßhäute 2 bis 4%, für schwere Ochsenhäute 3 bis an 6% verstärkt. Hierauf bringt man die Häute in die gerbenden Brühen, und zwar die Kalbfelle in 4 bis 5, die Kuh-, Roß- und leichten Ochsenhäute 6 bis 8, die schweren Ochsenhäute in 9

bis 10 $\frac{0}{0}$ starke Brühe. Gewöhnlich reicht eine Brühe zur gänzlichen Sättigung hin, zuweilen muß man aber auch die Brühe, um den Prozeß nicht zu verlangsamen, am 5ten und 6ten Tage verstärken. Sämmtliche Flüssigkeiten werden auf 30° warm erhalten. Die Zeit, binnen welcher der Gerbeprozeß in den Lohbrühen vollendet ist, beträgt bei Sohlleder 45, bei Rinds-, Ochsen- und Schweinshäuten 30, bei Kalbfellen 8 Tage. Nach diesem Verfahren nimmt eine Ochsenhaut, nachdem man Bein- nnd Kopfstücke, Bauchlappen abgeschnitten hat, welche besonders gegerbt werden, im trockenen Zustande 17 Pfund wiegend, den extraktiven Bestandtheil von 120 Pfund Lohe auf, und wiegt nach beendigter Gerbung 35 Pfund, wonach auf 1 Pfund trockene Häute mehr als 7 Pfnnd Lohe erforderlich sind. — Vortheile dieser Methode der Schnellgerberei sind: ansehnliche Kostenersparniß, indem ein weit kleinerer Raum erforderlich ist und die Jahreszeit keine Unterbrechung macht; Ersparniß an Lohe, größere Gewichtszunahme der Haut, Darstellung eines schönen Leders, auf beiden Seiten gleich hellgelb, fleckenlos.

Man hat auch mittelst hydrostatischem Druck das Durchgerben befördern wollen; Spilsburg bediente sich einer Vorrichtung von 3 ganz gleichen Rahmen, zwischen welchen er zwei Häute einklemmt, so daß ein abgesperrter hohler Raum entsteht, von welchem die beiden Häute zwei große Seitenflächen bilden. Durch eine Röhre, welche in das obere Rahmstück luftdicht paßt, wird nun in die senkrecht gestellte Vorrichtung die Lohbrühe gegossen, welche durch hydrostatischen Druck in die aufgespannten Häute eindringt und gleichsam durchgeseiht wird. Die äußere Seite der Haut überzieht sich mit Gallertsäure, welche in der Eichenlohe enthalten war. Diese Methode soll sich in England verbreitet haben. — Das Verfahren von Flet-

scher beruht in der Anwendung einer nach Art des anatomischen Hebers construirten Vorrichtung; es sind nämlich die in Rahmen ausgespannten Häute in eine luftdicht verschlossene Grube eingesenkt, auf welcher eine hydrostatische Drucksäule errichtet, oder eine Druckpumpe angebracht wird, um, wie bei der bekannten Extraktionsmaschine, die Flüssigkeit unter Druck zu setzen. — Knowlys und Duesburg wollen ein entgegengesetztes Verfahren einschlagen, nämlich aus der luftdicht verschlossenen Grube die Luft auspumpen, wodurch die in den Häuten enthaltene Luft heraus- und dafür Lohbrühe hineindringen wird. Die Häute sollen in dem Kasten bloß aufgehangen, und damit sie senkrecht hängen, mit Blei beschwert werden. Nach und nach sollen immer stärkere Brühen angewendet werden. — Es ist mehrfältig empfohlen worden, statt Lohe eine Auflösung von schwefelsaurem Eisenoxyd anzuwenden; Ashton nahm darauf 1794 ein Patent, allein in Berlin angestellte Versuche gaben nur ungünstige Resultate; das Leder war nicht durchgegerbt und weichte in Wasser auf.

Versetzmauer, s. Futtermauer und Mauer.

Versetzstube, richtiger wohl eigentlich Versätzbube, ein nur im sächsischen Gerichtsverfahren gebräuchliche Bezeichnung eines Gerichtszimmers, in welchem die Sätze dictirt, oder, wie es später üblich wurde, im Concept eingegeben wurden. Das bei dieser Arbeit angestellte Expedionspersonal wurde ebenfalls mit diesem Collectivnamen bezeichnet; ebenso das Canzleidepartement, welches hierzu bestimmt und als moralische Person angesehen wurde. — In einem öffentlichen Leihhause heißt Versetzstube dasjenige Zimmer, wo die Darlehnsgesuche angebracht, die Pfänder angenommen und die Darlehen gegeben werden.

Versetzstücke heißen beim Theater diejenigen beweglichen und vereinzelt gebrauchten Decorationsstücke, die mitten auf die Bühne zu stehen kommen, z. B. eine Rasenbank, ein Gebüsch, ein Blumenbosquet, eine Statue, Brunnen und dergleichen, die also mit den Coulissen selbst außer Zusammenhang stehen und bei Verwandlung besonders fortgeschafft werden müssen. Sie sind entweder auf Rollen gesetzt und werden nach der Seite hin fortgezogen, oder sie stehen auf Versenkungen durch die sie nach unten verschwinden u. s. w.

Versetzte Berge nennt man im Bergbaue das Gestein, welches nicht zu Tage gefördert, sondern auf alte Strecken oder Kasten gebracht wird.

Versetzte Tonarten kannte man namentlich in der alten Musik. Man verstand darunter das Verfahren, wonach die Verhältnisse einer Tonart mit anderen Tönen dargestellt werden. Wenn man z. B. das Verhältniß der dorischen Tonart, deren Tonleiter folgende war: d, e, f, g, a, h, c, d, in die Töne e, fis, g, a, h, cis, d, e übertrug, so hieß dies eine Tonart versetzen, ähnlich wie in der neuern Musik die Transposition (s. Versetzung). Die Intervallen der genannten Tonart waren folgende: vom Grundton d bis zur Secunde e ein ganzer, von dieser zur Terz ein halber Ton, von der Terz bis zur Sexte ganze Töne, von der Sexte zur Septime ein halber und von dieser zur Octave ein ganzer Ton. Ganz in demselben Intervallenverhältniß muß die Tonart sein, in welche die erste versetzt wurde, und wir sehen auch in der angegebenen zweiten Tonreihe wiederum, daß von der Secunde zur Terz und von der Sexte zur Septime ein halber Ton, die übrigen Intervalle lauter ganze Töne sind. Die Probe der Richtigkeit einer solchen Versetzung wird gemacht, wenn man die zweite Reihe in die Grundtonart zurückversetzt; man nannte dies die reductio modi.

Versetzung. Wir haben schon bei dem Artikel Versetzen über das Versetzen von Beamten und Militairpersonen in eine andere Stadt oder zu einer anderen Garnison gesprochen, und können darauf zurückweisen. Nachträglich erwähnen wir noch der sogenannten Pönitenzversetzungen, Versetzungen in Pönitenzstellen, die bei einer streng gehandhabten geistlichen Hierarchie nachlässige, ungehorsame oder sittlich anstößige Pfarrer und überhaupt Geistliche besonders in früheren Zeiten traf. Sie kamen zwar nicht in niedrigere Stellen, was den Rang und Titel anging, aber in weniger einträgliche oder in anderer Hinsicht ungünstigere. Auch erwähnen wir noch der Truppenversetzungen in Staaten, welche verschiedene Nationalitäten vereinigen, wie dies mit Oesterreich z. B. der Fall ist. Die Staatsregierung pflegt es dann so einzurichten, daß in die verschiedenen Landestheile Truppen fremder Nationalitäten gelegt werden. In Oesterreich z. B. Ungarn, Slavonier, und Deutsche nach der Lombardei, Italiener oder Kroaten nach Ungarn und Deutschland. In Preußen verlegt man Rheinländer und Westphalen nach den östlichen Provinzen, Polen, Schlesier und Ostpreußen nach den Rheinlanden u. s. w. Dadurch glaubte man vorkommenden Falls eine größere Garantie für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu haben, weil die verschiedenen Nationalitäten oder sogar schon die provinziellen Besonderheiten zwischen Bürger und Militair eine gewisse Spannung und Entfremdung erzeugte und ein Einverständniß zu gemeinsamem Handeln oder wenigstens zum thatlosen Geschehenlassen nicht so leicht zu befürchten war, als wenn die Garnisonen ebenfalls aus Einheimischen und Landsleuten bestand, da hierbei sehr oft nachbarliche oder gar verwandtschaftliche Verhältnisse in Rechnung kamen. — Versetzung, so viel wie Legirung bei der Mischung von Metal-

len. Wir haben davon schon unter Versatz gesprochen. Hier noch einiges Allgemeine über die Wirkung derselben in Bezug auf die physikalischen Eigenschaften, welche die neugewonnenen Mischungen erhalten. Sie stehen in der Regel nicht in demselben Verhältniß, wie die Mischungsquantitäten. So ist die Dichtigkeit mancher Versetzungen größer, anderer Versetzungen kleiner, als sie nach der Berechnung aus den specifischen Gewichten ihrer Bestandtheile ausfallen sollte; und Aehnliches findet in Bezug auf Schmelzbarkeit, Härte, Elasticität 2c. Statt; doch sind alle Versetzungen von spröden Metallen selbst ohne Ausnahme spröde. — Versetzungen, deren Dichtigkeit größer ist, als die mittlere Dichtigkeit der sie umgebenden Metalle, sind: Gold und Zink; Gold und Zinn; Gold und Wismuth; Gold und Antimon; Gold und Kobalt; Silber und Zink; Silber und Blei; Silber und und Zink; Silber und Wismuth; Silber und Antimon; Kupfer und Zink; Kupfer und Zinn; Kupfer und Palladium; Kupfer und Wismuth; Kupfer und Antimon; Blei und Wismuth; Blei und Antimon; Platin und Molybdän; Palladium und Wismuth. — Versetzungen, deren Dichtigkeit kleiner ist, als die mittlere Dichtigkeit der sie umgebenden Metalle, sind: Gold und Silber; Gold und Eisen; Gold und Blei; Gold und Kupfer; Gold und Iridium; Gold und Iridium; Gold und Nickel; Silber und Kupfer; Kupfer und Blei; Eisen und Wismuth; Eisen und Antimon; Eisen und Blei; Zinn und Palladium; Zinn und Antimon; Nickel und Arsenik; Zink und Antimon. — Alle Versetzungen von Blei, Zinn und Wismuth in verschiedenen Verhältnissen unter einander sind leichtflüssiger, als nach der Schmelzbarkeit der in sie eingehenden Metalle zu erwarten wäre; einige dieser Versetzungen aber zeichnen sich ganz besonders durch ihre Leichtflüssigkeit aus. Hierher ge-

hört die Legirung aus einem Theile Zinn und zwei Theilen Blei (Bleiloth), und die noch leichtflüssigere aus einem Theile Zinn und drei Theilen Blei; ferner die d'Arcetsche Versetzung aus acht Theilen Wismuth, fünf Theilen Blei und drei Theilen Zinn, welche in kochendem Wasser und selbst schon in Wasser von 72 Grad Réaumur schmilzt; die Rosesche Versetzung aus zwei Theilen Wismuth, einem Theile Blei und einem Theile Zinn, welche ebenfalls in siedendem Wasser schmilzt; die Döbereinersche Versetzung aus 142 Theilen Wismuth, 102½ Theilen Blei und 59 Theilen Zinn, welche bei 79 Grad R. schmilzt; und die Göbelsche Versetzung, aus 177 Theilen Zinn, 310 Th. Blei, 101¼ Th. Quecksilber, 497 Th. Wismuth, welche bei 62 Grad R. noch vollkommen flüssig, bei 54 Grad R. weich ist und erst bei 48 Grad R. erstarrt. Die letzte (zum Ausspritzen anatomischer Präparate empfohlene) bereitet man, indem man erst Wismuth, Zinn und Blei in einem Tiegel unter etwas zerstückelter Kohle bei gelinder Hitze schmilzt, dann nach Entfernnng des Tiegels vom Feuer unter Umrühren mit einem eisernen Spatel das zuvor erwärmte Quecksilber zufügt. — Versetzung in der Musik, s. auch Transposition. Es kommt häufig vor, daß ganze Musikstücke transponirt, d. h. in eine andere Tonart, entweder mehr nach der Höhe, oder mehr nach der Tiefe, versetzt werden müssen. Gesetzt, eine Gesangpiece ist aus C-dur geschrieben und erfordert einen Stimmenumfang vom kleinen F bis zum eingestrichenen B. Der Sänger jedoch, welcher diese Piece entwerden vortragen soll, wäre mehr Barytonist, als Tenorist, so daß er höchstens etwa mit der Brustimme das eingestrichene G erreichen könnte, während ihm das kleine E gar nicht schwer fällt, so würde es jedenfalls gerathen sein, falls nicht etwa der Charakter des ganzen Stük-

kes dadurch allzu bedeutend beeinträchtigt würde, dasselbe nach A-dur, also um eine kleine Terz tiefer, zu nehmen. Man denkt sich nun alle Noten um zwei Töne tiefer, das C als A, das E als Cis, das G als E und das B als G; H natürlich als Gis. Nicht immer läßt es sich thun, das Musikstück wirklich in Noten auch umzuschreiben, man muß es vielmehr stehen lassen, wie es geschrieben ist, hier also in C-dur. Es ist nun Sache des Sängers und desjenigen, welcher ihn begleitet, zuweilen also des ganzen Orchesters, die Transposition sofort beim Ablesen der Noten zu bewirken. Einige Uebung ist dazu freilich erforderlich, namentlich für die Instrumente, die nicht wie die Horninstrumente sogleich um zwei Töne tiefer gestellt werden können; doch wird Jeder, der nur einigermaßen musikalisches Gehör und Gefühl hat, bei einiger Aufmerksamkeit sich leicht in diese Umschreibung a vista finden. Es versteht sich von selbst, daß man Durtonarten nicht in Mollarten und umgekehrt versetzen kann, sondern in der Melodie nicht ein einziges Intervall geändert werden darf, noch weniger aber in der harmonischen Begleitung, weil dadurch sofort das Ganze nicht mehr wiederzuerkennen sein würde. Jede Versetzung eines Musikstückes ist jedoch immer eine delicate Sache. Der Componist hat in den meisten Fällen nicht willkürlich diese oder jene Tonart gewählt, eine jede derselben hat ihre eigenthümliche Färbung, welche dem Charakter des Musikstückes, dem Inhalt des Textes, seiner Gliederung in der Reihe der vorhergehenden und nachfolgenden, besonders bei Opern, Oratorien u. s. w., entsprechen muß. Es wird Niemand, der nur einigen Sinn für den musikalischen Gedanken- und Gefühlsausdruck hat, leugnen, daß das C-moll ganz anders auf unser Empfindungsvermögen wirkt, als E-moll oder B-moll oder gar D-moll, und daß es für den Ken-

ner demnach nicht gleichgültig sein kann, wenn er statt des erwarteten C-moll plötzlich eine andere, z. B. eine der genannten Tonarten hört. Wer möchte z. B. Beethovens Eroica in einer anderen Tonart gespielt wissen, wer die Don-Juan-Ouvertüre statt in D-moll in H-moll beginnen wollen. Es darf also nur in den dringendsten Fällen, wo die Mittel durchaus nicht das treue Festhalten an den Vorschriften und der Gedankenfolge des Componisten gestatten, zur Transposition die Zuflucht genommen werden. Leider läßt sich dies nicht überall umgehen. Man denke z. B. an eine Oper in einer kleinen oder Mittelstadt. Man hilft sich dort, so gut man kann, und es ist nicht möglich, jede Parthie mit dem geeigneten Künstler zu besetzen. Da ist eine Sängerin, deren Stimme sich mehr der Altlage, als der Sopranlage zuneigt, aber doch ist sie die einzige, durch welche die Parthie der „Königin der Nacht" in Mozarts „Zauberflöte" ausgeführt werden kann. Da sie nun die erforderliche Höhe nicht erreicht, so bleibt nichts übrig, als die Arien zu transponiren, d. h. eine gewisse Anzahl Töne tiefer zu nehmen, wie es der Umfang ihrer Stimme erfordert. Große Mißstände entstehen aus solchen Versetzungen für die Ensembles. Wenn des Tenores wegen ein Quartett um eine Terz tiefer transponirt werden muß, so können die Bässe sehr oft die nöthige Tiefe nicht erreichen, oder umgekehrt, die nöthige Höhe. Sogar die Streich- und Blase-Instrumente, deren Umfang nach der Tiefe und Höhe begrenzt sind, gerathen dadurch oft in große Verlegenheit. Was soll z. B. ein zweiter Violinist machen, der in einem aus C-dur geschriebenen Stücke ohnehin das tiefe G auf der ersten Saite anzugeben hat, wenn das Stück nach A transponirt wird und er nun E spielen soll? Er muß natürlich die nächsthöhere Octave E greifen, wodurch aber eine Verkehrung

der Harmonie hervorgebracht wird, welche weder zu dem Vorhergehenden, noch Nachfolgenden paßt, oder er muß das E der Bratsche überlassen, zuweilen auch gar einem Blaseinstrument, dem Horn oder der Clarinette oder dem Fagott, was jedenfalls umständlich, ja sogar unausführbar ist. — Bei Aufführung älterer Musikwerke entstehen nicht selten große Schwierigkeiten aus der im Laufe der Zeit immer höher gewordenen Stimmung. Der jetzt übliche Dresdner und Berliner Kammerton ist gegen den früheren bedeutend höher. Tenorpiecen sind für den heutigen Tenoristen, der sie singen wollte, wie sie damals geschrieben wurden, in vielen Fällen durchaus unpraktikabel, wenn man bedenkt, daß das ehemalige hohe B jetzt beinahe D klingt. Ebenso erreicht der jetzige Bassist unmöglich das hohe F, wenn er statt dessen A singen sollte. Bei diesen alten Musiken wird demnach eine Transposition von vornherein nöthig werden. Versetzung heißt ferner in der Musik die Wiederholung einer und derselben Notenfigur in derselben Tonart zwar, aber auf anderen Stufen der Tonleiter, und in der contrapunktischen Schreibart das Verfahren, wenn man den Contrapunkt über die Octave hinaus verlegt und alsdann keine eigentliche Umkehrung des Accords oder der Harmonie stattfindet.

Versetzungszeichen sind in der Musik diejenigen Zeichen, durch welche angezeigt wird, daß ein Ton um eine halbe Stufe höher oder niedriger genommen werden soll. Man bedient sich dazu vorzugsweise zweier Zeichen des Kreuzes, im Falle eine Erhöhung, und des Be's (b), im Falle eine Erniedrigung des Tones eintreten soll. Wenn ein im früheren Verlauf des Musikstückes erhöhter Ton wieder um einen halben erniedrigt werden, also die der Tonart entsprechende Stelle einnehmen soll, so wird dies durch Vorsetzung eines Quadrats, dessen linke Seite sich nach oben und

die rechte nach unten verlängert, bezeichnet. Bei der Erhöhung ändert der Ton seinen Namen c in cis, d in dis, e in eis, f in fis &c., also indem die Sylbe is angehängt wird. Bei der Vertiefung hängt man ein es daran, und sagt also statt d des, statt e es, statt g ges u. s. w. Der Ton h heißt bei der Erniedrigung jedoch nicht hes, sondern b. Es kann auch vorkommen, daß ein Ton doppelt erhöht oder erniedrigt werden muß; dies geschieht durch Vorsetzung eines Doppelkreuzes (×) und Doppelbe's (bb). Man sagt dann cis-cis, dis-dis oder ces-ces, des-des. Die Wiederherstellung geschieht die Zeichnung zweier, oben beschriebener, Quadrate.

Versfuß, s. Versarten, Th. 215, S. 436 u. f.

Versglied, s. desgleichen.

Versich (Berberis vulgaris), s. auch unter Berberis. Versich ist die in manchen Gegenden übliche Benennung für Berberitzenstrauch, dessen natürlich schon unter B gedacht ist und worauf wir deshalb hier ebenfalls zurückweisen; hier nur noch nachtragsweise Folgendes. Der Strauch heißt auch Sauerdorn oder Saurach (franz. Vinetier oder Epine vinette), Kl. VI., Ordn. 1. Er wächst fast in jedem Boden und Standorte, sogar im sandigen steinigen, am besten aber in einem fruchtbaren mit Sand- und Dammerde gemischten Boden. Man pflanzt ihn leicht durch Samen, Wurzelschößlinge und Stecklinge fort. Die Blätter sind länglich geformt, sie schmecken ungefähr wie Sauerampfer und werden auch wie dieser benutzt, indem man sie unter Salat und Suppen mengt. Die Wurzel ist schön gelb geflammt und hart, enthält vielen Färbestoff, so daß sie auch zum Färben von Wolle, Baumwolle und Leder benutzt wird (s. unten), so wie fällbaren Bitterstoff (Berberin), so daß man sie zuweilen am Stelle des Rhabarbers verwendet (s. unten). Die Blüthen sind gelb, der Blüthenstaub soll

für das Korn giftig sein, weshalb die Aehren, so weit derselbe fliegt, taub werden sollen. Viele Botaniker bestreiten dies jedoch, ohne daß man darüber zur Gewißheit gekommen wäre. Eine eigenthümliche merkwürdige Erscheinung zeigt sich bei den Blüthen. Wenn man nämlich irgend einen Staubfaden mit einer Nadelspitze an der innern Seite berührt, so beugt er sich schnell nach dem Pistell zu, und nimmt erst nach einiger Zeit wieder seinen vorigen Stand an. Zusammenstellungen von Versuchen in dieser Beziehung findet man in Brandes Repertorium der Chemie III. S. 668. Die Blüthezeit ist der Mai und Juni. Die Früchte des Berberitzenstrauchs, den man zu den schönsten Hecken, aber auch baumartig mit einer vollen Krone ziehen kann, sind gewöhnlich scharlachroth; doch giebt es auch Abarten mit gelben, violetten, purpurnen, schwarzen und weißen Beeren; manche derselben sind sogar körnerlos. Der Same wird mit oder ohne die Beeren im Herbste gesäet. Im nächsten Sommer erreichen die Pflanzen schon eine ziemliche Größe. Wurzelschößlinge nimmt man behutsam von älteren Sträuchern und setzt sie beschnitten wieder ein. Die Stecklinge werden von jährigen Zweigen genommen. Von den verschiedenen Arten werden bei uns als Zierpflanzen kultivirt: **Berberis aquifolium Purh.**; **canadien. sis. Mich., Pursh.**; **nervosa D. Don.**, und **sibirica**, sämmtlich holzartige, strauchartige Pflanzen, die meist erst in reiferem Alter, doch auch wohl im zweiten und dritten Jahre, blühen. Die **Berb. nervosa** ist ein immergrüner Strauch, der am besten in einer Mischung von Torf und Lehm gedeiht, und noch jetzt in Töpfen im kalten Hause kultivirt wird, wahrscheinlich aber auch im freien Lande bei geschütztem Standorte ausdauert. Er pflanzt sich durch Ableger und Zweige fort. Die übrigen dauern ebenfalls im Freien und in jedem Boden. Sie werden durch

Schößliche und Samen vermehrt, den man nach der Reife in ein lockeres Beet ſäet und einen Zoll hoch mit Lauberde bedeckt. In England zieht man im Freien auch die Berb. americana, chinensis, cretica, daurica, ilicifolia und nepalensis, die bei uns jedoch im Winter Schutz verlangen. In praktiſcher Beziehung kommen für den Haushalt, die Apotheke und Färberei die Beeren und die Wurzel in Betracht. Die kernloſen Beeren der oben erwähnten Abart eignen ſich beſonders zu Küchenzwecken. Sie gewinnen an Güte, wenn man ſie erſt nach einigen Fröſten ſammelt. Hoffmann erhielt durch Gährung aus 11 Unzen Beeren ½ Unze ſtarken Weingeiſt. Die Samen geben ein gutes fettes Oel. Die bloße wäſſerige Abkochung der trockenen Beeren färbt Seide ohne Beize ſchon zimmetbraun. Die Kämme der Beeren ſollen gute Matratzen liefern. Wenn man Beeren mit Zucker einmachen will, nimmt man wo möglich die kernloſe Abart dazu, oder man ſchlitzt die Beeren mit einer Nadel der Länge nach auf und kernt ſie aus, wenn man dieſe Mühe nicht mehr ſcheut, als die nachherige Unbequemlichkeit beim Genuſſe. Beim Einmachen ſelbſt kann man auf eine der folgenden Weiſen verfahren, und dann das ſo Eingemachte ſtatt Citronenſäure in der Haushaltung benutzen: a) Man kocht 1¼ bis 1½ Pfd. Zucker zum großen Faden, thut 1 Pfd. Beeren hinein, läßt ſie etwa zwölfmal damit aufkochen, ſchäumt ſie ab, läßt ſie zwei Stunden lang zugedeckt ſtehen, ſetzt ſie wieder etwas ans Feuer, läßt ſie etwas dick kochen, füllt ſie in Gläſer, legt ein Papier darauf und bindet ſie nach dem Erkalten zu. b) Man ſetzt die Beeren nur einer kurzen Wallung aus, bringt ſie dann mit ihrer Brühe in ein Zuckerglas, gießt nach einigen Tagen, wenn ſich eine Gährung zeigt, die Brühe ab, fügt klaren Zucker zu, läßt dieſelbe Maſſe aufwallen, und bringt ſie auf die Beeren

zurück. Es schadet auch nicht, die Beeren selbst mit über das Feuer zu bringen und mit aufsieden zu lassen. c) Man setzt die rohen Beeren schichtweise mit Zucker in Gefäße ein und stellt diese in die Sonnenwärme oder an einen anderen warmen Ort, damit sich der Zucker mit dem Safte vereinige. d) Man schüttet, zum Zweck des Trockeneinmachens, 1 Pfd. Beeren in $1\frac{1}{2}$ Pfd. zum großen Faden gekochten Zucker, läßt sie bis zehnmal damit aufkochen, schüttel sie dann in einen Napf, stellt sie bis zum folgenden Tage ins Trockenspinde, gießt dann den Zucker rein ab, legt sie auf Kupferbleche, bestäubt sie gut mit zerstoßenem Zucker, läßt sie im Trockenspinde trocknen und legt sie in Schachteln. — Muß, vortrefflicher Beschaffenheit, zu allen Zwecken dienend, wozu Saft, Syrup und eingemachte Beeren gebraucht werden können, wird auf gewöhnliche Weise bereitet, nur muß man nach dem Sude Körner und Hülsen wegschaffen, indem man das Muß durch ein enges Sieb durcharbeitet. Die Säure des Safts besteht nur zum kleinsten Theile aus Citronensäure, meist aus Aepfelsäure. Er kann zum Küchengebrauche (Punsch, Limonade ꝛc.) vollkommen die Stelle des Citronensafts vertreten, ja wird diesem von Manchen noch vorgezogen; er kann auch (mit Alaunzusatz) als rothe Tinte, und (ohne Alaun) zum Carmoisinfärben mit Zinnsalz gebeizter Zeuge dienen. Mit weißer Stärke zu einer breiartigen Masse angerührt und getrocknet, giebt er eine angenehme rothe Waschfarbe. Zu seiner Darstellung sammelt man die reifen Beeren, am besten nach einigen Frösten, zermalmt sie, preßt den Saft durch Leinwand, läßt ihn durch ruhiges Stehen ganz klar und hell werden, gießt ihn dann ab, kocht ihn auf, seiht ihn durch, füllt ihn auf gläserne Flaschen (nach Manchen vorher mit seinem gleichen Gewicht fein gestoßenen Raffinatzucker, auch wohl ein paar Theelöffel voll

Rheinwein auf die Flasche), verstopft diese fest und legt sie um; wo er sich hält, ohne daß man nöthig hat, ihn (wie gewöhnlich empfohlen wird) mit einer Schicht Provenceröl zu übergießen. Gut ist, die Beeren einige Tage vor dem Zermalmen an einem mäßig warmen Orte stehen zu lassen, wo sie teigig werden und den Saft leichter fahren lassen; es schadet nichts, wenn eine Art Gährung eintritt. Auch durch gelindes Erhitzen der gequetschten Masse in einem irdenen Topf über Feuer unter beständigem Umrühren läßt sich die Abscheidung des Safts beim nachherigen Pressen befördern. Der ausgepreßte Rückstand der Beeren, mit Wasser stehen gelassen, liefert noch einen guten Hausessig. 1 Theil des Safts, 2 Theile Zucker, 4 bis 5 Theile Rum oder Arrak und 6 Theile Wasser geben einen guten Punsch von angenehmer röthlicher Farbe. Ein Ohm Wein- oder Obstmost oder auch Malzwürze, mit einer Flasche des Safts versetzt und in mäßige Wärme gestellt, verwandelt sich schnell in guten Essig. Der Saft mit seinem gleichen oder auch dem doppelten Gewichte Zucker unter Umrühren zur Syrupsconsistenz abgedampft, dient zur Bereitung von Limonade. — Die Wurzel läßt sich gut poliren und wird daher von Tischlern gern zu eingelegten Arbeiten, auch sonst zu Zahnstochern, Schuhnägeln ꝛc. angewendet. Sie dient ferner zu medicinischem Gebrauche, so wie zum Gelbfärben von Wolle, Linnen, Baumwolle, Leder (besonders Saffian), Holzwerk u. s. w., indem sie einen (weniger reichlich in den holzigen Theilen als in der Rinde der Wurzel, nicht jedoch in ihrer, daher für jeden Behuf abzusondernden, Oberhaut vorkommenden), sehr leicht in Alkohol und Wasser, nicht in Aether löslichen, durch Zinnsalz, so wie Galläpfelauszug fällbaren gelben Bitterstoff (Berberin) enthält, der 1,76 bis 6,63 pCt. der Wurzel beträgt, in geringerer Menge auch in der mittleren

Rinde des Stammes enthalten ist, und in der Medizin als Stellvertreter des Rhabarbers dienen kann. Man erhält ihn zu allen Anwendungen hinlänglich rein, wenn man vom weingeistigen Auszuge der Wurzel den Weingeist abdestillirt, den Rückstand mit Kalkmilch versetzt und das Filtrat in dem Wasserdampfbade zur Trockniß verdampft. Dieser Stoff vermehrt, zu 4 bis 6 Gran, den Appetit, bewirkt, zu 10 bis 20 Gran, Stuhlausleerungen mit etwas Leibschneiden; bedingt auch die färbenden Eigenschaften der Wurzel. Der Absud kann in diesem Bezuge statt Gelbholz und Curcumä auf Linnen-, Wollen- und Seidenzeug angewandt werden und giebt mindestens so dauerhafte Farben, als diese. Man läßt zu diesem Behufe die Wurzel nach Entfernung der Oberhaut fein mahlen und kocht sie mit Wasser oder noch besser mit Alkohol aus, weil dieser weniger fremdartige Bestandtheile mit auszieht. Die im Absude gelb zu färbenden Stoffe beizt man mit Alaun oder noch schöner mit Zinnsalz (Eisenvitriolbeize giebt ein schönes gesättigt dunkles Olivengrün, Bleisalz ist unzweckmäßig). Nach Delescamps kann man den zur Syrupsdicke eingekochten wässerigen Absud der Wurzel auch ohne Gummi als gelbe, oder bei Zusatz von schwefelsaurem Indig als grüne Malerfarbe, auch als grüne Tinte, so wie zum Grünfärben von Leder, brauchen und, ohne daß er sich durch die Luft bräunt, aufbewahren. Außer dem Berberin enthält die Wurzel noch Wachs, Fett, Harz, Gummi, Stärkmehl, Faser, Salze, ein wenig ätherisches Oel und etwas braunen, ebenfalls in Wasser und Alkohol löslichen, aber durch Zinnsalz nicht fällbaren Farbestoff. Um die Wurzel zu sammeln, ist es nöthig, die ganzen Stöcke auszugraben; man nehme bloß die Wurzeln einer Seite weg, wodurch der Strauch nicht viel leidet; nach

zwei bis drei Jahren kann man dann die Wurzeln auch von der andern Seite nehmen.

Versichern, ein transitives Zeitwort mit der Bedeutung, etwas für sicher, gewiß, ausgeben, als sicher behaupten, etwas bejahen, für wahr angeben. In der Rechtswissenschaft hat es die Bedeutung, etwas sicher oder gewiß machen. Man kann dies entweder einfach durch das Wort thun (nuda assertio), oder indem man eine Verstärkung des Wortes hinzufügt (assertio qualificata). Dies geschieht theils durch einen gewissen Act der Feierlichkeit, feierliche Versicherung (assertio solennis), namentlich durch einen Eid (cautio vel assertio juratoria, auch juramentum assertorium), s. Schwur und Eid; theils durch Versicherung an Eidesstatt, theils durch ein Unterpfand oder eine Bürgschaft, die man bestellt (cautio realis vel hypothecaria und cautio fidejussoria). Die Versicherung an Eidesstatt durch den Handschlag wird zur Vermeidung eines förmlichen Eides und mit dem Zusatz und der ausdrücklichen Bedingung gegeben, daß diese Handlung einem förmlichen Eide gleich zu achten sei, worauf der Versichernde nur die Worte spricht: „so wahr mir Gott helfe!" Gewöhnlich enthält sie indeß insofern nicht die volle Wahrheit und Unumstößlichkeit, daß sie, wenn auch vom moralischen Standpunkte gerechtfertigt, bei den minderen hierbei stattfindenden Feierlichkeiten nicht dieselbe Bedenklichkeit und Sorgsamkeit, als bei dem feierlichen Eide, in dem Schwörenden erregt, daher eine solche Versicheruug immer milder bestraft wird, als ein wirklicher Meineid. Nur bei gewissen Religionssekten gilt hierbei eine Ausnahme, z. B. bei den Mennoniten, welche durch nichts zu einem Eide genöthigt werden können, da ihnen ihr religiöses Bekenntniß einen solchen verbietet, und sie eine geduldete Religionsgesellschaft sind. Bei ihnen ist also statt des

Schwurs die **Versicherung bei Mannen-Wahrheit** nachgelassen, die dem Eide gleich geachtet wird. Außerdem giebt es für die vereideten Staatsdiener eine **Versicherung bei Amtspflicht** oder auf den **Diensteid**. Bei dieser wird eine Verletzung der Wahrheit ebenfalls weniger streng geahndet. Die Brechung eines **Handgelöbnisses** oder **Versprechens** zieht gleicher Weise in der Regel nur eine mildere Strafe nach sich. — Einen **Gegenstand versichern** sagt man, wenn man einen solchen durch Beitritt zu einer Versicherungsgesellschaft (**Assecuranzgesellschaft**, s. unten) gegen irgend eine Gefahr dergestalt sicher stellt, daß man den hieraus möglicherweise entstehenden Schaden zurückerstattet erhält; ferner wenn man ihn zum Unterpfande, zur Hypothek setzt, oder wenn man eine Rente auf ein Grundstück, auch wohl auf ein Kapital anweist. — **Sich einer Sache versichern** heißt, sich derselben bemächtigen, so daß man sie in der Gewalt hat und damit nach Bedürfniß oder Belieben verfahren kann. — In der **Jägersprache** kommt der Ausdruck: **das Wild versichert sich des Zeuges** vor, und zwar in dem Falle, wo es sich dem Zeuge nähert und es auf und abzieht, um eine Oeffnung darin zu suchen.

Versicherung, das von dem Zeitwort abgeleitete Hauptwort, dessen Bedeutung sich von selbst versteht.

Versicherungsgesellschaft, eine Gesellschaft, die zu dem Zwecke zusammengetreten ist, gemeinsam für die Sicherung einer Sache gegen eine Gefahr einzustehen. Im Französischen heißt eine Versicherung contrat d'assurance, im Englischen insurance. Im Grunde genommen ist jede Versicherung ein Vertrag, durch welchen sich die Contrahenten desselben verpflichten, den Ersatz gewisser Beschädigungen, welche ihre Häuser, ihre Mobilien, ihre Waaren zu Wasser und zu Lande, ihre Feldfrüchte, ihr Viehstand u. s. w. neh-

men können, entweder gegenseitig zu leisten, so daß Alle für Einen einstehen, oder gegen eine gewisse zu zahlende Prämie einen Geldbeitrag, eine Abgabe zu leisten versprechen. Es giebt auch Gesellschaften, deren Zweck es ist, für ein gewisses Alter sich durch Einzahlung gewisser Kapitalsummen eine Rente zu sichern (Rentenversicherungsgesellschaften). Die erste Art dieser Vergesellschaftung, welche auf Gegenseitigkeit gegründet ist, führt zu einer förmlichen Societät; die zweite Art gestattet auch einzelne Verträge, nur führt auch hier die Natur der Dinge Verbindungen herbei, weil die Sicherheit dadurch größer wird, je größer die Zahl der Fälle ist, welche die Versicherungsverträge umfassen. Freilich wird dann auch bei größerer Ausdehnung die Verwaltung des Vermögens, überhaupt der kaufmännische Betrieb, größer und schwieriger. Wir werden bei den einzelnen Gesellschaften dieser Art speciell darauf zurückkommen. Die Versicherungsgesellschaften sind theils solche, die unter Garantie des Staates stehen und unter seiner Aufsicht verwaltet werden, nachdem der Staat die entworfenen Statuten geprüft und genehmigt hat, theils solche, die in manchen Ländern aus freiem Willen und ohne staatliches Oberaufsichtsrecht zusammengetreten sind. Am frühesten entstanden die Seeassecuranzen; man glaubt, daß in Barcellona die erste dieser Art entstanden sei, da man von dort ein Statut vom Jahre 1435 besitzt. Das älteste italienische Statut ist von 1523. Eine andere, jedoch noch unerwiesene Nachricht will wissen, daß zu Brügge bereits 1311 eine Assecuranzgesellschaft gestiftet worden sei. Die Feuerversicherungen fallen in eine spätere Zeit; noch weniger alt sind die Lebensversicherungen, und erst zuletzt entstanden Versicherungen gegen Hagelschlag, Viehsterben u. s. w.

Wir wenden uns nun zu den einzelnen Arten der

Versicherungsgesellschaften und beginnen mit den Feuerversicherungen. Die Feuerversicherungsanstalten bieten die Gelegenheit dar, sich gegen Uebernahme gewisser Pflichten vor Verlusten sicher zu stellen, welche durch Feuersbrünste veranlaßt werden können. Es giebt in Deutschland deren zweierlei Gattungen. Die eine ist durch Regierungszwecke, die andere durch Privatzwecke hervorgerufen. Die von den Regierungen errichteten sind gegenseitig, so daß alle Theilnehmer gemeinschaftlich den Feuerschaden ersetzen, den einzelne erleiden. Sie versichern nur auf Gebäude, mit Ausnahme einiger Länder, in welchen es auch gestattet ist, Maschinen und andere mit den Gebäuden fest verbundene Gegenstände mit aufzunehmen, und in den meisten Staaten sind die Hausbesitzer gezwungen, ihnen beizutreten. Eine Prämie wird im Voraus nicht gezahlt, sondern die im Laufe einer bestimmten Zeit für die Bezahlung der Feuerschäden und Verwaltungskosten erforderlich gewordene Summe wird auf die im Ganzen versicherte Summe vertheilt, danach der Antheil, welchen ein Jeder zu zahlen hat, berechnet und von ihm eingefordert. — Die durch Privatzwecke entstandenen Feuerversicherungsanstalten haben das mit einander gemein, daß bei ihnen vor Beginn der Versicherung und für die ganze Dauer derselben von dem Versicherer eine bestimmte Prämie eingezahlt wird, die höher oder niedriger ist, je nachdem die Feuersgefahr von der die Feuerversicherungsanstalt leitenden Behörde bedeutender oder geringer geschätzt wird. — Eine jede Feuerversicherungsanstalt dieser Gattung hat, um sowohl ihre Rechte und Pflichten, als die der Versichernden zu öffentlicher Kenntniß zu bringen, ihre allgemeinen Bedingungen, unter welchen sie die Versicherung gestattet, gedruckt zur Mittheilung bereit. Für den, welcher versichern will, ist es wesentlich nothwendig, sich von denselben genau zu

unterrichten; denn sie bilden die gegenseitigen Contractbedingungen und werden bei der Entscheidung streitiger Fälle als Grundlage angenommen. Besondere Bedingungen, welche in den allgemeinen nicht enthalten sind, oder von diesen abweichen, müssen genau, wie sie verabredet worden, in dem Versicherungsschein mit bemerkt werden, da sie sonst keine Gültigkeit haben. — Die Bedingungen, welche von allen Feuerversicherungsanstalten gestellt werden, sind bei Versicherung auf Gebäude eine Taxe, die ihren Werth genau bestimmt; bei Versicherung auf bewegliche Gegenstände Genauigkeit in den Angaben derselben, der Lokale, in welchen sie sich befinden, und deren Umgebung, sowohl was die Lage, Bauart und Bedachung, als was die Gewerbe, welche darin betrieben werden, betrifft, und Redlichkeit, nicht allein bei Bestimmung des Werthes, zu welchem versichert werden soll (der den wirklichen Werth der zu versichernden Gegenstände nicht übersteigen darf), sondern auch bei der Angabe des Verbrannten, Beschädigten und Geretteten. Ferner müssen alle Veränderungen, welche im Laufe einer Versicherung in Bezug auf dieselbe eintreten, der Feuerversicherungsanstalt, bei welcher versichert ist, angezeigt werden; also wenn die versicherten Gegenstände in ein anderes Lokal gebracht werden, wenn der Besitz derselben auf eine andere Person übergeht, oder wenn Veränderungen vorgehen auf dem Grundstücke des Versicherten selbst oder den zunächst daran grenzenden, durch Bauten, Bewohner, welche andere Gewerbe treiben, als die bei der Versicherung angegebenen, oder Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände. Wer gegen diese Punkte handelt, läuft Gefahr, des Ersatzes verlustig zu gehen. — Ferner kommen alle jene Feuerversicherungsanstalten darin überein, daß von keiner mehr als der wirklich erlittene Schaden bis zur Höhe der versicherten Summe ersetzt und der Versicherte,

wenn der versicherte Gegenstand einen höhern Werth hat, als wofür er versichert ist, für den Ueberschuß als Selbstversicherer betrachtet wird und einen daran erlittenen Schaden im Verhältniß mit zu tragen hat. Es würde also Jemand, der einen Gegenstand, dessen wirklicher Werth 10,000 Thlr. beträgt, nur mit 5000 Thlrn. versichert hätte, bei gänzlicher Einäscherung dieses Gegenstandes auch nur 5000 Thlr. Ersatz erhalten, den Verlust der andern 5000 Thlr. aber selbst zu tragen haben, da er für die Hälfte des wirklichen Werthes die Gefahr selbst übernommen hat. Er wird folglich, wenn von dem wirklichen Werthe die Hälfte gerettet wird, und daher nur ein Verlust von 5000 Thlrn. entsteht, auch von diesen 5000 Thlrn. nur die Hälfte ersetzt erhalten und die andere Hälfte des Verlustes selbst tragen müssen. — Auch darf Niemand auf denselben Gegenstand bei mehreren Feuerversicherungsanstalten, selbst wenn die verschiedenen versicherten Summen zusammengenommen den wahren Werth des versicherten Gegenstandes nicht erreichen oder nicht übersteigen, so versichern, daß die Zeit der Versicherung bei der einen mit der bei der andern zusammentrifft, ohne davon einer jeden zuvor Anzeige gemacht zu haben. Wenn er jenes thut und dieses unterläßt, hat er keinen Ersatz zu erwarten. — In anderen Bedingungen, wie z. B. welche Gegenstände nicht zur Versicherung angenommen werden, welche Frist von der Entstehung des Brandes bis zur Anmeldung des dadurch verursachten Schadens gestattet ist u. dgl. mehr, weichen die verschiedenen Feuerversicherungsanstalten von einander ab, und es ist nothwendig, sie zu kennen, um bei einem erlittenen Schaden nicht gefährdet zu werden. — Sie unterscheiden sich durch die Art und Weise, wie die Verluste gedeckt werden und wie über den Gewinn verfügt wird. Es giebt deren 4 verschiedene Arten; die bekanntesten und

vorzüglichsten sind: 1ste Art. Die 5te Hamburger Assecuranz-Compagnie in Hamburg — die Berliner Feuerversicherungs-Anstalt in Berlin — die vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld. — Diese 3 Feuerversicherungsanstalten sind auf Actien gegründet; die Verluste werden auf den von den Actionärs baar eingeschossenen und verbürgten Fonds gedeckt, und diese allein beziehen auch den Gewinn. — 2te Art. Die Münchener und Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft in Aachen. — Sie ist ebenfalls auf Actien gegründet; auch werden die Verluste bis zur Erschöpfung des Fonds von den Actionärs getragen, die jedoch nur die Hälfte des Gewinns beziehen, die andere Hälfte aber verschiedenen Behörden zu wohlthätigen Zwecken überlassen. Der jährliche Abschluß dieser Feuerversicherungsanstalten wird durch die Personen, welche die Actionärs dazu ernennen, geprüft. — 3te Art. Die Leipziger Feuerversicherungsanstalt in Leipzig. — Sie ist auf Actien gegründet; ihre Actionärs tragen die Verluste, wie bei jenen, und bezogen bis 1832 den ganzen Gewinn. Im Jahre 1832 hat diese Feuerversicherungsanstalt jedoch ihre Statuten dahin abgeändert, daß sie den auf 5 Jahre Versicherten den halben Antheil an dem Gewinne der 5jährigen Versicherungen zurückvergütet, ohne daß diese, wenn die im Laufe eines Jahres zur Abrechnung kommenden Prämien zur Deckung der Schäden nicht ausreichen sollten, irgend einen Nachschuß zu leisten haben. Der jährliche Abschluß wird an dem Theile, welcher die den Gewinnantheil genießenden Versicherten betrifft, durch 3 von diesen aus ihrer Mitte dazu erwählten Personen geprüft. Stimmfähig zu der Wahl und wählbar ist jeder dieser Versicherten, welcher sich zur Zeit der Generalversammlung dieser Feuerversiche-

rungsanstalt in Leipzig befindet. Die erste Abrechnung der 5jährigen Versicherung wurde am 1. Juni 1834 vertheilt, und darnach erhielten die Versicherten 23½ pCt. zurück vergütet. — 4te Art. Die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha. — Sie ist auf das Prinzip der Gegenseitigkeit gegründet; es haben daher die bei ihr Versicherten den Verlust zu tragen, wozu sie sich durch Ausstellung von Wechseln auf Höhe des vierfachen Betrages der gezahlten Prämie verbindlich machen müssen, wogegen aber auch der Gewinn nach Verhältniß der von einem Jeden eingezahlten Prämiensumme unter sie vertheilt wird. Da die Bank bedeutend höhere Prämien, als andere Feuerversicherungsanstalten, berechnet, so ist sie dadurch in den Stand gesetzt worden, jährlich im Durchschnitt circa 40 pCt. von der eingezahlten Prämie zurückzugeben. — Durch wen die Bank verwaltet wird und von welchen Personen die Gesetze für sämmtliche Theilnehmer gegeben werden, ist aus ihren Statuten zu ersehen. — Außer den hier angeführten Privat-Feuerversicherungsanstalten giebt es in mehreren Staaten und Städten noch verschiedene, welche aber alle das größere Publikum nicht interessiren. Es sind Verbindungen, die nur kleinere Kreise umfassen, und nach deren Bedürfnissen eingerichtet; doch sind auch sie auf das Prinzip der Gegenseitigkeit gegründet. So giebt es z. B. in Hamburg, in Bremen Feuerversicherungsanstalten, deren Wirkungskreis bloß auf jede dieser beiden Städte beschränkt ist. In einzelnen Provinzen deutscher Länder haben die Prediger, die Schullehrer, die größeren Landwirthe Vereine unter sich gestiftet zu gegenseitiger Versicherung gegen Feuerschäden. Auch englische und französische Feuerversicherungsanstalten haben Agenten in Deutschland. Von den ersten sind die bewährtesten die Phönix-Compagnie und die Union-Compagnie

in London; die letzten haben bei Abmachung der Schäden, welche sie erlitten, Veranlassung zu vielen Klagen gegeben. Sie haben durch niedrige Prämien angelockt; der Versichernde hat aber nicht sowohl auf die niedrigen Prämien bei der Versicherung zu sehen, als vielmehr darauf, daß ihm ein Schaden nach billigen Grundsätzen und schnell vergütet werde, da er sonst Gefahr läuft, durch Ersparung einiger Thaler Tausende zu verlieren.

Die wichtigeren Feuerversicherungsgesellschaften im preußischen Staate sind außer der für die Residenz Berlin, die Provinzial=Feuerversicherungsgesellschaften. Die betreffenden Reglements für dieselben ergingen: 1) vom 5. Januar 1836 für die Rheinprovinz (Gesetzsammlung S. 13); 2) für Westphalen (Gesetzs. S. 40); für Posen (Ges. S. 85); 4) für die zur ostpreußischen Landschaft associationsfähigen Güter, mit Einschluß derjenigen bäuerlichen Grundstücke, auf welche das Edict vom 14. September 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Anwendung findet, vom 30. December 1837 (Gesetzs. 1838 S. 97); 5) für die im Bezirke der Regierung von Königsberg gelegenen landschaftlich nicht associationsfähigen Grundstücke mit Einschluß der zum Mohrunger landschaftlichen Bezirke gehörigen Einsassen des Regierungsbezirks Marienwerder, wozu sämmtliche ländliche Grundstücke gehören, welche von der ostpreußischen Landschaft nicht bepfandbrieft werden können, als z. B. a) alle Domaineneinsassen, sie mögen vollständige Eigenthümer sein oder nicht; b) die Besitzer bereits regulirter adelig-bäuerlicher Grundstücke; c) die Besitzer aller auf weniger als 500 Thaler abgeschätzten oder für weniger als 500 Thaler angenommenen ländlichen Grundstücke, ohne Unterschied ihrer Qualität vom 30. December 1837 (Ges. S. 125); 6) für die im Regie=

rungsbezirk Gumbinnen gelegenen, landschaftlich nicht associationsfähigen Grundstücke der unter 5) a. b. c. bezeichneten Art, vom 30. December 1837 (Gesetzs. S. 123); 7) für das platte Land des Herzogthums Sachsen, vom 18. Februar 1838 (Gesetzs. S. 201); 8) für sämmtliche Städte des Regierungsbezirks Königsberg, einschließlich Memel und ausschließlich Königsberg, vom 29. April 1838 (Gesetzs. S. 281); 9) für sämmtliche Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen (Ges. S. 313); 10) für sämmtliche Städte der Provinz Sachsen, in welchen die Städteordnung eingeführt ist, vom 5. August 1838 (Ges. S. 281); 11) für die Städte der Kur- und Neumark mit Ausschluß von Berlin, so wie für die Städte des Markgrafenthums Niederlausitz, der Aemter Senftenberg und Finsterwalde und der Distrikte Jüterbogk und Belzig, vom 19. September 1838 (Ges. S. 449). — In Bezug auf die Verpflichtung zum Beitritt ist bestimmt: in Berlin muß jeder Eigenthümer ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit, welcher er für seine Person oder sein Haus unterworfen ist, der Feuersocietät beitreten, und es darf sich Niemand davon ausschließen. Damit aber sowohl alle neuen Gebäude, als auch die Veränderungen der alten, wodurch deren Werth merklich erhöht wird, in das Kataster eingetragen werden, so müssen sowohl die Eigenthümer, als auch der Stadtwachtmeister davon sogleich und spätestens binnen sechs Wochen nach Vollendung des Baues den Directoren der Feuersocietät Anzeige thun und sollen im Falle dieses in Ansehung eines an der Straße stehenden Gebäudes oder eines auf ein solches aufgesetzten Stockwerkes unterbleibt, beide in eine Strafe von 5 Thalern für jedes Jahr, da die Anzeige unterblieben ist, genommen werden (Reglement für Berlin vom 1. Mai 1794 §. 1). In den Provinzen sind die Verhältnisse verschieden. Es giebt A. Feuer-

versicherungen ohne Zwangspflicht in den Rheinprovinzen, Westphalen, für die ad 4 genannten Landschaften (s. oben), eben so für die ad 5, 6 und 7 angeführten Landestheile und Ortschaften. Der Beitritt zur Feuerversicherungsgesellschaft hängt dort von dem freien Entschlusse der Besitzer ab. Auch steht es Jedem frei, seine Gebäude unter gewissen Beschränkungen nach Gutbefinden auch anderswo, als in der öffentlichen Societät zu versichern; in keiner Weise darf aber eine doppelte Versicherung stattfinden. Die besonders feuergefährlichen Gebäude sind nur unter gewissen Bedingungen bei der öffentlichen Societät aufnahmefähig. — B. Feuerversicherungen mit theilweiser Zwangspflicht. Im Gebiete des ad 9 gedachten Reglements sind nur die Eigenthümer der mit Hypothekenschulden und andern sub rub. 11 eingetragenen Reallasten beschwerden Gebäude verpflichtet, die Versicherung zu nehmen. Nur in dem Falle ausdrücklicher, von der betreffenden Hypothekenbehörde gerichtlich beglaubigter Einwilligung der Hypothekengläubiger und sonstiger eingetragener Realberechtigten, welche der Behörde überreicht werden muß, kann der Austritt aus der Societät stattfinden. Eigenthümer, deren Häuser nicht mit Reallasten und Hypotheken beschwert sind, und welche auszutreten wünschen, haben sich über die Nichtbelastung oder Nichteinschränkung ihres Eigenthums durch ein Attest der Hypothekenbehörde, das zugleich die Löschung des bisherigen Vermerks im Hypothekenbuche über die bisherige Versicherung bescheinigt, auszuweisen. Diejenigen, welche hiernach nicht verpflichtet sind, ihre Gebäude bei der öffentlichen Societät zu versichern, können solche auch anderswo, jedoch nur bei einer vom Ministerium gestatteten Gesellschaft oder Bank, assecuriren; kein Gebäude aber, welches anderswo schon versichert ist, darf auf irgend eine Weise anderswo

nochmals, es sei ganz oder zum Theil, versichert werden. — C. Versicherung durch die Realgläubiger. Im Gebiete der ad 1, 2, 5, 6, 7 und 10 aufgeführten Reglements ist jeder Hypothekengläubiger, für dessen Forderung ein bei der öffentlichen Feuersocietat versichertes Gebäude verhaftet ist, wofern er sich solches ausbedungen hat, oder des Schuldners ausdrückliche Einwilligung dazu beibringt, berechtigt, sein Hypothekenrecht im Feuersocietätskataster vermerken zu lassen, und es ist dann die das Kataster führende Behörde nicht allein zu diesem Vermerke, sondern auch dazu verpflichtet, die geschehene Eintragung auf dem Schuldinstrumente selbst zu bescheinigen. Ein solches Vermerk kann nicht anders gelöscht werden, als wenn der Beweis über geschehene Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers beigebracht wird, und bis dahin ist in Beziehung auf ein also verpfändetes Gebäude kein Austritt aus der öffentlichen Societät zuläßig. Vermerke der gedachten Art sollen zugleich sekretirt und die Kataster darüber demnach nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht nachweisen können. Hypothekengläubiger, deren Realforderungen zur Zeit des Uebergangs der alten Feuersocietät in die neue bereits besteht, werden als in vorstehender Art vermerkt betrachtet. Haften Real-Lasten irgend einer Art auf einem Grundstücke, so ist der Berechtigte befugt, von dem Verpflichteten die Versicherung der darauf befindlichen Gebäude in dem Maaße zu verlangen, als solches zur Deckung der dem Berechtigten zustehenden Hebungen oder Leistungen erforderlich ist. Es versteht sich mithin, daß der Berechtigte an den Verpflichteten einen solchen Anspruch nicht hat, wenn das bloße Grundstück schon hinlängliche Sicherheit auch ohne Gebäude gewährt. Dem Erbverpächter steht gegen den Erbpächter eine

gleiche Befugniß alsdann zu, wenn der Letztere bisher verpflichtet gewesen, die Feuersocietäts-Beiträge zu bezahlen. Wie die Gesetze in gewissen Fällen, z. B. bei Fideicommissen, oder wo schon bestehende oder künftige Verträge die Verpflichtung zur Versicherung gegen Feuersgefahr begründen, hat es dabei überall sein Bewenden. D. Unbedingte Zwangspflicht. Im Gebiete der Reglements Nr. 3, 8, 9 (s. oben) muß mit Ausnahme der im Gesetz ausdrücklich ausgenommenen Gebäude (Pulver- und ähnliche Fabriken ꝛc.) jedes im Bezirke des Societätsverbandes gelegene Gebäude, mit Ausschluß der dem Staate zugehörigen, bei Strafe versichert werden, und zwar bei keiner anderen, als der öffentlichen Societät. Die gedachten feuergefährlichen Gebäude werden nur zu einem erhöhten Beitragssatze aufgenommen, wenn der Besitzer es nicht vorzieht, sie anderwärts zu versichern. Der unter C. vorgeschriebene Vermerk ins Kataster muß auf Antrag derjenigen Hypothekarien geschehen, die sich (für den Fall verbrecherischer Brandstiftung) gegen den Verlust ihres Kapitals sichern wollen. Niemand darf eine Sache höher versichern lassen, als bis zum gemeinen Werthe derselben zur Zeit des geschlossenen Vertrages (Allgem. Landrecht II., Tit. 8, §. 1984). Die Versicherungssumme ist verschieden abgemessen. Sie darf a) im Gebiete der Reglements 1, 2, 5, 9 den dermaligen gemeinen Bauwerth des versicherten Gebäudes nicht übersteigen, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können; b) die Reglements 9, 10 statuiren nur eine Versicherung zu 90 Procent jenes Werthes; c) die Reglements 3 und 6 verordnen dasselbe mit Ausschluß der Mühlen, welche nur resp. zu $\frac{2}{3}$ des Werthes bis zu 75 Prozent versichert werden dürfen; d) das Reglement 5 statuirt die Versicherung nach dem gemeinen Werthe, jedoch die der Mühlen nur zu $\frac{2}{3}$. e)

Nach dem Reglement 4 werden bei Fachwerk das Ganze, bei massiven und Lehmgebäuden nur 75 Procent, bei Mühlen nur eine bestimmte Summe vergütet; das Reglement 7 läßt in erster und zweiter Klasse die Versicherung zu 87 Procent, in dritter und vierter zu 75 Procent zu. Niemand darf über einen und denselben Gegenstand auf dessen gemeinen Werth mehrere Versicherungen nehmen (Allg. L.-R. II. 8. §. 2000). Die bisherige Versicherungssumme kann Jeder bis zu einem Maximum vermehren; nicht aber ohne die ausdrückliche Einwilligung der Realgläubiger oder Realberechtigten, oder den Nachweis der geschehenen Tilgung ihrer Forderungen heruntersetzen lassen. Derjenigen nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das darnach oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht also dagegen den Hypothekengläubigern und sonstigen Interessenten kein Widerspruch zu, wohl aber soll ihnen, wenn ex officio eine Reduction erfolgt und sie im Kataster vermerkt sind, von Amtswegen eine Nachricht gegeben werden. Die Brandschädenvergütigung betreffend, ist Folgendes zu bemerken: a) sie fällt entweder ganz weg, oder zur Hälfte, daher sich die Gläubiger wohl vorsehen müssen; b) hat Jemand im Gebiet des Reglements 9 (s. oben) selbst Feuer angelegt oder anlegen lassen, und wird demnächst im Wege der Kriminaluntersuchung gegen ihn verfahren, so daß er zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Strafe verurtheilt wird, so ist zu unterscheiden, ob eingetragene Realschulden auf den versicherten Gebäuden haften oder nicht. Letzterenfalls fällt die Verpflichtung der So-

cietät zur Zahlung der Brandschädenvergütigung ganz fort, erstenfalls ist derselbe nur so weit zu gewähren, als solche zur Sicherung oder Befriedigung der Realgläubiger erforderlich ist; c) haften im Gebiete der Reglements 7 und 10 auf dem abgebrannten Gebäude solche Hypothekenschulden, die beim Kataster gehörig vermerkt und von dem Schuldner nicht anderweitig zu decken sind, so wird auf den Antrag dieser Gläubiger das abgebrannte Gebäude oder der Platz, wo solches gestanden, nebst der Entschädigungssumme, welche die Societät sonst zu gewähren hatte, subhastirt und dem Meistbietenden mit der Verpflichtung zum Wiederaufbau zugeschlagen. Was alsdann von der Licitationssumme nach Befriedigung der vorgedachten Gläubiger noch übrig bleibt, wird zunächst benutzt, um die Societät für die von ihr gezahlte Entschädigungssumme zu decken, und erst der hiernächst etwa noch verbleibende Ueberschuß kommt dem schuldig befundenen Versicherer zu gut. d) Sind im Gebiete der Reglements 2 und 9 (s. oben) Hypothekenschulden im Kataster gehörig vermerkt, so haftet, wenn die sonstige Insolvenz des Schuldners klar ist, die Societät im unter b. gedachten Falle den Gläubigern für das Kapital, nicht aber für die Zinsen in so weit, als solches ohne den Eintritt des Verbrechens des Schuldners hätte geschehen müssen. Im Gebiete der Reglements 1, 3, 4, 5, 6 und 8 fällt in dem Falle des unter b. gedachten Verbrechens die Brandschadenvergütigung ganz oder zum Theil weg, ohne daß das Reglement den Gläubigern ein Recht einräumt, sich an die Societät zu halten. Die Zahlung der Brandschädenvergütigung geschieht a) in der Regel an die Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht

oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung ꝛc. auf einen Andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden. Die Societät ist aber nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an denjenigen Eigenthümer, welchen die Ortsbehörde auf den Grund des Katasters als Beschädigten angiebt, wenn nicht ein Anderer dagegen Einspruch erhoben hat; b) das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Realberechtigten wird bei der Zahlung der Versicherungssumme nicht von Amtswegen Seitens der Societät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunfall in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütigungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken. c) Ist der Arrestschlag geschehen, so ist die Societät zur Zahlung zum Depositorio verbunden, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben. d) Kein Realgläubiger hat das Recht, aus den Brandvergütigungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und so weit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt werden, oder die Verwendung auch sonst auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise vor dem Hypothekenrichter, und nach dessen Ermessen hinlänglich sicher gestellt wird. e) Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden, sofern sie sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Gläubiger eignen. — Das Verfahren in Streitsachen. a) Bei den zu 4, 5, 6 (s. oben) gedachten Feuersocietäten findet ein einfaches Recursverfahren statt. Beschwerden über das Verfahren der Bezirks- und Ortsbehörden sind zunächst bei der Direc-

tion, resp. Generaldirection der Feuersocietät, in weiterer Instanz bei dem Oberpräsidenten der Provinz und dem Minister des Innern und der Polizei anzubringen, welche auch die Recurs-Instanz bei etwaigen Beschwerden über die Generaldirection selbst bilden. Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Societät und einem oder mehreren Associirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der angeblich Associirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Societät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschadenvergütigung zu versagen sei oder nicht. b) Für alle übrigen Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder Brandschaden, über den Betrag der Feuervergütigungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu zahlende Kosten u. dgl. findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Direction nicht beruhigen will, nur der Weg des Recurses an den Oberpräsidenten der Provinz und in weiterer Instanz an den Minister des Innern und der Polizei zu. Bei den anderen unter a. nicht gedachten Societäten findet ein Recurs- und Nichtigkeits-Verfahren statt; die Reglements setzen namentlich zu den obigen Bestimmungen hinzu: 1) wie es sich von selbst versteht, daß auch in dem unter a. gedachten Falle ein Compromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Gesetze zulässig sei, und 2) daß unter dem Betheiligten — wie unter b. gedacht — die Wahl zwischen dem Recurse und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zustehe. Ist diese Wahl einmal erfolgt und auf dem gewählten Wege bereits eine Entscheidung ergangen, so kann

hernach nicht wieder davon abgegangen werden. 3) Wer die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präclusivfrist binnen 6 Wochen nach dem Empfange der Festsetzung Seitens der Generaldirection bei der letztern anbringen. 4) Die schiedsrichterliche Behörde besteht aus drei Schiedsrichtern, wovon einer als Obmann fungirt. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Societät in Streit befangene Interessent und den zweiten der Landrath oder Magistrat, beide aus der Zahl der mit Grundstücken angesessenen Einwohner des Kreises, dergestalt jedoch, daß dieselben bei der Feuersocietät associirt, außer einem nach den Gesetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtschaftsverhältnisse sowohl untereinander, als mit dem Provocanten, großjährig und untadelhaften Rufs sein müssen. Den dritten Schiedsrichter, Obman, hat die Feuersocietäts=Direction, und zwar lediglich aus der Zahl der in der Provinz mit Richtereigenschaft angestellten Justizbeamten zu ernennen, und diesem liegt die Protocollirung und Leitung der Verhandlungen ob. 5) Diese Verhandlung muß bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. a. Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter, der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben. Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch die Vorschrift unter c. Nr. 5 oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter statt, welcher dabei eventuell zugleich, mit Vorbehalt der ordentlichen Rechtsmittel, in der Sache selbst

in erster Instanz zu entscheiden hat. Die Reglements unter 2, 7, 10 (s. oben) schreiben jedoch vor, daß der Richter sein Urtheil bloß auf die Frage, ob der angefochtene schiedsrichterliche Spruch für richtig zu achten sei oder nicht? zu beschränken hat, dergestalt, daß wenn ersteres rechtskräftig festgestellt werden, das schiedsrichterliche Verfahren mittelst Bildung einer neuen schiedsrichterlichen Behörde erneuert werden muß. Die Nichtigkeitsklage muß binnen einer Präclusivfrist von 10 Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruchs anhängig gemacht werden. Außer dem Falle der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Recurs noch Appellation noch sonst ein Rechtsmittel statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in unwiderrufliche Rechtskraft über. Die öffentlichen Feuersocietäten genießen rücksichtlich der bei ihnen vorkommenden Verhandlungen die Stempelfreiheit. Atteste über eingetragene Versicherungen und Quittungen über empfangene Brandentschädigungsgelder sind stempelpflichtig (Rescr. vom 16. April 1822 Ann. Bd. 6. S. 418. — Rescr. vom 17. Januar 1823). Desgleichen die Vorstellungen wegen des Eintritts in die Societät (Rescr. vom 28. Januar 1830. Ann. Bd. 13. S. 296).

Außer den oben beschriebenen Immobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften giebt es im preußi- Staate auch Mobiliar-Feuerversicherungen aller Art, zu denen folgende Privatgesellschaften concessionirt sind: 1) Inländische Actien-Gesellschaften: die Aachen-Münchener, die Berliner, die Elberfelder, die Kölner. 2) Inländische gegenseitige Actien-Gesellschaften: die Schwedter. 3) Ausländische Actien-Gesellschaften: die zweite und fünfte Hamburgische, die patriotische Hamburger, die Leipziger, die Londoner Phönix, die London Royal Exchange, die Londoner Sun, die Trie=

ster Reunione Adriatica Sicurta. 4) Ausländische gegenseitige: die Gothaer, die Mecklenburgische in Neubrandenburg. — Ausländische Gesellschaften, welche zur Mobiliarversicherung nicht concessionirt sind, dürfen auch Immobiliarversicherung nicht übernehmen (Resc. vom 5. März 1838). Dagegen schließt die Concession zur Mobiliarversicherung auch die Befugniß zu Immobiliarversicherungen in sich, in so weit dergleichen überhaupt zulässig sind (Rescr. vom 29. Mai 1830 Kammerl. Zeitung V. 784). Die allgemeinen Vorschriften in Bezug auf die Mobiliarversicherungen sind: a) Kein Gegenstand des Mobiliarvermögens darf gegen Feuersgefahr höher versichert werden, als nach dem gemeinen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme. Solche Kunstsachen und ähnliche Gegenstände von größerer Bedeutung, denen ein gemeiner Werth nicht wohl beizulegen ist, müssen mit ihrer Versicherungssumme in der Police einzeln aufgeführt werden (Gesetz vom 8. Mai 1837 §. 1). Wer sein Mobiliar wissentlich zu einem höheren als dem gemeinen Werthe versichert, hat außer der Zurückführung auf diesen Werth eine dem Betrage der Ueberschreitung gleichkommende Geldbuße verwirkt, welche, wenn die Entdeckung der Ueberversicherung erst nach eingetretenem Brande erfolgt, verdoppelt wird. Eine wissentliche Ueberversicherung wird vermuthet, wenn, ohne daß eine amtliche Abschätzung vorausgegangen, bei Waarenlagern rc. der Werth um 30 Procent, oder bei anderem beweglichen Vermögen um 50 Procent überschritten ist (ebendaselbst §. 20). Beträgt die Ueberschreitung bei Waarenlagern 10 bis 30 Procent, oder bei anderen Mobilien 10 bis 50 Prozent, so tritt, wenn der Fall einer wissentlichen Ueberschreitung nicht vorliegt, eine Geldstrafe von 10 bis 500 Thalern ein (ebendas. §. 21). Wird von dem Versicherten die erfolgte

Ueberschreitung noch vor dem eingetretenen Brande, oder wenigstens vor dem erhaltenen Anspruche auf die Vergütigung freiwillig angezeigt, so findet nur eine Geldbuße bis zu 10 Thalern statt (ebend. §. 22). b. Es ist unzulässig, Versicherungen auf einen und denselben Gegenstand bei verschiedenen Versicherungs-Gesellschaften zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur 1) bei solchen kaufmännischen Waarenlagern und anderen großen Vorräthen statt, welche einen Werth von mindestens 10,000 Thalern haben. Der Gesammtbetrag der einzelnen Versicherungen darf jedoch auch in diesem Falle nicht über den gemeinen Werth hinausgehen. Sind dergleichen Waarenlager oder Vorräthe bereits irgendwo versichert, so ist bei anderweitiger Versicherung der Betrag der früheren anzugeben. Andererseits muß auch der frühere Versicherer von der spätern Versicherung innerhalb acht Tagen nach Abschluß des Contrakts durch den Versicherten benachrichtigt werden (ebend. §. 2). 2) Bei den in einzelnen Provinzen bestehenden Prediger- und Schullehrer-Mobiliarversicherungs-Societäten: Derjenige Betrag nämlich, welche in solchen Societäten nicht versichert werden darf, kann anderwärts versichert werden; es dürfen aber auch hier beide Versicherungen den wahren Werth des vorhandenen Mobiliarvermögens nicht übersteigen (Cab.-O. vom 24. December 1837). Wer die für mehrfache Versicherung vorgeschriebenen Anzeigen versäumt, hat 5 bis 100 Thaler verwirkt. Wer unerlaubter Weise eine mehrfache Versicherung nimmt, verfällt in 10 bis 500 Thaler Strafe (Gesetz vom 8. Mai 1837 §§. 23. 24). — c) Es ist unzulässig, Versicherungen ohne Vermittelung einer bestätigten inländischen Agentur unmittelbar bei den ausländischen Gesellschaften zu nehmen. Nur den Kaufleuten und Fabrikanten mit kaufmännischen Rechten, welche ordnungsmäßige

Bücher führen und Waarenlager von mindestens 10,000 Thalern Werth haben, ist dies jedoch nur bei der zweiten und fünften hamburgischen, der patriotisch-hamburgischen, der Leipziger, der Londoner Phönix, der London Royal Exchange, der Sun, der Triester Adriatica, der Gothaer, Mecklenburger erlaubt (ebend. §. 3). Wer dieser Vorschrift zuwider unmittelbar Versicherungen annimmt, verfällt in 10 bis 500 Thaler Strafe; Versicherungen bei zugelassenen ausländischen Gesellschaften werden mit gleicher Strafe belegt (ebend. §§. 25. 26). — d) Ergiebt sich eine zu hohe Versicherung, so ist die Ortspolizeibehörde befugt und schuldig, den Versicherungsbetrag durch Abschätzung auf den gemeinen Werth zurückführen zu lassen. Der Versicherte und die Gesellschaft sind verpflichtet, die nöthige Veränderung in den Büchern und in der Police vorzunehmen. Die Polizeibehörde hat das Recht, sich durch Einsichtsnahme zu überzeugen (ebend. §. 4. Instruction vom 10. Juni 1837). — e) Zur Versicherung von Mobiliargegenständen ist deren Angabe nach einzelnen Stücken oder nach Gattungen erforderlich. Bei Waarenlagern, großen Naturalienvorräthen und ähnlichen Gegenständen, welche zum Verkauf oder zum Gebrauch zusammengebracht zu werden pflegen, und deren Bestand nach Größe und Werth daher einem steten Wechsel unterworfen ist, soll jedoch die Versicherung auf den durchschnittlichen, oder selbst auf den muthmaßlich höchsten Bestand, je nach Umfang des Geschäfts oder der Production, zulässig sein. Die Versicherten sind jedoch verpflichtet, über die lagernden Güter und Vorräthe vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Ab= und Zugang genau hervorgeht. Die Polizeibehörden dürfen diese Bücher zu jeder Zeit einsehen, doch nur so weit, als es zur Ueberzeugung der gehörigen Anlegung und Fortführung nöthig ist (Ge-

setz vom 8. Mai 1837 §. 5). Ein Versicherter, welcher diese Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat 5 bis 500 Thaler Strafe verwirkt (ebend. §. 27 ff.). Ausländische Gesellschaften bedürfen zu Versicherungsgesellschaften innerhalb des preußischen Staates die Erlaubniß des Ministeriums des Innern und der Polizei, welchem auch die Befugniß zusteht, die ertheilte Erlaubniß wieder zurückzunehmen. Die Ertheilung oder Zurücknahme wird durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht (Gesetz vom 8. Mai 1837 §. 6). Ausländische Gesellschaften müssen zur Erlangung der Conzession die Art ihrer Institutionen nachweisen. a) Durch Einreichung ihrer Statuten, b) Vorlegung ihrer Versicherungsbedingungen und einer vollständigen Police, c) ihres letzten Rechnungsabschlusses. Ausländische Aktiengesellschaften haben insonderheit nachzuweisen: 1) auf wie hoch das Aktienkapital festgesetzt sei; 2) wie weit es durch wirkliche Aktien realisirt; 3) auf wie viel es etwa durch gebildete Reservefonds und zurückgelegten Gewinn vermehrt und 4) zu welchem Betrage auf die Aktienbaarzahlung bedungen oder geleistet ist. — Ist die ausländische Versicherung eine gegenseitige, so hat sie außer den zu a, b, c gedachten Nachweisungen noch genau anzugeben a) auf wie hoch sich das wirkliche verzeichnete Versicherungskapital beläuft; b) wie viel die sämmtlichen Prämien eines Jahres betragen; c) welche Zahlungsverpflichtungen die Gesammtheit aller Interessenten zusammen übernommen hat, sei es durch eingelegte Wechsel oder auf andere in den Statuten begründete Weise (Instruction vom 10. Juni 1837). — g) Wer Agent einer Gesellschaft werden, d. h. Versicherungen für dieselbe besorgen will, muß bei 50 bis 500 Thaler Strafe bei der Regierung seines Wohnsitzes die Bestätigung nachsuchen. Die Bestätigung

wird nur für inländische, so wie für ausländische concessionirte Gesellschaften (s. oben) ertheillt (Gesetz vom 8. Mai 1837 §§. 9. 27). Der Antrag um die Zulassung als Agent ist an die Polizeibehörde des Bittstellers zu richten und dabei nachzuweisen, daß demselben von Seiten der betreffenden Gesellschaft ein Auftrag zur Uebernahme von Geschäften wirklich ertheilt ist (Rescr. vom 11. August 1837). — h) Nur Personen von gutem Ruf und Zuverlässigkeit, auch wenn sie im Inlande nicht ihren festen Wohnsitz haben, sind als solche zuzulassen. Gründe der Zurückweisung dürfen nur dem Ministerium, nicht dem Nachsuchenden mitgetheilt werden (Rescr. vom 8. Mai 1837 §. 8). Es kommt dabei auf allgemeine Bildung, pecuniäre Zuverlässigkeit und bei Agenten ausländischer Gesellschaften auch die politische Gesinnung an (Instruction vom 10. Juni 1837). — i) Die Bestätigung kann zu jeder Zeit widerrufen werden, und nur dem Ministerium ist darüber Rechenschaft zu geben (Gesetz vom 8. Mai 1837 §. 10). Der Widerruf ist schon dann begründet, wenn sich vollständig ergiebt, daß die bei der Bestätigung vorausgesetzten Eigenschaften nicht mehr vorhanden, und daß von dem unvorsichtigen oder leichtfertigen Verfahren gemeinschädliche Wirkungen zu besorgen sind (Instruct. vom 10. Juni 1837). — k) Giebt ein Agent das Geschäft wieder auf, so muß er davon der Regierung innerhalb acht Tagen Anzeige machen (Gesetz vom 8. Mai 1837 §. 11). — l) Die Bestätigung eines Agenten, so wie die Erlöschung seines Auftrags wird durch das Amtsblatt publicirt (ebend. §. 12). — m) Jeder Agent ist verpflichtet, über seine sämmtlichen das Feuerversicherungswesen betreffenden Geschäfte besondere Bücher zu führen, aus denen zu ersehen ist: 1) der Name und Wohnort des Versicherten, 2) der Gegenstand, 3) die Höhe der Versicherungssumme,

4) der Tag des Eintritts, 5) der Tag des Austritts u. s. w., 6) die über denselben Gegenstand bei einer anderen Gesellschaft stehende Versicherung und deren Betrag (ebend. §. 3). — n) Kein Agent darf eine Police oder einen Prolongationsschein zu derselben aushändigen, bevor er nicht von der Polizeiobrigkeit des Wohnorts des Versicherungssuchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Aushändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegen stehe. Der Agent hat zu dem Ende ein Duplicat des Versicherungsantrages einzureichen, damit die Polizeibehörde sich an Ort und Stelle von der Möglichkeit, die Erlaubniß zu ertheilen, überzeugen könne. Versagt diese die Polizeibehörde, so steht dem Betheiligten der Recurs an die Regierung frei. Alle Verhandlungen in dieser Beziehung sind kosten- und stempelfrei (Gesetz vom 8. Mai 1837 §. 14). Bei Unterlassung der einzuholenden polizeilichen Genehmigung zahlt der Agent 10 bis 500 Thaler Strafe. Dieselbe Strafe tritt bei der wissentlichen Ueberversicherung, oder bei Verheimlichung von Umständen, welche die in dem Versicherungsantrage enthaltenen Angaben als wahrheitswidrig darstellen und auf die Beurtheilung des Versicherungsantrages von wesentlichem Einfluß gewesen sein würden, ein (ebend. §. 31). — o) Dieselbe Pflicht, Vorschriften und Strafen finden bei inländischen Gesellschaften Anwendung (ebend. §§. 15. 33). — p) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Verpächtern und Vermiethern von Landgütern, Häusern und Niederlaggütern auf Ansuchen derselben über die von ihren Pächtern oder Miethern genommenen Mobiliarversicherungen Auskunft zu ertheilen (ebend. §. 16). — q) Im Falle eines Brandes darf der Anspruch des Versicherten den in Folge des Brandes wirklichen Verlust nicht übersteigen (ebend. §. 17). Wer eine höhere Entschädigungsforderung

aufstellt, hat 5 bis 100 Thaler Strafe verwirkt; ist dies in böser Absicht geschehen, so treten überall die Strafbestimmungen des Allgem. Landrechts II. 20. §§. 1375. 1376. 1378 ein (ebend. §. 28). — r) Ist nach eingetretenem Brande die dem Versicherten gebührende Entschädigungssumme festgestellt und zur Zahlung bereit, so hat die Gesellschaft oder der Agent der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen. Die Zahlung darf bei Vermeidung der Strafe von 10 bis 500 Thalern nur dann erst erfolgen, wenn die Behörde nicht binnen acht Tagen nach erhaltener Anzeige dagegen Einspruch gethan hat (Gesetz vom 8. Mai 1837 §. 18). Die Einsprüche gründen sich entweder auf eine zu hohe Entschädigungsforderung, oder auf eine Ueberversicherung; vorläufiger Einspruch kann geschehen, wenn durch verwickelte Umstände die Vernehmungen sich in die Länge ziehen, oder bei größeren Brandunfällen die achttägige Frist nicht ausreicht (Instruct. vom 10. Juni 1835). s) Versicherungen von Kaufleuten und Fabrikanten mit kaufmännischen Rechten, welche ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führen, auf Waarenlager von mindestens 10,000 Thalern, sind den Vorschriften unter n und o nicht unterworfen, wohl aber denen unter r (Gesetz vom 8. Mai 1837 §. 19). Sind zugleich andere Sachen außer den Waarenlagern versichert, so unterliegen diese Versicherungen der Anzeige (r) (Instr. vom 10. Juni 1837 §. 19). — t) Die Festsetzung und Einziehung der verwirkten Geldstrafen soll außer den Fällen der §§. 20. 21. 28 des Gesetzes (s. oben), in welchen zugleich richterliche Untersuchung eintritt, zunächst den Regierungen obliegen, dem Betheiligten aber steht der Recurs an das Ministerium des Innern und der Polizei, und wenn der Betrag 50 Thaler erreicht, auch die Berufung auf den Rechtsweg offen, jedoch muß sie binnen 10 Tagen geschehen, und ist,

wenn der Recurs einmal ergriffen ist, nicht mehr zulässig. In Unvermögensfällen tritt Gefängniß- an Stelle der Geldstrafe (Gesetz vom 8. Mai 1838. §. 34).

Die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt wurde auf einen ursprünglichen Fond von 850,000 Thalern, der durch den in den ersten zehn Jahren des Bestehens der Anstalt nicht vertheilten Gewinn vermehrt ist, jedoch nicht weiter erhöht wird, gegründet. Sie übernimmt zu den billigsten Prämien Versicherungen gegen Feuersgefahr im In- und Auslande, auf alle Gegenstände, ausgenommen Documente und baares Geld. — Wer versichern will, wendet sich entweder persönlich, schriftlich, oder durch seinen Correspondenten an die Anstalt oder den Agenten. Der Versicherungsantrag lautet hier wie bei allen übrigen Versicherungsanstalten dieser Art. — Die ganze Prämie wird vorausbezahlt. Wer auf fünf Jahre versichern läßt, bezahlt die Prämie nur für vier Jahre, und genießt die Versicherung in dem fünften unentgeldlich. — Die Versicherung tritt in Kraft, sobald die Prämie bezahlt ist, und beginnt von dem Tage Mittags 12 Uhr, welches in der Police bemerkt wird. Die Anstalt haftet dem Versicherten bis zum Verfalltage der Police Mittags um 12 Uhr. — Wird die Prolongation einer Police verlangt, so muß zugleich die Anzeige geschehen, ob die Umstände unverändert geblieben, und wenn dies nicht der Fall ist, eine neue Aufgabe gemacht werden. Die Prolongation geschieht dann unter den alten oder unter neuen Bedingungen; für Einheimische auf der alten Police; für Auswärtige, wenn sie die Police nicht einsenden, vermittelst eines Prolongationsscheins. — Werden die versicherten Gegenstände an einen andern als den in der Police bemerkten Ort gebracht, oder beabsichtigt der Versicherte eine Veränderung der Umstände, welche

bei Schließung der Versicherung angezeigt werden müssen, so ist er verpflichtet, vorher davon der Anstalt Anzeige zu machen, und hat sich, wenn dieselbe es gerathen findet, den unveränderten Risiko zu übernehmen, erforderlichen Falls über eine den Umständen angemessene Erhöhung der Prämie zu vereinigen. Die Veränderung der Umstände und die etwanige Erhöhung der Prämie müssen auf der Polizei bemerkt werden. Wenn zwischen der Anstalt und dem Versicherten keine Vereinigung zu erreichen ist, so hört von dem Augenblick des Anfangs der beabsichtigten Veräuderung die Versicherung auf. Wer die vorgeschriebene Anzeige versäumt, verliert bei entstehendem Feuerschaden allen Anspruch auf Ersatz. — Auf Verlangen überträgt die Anstalt den Risiko unentgeldlich auf andere Gegenstände oder auf andere Personen, vorausgesetzt, daß es ohne Vergrößerung der Gefahr geschehen könne. Dergleichen Uebertragungen sind aber nur gültig, wenn sie von den verwaltenden Directionsmitgliedern auf der Police schriftlich genehmigt werden. — Bei eingetretener Feuersbrunst ist der Versicherte verbunden, nach allen Kräften die versicherten Gegenstände zu retten und in Sicherheit zu bringen. Er ist ferner verpflichtet, von dem eingetretenen Feuerschaden sogleich eine vorläufige Anzeige an die Anstalt oder deren Agenten zu machen. Wer diese Anzeige nicht spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Brandes an gerechnet, macht, verliert allen Anspruch auf Schadenersatz. — Feuerschäden, welche durch Erdbeben, kriegerische, höhere oder unrechtmäßige Gewalt und Aufruhr veranlaßt werden; ferner Feuerschäden, welche durch Bosheit oder vorsätzlichen Muthwillen des Versicherten entstehen, werden nicht vergütet (Feuerschäden durch Blitzstrahl veranlaßt, werden vergütet). — Dagegen wird jeder andere wirkliche Schaden, welcher die versicherten

Gegenstände trifft, und der die versicherte Summe nicht übersteigt, er sei übrigens durchs Feuer selbst, durchs Wasser beim Löschen, durch Niederreißen beim Retten, oder durch die stattgefundenen Unkosten entstanden, von der Anstalt, nach näherer Vorschrift der Statuten, zum vollen Betrage, ohne Abzug, innerhalb zwei Monat nach geführtem Beweise baar bezahlt, vorausgesetzt, daß der ganze Werth bei der Anstalt versichert ist, sonst in dem Verhältniß der von ihr gezeichneten Summe, zu dem Werthe des versicherten Gegenstandes. — In ungewissen und streitigen Fällen unterwirft sich die Anstalt dem kompromissarischen Ausspruche unparteiischer Schiedsrichter. — Wenn von der Anstalt 20 Procent Schaden oder mehr auf eine Police vergütet werden, so ist solche für den Rest erloschen. Schäden von geringerm Betrage werden auf der Police abgeschrieben, welche alsdann noch für den Rest gültig bleibt. — In so fern es sich irgend mit der Vorsicht gegen unredliche Handlungen vereinbaren läßt, wird die Anstalt dem Versicherten den Erweis des Schadens und der Größe desselben möglichst erleichtern, auch jederzeit bei Schadenberechnungen billige Rücksichten nehmen, und überhaupt stets nach liberalen Grundsätzen verfahren.

Unter dem Namen „Preußische Versicherungsbank in Berlin" entstand am 1. Januar 1851 ein Institut, welches, auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit gestützt, seinen Theilnehmern Versicherung ihres Eigenthums gegen Feuersgefahr, gegen den Verlust der Nutzungen abgebrannter oder durch Feuer beschädigter Gebäude während der Wiederherstellung derselben in den vorigen Stand, und endlich gegen Beschädigung der versicherten Gebäude an Fensterscheiben durch Schlossenwetter, gewährt. — Die Bank versichert innerhalb des Preußischen Staates: 1) Alles, was der Zerstörung durch Feuer unterliegt,

Bewegliches und Unbewegliches, insoweit es die Landesgesetze gestatten, unter oder nach seinem Werthe, insofern es nicht schon anderweitig versichert ist, ausgenommen Geld, ungefaßte Juwelen, Dokumente, Pulvermühlen, Pulvermagazine, Schauspielhäuser und feuergefährliche Fabriken, deren innere Einrichtung bedenklich ist; 2) den Mieths= oder Nutzungsertrag eines Grundstückes auf bestimmte Zeit, jedoch nicht über zwei Jahre, bis zu dem Zeitpunkte, wo die abgebrannten oder durch Feuer beschädigten Gebäude wieder hergestellt und beziehbar sind; 3) Fensterscheiben gegen die Beschädigung durch Hagelschaden. — Den Fond der Bank bilden: 1) die vorausgezahlten Beiträge (Einlagen, Prämien); 2) bei Unzulänglichkeit derselben eine bis höchstens zum vierfachen Betrage der Jahresprämie gesteigerte Nachschußsumme, zu deren möglichster Vermeidung ein Reservefond gebildet wird; 3) die Zinsen der aus den disponiblen Geldern angelegten Kapitalien; 4) andere zufällige Einnahmen, insbesondere die nicht abgehobenen Dividenden=Antheile. — Die Annahme oder Ablehnung einer Versicherung oder Erneuerung der Versicherung ist dem freien Ermessen der Direction der Bank anheimgestellt; es darf die Angabe der Gründe der Ablehnung nicht gefordert werden. Gegen die ablehnende Entscheidung der Direction findet der Rekurs an das Kuratorium statt. Das Kuratorium bestimmt jährlich das Maximum der Versicherung für ein Risiko. — Das Rechtsverhältniß der Bank zu ihren Mitgliedern wird durch den Inhalt der auf Grund der Deklaration auszufertigenden Police, durch die gegenwärtigen Statuten und subsidiarisch durch die allgemeinen Landesgesetze bestimmt. Aenderungen oder Ergänzungen der Statuten erhalten für die Versicherten erst bei Erneuerung oder Prolongation der Versicherung ihre Kraft. — Der Eintritt in die Bank

kann zu jeder Zeit erfolgen. Der Austritt wird durch die Endschaft der Police bedingt, wenn solche nicht erneuert wird. Erfolgt der Austritt auf Verlangen des Versicherten, so entsagt derselbe dadurch zugleich jedem Anspruche an den Reservefond, wogegen er die letzte Jahresdividende gleich allen übrigen Mitgliedern bezieht. — Die Bank vergütet: a) die Zerstörung oder Beschädigung durch Brand oder zündenden, wie nicht zündenden Blitzstrahl, auch die durch Zerspringen eines Dampfkessels, oder durch andere Explosionen, eben so die beim Löschen und Retten aus wirklicher Gefahr, durch Einwässerung und polizeilich gebotenes Niederreißen entstandenen Schäden; b) die bei nöthigem Ausräumen oder Bergen geschehene Entwendung; c) die zweckmäßig aufgewendeten Rettungskosten, insoweit der Versicherte solche zu tragen hat; d) den Ausfall in den Mieths- oder sonstigen Nuzzungserträgen während der Wiederherstellung von Gebäuden, und zwar höchstens für eine Zeit von zwei Jahren, und die Hagelbeschädigung an Fensterscheiben, wenn beide Risiko's besonders versichert worden sind. Dagegen leistet die Bank keine Vergütigung für solche Verluste, a) welche Erdbeben, feindlicher Einfall, Aufruhr, militärische oder usurpirte Gewalt mit oder ohne Brand, endlich Explosionen ohne Brand bewirken; wohl aber für Schäden, die durch kalten Gewitterschlag verursacht worden; b) welche absichtlich oder durch eigenes grobes Versehen des Versicherten, oder mit seinem Wissen und Willen, wohl gar auf seinen Betrieb, von einem Dritten herbeigeführt worden; c) welche der Versicherte sich dadurch zuzieht, daß er ohne Gefahr, oder gegen den Rath der Behörde oder des Bankagenten ausräumt, ohne obrigkeitliches Geheiß noch nicht brennende Gebäude niederreißt, oder seiner Verpflichtung zuwider die geeigneten Maaßregeln zur Rettung und Sicherung der

gefährdeten Gegenstände und zur Wiedererlangung der entwendeten verabsäumt. — Maschinen, Lager und große Vorräthe von nicht verpacktem Glas, Porzellan, Steingut und dergleichen zerbrechlichen Waaren darf der Versicherte unter keinen Umständen ausräumen, wenn er Schadenersatz beanspruchen will.

Die Versicherungsanträge sind in der Regel bei dem nächstwohnenden Agenten zu machen, und die genau auszufüllenden Declarationsformulare müssen die Versicherungsgegenstände genügend bezeichnen, und alle Umstände, die zur richtigen Würdigung der Feuersgefahr erforderlich sind, auf zuverlässige Art angeben. Zugleich muß bemerkt werden, ob eine anderweitige Versicherung, und welche, bereits stattfindet. Der Bank allein kommt es zu, die Richtigkeit der Declaration zu prüfen. Jede Declaration muß von dem Antragenden eigenhändig unterschrieben sein und enthalten: a) die Bescheinigung des Empfanges eines Exemplars der Statuten, deren Unkenntniß niemals entschuldigen kann, und b) die Erklärung des Antragsstellers, daß er sich allen Bestimmungen der Statuten unterwerfe. — Der Declaration muß eine specielle Beschreibung und Taxe des zu versichernden Gebäudes beigelegt werden, welche von einem amtlich angestellten Baumeister oder von zwei von der Bank oder von der Behörde als rechtlich anerkannten, sachverständigen, vereideten Werkmeistern, einem Zimmermeister und einem Maurermeister, eigenhändig unterzeichnet ist. Diese Taxe darf nur den gemeinen Werth des am oder vom Gebäude durch Feuer Zerstörbaren im dermaligen Zustande angeben, ohne irgend eine Berücksichtigung der Lage oder anderer Zufälligkeiten. — Bewegliches Gut kann nach einzelnen Gegenständen zu bestimmtem Werthe oder auch im Ganzen declarirt werden. Gesammtdeclarationen werden, sofern die Landesgesetze sie überhaupt gestat-

ten, nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen angenommen. Besonders werthvolle Maschinen, Gemälde, Kunstgegenstände und Kostbarkeiten, deren Versicherung überhaupt zulässig ist, müssen specificirt, bedeutende Bibliotheken zu speciellen Preisen oder zu einem Durchschnittspreisr per Band declarirt werden. Bei Waaren und derartigen Vorräthen bestimmt die Bank die Wahl der einen oder der anderen Versicherungsart. Fremdes Eigenthum muß der Versicherer als solches declariren, und hat bei eingetretenem Brandschaden nachzuweisen, daß er die Gefahr für den Eigenthümer übernommen hat, oder zur Versicherung von ihm beauftragt worden ist. Gegenstände, die der Specificirung unterliegen, werden, wenn diese nicht erfolgt ist, im Unglücksfalle nicht vergütet. — Räumlichkeiten sind nach ihrem Ertrage, unter Vorlegung der etwa vorhandenen Miethsverträge, oder wenn dergleichen nicht vorhanden, einer Bescheinigung der Ortsbehörde über den Nutzungsertrag, genau anzugeben. — Bei Fensterscheiben ist außer der Stückzahl das Maaß, die Qualität und der Preis pro Stück anzugeben, woraus alsdann die Versicherungssumme gebildet wird. — Wer bei der Deklaration wahrheitswidrig verfährt, oder nothwendige vorschriftsmäßige Angaben verschweigt, oder der Nachforschung der Bank sich entzieht, verliert, mögen nun die verschwiegenen oder unrichtig angegebenen Umstände Schaden herbeigeführt haben oder nicht, alle seine Ansprüche auf Schadenersatz uvd wegen der Prämie, und muß, wenn erst nach erfolgter Auszahlung der Brandentschädigung das Verschweigen oder die Unrichtigkeit einer Angabe sich ergiebt, die gezahlten Gelder zurückerstatten. Wer alle oder auch nur einen der versicherten Gegenstände zugleich bei einer anderen Gesellschaft versichert hat, ohne dies der Bank vorher anzuzeigen, verwirkt gleichen Nachtheil. — Bei Uebernahme der Versicherung

bestimmt die Bank nach dem Grade der Gefahr die Höhe der baar einzuzahlenden Prämie. Der Grad der Gefahr bestimmt die Höhe des Prämiensatzes. Ist die Gefahr so bedeutend, daß eine Prämie von mehr als 2 Procent erforderlich, so wird die Versicherung ganz abgelehnt. — Die Dauer der Versicherung hängt von dem Belieben des Versicherers ab, darf indeß fünf Jahre nicht übersteigen. Für Mieths- oder Nutzungserträge wird jedoch die Versicherung nur auf zwei Jahre über die Zeit der Zahlung der Brandentschädigung hinaus übernommen. Versicherungen auf kürzere Zeit als ein Jahr unterliegen einer etwas höheren Prämienzahlung als ein- und mehrjährige. Bei Vorausbezahlung für die ganze Dauer der mehrjährigen Versicherung tritt eine Ermäßigung des Prämiensatzes ein, worüber der Direktion die Bestimmung zusteht. Verabsäumung der Zahlung der neuen Jahresprämie am Fälligkeitstermin verwirkt allen Anspruch auf Brandentschädigung. — Ist der Agent, durch dessen Vermittelung die Versicherung erfolgt, von der Bank ermächtigt, selbstständig Versicherungen abzuschließen, und wird zwischen ihm und dem Deklaranten ein späterer Versicherungstermin nicht ausdrücklich verabredet, so übernimmt die Bank die Versicherung vom Augenblicke des Abschlusses derselben an. Ist aber der Agent zum selbstständigen Abschlusse der Versicherung nicht ermächtigt, so muß er die Versicherungsanträge spätestens binnen drei Tagen an die Bank einsenden, und es entscheidet dann der von der Bankverwaltung in der Police ausgedrückte Zeitpunkt über den Anfang der Versicherung. Dieser Zeitpunkt ist, vorausgesetzt, daß der Antrag überhaupt von der Bank angenommen und die Police ausgehändigt werden kann, die Mittagsstunde des Tages, an welchem der Versicherungsantrag von Seiten des Agenten an die Bank abging. Vorstehende Bestim-

mungen hinsichtlich der Gültigkeit der Versicherung von dem bezeichneten Zeitpunkte ab treten jedoch außer Kraft, sofern der Versicherte auf die vom Agenten empfangene Anzeige, daß der Versicherungsschein eingegangen sei, die Prämie nicht ohne Verzug bezahlt. Sie erleiden dann eine Ausnahme, wenn bei der Bank angemeldete Gegenstände zu den angegebenen Zeitpunkten noch bei einer anderen Privat- oder Landesanstalt versichert sind, in welchem Falle nämlich die Versicherung bei der Bank erst mit Ablauf jener Versicherung beginnt. — Jede von der Bank abgeschlossene Versicherung wird durch eine Police bescheinigt, welche mit dem Bankstempel versehen und von dem Bankdirektor oder dessen Stellvertreter unterzeichnet wird. Darin aufgenommene Nebenbedingungen, die jedoch mit den Statuten nicht in Widerspruch stehen dürfen, haben volle Gültigkeit. — Die Aushändigung der Police erfolgt erst nach Einzahlung der Prämie. — Wenn bei einer Prolongation der ursprünglichen Versicherung Veränderungen der Gegenstände der Versicherung, des Lokals oder sonstige Umstände, welche die Feuergefährlichkeit vermehren, eingetreten sind, so ist vor Erneuerung der Versicherung eine neue Deklaration nach der bestehenden Vorschrift erforderlich. — Uebertragungen von Versicherungen auf andere Personen oder Gegenstände erfordern die Genehmigung der Direktion der Bank, eine neue Deklaration und im Fall einer Vermehrung der Gefahr einen angemessenen Zuschuß zur Prämie. — Alle die Feuersgefahr vermehrenden Veränderungen des Lokals, der Nachbarschaft, der Gegenstände müssen bei Verlust der Prämie und des Entschädigungsanspruchs vom Versicherten der Bank angezeigt werden, welches die Agenten zu bescheinigen haben. Die Bank wird dann nach eigenem Ermessen die Versicherung fortbestehen lassen, oder wegen vermehrten Ri-

sikos aufheben, oder einen Prämienzuschuß fordern. Wenn der Versicherte eine Erhöhung der Feuergefährlichkeit, die erst nach Auszahlung der Brandvergütigung entdeckt wird, verschwiegen hat, so muß er den erhaltenen Betrag zurückzahlen. Wenn auf bei der Bank versicherte Gegenstände späterhin bei einer anderen Gesellschaft Nachversicherung genommen wird, so kann die Bank, den noch nicht verdienten Prämienantheil zurückgebend, die Versicherung aufheben.

Die Schadenvergütigung geschieht nach dem allgemeinen Grundsatz, daß sie nur den Brandschaden, die verlorene Rente von den beschädigten Lokalitäten und den Hagelschaden an Fensterscheiben ersetzen, nie aber dem Versicherten einen Gewinn gewähren soll. — Wenn durch Brand, Löschen und Ausräumen die versicherten Gegenstände, das Mieths= oder Nutzungseinkommen, oder die Fensterscheiben Schaden gelitten haben, so muß der Versicherte bei Verlust des Ersatz-Anspruchs 1) binnen 24 Stunden persönlich, oder mit nächstem Postabgange dem Agenten schriftlich Anzeige machen; 2) innerhalb acht Tagen die muthmaßliche Ursache des Brandes und den ungefähren Belauf des Schadens und des Verlustes an Renten und Fensterscheiben durch Hagel angeben; 3) innerhalb 4 Wochen nach dem Brande auf eigene Kosten folgenden Anforderungen nachkommen: a) Er hat, wenn das Feuer bei ihm oder dem Nachbar ausbrach, binnen 24 Stunden nach dem Brande eine polizeiliche Untersuchung der Entstehung des Feuers und des Umfangs des Schadens durch Brand oder Entwendung zu veranlassen und eine beglaubigte Abschrift des darüber aufgenommenen Protokolls einzureichen. b) Bei Schäden an Gebäuden hat er eine specielle Abschätzung des Schadens, des Unbeschädigten und der übrig gebliebenen Baumaterialien vor dem Beginn

der Wiederherstellung unter Leitung der Polizeibehörde zu bewirken und die durch zwei von der Oberpolizeibehörde erwählte Werkmeister oder einen amtlich angestellten Baumeister auf Eidespflicht unterzeichnete Beschreibung und Abschätzung der Bank einzureichen. Kosten für Entfernung des Bauschuttes werden nicht berechnet und vergütet. c) Bei Schäden an beweglichem Gut sind die vernichteten oder verdorbenen Gegenstände speciell anzugeben, und ist darüber, wie über ihren Werth, ein getreuer und möglichst vollständiger Nachweis beizubringen. Daher bedarf es bei Handelsgegenständen beglaubigter Auszüge aus den Büchern, Vorlegung der letzten Inventur, der Rechnungen und Briefe und hierbei, wie bei Wirthschaftsgegenständen des gerichtlichen Zeugnisses der Gehülfen, Diener und anderer mit dem Sachverhältniß genau bekannter Personen. d) Die Verluste an Miethes- oder Nutzungserträgen werden nachgewiesen durch ein Attest der Obrigkeit, daß die Inhaber der Lokalitäten wegen Beschädigung derselben durch Feuer haben ausziehen müssen, und welchen Betrag an Miethe sie bisher jährlich bezahlt haben. Bei Lokalitäten, welche der Hauseigenthümer selbst bewohnte, genügt eine Bescheinigung der Obrigkeit, wie hoch dieselben, wenn sie vermiethet gewesen wären, jährlich an Ertrag anzuschlagen seien. e) Die Verluste an Fensterscheiben durch Hagel sind durch Gewerke festzustellen, auch ist ein obrigkeitliches Zeugniß über das in dem betreffenden Orte wirklich stattgefundene Hagelwetter beizubringen. Die Bank ist berechtigt, der Wahrheit der Angaben durch Beeidigung des Versicherten, der Taxatoren und Zeugen sich zu vergewissern; eben so kann sie bei erfolgter Ausräumung die Beibringung einer polizeilichen Bescheinigung fordern, daß wirkliche Gefahr die Räumung nothwendig gemacht und der Versicherte nichts unterlassen hat, was

zur Rettung und sichern Unterbringung oder zur Wiedererlangung des Entwendeten dienlich erschien. — Die Schadenberechnung wird bestimmt durch die Art der abgeschlossenen Versicherung. 1) Sind die Gegenstände specificirt zu bestimmten Preisen versichert, so ist damit die Höhe des Ersatzes bestimmt. Für zerstörte Maschinen wird so viel vergütet, als neue Maschinen von gleicher Güte zur Zeit der Vergütigung kosten. 2) Bei summarischer Vergütigung sind die zur Zeit des Brandes geltenden Preise, bei Handelsgegenständen Börsen- und Marktpreise, mit Einschluß der Transportkosten, bei eigenen Fabrikaten und Kunsterzeugnissen die Produktionskosten maßgebend. 3) Erwiesene Totalschäden werden nach dem Versicherungswerthe ersetzt, wenn dieser ihren wirklichen Werth nicht übersteigt. 4) Ein partieller Schaden ist speciell nachzuweisen und zu berechnen; doch kann nach dem Ermessen der Bank der Verlust auch dadurch festgestellt werden, daß der Werth des Geretteten von der Versicherungssumme abgezogen wird. 5) Die Vergütigung wird, wenn die Versicherungssumme geringer ist als der Werth, nach ersterer berechnet, so daß für die vernichtete Hälfte eines 20,000 Rthlr. werthen, aber nur für 10,000 Rthlr. versicherten Waarenlagers nur 5000 Rthlr., als die Hälfte der Versicherungssumme, vergütet werden. Ein auch anderweitig versicherter Gegenstand wird nur nach Abzug des Betrages der anderweitigen Versicherung vergütet. 6) Wenn die Gebäude von der Bank gemeinschaftlich mit solchen Landes-Assecuranzanstalten versichert sind, welche die partiellen Schäden bis zur Höhe der Versicherung vergüten, so beginnt die Verpflichtung der Bank erst da, wo die Landes-Assecuranz zu zahlen aufhört. 7) Was von Gebäuden, Waaren und Maschinen gerettet ist, übernimmt der Versicherte zum abgeschätzten Werthe. 8) Für unbeschä-

digte Waaren gilt der pos. 2 angegebene Preis. Beschädigte Waaren werden durch gemeinschaftlich gewählte Sachverständige nach Procenten abgeschätzt. 9) Gegenstände der Hauswirthschaft taxirt der Versicherte selbst, und der Bank steht es frei, ihm dieselben für seine Taxe zu überlassen, oder sie selbst zu übernehmen. — Die Vergütigungszahlung erfolgt spätestens innerhalb dreier Monate nach geführtem Beweise im Büreau der Bank; jedoch kann jeder Versicherte Baarsendung, Zahlung durch seinen Agenten oder durch Wechsel, auf seine Gefahr und Kosten, begehren, oder das Geld durch Andere einziehen, nachdem er den Versicherungsschein mit der nach dem vorschriftsmäßigen Formulare abgefaßten Quittung der Bank übersendet hat. Die Verluste der Miethsoder Nutzungserträgnisse werden vierteljährlich postnumerando für die Dauer der Police bis so lange, innerhalb zweier Jahre gezahlt, als die betreffenden Lokalitäten nicht wieder beziehbar sind, welcher Zeitpunkt bei Verlust des Ersatzes sofort dem Agenten anzuzeigen ist. Hat der Versicherte den Versicherungsschein verloren, so erhält er nur gegen gerichtlich oder notariell beglaubigte Quittung, hat er ihn verpfändet und der Pfandinhaber der Bank hiervon Anzeige gemacht, nur auf die bescheinigte Einwilligung des Pfandinhabers, hat er auf dem versicherten Gebäude Hypothekenschulden und ist der Bank gegen Bescheinigung Mittheilung davon gemacht, nur bei Zustimmung des bei der Bank angemeldeten Hypothekengläubigers Zahlung, die aber, wenn der Letztere Einspruch erhebt, zum gerichtlichen Depositorio abgeliefert wird. Schadenersatzansprüche des Versicherten aus Veranlassung des Brandes an dritte Personen gehen wegen der geleisteten Entschädigung an die Bank über. Auf Ansprüche an solche Personen, welche bei der Bank versichert sind, verzichtet dieselbe, sofern nicht durch

grobes Verschulden derselben der Schaden herbeigeführt ist. — Mit der Auszahlung der ganzen Versicherungssumme erlischt die Versicherung. Wenn diese eine mehrjährige und die Prämie auf die ganze Versicherungszeit vorausbezahlt war, so erhält der Versicherte solche, von dem im nächsten Jahre wiederkehrenden Tage der Ausfertigung der Police an gerechnet, zurück. Wenn aber nur ein Theil der Versicherungssumme als Schadenersatz gezahlt wird, so bleibt es der Bank überlassen, die gezahlte Summe abzuschreiben und einen neuen Versicherungsschein auszustellen, oder die Versicherung für erloschen zu erklären, in welchem Falle sie die Prämie für die noch nicht abgelaufene Zeit dem Versicherten gegen Quittung zurückzahlt, wogegen dieser für den zurückbehaltenen Theil der Prämie bis zur nächsten Abrechnung sowohl sein Anrecht an die Dividende, wie die Verbindlichkeit zu Nachschußzahlungen behält. — So weit die Landesgesetze es gestatten ist die Bank befugt, den Hypothekengläubigern der versicherten Gegenstände, so wie den Behörden und öffentlichen Anstalten, welche im Besitze eines vertragsmäßigen Pfandrechts an dem versicherten Gute sind, die Entschädigung bis zum Belaufe ihrer Forderungen gegen Abtretung derselben selbst dann zuzusichern, wenn der Versicherte durch Uebertretung der Vorschriften in §§. 8, 11, 12, 13, 14, 16, 21, 23, 25 und 45 Nr. 2 und 3 seines Anrechts verlustig geworden ist; nur darf der Realgläubiger am Brandschaden keine Schuld haben. Unterläßt der versicherte Schuldner die Prämienzahlung, so muß der Gläubiger für ihn innerhalb acht Tagen nach Aufforderung der Bank oder des Agenten die Prämie zahlen, widrigenfalls er allen Anspruch auf Schadenvergütigung verliert.

Streitigkeiten über das Anrecht auf Schadenvergütigung werden im Rechtswege entschieden. Eben so

verhält es sich mit der Einklagung von Prämien und Nachschüssen. In allen übrigen Streitfällen, den Schadenbeweis, die Vergütigungssumme, Kosten und dergleichen betreffend, steht es dem Versicherten frei, auf schiedsrichterliche Entscheidung anzutragen. Die schiedsrichterliche Behörde besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen der eine von dem Versicherten, der andere von der Direction erwählt wird, worauf beide Schiedsrichter einen, die Verhandlungen leitenden Obmann wählen. Der Schiedsrichter muß volljährig, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte, und wenn auch ebenfalls bei der Bank versichert, an der Streitsache unbetheiligt sein; auch darf er weder zu dem Versicherten, noch zum Agenten, noch zu den anderen Schiedsrichtern in einem Verhältniß stehen, welches die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses beeinträchtigt. Wenn die beiden Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so wird die Ortsbehörde des Agenten um dessen Ernennung ersucht. Die Schiedsrichter sprechen der Vertragsurkunde und ihrer Auffassung der Sachlage gemäß ihr Urtheil aus, worauf der Obmann, wenn sie verschiedener Meinung sind, entscheidet. Die schiedsrichterlichen Verhandlungen sind nicht an gerichtliche Formen gebunden; es müssen aber die Schiedsrichter ein Protokoll aufgenommen haben, welches feststellt, daß beide Theile gehört worden. Der Ausspruch muß die Gründe der Entscheidung und die Festsetzung darüber, welche Partei, oder ob beide und in welchem Verhältniß die Kosten zu übernehmen haben, enthalten. Es kann gegen das schiedsrichterliche Erkenntniß binnen vier Wochen bei dem Richter des Wohnorts des Agenten die Nichtigkeitsklage erhoben werden, wenn solche aus den Landesgesetzen, aus diesem Statute oder aus Unzuständigkeit des Schiedsgerichts zu begründen ist. Gegen einen schiedsrichterlichen Ausspruch, gegen wel-

chen nicht binnen vier Wochen die Nichtigkeitsklage angestellt wird, findet weder die Appellation, noch ein anderes Rechtsmittel statt, sondern die Parteien sind unbedingt daran gebunden. Binnen zwei Monaten nach Empfang der definitiv ablehnenden Erklärung der Bankdirection muß der Antrag auf schiedsrichterliche oder gerichtliche Entscheidung angebracht werden. Später ist weder eine schiedsrichterliche, noch eine gerichtliche Verhandlung zulässig.

Die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft wurde concessionirt am 17. Mai 1844, und zwar als eine Actiengesellschaft, begründet auf die vorläufige Dauer von 25 Jahren, mit einem Grundkapitale von einer Million Thalern Preuß. Courant, dessen Vermehrung in der 14ten außerordentlichen Generalversammlung der Actionäre der Gesellschaft auf Höhe von vier Millionen Thalern Preuß. Courant beschlossen wurde. — Nach den Bestimmungen des Statuts wird in Bezug auf den nicht baar eingeschossenen Theil der Actien von der Direction sorgfältig überwacht, daß nur unzweifelhaft solvente Personen als Actionäre aufgenommen werden. Der Geschäftskreis der Gesellschaft dehnt sich auf das gesammte deutsche Vaterland, mit Ausnahme einiger weniger Staaten, in welchen sie die Berechtigung dazu noch nicht erlangt hat, aus; auch in Holland und Belgien, in der Schweiz, Dänemark, Schweden und Norwegen schließt die Gesellschaft Versicherungen, in die Kaiserlich Oesterreichischen Gesammtstaaten ist dieselbe mittelst einer intimen Verbindung mit der ersten Oesterreichischen Versicherungsgesellschaft in Wien eingeführt, und noch in weiterer Ferne hat sie solide Verbindungen. Bei Versicherungen auf längere Dauer gewährt die Gesellschaft dem Versichernden bedeutende Vortheile: a) bei jährlicher Bezahlung der Prämie: für zwei

oder mehr Jahre werden die Kosten der Police und der Schreibgebühren vom zweiten Jahre an erspart; b) bei Vorausbezahlung der Prämie: 1) für zwei bis vier Jahre einen Disconto von 5 pCt. pro anno, von der Prämie des zweiten Jahres an; 2) bei Versicherungen auf fünf Jahre: ein Freijahr, so also, daß die Prämie nur für vier Jahre bezahlt wird; 3) bei Versicherungen auf sieben Jahre: ein Freijahr und 10 pCt. Rabatt von der ganzen Prämie; 4) bei Versicherungen auf zehn Jahre: zwei Freijahre und 10 pCt. Rabatt von der ganzen Prämie. Die Gesellschaft gewährt möglichst billige Prämien und steht darin gegen keine andere solide Anstalt nach; diese Prämiensätze sind fest, das heißt, der Versicherte darf, so lange das Risico selbst unverändert bleibt und keine Gefahrerhöhung desselben eintritt, niemals einen Nachschuß darauf leisten, und wären die Verluste der Gesellschaft auch noch so beträchtlich.

Bei dieser Versicherungsgesellschaft gelten folgende Bedingungen: Die Gesellschaft verpflichtet sich, bis zur Höhe der Versicherungssumme allen Schaden zu vergüten, welchen der Versicherte an den versicherten Gegenständen, während der Dauer der Versicherung, an den angegebenen Orten durch Feuer oder Blitzschlag erleidet. Einbegriffen ist auch derjenige Schaden, welcher durch Beschädigung beim Löschen, Retten, Niederreißen, Vernichtung oder Abhandenkommen bei erwiesen nothwendigem Ausräumen entstanden ist. Für dergleichen Rettungsschäden wird jedoch nur höchstens bis zum fünften Theil der Versicherungssumme Ersatz geleistet, wenn das Gebäude, in welchem die Versicherung läuft, nicht vom Feuer ergriffen wurde. Die Gesellschaft erstattet auch die von dem Versicherten zweckmäßig aufgewendeten Rettungskosten. Ausgenommen von der Entschädigung bleibt jeder Feuerschaden, welcher a) durch Erdbeben oder andere un-

gewöhnliche Naturereignisse entstanden ist, selbst wenn auch bei letzteren die Electricität wirksam gewesen wäre; b) durch kriegerische oder höhere Gewalt, oder Aufruhr veranlaßt ist; c) von dem Versicherten selbst oder solchen Personen, deren Handlungen der Versicherte gesetzlich vertreten muß, mit Absicht, Muthwillen oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt ist. Im Falle einer Explosion gilt nur der etwa durch dieselbe entstehende Feuerschaden als versichert, wenn nicht die Gefahr der Zerstörung durch Explosion in der Police ausdrücklich übernommen ist. — Unbedingt ausgeschlossen von der Versicherung sind Dokumente aller Art, so wie baares Geld. Gemälde, Kupferstiche, Statuen und ähnliche Kunstsachen, Goldgeräthe, Taschenuhren, Pretiosen, Spitzen, kostbare Shawls, Naturalien, Münzsammlungen, so wie alle Gegenstände, die einen Kunst- oder Liebhabereiwerth haben, sind nur dann als versichert zu betrachten, wenn sie einzeln und mit Werthangabe in der Police ausdrücklich aufgeführt sind. Bei der Versicherung von Gebäuden sind alle nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Theile derselben, also auch die Grund- und Kellermauern, mit versichert. — Nur die Bestimmungen der Police, des Prolongationsscheines oder etwa ertheilter Veränderungsscheine sind, ohne Rücksicht auf Versicherungsanträge oder Verabredungen anderer Art, für die Gesellschaft verpflichtend; die Versicherung selbst tritt erst in Kraft, nachdem die im Voraus zu entrichtende Prämie gegen Aushändigung der Police bezahlt ist. Wird in der Police bemerkt, daß dem Versicherten ein Schild der Gesellschaft übergeben ist, so gilt die Versicherung nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß während der Dauer derselben dieses Schild an der Außenseite des Versicherungslokals, an einem in die Augen fallenden Orte, angeheftet bleibt. Wenn die Versicherung auf mehrere Jahre genom-

men ist, die Prämie aber nicht für die Dauer der Versicherungsperiode im Voraus, sondern jährlich bezahlt werden soll, so ist der Versicherte verbunden, die Prämie alljährlich, gegen die mit der Prolongations-Erklärung versehene Quittung, im Voraus prompt zu entrichten. Erfolgt die Zahlung der Prämie nicht pünktlich, so ruht die Verbindlichkeit der Gesellschaft gegen den Versicherten so lange, bis die Zahlung geleistet ist; die Gesellschaft hat aber das Recht, entweder die Prämie einzuklagen, in welchem Falle vom Tage der Einzahlung an die Versicherung wieder in Kraft tritt, oder die Versicherung aufzuheben. — Wer in dem Versicherungsantrage den Gegenstand, oder den Ort der Versicherung, die Lage und Nachbarschaft desselben, oder die Bauart und Dachung der Gebäude, unrichtig angiebt, oder einen auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstand verschweigt, der verliert seine Versicherung, selbst dann, wenn der verschwiegene oder falsche Umstand auch keinen Einfluß auf den Schaden gehabt haben sollte, ohne die gezahlte Prämie zurückfordern zu dürfen. Alles was der Versicherte über Geschäftsbetrieb, Inhalt und Nachbarschaft des Versicherungslokals im Antrage oder dem demselben beigefügten Grundrisse angegeben hat, ist in der Police aufgenommen, und es gilt daher als Bedingung der Versicherung, daß außer den daselbst näher bezeichneten keinerlei andere, die Gefahr erhöhende Umstände vorhanden sind. Ergiebt sich bei einer Revision, möge solche von der Behörde oder von der Gesellschaft veranlaßt sein, daß der versicherte Werth nicht vorhanden ist, so steht es der Gesellschaft frei, entweder die Versicherung auf den gemeinen Werth der Versicherungsgegenstände zu ermäßigen, oder aber, unter Rückgabe des noch nicht verdienten Prämienantheils, dieselbe ganz aufzuheben. — Es muß ausdrücklich angegeben und in der Police bemerkt

sein, wenn die Versicherung für fremde Rechnung geschlossen ist, oder wenn die versicherten Gegenstände theilweise schon anderweitig gegen die nämliche Gefahr versichert sind, widrigenfalls die Versicherung ungültig, die gezahlte Prämie aber verfallen ist. — Während der Dauer der Versicherung ist der Versicherte zu einer sofortigen Anzeige an den Agenten der Gesellschaft, durch dessen Vermittelung die Versicherung geschlossen ist, verpflichtet: a) wenn er auf Gegenstände, welche durch diese Police nur theilweise versichert sind, noch anderweitig Versicherungen abschließt; b) wenn die versicherten Gegenstände ganz oder zum Theil ihren Eigenthümer wechseln; c) wenn bewegliche Gegenstände aus den Räumen gebracht werden, in welchen sie versichert sind; d) wenn an den versicherten oder den, versicherte Gegenstände enthaltenden Gebäuden wesentliche, die Gefahr vermehrende Veränderungen vorgenommen, wenn neue Anlagen mit denselben verbunden oder angrenzend an dieselben errichtet, wenn in denselben oder innerhalb der im Antrage näher bezeichneten Entfernungen feuergefährliche Gewerbe eingerichtet oder feuergefährliche Gegenstände niedergelegt werden, endlich sobald in denselben ein Brand sich ereignet, auch wenn dieser nicht zum Ausbruch gekommen ist. Diese Anzeigen müssen vor, oder doch unmittelbar nach Eintritt der bezeichneten Ereignisse dem Agenten schriftlich zugefertigt sein, sonst wird die Versicherung ungültig. — Ist in vorstehenden Fällen die Anzeige gemacht, so hängt es von der Gesellschaft ab, zu bestimmen, ob die Versicherung zu dem bisherigen oder — bei etwa vermehrter Gefahr — zu einem erhöheten Prämiensatze fortdauern, oder aber ganz aufhören soll. Genehmigt sie die eingetretenen Veränderungen, so ertheilt der betreffende Hauptagent darüber eine amtliche Bescheinigung, für welche demselben 3 Sgr. an Schreibgebühren zu vergüten

sind; die etwa geforderte Nachschußprämie muß der Versicherte bei Verlust seines Rechtes sofort bezahlen, sonst ist die Versicherung aufgehoben. In allen Fällen, in denen die Versicherung früher, als in der Police festgesetzt war, aufhört, verbleibt die bezahlte Prämie der Gesellschaft; diese wird aber nach Verhältniß der Zeit eine Zurückerstattung der Prämie gewähren, wenn die eingetretene Veränderung außer dem Willen des Versicherten lag. Etwaige Anrechte auf Freijahre oder Disconto gehen in solchen Fällen jedoch dem Versicherten verloren. — Bei eingetretenem Brande ist der Versicherte verpflichtet: a) die versicherten Gegenstände, jedoch nur bei dringender Gefahr, nach allen Kräften zu retten und in Sicherheit zu bringen; wer aber, ohne nahe Gefahr, gegen den Willen der betreffenden Polizeibehörde oder des Agenten dieser Gesellschaft ausräumt, hat keine Ansprüche auf Entschädigung wegen der ihn dadurch treffenden Verluste; b) binnen 24 Stunden von dem eingetretenen Feuerschaden vorläufige Anzeige an den Agenten zu machen, durch dessen Vermittelung die Versicherung geschlossen ist; c) binnen drei Tagen über die muthmaßliche Entstehung des Feuers und alle dasselbe betreffende nähere Umstände, bei beweglichen Gegenständen auch zugleich über die Art und ungefähre Höhe des Schadens, vor seiner Ortspolizeibehörde sich vernehmen zu lassen; d) binnen vierzehn Tagen beglaubigte Abschrift der über die Untersuchung aufgenommenen polizeilichen oder gerichtlichen Verhandlungen dem Agenten zu behändigen; e) bei Versicherungen von beweglichen Gegenständen binnen vierzehn Tagen dem Agenten eine eigenhändig vollzogene Schadenrechnung einzureichen; Schreibensunkundige müssen ihre Unterkreuzung amtlich beglaubigen lassen. Diese Schadenrechnung muß gestützt sein auf eine beizufügende, möglichst detaillirte Nachwei-

sung aller Gegenstände, unter Angabe ihres Werthes, welche sich zur Zeit des Brandes in den Versicherungslokalen befanden, wobei gewissenhaft angegeben werden muß, welche von diesen Gegenständen völlig verbrannt, welche abhanden gekommen, welche beschädigt worden und welche unbeschädigt gerettet sind. Spätere, nachträglich angemeldete Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden. Wird eine dieser Verpflichtungen innerhalb der festgesetzten Zeit unerfüllt gelassen, so hat sich dadurch der Versicherte seines Rechtes auf Schadenersatz unter allen Umständen verlustig gemacht. — Bei jeder Feststellung eines Schadens muß, ohne irgend eine Ausnahme, von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß die Versicherung nur Schadenersatz zum Zwecke hat, nicht aber als Mittel zum Gewinne gemißbraucht werden darf. Der zur Versicherung beantragte Werth giebt dabei also weiter keinen Maßstab, als daß er diejenige Grenze feststellt, bis zu deren Höhe der Versicherte die Vergütung des von ihm nachgewiesenen wahren Werthes der verlorenen oder beschädigten Gegenstände von der Gesellschaft zu fordern berechtigt ist. Alle völlig verbrannten oder bei dem Brande abhanden gekommenen, versicherten beweglichen Gegenstände werden nach dem Werthe, den dieselben am Tage des Brandes hatten, also mit Berücksichtigung der durch Alter, Gebrauch, Abnutzung oder Betriebsstillstand herbeigeführten Verminderung desselben, vergütet, und die Entschädigung auf die beschädigten wird nach demselben Werthmaßstabe festgestellt. Der Versicherte behält diese, wenn die Gesellschaft nicht vorzieht, sie selbst zu übernehmen; in jedem Falle verbleiben dem Versicherten alle unbeschädigt gebliebenen Gegenstände, deren Werth eben so bestimmt wird, wie der Werth derjenigen, für welche die Gesellschaft Vergütung zu leisten hat. Bis der Haupt-Agent oder ein anderer

Beauftragter der Gesellschaft die beschädigten Gegenstände besichtigt hat und die etwa von ihm zu verlangende Abschätzung derselben erfolgt ist, darf der Versicherte mit denselben keinerlei Veränderung vornehmen lassen. Die Kosten solcher Abschätzungen,' welche den mit beiderseitiger Zustimmung erwählten Sachverständigen zu vergüten sind, tragen beide Theile zur Hälfte. — Ist die Versicherung zugleich theilweise bei anderen Anstalten geschlossen, so wird der Schaden pro rata vergütet. Wenn der Werth der bei einem Brande vorhandenen Versicherungsgegenstände die versicherte Summe übersteigt, so wird der Versicherte für den Mehrbetrag als Selbstversicherer angesehen; eben so wenn in der Police ein bestimmter Antheil zur Selbstversicherung bezeichnet ist, bleibt der Versicherte in dem Verhältnisse Selbstversicherer, als die Versicherung unter dem angegebenen Werthe, bei Gebäuden unter dem Taxwerthe, geschlossen worden, und wird danach sein verhältnißmäßiger Antheil am Schaden festgesetzt, so wie selbstredend hieraus auch ein verhältnißmäßiger Antheil am Geretteten für ihn hervorgeht. Ist der Werth der zur Zeit eines Brandes vorhandenen versicherten Gegenstände geringer, als der Betrag der Versicherungssumme, so wird nicht diese letztere, sondern nur der wirkliche Schaden vergütet. — Der Versicherte ist verpflichtet, den mit der Prüfung und Ermittelung des Schadens beauftragten Beamten oder Agenten der Gesellschaft alle in seinem Besitze befindlichen, oder ihm zur Verfügung stehenden Bücher, Scripturen und Nachweise über die Richtigkeit der Schadenrechnung gewissenhaft vorzulegen; auch kann er sich, auf Verlangen der Gesellschaft, der eidlichen Erhärtung dieser Schadenrechnung nicht entziehen. Verweigert der Versicherte die Vorlegung der Bücher oder Nachweise, oder die Ableistung des geforderten Eides, oder täuscht er den be-

treffenden Beauftragten der Gesellschaft durch unwahre Behauptungen, so geht er aller seiner etwaigen Rechte an die Gesellschaft verlustig. — Wenn der Versicherte Gegenstände als verbrannt oder abhanden gekommen angegeben hat, welche zur Zeit des Brandes nicht vorhanden waren; wenn er gerettete, zur Versicherung gehörige Gegenstände verheimlicht; wenn er die Gesellschaft durch übertriebene Angaben des Werthes der verlorenen oder beschädigten Gegenstände zu hintergehen sucht: — so verliert er alle Ansprüche an die Gesellschaft, nicht allein wegen des Ersatzes des erlittenen Schadens, sondern auch aus solchen Versicherungen, welche er etwa noch anderweitig mit der Gesellschaft geschlossen hat, und die Gesellschaft ist berechtigt, solche sofort für erloschen zu erklären. — Ein Brandschaden an Gebäuden wird durch zwei Bauverständige, von welchen der Versicherte den Einen und die Gesellschaft den Andern erwählt, abgeschätzt. Die Bauverständigen geben ihr Gutachten über den Bauwerth der Gebäude, mit Rücksicht auf die Verminderung desselben durch Alter und Gebrauch, ferner über den Werth der übrig gebliebenen Gebäudetheile und Materialien, so wie über den Belauf des Schadens, überall an Eidesstatt ab. Weichen die Abschätzungen von einander ab, und können sich die Taxatoren nicht einigen, so werden beide Abschätzungen einem von beiden Sachverständigen zu erwählenden höheren Baubeamten zur Entscheidung vorgelegt, bei welcher es, innerhalb der durch die vorhandenen Taxen gesteckten Grenzen, sein Bewenden behält. Die Kosten der Abschätzung tragen beide Theile zur Hälfte. — Wenn Hypothekschulden auf die versicherten Gebäude zur Zeit des Brandes eingetragen und bei der Gesellschaft angemeldet sind, oder binnen acht Tagen nach dem Brande angemeldet werden, so zahlt die Gesellschaft die Entschädigung nur Behufs der Wiederherstellung

der Gebäude und nachdem diese gesichert worden, wenn nicht die sämmtlichen eingetragenen Hypothek-Gläubiger in die unbedingte Zahlung willigen, oder selbst zu deren Empfangnahme berechtigt sind. Bei eintretendem Widerspruche von Seiten eines Hypothek-Gläubigers bleibt der Gesellschaft das Recht vorbehalten, die Entschädigungsgelder gerichtlich zu deponiren. Die Gesellschaft ist auch bereit, bei Gebäudeversicherungen, zur vollständigen Sicherstellung der eingetragenen Hypothek-Gläubiger, gegen Verluste, welche denselben aus einem Brande möglicherweise entstehen können, mit denselben eine besondere Uebereinkunft zu treffen, zu welcher die Formulare bei ihren Agenten einzusehen sind. Durch diese Uebereinkunft werden die Hypothek-Gläubiger, bis zur Höhe der Versicherungssumme, auch in denjenigen Fällen vor einem Ausfalle ihrer Forderungen bewahrt, wo sich der Versicherte durch eigene Schuld oder durch irgend einen Verstoß gegen die Policen-Bedingungen seines Anspruches auf Entschädigung verlustig gemacht hätte. — In allen Fällen gehen die Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz, welche dem Versicherten an dritte Personen, wegen deren Verschulden bei einem Brande, etwa zustehen, kraft dieser Police an die Gesellschaft über, und werden dieselben hierdurch von dem Versicherten ausdrücklich abgetreten. — Alle Zwistigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten gehören vor das ordentliche Gericht, am Wohnorte desjenigen Haupt-Agenten der Gesellschaft, in dessen Bezirke die Versicherung belegen, wenn in der Police nicht ein anderes Forum bezeichnet ist oder wenn nicht beide Theile sich über die Bildung eines Schiedsgerichts vereinigen. — Alle nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Brande entweder durch schriftlichen Vertrag gegenseitig anerkannten, oder binnen gleicher Frist durch Einreichung einer vollständigen Klage, ent-

weder bei dem ordentlichen Gerichte, oder bei einem unter Errichtung eines Compromisses gebildeten Schiedsgerichte anhängig gemachten Entschädigungsansprüche sind nach Ablauf dieser Frist erloschen. Ist von dem Versicherten der Weg der schiedsrichterlichen oder prozessualischen Ermittelung einmal eingeschlagen, so muß das Verfahren, sofern nicht beide Theile übereinstimmen, zu Ende geführt und dessen Ausgang abgewartet werden. Eine weitere Frist ist dem Versicherten nicht gestattet. — Innerhalb Monatsfrist nach Feststellung des Schadens, möge diese durch Uebereinkunft oder rechtskräftiges Urtheil erfolgen, leistet die Gesellschaft die Zahlung der Entschädigung baar und ohne allen Abzug, und zwar am Wohnsitze des Haupt-Agenten, in dessen Bezirke die Versicherung belegen ist. Eine Verzinsung findet vor Ablauf dieses Zeitpunkts nicht statt. Wenn die Auszahlung der Entschädigung durch gerichtlichen Arrestschlag oder Prioritätsstreitigkeiten verhindert wird, so ist die Gesellschaft vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Deposition noch zur Zahlung verpflichtet, auch nicht verbunden, die Folgen des Zahlungsaufschubes irgendwie zu vertreten. — Die Versicherung erlischt, sobald funfzig Procent oder mehr der Versicherungssumme von der Gesellschaft darauf vergütet sind. Schäden von geringerem Belange werden auf der Police abgeschrieben; doch steht es nach einem Brande im Versicherungslokale, nach einem Schaden, Schadenanspruch oder Schadenersatz dem Versicherten wie der Gesellschaft frei, den Versicherungsvertrag sogleich aufzuheben. Dies geschieht von Seiten der Gesellschaft durch eine, zu diesem Zwecke genügende einfache Anzeige ihres Agenten an den Versicherten. Erfolgt die Aufhebung von Seiten der Gesellschaft, so bleibt dieselbe nur verbunden, den verhältnißmäßigen Theil der Prämie für die noch nicht erloschene Zeit und

Summe der Versicherung, jedoch mit Fortfall der etwa zugestandenen Begünstigungen an Freijahren oder Disconto, zurückzuerstatten.

Als landwirthschaftliche Versicherungen gelten solche, welche für die durch eigenen Anbau gewonnenen Früchte, so wie für die zum Betriebe der Ackerwirthschaft dienenden Geräthe, oder die dazu gehörigen Viehbestände geschlossen werden; es haben also auch nur solche Versicherungen Antheil an den besonderen, für landwirthschaftliche Versicherungen festgesetzten Begünstigungen und Bestimmungen. Im Antrage muß der Versicherung Nehmende a) Bauart und Bedachung der Gebäude des zu versichernden Gehöftes, so wie auch der benachbarten Gebäude, genau beschreiben und zugleich deren Lage durch eine beigefügte Situationszeichnung, mit Angabe der Entfernungen, übersichtlich darstellen; die Ausgänge der Viehställe müssen darin bezeichnet werden; b) speciell angeben, in welchen Räumen die verschiedenen Versicherungsgegenstände untergebracht sind, also was davon in jedem einzelnen Gebäude des Gehöfts sich befindet; c) angeben, wohin, d. h. in welche Gebäude: nach dem Ausdrusche der Garben die Körner, eben so das Stroh, die in Diemen versicherten Früchte, sobald sie eingefahren werden, die Wolle nach der Schur, nach dem Schlachten des Mastviehes das Fleisch 2c. gebracht werden sollen, weil sonst die Versicherung darauf nicht in die späteren Aufbewahrungsorte übergeht. — Als versichert werden sämmtliche Früchte betrachtet, welche der Versicherte von den beantragten Gattungen in der letzten Ernte gewonnen hat, einschließlich der zur Zeit derselben etwa noch aus voriger Ernte übrig gebliebenen Bestände. Hat der Versicherte nur ein geringeres Quantum versichert, so bleibt er für das Mehrgewonnene Selbstversicherer und das sich hiernach ergebende Verhältniß der Selbstversicherung

bis zur nächsten Ernte in Kraft. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt ein, wenn eine Versicherung zu einer Zeit, wo ein Theil der Erndtevorräthe bereits verbraucht ist, nur auf kurze Dauer, also noch vor Beginn der neuen Ernte erlöschend, für die eben noch vorhandenen Vorräthe genommen wird; es ist dann das am Tage des Beginnes der Versicherung Vorhandene maßgebend. — Als Grundsatz wird angenommen, daß die Versicherung mit dem 1. September jeden Jahres zur vollen Höhe in Kraft tritt, und die Erntebestände sich von diesem Tage an fortdauernd durch Aussaat, Fütterung, Verbrauch oder Verkauf vermindern. Bei Versicherungen, welche nach dem 1. September erst geschlossen werden und nicht über den Beginn der neuen Ernte hinaus fortbestehen, wird diese Verminderung vom Anfange der Versicherung ab gerechnet. Mit Rücksicht auf die feststehende Verminderung der Bestände ist die Prämie für solche billiger gestellt, als es sonst geschehen sein würde; daher denn auch derartige Vorräthe, welche von dieser Verminderung ausgeschlossen bleiben sollen, oder solche, welche durch Ankauf erworben worden, nur dann versichert sind und zur vollen Höhe versichert bleiben, wenn dies ausdrücklich beantragt und die Versicherung darauf, unter angemessener Erhöhung der Prämie, besonders geschlossen ist. — Bei Gutsbesitzern und Landwirthen, welche ordnungsmäßig eingerichtete Wirthschaftsbücher führen, dieß auch im Antrage bemerkt, und es ausdrücklich übernommen haben, im Falle eines Brandschadens die näheren Nachweise aus diesen Büchern zu liefern, wird die betreffende Verminderung aus solchen ermittelt, bei allen übrigen Versicherten aber wird die Verminderung der Versicherungssumme in dem Verhältnisse angenommen, wie solche bei einer täglichen, gleichmäßigen Abnahme der Vorräthe vom 1. September oder vom Tage der Versicherung ab

bis zum Ablauf derselben, wenn die Versicherung vor dem 20. Juli endigt, sonst aber bis zur neuen Ernte, welche als mit dem 20. Juli beginnend angenommen wird, am Tage des Brandes sich berechnen würde, und ein Schadenersatz für die wirklich verlorenen Früchte kann also nur bis zu dieser Höhe gewährt werden. So lange Erntefrüchte in Diemen stehen, gilt der Bestand in solchen bei Berechnung dieser Verminderung als unverändert. — Wenn hingegen die Versicherung über die Zeit der neuen Ernte hinaus fortbesteht, so sollen die von den versicherten Gattungen neu gewonnenen Früchte stets sogleich wieder für versichert gelten, sobald dieselben in die angegebenen Lokale eingefahren worden sind. Der Versicherte bleibt aber verpflichtet, bald nach Einbringung der neuen Ernte und jedenfalls vor Ablauf des Monats September dem Agenten der Gesellschaft, der die Versicherung aufgenommen hat, ein specielles Ernteverzeichniß auf den dazu bestimmten Formularen und mit genauer Angabe der Räume, wo die geernteten Vorräthe niedergelegt wurden, einzureichen. — Die Versicherung auf Früchte im Freien (Barmen, Diemen, Düben, Haufen, Miethen, Pfeimen, Schobern) kann genommen werden: a) auf bestimmte Diemen, mit genauer Angabe des Inhalts eines jeden einzelnen und Bezeichnung des Ortes, wo derselbe steht, oder aber b) bei Versicherungen auf mehrere Jahre, auf „alljährlich in Diemen ꝛc. zu setzende Früchte.“ Für letztere Versicherungsart wird zwar ein etwas billigerer Prämiensatz gewährt, die Versicherung ist aber nur unter der Bedingung gültig, daß dem Agenten der Gesellschaft sogleich, oder doch spätestens binnen drei Tagen, nachdem Diemen ꝛc. aufgestellt sind, deren Inhalt und Stelle vom Versicherten schriftlich aufgegeben wird. Bei Verlust des Anspruches auf Schadenersatz müssen die versicherten Diemen auf minde-

stens hundert Fuß Entfernung, sowohl von anderen Diemen, als von Gebäuden u. s. w., völlig freistehen; wenn aber in einer Entfernung zwischen hundert und zweihundert Fuß von denselben Gebäude vorhanden sind, oder andere Diemen aufgestellt werden, so muß dem Agenten davon Anzeige gemacht und die ausdrückliche Genehmigung der Gesellschaft dazu eingeholt werden. — Die Versicherung der Viehbestände erfolgt nach Gattungen, unter Angabe der Stückzahl und zu einem Durchschnittspreise für das Stück jeder Gattung. Sollen einzelne Stücke, z. B. Kutsch- oder Luxuspferde, Zucht-Stähre oder dergleichen, zu einem bestimmten, höheren Werthe versichert sein, so müssen dieselben, so wie die Ställe, in denen solche stehen, so bestimmt bezeichnet sein, daß sie danach genau zu erkennen sind und im Falle eines eintretenden Brandschadens kein Zweifel über die Identität entstehen kann. Die Versicherung erstreckt sich auf Blitzschlag auch dann, wenn das versicherte Vieh, außerhalb der Versicherungslokale, im Freien, auf der Weide oder den Wegen dahin, oder das Zugvieh bei der Arbeit, vom Blitze getroffen wird. Die Versicherung für Mastvieh geht auf das eingeschlachtete Fleisch nebst Zubehör über, und dieses bleibt noch drei Monate nach dem Einschlachten versichert. — Die Wolle auf den Schafen gilt für mitversichert; nach der Schur vermindert sich der Werth der Schafe um den Werth der Wolle, hingegen bleibt diese noch zwei Monate nach der Schur versichert. Wenn Lämmer versichert sind, so wird auch dann Entschädigung dafür gewährt, wenn sie ungeboren verbrennen.

Die Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft, errichtet 1825. Diese Gesellschaft führt nach einem Beschlusse vom 24. Februar 1834 für alle Akte ihrer Wirksamkeit in den Staaten des Königs von Bayern die Firma: „Münchener und

Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft", für alle sonstigen Akte die Firma: „Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft". Das Kapital derselben bestand ursprünglich aus einer Million Thaler Preuß. Courant und wurde durch Nominalaktien, jede zu 1000 Thalern, gebildet. Auf 3 Millionen Thaler, in 3000 Aktien zu 1000 Thalern, wurde es erhöht durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. März 1843. — Die Aktionäre bezahlen beim Eintritt ein Fünftel des Nominalbetrags der Aktien und bleiben zahlungsverbindlich für die übrigen vier Fünftel; kein Aktionär kann für mehr als den Betrag seiner Aktien in Anspruch genommen werden. — Die Zinsen von den Baareinlagen der Aktien werden mit vier vom Hundert jährlich bezahlt. — Ueber die Annahme von Aktionären und die Uebertragung von Aktien auf andere Eigner entscheidet die Direktion. — Wenn Aktien durch Erbschaftsfälle an andere Eigner übergehen, so bleiben diese, wenn sie es verlangen und die Direktion es genehmigt, Theilhaber der Gesellschaft. Die Direktion kann in solchen Fällen, wenn sie es nöthig erachtet, von den Erben sogar Bürgschaft für ihre Zahlungsverbindlichkeit fordern. Dagegen haben die Erben, welche sich in dieser Hinsicht den Anordnungen der Direction nicht fügen wollen, das Recht, die auf sie übergegangenen Aktien der Direction zurückzugeben; diese nimmt, nach ihrer Wahl, den letzten oder den nächstfolgenden Rechnungsabschluß bei Bestimmung dessen zum Maßstabe, was für jede Aktie an Baareinlage den Erben zu zahlen ist. Zur Ausführung dieser Bestimmungen sind folgende Anordnungen getroffen worden: 1) Der Eigenthümer der Aktien eines verstorbenen Aktionärs muß den gesetzmäßigen Grund seiner Rechtserwerbung der Direction in authentischer Form nachweisen. 2) Dies geschieht durch desfallsige gerichtliche oder notarielle Erschei-

nungen, oder auch durch die in beglaubigter Abschrift einzureichenden Testamente oder sonstigen Erwerbungsurkunden selbst. 3) Wenn die Aktien verstorbener Aktionäre in dem gemeinschaftlichen Besitze mehrerer Erben oder anderer Personen sind, so kann dennoch die Aufnahme in die Gesellschaft nicht unter einem Kollektivnamen erfolgen. Vielmehr müssen die einzelnen Aktien immer an einzelne dispositionsfähige Rechtsinhaber überwiesen werden, welches der Direktion in jenem Falle nachzuweisen ist. 4) Erst nachdem alles Obige geordnet ist, kann die Direktion mit den Rechtsinhabern des verstorbenen Aktionärs über ihre Aufnahme in die Gesellschaft verhandeln. 5) Erkennt in Folge dessen die Direktion den Eintritt der neuen Inhaber in die Gesellschaft, als Aktionäre derselben, für zulässig, so wird sie ihnen neue Verbindlichkeitsdokumente übersenden, welche von ihnen zu datiren und zu unterzeichnen sind, so wie auch darin bei den Worten: „Gut für" der Betrag von ihnen eigenhändig einzurücken ist. Diese Dokumente haben sie sodann, nebst den Aktien selbst, der Direktion einzusenden, worauf sie die Aktien, mit der Bescheinigung der Aufnahme der neuen Aktionäre versehen, und die Verbindlichkeitsdokumente ihres Vorgängers zurückerhalten. 6) Den neuen Verbindlichkeitsdokumenten wird ein Schema zur Erklärung über die Vertretung bei der Generalversammlung von der Direktion beigefügt und anheimgestellt werden, dasselbe ausgefüllt und unterschrieben zurückzuschicken. 7) So lange der Aktienübergang nicht vollständig geordnet ist, kann die Zahlung der auf die betreffenden Aktien fallenden Dividenden nicht verlangt werden. 8) Eine Ausnahme von der Bestimmung ad 7 darf die Direktion, nach ihrem alleinigen Ermessen, nur dann eintreten lassen, wenn die Aktien minderjährigen Erbberechtigten zufallen, oder die Theilung eines Nachlasses sich aus

rechtlichen Gründen verzögert, übrigens aber das Interesse der Gesellschaft in keiner Weise gefährdet erscheint. Die Legitimation der Personen, welche in solchen Ausnahmefällen die Dividenden zu erheben haben, bleibt jedenfalls nachzuweisen. — Bei nicht erfolgter ausgeschriebener Einzahlung verliert der Aktionär sein Recht als solcher. Eben so Aktionäre, welche falliren oder ihre Zahlungen einstellen, wenn nicht eine der Direktion genügende Bürgschaft geleistet wird, oder wenn nicht die Aktien, mit Genehmigung der Direktion, anderen Eignern übertragen werden. Jedenfalls verliert der fallirte Aktionär sein Stimmrecht bis zur Rehabilitation; eben so jede Stelle, die er im Dienste der Gesellschaft bekleidet. — Die Aktionäre erhalten als Dividende nur eine Hälfte des reinen Gewinns. Die andere Hälfte wird zu einem wohlthätigen Zwecke verwandt und verwaltet durch einen Verein, welcher sich nach besonderen Statuten bildet. — Die Dauer der Gesellschaft ist auf 25 Jahre bestimmt, angerechnet vom Tage der Königl. Bestätigung ihrer Statuten, und unter den hier angeführten Ausnahmen und näheren Bestimmungen. Die Gesellschaft hört auf: a) wenn die Inhaber von vier Fünfteln der Aktien solches verlangen sollten; b) wenn durch Verluste das ursprüngliche Kapital auf die Hälfte reducirt würde, es sei denn, daß sämmtliche Aktieninhaber sich entschlössen, den primitiven Werth der Aktien durch Zuschuß zu ergänzen. Für den Fall unter a) wird bestimmt, daß alsdann der nach vollendeter Liquidation sich ergebende Gewinn dem oben bezeichneten Vereine anheimfällt. Nach 24 Jahren wird durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, ob die Dauer der Gesellschaft nach Ablauf der 25 Jahre auf fernere 25 Jahre, unter Beibehaltung der nämlichen Grundsätze, verlängert werden soll. (Diese Verlängerung hatte

stattgefunden durch Beschluß der Generalversammlung vom 18. März 1850.) Wann und wie aber auch die Beendigung der Gesellschaft statthaben mag, so werden Gewinn und Kapital nicht anders ausbezahlt oder die Aktionäre ihrer Verbindlichkeit enthoben, als im Verhältniß, wie die laufenden Versicherungen erlöschen, dergestalt, daß die Gesellschaft bis zur vollendeten Liquidation für die durch sie eingegangenen Verbindlichkeiten hinreichende Sicherheit gewährt.

Die Grundlagen der Versicherung sind: Die Gesellschaft versichert gegen allen Schaden, welcher durch Brand oder jede Art von Blitzschlag, so wie das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen verursacht wird, und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht. Ausgenommen von der Versicherung ist der Schade, welcher die Folge kriegerischer Ereignisse, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs, Erdbebens oder einer groben Verschuldung des Versicherten ist. Bei Explosionen gehört nur ein daraus entstehender Feuerschade zur Versicherung. Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach der Police und, wenn dieselbe prolongirt ist, nach dem Prolongationsschein. — Schießpulver, Schießpulverfabriken, Schießbaumwolle und deren Fabriken, Theerkochereien, Dokumente, Gold= und Silberbarren, Edelsteine, ächte Perlen und Geld können nie Gegenstände der Versicherung sein. Goldene und silberne Sachen, Spitzen, Kaschemirs, Gemälde, Statuen und alle Sachen, die einen Kunst= und Liebhabereipreis haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Police besonders benannt sind. Bei der Versicherung eines Gebäudes sind alle nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Theile desselben mitversichert. — Die

Versicherung wird nur durch die gehörig geleistete Prämienzahlung gültig. Wenn die jährlich zahlbare Prämie einer laufenden mehrjährigen Versicherung nicht mit dem Beginne jedes Versicherungsjahres bezahlt ist, so wird die Versicherung ungültig, die Gesellschaft aber ist befugt, die Prämie gerichtlich beizutreiben. Nur vom Tage der hierdurch erlangten Zahlung an wird die Versicherung wieder gültig. — Die Pflichten des Versicherten sind: Wer versichern läßt, ist verpflichtet, im Versicherungsantrage und nach Anleitung seines eingedruckten Inhalts jeden auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstand, so wie jede anderweit schon auf den Versicherungsgegenstand geschlossene Versicherung anzuzeigen, und vor Allem den Versicherungsgegenstand selbst richtig anzugeben. — Wenn im Laufe der Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt; ein Wechsel des Eigenthümers der versicherten Gegenstände in anderen als Erbschaftsfällen stattfindet; die versicherten Gegenstände translocirt oder anderswo noch versichert werden: so ist die Versicherung erloschen und die gezahlte Jahresprämie verfallen, in so fern nicht die Gesellschaft ihre durch den Versicherten nachzusuchende schriftliche Zustimmung zur Fortdauer der Versicherung ertheilt. — Im Falle eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet: a) die versicherten Gegenstände möglichst zu retten und während des Rettens, wie nach demselben, nach Kräften für ihre Sicherheit zu sorgen. Jedoch darf das Ausräumen beweglicher Gegenstände weder gegen das etwaige Geheiß des Agenten der Gesellschaft, noch gegen eine etwaige besondere Versicherungsbedingung stattfinden. Auch darf dasselbe, mit Ausnahme des Viehes, nicht früher geschehen, als bis das die versicherten Gegenstände enthaltende oder das unmittelbar anstoßende Gebäude in Brand gerathen ist. Der Versicherte ist ferner verpflichtet: b) dem Agenten

binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Brande denselben anzuzeigen; c) binnen drei Tagen sich über alle den Brand betreffenden Umstände, bei beweglichen Gegenständen auch über die Art und ungefähre Höhe des Schadens, vor seiner Ortspolizeibehörde vernehmen zu lassen, dabei, oder binnen anderweiten drei Tagen, die durch Entwendung verlorenen Gegenstände anzugeben und auf polizeiliche Verfolgung des Diebstahls anzutragen; endlich binnen zehn Tagen nach dem Brande eine beglaubigte Abschrift des Protokolls dem Agenten einzusenden, letzteres gleich der Anzeige ad b auf zuverlässigem Wege. Die genannten Fristen beginnen, im Falle erwiesener physischer Unmöglichkeit, sie inne zu halten, da, wo letztere aufhört. — Brandschäden: Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinn führen; ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des Feuerschadens an dem versicherten Gegenstande, nach dessen wahrem Werthe zur Zeit des Brandes. Sind die versicherten Gegenstände, im Einzelnen oder im Ganzen, zugleich anderswo versichert, oder übersteigt auch ohnedies ihr Werth die darauf versicherte Summe, so wird der Schade pro rata vergütet. Haben sie einen geringeren Werth, als die darauf versicherte Summe, letztere möge auf Taxation beruhen oder nicht, so wird der Schade nur nach jenem geringeren Werthe vergütet. — Die Gesellschaft ist befugt, eine jede auf den Werth, so wie den Schaden und dessen Ursachen bezügliche Untersuchung, Vernehmung oder Abschätzung eintreten zu lassen, und über die Angaben des Versicherten nicht nur von ihm alle Beweise, die er liefern kann, sondern auch seine, so wie der bei jenen Angaben mitwirkenden oder zugezogenen Personen Beeidigung zu fordern. Die Versicherung selbst begründet weder einen Beweis, noch eine Vermuthung für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände. — Der

Schade an Gebäuden wird durch Sachverständige, von denen der Versicherte den einen, und die Gesellschaft den andern ernennt, auf gemeinschaftliche Kosten speciell abgeschätzt. Die Abschätzung soll sowohl das Verhältniß des Schadens zum dermaligen Bauwerthe des Gebäudes, als auch den Werth der übrig gebliebenen Gebäudetheile und Matertalien angeben. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, so entscheidet ein von ihnen erwählter Obmann. Können sie nen sie sich auch über dessen Wahl nicht einigen, so wird er von der Ortsobrigkeit erwählt. Der Versicherte ist verpflichtet, die Gebäude bis zur beendigten Abschätzung in ihrem Zustande zu lassen. — Bei versicherten Gebäuden, worauf Hypothekenschulden eingetragen sind, wird die Entschädigung nur Behufs der Wiederherstellung, und nachdem dieselbe gesichert worden, bezahlt, die sämmtlichen eingetragenen Hypothek= resp. Realgläubiger müßten denn in die unbedingte Zahlung willigen, oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht bei solchen Gebäuden der Entschädigungsanspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die Entschädigung zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger gegen Cession ihrer Rechte. — Der Versicherte ist verpflichtet, eine specielle Nachweisung der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der verbrannten oder verlorenen, und der beschädigt, so wie unbeschädigt geretteten, beweglichen Gegenstände gewissenhaft anzufertigen, und darf dabei insbesondere weder einen nicht vorhanden gewesenen Gegenstand als verbrannt oder verloren angeben, noch das Vorhandensein eines geretteten Gegenstandes verschweigen. Diese mit speciellen Werthangaben anzufertigende Nachweisung ist dem Agenten einzureichen. Bei beschädigten Gegenständen steht es der Gesellschaft frei, dieselben ganz oder theilweise zu übernehmen,

oder nur den Schaden daran zu vergüten. Im Falle eintretender Abschätzung werden die Sachverständigen und der Obmann nach den aufgestellten Bestimmungen gewählt. — Alle nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Brande entweder festgestellten, oder vor den kompetenten Richter gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind erloschen. Wenn der Versicherte die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt, oder sich einer unerlaubten Angabe oder Verschweigung schuldig macht, so verliert er den Anspruch auf jede Entschädigung. — Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft über die Vollziehung der Police, resp. des Prolongationsscheins, werden durch den ordentlichen Richter des Orts, wo diese Urkunden ausgestellt sind, und nach deren Inhalte entschieden. — An dem Orte, wo die Police, resp. der Prolongationsschein ausgestellt ist, wird die Entschädigung binnen Monatsfrist, nachdem der gesammte Betrag derselben durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, baar gezahlt. Eine Zahlungsverbindlichkeit vor diesem Zeitpunkte findet nicht statt. — Bei der Fortdauer der Versicherung nach dem Brande vermindert sich die Versicherungssumme um den gezahlten Entschädigungsbetrag. Uebersteigt er die Hälfte derselben, so ist die Versicheruug ganz erloschen. Nach einem Brande im Versicherungslokale, einem Schaden, Schadenanspruch oder Schadenersatz, steht dem Versicherten, wie der Gesellschaft frei, jede zwischen beiden geschlossene Versicherung für die Zukunft aufzuheben. Geschieht dies von Seiten der Gesellschaft, so genügt dazu eine einfache Anzeige des Agenten, und es wird die Prämie für den nach der Entschädigung verbleibenden Theil der Versicherungssumme und die nach der Aufhebung verbleibende Versicherungszeit, exclusive des etwaigen Freijahrs, erstattet. — Alle Rechte und Ansprüche

des Versicherten an dritte Personen, auf Schadenersatz für die versicherten Gegenstände, gehen kraft der Police auf die Gesellschaft über.

Ganz neu (im Jahre 1853) gebildet ist die Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft, eine anonyme Gesellschaft, welche ihren Sitz in Aachen hat. Der ausschließliche Zweck der Gesellschaft ist: Rückversicherung auf die von Gesellschaften oder Anderen übernommene Feuerversicherung zu gewähren. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Einer Million Zweimalhundert Tausend Thalern Preußisch Courant, vertheilt in dreitausend auf die Namen der Besitzer auszustellende Aktien, zu vierhundert Thalern eine jede. Die Baar-Einlage auf jede Aktie beträgt ein Fünftel des obigen Nominalwerths. Ueber die übrigen vier Fünftheile hat jeder Aktionär einen Wechsel auszustellen und denselben mindestens drei Monate vor der darin bezeichneten Präsentationsfrist für den bis dahin noch nicht eingezahlten Betrag zu erneuern. Jeder außerhalb Aachen oder Burtscheid wohnende Aktionär hat in Aachen ein Domicil zu nehmen, wo sowohl die Wechselpräsentation, als jede andere ihn als Aktionär persönlich betreffende und nicht, nach sonstigen Bestimmungen der Statuten, durch öffentliche Blätter zu erlassende Aufforderung oder Zustellung der Direktion für ihn verbindlich stattfinden soll. Kein Einzelner darf mehr als sechzig Aktien besitzen. Kein Aktionär darf über den Nominalwerth seiner Aktien hinaus in Anspruch genommen werden. Ueber die Ertheilung der Aktien entscheidet die Direktion, von deren Genehmigung auch der Uebergang der Aktien an neue Eigenthümer abhängig ist. Ueber den Verlust der Rechte als Aktionär und den öffentlichen Verkauf der Aktien gelten dieselben Bestimmungen, wie bei der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft. Im Fall des Verkaufs sind die

betreffenden Aktien auf die erste schriftliche Aufforderung der Direktion zurückzugeben. Wenn das nicht binnen vierzehn Tagen geschieht, so erfolgt eine zweite Aufforderung gleicher Art. Bleibt auch diese nach vierzehn Tagen ohne Erfolg, so ist die Direktion berechtigt, die zurückgehaltenen Aktien zu amortisiren und, nachdem die Amortisation mit Angabe der Nummern öffentlich bekannt gemacht ist, neue Aktien mit neuen Nummern an deren Stelle auszufertigen, auch letztere zu verkaufen. — Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einer aus fünf Personen bestehenden Direktion verwaltet, welche die Gesellschaft in allen ihren Beziehungen vertritt und befugt ist, sich in der Ausführung ihrer Beschlüsse durch einen Dritten vertreten zu lassen. Die Direktion wird durch ein notarielles Attest legitimirt. Die Direktion leitet jene Geschäfte nach ihrem besten Ermessen innerhalb der Bestimmungen der Statuten, so wie der Beschlüsse der Generalversammlungen. Sie beschließt insbesondere über die Bedingungen der Rückversicherung, bestimmt die Formen der Verwaltung, zieht die auf die Aktien zu leistenden Zahlungen ein, ordnet die Anlegung der Fonds der Gesellschaft an, setzt die Reserven, so wie den reinen Gewinn fest, bestellt die Beamten und Agenten der Gesellschaft, und regelt deren amtliche Verhältnisse. Die Beschlüsse der Direktion werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Zur Gültigkeit eines Direktionsbeschlusses sind die Unterschriften von mindestens drei Direktoren erforderlich. Die Wahl der Direktoren geschieht von der Generalversammlung. Wählbar sind nur Aktionäre, welche in Aachen oder Burtscheid wohnen und mindestens zehn Aktien besitzen. Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht. Die Direktion versammelt sich regelmäßig

monatlich einmal, und außerdem auf Zusammenberufung des Vorsitzenden, so oft es die Umstände erfordern. Die Direktoren beziehen für ihre Bemühungen einen Antheil von 4 pCt. am reinen Gewinn. Behufs der Berechnung dieses Antheils ist von dem reinen Gewinn eine Summe, welche dem Betrage von 4 pCt. der auf die Aktien geleisteten Zahlung, so wie der angesammelten Kapital-Reserve, gleichkommt, in Abzug zu bringen, so daß von diesem abgerechneten Betrage ein Gewinnantheil nicht stattfindet. Von dem Gewinnantheil erhält der Vorsitzende ein Drittel; zwei Drittel desselben werden dagegen unter die übrigen Direktoren, nach Maßgabe ihrer Präsenzen bei den Versammlungen, gleichmäßig vertheilt. — Zur Prüfung der jährlichen Rechnungsablage und zur Entlassung der Direction, so wie zur Berathung über alle von der Direktion ihm vorgelegten Angelegenheiten ist ein von der Generalversammlung zu wählender Direktorialrath von zehn Personen bestimmt. Wählbar zu diesem Amte ist jeder im Regierungsbezirk Aachen wohnende Aktionär der Gesellschaft. Der Direktorialrath wird durch seinen Vorsitzenden zusammenberufen. Seine Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Direktorialraths sind die Unterschriften von mindestens fünf seiner Mitglieder erforderlich. Seine Amtsverrichtungen versieht er unentgeltlich, jedoch unter Entschädigung der außerhalb Aachen und Burtscheid wohnenden Mitglieder, für die Kosten der Reise zu den Versammlungen und des Aufenthalts. — Die General-Versammlung besteht aus allen Aktionären der Gesellschaft und findet im Beisein eines Notars Statt. Sie faßt ihre Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit, welche auch für abwesende, nicht vertretene Aktionäre

verbindlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht des einzelnen Aktionärs richtet sich nach der Anzahl der Aktien, welche er eigenthümlich besitzt. Für je Eine bis einschließlich Zehn Aktien hat er eine Stimme, dergestalt, daß der Besitzer von einundfünfzig bis sechzig Aktien sechs Stimmen hat. Abwesende Aktionäre können sich durch einen anwesenden, im Regierungsbezirk Aachen wohnhaften Aktionär vertreten lassen, wenn sie dies mindestens zwei Tage vor der General-Versammlung der Direktion schriftlich anzeigen. Kein Aktionär darf mehr als fünfundzwanzig fremde Stimmen vertreten. Procuraträger von Handlungshäusern können, auch wenn sie selbst nicht Aktionäre sind, das Stimmrecht ihrer Handlungshäuser ausüben. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Mündel durch ihre Vormünder vertreten, und Wittwen können sich durch ihre großjährigen Söhne vertreten lassen, selbst wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionäre sind. Die ordentliche Generalversammlung wird innerhalb der ersten vier Monate jedes Jahres abgehalten. Eine außerordentliche Generalversammlung kann bei besonderer und dringender Veranlassung zu jeder Zeit stattfinden, und zwar: a) wenn der Direktorialrath es verlangt; b) wenn Aktionäre, welche mindestens drei Viertheile sämmtlicher, statutenmäßig in der Gesellschaft vorhandener Stimmen repräsentiren, bei der Direktion schriftlich darauf antragen. In beiden Fällen müssen jedoch die Gegenstände, worüber berathen oder beschlossen werden soll, zugleich der Direktion mitgetheilt werden. Die Berathung und Beschlußnahme einer Generalversammlung über Anträge, welche in derselben gestellt werden und nicht von der Direktion ausgehen, kann von der letzteren inhibirt werden, wenn sie ihr nicht acht Tage vorher schriftlich mitgetheilt sind. Die Generalversammlung hat über

alle ihr vorgelegten, die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, ohne jedoch in die specielle Geschäftsführung eingreifen zu können, zu berathen und zu beschließen. Beschlüsse über Aenderung der Statuten können nur mit Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung gefaßt werden. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind sämmtlichen Aktionären durch die Direktion ohne Verzug bekannt zu machen, sie müßten denn Statutenänderungen betreffen. In diesem Falle erfolgt die Bekanntmachung erst nach eingegangener landesherrlicher Genehmigung. — Die Gesellschaft löset sich vor der statutuarisch bestimmten Zeit (50 Jahre) und außer den gesetzlich bestimmten Fällen auf, wenn a) entweder Aktionäre, welche mindestens drei Viertheile sämmtlicher in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen repräsentiren, in einer zur Beschlußnahme darüber zusammenberufenen außerordentlichen Generalversammlung die Auflösung einstimmig beschließen und dieser Beschluß die landesherrliche Genehmigung erhält; oder b) wenn das Aktienkapital der Gesellschaft sich durch Verluste auf die Hälfte vermindert hat, und die Ergänzung des Kapitals nicht bewirkt werden kann. Wenn die Gesellschaft sich auflöst, so findet die Liquidation durch die Direktion statt. Die an Kapital verbleibenden und sonstigen Fonds werden, nach beendigter Liquidation und nachdem alle laufenden Rückversicherungen erloschen sind, auf die Aktien vertheilt und an die Aktionäre ausgezahlt.

Die Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde 1839 auf Fünfundzwanzig Jahre errichtet, angerechnet vom Tage der königl. Bestätigung ihrer Statuten am 5. März, in so fern die Auflösung derselben in den durch Artikel 42 vorgesehenen Fällen nicht früher eintreten sollte. Nach vierundzwanzig Jahren soll durch die Generalversammlung mit

einfacher Stimmenmehrheit entschieden, ob die Dauer der Gesellschaft nach Ablauf der Fünfundzwanzig Jahre auf fernere Fünfundzwanzig Jahre, unter Beibehaltung der nämlichen Grundgesetze, verlängert werden soll. Wenn die Dauer der Gesellschaft solchergestalt von Fünfundzwanzig auf Fünfzig Jahre verlängert wird, so haben nach Ablauf der letztern Frist die Aktionäre nach selbst zu bestimmenden Regeln über eine weitere Fortsetzung zu entscheiden. Die Geschäfte der Gesellschaft bestehen in Versicherungen gegen Feuersgefahr auf alle Mobiliar- und Immobiliar-Gegenstände, welche durch Feuer verzehrt oder beschädigt werden können, wovon jedoch Documente jeder Art, Geld, Gold- und Silberwaaren, Edelsteine, Gemälde und Pulvermühlen ausgenommen sind. Würde die Gesellschaft in den Fall kommen, eine Versicherung aus bewegenden Gründen abzulehnen, so ist sie nicht verpflichtet, diese Gründe den Versicherungssuchenden anzugeben. — Die Gesellschaft haftet nicht für Brandschäden, welche durch Kriegsereignisse, Volksauflauf, militärische Gewalt und Erdbeben entstehen. — Der Gesellschaft ist gestattet, Versicherungen im Auslande abzuschließen. — Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Drei Millionen Thalern Preußisch Courant, und wird in Dreitausend Aktien, jede von Tausend Thalern, vertheilt. Die Aktionäre übernehmen die Verpflichtung, nöthigenfalls den vollen Betrag ihrer Aktien in die Gesellschaftskasse einzuschießen. Diese Verpflichtung wird näher garantirt durch Hinterlegung von funfzig Thalern baar, hundertfunfzig Thalern in inländischen Staatspapieren zum Nominalwerth, vierhundert Thalern in vier Solawechseln, jeder von hundert Thalern, auf Sicht zahlbar, und vierhundert Thalern in einem Solawechsel, auf drei Tage Sicht zahlbar. Es steht den Aktionären frei, anstatt der Einlage von 15 pCt. in inländischen

Staatspapieren die Baarzahlung dieses Betrages zu wählen. Von den Baar-Einlagen werden 4 pCt. Zinsen jährlich vergütet, von den Staatspapieren aber die Zins-Coupons dem Eigenthümer bei Verfall eingesandt. Die Aktionäre werden nach Namen, resp. Firma, Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen; das desfallsige Eintragungs-Certificat stellt das Aktien-Document vor, welches, so wie dessen spätere Uebertragungen, vom Vorsitzenden und zweien Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet und vom Direktor contrasignirt wird. Die Aktionäre sind nur bis zum Betrage ihrer Aktie für die Verpflichtungen der Gesellschaft verantwortlich. Im Falle des Ablebens eines Aktionärs steht seinen Erben oder Rechts-Inhabern die Befugniß zu, an seine Stelle einen neuen Aktionär vorzuschlagen. — Wenn nach Ablauf von Sechs Monaten ein solcher Vorschlag nicht erfolgt ist, oder wenn der Vorgeschlagene nicht hat angenommen werden können, so wird der Verwaltungsrath die Aktien durch Vermittelung eines Wechsel-Maklers an der Börse zu Köln auf Kosten und Gefahr der Erben oder Rechts-Inhaber verkaufen, ohne daß es einer desfallsigen nähern Notification, Aufrufung oder Ermächtigung bedarf. Der eingegangene Verkaufspreis der Aktie, so wie die zur Garantie hinterlegten Beträge dienen zunächst zur Tilgung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Aktionärs gegen die Gesellschaft, und der Ueberschuß wird zur Verfügung der Erben oder Rechtsinhaber gestellt. Wenn ein Aktionär in gerichtlichen Fallit-Zustand oder in eine solche Zahlungs-Suspension geräth, wodurch ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern eintritt, oder wenn er überhaupt einen Zahlungsausstand fordert, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Aktien ebenfalls durch einen Wechselmakler verkauft werden. —

Die Verwalter der Geschäfte werden von der Generalversammlung der dazu befähigten Aktionäre gewählt. Die Wahl darf nur auf in Köln wohnende Individuen fallen. Die Dauer ihres Amtes ist drei Jahre. Der Verwaltungsrath wird jedes Jahr zum Drittel erneuert, und treten alsdann die drei ältesten Mitglieder aus. Die austretenden Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden. Die Amtsdauer desselben beschränkt sich auf Ein Jahr; derselbe kann jedoch wieder gewählt werden. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden wird derselbe durch das älteste anwesende Mitglied ersetzt. Wird eine Verwaltungsstelle in außerordentlicher Weise vacant, so ernennt der Verwaltungsrath einen provisorischen Stellvertreter, bis die Generalversammlung zur definitiven Wahl geschritten sein wird. Ein so eintretender Verwalter bleibt nur so lange im Amte, als sein Vorgänger auch würde zu fungiren gehabt haben. Wiedererwählung kann auch hier stattfinden. — Der Verwaltungsrath versammelt sich wöchentlich einmal. Zur Gültigkeit einer Berathung ist die Gegenwart von mindestens Fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Die Beschlüsse werden absolute durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Sind die Stimmen gleich getheilt, so giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Ueber die Sitzungsverhandlungen und Beschlüsse wird durch den Director ein Protokoll geführt, welches nach allgemeiner Genehmigung von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Der Verwaltungsrath überwacht alle Geschäfte der Gesellschaft. Er ertheilt dem Direktor seine Instructionen. Er berathet und beschließt die allgemeinen Bedingungen der Versicherungskontrakte. Er setzt die Prämien-Tarife fest. Er bestimmt die Anlegung der disponiblen Fonds. Er

beschließt die Auszahlung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen. Er ernennt und widerruft den Direktor, die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, setzt ihre Gehälter und Diäten fest, so wie er die besonderen und allgemeinen Verwaltungsausgaben bestimmt. So wie er selbst unterhandeln, Vergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, sich in allen diesen Beziehungen vertreten zu lassen. Die desfallsigen Vollmachten werden vom Vorsitzenden und zwei Verwaltern unterzeichnet und vom Direktor contrasignirt. Jede Woche bezeichnet der Vorsitzende der Reihe nach einen Verwalter, um mit dem Direktor die Correspondenz, die Policen und sonstigen laufenden Verpflichtungen der Gesellschaft zu unterzeichnen, die Kasse zu revidiren und darüber das Revisionsprotokoll aufzunehmen. — Der vom Verwaltungsrath ernannte Direktor kann durch einen Beschluß des Ersteren, jedoch nur mit Stimmenmehrheit von sechs Mitgliedern, widerrufen werden. Der mit ihm abzuschließende Kontrakt soll dieser Befugniß kein Hinderniß entgegenstellen. Ob und mit welcher Anzahl von Aktien der Direktor bei der Gesellschaft betheiligt sein müsse, bleibt der Bestimmung des Verwaltungsraths vorbehalten. Der Direktor wohnt den Berathungen des Verwaltungsraths bei. Letzterer kann ihm Stimmrecht zuerkennen. Der Direktor ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsraths beauftragt. Er leitet die Büreauarbeiten und regulirt die besonderen Versicherungs-Bedingungen. Er legt der Verwaltung die Regulirung der Verluste und Entschädigungen vor, welche der Gesellschaft zur Last fallen. Monatlich entwirft er eine Uebersicht des Standes des Geschäfts. Er contrasignirt die Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsraths. Der Direktor unterzeichnet alle Po-

licen, Kontrakte und Conventionen, die Correspondenz, die Indossamente und sonstigen Negociationen, und legt alle dem Verwalter, welcher den Wochendienst hat, zum Visa vor. Gerichtliche Klagen werden auf den Namen der Gesellschaft unter der Leitung des Direktors geführt. Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Direktors übernimmt einer der Verwalter, welchen der Verwaltungsrath auf den Vorschlag des Vorsitzenden bezeichnet, provisorisch dessen Dienst. — Die Generalversammlung, die jedes Jahr im April abgehalten wird, besteht aus allen Aktionären, die seit wenigstens drei Monaten Eigenthümer einer oder mehrerer Aktien sind. Der Inhaber von einer bis vier Aktien hat eine Stimme, von fünf bis zehn Aktien zwei Stimmen, von eilf bis funfzehn Aktien drei Stimmen, von sechzehn bis zwanzig Aktien vier Stimmen, von einundzwanzig bis fünfundzwanzig Aktien fünf Stimmen. Abwesende können sich nur durch stimmbefähigte Aktionäre vertreten lassen, und dürfen diese nie mehr als Sechs Stimmen in Einer Person vereinigen. Diese Beschlüsse der Anwesenden sind für die Abwesenden verbindlich. Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit den Gegenständen, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben. Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlungen vollbringen sich mit absoluter Majorität. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden vermittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden muß auch über andere von ihm bezeichnete Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden. Die desfallsige Forderung eines oder mehrerer Aktionäre kann er verweigern. — Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. December abgeschlossen. Nach Lage derselben beschließt

der Verwaltungsrath, ob eine Gewinnvertheilung (Dividende) stattfinden soll. Eintretenden Falls stellt er deren Größe fest. Die Auszahlung derselben, so wie der Zinsen der Baar-Einlagen erfolgt entweder bei der Geschäftskasse zu Köln, oder bei den Herren Gebrüdern von Rothschild in Paris oder bei Herrn M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main nach Wahl der Aktionäre. Ein Theil des reinen Gewinns wird zur Bildung eines Reservefonds verwandt, der Rest aber als Dividende vertheilt. Für erstern Zweck soll fürs Erste wenigstens ein Viertel und höchstens die Hälfte des reinen Gewinns zurückbehalten werden, bis der Reservefonds auf Zweimalhunderttausend Thaler angewachsen ist. Hat er diese Höhe erreicht oder sie überstiegen, so kann das Minimum der Zuschreibung zum Reservefond auf ein Achtel des Gewinns eingeschränkt werden. Entschädigungen und Verluste, welche den Prämienfond übersteigen, werden aus dem Reservefond gedeckt, und erst, wenn dieser erschöpft ist, darf zu deren Deckung das Grundkapital in Anspruch genommen werden. — Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der statutuarisch festgesetzten Dauer findet nur statt, wenn Verluste eingetreten sind, die mehr als die Hälfte des Grundkapitals erschöpft haben, oder wenn sie von einer Anzahl Aktionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile der gesammten Aktien besitzen. In diesen Fällen ist der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Generalversammlung ernennt drei Liquidations-Commissarien. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risicos bis zu deren Ablauf. Auf Anordnung der Liquidations-Commissarien ist jeder Aktionär verpflichtet, die nöthigen und verhältnißmäßigen Geldzuschüsse innerhalb der bestimmten Grenzen zu leisten. Ein

Jahr nach Eröffnung der Liquidation wird eine neue Bilanz der Gesellschaft angefertigt; dieselbe wird der Generalversammlung vorgelegt, welche über den Schluß der Liquidation zu entscheiden hat.

Die Feuerversicherungsbank für Deutschland, erneuert im Jahre 1845. Wesen und Zweck dieser durch E. W. Arnoldi gegründeten, mit dem 1. Januar 1821 zu Gotha eröffneten Versicherungsanstalt besteht darin: daß sich deren Theilnehmer ihr Besitzthum gegenseitig gegen Feuersgefahr versichern, und daß die Versicherten, als Gesammteigenthümer der Anstalt, den nach Vergütung der vorgefallenen Brandschäden und nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Ueberschuß der Einlagen zurückgezahlt erhalten, bei Unzulänglichkeit der Einlagen hingegen auch verpflichtet sind, Nachschuß zu leisten. — Die Bank versichert Gebäude und bewegliches Gut innerhalb der deutschen Bundesstaaten, in den zu dem preußischen Staate gehörigen Provinzen Preußen und Posen, in Schleswig und in der Schweiz. — Die erneuerte, von der herzogl. Landesregierung zu Gotha genehmigte Verfassung ist vom 1. Januar 1846 ab die Grundlage des Rechtsverhältnisses der Bank zu ihren Theilnehmern. (Seit dem 1. Juli 1850 ist, nachdem der allgemeine Anzeiger der Deutschen zu erscheinen aufgehört hat, der zu Berlin erscheinende „Preußische Staatsanzeiger" das amtliche Organ der Bank.) — Die Mittel der Bank bestehen in den vorausgezahlten Beiträgen ihrer Theilnehmer (Einlagen, Prämien), und bei deren Unzulänglichkeit in dem bis höchstens zum vierfachen Betrage derselben zu leistenden Nachschusse. — Der Kassenbestand wird, so weit er nicht zur laufenden Ausgabe erforderlich ist, in einem gegen Feuersgefahr und Einbruch gut verwahrten Gewölbe des Bankgebäudes unter dem dreifachen Verschlusse des dazu besonders verpflichteten Stadtkäm-

merers zu Gotha, des Bankdirektors und des Kassirers niedergelegt, bis sich Gelegenheit ergiebt, die disponiblen Summen auf gute Hypothek mit kurzer Kündigungsfrist, oder in möglichst sicheren öffentlichen Fonds nutzbar anzulegen. Die aufkommenden Zinsen werden der Jahreseinnahme zugerechnet. Buch- und Rechnungsführung sind kaufmännisch, das Rechnungsjahr der Bank ist das Kalenderjahr, die Valuta der 14 Thaler-Münzfuß. Die Prämien werden nach Verhältniß der Monate in Rechnung gestellt, während welcher eine Versicherung in jedem Bankrechnungsjahre läuft, und die vom 1sten bis einschließlich 15ten jeden Monats beginnenden Versicherungen so angesehen, als seien sie am 1sten desselben Monats, die vom 16ten bis letzten einschließlich, als seien sie am 1sten des nächsten Monats angegangen. Am Ende jedes Jahres werden die Bücher der Bank abgeschlossen, hierbei die noch nicht genau zu ermittelnden Ausgaben und noch nicht feststehenden Einnahmen nach ihrem wahrscheinlichen Betrage in Rechnung gebracht, und Ueberschuß oder Verlust, im Verhältniß der eingezahlten Prämien, auf die bezüglichen Conti der Theilnehmer, einschließlich der im Laufe des Jahres von Brandschaden betroffenen, vertheilt. Nach Revision und Anerkenntniß der Richtigkeit der Rechnung ertheilt der Bankvorstand, Namens sämmtlicher Theilnehmer, die Decharge. Jeder Agent erhält die Rechnung nebst einem Erläuterungsberichte zur Einsicht der Theilnehmer; ein summarischer Auszug der Rechnung wird durch das Organ der Bank und auf sonst angemessene Weise bekannt gemacht. — Diejenigen Mitglieder, welche in der ersten Hälfte des Jahres beitreten, nehmen Theil an dem Ueberschusse (Dividende) des laufenden, diejenigen aber, welche in der zweiten Hälfte des Jahres beitreten, an der Dividende des nächstfolgenden Jahres. Mehrjährig Versicherte

nehmen an der Dividende nur nach der laufenden Jahresprämie Theil. Beträgt die Dividende nicht mehr als 5 Procent, so wird dieselbe der Geringfügigkeit halber nicht vertheilt, sondern der Einnahme des nächsten Jahres zugeschrieben. Werden Dividendenantheile nicht innerhalb der nächsten fünf Jahre nach erfolgter Bekanntmachung des betreffenden Rechnungsabschlusses von den Berechtigten erhoben, so erlöschen die Ansprüche darauf zum Vortheile des Bankfonds. — Wenn zu irgend einer Zeit eine Unzulänglichkeit des zu berechnenden Prämienfonds zum Jahresbedarf sich ergiebt, was zu ermessen dem Vorstande obliegt, so ist von den Banktheilnehmern Prämiennachschuß zu leisten. Jeder Theilnehmer hat hierzu beizutragen nach Verhältniß seiner Prämie und nach Verhältniß der Zeit, auf welche er in dem Jahre, worin der Ausfall entsteht, versichert ist. Hierbei sind jedoch folgende zwei Fälle zu unterscheiden: Kann die Einziehung des Nachschusses bis zum Jahresschlusse ausgesetzt bleiben, so wird jedem Theilnehmer sein Nachschußbetrag nach monatlichen Raten, wie solche für die Prämienberechnung bestimmt sind, definitiv berechnet. Machen aber die Umstände, nach dem Ermessen des Vorstandes, eine Nachschußzahlung im Laufe des Jahres nothwendig, in welchem Falle der Betrag für das ganze Jahr noch nicht definitiv festgestellt werden kann, so wird der Bedarf, auf Grund vorgängiger genauer, durch die Revisionskommission zu bewirkender Prüfung der Bücher der Bank, und unter summarischer Nachweisung der Einnahmen und der schon geleisteten, so wie der muthmaßlich noch zu leistenden Ausgaben, vom Vorstande bestimmt. Vorbehaltlich der nach dem Jahresschlusse aufzustellenden definitiven Berechnung nach monatlichen Raten, so wie der hiernach zu bewirkenden Ausgleichung, wird dann der Nachschuß nicht nach dem in das Kalender-

jahr treffenden Antheile der Prämie, sondern nach der vollen, für ein Jahr bemessenen oder bei kürzeren Versicherungen für diese bestimmten Prämie erhoben. In beiden Fällen können die in das künftige Jahr überzurechnenden Prämiengelder einstweilen vorschußweise zur Bestreitung der Jahresausgabe verwendet werden. Ergiebt sich ein Ueberschuß von eingezahlten Nachschußgeldern, so wird derselbe den Einzahlern nach Rechnungsschluß zum Rückempfang überwiesen. Werden jedoch diese Ueberschußantheile nicht innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der darauf bezüglichen Bekanntmachung erhoben, so fallen sie, gleich den Dividenden, dem Bankfond anheim. Die Ausschreibung des Nachschusses erfolgt durch den Vorstand vermittelst des öffentlichen Organs der Bank; die Einziehung der Beiträge aber wird auf gemeinsame Anweisungen des Bankdirektors und Bankbevollmächtigten bewirkt. Beträgt die Summe, welche zur vollständigen Deckung der Ausgaben mangelt, nicht über 5 Procent der Prämieneinnahme auf das bezügliche Jahr, so soll ein Nachschuß nicht erhoben, sondern der Ausfall aus den für das nächste Jahr reservirten Geldern bestritten werden, wie auch Dividenden bis 5 Procent der Einnahme des nächsten Jahres zuwachsen. — Die Verbindlichkeit der Banktheilnehmer, in Fällen des Bedürfnisses Nachschuß zu leisten, ist in dem verfassungsmäßigen Rechtsverhältnisse derselben als Versicherer begründet. Jeder Versicherte hat jedoch außerdem sogleich beim Eintritte in die Versicherung noch eine besondere Urkunde (Nachschußschein) darüber auszustellen, welche, an und für sich, eine völlig liquide Schuld des Versicherten von dem vierfachen Betrage seiner Prämie, der nur bis auf weiteres Erfordern in seinen Händen gelassen ist, beweist. Der einmal eingelegte Nachschußschein tritt mit dem Beginnen jedes neuen Rechnungsjahres der

Bank, so lange die Versicherung des Ausstellers dauert oder prolongirt wird, seinem ganzen Inhalte nach von selbst wieder in Kraft und Gültigkeit, so daß es nicht nur bei Erneuerung der Versicherung keines neuen Nachschußscheins bedarf, sondern auch die in der eingelegten Schuldurkunde bescheinigte Verbindlichkeit selbst durch die in Fällen des Bedürfnisses wirklich geleisteten Nachschußzahlungen für die folgenden Jahre weder ganz noch theilweise aufgehoben wird. Jedes Mitglied der Bank ist verpflichtet, den ausgeschriebenen Nachschuß innerhalb der in der Anweisung bestimmten Frist pünktlich einzuzahlen. Wird gleichwohl die Zahlung von einem Versicherten, unter welchem Vorwande dies auch geschehen möge, zur bestimmten Zeit nicht geleistet, oder auf die ergangene Aufforderung ausdrücklich verweigert, so verliert derselbe ohne Weiteres jeden Anspruch an die Bank, und namentlich auch allen Anspruch auf Ersatz eines Brandschadens, welcher ihn, vom Fälligkeitstermin zur Zahlung an gerechnet, treffen möchte; die Versicherung erlischt, die Bank aber ist berechtigt, den ganzen Betrag, über welchen der Nachschußschein lautet, sofort gerichtlich einzuklagen, wovon der den Jahresbedarf übersteigende Theil dem Bankfond als Conventionalstrafe verfällt. Stirbt ein Versicherter, oder geräth derselbe in Concurs, so liegt den Erben, beziehungsweise der Gläubigerschaft ob, auf diesfällige Aufforderung Seitens der Bankverwaltung binnen zwei Monaten, von Zeit dieser Aufforderung an gerechnet, anderweitige Sicherheit für etwaige Nachschüsse zum vierfachen Betrage der Prämie zu beschaffen, widrigenfalls mit Ablauf dieser Frist die Versicherung und mit ihr der Anspruch auf Entschädigung für eintretenden Brandschaden erlischt. — Die Leitung der Bankangelegenheiten wird von dem bei der Bank versicherten Handelsstande der Städte Arnstadt, Er-

furt und Gotha, Namens sämmtlicher Theilnehmer (welche ausgänglich in allen ihnen vom Vorstande vorgetragenen Bankangelegenheiten durch Stimmenmehrheit entscheiden), besorgt. Zur Ausübung dieser Befugniß erwählt der Handelsstand in jeder dieser Städte einen aus fünf bis neun Mitgliedern bestehenden, jährlich durch Aus- und Eintritt eines jederzeit wieder wählbaren Mitgliedes sich erneuernden Ausschuß, und jeder der Bankausschüsse ernennt aus seiner Mitte einen Vorsteher und einen Stellvertreter desselben. Die drei Ausschüsse mit ihren Vorstehern bilden unter einem jährlich zu wählenden Dirigenten den Bankvorstand, welcher die Entscheidungen durch die Stimmen der Vorsteher ausspricht. In Bankverfassungsangelegenheiten wird Stimmeneinheit erfordert, in Verwaltungssachen entscheidet Stimmenmehrheit. Der Vorstand sorgt für das Interesse der Anstalt nach bester Einsicht und Ueberzeugung, jedoch ohne persönliche Verantwortlichkeit. Seine Vollmacht beruht auf dem Vertrauen der Banktheilnehmer und namentlich des Handelsstandes, durch welchen er erwählt und die Bank selbst gegründet ist. — Die Ausschüsse werden von ihren Vorstehern versammelt, so oft Gegenstände zur Berathung vorliegen. Der Vorstand versammelt sich regelmäßig zweimal in jedem Jahre; zu außerordentlichen Versammlungen beruft der Dirigent nach Maßgabe des Bedürfnisses. An Vorstandsversammlungen nehmen außer den Vorstehern mindestens einige Mitglieder jedes Ausschusses Theil. Dringende Angelegenheiten können durch schriftliche Abstimmung nach Vortrag in den Ausschüssen erledigt werden. — Der Dirigent leitet die Geschäfte des Vorstandes; er hat kein Stimmrecht; es steht ihm jedoch das Recht zu, einen Gegenstand, worüber der gefaßte Beschluß nach seiner Ueberzeugung mit der Verfassung oder mit landesgesetzlichen Bestimmungen

nicht im Einklang steht, zu nochmaliger Berathung der Ausschüsse zu bringen, und wenn auch hierdurch eine Vereinigung mit seiner Ansicht nicht herbeigeführt würde, so ist der herzoglichen Landesregierung zu Gotha darüber Vortrag zu erstatten und deren Entscheidung einzuholen. In Behinderungsfällen wird der Dirigent durch einen der Vorsteher vertreten. — Das Organ des Vorstandes zur beständigen Leitung der Verwaltung ist der Bankdirektor und, in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung desselben, dessen Stellvertreter. Er, und ebenso der Stellvertreter, wird von dem Vorstande jährlich neu erwählt, und verpflichtet sich demselben durch Unterschrift der Dienstinstruction, eine stete und sorgfältige Controle der gesammten Geschäftsführung, vornehmlich eine unausgesetzte Kassencuratel auszuüben, die Versicherungsscheine und Rechnungsabschlüsse mitzuzeichnen, die Correspondenz durchzusehen, außerdem aber insbesondere darüber zu wachen, daß die Verfassung und die Vorstandsbeschlüsse von den Verwaltungsbeamten genau beobachtet und pünktlich ausgeführt werden. Er wohnt den Vorstandsversammlungen als Berichterstatter und begutachtend, jedoch ohne Stimmrecht, bei. Der Direktor muß am Sitze der Bank wohnhaft sein. Der ausscheidende Direktor kann wieder gewählt werden. — Als Rechtsbeistand ist dem Vorstande und der Verwaltung mit berathender Stimme der Bankconsulent beigeordnet, welchem zugleich die Protokollführung in den Vorstandsversammlungen und die Ausfertigung der Vorstandsbeschlüsse obliegt. Er wird vom Vorstande erwählt. — Zur Wahrnehmung der Rechnungs- und Kassencontrole ernennt der Vorstand jährlich eine besondere, aus zwei Mitgliedern des bei der Bank versicherten Handelsstandes der Städte Arnstadt und Erfurt bestehende Revisionscommission, welche sowohl die angeordneten periodischen,

als die außerordentlichen Kassenrevisionen vollzieht, die Bücher und Rechnungen prüft und die Abschlüsse beglaubigt. Dabei hat sie die ganze Geschäftsführung ins Auge zu fassen und die genaue Beachtung der Verfassung und der Instructionen zu übermachen. Sie zieht bei ihrem Geschäfte die zur gründlichen Ausführung desselben erforderliche Anzahl von Ausschußmitgliedern zu. Derselben und dem Bankdirektor ist ein besonders, jedoch mit Vorbehalt der Kündigung angestellter, vereideter Specialrevisor nebst den nöthigen Gehülfen beigeordnet, welcher Erstere als beständiger Kassencontroleur alle Einzelheiten des Rechnungs= und Kassenwesens zu revidiren hat. — Der Dirigent, die Vorsteher und übrigen Mitglieder der Ausschüsse, so wie der Revisionscommission, erhalten für Reisekosten und Zeitaufwand billige Entschädigung. Der Bankdirektor, der Consulent und der Specialrevisor, so wie dessen Gehülfen, empfangen ein bestimmtes Honorar, resp. Gehalt. — Die vom Vorstande zur Verwaltung der Bank angestellten, unter dem Direktor stehenden Beamten sind: 1) der Bankbevollmächtigte; 2) der Bankkassirer; 3) der Bankbuchhalter. Diese drei Beamten stehen der speciellen Verwaltung und Geschäftsführung vor, und unter ihnen arbeiten die zu ihrer Vertretung bei etwaiger Behinderung bestimmten, vereideten Secretäre mit dem nöthigen Büreaupersonal, welches die Beamten auf ihre Verantwortlichkeit unter Zustimmung des Direktors und mit Genehmigung des Vorstandes annehmen. Die drei Verwaltungsbeamten werden auf die Bankverfassung und auf die ihnen ertheilten Dienstinstructionen von dem herzoglichen Justizkollegium zu Gotha verpflichtet, und sind dem Bankvorstande für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Die von dem Bevollmächtigten und Kassirer zu leistenden Cautionen (jetzt für Ersteren 5000, für Letz=

teren 2000 Thaler) werden vom Vorstande bestimmt. Die Remuneration der drei Bankbeamten für ihre Person besteht in einer von ihnen gemeinschaftlich zu beziehenden Tantième von höchstens $2\frac{1}{2}$ pCt. vom jährlichen Ueberschusse (ausschließlich desjenigen der Nachschüsse), begrenzt durch ein vertragsmäßig bestimmtes Maximum. Ein ebenfalls vertragsmäßig festgesetztes Minimum wird auch in dem Falle gewährt, wenn kein hinlänglicher oder gar kein Ueberschuß verbleibt. Die Büreaukosten dagegen, Gehalt der Secretaire und Gehülfen, Aufwand für Schreibmaterialien, Drucksachen, Lokal, Heizung, Erleuchtung u. s. w. werden, eben so wie das Porto, aus dem Bankfonds bestritten, und über erstere ein auf dreijährige Fraction gegründeter Vorschlag jährlich gefertigt. — Als Mittelspersonen zwischen der Bank und dem Publikum werden innerhalb des Wirkungskreises der Bank vom Bankdirektor und dem Bevollmächtigten nach Bedürfniß Agenten angestellt. Die Bank vertritt die Handlungen der Agenten in so weit, als der Versicherte nach der Verfassung verpflichtet ist, sich ihrer zu bedienen, oder sie in speciellem Auftrage der Bank handeln. Erforderlichen Falls können Agenten ermächtigt werden, Versicherungen mit voller Verbindlichkeit der Bank selbstständig abzuschließen; sie haben sich aber hierüber gegen den Versicherten auf Verlangen durch Vorlegung der speciellen Vollmacht bei Abschluß der Versicherung auszuweisen. Die Bank trägt alles Porto der Correspondenz zwischen ihr und den Agenten, mit Ausnahme des Portos für Uebersendung von Entschädigungsgeldern, welche die Versicherten zu tragen haben. Die Agenten erhalten für ihre Bemühungen mäßige Procente, je nach der Schwierigkeit ihrer Geschäftsverwaltung. Für specielle Schadenermittelungen und Reisen werden, mit Ausnahme außerordentlicher Fälle, nur die nachzu-

weisenden baaren Auslagen vergütet. — Zur Controle der Versicherungen bedient sich die Bank mehrerer Reise-Inspectoren. Jeder Versicherte ist verbunden, diesen Inspectoren die Revision der Gegenstände seiner Versicherung zu gestatten, und die Agenten sind verpflichtet, denselben ihre Bücher zur Einsicht vorzulegen und erforderliche Auskunft zu ertheilen. — So wie alle auf das Versicherungswesen bezüglichen Gesetze der Staaten, in deren Gebieten versichert wird, genau beobachtet und erfüllt werden müssen, so muß dies auch rücksichtlich der nach diesen Gesetzen zur Versicherung erforderlichen obrigkeitlichen Erlaubniß geschehen, und es sind die Agenten hierzu streng angewiesen. Jeder, welcher bei der Bank versichern will, muß von unbescholtenem Rufe und als ordnungsliebend und zahlungsfähig bekannt sein. Gegenstände der Versicherung sind alle der Zerstörung durch Feuer unterworfene, bewegliche und unbewegliche Gegenstände, innerhalb ihres gemeinen Werthes, soweit die Landesgesetze es gestatten und soweit sie nicht anderwärts bereits versichert sind. Ausdrücklich ausgenommen bleiben Geld, ungefaßte Juwelen, Dokumente, Pulvermühlen, Pulvermagazine, Schauspielhäuser und feuergefährliche Fabriken, deren innere Einrichtung Besorgniß erregt. Ueberhaupt hängt die Annahme und Prolongation der Versicherungen lediglich von dem Ermessen der Bank ab, und kann ohne Verpflichtung zur Angabe der Gründe abgelehnt werden. Welche Summe in Einem Risiko versichert werden darf, wird vom Vorstande jährlich festgestellt. Die Bank übernimmt die Gefahr a) des Verbrennens der versicherten Gegenstände, Brandschaden durch Zerspringen eines Dampfkessels oder andere Explosion nicht ausgenommen, und der Zerstörung und Beschädigung der versicherten Gegenstände aus Veranlassung eines Brandes oder durch Blitzstrahl, so wie

beim Löschen und Retten aus wirklicher Gefahr, auch durch Einwässerung und obrigkeitlich angeordnetes Niederreißen von Gebäuden; b) der Entwendung derselben bei nothwendigem Ausräumen oder Bergen. Auch übernimmt sie c) die zweckmäßig aufgewendeten Rettungskosten, so weit sie dem Versicherten zur Last fallen. Wenn die Bankverwaltung für nöthig erachtet, die Gefahr nur zum Theil zu übernehmen, so muß dies in der Police ausdrücklich bemerkt werden. Dagegen leistet die Bank keine Vergütung für Brandschäden und denselben gleichzuachtende Verluste, welche a) durch Erdbeben, fremde Invasion, kriegerische Ereignisse, Aufruhr, bürgerliche Unruhen, oder durch militärische oder usurpirte Gewalt, und durch Explosion ohne Brand herbeigeführt worden sind; b) absichtlich oder durch grobes Verschulden des Versicherten selbst, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten verursacht, oder c) dadurch entstanden sind, daß der Versicherte ohne obwaltende Gefahr, oder gegen den Rath der zuständigen Behörde oder des Bankagenten ausräumte, oder ohne obrigkeitliche Anordnung ein nicht vom Brande ergriffenes Gebäude niederriß, oder dadurch, daß er die zur Rettung und sichern Unterbringung der gefährdeten Gegenstände, so wie zur Wiedererlangung des Entwendeten geeigneten Maßregeln, zu welchen derselbe verpflichtet ist, schuldbarer Weise unterließ. Der Ausräumung von Maschinen, so wie von Lagern oder sonst bedeutenden Vorräthen von ausgepacktem Glas, Porzellan, Steingut und dergleichen leicht zerbrechlichen Waaren hat sich jedoch der Versicherte unter allen Umständen zu enthalten, wenn er nicht auf Ersatzanspruch verzichten will. — Die in der Regel bei dem nächstwohnenden Agenten zu machenden Versicherungsanträge müssen nach Maßgabe der hierzu mitzutheilenden, mit Genauigkeit auszufüllenden Declara-

tions-Formulare eine genügende Bezeichnung der Versicherungsgegenstände und eine zuverlässige Angabe aller Umstände, wonach sich die Feuersgefahr beurtheilen läßt, enthalten. Es muß ferner darin angezeigt werden, ob und welche anderweite Versicherung bereits stattfindet. Auch ist ihr das Bekenntniß des Empfangs eines Exemplars der Verfassung, mit deren Unkenntniß sich der Versicherte nie entschuldigen kann, und die eigenhändige Unterschrift des Antragstellers hinzuzufügen. Die Richtigkeit der Declarationen auf geeignete Weise zu prüfen, bleibt der Bank ausdrücklich vorbehalten. Folgen unrichtiger Angaben treten hier wie bei anderen Versicherungsgesellschaften ein. — Den Declarationen über zu versichernde Gebäude muß eine von einem amtlich angestellten Baumeister oder von zwei anerkannt rechtlichen, sachverständigen, beeidigten Werkmeistern, einem Zimmer- und einem Maurermeister, aufgenommene, eigenhändig unterzeichnete specielle Beschreibung und Taxe jedes einzelnen Gebäudes beigefügt werden. Diese Taxe darf nur den gemeinen Werth derjenigen Theile der Gebäude, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, und zwar nach dem Zustande, in welchem sich die Gebäude zur Zeit der Anmeldung zur Versicherung befinden, umfassen, niemals aber auf Grund und Boden, vortheihafte Lage und andere Zufälligkeiten Rücksicht genommen werden. — Bewegliches Gut kann a) specificirt, d. h. nach einzelnen Gegenständen und zu bestimmten Preisen; b) nach Gattungen summarisch declarirt werden. Gesammtdeclarationen in Bausch und Bogen können nur ausnahmsweise, unter besonderen Umständen, und sofern die Landesgesetze dergleichen Versicherung gestatten, angenommen werden. Alle werthvollen Maschinen, Gemälde und andere Kunstsachen und Kostbarkeiten, soweit deren Versicherung überhaupt

zulässig ist, müssen specificirt, Bibliotheken von beträchtlichem Umfange zu speciellen Preisen oder zu einem festen Durchschnittspreise pr. Band declarirt werden. Bei Waaren und dergleichen Vorräthen hängt die Zulassung der einen oder der anderen Versicherungsart lediglich von der Bankverwaltung ab. Fremdes Eigenthum ist als solches, wenn es versichert werden soll, zu declariren. Bei eintretendem Brandschaden ist vom Versicherten nachzuweisen, daß er die Gefahr des Verbrennens für den Eigenthümer übernommen hat, oder von demselben zur Versicherung beauftragt worden ist. Für Gegenstände, welche specificirt werden müssen, wird, wenn dies nicht geschehen, keine Entschädigung geleistet, indem sie als unter summarischer Versicherung begriffen nicht angesehen werden können. — Uebernimmt die Bank eine Versicherung, so bestimmt sie sofort die baar einzuzahlende Prämie, welche sich nach dem Grade der Gefahr richtet. Hierbei gilt der Grundsatz, daß gleiche Gefahr, in welcher Art sie sich zeigen mag, gleichmäßig besteuert wird. Versicherungen, deren Gefährlichkeit mehr als 2 Procent Jahresprämie erfordern würde, werden ganz abgelehnt. — Die Versicherungen können auf beliebige Zeit, jedoch nicht länger als auf je sieben Jahre geschehen. Bei Versicherungen unter einjähriger Dauer werden die Prämien verhältnißmäßig höher als bei ein= und mehrjährigen bestimmt. Wird bei Versicherungen auf mehrere Jahre die Prämie auf die ganze Versicherungszeit vorausbezahlt, so hat der Versicherte einen verhältnißmäßig geringeren Prämiensatz zu entrichten. Wird dagegen bei einer mehrjährigen Versicherung die Prämie nur auf Ein Jahr vorausbezahlt, so findet eine Prämienermäßigung nicht statt, und wenn die im Laufe einer solchen Versicherung fällig gewordene neue Jahresprämie nicht pünktlich am Fälligkeitstermine bezahlt

ist, so verliert, auch ohne vorgängige Anmaßung Seitens der Bank, der Versicherte allen Anspruch auf Entschädigung für etwaigen Brandschaden während des Zeitraums, für welchen die Prämie nicht entrichtet ist. Diejenigen, welche auf mehrere Jahre versichern, sind jeder, während ihrer Versicherungszeit erfolgenden Abänderung der Verfassung unterworfen. — Ist der Agent, durch dessen Vermittelung die Versicherung erfolgt, von der Bank ermächtigt, selbstständig Versicherungen abzuschließen, und wird zwischen ihm und dem Declaranten ein späterer Versicherungstermin nicht ausdrücklich verabredet, so übernimmt die Bank die Versicherung vom Augenblicke des Abschlusses derselben an. Ist aber der Agent zu selbstständigem Abschlusse von Versicherungen nicht ermächtigt, so muß er die Versicherungsanträge spätestens binnen drei Tagen an die Bank einsenden, und es entscheidet dann der von der Bankverwaltung in der Police ausgedrückte Zeitpunkt über den Anfang der Versicherung. Dieser Zeitpunkt ist, vorausgesetzt, daß der Antrag überhaupt von der Bank angenommen und die Police ausgehändigt werden kann, der Mittag des Tages, an welchem der Versicherungsantrag von Seiten des Agenten an die Bank abging. Vorstehende Bestimmungen hinsichtlich der Gültigkeit der Versicherung von dem bezeichneten Zeitpunkte ab treten jedoch außer Kraft, sofern der Versicherte auf die vom Agenten empfangene Anzeige, daß der Versicherungsschein eingegangen sei, die Prämie nicht ohne Verzug bezahlt und den Nachschußschein ausgestellt hat. Sie erleiden dann eine Ausnahme, wenn bei der Bank angemeldete Gegenstände zu den angegebenen Zeitpunkten noch bei einer anderen Privat- oder Landesanstalt versichert sind, in welchem Falle nämlich nach dem im §. 35 des Statuts ausgesprochenen Grundsatze die Versicherung bei der Bank erst mit Ablauf jener Ver-

sicherung beginnt. — Ueber jede Versicherung fertigt die Bank einen Versicherungsschein (Police) aus, welcher mit dem Bankstempel versehen und vom Direktor und Bevollmächtigten, oder von deren Stellvertretern unterzeichnet wird. Nebenbedingungen können der Police nur in so weit beigefügt werden, als sie keiner Vorschrift der Verfassung widerstreiten. Dergleichen zulässige Nebenbedingungen haben aber volle Gültigkeit. Bevor die Prämie bezahlt und der Nachschußschein ausgestellt ist, darf keine Police ausgehändigt werden. — Finden bei Erneuerung (Prolongation) einer Versicherung Veränderungen hinsichtlich der Versicherungsgegenstände, des Lokals derselben oder sonstiger Umstände statt, welche die Feuersgefahr vermehren, so sind neue Declarationen erforderlich. — Uebertragungen von Versicherungen auf andere Personen oder Gegenstände können gültig nur mit Genehmigung der Bank geschehen. Steht der Uebertragung auf den neuen Eigenthümer, beziehungsweise auf die neuen Versicherungsgegenstände, nichts entgegen, so ist eine neue Declaration zu liefern, und findet dabei Erhöhung der Gefahr statt, verhältnißmäßiger Zuschuß zur Prämie zu zahlen. Im Falle der Erhöhung der Prämie, so wie Uebertragung der Versicherung auf andere Personen, ist ein neuer Nachschußschein auszustellen. Werden die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise in andere Gebäude oder an andere Orte gebracht, oder wird die Nachbarschaft, ohne daß sich deshalb der Versicherte mit Unkenntniß genügend entschuldigen kann, wesentlich feuergefährlicher, als in der Declaration angegeben ist; nimmt derselbe in oder an seinen Gebäuden oder mit den versicherten Gegenständen selbst Veränderungen vor, oder macht er neue Anlagen, durch welche die Feuersgefahr sich vermehrt, oder werden Vorräthe feuergefährlicher Sachen daselbst angehäuft: so muß

der Bank hiervon Seitens des Versicherten Anzeige gemacht werden, bei Verlust der eingezahlten Prämie und des Entschädigungsanspruchs. Die Agenten haben die geschehene Anzeige zu bescheinigen. Der Bank bleibt überlassen, bei verändertem Risico die Versicherung fortbestehen zu lassen, sie aufzuheben oder zu bestimmen, ob und welchen Zuschuß der Versicherte auf die bezahlte Prämie zu zahlen habe. Entdeckt sich aber eine solche Verschweigung erst nach Auszahlung einer Brandschadenvergütigung, so hat die Bank das Recht, den gewährten Betrag, als unverbindlicher Weise gezahlt, zurückzufordern. Wenn auf bei der Bank versicherte Gegenstände späterhin bei einer andern Anstalt Nachversicherung genommen wird, so hat die Bank die Befugniß, die Versicherung, unter Rückgabe des noch nicht verdienten Prämienantheils, aufzuheben.

Schadenvergütung wird nach dem Grundsatze geleistet, daß nur das durch Brand oder aus Veranlassung desselben Eingebüßte oder Beschädigte ersetzt, dem Versicherten aber nie mittelst der Entschädigung ein Gewinn zu Theil werden soll. — Hat ein Versicherter durch Brand oder beim Ausräumen und Löschen an den versicherten Gegenständen einen Schaden erlitten, so ist er, bei Verlust des Ersatzanspruchs, verbunden, dem Bezirksagenten 1) sogleich persönlich oder mit dem nächsten Posttage schriftlich Anzeige davon zu machen; 2) binnen 8 Tagen die vermuthliche Ursache des Brandes nnd den ungefähren Belauf des Schadens anzugeben; 3) binnen 4 Wochen von der Zeit des Brandes ab Nachstehendes zur Begründung seiner Ansprüche auf Schadenersatz auf seine Kosten beizubringen und zu beobachten: a) hat der Versicherte, wenn das Feuer bei ihm selbst oder seinem Nachbar ausbrach, unmittelbar nach dem Brande eine polizeiliche Untersuchung der Entstehungsart des Feuers und

der Beschaffenheit des Schadens — was und wie viel nämlich von den versicherten Gegenständen verbrannte, beschädigt oder entwendet wurde — zu veranlassen, und von den hierüber aufgenommenen Protokollen beglaubigte Abschriften beizubringen. b) Bei Schäden an Gebäuden ist eine unter Leitung der Polizeibehörde durch zwei von derselben gewählte Werkmeister oder einen angestellten Baumeister auf Eidespflicht aufgenommene und unterzeichnete Beschreibung und specielle Abschätzung des Schadens, so wie desjenigen, was unbeschädigt geblieben ist, selbst der übrig gebliebenen Baumaterialien, einzureichen. Die Aufnahme dieser Taxe muß erfolgt sein, ehe zur Wiederherstellung der abgebrannten und beschädigten Gebäude geschritten wird. Kosten für Aufräumung und Abfuhr des Brandschuttes dürfen in dieser Taxe nicht aufgenommen werden. c) Bei Schäden an beweglichem Gute hat der Versicherte ein getreues Verzeichniß und die Werthsangabe der verlorenen und verdorbenen Gegenstände mit möglichst vollständigem Beweise der Richtigkeit derselben beizubringen. Dieser Beweis ist insbesondere zu führen: bei Handelsgegenständen durch beglaubigte Auszüge aus den Handlungsbüchern, Vorlegung der letzten Inventur, Originalrechnungen und Briefe, und sowohl dabei, als bei Effekten der Hauswirthschaft, durch gerichtlich abgelegtes Zeugniß der Gehülfen und Diener des Versicherten und anderer Personen, welche die versicherten Gegenstände kannten und deren Werth zu beurtheilen fähig sind. — Die Erhärtung der gemachten Angaben durch Eidesleistung Seitens des Versicherten selbst, der Taxatoren und Zeugen behält die Bank sich vor; eben so kann sie bei erfolgter Ausräumung, außer dem genauen Verzeichnisse des Geretteten (und wo möglich auch des Entwendeten) nach Maaß, Zahl und Gewicht, von dem Versicherten die

Beibringung eines Zeugnisses der Polizeibehörde darüber verlangen, daß die Räumung nicht ohne wirkliche Gefahr geschehen, und daß zur Rettung und sichern Unterbringung der versicherten Gegenstände, so wie zur Wiedererlangung des Entwendeten, die geeigneten Maßregeln von Seiten des Versicherten ergriffen worden sind. — Die Bank wird ohne Säumniß über die gelieferten Beweise sich erklären, sie hat aber das Recht, Ergänzung derselben und bezüglich Berichtigung der Angaben durch Sachverständige zu fordern, und überhaupt jeden geeigneten Weg zur Erforschung der Wahrheit einzuschlagen. Sie wird hierbei, so weit es mit der Vorschrift gegen Täuschung und Irrthum sich vereinigen läßt, die Versicherten aller vermeidlichen Schwierigkeiten überheben, bei den Schadenberechnungen mit größter Billigkeit verfahren und, wenn obwaltende Zweifel ohne Schuld des Versicherten nicht gelöst werden können, zu Gunsten desselben entscheiden. Wird durch eine neue Abschätznng, welche auf Veranlassung der Bank erfolgt, die Schadenberechnung des Versicherten herabgesetzt, so fallen die Kosten derselben dem Versicherten zur Last, entgegengesetzten Falls trägt sie die Bank. — Wenn ein Versicherter seinen Schaden absichtlich zu hoch berechnet, insbesondere wissentlich mehr für verloren oder verbrannt angiebt, als zur Zeit des Brandes wirklich vorhanden war, gerettete Sachen verheimlicht, oder eingebüßte über den wirklichen Werth berechnet, so verwirkt er durch den beabsichtigten Betrug den Anspruch auf Schadenersatz. Auch erlöschen alle anderen bei der Bank laufenden Versicherungen desselben unter Verlust der eingezahlten Prämien. — Bei der Schadenberechnung kommt es auf die Art der eingegangenen Versicherungen an. Ist nämlich 1) specificirt, zu bestimmten Preisen der einzelnen Gegenstände versichert, so wird auch bei Feststellung des Er-

satzes nach Maßgabe der Specification mit Berücksichtigung des oben bei der Schadenvergütung Gesagten verfahren. Bei Maschinen wird nicht mehr vergütet, als deren neue Erbauung in gleicher Güte zur Zeit der Enschädigung kosten würde. 2) Ist summarisch oder in Bausch und Bogen versichert, so dürfen nur die zur Zeit des Brandes bestandenen Preise — von Handelsgegenständen die Börsen- und Marktpreise — mit Einrechnung der Transportkosten, von selbst gefertigten Fabrikaten und Kunsterzeugnissen die Produktionskosten zum Maßstabe der Vergütung angenommen werden. 3) Erwiesene Totalschäden werden bis zur Höhe der versicherten Summe ersetzt, wenn dem Werthe nach so viel verloren gegangen ist. 4) Der Betrag eines partiellen Schadens muß in der Regel speciell berechnet und nachgewiesen werden, doch kann auch unter Zustimmung der Bank die Feststellung des zu ersetzenden Verlustes durch Abzug des Werthes des Geretteten von der Versicherungssumme geschehen. 5) Uebersteigt der zur Zeit des Brandes bestandene Werth des ganzen Versicherungsobjekts die versicherte Summe, so leistet die Bank nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zu dem wahren Werthe des Ganzen Entschädigung. Wäre z. B. ein Waarenlager von 10,000 Thlrn. Werth nur auf 5000 Thlr. versichert, und es gingen davon 2500 Thlr. durch Brand verloren, so vergütet davon die Bank nur die Hälfte, nämlich 1250 Thaler. Eben so vergütet sie in solchen Fällen, in welchen der Gegenstand zugleich bei anderen Assecuranzanstalten versichert ist, den Schaden nur nach Verhältniß der bei ihr versicherten Summe zu dem Betrage der anderweiten Versicherung. 6) Anders verhält es sich, wenn Gebäude von der Bank gemeinschaftlich mit solchen Landes-Assecuranzanstalten versichert sind, welche jeden partiellen Schaden bis zur Höhe der versicherten Summe vergüten. In diesem

Falle beginnt die Verbindlichkeit der Bank erst da, wo die Landesassecuranz zu zahlen aufhört. 7) Das Gerettete von Gebäuden muß der Versicherte zu dem abgeschätzten Werthe übernehmen. 8) Dasselbe gilt von Waaren und Maschinen; sind Waaren unbeschädigt, so treten die pos. 2 gedachten Preise ein; sind sie beschädigt, so wird die Beschädigung durch gemeinschaftlich gewählte Sachverständige nach Procenten abgeschätzt. 9) Die geretteten Effekten der Hauswirthschaft werden dagegen, gleichviel ob sie beschädigt oder unbeschädigt sind, von dem Versicherten selbst, welchem ihr Zustand und Werth vor dem Brande am besten bekannt sein muß, hiernach abgeschätzt, und es steht der Bank dann frei, sie ihm für seine eigene Taxe zu überlassen, oder sie, wenn dies unbillig erscheint, selbst dafür zu übernehmen. — Nach diesen Grundsätzen leistet die Bank für die ermittelten Schäden sogleich und spätestens binnen 3 Monaten nach geführtem Beweise die Vergütungszahlung, und zwar durch den Kassirer im Bureau der Bank. Es steht jedoch jedem Versicherten frei, Baarsendung, Zahlung durch den Agenten oder durch Wechsel auf seine Gefahr und Kosten zu verlangen, so wie durch andere Personen vermitteln zu lassen. Wählt der Versicherte Zahlung durch den betreffenden Agenten, so darf dieser, außer dem erweislichen Porto der Geldsendung, $\frac{1}{4}$ %, aber nicht mehr, als Provision für sich in Abzug bringen. In allen Fällen aber muß vorher der zur Zeit des Brandes gültige Versicherungsschein, mit Quittung versehen, an die Bank eingesendet werden, und diese Quittung wörtlich nach dem in der Instruction für die Agenten enthaltenen Formulare abgefaßt sein. Ist dem Versicherten der Versicherungsschein abhanden gekommen, so kann ihm nur gegen gerichtlich beglaubigte Quittung Zahlung geleistet werden. Hat er ihn verpfändet und der Pfand-

inhaber hiervon der Bank Mittheilung gemacht, so wird nur auf bescheinigte Einwilligung des Letztern an den Versicherten Zahlung geleistet. Haftet auf versicherten Gebäuden Hypothek, und ist hiervon der Bank gegen deren Bescheinigung Anzeige gemacht, so erfolgt die Vergütung des Brandschadens an den Versicherten nur unter Zustimmung des angemeldeten Hypothekgläubigers; andern Falls auf Antrag des Letztern Zahlung zum gerichtlichen Depositorio. Alle Ansprüche auf Schadenersatz, welche dem Versicherten aus Veranlassung des Brandes gegen dritte Personen zustehen, gehen kraft der geleisteten Entschädigung an die Bank über. Die Bank verzichtet jedoch ausdrücklich auf dergleichen Ansprüche an solche Personen, welche ebenfalls bei ihr versichert sind, sofern nicht grobes Verschulden derselben den Schaden veranlaßt hat. Wird nach entstandenem Brandschaden die ganze Versicherungssumme ausgezahlt, so erlischt die Versicherung. Ist diese aber eine mehrjährige mit Vorausbezahlung der Prämie auf die ganze Versicherungszeit, so hat der Versicherte Anspruch auf Rückgewähr des verhältnißmäßigen Theils der gezahlten Prämie für diejenigen Jahre, auf welche die Versicherung noch fortbestanden haben würde, wenn kein Brandschaden entstanden wäre, und zwar von dem im nächstfolgenden Jahre wiederkehrenden Tage der Ausfertigung der Police an gerechnet. Wird nur ein Theil der Versicherungssumme als Entschädigung bezahlt, so hängt es von dem Ermessen der Bank ab, ob sie die gezahlte Summe bloß abschreiben und die Ansprüche des Versicherten für den Ueberrest durch Ausfertigung eines neuen Versicherungsscheins vorbehalten, oder durch einfache schriftliche, dem Versicherten zu machende Anzeige die Versicherung für ganz erloschen erklären will; im letztern Falle aber wird dem Versicherten die Prämie für die noch nicht abge-

laufene Zeit gegen Quittung zurückgezahlt, und von dem zurückbehaltenen Theile der Prämie empfängt er entweder Dividende, oder leistet Nachschuß, indem alle Versicherte, auch wenn sie einen Brandschaden erlitten, bis zur nächsten Abrechnung Anspruch auf die Dividende behalten, dagegen aber auch unverändert in der Nachschußverbindlichkeit verbleiben. — Bezüglich der Entsagung zu Gunsten von Gläubigern ist, in soweit nicht an dem Ort, wo die versicherten Gegenstände sich befinden, Gesetze entgegenstehen, die Bankadministration befugt, denjenigen Gläubigern von Banktheilnehmern, welchen an den bei der Bank versicherten Gebäuden zur Zeit des Brandes derselben ein ausdrückliches hypothekarisches Recht zusteht, so wie denjenigen Behörden und obrigkeitlich anerkannten öffentlichen Anstalten, welche an den bei der Bank versicherten beweglichen Sachen zur Zeit deren Brandes ein vertragsmäßiges Pfandrecht, einschließlich des Falles der Verpfändung durch symbolische Uebergabe, haben, die Auszahlung der Brandentschädigungssumme beziehungsweise bis zum geringern Belauf der durch die Hypothek oder das Pfandrecht versicherten Forderungen gegen Abtretung der letztern auch für den Fall mittelst instructionsmäßigen Reverses zuzusichern, daß der Versicherte selbst durch Verletzung der Vorschriften in den Verfassungsparagraphen 16, 17, 39, 41, 43, 45, 51, 53 und 55 den Entschädigungsanspruch verliert; es muß jedoch der Realgläubiger sich bei dem entstandenen Brandschaden außer aller rechtlich zuzurechnenden Schuld befinden. Für den Fall, wenn durch Unterlassung der Prämienzahlung eine mehrjährige Versicherung erlischt, kann jedoch der Gläubiger nur dadurch sein Interesse ferner sichern, daß er selbst, auf vorgängige Aufforderung Seitens der Bankverwaltung oder des Agenten, anstatt des Versicherten die Prämie einzahlt.

Leistet er diese Zahlung nicht binnen 8 Tagen seit der Einhändigung gedachter Aufforderung, so geht dadurch auch für ihn aller Anspruch auf die Brandentschädigung verloren. — Entstehen Streitigkeiten über die Frage: ob Jemand rücksichtlich eines Brandschadens, der ihn betroffen hat, überhaupt als bei der Bank versichert zu betrachten, oder ob ihm überhaupt von der Bank Vergütigung zu versagen sei oder nicht, so sind solche im Wege gerichtlichen Verfahrens zur Entscheidung zu bringen. Dasselbe gilt von der Einklagung der Prämien und Nachschüsse. In allen diesen Fällen wird die Bank in jedem Staate bei dem competenten Gerichte derjenigen Agentur Recht nehmen, welche die Versicherung vermittelt hat, woraus der Anspruch hergeleitet wird. Es steht aber auch dem Betheiligten frei, seine Klage bei dem herzogl. Justizcollegium in Gotha anzubringen. — In allen Fällen, in welchen Entscheidung der Gerichtsbehörden eintritt, ist gegen das Erkenntniß der ersten Instanz nur das ordentliche Rechtsmittel der Appellation oder Berufung an die nächste Instanz zulässig, bei deren Entscheidung es sein Bewenden behält; außerordentliche Rechtsmittel aber sind gegen Erkenntnisse der ersten Instanz sowohl, als der zweiten, unbedingt ausgeschlossen. — In allen übrigen Streitfällen außer den vorstehend bezeichneten, insbesondere bei Streitigkeiten über die Zulänglichkeit der beigebrachten Schadenbeweise und über den Betrag der Brandvergütungsgelder, über zu bezahlende Kosten u. dgl., steht es dem Betheiligten frei, auf schiedsrichterliche Entscheidung anzutragen. — Die schiedsrichterliche Behörde selbst soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, von welchen einer als Obmann fungirt. Den einen Schiedsrichter erwählt der mit der Bank in Streit begriffene Interessent, den andern der Bankagent, zu dessen Geschäftsbezirk der Streitfall gehört, beide aus

dem Handels- und Gewerbsstande des Orts, worin der Agent seinen Wohnsitz hat. Diese beiden Schiedsrichter erwählen den dritten, welcher als Obmann hinzutritt und die Leitung der Verhandlungen übernimmt, und es ist diese Wahl vorzugsweise auf einen Rechtsverständigen zu richten. Die Schiedsrichter müssen großjährig, unbescholtenen Rufes und bei dem bezüglichen Brandschaden nicht speciell betheiligt, wohl aber können sie selbst bei der Bank versichert sein; sie dürfen weder mit dem betheiligten Versicherten, noch mit dem Agenten, noch untereinander in einem die Zeugniß-Glaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verhältnisse stehen. — Können die von den Parteien ernannten Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen, so ist die Obrigkeit des Orts, wo der Agent wohnt, um die Ernennung zu ersuchen. — Die Schiedsrichter entscheiden nach den Bestimmungen der Vertragsurkunden und nach der aus der Sachlage geschöpften Ueberzeugung. Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter, und es tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, der dritte als Obmann hinzu, um durch seine Stimme für die eine oder die andere Meinung den Ausschlag zu geben. — Die schiedsrichterliche Behörde ist bei ihrem Verfahren nicht an gerichtliche Formen gebunden, ihre Verhandlungen müssen aber bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Parteien mit ihren Gründen gehört worden sind, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Auch sind dem Ausspruche die Gründe der Entscheidung und die Bestimmung darüber, von welcher Partei, oder in welchem Verhältnisse von beiden Theilen die Kosten zu tragen sind, beizufügen. — Gegen einen schiedsrichterlichen Ausspruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche aus den vorigen Bestimmungen

oder nach den allgemeinen Landesgesetzen, oder wegen Unzuständigkeit eines Schiedsgerichts zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter des Orts, in welchem der Agent wohnt, statt. Wird durch den Richter der schiedsrichterliche Spruch für nichtig erklärt, so muß das schiedsrichterliche Verfahren durch neu erwählte Schiedsrichter wiederholt werden, sofern nämlich die Sache sich zur schiedsrichterlichen Entscheidung eignet, indem entgegengesetzten Falls der ordentliche Richter angegangen werden muß. Die Nichtigkeitsklage ist binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruches anhängig zu machen. — Außer dem Falle der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Appellation noch sonst ein Rechtsmittel statt, sondern es sind die Parteien nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist für die Nichtigkeitsklage unbedingt an diesen Ausspruch gebunden. — Die Bank wird in allen Prozessen, auch hinsichtlich der Eidesleistung, lediglich durch den Bankbevollmächtigten, ohne daß es für diesen weiterer Legitimation von Seiten des Vorstandes bedarf, vertreten. — Wer schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen, oder gerichtliche Klage gegen die Bank anstellen will, muß den Antrag auf jene Entscheidung bei dem betreffenden Agenten, resp. die Klage bei dem competenten Gerichte, binnen einer Präclusivfrist von zwei Monaten nach dem Empfange der definitiv ablehnenden Erklärung des Bankbevollmächtigten über die von ihm gemachten Ansprüche anbringen. Nach Ablauf dieser Frist ist weder Berufung auf schiedsrichterlichen Ausspruch, noch gerichtliche Klage weiter zuläßig.

In Sachsen sind durch das Mandat vom 10. November 1784 vom Staate selbst zwei Brandversicherungsanstalten errichtet worden, eine für die Mobilien (beweglichen Güter) und eine für die Immobilien.

Die Mobiliar-Brandversicherungsanstalt ist seit dem 1. Januar 1819 wieder aufgehoben; das Wesen der noch jetzt bestehenden Immobiliar-Brandversicherungsanstalt dagegen ist, nachdem dieselbe durch eine große Anzahl Gesetze verschiedene Veränderungen ihrer ersten Gestalt erlitten hat, folgendes: Es sind ihr alle Gebäude jeder Art unterworfen; nur die der Regierung gehörigen und die Pulvermühlen sind ausgenommen. Der Eigenthümer eines Gebäudes ist genöthigt, dasselbe zu assecuriren; nur bei Lustgebäuden steht die Versicherung in seiner Willkühr. Dagegen ist nachgelassen, bei den zu bürgerlichen Gewerben und Fabriken bestimmten Gebäuden diejenigen Geräthschaften und Maschinen, welche zwar an sich zum Mobiliarvermögen gehören, jedoch zum Gebrauche der Gebäude wesentlich nothwendig sind, z. B. bei Mühlen das gehende und treibende Zeug, bei Brauhäusern die Bottiche und Braupfannen, bei Hammerwerken die Ränkerwellen, Hammerbälge, bei Fabrikgebäuden die Farbekessel, Pressen, besonders bei der Anstalt zu assecuriren. Der Eigenthümer bestimmt selbst die Summe, mit welcher er sein Immobiliarvermögen versichern will, und kann sie nach Willkühr erhöhen oder erniedrigen. Früher war diese Willkühr nur in so weit beschränkt, als Seitens der Obrigkeit darauf gesehen werden sollte, daß die Versicherungssumme im Verhältniß zum wahren Werthe des assecurirten Gegenstandes nicht zu gering oder zu hoch angegeben würde. Neuerdings jedoch ist die gesetzliche Anordnung getroffen worden, daß dem Eigenthümer niemals eine höhere Summe, als fünf Sechstheile des wahren Werths der versicherten Sache, welchen sie unmittelbar vor dem Brande gehabt hat, aus der Anstalt vergütet werden, dagegen aber demselben freistehen solle, die früher höher angegebene Assecurationssumme bis auf diese fünf Sechstheile

herabzusetzen. Die Anzeige, daß und auf wie hoch ein Gegenstand bei der Anstalt versichert werden soll, hat der Eigenthümer desselben, und zwar ohne Rücksicht darauf, unter welche Gerichtsbarkeit das Gebäude gehört, bei derjenigen Obrigkeit zu machen, welcher die Gerichtsbarkeit an dem Orte zusteht, wo das Gebäude liegt. Besitzt eine Person mehrere Gebäude, so müssen dieselben, selbst wenn sie zusammengehören und nicht unter einem in gerader Linie fortgehenden Dache stehen, einzeln mit der auf jedes kommenden Versicherungssumme angezeigt werden, z. B. das Wohnhaus mit eingebautem Zuchtviehstalle, das Wirthschaftsgebäude, der Pferdestall, die Scheune. Die Obrigkeit hält über die Anzeigen ein Protokoll, über die versicherten Gegenstände jeden Ortes selbst aber ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichniß (Brandversicherungscataster). — Jede Assecuranzsumme muß sich auf die Zahl 25 zurückführen lassen, welche daher auch die Wurzel genannt zu werden pflegt, so daß man oft sagen hört, ein Haus sei mit 4, 8, 10 Wurzeln assecurirt. Versicherungen unter 25 Thaler werden nicht angenommen. Wird nur ein assecurirtes Gebäude durch eine Feuersbrunst oder auch durch das wegen zu verhindernder Weiterverbreitung des Brandes unternommene Niederreißen ganz (total) oder zum Theil (partial) ruinirt, so erhält der Besitzer die Assecurationssumme bezüglich ganz, oder bei dem Partialschaden einen verhältnißmäßigen Theil derselben von der Anstalt unter der Bedingung ausgezahlt, daß er das Gebäude wieder aufbaue. Diese Summe wird selbst dann ausgezahlt, wenn die Feuersbrunst durch die Schuld des Besitzers entstanden ist; jedoch wird streng darauf gesehen, daß sie bloß zu Wiederherstellung des Gebäudes verwendet wird. Ob ein Brandschaden überhaupt entstanden und ob er total oder partial sei, ist durch sachverständige Personen

zu ermitteln, welche von der Obrigkeit des Orts, wo er sich ereignet hat, zugezogen werden. Die auf Bericht der Obrigkeit von der Brandversicherungscommission zu gewährende Vergütung wird dem Beschädigten in drei gleichen Theilen von den Landessteuereinnahmen ausgezahlt. Der erste Theil wird entrichtet, sobald der Beschädigte das zu Wiederherstellung des Gebäudes erforderliche Material an Holz, Steinen u. dgl. angeschafft hat, der zweite, wenn das Gebäude unter das Dach gebracht, und der dritte, wenn es ganz ausgebaut worden ist. Die deshalb der Obrigkeit zu machenden Nachweisungen können, wenn eine Augenbescheinigung nicht alsbald möglich ist, durch die Versicherung der Ortsgerichtspersonen geschehen. Die Brandversicherungscommission sendet deshalb drei auf die gedachten drei Theile lautende Quittungen an die Obrigkeit, welche dem Brandbeschädigten, sobald jene Nachweisung bei der Obrigkeit gemacht, und das deshalb Nöthige von dieser auf der Quittung selbst attestirt worden ist, ausgeantwortet und von ihm unterzeichnet werden. Nur gegen Abgabe dieser Quittungen kann die bewilligte Vergütung bei der Steuereinnahme erhoben werden. Die bewilligten Vergütungen können zwar von den Brandbeschädigten ganz oder zum Theil an Personen abgetreten werden, welche ihnen Materialien an Holz u. dgl. zur Wiederherstellung des ruinirten Gebäudes vorgeschossen haben, und es sollen sodann die von solchen Gläubigern ausgebrachten Verkümmerungen der erwähnten Gelder bei Kräften gehalten werden. Allein die Abtretung muß gerichtlich geschehen, vor der Obrigkeit, von welcher der Brandschaden einberichtet worden ist. In allen anderen Fällen ist die Verkümmerung der Brandvergütungsgelder verboten. — Der Brandschaden wird für total erachtet, sobald das ganze Gebäude abgebrannt oder niedergerissen worden ist; die

etwa noch übriggebliebenen brauchbaren Keller und Materialien werden hierbei nicht in Betracht gezogen, sondern auf die Räumungskosten gerechnet. Der Partial-Brandschaden wird nicht durch das Verhältniß der erforderlichen Reparaturkosten zu dem Assecurationsquantum, sondern durch das Verhältniß derselben zu dem Aufwande bestimmt, welcher erforderlich sein würde, um das Gebäude in seiner bisherigen Einrichtung vom Grunde aus aufzuführen. Hierauf ist also die Erörterung der Gewerken zu richten. Wenn daher z. B. ein Gebäude zu 1200 Thalern assecurirt ist, und bei Abschätzung des Brandschadens sich findet, daß dessen Wiederherstellung 500 Thaler, dessen neue Erbauung aber 1500 Thaler kosten würde, so ist der Brandschaden zu einem Drittheil anzunehmen, und mithin dessen Vergütung auf 400 Thaler zu bestimmen. Die zugezogenen Gewerken können Vergütung ihrer Mühe verlangen; diese wird von der Obrigkeit angesetzt und von dem Brandbeschädigten bezahlt. — Auch der Schade, welcher beim Löschen eines Brandes am Feuergeräth entstanden ist, wird von der Anstalt vergütet. Die Eigenthümer des bei Feuersbrünsten verloren gegangenen, völlig ruinirten oder zum Theil beschädigten Feuergeräthes haben diesen Schaden bei Verlust der dafür zu erwartenden Vergütung binnen 4 Wochen von Zeit des entstandenen Brandes ihrer Obrigkeit anzuzeigen und zugleich Anschläge von Kunstverständigen über die Wiederanschaffung oder Herstellung beizubringen. Auf Bericht der Obrigkeit bestimmt die Brandversicherungscommission die Verwilligungssumme, und übersendet die auf selbige gerichtete Quittung an die Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit die Feuersbrunst ausgebrochen war. Erst wenn derselben die Wiederanschaffung oder Herstellung des Feuergeräthes nachgewiesen worden ist, überantwortet sie die Quittung, mit darauf gebrachtem At-

teste, dem Eigenthümer des Feuergeräthes, welcher die Quittung unterschreibt und gegen deren Aushändigung die verwilligte Vergütungssumme bei der Steuereinnahme erhebt. — Die Brandschäden an Gebäuden und Feuergeräthschaften, welche vom 1. April bis mit dem 30. September, und wieder vom 1. October bis mit dem 31. März jeden Jahres der Brandversicherungscommission angezeigt worden sind, werden von dieser mit den halbjährigen Kosten der Unterhaltung der Anstalt in eine Hauptsumme zusammengezogen. Diese Summe wird auf die Totalsumme der von allen Gebäuden im ganzen Lande angezeigten Assecurationsquanten repartirt, und hiernach bestimmt, wie viel Pfennige von jeden 25 Thalern der Assecurationssumme zu Vergütung der halbjährigen Brandschäden und Kosten beizutragen sind. Wenn bei dieser Repartition auf 25 Thaler ein Bruchpfennig ausfällt, so wird dieser der Anstalt zu gut für voll gerechnet. Der hierdurch sich bildende Ueberschuß wird zunächst zu Uebertragung der Caducitäten verwendet. Nach deren Abzug aber wird das Uebrigbleibende bei der nächstfolgenden Repartition abgerechnet und um so viel weniger ausgeschrieben. Wird nämlich ein bei der Anstalt versichertes Gebäude caduc, d. h. kommt es so sehr in Verfall, daß die Brandversicherungsbeiträge weder aus dessen Ertrage, noch von dem Besitzer eingebracht werden können, so wird es zum nächsten Termine von dem Ueberschusse bei der Kasse übertragen, sodann aber aus den Repartitionen weggelassen, nach erfolgtem Wiederaufbau aber vom nächsten Termine an wieder zur Repartition gezogen. — Die Brandversicherungscommission zeigt die Repartition in der Leipziger Zeitung an und fordert durch sogenannte Intimationrn von den Obrigkeiten die Gesammtsumme der von jedem einzelnen Orte zu gebenden Beiträge ein. Diese Gesammt-

summe muß längstens 4 Wochen nach Eingang der Intimationen von der Obrigkeit zur Commission eingesendet werden; daher sind die Beiträge der einzelnen Versicherten schnell und streng einzutreiben, was entweder durch die Obrigkeiten selbst, oder durch angestellte Untereinnehmer, z. B. die Dorfgerichtspersonen, geschieht. Auf jede Zögerung folgt unvermeidlich Execution, und wer Brandversicherungsbeiträge unterschlägt, wird, wenn er nicht auf das Mandat vom anvertrauten Gute verpflichtet ist, als Dieb bestraft. Nur die Brandbeschädigten brauchen den Beitrag auf den Termin (halbjährigen Zeitraum), innerhalb dessen sie den Brandschaden erlitten haben, nicht in Gelde abzuentrichten; er wird ihnen jedoch von der verwilligten Vergütung abgezogen. — Ist der Eigenthümer der Gebäude an dem Orte, wo sie liegen, nicht zugegen, auch Niemand von ihm mit besonderm Auftrage zur Abentrichtung der Brandversicherungsbeiträge versehen, so sind diese von den Pachtern und Miethsleuten zu verlegen und auf das Pacht- oder Miethgeld zu kürzen. — Die Brandversicherungsbeiträge haben in Concursen denselben Vorzug, wie die Oblasten eines Grundstücks. — Früher war es in Sachsen den Unterthanen gestattet, ihre Immobilien außer bei der Landesassecuranzanstalt auch noch bei einer in- oder ausländischen Versicherungsanstalt in so weit zu assecuriren, als dies nicht bereits zur völligen Sicherheit gegen Brandverlust bei der zuerst bemerkten Societät geschehen war. Nach neuerer Bestimmung darf jedoch die aus beiden Anstalten zusammenzuziehende Vergütung ebenfalls nicht mehr als fünf Sechstheile des wahren Werths betragen, und deshalb wird der etwaige Ueberschuß dem Brandbeschädigten an der Vergütung, welche er aus der öffentlichen Landesanstalt eigentlich zu erhalten hätte, gekürzt, so jedoch, daß von diesem zu kür-

zenden Betrage dem Brandbeschädigten der Brandversicherungsbeitrag auf den laufenden Termin erlassen, oder, wenn er schon entrichtet war, zurückerstattet wird. Daneben ist dem Eigenthümer nachgelassen, die Versicherungssumme bei der Landesanstalt dergestalt herabsetzen zu lassen, daß dieselbe nebst derjenigen in der andern Societät jene fünf Sechstheile ausmacht, und diese Herabsetzung ist selbst dann gestattet, wenn der Betrag der bei beiden Anstalten eingeschriebenen Versicherungssummen den vollen Werth des Gebäudes nicht übersteigt. — Auch das Mobiliarvermögen, welches an einem Orte im Lande sich befindet, darf bei einer in= oder ausländischen Feuerversicherungsanstalt assecurirt werden. Es soll jedoch die Versicherung dergleichen Mobiliarvermögens bei mehreren Anstalten zulassig sein, wenn dies Vorhaben vorher mit Angabe hinlänglicher Bewegungsgründe, z. B. weil erweislich die beabsichtigte Versicherung wegen ihres Umfangs von einer Anstalt nicht hat übernommen werden mögen, der Ortsobrigkeit angezeigt und von dieser, außer den Städten Dresden und Leipzig, mit Zustimmung der Bezirksamtshauptmanns genehmigt worden ist. Wer seine Immobilien oder die an einem Orte befindlichen Mobilien außer bei der Landesanstalt noch bei mehreren Versicherungsanstalten versichert, und zwar die Mobilien ohne Genehmigung der Ortsobrigkeit und beziehentlich des Amtshauptmanns, oder wer die Immobilien in der Landesanstalt und bei einer andern Assecuranz höher, als deren wahren Werth versichert, wird in dem Falle, daß ein Brandschaden an den versicherten Gegenständen sich noch nicht ereignet hat, um 100 Thaler, oder, wenn diese nicht von ihm eingebracht werden können, mit 3monatlichem Gefängniß bestraft, und überdies werden, wenn während der Dauer einer solchen nicht erlaubten Versicherung ein Brandschaden

an dem versicherten Gegenstande entsteht, die aus anderen Anstalten, als der Landesanstalt, ausfallenden Vergütungen confiscirt. Wird dagegen die unerlaubte Assecuration erst nach dem gänzlich oder theilweis erlittenen Brandschaden entdeckt, so wird der gesammte Betrag der aus anderen Anstalten, als der Landesanstalt, zu erwartenden Entschädigungssummen confiscirt, oder, wenn zur Confiscation nicht mehr zu gelangen ist, solcher aus dem Vermögen des Versicherten eingebracht, oder, wenn auch dies nicht thunlich, Letzterer mit einer Gefängnißstrafe belegt. — Um die unzulässigen Versicherungen zu entdecken, hat jeder, welcher in einer andern, als der Landesassecurationsanstalt, Gegenstände versichert, oder die Versicherung erhöht, solches binnen 8 Tagen bei seiner Obrigkeit bei 10 Thlr. Geld= oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe anzuzeigen. Auch darf Niemand für eine in= oder ausländische Feuerversicherungsanstalt eine Agentur oder Vollmacht übernehmen, der nicht vorher von der Obrigkeit seines Wohnorts und, außer den Städten Dresden und Leipzig, mit Zustimmung des Bezirksamtshauptmanns Erlaubniß dazu erhalten hat. — Will Jemand die Versicherungssumme seines Gebäudes auf die obengedachten fünf Sechstheile des wahren Werths herabsetzen, so muß letzterer durch eine unter obrigkeitlicher Leitung zu veranstaltende gewerkschaftliche Taxe vorher festgestellt werden, wobei allein der Werth der im Gebäude steckenden Baumaterialien und das zu Bearbeitung der letzteren und zu Herstellung des Gebäudes erforderliche Arbeitslohn, beides nach den am Orte bestehenden gewöhnlichen Preisen, in Anschlag gebracht werden. Bei alten und solchen Gebäuden, deren Baumaterialien nicht mehr in vollkommenem Zustande sind, wird nur der Werth, den die Baumaterialien nach billiger Schätzung wirklich noch haben, und das Arbeitslohn

nicht nach seinem vollen Betrag, sondern nur nach Verhältniß des Werths der Baumaterialien in Ansatz gebracht. Nach diesen Grundsätzen soll auch der Werth, welchen ein brandbeschädigtes Gebäude unmittelbar vor dem Brande wirklich gehabt hat, von der Obrigkeit ermittelt werden. Wendet der Eigenthümer des Gebäudes gegen die Werthermittelung etwas ein, so entscheidet die Brandversicherungscommission. Sind die Einwendungen des Eigenthümers unbegründet gewesen, so hat er die dadurch verursachten Kosten allein zu tragen; außerdem werden die Kosten der Werthermittelung aus der Brandkasse bestritten.

In den österreichischen Staaten bestehen folgende allgemeine und Provinzialversicherungsanstalten und Gesellschaften: 1) Die k. k. privilegirte sogenannte erste österreichische Brandversicherungsgesellschaft in Wien. Diese Gesellschaft versichert im In- und Auslande gegen Brandschäden an Häusern und Gebäuden aller Art, an Mobilien, Fabrik- und Gewerbgeräthschaften, Getreide und Vieh, auch (jedoch nur nach einer insbesondere mit der Direction zu treffenden Uebereinkunft) Schmuck, Gemälde und andere Gegenstände der Kunst, so wie Sachen, denen Liebhaberei einen besondern Werth giebt. Dagegen sind baares Geld, Staatspapiere, Schuldverschreibungen, Wechsel und überhaupt alle Dokumente von der Versicherung ausgeschlossen. Hinsichtlich der Entstehung des Feuers vergütet die Gesellschaft jeden Brandschaden, auch den, welchen der Blitz verursacht; nicht aber den durch feindlichen Einfall, Aufruhr, bürgerliche Unruhen und Erdbeben entstandenen. — Alle Gegenstände werden nach ihrem Werthe und nicht nach dem Schaden versichert, der nach des Eigenthümers Meinung daran geschehen kann. Die Bestimmung dieses Werthes zur Versicherung bleibt aber

dem Eigenthümer selbst überlassen, wo die Direction keine gerichtliche Schätzung verlangt. Bei Gebäuden ist also der ganze Bauwerth derselben, mit Ausnahme des Werthes von Grund und Boden und der darauf haftenden nutzbaren Rechte und Gewerbe, in Anschlag zu bringen. Doch kann man auch nur einzelne Theile derselben, z. B. das Dach, oder das Dach und alle durch Feuer zerstörbaren Theile des obern Stockwerkes, oder das Dach und alle durch Feuer zerstörbaren Theile des ganzen Gebäudes ꝛc. versichern lassen; in allen diesen Fällen muß aber immer der ganze Werth dieser Theile in größter Ausdehnuug in die Versicherungssumme aufgenommen werden, ohne Rücksicht, ob es wahrscheinlich ist, daß sie bei einem Brande auch alle wirklich zerstört werden, und in dem deshalb zu stellendenden Versicherungsantrage deutlich bestimmt sein, über welche Theile sich die Versicherung erstrecken soll. — Bewegliche Güter, welche längere Zeit dieselben bleiben, als Vorräthe, Fabrik- und Gewerbgeräthschaften, Maschinen und Fahrnisse, müssen entweder einzeln oder wenigstens nach Rubriken aufgeführt und ein Werth dafür ausgesetzt werden; Handlungsvorräthe aber, welche stets in Ab- und Zunahme begriffen sind, können nur nach den Gattungen der Waaren, woraus sie bestehen, bezeichnet werden; ihr Werth zur Versicherung wird so angegeben, wie er gewöhnlich zu sein pflegt. Bei allen beweglichen Gütern überhaupt ist der Ort ihrer Aufbewahrung sehr genau zu bestimmen. — Ein Gegenstand, welcher bei der Gesellschaft versichert werden soll, oder bereits versichert ist, darf nicht bei einer andern ähnlichen Anstalt schon versichert sein, oder später versichert werden, ohne daß die Direction davon unterrichtet ist; jedoch bleibt dem Versicherten unbenommen, die Summe des Schätzungswerthes, oder den Theil des Gegenstandes, welche von dieser Ge-

sellschaft nicht zur Versicherung übernommen wurden. Bei einer andern Anstalt versichern zu lassen. Die Gesellschaft übernimmt auf einmal keine Versicheruug auf längere Zeit, als fünf Jahre; nach Ablauf der Versicherungszeit kann die Versicherung erneuert werden. Eine Versicherung auf kürzere Zeit, als drei Monate, wird so berechnet, als daure sie volle drei Monate. Die Gesellschaft zahlt jeden Schaden, der an versicherten Gegenständen geschieht, und alle Unkosten, welche zum Löschen oder zur Rettung derselben von Amtswegen oder sonst zweckmäßig angewendet werden, bis zum Belauf der von ihr versicherten Summe, wenn der ganze wahre Werth des versicherten Gegenstandes angegeben und von ihr zur Versicherung übernommen worden war, und zwar sogleich nach der von dem Versicherten selbst zu veranlassenden richtigen Ausmittelung des Schadens, baar bei ihrer Kasse in Wien oder bei ihren Agenten. Ist aber nur ein Theil des Werthes des versicherten Gegenstandes angegeben worden, oder hat die Gesellschaft nur einen Theil des Werthes zur Versicherung übernommen, so wird der Besitzer für den übrigen Theil als Selbstversicherer angesehen, und hat im Verhältniß Schaden und Unkosten mitzutragen. — Die Verpflichtung der Gesellschaft, den Schaden zu ersetzen, erlischt in folgenden, theils durch die Statuten, theils durch die allgemeinen bürgerlichen und peinlichen Gesetze vorgesehenen Fällen: a) wenn das Feuer durch feindlichen Einfall, Aufruhr, bürgerliche Unruhen und Erdbeben entstanden ist; b) wenn es sich als Folge einer, während der Dauer der Versicherung angebrachten, feuergefährlichen Veränderung darstellt, welche der Direktion nicht angezeigt und von ihr nicht genehmigt worden war; oder auch als Folge eines die Feuersgefahr vermehrenden, zwar ursprünglich bestandenen, aber im Antrage verheimlichten Umstandes; c) wenn der

Versicherte sich einer groben Nachlässigkeit hinsichtlich der Rettung versicherter Gegenstände schuldig gemacht hat; d) wenn er unversehrt gebliebene oder bloß beschädigte Gegenstände unter der Angabe verheimlicht hat, daß sie verbrannt seien; oder auch, wenn er den Ersatz für Gegenstände verlangt hat, die erweislich gar nicht vorhanden waren. Endlich e) wenn das Feuer in Folge einer verbrecherischen Handlung des Eigenthümers selbst, oder einer dritten Person, mit seinem Wissen oder Einverständniß, oder in Folge eines groben Muthwillens des Eigenthümers, ausgebrochen ist; oder, wenn er ein zwar zufällig entstandenes Feuer, das aber leicht hätte unterdrückt werden können, aus Bosheit nicht unterdrückt hat. In den hier erwähnten Fällen steht vielmehr der Gesellschaft das Recht zu, für jeden Schaden, der daraus für sie entsteht, ihren Regreß an den Schuldigen zu nehmen. — Um nach einem Unglücksfalle zum Ersatze seines Schadens zu gelangen, ist der Versicherte verbunden: a) der Direktion unmittelbar oder durch den ihm zunächst wohnenden Agenten so schnell als möglich eine vorläufige Nachricht von dem Brande, der Zeit und Ursache seiner Entstehung und dem wahrscheinlichen Betrage seines Schadens einzusenden; dann aber b) spätestens binnen vierzehn Tagen ein gerichtliches Zeugniß und eine gerichtlich bestätigte Schadenrechnung nachzutragen. Das gerichtliche Zeugniß muß genaue Auskunft geben sowohl über den Zeitpunkt des Ausbruchs des Feuers überhaupt, als über den, in welchem der versicherte Gegenstand davon ergriffen wurde; über die Veranlassung des Brandes, in so weit solche bis dahin ausgemittelt werden konnte, mit Bemerkung, ob die Untersuchung darüber bereits geschlossen sei oder nicht, und über den Umfang der Zerstörung, den das Feuer an den versicherten Gegenständen angerichtet hat; endlich muß angegeben

werden, ob der Versicherte in einem jener Fälle befunden worden ist, welche die Gesellschaft ihrer Entschädigungsverbindlichkeit überheben oder nicht. — Die Versicherungsgebühr (Prämie) wird nach einem den Statuten beigefügten Prämien-Tarif nach Verhältniß der obwaltenden Feuersgefährlichkeit mit Billigkeit bestimmt. — 2) Die unter dem Namen der **Azienda Assicuratrice** bestehende Kais. Kgl. priv. Triester Versicherungsgesellschaft. Die **Azienda** versichert gegen alle Schäden durch Feuer, auch durch den Blitz veranlaßt, in so fern sie nicht durch Kriege, feinliche Einfälle, Volksaufstände, auf Anordnung irgend einer Behörde, oder durch Erdbeben herbeigeführt werden, und zwar im In- und Auslande. Versicherungen auf Gebäude begreifen nie den Werth des Bodens, der Grundvesten, Brunnen, Keller und anderer Bautheile unter der Erde, mit welcher alleiniger Ausnahme sie sich übrigens auf deren vollen Werth verstehen, wenn der Police nicht ausdrücklich eine abweichende Bestimmung darüber eingerückt wird. Bei Versicherungen auf bewegliche Güter wird, unter Angabe der Gegenstände, ein angemessener Werthbetrag in gemeinschaftlicher Uebereinkunft bestimmt, da der Versicherte, im Falle eines Unglücks, seine rechtlichen Ansprüche zu erproben hat. Es bleiben davon gänzlich ausgeschlossen: a) alle Niederlagen der im höchsten Grade feuergefährlichen Gegenstände, als Schießpulver, Gas und andere ähnliche; b) Geld, Urkunden, Rechnungsbücher, Lotterieloose, Pfandbriefe, Bankzettel, Wechsel, Schuldverschreibungen, überhaupt Papiere und Schriften von einem Nenn- oder bezüglichen Werthe; so wie einer besonderen Uebereinkunft unterliegen: c) Gold und Silber in Barren oder Geräthen, Juwelen, Gemälde, Bildhauereien, Kunstsammlungen und alle Dinge von eingebildetem Werthe. — Die Prämie wird bei Uebergabe der Police, und

zwar in allen Fällen vorausbezahlt, denn erst nach geleisteter Zahlung kann die Versicherung Gültigkeit erlangen. Wer die Prämie für vier Jahre im Voraus entrichtet, dem versichert die Azienda das folgende fünfte unentgeltlich. — Die Ausmittelung der Schäden geschieht auf freundschaftliche Weise; wenn aber auf diesem Wege keine Vereinigung erfolgt, durch beiderseits gewählte Schätzleute, welche unter sich einen Dritten ernennen, aber Drei vereint nach Stimmenmehrheit entscheiden, und deren Belohnung der Azienda zur Last fällt. Durch die Schätzleute ist nicht nur der Betrag des Schadens, sondern auch der der übriggebliebenen Theile des versicherten Gegenstandes zu erheben, so daß beide Beträge zusammen den Werth des versicherten Gegenstandes vor dem Unglück ausmachen. Ist nun die versicherte Summe dem so gefundenen Werthe gleich, oder größer, so vergütet die Azienda den ganzen Schaden; ist sie kleiner, und findet sich also, daß nicht der volle Werth versichert war, so vergütet die Azienda den Schaden auch nur theilweise nach dem richtigen Verhältniß der versicherten Summe zum ausgemittelten Werthe des versicherten Gegenstandes vor dem Unglücke. — Nach geschehener Schadenausmittelung verbleibt der Azienda die Wahl: a) die beschädigten Güter und die Ueberbleibsel von eingeäscherten Gebäuden an sich zu bringen; b) die verunglückten Güter in natura zu ersetzen; c) die abgebrannten oder beschädigten Gebäude wieder aufzubauen oder herzustellen. Erklärt sich die Azienda für keinen dieser Fälle, so werden die Ueberreste der verunglückten Gebäude oder Güter nach ihrem wirklichen Werthe geschätzt, das Ergebniß vom ausgemittelten Schadenbetrage abgezogen, und dem Versicherten als Eigenthum überlassen. — Alle Streitigkeiten zwischen der Azienda und dem Versicherten werden durch drei Schiedsrichter geschlichtet; von die-

sen Schiedsrichtern wählt der Versicherte und die Azienda beide Einen, diese zwei Erwählten ernennen unter sich den Dritten, und nur im Falle sie sich nicht darüber vereinigen können, ist das betreffende Gericht um eine diesfällige Wahl zu ersuchen (s. u.). — 3) Die K. K. priv. Assicurazione Generale Austro-Italico in Triest. Auch diese versichert nach ähnlichen Grundsätzen, wie die vorige, sowohl im In= als im Auslande. — Sämmtliche drei Assekuranz=Gesellschaften haben ihre Agenten in allen Provinzen des Kaiserstaats, und auch in einigen Städten des Auslandes. Außer diesen allgemeinen Feuerversicherungsgesellschaften bestehen für die einzelnen Provinzen des österreichischen Staats, als für Oesterreich, Böhmen, Mähren, Steiermark und Innerösterreich überhaupt, und das Lombardisch=Venetianische Königreich, wechselseitige Provinzial=Feuerversicherungsanstalten, welche jedoch nur im Umfange der Provinz gegen Feuerschaden versichern, und zwar nur unbewegliches Gut. Es ist auch der Grundsatz aufgestellt, daß die Ersatzbeträge ihrem Zwecke zugeführt und zum Aufbauen und zur Herstellung der beschädigten Gebäude verwendet werden müssen. Die Versicherung von Gebäuden oder beweglichen Sachen im Auslande ist übrigens durch kein Gesetz verboten.

(Die Statuten der Schlesischen Feuerversicherungs=Gesellschaft in Breslau, welche uns erst während des Druckes dieses Bogens zugingen, s. am Schlusse der Londoner Feuerversicherungs=Gesellschaft.)

Die Londoner Phönix=Assuranz=Societät für Versicherungen gegen Feuersgefahr in allen Theilen von Europa übernimmt Versicherungen gegen Feuersgefahr auf Häuser und Gebäude aller Arten; ferner auf Schiffe im Hafen oder auf den Werften; auf Güter, Waaren, Mobilien, Fabrikgeräthschaften, gedroschenes

und ungedroschenes Getreide, Pferde, Schafe ꝛc. ꝛc., jedoch nur bis zu ihrem wirklichen Werth; dagegen Medaillen, Juwelen, Geschmeide, Antiquitäten, Gemälde, oder was sonst einen Preis der Liebhaberei hat, und wenn jeder solcher Artikel über 600 Mark Banco beträgt, nur unter speciellen Bedingungen versichert werden können. Wechselbriefe, Schuldverschreibungen, Cautionsscheine, Urkunden, Banconoten und baares Geld versichert diese Societät gar nicht. Diejenigen, welche bei dieser Societät versichert sein wollen, werden ersucht, ihre Aufträge durch ihre Correspondenten in London an die Compagnie daselbst, oder an die Bevollmächtigten der Londoner Phönix-Assuranz-Compagnie einzusenden; und bei Aufgabe ger Versicherung ihren Tauf- und Familiennamen, Wohnung, Rang, Titel, Profession ꝛc. gehörig anzuzeigen. Wer ein Haus, eine Mühle, oder irgend ein Gebäude versichern will, muß eine von zwei bekannten Zimmer- und Maurermeistern gemachte, specificirte, schriftlich und eidlich bekräftigte Taxation beibringen, in welcher Taxation aber nur auf den Werth des Gebäudes selbst, nach Beschaffenheit desselben, keinesweges aber auf den Grundboden oder auf eine für den Eigenthümer vortheilhafte Lage Rücksicht zu nehmen ist; es muß auch die Lage des Hauses in Rücksicht der benachbarten Gebäude, die Materialien, woraus die Wände und das Dach bestehen, und der Name und das Geschäft oder Gewerbe des Bewohners angezeigt werden. Wenn mehrere Gebäude zu versichern sind, muß jedes Gebäude separatim taxirt sein. Diejenigen, welche Handlungsgüter oder Waaren ꝛc. versichert haben wollen, müssen anzeigen: von welcher Gattung, ob Colonial-, Material-, Manufactur, Getreide oder andere Waaren; und die Lage und Beschaffenheit des Gebäudes, worin solche liegen. Im Fall Güter oder Waaren in mehreren Gebäuden liegen, muß eine Summe auf dieselben in jedem ein-

zelnen Gebäude aufgegeben werden. Wenn Mobilien, Hausgeräthe ꝛc. versichert werden sollen, so muß das Gebäude wie vorstehend beschrieben, die Sachen folgendermaßen aufgegeben werden, als:

Auf Hausgeräth und Mobilien . . .
- Kleidung und Leinenzeug . . .
- Silberzeug . . . .
- Porzellan, Glas und Spiegel . .
- gedruckte Bücher . . . . . .
- Juwelen und Pretiosen . . .
- Instrumente, als musikalische, optische oder mechanische . . . .

Total . .

Die Prämie muß, ohne irgend eine Ausnahme, wenn die Versicherung verlangt wird, bezahlt werden, und das Risico fängt erst dann an, wenn die Prämie wirklich bezahlt ist. Nach Ablauf einer Police oder eines Erneuerungsscheines können dieselben noch binnen den nächstfolgenden funfzehn Tagen prolongirt werden; jedoch muß während dieser Zeit die Erneuerung der Versicherung verlangt und die Prämie bezahlt sein, sonst ist eine neue Police erforderlich. Um allem Zweifel wegen des eigentlichen Anfangs des Risicos vorzubeugen, erklärt die Societät ganz bestimmt: daß keine Versicherung oder kein Risico als angefangen anzusehen, wenn nicht die Prämie wirklich bezahlt ist. Wer auf das bei dieser Societät zu versichernde Eigenthum bereits einen Theil des Werths durch diese Compagnie oder bei irgend einer anderen Versicherungsgesellschaft, Feuercassa, Gilde oder einem Privat-Assuradeur versichert hat, oder wenn im Laufe der Assuranz das Object oder die Effecten noch höher versichert werden sollen, so muß solches unverzüglich angezeigt und in den Policen dieser Societät bemerkt werden, sonst sind dieselben ungültig. Anvertraute

und Commissionsgüter müssen als solche angegeben werden, sonst schützt die Police dieser Compagnie sie nicht. Auf Verlangen des Versicherten transportirt auch diese Societät das Risico ihrer Police unentgeltlich nach anderen Stellen oder auf den Namen Anderer, vorausgesetzt, daß es ohne Vergrößerung der Gefahr geschehen kann. Dergleichen Veränderungen müssen aber von der Societät oder deren Bevollmächtigten genehmigt und unterzeichnet sein, denn jedes Endorsement, ohne Genehmigung der Compagnie, ist durchaus ungültig. Die Anwendung von Gaslicht in Lokalen, auf welche eine Versicherung sich erstreckt, ist erlaubt, wenn die desfallsige Einrichtung in Uebereinstimmung mit den etwa bestehenden polizeilichen Vorschriften geschieht; es darf aber keine Gasbereitung in solchen Lokalen stattfinden, auch setzt die Societät sich ausdrücklich — wie es bisher als selbstverstanden betrachtet werden — außer Verantwortlichkeit für jeden Schaden, der durch eine Gasexplosion verursacht werden sollte, ausgenommen, wenn durch einen in Folge der Explosion entstbndenen Brand die versicherten Gegenstände zerstört oder beschädigt wurden. Dieses bezieht sich auch auf Explosionen von Dampfkesseln. Diese Compagnie vergütet keinen Schaden oder Verlust, welcher durch oder während fremden Ueberfalls, kriegerische Macht, Aufruhr, bürgerliche Unruhen oder durch einen von Erdbeben verursachten Brand entstanden ist; indeß werden durch Gewitter veranlaßte Feuerschäden ersetzt. Wenn vor oder bei Schließung einer Assuranz die Aufgabe des zu versichernden Eigenthums vorsätzlich falsch gemacht worden, oder wenn hernach das Risico durch Anlegung eines gefährlichen Geschäfts, einer Fabrik oder durch sonstige Umstände vergrößert wird, ohne davon gehörige Anzeige zu machen, und ohne dafür die angemessene Prämie zu bezahlen, so ist die Police ungültig

und ohne Kraft. — Bei eingetretener Feuersbrunst und dadurch dem Versicherten erwachsenem Schaden sind folgende Regeln zu beobachten: Ein jeder Versicherter muß, so viel es in seinen Kräften steht, dafür sorgen, daß von den versicherten Objecten so viel wie möglich gerettet und in hinlängliche Sicherheit gebracht wird; ferner muß ein jeder Versicherter der Phönix-Compagnie oder deren Bevollmächtigten von einem etwanigen Feuerschaden mit nächster Post eine möglichst genaue Anzeige, sowohl von der vermuthlichen Ursache des Feuers, als vom wahrscheinlichen Belauf des Schadens machen. Wer sich innerhalb vier Wochen nicht meldet, hat durchaus keinen Anspruch an die Societät wegen eines solchen Verlustes. Unmittelbar nach einem Brande muß eine gerichtliche Untersuchung wegen der Ursachen des Feuers veranstaltet werden; oder nöthigenfalls muß der Versicherte sich eine solche Untersuchung von seiner Obrigkeit erbitten, und eine vidimirte Abschrift des Protokolls über geschehene Abhörung des Versicherten, dessen Einwohner, Domestiken und Nachbaren (oder Andere, welche bei dem Feuer zugegen gewesen) an die Assuranzkammer einliefern; indessen behält sich die Societät ausdrücklich vor, entweder sogleich bei dem ersten Verhöre, oder nachdem ihr das Protokoll darüber eingehändigt ist, Fragstücke, sowohl wegen der Ursache des Feuers, als der Schadenrechnung an den Versicherten selbst, als auch an dessen Einwohner, Domestiken und Andere zu entwerfen; und welche, wenn es Seitens der Compagnie verlangt wird, besonders zu beeidigen sind. Die Bevollmächtigten dieser Societät sind in keinem Falle für Nachfragen, Untersuchungen ꝛc., welche selbige für nöthig oder dienlich erachten sollten, zur Verantwortung zu ziehen, noch kann deren Privat- oder gemeinschaftliches Eigenthum, wegen eines Feuerschadens, auf irgend eine

Art in Anspruch genommen und mit Arrest oder Impugnation belegt werden. Wer sich indessen beigehen lassen sollte, entweder selbst oder per Mandatarium oder Cessionarium dagegen zu handeln, verliert dadurch sogleich seine ganze Forderung an die Societät, und ist für jeden dadurch verursachten Schaden und Nachtheil verantwortlich. Wenn irgend ein bei dieser Societät versichertes Gebäude gänzlich abgebrannt ist, so muß solches gehörig documentirt werden; und im Falle ein Gebäude nur zum Theil beschädigt worden, soll ein solcher durch Feuer verursachter Schaden, nach oben gegebener Anleitung, durch zwei bekannte Zimmer- und Maurermeister specificirt und taxirt, und solche Taxation an Eidesstatt unterzeichnet werden. Kein Versicherter ist befugt, willkürlich und ohne Genehmigung der Compagnie ein durch Feuer beschädigtes Gebäude repariren zu lassen und den Ersatz dieser Kosten zu fordern. Wenn ein abgebranntes oder nur beschädigtes Gebäude, welches bei dieser Societät versichert ist, auch noch bei irgend einer Feuercassa, Gilde oder sonstiger Versicherungs-Gesellschaft versichert sein sollte, so muß der Eigenthümer des Gebäudes darthun oder beweisen, welche Summe er von der Feuercassa, Gilde &c. nach deren respectiven Einrichtungen zu erwarten oder bereits erhalten hat. Diese Societät bezahlt immer nur nach Verhältniß der von ihr gezeichneten Summe. Wenn ein Verlust oder Schaden durch Feuer an Waaren, Mobilien &c., welche bei dieser Compagnie versichert sind, entstehen sollte, so ist der Versicherte verbunden, eine specificirte Rechnung über die zur Zeit des Brandes in den in der Police benannten Gebäuden gehabten Effecten, so wie auch von den geretteten, beschädigten und unbeschädigten Sachen, der Compagnie einzuliefern. Diese Rechnung muß von dem Versicherten mit Hinzuziehung derjenigen Personen, welche

solche Sachen oder Waaren entweder ganz oder doch zum Theil unter Händen gehabt, aufgemacht werden, und zwar so gut, als es nach Ueberzeugung und den Büchern, oder nach unverwerflichen Zeugnissen geschehen kann, und worüber die Compagnie nachher sich vorbehält, von allen denen, welche darüber Auskunft geben können, Beeidigungen zu verlangen. Bei der Angabe des Werths kann der Versicherte nur so viel berechnen, als erforderlich wäre, um Waaren, Mobilien, Geräthschaften rc. in derselben Qualität und Quantität, wie die verbrannten, wieder anzuschaffen. Hierbei ist, in Ansehung der Waaren auf die zur Zeit des Brandes geltenden Börsenpreise, oder nächsten Marktpreise und Transportkosten; bei den übrigen Effecten aber auf durch Sachverständige vorzunehmende beeidigte Taxation Rücksicht zu nehmen. Die beschädigten Effecten sollen auf gleiche Weise taxirt und entweder von dem Versicherten darnach übernommen, oder öffentlich verkauft werden. Die geretteten unbeschädigten Waaren oder Sachen müssen von dem Versicherten nach den angeschriebenen Preisen unbedingt übernommen werden. Eine Schadenrechnung im Ganzen, oder in Bausch und Bogen, oder Status seiner Activ- und Passivschulden, und daraus gemuthmaßten oder herzuleitenden Werth der versicherten Gegenstände wird nicht zugelassen. Wenn bei einem Brande der Werth der Güter oder der Gebäude die versicherten Summen übersteigen sollte, so soll der Eigner für den mehrern Werth als Selbstversicherer angesehen werden, und den Schaden pro rata mit tragen. Derjenige, welcher bei einem entstandenen Feuerschaden den Belauf seiner Schadenrechnung absichtlich übersetzt, mehrere Sachen als verloren und verbrannt angiebt, als zur Zeit des Feuers wirklich vorhanden gewesen, gerettete Sachen verheimlicht, oder Sachen über wirklichen Werth berech-

net, verliert dadurch unbedingt allen Anspruch jeder Art an die Phönix-Compagnie; und wenn dieselbe auch anderweitige Policen an ihn gezeichnet haben sollte, so sind dieselben eo ipso zugleich mit erloschen. — Wenn wegen Regulirung einer Schadenrechnung der Versicherte und die Societät sich nicht einigen können, so wie auch in Fällen, wo über den Belauf des Schadens keine Gewißheit und Ueberzeugung zu erlangen ist: so soll in solchen Fällen es der Entscheidung unparteiischer Schiedsrichter überlassen werden, deren Urtheil beide Parteien sich gefallen lassen müssen. Jede Erkundigung und Nachfrage ist den Schiedsrichtern erlaubt, und der Versicherte ist gehalten, denselben jede mögliche Auskunft zu geben. Wenn eine Forderung an die Phönix-Compagnie obigermaßen und zu deren Zufriedenheit erwiesen, oder durch Schiedsrichter entschieden ist, so soll der Belauf eines so documentirten Schadens, wenn er die versicherten Summen nicht übersteigt, unverzüglich, und ohne irgend einen Decort, wie bisher immer geschehen, bezahlt werden. Unkosten, um während des Feuers zu retten, und die geretteten Sachen in Sicherheit zu bringen, wenn solche billig berechnet sind, werden von der Societät gern ersetzt. Schließlich wird erklärt, daß, wenn bei Gebäudeversicherungen der Versicherte durch seine Schuld, mit Rücksicht auf irgend einen in vorstehenden Bedingungen erwähnten Umstand, den Entschädigungsanspruch verlieren würde, die Compagnie zu Gunsten der etwa bei dem abgebrannten Gebäude oder Grundstück betheiligten, zur Zeit des Feuers protokollirten, hypothekarischen Gläubiger auf das Recht der Entschädigungsverweigerung verzichtet. Die Gläubiger müssen jedoch ihre hypothekarischen Ansprüche und Rechte, und zwar so weit diese, ganz oder theilweise, durch die Entschädigungssumme befriedigt werden, dann sogleich der Compagnie cediren.

Die „Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft“ *) wurde als eine Aktiengesellschaft mit kaufmännischen Rechten unterm 10. Juni 1848 bestätigt, deren Zweck es ist, unbewegliche und bewegliche Gegenstände, insbesondere auch auf dem Landtransporte befindliche Güter, gegen Feuersgefahr zu versichern. — Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Breslau; das dortige Stadtgericht ist ihr Forum. — Der Fond der Gesellschaft besteht in einem Kapitale von drei Millionen Thalern Pr. Cour., welches durch 3000 Stück Aktien, jede zu 1000 Thlrn. lautend, zusammengebracht wird. Von diesen 3000 Stück Aktien werden 2000 Stück durch Zeichnungen nach dem Nominalbetrage untergebracht; über den Zeitpunkt und die Bedingungen der Ausgabe der übrigen 1000 Stück entscheidet die Generalversammlung. Die Gesellschaft hat in den wenigen Jahren ihres Bestehens ihr Versicherungskapital bereits bis über 100 Millionen Thaler (am Schlusse d. J. wird es gegen 150 Millionen betragen) gesteigert, welche günstigen Erfolge sie allein ihren billigen Bedingungen und der raschen und loyalen Abmachung der sie betroffenen Brandschäden, und den großen Garantien, welche sie bietet, zu danken hat, da ihre Statuten andere Mittel, welche zur Erreichung dieses Zieles führen könnten, ihr nicht bieten. Als ein triftiger Beweis, wie sehr die Regulirung der Brandschäden von ihr beschleunigt wird, sei hier erwähnt, daß am Schlusse des Jahres 1852 von 301 Feuerschäden nur 17 als noch schwebend in das Jahr 1853 mit übergingen; ein Verhältniß, welches bei anderen Gesellschaften schwerlich zu finden sein dürfte. — Die seit Anfang d. J. mit der Feuerversicherung vereinigte Versicherung auf Wasser-, Land- und Eisenbahntransporte hat bereits

*) Nachtrag zu Seite 172.

ebenfalls günstige Resultate erzielt, und ist, um für die durch diese neue Geschäftsbranche erhöhte Gefahr auch größere Garantien zu bieten, die Steigerung des Grundkapitals von 2 auf 3 Millionen Thaler beschlossen und die Genehmigung bereits beantragt.

Pro J.	Vers.-Capit.	Prämie.	Schaden.	Dividende.
1849	Thlr. 32 Mll.	141,612	41,036	6%
1850	" 57 "	205,812	63,605	7½%
1851	" 82 "	267,122	99,100	8½%
1852	" 100 "	295,564	152,300	7

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäfte, sobald mindestens die Hälfte der durch Zeichnung zu beschaffenden 2000 Aktien untergebracht und die hierauf zu leistenden baaren Einschüsse von 20 Procent eingezahlt sind. Alle in Gemäßheit des Statuts zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in die „Allgemeine Preußische Zeitung" und in zwei zu Breslau erscheinende Zeitungen. — Auf jede der 3000 Stück Aktien werden 20 Procent des Nominalbetrages, also 200 Thaler, baar eingeschossen; über den Rest von 80 Procent oder 800 Thalern aber wird von dem Aktionär eine Schuldurkunde in Wechselform ausgestellt. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag im Falle einer achtwöchentlichen, Seitens der Direktion ergehenden, Aufkündigung in so weit baar einzuzahlen, als dies zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich ist. Auf Höhe des Betrages dieser Wechsel ist der Aussteller wechselseitig verhaftet, auch wenn er nicht wechselfähig wäre. Die Aktien werden nach vorgeschriebenem Formular in laufenden Nummern auf den Namen des Aktionärs und mit der Unterschrift von zwei Direktoren ausgefertigt. Sie können nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Sie sind untheilbar. Jede Aktie erhält in dem von der Direktion geführten Aktienbuche ein Folium, auf

welchem der Name, Wohnort und Stand des jedesmaligen Inhabers, so wie alle Eigenthumsübergänge von Aktien, und zwar letztere gegen eine Eintragungsgebühr von Einem Thaler eingetragen werden. Nur die aus diesem Aktienbuche constirenden Inhaber der Aktien werden als Mitglieder der Gesellschaft erachtet. Es darf kein Gesellschaftsmitglied mehr als 25 Stück Aktien besitzen. Der Betrag der von den einzelnen Gessellschaften desselben Handlungsgeschäftes besessenen Aktien darf diese Anzahl von 25 Aktien nicht übersteigen. Von der Veräußerung und Verpfändung der Aktien, so wie deren Vererbung, gilt die bei anderen Gesellschaften übliche Praxis. Sobald ein Aktionär unter Curatel gesetzt oder zahlungsunfähig wird, welches letztere angenommen wird: bei Eröffnung des Concurses, Nachsuchung des Moratorii, fruchtloser Vollstreckung der Execution und Anerbieten eines Accordes, durch welchen die Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so ist die Direktion berechtigt, ihn seines Theilnahmerechts an der Gesellschaft für verlustig zu erklären, und zum Verkaufe der Aktie und Verabfolgung resp. gerichtlicher Deponirung des Erlöses zu schreiten. Dasselbe tritt ein, wenn ein gerichtlicher Beschlag im Wege des Arrestes oder der Execution auf eine Aktie oder deren Dividende gelegt wird. Sollte in diesen Fällen die Aktie auf die Aufforderung der Direktion nicht binnen vier Wochen eingeliefert werden, so ist dieselbe befugt, die Aktie zu annulliren, und dies durch einmalige Insertion in die oben bezeichneten Blätter bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Aktie unter derselben Nummer auf den Namen des Käufers ausgefertigt. Eine erweislich unbrauchbar gewordene oder zerstörte, so wie eine verlorene und auf gesetzlichem Wege amortisirte Aktie wird durch eine neue, unter gleicher Nummer ausgefertigte Aktie ersetzt, und letztere dem aus

dem Aktienbuche constirenden Inhaber ausgehändigt. — Jeder Aktionär nimmt an dem Gewinne und Verluste bei dem Unternehmen verhältnißmäßig nach dem Betrage seiner Aktien Antheil, doch ist er über den Nominalbetrag derselben weder zu neuen Beiträgen verpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet. Diese Bestimmung kann durch keinen Gesellschaftsbeschluß abgeändert werden. — Die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 1sten Januar auf Grund der Rechnungsbücher nach den Prinzipien der kaufmännischen Buchführung gezogen. Es werden die Aktiva des Gesellschaftsvermögens nach ihrem Werthe zu jenem Zeitpunkte aufgeführt, und unter die Passiva auch die bis dahin zwar angemeldeten, aber noch nicht regulirten Schadenvergütigungen vermerkt. Von dem reinen Gewinne, welcher nach Abzug aller Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, so wie der im Laufe des Jahres regulirten oder bereits angemeldeten, jedoch noch zu regulirenden Schadenvergütigungen verbleibt, werden zehn Procent jährlich zur Bildung eines Reservefonds verwendet. Dieser Fonds ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfonds übersteigen; dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Grundkapital angegriffen werden kann. Die von dem Reservefonds aufzubringenden Zinsen fließen zu demselben, bilden also keinen Theil der zur Vertheilung bestimmten jährlichen Einnahme. Ist der Reservefonds auf 300,000 Thaler angewachsen, so findet ein weiterer Abzug für denselben nicht statt, und die Zinsen fließen zu den jährlichen Einnahmen. Von dem reinen Gewinne, jedoch nach Abzug von 4 pCt. Zinsen des baaren Aktien-Einschusses, wird ein Theil zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet.

Den Betrag, so wie die Art der Verwendung setzt die Generalversammlung fest. Der reine Gewinn, welcher nach Abzug oben gedachter Beträge verbleibt, wird als Dividende gleichmäßig unter die Aktionäre vertheilt. Die Dividende wird den Aktionären bekannt gemacht am 1sten Juni jeden Jahres an den Producenten der hierüber von dem Inhaber der Aktie ausgestellten Quittung ohne weitere Prüfung der Legitimation verabfolgt. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren seit dem bestimmten Verfalltage nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft. Sollte in einem Jahre sich ein Verlust ergeben, so erfolgt die Ergänzung des Anlagekapitals aus dem Reservefonds. Reicht dieser nicht hin, so wird der fehlende Betrag aus den baaren Aktien-Einschüssen entnommen, nnd dieser Betrag aus dem reinen Gewinne der folgenden Jahre erstattet. — Sollten durch Verluste die baar eingeschossenen Aktienbeträge bis zur Hälfte absorbirt sein, so kündigt die Direktion von den eingelegten Wechseln, und zwar unter gleichmäßiger Vertheilnng auf alle Aktionäre, so viel, als zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich ist. Die eingezahlten, von den Wechseln abzuschreibenden Beträge werden aus dem reinen Gewinne der folgenden Jahre zurückbehalten, und sobald sie complettirt sind, den Aktionären gegen Ausstellung neuer Wechsel über die resp. Beträge verabfolgt. Gleichzeitig mit einer solchen Ausschreibung muß von der Direktion eine Generalversammlung der Aktionäre berufen werden. — Sollte ein Aktionär den gekündigten Wechselbetrag nicht acht Tage nach Ablauf der achtwöchentlichen Kündigungsfrist einzahlen, so hat die Direktion die Wahl, entweder die Einziehung im gerichtlichen Wege zu bewirken, oder den Säumigen seiner Rechte als Gesellschaftsmitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären,

und seine Aktie an der Börse zu Breslau durch einen vereideten Mäkler verkaufen zu lassen. Sollte sich ein Verlust für die Gesellschaft ergeben, so ist der frühere Inhaber der Aktie wechselmäßig zu dessen Ersatze verbunden. — Alljährlich im Monat April oder Mai beruft die Direktion eine Generalversammlung, welche in Breslau stattfindet. Die Einladung erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung, von denen die Letztere spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung inserirt sein muß. In gleicher Art wird eine außerordentliche Generalversammlung berufen, wenn dieselbe von der Direktion oder auch dem Verwaltungsrathe für nothwendig erachtet oder von vierzig Aktionären unter Angabe der Gründe beantragt werden sollte. In der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung: 1) Berichterstattung der Direktion über die Lage des Gesellschaftsvermögens und die Resultate des Geschäftsbetriebes unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses des verflossenen Jahres. 2) Berichterstattung des Verwaltungsrathes über die Prüfung der Rechnung des letztverflossenen Jahres. 3) Entscheidung über die von dem Verwaltungsrathe bei dieser Prüfung gezogenen Monita, jedoch vorbehaltlich des Rechtes der Direktion auf schiedsrichterliche Entscheidung zu provociren, und Ertheilung der Decharge. 4) Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Direktion und des Verwaltungsrathes. 5) Beschlußnahme über die zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu verwendende Summe. 6) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von der Direktion, dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Aktionären zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden. Einer ausdrücklichen Erwähnung des Gegenstandes der Berathung in der Einladung bedarf es nur, wenn: 1)

über Ausgabe der reservirten 1000 Stück Aktien; 2) über Aufhebung früherer Beschlüsse einer Generalversammlung, 3) über Abänderungen des Gesellschafts-Statuts, 4) über Auflösung der Gesellschaft im Falle des §. 50 sub 2, 5) über Fortsetzung der Gesellschaft nach §. 49 ein Beschluß gefaßt werden soll. Die Beschlüsse ad 3 bis 5 bedürfen der Genehmigung des Staates. — In der Generalversammlung kann jeder Aktionär erscheinen, der in dem Aktienbuche eingetragen steht. Jeder Inhaber von einer bis vier Aktien hat eine Stimme, von fünf bis zehn Aktien zwei Stimmen, von eilf bis funfzehn Aktien drei, von sechzehn bis zwanzig incl. vier, und von einundzwanzig bis fünfundzwanzig fünf Stimmen. Abwesende können sich nur durch andere Aktionäre auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung bilden die mit gehöriger Procura versehenen Disponenten. Mehrere Eigenthümer von Aktien können sich in der Generalversammlung durch Einen Bevollmächtigten vertreten lassen, jedoch in der Person desselben nicht mehr als fünf Stimmen vereinigen. Die Stimmen, welche dem Bevollmächtigten für seine Person zustehen, sind in jenen fünf Stimmen nicht mitbegriffen, werden also besonders bei der Beschlußnahme gezählt. — Der Vorsitzende der Direktion leitet die Generalversammlung, welche ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit faßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse, durch welche 1) eine Abänderung des Gesellschaftsstatuts, 2) die Auflösung der Gesellschaft bewirkt werden soll, indem hiezu mindestens zwei Drittheile der Stimmen erforderlich sind. Die Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Direktion und des Verwaltungsrathes erfolgen durch Stimmzettel, und zwar durch ein vierfaches Scrutinium, so

daß zunächst die Mitglieder der Direktion, hierauf deren Stellvertreter, sodann die Mitglieder des Verwaltungsrathes und endlich deren Stellvertreter erwählt werden. Jeder Stimmzettel muß von dem Stimmenden unterschrieben und die von ihm vertretene Stimmenzahl beigefügt werden. Sollte ein gewähltes Mitglied der Direktion oder des Verwaltungsrathes die Wahl ausschlagen, was angenommen wird, wenn auf die hierauf bezügliche Anfrage binnen acht Tagen keine zusagende Antwort erfolgt, so treten die resp. gewählten Stellvertreter nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten in gleicher Weise diejenigen ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen erhalten haben. Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Es bedarf der Wahl durch Stimmzettel nicht, sofern eine Wahl durch mündlich erklärte Stimmeneinheit erfolgt. Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protokoll von dem Rechtsconsulenten der Gesellschaft oder einem dazu requirirten Notar aufgenommen, und dasselbe von den anwesenden Mitgliedern der Direktion und des Verwaltungsrathes und fünf sonstigen Aktionären unterschrieben. — Den Vorstand der Gesellschaft bildet die Direktion, bestehend aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Special-Direktor, vier Direktoren und drei Stellvertretern für Verhinderungsfälle. Mitglieder wie Stellvertreter müssen in Breslau ihren Wohnsitz haben, und Aktionäre der Gesellschaft, Erstere aber Besitzer von mindestens fünf Aktien sein, welche während ihrer Amtsdauer in der Gesellschaftskasse deponirt werden. Nicht befähigt zu diesen Aemtern sind besoldete Beamte der Gesellschaft, wogegen sie mit dem Amte des Rechtsconsulenten der Gesellschaft vereinbar sind. — Die Direktion verwaltet mit allen Befugnissen eines Gesellschaftsvorstandes

und Disponenten die gesammten Angelegenheiten der Gesellschaft, setzt insbesondere die Prämiensätze fest, beschließt über die Anlegung und Unterbringung des Gesellschaftsvermögens, entscheidet über die Auszahlung der Entschädigungen, wählt und bestätigt die Agenten, so wie die Beamten der Gesellschaft, setzt deren Provision, Gehalte und Diäten fest, und beschließt über die besondern und allgemeinen Verwaltungsausgaben. Die Direktion ist berechtigt, ein einzelnes Mitglied resp. Stellvertreter, so wie Dritte zur Ausübung bestimmter ihr ertheilter Befugnisse zu bevollmächtigen, und zwar bleibt eine solche Vollmacht bei eintretender Aenderung in den Mitgliedern der Direktion so lange in Kraft, bis sie durch einen Beschluß der Direktion widerrufen wird. Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach außen hin gegen Behörden und Dritte in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten ohne allen Unterschied, insbesondere auch in solchen Fällen, in denen gesetzlich eine Specialvollmacht erforderlich ist. Für ihre Befugnisse und Obliegenheiten sind die §§. 19 bis 25 des Gesetzes vom 9. November 1843 maaßgebend. Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handle, ist dieselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Zu allen für die Gesellschaft rechtsverbindlichen Erklärungen, insbesondere auch zu Vollmachten, genügt die Unterschrift dreier Mitglieder resp. Stellvertreter der Direktion. Die besonderen Befugnisse und Obliegenheiten des Special-Direktors werden durch einen mit ihm abzuschließenden Vertrag festgestellt, für welchen als Grundlage der Gesichtspunkt dient, daß ihm die Anordnungen zur Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung, der Direktion und des Verwaltungsrathes, so wie die specielle Controle über die gesammte Geschäftsführung

und das Beamtenpersonal der Gesellschaft obliegen. Der Special-Direktor ist mit Genehmigung der übrigen Direktionsmitglieder einen Stellvertreter für Verhinderungsfälle zu bestellen berechtigt. Die Wahl des Special-Direktors ist auf weiter unten bestimmte Weise erfolgt; die Wahl der später eintretenden vier Direktoren und Stellvertreter erfolgt durch die Generalversammlung. Die Amtsdauer des Special-Direktors wird durch den mit ihm geschlossenen Vertrag bestimmt. Von den gegenwärtig fungirenden, so wie künftig erwählten vier Direktoren und drei Stellvertretern scheidet am 1sten Juli, als dem Beginn des Amtsjahrs, jährlich Einer aus, und zwar nach dem Alter der Amtsdauer und bei gleicher Amtsdauer durch das Loos. Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar. Jeder der vier Direktoren und Stellvertreter kann sein Amt nach vorgängiger sechswöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein: 1) durch den Verlust der Befähigung zum Aktionär, 2) sofern die Generalversammlung dies beschließt. — Bei einzelnen Vakanzen in den Personen der vier Direktoren im Laufe eines Jahres erfolgt der Ersatz aus der Zahl der Stellvertreter durch die Wahl des Verwaltungsrathes. Eine Vakanz in den Personen der Stellvertreter wird in gleicher Weise aus der Zahl der in Breslau wohnhaften Aktionäre ersetzt. Die auf diese Weise gewählten Direktoren und Stellvertreter bekleiden ihr Amt jedoch nur bis zum Ablaufe des Amtsjahrs, indem die nächste ordentliche Generalversammlung die Ergänzungswahl vornimmt. — Die Legitimation der Mitglieder der Direktion und der Stellvertreter wird gegen Behörden und dritte Personen durch ein gerichtliches oder notarielles, auf Grund der Wahlverhandlungen ausgefertigtes Attest geführt. — Die erste Generalversammlung bestimmt die Re-

muneration der vier Direktoren. Außerdem werden ihnen baare Auslagen und Kosten erstattet. Bei nicht voller einjähriger Amtsdauer wird die Remuneration nach Verhältniß der Zeit berechnet. Die Stellvertreter erhalten Erstattung baarer Auslagen und Kosten, und die Remuneration des Direktors, in dessen Stelle sie bei einzelnen Vakanzen treten. — Der Verwaltungsrath besteht aus 7 Mitgliedern und 3 Stellvertreten, welche, wie bemerkt, Aktionäre der Gesellschaft sein müssen. — Zu dem ausschließlichen Ressort des Verwaltuugsrathes gehört: 1) die Controle über die finanzielle Geschäftsverwaltung der Direktion. In dieser Beziehung liegt ihm ob, die Prüfung der von Letzterer zu legenden jährlichen Rechnungsabschlüsse, die Monirung derselben und Ertheilung der Decharge auf Grund des hierüber gefaßten Beschlusses der Generalversammlung, ferner die Veranstaltung von mindestens zwei außerordentlichen Kassenrevisionen im Laufe des Jahres durch zwei seiner Mitglieder oder Stellvertreter. 2) Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Direktion bei einzelnen Vakanzen im Laufe eines Amtsjahres. — Von der Amtsdauer, dem Austritte und dem Fall einzelner Vakanzen gelten die oben angeführten Bestimmungen, nur daß jährlich zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes ausscheiden, und ein gezwungenes Ausscheiden nur bei dem Verluste der Eigenschaft eines Aktionärs eintritt. Die Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrathes erhalten nur die Erstattung von Kosten und Auslagen. — Sogleich nach Constituirung der Gesellschaft entwerfen die Direktoren und der Verwaltungsrath gemeinschaftlich ein Regulativ für ihre beiderseitige Geschäftsführung, so wie über die Art der Unterbringung des Gesellschaftsvermögens und der Kassenverwaltung. Als eine feststehende Norm ist in dies Regulativ aufzunehmen, daß

gültige Beschlüsse in den speciellen wie in den gemeinschaftlichen Berathungen beider Kollegien die Gegenwart der größeren Hälfte der Mitglieder oder der für sie einberufenen Stellvertreter erfordern. Der Berathung und Beschlußnahme beider Kollegien in einer gemeinsamen Versammlung unterliegen: 1) Wahl des Special-Direktors, des Rechtsconsulenten, so wie derjenigen Beamten der Gesellschaft, welche ein höheres fixirtes jährliches Gehalt als 600 Thaler beziehen sollen, Feststellung der Bedingungen der mit ihnen zu schließenden Contrakte und Beschlußnahme über Aufhebung dieser Letzteren. 2) Bewilligung einzelner Remunerationen und Gratificationen, welche die Summe von 100 Thalern übersteigen. 3) Beschlußnahme über den Ankauf und Wiederveräußerung von Grundstücken. 4) Feststellung der unter den Aktionären zur Vertheilung kommenden Dividende. 5) Abänderung des entworfenen Regulativs. 6) Gegenstände von Wichtigkeit, welche die Direktion der gemeinsamen Berathung zu unterwerfen beschließt. — Der Gesellschaftsvertrag wird vorläufig bis zum letzten December des Jahres 1873 geschlossen. Eine frühere Auflösung tritt vorbehaltlich des Staates ein: 1) sofern die Bilanz ergiebt, daß der halbe Betrag der Aktien durch Verluste absorbirt ist; 2) sofern nach einer jährlichen Schlußrechnung der Verlust bei dem Unternehmen mehr als die Hälfte des baaren Einschusses beträgt. Im Falle ad 1 tritt die Auflösung ein, ohne daß es einer Beschlußnahme bedarf. Sobald die Auflösung der Gesellschaft im obigen Falle eintritt, bestimmt gleichzeitig die im Falle sub 2 berufene oder im Falle sub 1 eine sofort zu berufende Generalversammlung das Verfahren bei der Liquidirung des Unternehmens. Dasselbe geschieht in der im Jahre 1873 stattfindenden Generalversammlung, sofern die Auflösung der Gesellschaft beschlossen sein

sollte. Das zu beschließende Liquidationsverfahren muß den Bestimmungen des §. 29 des Gesetzes vom 9. November 1843 gemäß sein.

Lebens-Versicherung, Lebens-Assecuranz, ist ein Vertrag, wodurch der eine Contrahent (Versicherer) sich verpflichtet, bei dem Erlöschen des Lebens einer zu diesem Behuf bezeichneten Person (das dadurch Gegenstand der Versicherung wird), sofern dieses Ereigniß innerhalb einer festgesetzten Zeit eintritt, ein bestimmtes Kapital (die Versicherungssumme) zu bezahlen; der andere Contrahent (der Versicherte) sich dagegen verbindlich macht, ersterem bestimmte Beiträge (die Versicherungsprämien) während der Dauer des Vertrags zu entrichten. — Der Versicherer ist in der Regel eine moralische Person, eine Gesellschaft (Versicherungsanstalt), indem bei Verträgen dieser Art, deren Endpunkt oft sehr entfernt liegt, die Bürgschaft einzelner physischer Personen, deren Lebensdauer ungewiß und deren Vermögen wandelbar ist, nicht ausreichen würde. — Gegenstand der Lebensversicherung kann entweder das Leben desjenigen, der sie mit der Gesellschaft abschließt, oder das einer anderen, von ihm bezeichneten, Person sein, nur dürfen die Eigenschaften, auf welchen die Fähigkeit, zum Gegenstand eines solchen Vertrages zu dienen, beruht, nicht fehlen, nämlich: gute Gesundheit, ein Alter in der Regel nicht unter 15 und nicht über 67 Jahren, und ein nicht lebensgefährlicher Beruf (Seefahrer und Militärs im Kriege werden nicht oder nur zu höheren Prämien, als die übrigen Stände, versichert). Schlägt Jemand das Leben eines Andern zur Versicherung vor, so muß er überdies nachweisen, daß er ein Interesse an der Dauer dieses Lebens (durch nahe Verwandtschaft, geleistete Bürgschaft oder Schuldforderung) habe, also nicht Speculation, welche hierbei nicht stattfinden soll, die

Versicherung veranlaßt. — In Hinsicht auf Dauer zerfallen die Versicherungen in 3 Hauptarten: kurze, welche auf 1, 2, höchstens 10 Jahre geschlossen werden und wobei die versicherte Summe nur dann bezahlt wird, wenn die bezeichnete Person innerhalb des festgesetzten Zeitraums stirbt; lebenslängliche, welche auf die ganze Dauer des versicherten Lebens lauten, sonach bis zu dessen früherem oder späterem Erlöschen fortbestehen; und Ueberlebens-Versicherungen, welche auf so lange geschlossen werden, als der Versicherte und eine zweite von ihm bezeichnete Person zusammen am Leben sind, und wobei die versicherte Summe, je nach dem Inhalt des Vertrags, entweder nur (ähnlich wie bei Wittwenkassen), wenn der Versicherte zuerst stirbt, oder auch, wenn die bezeichnete zweite Person zuerst stirbt, in Anspruch genommen werden kann. (Letztere Art von Versicherung nennt man auch Versicherung auf zwei verbundene Leben.) Für die Summe, welche auf ein Leben versichert werden kann, ist bei jeder Anstalt eine höchste und niedrigste Grenze gesetzt; weniger als 100 und mehr als 12,000 Thlr. versichert bis jetzt keine deutsche Anstalt; wer jedoch eine größere Summe versichern lassen will, kann dies dadurch, daß er bei zwei oder mehreren Anstalten zugleich Versicherungen abschließen läßt. — Die Versicherungsbeiträge (Prämien) werden in der Regel jährlich entrichtet, und sind nach dem Alter der Person, auf deren Leben der Vertrag lautet, nach der Dauer und nach der Summe der Versicherung bemessen. Das Alter kommt hauptsächlich in Betracht, weil es den Maßstab für die durchschnittliche (mittlere) Dauer des versicherten Lebens, oder bei Ueberlebens-Versicherungen für die Dauer des Zusammenlebens der beiden in Betracht kommenden Personen, mithin für die Zahl der Jahre giebt, nach deren Ablauf das versicherte Kapital zu zahlen sein wird. Die

Anstalten für Lebensversicherungen gründen daher die Berechnung ihrer Beiträge auf bewährte, aus langjährigen Beobachtungen abgeleitete Sterblichkeitslisten, woraus sich für jede Altersstufe sowohl das mittlere Lebensziel, als auch die Wahrscheinlichkeit ableiten läßt, welche für das Erreichen irgend eines näheren oder entfernteren Lebensjahres stattfindet. Nach dieser berechnen sich die Prämien für kurze, nach jenem die für lebenslängliche Versicherung. Da jüngere Personen ein längeres Lebensziel vor sich haben, als ältere, so stellen sich für diese die Prämien höher, als für jene. So ist z. B. der jährliche Beitrag für 100 Thlr. lebenslängliche Versicherung bei den Versicherungsgesellschaften in Gotha und Leipzig für einen 18jährigen 2 Thlr., für einen 30jährigen 2 Thlr. 19 Sgr., für einen 50jährigen 4 Thlr. 22 Sgr. und für einen 60jährigen 7 Thlr. 4 Sgr. Es folgt hieraus, daß Versicherungen im jugendlichen Alter mit geringerem Aufwand zu bewirken und leichter zu unterhalten, daher vortheilhafter sind, als in vorgerückten Jahren. Eine Versicherung von 1000 Thlrn., wofür der im 18jährigen Alter Beigetretene jährlich nur 20 Thlr. zu entrichten hat, kostet dem, der erst im 50sten Jahre zur Versicherung schreitet, jährlich 47 Thlr. 10 Sgr. — Die Urkunden, welche zum Behuf einer Versicherung ausgestellt werden, sind einerseits die von dem Versicherten eingereichte, von 2 Zeugen mit unterschriebene Declaration (Anmeldungserklärung), worin Name, Alter und Gesundheitszustand des zu versichernden Lebens, so wie Summe und Dauer der Versicherung genau und gewissenhaft angegeben werden müssen, und der ein Alterszeugniß und ein ärztliches Attest beigefügt werden; andererseits die von der Anstalt dem Versicherten ausgestellte Police (Versicherungsschein), welche Gegenstand, Anfangszeit, Dauer und Summe der Ver=

sicherung, so wie den Betrag und die Zahlungszeit der Prämie genau bezeichnet, und das Versprechen der Zahlung, bei pünktlicher Entrichtung der Beiträge, so wie die Unterschriften der mit der Vollziehung des Vertrags beauftragten Personen, gewöhnlich auch des Agenten der Gesellschaft, der sich in dem Wohnort des Versicherten befindet, enthält. Letzterer hat die Police binnen 4 Wochen nach der Ankunft in Empfang zu nehmen und die Prämie zu bezahlen; außerdem verliert der Vertrag seine Gültigkeit. — Zur Aufrechthaltung einer Versicherung ist erforderlich, daß der Versicherte während des Zeitraums, auf welchen sie lautet, die Prämie regelmäßig an den festgesetzten Terminen entrichtet (wodurch diejenigen, welche äußeren Antrieben zu folgen pflegen, eine heilsame Aufforderung zur Ordnung und Sparsamkeit erhalten), und daß er in Hinsicht auf Aufenthalt und Lebensweise die Vorschriften beachte, welche entweder in der Police oder in den Statuten der Anstalt, welche den Vertrag geschlossen hat, ausgesprochen sind. Diese bestehen darin, daß Theilnahme an Kriegszügen, große Seereisen, Landreisen außerhalb des civilisirten Europa's oder in Länder, wo Krieg, Unruhen oder Epidemien herrschen, ingleichen das Ergreifen eines das Leben gefährdenden oder verkürzenden Berufs, den Personen, deren Leben Gegenstand einer Versicherung ist, entweder ganz verboten, oder nur dann gestattet sind, wenn zuvor der Anstalt Anzeige davon gemacht und eine besondere, der vergrößerten Gefahr entsprechende Prämie entrichtet worden ist. Die Beendigung der Versicherung erfolgt daher entweder auf Veranlassung des Versicherten selbst, indem er aufhört, die Prämie zu bezahlen, oder sich einer der erwähnten Beschränkungen überhebt (in beiden Fällen pflegen die Versicherungsanstalten dem Ausscheidenden einen Theil der gezahlten Beiträge gegen Zurück-

gabe der Police zu erstatten), oder sie wird durch das Erlöschen des versicherten Lebens herbeigeführt, indem alsdann die Gesellschaft (gewöhnlich 3 Monate nach Empfang des Todtenscheins) das vertragsmäßige Kapital dem Versicherer selbst oder den Erben seiner Ansprüche auszahlt. Doch kann diese Zahlung verweigert werden, wenn der Tod durch Selbstmord, Duell oder Hinrichtung erfolgte, oder wenn in den von dem Versicherten oder seinen Erben beigebrachten Papieren trügerische Angaben oder Fälschungen gefunden werden. — Rechtsstreite, welche zwischen den Contrahenten einer Versicherung entstehen, werden in der Regel durch Schiedsrichter geschlichtet; doch gestatten einige Anstalten auch den Recurs an die Landesbehörden. Bei der Entscheidung kommen zuerst die Vertragsurkunden, Declaration und Police, dann die Statuten der betroffenen Anstalt und endlich die Gesetze des Landes, wo der Streit geführt wird, in Betracht. — Nach dem preußischen Landrecht (2. Th., 8 Tit., §. 1968 u. f.) sind Versicherungen auf eigenes Leben, so wie auf das von Verwandten und Schuldnern, gestattet; doch soll in letzterm Fall derjenige, auf dessen Leben die Versicherung lautet, gerichtlich seine Einwilligung erklären. Verzögert der Versicherte nach Empfang der Police die Bezahlung über 24 Stunden, so kann er im Wege des executivischen Prozesses dazu angehalten werden. Wenn ein auf eigenes Leben Versicherter in den Krieg oder zur See geht, so erlischt zwar die Versicherung, die Prämie muß aber, wenn Anzeige des Vorhabens erfolgt ist, für die noch nicht abgelaufene Zeit zurückgegeben werden. Hat Jemand das Leben eines Andern versichert, so heben dergleichen Vorfälle die Versicherung an und für sich die Versicherung nicht auf. Sind bei der Meldung (Declaration) Umstände verschwiegen worden, deren Angabe nöthig war, um die zu übernehmende Gefahr

richtig zu bemessen, so kann die Gesellschaft sich von dem Vertrag lossagen. Die Auszahlung versicherter Summen soll 2 Monat nach Eingang der Todesnachricht stattfinden. — Der Code civil, das gemeine und das sächsische Recht enthalten keine speciellen Bestimmungen über Versicherung des menschlichen Lebens, sondern nur allgemeine über Versicherung überhaupt, wie solche bei der Feuerversicherung angegeben. Bei der zunehmenden Theilnahme, welche Lebensversicherungen in Deutschland finden, sind jedoch Ergänzungen der Gesetzgebung in dieser Hinsicht bald zu erwarten. — Die Veranlassung zu Lebensversicherungen im Allgemeinen giebt die Ungewißheit der Lebensdauer des Einzelnen und die Unmöglichkeit, die Zufälle voraus zu berechnen, welche dieselbe abkürzen können. Der Tod eines Jeden, dessen geistige oder körperliche Thätigkeit einem engern oder weitern Kreise Unterhalt zu schaffen pflegte, ist dem Verlust eines zinstragenden Kapitals zu vergleichen, und verständige Vorsorge lehrt daher, eine Lebensversicherung durch Aufopferung eines Theils der Einnahme zu bewirken, um, wenn dieselbe plötzlich aufhören sollte, die davon Abhängigen nicht ohne Ersatz oder doch nicht ohne einige Hülfe zu lassen. Zu vermeiden ist jedoch dabei das Versichern von Summen, welche, mit den Umständen des Versicherten nicht im richtigen Verhältnisse stehend, zu schwere Opfer, die auf die Länge nicht zu tragen, an Beiträgen erfordern. Die Furcht, nach und nach mehr einzuzahlen, als das zu erwartende Kapital beträgt, darf von Lebensversicherungen nicht abschrecken. Allerdings geben nur die Gewinn, welche vor Erreichung des mittlern Lebensziels der Person, auf die sie lauten, durch deren Tod beendigt werden, aber Gewinn ist auch nicht der Zweck der Lebensversicherung, sondern nur Sicherung einer bestimmten Summe für den Zeitpunkt des Ablebens,

so früh oder spät es erfolge, und um den Preis eines frühen Todes wird eben so wenig Jemand einen Gewinn erkaufen wollen, als er es beklagen wird, dann noch zu leben, wenn er von der Versicherungsanstalt nichts mehr gewinnen kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß das, was Versicherte, die ein hohes Alter erreichen, mehr einzahlen, als ihre Erben empfangen, denen zuzufließen pflegt, die schon früh ihrer Versorger beraubt wurden. Indem die Lebensversicherung auf diese Weise dem Verarmen so mancher Familie entgegenwirken, und die Zahl derer, welche der Staat oder die Gemeinde unterhalten müssen, dadurch vermindert, die Zahl der für die Ihrigen sparenden und vorsorgenden Hausväter aber vermehrt wird, ist ihr Einfluß auf das Gemeinwesen in pecuniärer und moralischer Hinsicht ein sehr wohlthätiger. — Die Anwendung, welche Einzelne von Lebensversicherungen machen können, ist so vielfach, als die Fälle sind, in welchen der Tod einer Person störend oder verlustbringend auf Verhältnisse des menschlichen Lebens einwirken kann. Die große Mehrzahl der Versicherungen sind die auf die eigene Lebenszeit des Versicherten zur einstigen Versorgung der Familien oder einzelner Glieder derselben geschlossenen, wobei die Versicherung zugleich als Spar- und Hülfskasse dient und auch oft in den Fällen von Nutzen ist, wenn bereits ein Wittwengehalt für die Gattin gesichert ist, da Jahre kommen, wo die Erziehung oder die Ausstattung der Kinder ungewöhnlichen Aufwand erfordert. Häufig geschehen auch Lebensversicherungen zu Gunsten von Personen, welchen man im Tode eine Schuld der Liebe oder Dankbarkeit abtragen möchte, ohne das Legat durch die Hände der gesetzlichen Erben gehen zu lassen; der Versicherte überträgt in solchen Fällen das Eigenthum der Police auf die Person, die das versicherte Kapital empfangen soll, und indem er den

Versicherungsbeitrag dafür jährlich entrichtet, begründet er für dieselbe allmählig ein von seinem übrigen Vermögen unabhängiges Legat Solche Versicherungen geschehen namentlich zu Gunsten treuer Diener, bedürftiger Freunde oder milder Stiftungen; auch sind sie brauchbar in Fällen, wo zwischen dem mütterlichen Vermögen von Kindern desselben Vaters ein Abstand stattfindet, dessen Ausgleichung dieser zu bewirken wünscht. Anwendung leiden die Lebensversicherungen auch dann, wenn Jemand, der eine Rente auf Lebenszeit zu genießen hat, einen Theil davon seinen Erben sichern will; er versichert dann mit dem, was er jährlich von seiner Rente entbehren kann, eine angemessene Summe auf sein Leben und kapitalisirt auf diese Weise diesen Theil der Rente zu Gunsten seiner Erben. Auch kann bei Darlehen durch Lebensversicherung eine vermehrte Sicherheit geschafft werden, wenn der Schuldner seine Police dem Gläubiger verpfändet und ihm dabei Anweisung auf einen Gehalt oder sonst eine feste Einnahme zu geben vermag, damit daraus die Prämien entnommen und die Versicherung bis zum Tode des Schuldners aufrecht erhalten werden kann. Versicherungen auf das Leben eines Andern werden besonders dann räthlich, wenn man Jemand im Vertrauen auf seine eigenthümlichen Talente und Kräfte ein Kapital zu einer Unternehmung anvertraut hat, die ein Anderer schwerlich zum Ziele führen würde; so z. B. bedeutende artistische oder literarische Werke, Betrieb neuer Fabrikszweige u. dgl. In solchen Fällen geschehen die Versicherungen auch wohl nur auf eine Anzahl Jahre, oder auf die Zeit, binnen welcher das Ende des Unternehmens oder die Rückzahlung des Darlehens erwartet werden kann. Versicherungen auf das Ueberleben finden besonders bei kinderlosen Ehegatten statt, wenn entweder für die Gattin, falls sie den Ehemann

überleben sollte, allein gesorgt, oder überhaupt für denjenigen von zwei Eheleuten, der den andern überlebt, ein Kapital bereit gestellt werden soll.

Lebensversicherungsanstalten heißen diejenigen moralischen Personen (Gesellschaften oder Vereine), welche sich mit Abschließung von Lebensversicherungen beschäftigen. Jeder Anstalt dieser Art liegen statutarische Bestimmungen (Statuten oder Verfassung genannt) zum Grunde, wodurch die Verwaltungsgrundsätze und die Rechte und Verbindlichkeiten der sich dabei Betheiligenden festgestellt sind, und welche die Genehmigung der Regierung des Staats, wo die Anstalt sich befindet, bedürfen, namentlich dann, wenn sich darin von den Landesgesetzen abweichende Bestimmungen befinden. Wer sein Leben bei einer solchen Anstalt zu versichern gedenkt, thut daher wohl, sich vorher mit den Statuten derselben, als der Hauptgrundlage der Versicherungsverträge, die sie abschließt, bekannt zu machen. — Das Rechtsverhältniß der Lebensversicherungsanstalten und ihre Geltung im Staate ist dem der Feuerversicherungsanstalten gleich. — Es giebt zwei Hauptarten von Lebensversicherungsanstalten: die Aktiengesellschaften und die gegenseitigen. Erstere entstehen durch die Vereinigung einer Anzahl Kapitalisten (Actionäre), welche einen Fonds (das Actienkapital) theils baar, theils in Wechseln zusammenlegen, und diesen als Bürgschaft für die Erfüllung der Verträge, welche sie abschließen, aufstellen. Entsteht Verlust bei dem Versicherungsgeschäft, so tragen ihn die Actionäre, stellt sich Gewinn heraus, so beziehen sie diesen, je nachdem es durch die Statuten der Anstalt festgestellt ist, entweder ganz oder nur zum Theil, indem sie das Uebrige den Versicherten überlassen. Da Gewinn für die Unternehmer Hauptzweck dieser Anstalt und das Versicherungsgeschäft nur Mittel dazu ist, so sind dieselben als Han-

delsgesellschaften zu betrachten. — Die gegenseitigen Anstalten bilden sich (ohne Mitwirkung von Actionären) durch das Zusammentreten einer Anzahl Personen für den Zweck der Versicherung des eigenen Lebens oder des anderer Personen, indem der ganze Verein jedem einzelnen Versicherten für die Erfüllung des mit ihm von der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrags bürgt. Die Beiträge aller Vereinsglieder werden zu einem gemeinsamen Fonds vereinigt; reicht dieser zu den Bedürfnissen der Anstalt, d. h. zur Auszahlung der versicherten Summen und zu den Verwaltungskosten nicht aus, so werden besondere Beiträge nacherhoben; giebt derselbe Ueberschuß, so wird dieser unter die Versicherten vertheilt. Hier sind daher die Lebensversicherungen Hauptsache, ohne daß irgend Gewinn von den Versicherten gesucht wird, daher diese Klasse von Versicherungsanstalten, gleich den für gegenseitige Feuerversicherungen, zu den gemeinnützigen Anstalten zu zählen ist. — Die älteste Lebensversicherungsgesellschaft ist die in England seit dem Jahre 1706 bestehende Amicable-Gesellschaft. Nach dieser folgt die 1762 errichtete Londoner Equitable Society, wie jene auf Gegenseitigkeit basirt und gegenwärtig die reichste und angesehenste von allen Anstalten dieser Art. Außerdem sind in England eine beträchtliche Zahl dieser Anstalten vorhanden; Frankreich zählt deren drei, von denen die Compagnie Royale die bedeutendste. — In Deutschland wurde, nach früheren mißlungenen Versuchen in Hamburg und Elberfeld, zuerst im Jahre 1828 eine Actiengesellschaft in Lübeck errichtet; dieser folgten in den Jahren 1829—1832 drei gegenseitige Anstalten zu Gotha, Leipzig und Hannover. Die allgemeinen Grundsätze, wonach diese Anstalten Versicherungen abschließen, sind oben angeführt; die Eigenschaften und Einrichtungen, wodurch sie sich von einander unterscheiden,

geben aus dem Folgenden hervor. Die Lübecker Lebensversicherungsgesellschaft hat ein Actienkapital von 1,200,000 Mark Cour., versichert Personen von 10 bis 67 Jahren, und zwar 300 Mark als niedrigste und 30,000 Mark als höchste Summe auf ein Leben. Auch nimmt sie Gelder auf Leibrenten und schließt Verträge auf das Leben von Kindern ab, wobei die versicherte Summe mit dem erreichten 21sten Jahre zahlbar wird (sogenannte Aussteuerversicherung). Alle sieben Jahre wird ein Hauptabschluß gemacht; die eine Hälfte des Gewinns empfangen dann die Actionäre, die andere wird den zur Zeit des Abschlusses vorhandenen, für die Lebenszeit Versicherten auf ihre Policen gut geschrieben und dereinst mit den versicherten Summen ausgezahlt. Um letztere zu empfangen, muß die Police beigebracht und deren rechtlicher Besitz nachgewiesen werden. — Die Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha versichert auf ein Leben nicht unter 300 und nicht über 8000 preuß. Thlr., schließt jährlich ihre Rechnung ab und bringt die Ueberschüsse in den sogenannten Sicherheitsfonds, wo sie für den Fall außerordentlichen Bedarfs 4 Jahre lang aufbewahrt, dann aber wieder ausgeschieden und als Dividende unter die auf Lebenszeit Versicherten (die Banktheilhaber) vertheilt werden. Der Sicherheitsfonds umfaßt sonach in der Regel die Ueberschüsse von 4 Jahren; 1835 enthielt er bereits über 200,000 Thlr. Die bisherigen Dividenden beliefen sich auf $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{4}$ eines Jahresbeitrags. Die Bank giebt Vorschüsse auf ihre Policen und zahlt die versicherte Summe an den Inhaber der Police ohne Eigenthumsbeweise aus. — Die Leipziger Lebensversicherungsanstalt versichert von 300 bis 5000 Thlr. auf einzelne sowohl als zwei verbundene Leben, und bildet einen Sicherheitsfonds auf ähnliche Weise, wie die vorhergehende Anstalt. Auch sind ihre Prämien denen der Gothaer

Bank gleich und von denen der Lübecker Gesellschaft wenig verschieden, indem alle drei Anstalten sich hierbei nach den durch Erfahrung als ausreichend bewährten Prämieu der solidesten englischen Anstalt gerichtet haben, weil in Deutschland selbst ein Vorbild nicht vorhanden war. Auch die Leipziger Anstalt zahlt die versicherte Summe an den Inhaber der Police. — Die Hannoversche Lebensversicherungsanstalt hat 5 Klassen, worin von 100 bis 6000 Thlr. Versicherungen angenommen werden. Die Beiträge sind bis zum 66sten Jahre des Versicherten veränderlich, indem sie erst nach Ablauf jedes Jahres, nach Maßgabe der stattgefundenen Todesfälle und Unkosten, ermittelt werden, während sie bei anderen Anstalten im Anfang des Jahres nach einem sich gleichbleibendem Maßstabe vorausbezahlt werden müssen. Bei dem Abschluß der Versicherung erhebt diese Anstalt ein Eintrittsgeld und außerdem während 10 Jahre gewisse Zulagprämien, welche dazu bestimmt sind, die Prämien der Versicherten, welche das 66ste Jahr erreicht haben, von welcher Zeit sie jährlich 5¼ Procent als festen Beitrag zu entrichten haben, so weit zu ergänzen, als nach der strengen Rechnung mehr ats 5¼ Procent bezahlt werden sollte. Die Zahlung der versicherten Summe erfolgt an den rechtmäßigen Besitzer der Police.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht schreiten wir zur Mittheilung der Statuten einiger der wichtigeren Versicherungsgesellschaften dieser Art, und zwar zuerst der Gothaer Lebensversicherungsbank. Sie beruht auf Gegenseitigkeit und auf Oeffentlichkeit; auf Gegenseitigkeit, indem die Gesammtheit der Theilhaber derselben jedem einzelnen Versicherten für die Erfüllung der gegen ihn übernommenen Verbindlichkeiten Gewähr leistet; auf Oeffentlichkeit, indem alljährlich öffentliche Rechenschaft ohne Rückhalt abgelegt wird. — Unter Lebensversicherung wird hier ein

Vertrag verstanden, nach welchem die Bank gegen gewisse jährliche Leistungen die Verpflichtung übernimmt, beim Ableben einer gewissen Person ein schon im Voraus festgesetztes Kapital auszuzahlen. Derjenige, mit welchem die Bank einen solchen Vertrag abschließt, heißt der Versicherte; die Urkunde, welche sie darüber ausstellt, die Police, die jährliche Leistung die Prämie. — Es werden bei der Bank unterschieden 1) Versicherungen auf ein einzelnes Leben, und zwar a) auf die ganze Dauer desselben (lebenslängliche Versicherungen); b) auf bestimmte Zeit, nämlich auf ein Jahr oder auf eine namhafte Reihe von Jahren, jedoch nicht über den Zeitraum von 10 Jahren hinaus (kurze Versicherungen). Durch diese Beschränkung geschieht demjenigen, welcher auf längere Zeit sich versichern will, kein Eintrag. Er wird seinen Zweck erreichen, wenn er die Versicherung für die ganze Lebensdauer abschließt und dieselbe früher oder später, je nachdem der Beweggrund der Versicherung aufgehört hat, wieder aufgiebt. Die ihm zufallenden Dividenden und die beim Ausscheiden ihm gewährte besondere Vergütung werden dann den Mehrbetrag der jährlichen Prämien ohne Zweifel ersetzen. 2) Versicherungen auf zwei verbundene Leben in der Weise, daß das versicherte Kapital nur dann zahlbar wird, wenn von den beiden bezüglichen Personen die im Voraus bestimmte (B) die andere (A) überlebt (Ueberlebensversicherungen). Diese Versicherungen werden nur auf die ganze Lebensdauer abgeschlossen. Es besteht also eine Ueberlebensversicherung bei pünktlicher Fortsetzung von Seiten des Versicherten nur so lange, als beide bezügliche Personen am Leben sind; stirbt von ihnen A zuerst, so wird das versicherte Kapital zahlbar, stirbt dagegen B zuerst, so erlischt die Versicherung zu Gunsten der Bank, ohne daß an den Policeninhaber eine weitere

Vergütung, als die der rückständigen Dividenden, erfolgt. Die Prämien dieser Versicherungsweise, deren Benutzung für solche Fälle zu empfehlen ist, wo es gilt, nur eine einzelne Person (B) zu versorgen, und wo mit dem Tode dieser Person der Zweck der Versicherung wegfällt, sind niedriger als die der einfachen lebenslänglichen Versicherungen. — Da durch je zwei Ueberlebensversicherungen die sogenannten Versicherungen auf verbundene Leben, wo das Kapital bei dem Tode der von zwei Personen zuerst sterbenden an die überlebende unbedingt zahlbar ist, vollkommen ersetzt werden, so bedarf es der Einführung der letzteren als einer besondern Gattung von Versicherungen nicht. In Beziehung auf den Versicherten zerfallen alle Versicherungen a) in solche, die Jemand auf sein eigenes Leben abschließt, und b) in Versicherungen, die auf das Leben eines Andern abgeschlossen werden. — Diejenigen allein, welche eine lebenslängliche Versicherung auf ihr eigenes Leben oder auf dasjenige eines Andern, oder eine Ueberlebensversicherung mit der Bank abgeschlossen haben, bilden die Banktheilhaber oder Eigenthümer des Instituts. Sie leisten sich nicht nur unter einander, sondern auch den auf kurze Zeit Versicherten für die Erfüllung der von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten Gewähr; ihnen gehören daher auch die sich ergebenden Ueberschüsse, an welchen die auf kurze Zeit Versicherten keinen Theil haben.

Die Einnahme der Bank besteht zunächst und hauptsächlich in den Prämiengeldern, außerdem noch in den Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien und in zufälligem Agiogewinn. Die in den ersten Jahren des Bestehens der Bank stattgefundene Entrichtung von Antrittsgeld bei der Aufnahme ist bereits seit dem Jahre 1832 hinweggefallen, weil sich gezeigt hat, daß die Anstalt desselben nicht bedarf. Die Ausgabe der Bank

besteht theils in den auszuzahlenden Versicherungssummen, Dividenden und einzelnen besonderen Vergütungen aus der Reserve, theils in den Verwaltungskosten, deren Betrag von dem Bankvorstande mit Rücksicht auf möglichste Ersparniß normal bestimmt ist und für besondere Fälle bestimmt wird, theils endlich in zufälligen Verlusten, die etwa die Bank ohne Verschulden ihrer Beamten treffen könnten. Eine detaillirte Uebersicht der gesammten Verwaltungskosten nach dem jährlichen Betrage giebt der jedesmalige Rechenschaftsbericht. Was nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme übrig bleibt, fließt in den Fonds der Bank, der alle vorräthigen Zahlungsmittel derselben umfaßt. Ein Theil des Fonds der Bank dient als Reserve zur Deckung der Vergütungen bei künftigen Sterbefällen; ein anderer Theil als Sicherheitsfonds, um für außerordentliche Fälle Hültsmittel darzubieten. Durch Beides wird den Versicherten wegen pünktlicher Erfüllung des Versprochenen für alle künftigen Zeiten Beruhigung und, so weit menschliche Vorsicht reicht, volle Sicherheit gewährt. Die Reserve besteht in dem, was von den Prämiengeldern zurückgelegt werden muß, weil alle für das ganze Leben oder auf mehrere Jahre Versicherte, in so weit ihre Prämiensätze sich gleich bleiben, in den ersten mehr, in den späteren Jahren aber weniger zahlen, als das Sterblichkeitsgesetz für jedes Jahr mit sich bringt. Das Mehr in den früheren Jahren dient zur Deckung des Weniger in den späteren Jahren, und wird als Reserve zurückgelegt. Der jedesmalige wahre Betrag der Reserve wird jährlich nach den Grundsätzen der Prämienberechnung ausgemittelt. Auch wird derselbe noch von Zeit zu Zeit durch besondere Berechnung nach den bei dem Institute selbst sich etwa ergebenden Abweichungen der angenommenen Sterblichkeitsgesetze berichtigt. — Den Sicher-

heitsfonds bilden die angesammelten jährlichen reinen Ueberschüsse. Der reine Ueberschuß eines Jahres ist diejenige Summe, welche nach Abzug der Ausgabe und der Reserve desselben Jahres, so wie der sogenannten Ueberträge, von der Einnahme übrig bleibt. (Da alle nach dem ersten Januar abgeschlossenen Versicherungen noch in das folgende Rechnungsjahr hinüberlaufen, so muß von den Prämiengeldern der erforderliche Antheil auf das nächste Jahr übertragen werden. Daher kommen bei jedem Jahresschlusse Ueberträge vom vorigen Jahre hinzu und gehen Ueberträge für das folgende Jahr ab. Hinwiederum muß bei Bestimmung der zur Vertheilung zu bringenden Dividenden ein Theil des Ueberschusses des betreffenden Rechnungsjahres, für welches die Dividende zu ermitteln ist, an das vorige abgetreten, und ein Theil von dem Ueberschusse des darauf folgenden Rechnungsjahres herübergenommen werden — beides pro rata der erfolgten Prämienüberträge.) Dieser Ueberschuß gehört den Banktheilhabern, und zwar jedem zu seinem Antheil, nach Maaßgabe der eingezahlten Jahresprämie, und macht die Dividende des jedesmaligen Jahres aus. Die Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien, so wie die vorkommenden zufälligen Einnahmen wachsen dem Ueberschusse des Jahres zu, in welchem sie zur Einnahme kommen. Dagegen werden zufällige Verluste von dem Ueberschusse des Jahres in Abzug gebracht. Wenn sich einmal in einem Jahre kein reiner Ueberschuß ergeben, sondern noch etwas zuzuschießen sein sollte, so wird dieses von den unvertheilten Ueberschüssen der vorhergehenden Jahre, und zwar pro rota eines jeden Jahres, genommen, oder bei etwaiger Unzulänglichkeit solcher Ueberschüsse durch einen Zuschuß der Banktheilhaber, der nach dem Verhältniß ihrer Jahresprämie geleistet wird, gedeckt. Die Bestimmungen über die Aufbe-

wahrungszeit des Sicherheitsfonds und über die Vertheilung der Dividenden bleiben dem gewissenhaften Ermessen des Bankvorstandes überlassen, wobei der Grundsatz gilt, daß die in den früheren Jahren gesammelten Ueberschüsse immer zuerst zur Vertheilung kommen. Da nach der Natur der Sache und übereinstimmend mit allen Erfahrungen der Fall einer Unzulänglichkeit der Einnahme kaum denkbar ist, vielmehr sich bereits ein Sicherheitsfonds gebildet hat, der für Ereignisse, wie sie ganz außer den Grenzen der Wahrscheinlichkeit liegen, Mittel genug darbietet; dennoch aber die Größe des für solche Zwecke erforderlichen Fonds weder an und für sich, noch auch durch Annahme einer für dessen Anhäufung bestimmten Anzahl von Jahren sich im Voraus genau ermessen läßt: so können nähere Bestimmungen über die Aufbewahrungszeit des Sicherheitsfonds immer nur von Zeit zu Zeit getroffen werden. Dermalen ist diese Aufbewahrungszeit auf 5 Jahre festgesetzt, so daß jeder Banktheilhaber bei Entrichtung der sechsten Prämienzahlung die Dividende seines Beitrittsjahres, bei Entrichtung der siebenten Jahresprämie die Dividende des zweiten Jahres seiner Theilnahme an der Bank und so fort empfängt. Der Bankvorstand hat dabei eine doppelte Verpflichtung: einmal nämlich für angemessenen Sicherheitsfonds zu sorgen, damit jede Besorgniß wegen Nachschüsse hinwegfalle; und sodann: zu verhüten, daß nicht einerseits durch zweckloses Ansammeln das Eigenthum der Interessenten über die Gebühr zurückgehalten und die richtige Abmessung der Antheile zu schwierig gemacht, andererseits aber bei übermäßig angehäuften Summen die Bewahrung und verzinsliche Benutzung der Fonds erschwert und gefährdet werde. Die Zurückerstattung der reinen Ueberschüsse oder die Auszahlung der Dividende von einem Jahre wird auf die Prämien aller in demsel-

den Jahre versichert gewesenen Banktheilhaber, die nicht nach dem Statut ausdrücklich davon ausgeschlossen sind, gewährt, mag ihre Versicherung zur Zeit der Auszahlung noch fortbestehen oder erloschen sein. Auf Versicherungen, die zur Zeit der Zurückerstattung noch bestehen, wird die Dividende durch Abrechnung an der zunächst zu zahlenden Prämie, auf erloschene Versicherungen durch Baarzahlung an die Inhaber der Dividendenscheine (Anweisungen zur Erhebung der Dividenden) gewährt, welche das Bankbüreau gegen Zurückgabe der erloschenen Police ausfertigt, sofern diese Zurückgabe vor Ablauf des zweiten Jahres nach dem Erlöschen der Police geschieht. Die Bank verkennt zwar nicht, daß der Natur der Sache nach die Dividende demjenigen zukomme, welcher die Prämie eingezahlt hat; sie kann sich aber auf Erörterungen darüber nicht einlassen, und muß jedem Prämienzahler anheimgeben, in dem Falle, wo er etwa aufhört, Inhaber der Police zu sein, wegen der Dividendengewährung mit dem neuen Inhaber sich abzufinden oder auf andere Weise sich sicher zu stellen. Für jedes Jahr geleisteter Prämienzahlung, auf welches noch Dividenden zu erwarten sind, wird ein besonderer Dividendenschein ertheilt. — Die Beträge der baar auszuzahlenden Dividenden werden, sobald die Auszahlung vom Bankvorstande angeordnet ist, durch das amtliche Blatt der Bank bekannt gemacht, und sind vom Tage dieser Bekanntmachung an binnen zwei Jahren zu erheben. Wer diesen Termin versäumt, verliert seine Ansprüche auf die anfälligen Dividenden, die dann der Bank als Eigenthum anheimfallen. Die Benutzung des Bankfonds geschieht durch zinstragende Ausleihungen, welche vorzugsweise in den Staaten, aus welchen die zu verleihenden Gelder eingegangen sind, in so weit dies thunlich ist, bewirkt werden. Die Ausleihungen der Bank können

geschehen: 1) gegen rechtsbeständige hypothekarische Sicherstellung oder gegen Einlegung von Privat= und Staats=Obligationen; 2) ohne hypothekarische Sicherstellung an solche öffentliche Anstalten, Kreditvereine und sonstige moralische Personen, deren Sicherheit hinsichtlich ihrer Zahlungsmittel unbezweifelt ist; 3) auf Policen von lebenslänglichen Versicherungen, worauf mindestens vier Prämien bezahlt sind. Das Maximum eines solchen Darlehns besteht in dem Betrage, welcher im Fall der Aufhebung der Versicherung als Reservevergütung gewährt werden würde, abzüglich einjähriger Zinsen. Als Minimum ist der Betrag der einjährigen Prämie in runder Summe festgesetzt. Auf Policen von Ueberlebensversicherungen wird jedoch kein Vorschuß geleistet. Die Aufbewahrung der Obligationen und sonstigen den Bankfonds betreffenden Dokumente, ingleichen größerer Geldsummen, die etwa vorräthig wären, geschieht in einem gegen Feuersgefahr und Einbruch gut verwahrten Gewölbe in Gotha unter dreifachem Verschlusse, nämlich: 1) des dazu verpflichteten Rathskämmerers der Stadt Gotha, 2) des Bankdirektors und 3) des Bankkassirers. Für den richtigen Bestand dieser Deposita haftet zunächst der Kassirer mit seiner Caution und mit seinem ganzen Vermögen, bei dessen Zahlungsunfähigkeit aber subsidiarisch auch der Bankdirektor und der Rathskämmerer, jeder zu gleichen Theilen. Die Valuta der Bank ist preußisch grob Courant oder der 21 Fl.=Fuß. Hiernach werden alle Zahlungen an die Bank und von derselben geleistet. Papiergeld braucht nicht angenommen zu werden. — Die Bücher der Bank werden kaufmännisch geführt und am Ende eines jeden Jahres abgeschlossen. Der Special=Revisor und nach ihm die Revisions=Kommission haben über die Richtigkeit der Abschlüsse, welche dem Vorstande zur Prüfung und Bestätigung vorge-

legt werden, zu wachen. Die jährliche Abschlußrechnung wird, begleitet von kürzeren oder ausführlicheren Nachweisungen und Zusammenstellungen über die Ereignisse des abgelaufenen Jahres, unter dem Namen Rechenschaftsbericht den Banktheilhabern mitgetheilt; auch wird ein Rechnungsauszug durch das amtliche Blatt der Bank bekannt gemacht.

Die Leitung und Verwaltung der Bank geschieht durch drei Bankausschüsse, aus denen der Bankvorstand sich bildet, und durch die bei der Bank angestellten Beamten und Agenten. Die Verhältnisse und Obliegenheiten dieses Personals sind nächst dem, was diese Verfassung darüber enthält, durch besondere Geschäftsordnungen und Instructionen näher bestimmt. Die drei Bankausschüsse sind die Vertreter und Bevollmächtigten der Banktheilhaber. Es liegt ihnen ob und steht ihnen zu, über alle Verfassungs- und Verwaltungsangelegenheiten zu berathen und zu entscheiden Von den drei Bankausschüssen hat einer seinen Sitz in Erfurt, einer in Gotha und einer in Weimar. Jeder Ausschuß besteht aus fünf nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphen gewählten Mitgliedern. Er berathet oder beschließt nach Stimmenmehrheit, unabhängig von den beiden anderen. Der Beschluß eines jeden Ausschusses gilt daher für eine Stimme unter dreien. Die Wahl der Bankausschußglieder erfolgt, wie bei der Eröffnung der Anstalt bereits geschehen ist, so auch bei allen vorkommenden Ergänzungen, innerhalb des Umfanges von Thüringen, und zwar für jeden Ausschuß innerhalb des ihm zugewiesenen Wahlbezirks. Unter Thüringen wird hier der Länderbezirk zwischen der Saale, dem Thüringerwalde, der Werra und einer von Wanfried über Mühlhausen, Sondershausen, Frankenhausen zur Unstrut gezogenen Linie verstanden, so daß die genannten Orte zu Thüringen gehö-

ren. Die Wahlbezirke für die drei Ausschüsse sind: I. das preußische Thüringen, der kurhessische Antheil, die fürstlich schwarzburgische Herrschaft Sondershausen, die Herrschaft Arnstadt, das Frankenhäuser Gebiet, das gothaische Amt Volkenroda; Centralstadt: Erfurt. II. Das Herzogthum Sachsen-Gotha, soweit es zu Thüringen gehört, mit Ausnahme des Amtes Volkenroda; Centralstadt: Gotha. III. Die Theile des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, die innerhalb der angenommenen Grenzen Thüringens liegen, ferner die dahin gehörigen Landestheile von Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen; Centralstadt: Weimar. Das Recht, zu wählen, steht allen in den einzelnen Wahlbezirken wohnhaften Banktheilhabern männlichen Geschlechts zu. Befähigt, als Mitglied eines Ausschusses gewählt zu werden, ist jeder in der Centralstadt seines Bezirks wohnhafte Banktheilhaber männlichen Geschlechts, wenn er ein Alter von wenigstens 25 Jahren erreicht hat. Die Wahl selbst wird durch die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen hergestellt. Der Gewählte kann sich ohne besondere Gründe von der Annahme nicht lossagen. — Der Abgang der Ausschußglieder erfolgt entweder: a) regelmäßig nach einem gewissen Turnus, worüber das Nähere in einer Wahlordnung, welche im Kreise der Wahlbezirke ausgegeben wird, bestimmt ist. Das regelmäßig ausgeschiedene Mitglied ist stets wieder wählbar. b) Zufällig, wenn ein Ausschußglied durch Veränderung seines Wohnorts oder durch das Erlöschen seiner Versicherung seine Befähigung zu Vertretung der Gesammtheit verliert, oder sechs Monate lang, sei es aus Krankheit oder anderen Ursachen, ununterbrochen an den Verhandlungen des Ausschusses nicht Theil nimmt. Auch steht einem Mitgliede frei, den Abgang zu erklären, wenn es seine Stelle

wenigstens ein Jahr lang versehen hat. In allen diesen Fällen wird unverzüglich eine neue Wahl eingeleitet. Bei eingetretenen Vakanzen behält zwar der Ausschuß, so lange er wenigstens noch aus drei Mitgliedern besteht, seine Wirksamkeit; aber Beschlüsse wichtigen Inhalts und von dauernden Folgen werden möglichst ausgesetzt bis zur wiedererlangten Vollzähligkeit. Ein Ausschuß von weniger als drei Mitgliedern kann einen gültigen Beschluß nicht fassen. Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsteher, dem die Leitung der Angelegenheiten seines Ausschusses obliegt. Der frühere Vorsteher kann wieder gewählt werden. Die drei Vorsteher machen den Bankvorstand aus. Bei Versammlungen des Bankvorstandes ist jeder Vorsteher Geschäftsträger seines Ausschusses und vertritt denselben. Zur formellen Leitung der Vorstandsgeschäfte wird von den drei Vorstehern ein Vorstandsdirigent gewählt, welcher in einer der drei Centralstädte wohnt. Es ist nicht nöthig, daß derselbe zu den Versicherten gehört; auch hat er bei den Entscheidungen keine Stimme, es sei denn, daß er zugleich Vorsteher eines der drei Ausschüsse wäre. Der Vorstandsdirigent wird gleich den Vorstehern alljährlich gewählt; doch kann dieselbe Person immer wieder neu gewählt werden. Der Bankvorstand handelt jedesmal im Auftrage der drei Ausschüsse und als Stellvertreter derselben. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen daher in allen Fällen aus den Entscheidungen der Ausschüsse hervorgehen. Unter dieser Modalität besteht die Wirksamkeit des Vorstandes darin, daß jeder Vorsteher die von seinem Ausschusse gefaßten Beschlüsse vorlegt und hiernach seine Stimme abgiebt. Die Entscheidung wird in Verwaltungssachen durch Stimmenmehrheit herbeigeführt. In Verfassungssachen aber kann nur Stimmeneinheit von Wirkung sein; auch können selbst

durch diese nur weniger wesentliche Bestimmungen gemacht werden, indem die eigentlichen Grundsätze der Bank, so wie sie ursprünglich festgesetzt sind, unverändert bleiben. — Der Bankvorstand versammelt sich, nach vorgängiger Einladung des Dirigenten, regelmäßig einmal in jedem Jahre, bald nach revidirter Jahresrechnung, zu Prüfung und Bestätigung derselben und zu sonstigen Berathungen über die Bankangelegenheiten. Auch finden nach Umständen und in soweit nicht die Geschäfte schriftlich abgemacht werden können, außerordentliche Versammlungen statt. — Die Beamten, welche vom Vorstande gewählt und ernannt werden, sind: 1) der Bankdirektor, 2) die Büreaubeamten, deren Anzahl nach Befinden vermehrt werden kann, nämlich: a) der Bankbevollmächtigte, b) der Bankkassirer, c) der Bankbuchhalter; ferner: 3) der Bankarzt, 4) die Revisions=Kommission, einschließlich des ärztlichen Revisors und des Special=Revisors für das Rechnungswesen; endlich 5) das Ausleihungs=Comité. Der Bankdirektor, die Revisions=Kommission und das Ausleihungs=Comité werden alljährlich neu gewählt; die Büreaubeamten hingegen, so wie der Bankarzt, behalten ihre Stellen und Funktionen so lange, bis sie dieselben entweder selbst aufgeben, oder durch Vorstandsbeschluß entlassen werden. Letzteres kann ohne Zustimmung des betreffenden Beamten nur dann geschehen, wenn nachgewiesene Pflichtverletzung oder Untauglichkeit die Entlassung rechtfertigen. Auch Suspensionen der Beamten können nur vom Vorstande verhängt werden, es sei denn, daß das Interesse der Bank ein sofortiges Einschreiten erheischte, in welchem Falle der Gothaische Ausschuß die Suspension interimistisch vorzunehmen befugt ist. Außer diesem bei der Bank förmlich angestellten Personal werden die Geschäfte überall, wo es nöthig ist, durch Agenten versehen, welche das Büreau

nach eigener Wahl bestellt. — Der **Bankdirektor** muß ein möglichst unabhängiger Geschäftsmann sein, und darf nicht Verpflichtungen haben oder übernehmen, die mit denen der Bank zum Nachtheil der Letzteren in Kollision kommen könnten. Er ist das Organ des Vorstandes auf der einen und die Mittelsperson zwischen dem Büreau und dem Vorstande auf der anderen Seite. Derselbe hat nicht nur über die Aufrechthaltung der Gesetze und die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse zu wachen und genau darauf zu sehen, daß die Büreaubeamten ihrer Instruktion gemäß handeln, sondern auch die jährlichen Rechnungsabschlüsse, so wie alle Policen, Briefe und sonstige Urkunden, welche vom Bankbüreau ausgefertigt werden, mit zu unterschreiben, wobei ihm seine Instruktion zur Richtschnur dient. — Das **Bankbüreau**, als die Verwaltungsbehörde der Anstalt, hat alle auf Versicherungen, auf Einziehung, Ausleihung und Auszahlung von Bankgeldern und auf die Buch= und Rechnungsführung der Anstalt Bezug habenden Geschäfte zu besorgen. Es ist namentlich auch befugt, Kapitalien der Bank zu kündigen und auszuklagen, Zahlungen dafür zu empfangen und darüber rechtsgültig zu quittiren, oder auch dieses und andere Geschäfte durch von ihm Bevollmächtigte vollziehen zu lassen. Die im Namen des Büreaus erfolgenden Ausfertigungen werden von dem Bankbevollmächtigten und dem Bankkassirer und in Verhinderungsfällen des Einen derselben von dem Bankbuchhalter, drittens auch noch von dem Bankdirektor unterzeichnet. Wechselaccepte, Quittungen über empfangene Zinsen und dergleichen vollzieht der Kassirer, Rechnungsauszüge aus den Büchern der Buchhalter allein. Die Büreaubeamten werden auf die Verfassung und ihre Instructionen vom Herzoglichen Justizkollegium in Gotha verpflichtet. Der Bankbevollmächtigte und

der Bankkassirer leisten Cautionen, jener mit 5000, dieser mit 10,000 Thalern, welche in vollgültigen Dokumenten bei der Herzoglichen Landesregierung in Gotha deponirt werden. (Seit 1846 hat auch der Bankbuchhalter eine Caution von 5000 Thalern geleistet.) Die Büreaubeamten nehmen nach ihrem Bedürfniß und nach ihrer freien Wahl Gehülfen auf eigene Kosten an, für welche sie verantwortlich sind. — Der Bankarzt hat die eingehenden Versicherungsanträge, ingleichen die auf Todesfälle sich beziehenden Papiere und die sonstigen einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände zu prüfen und zu begutachten. Seine näheren Obliegenheiten sind in einer besonderen Instruction enthalten, auf welche er vom herzoglichen Justizkollegium zu Gotha verpflichtet wird. — Die Revisions-Kommission besteht aus zwei oder drei thüringischen Banktheilhabern. Sie beaufsichtigt und revidirt die gesammten Büreaugeschäfte: das Versicherungswesen, die Sterbefallvergütungen, die Bücher, Rechnungen, das Kassen- und Depositenwesen, und was sonst dazu gehört. Zu dem Ende ist ihr ein ärztlicher Revisor und ein Rechnungsrevisor beigegeben. Sie selbst nimmt von Zeit zu Zeit im Lokale des Büreaus genaue Revisionen vor, deren Ergebniß an den Vorstand gelangt. Auch liegt ihr ob, überhaupt Alles bemerklich zu machen, was ihr in der Verwaltung mangelhaft oder ordnungswidrig und in der Gesetzgebung einer Verbesserung bedürfend erscheint. — Der ärztliche Revisor hat alle auf Versicherungen oder Sterbefälle bezüglichen Papiere, vor Abschluß der Versicherung und bevor die Vergütung eines Sterbefalles zugesichert wird, sorgfältig zu prüfen und, sobald ihm irgend ein Bedenken beigeht, dies schriftlich zu bemerken. Der Umfang seines Wirkungskreises ist in seiner Instruction näher bezeichnet. — Dem Special-Revisor für

das Rechnungswesen liegt ob, alles Detail bei der Bankverwaltung fortwährend speciell zu prüfen und kontroliren, namentlich das gesammte Rechnungswesen und die Buchführung, und eben so auch sämmtliche Papiere, welche Versicherungen oder Sterbefälle betreffen, in so weit die Prüfung derselben nicht der ärztlichen Beurtheilung anheimfällt. — Das Ausleihungs=Comité ist aus drei rechtskundigen, in Gotha wohnenden Banktheilhabern gebildet. Es steht dem Büreau zur Seite, theils um die bei der Bank in Frage kommenden Ausleihungen, insbesondere die Bonität, Sicherheit und rechtliche Form anlangend, zu begutachten und die Schulddocumente zu prüfen, theils um überhaupt bei allen Fällen, deren Beurtheilung eine Bekanntschaft mit den Rechten und Staatsverfassungen voraussetzt, begutachtend oder entscheidend dem Büreau zu assistiren. Durch besondere Geschäftsordnung ist die Art der Wirksamkeit des Ausleihungs=Comités näher bezeichnet. — Ueberall, soweit der Wirkungskreis der Bank sich erstreckt, werden Agenten angestellt als Mittelspersonen zwischen der Bank und dem Publikum. Die Agenten werden sich auf Verlangen der Bank zu angemessener Cautionsleistung verstehen, auch werden sie über die in ihrem Bezirke versicherten Personen ohne dringende Umstände nichts verlauten lassen. In so weit ein Agent verfassungs= und instructionsmäßig oder im besonderen Auftrage des Büreaus gehandelt hat, haftet die Bank für die in ihrem Namen von demselben eingegangenen Verbindlichkeiten, weiter aber nicht. Die Geschäfte der Agenten bestehen im Allgemeinen darin, daß jeder in seinem Wirkungskreise 1) die Anträge zu Lebensversicherungen und die Anmeldungen stattgehabter Sterbefälle annimmt und mit seinem gutachtlichen Berichte an das Bankbüreau befördert; 2) die Prämiengelder empfängt, berechnet und damit

nach den Anordnungen des Büreaus verfährt; 3) die Anträge und Wünsche der Interessenten (sofern sie nicht gegen die Verfassung streiten) und sonstige die Anstalt betreffende Verhältnisse derselben, die zu seiner Kenntniß gelangen, z. B. Veränderung des Wohnorts, weite Reisen ꝛc., beachtet und darüber berichtet; auch 4) zur Unterbringung der Gelder förderlich ist. Alles dieses nach den näheren Bestimmungen der Instruction für die Agenten. — Bei jedem Antrag über Geldausleihungen, welcher nicht entschieden abzuweisen ist, hat das Büreau die Verpflichtung, an dem Orte oder in der Gegend, wo das Darlehn gesucht wird und wo die Hypothek sich befindet, Erkundigung über die Räthlichkeit des Geschäfts einzuziehen oder durch einen Agenten einziehen zu lassen. Dies geschieht, soviel thunlich, durch Berathung mit zwei oder mehreren dazu befähigten Banktheilhabern, in deren Ermangelung aber bei anderen zuverlässigen, sachverständigen und der Verhältnisse kundigen Personen. Die auf diese Weise sich bildenden Vereine heißen Agenturausschüsse. Nachdem über die Füglichkeit einer Ausleihung die nöthigen Erkundigungen eingezogen sind, werden die zur sicheren Beurtheilung des Gegenstandes nöthigen Nachweisungen dem Ausleihungs-Comité zur Entscheidung vorgelegt. Ohne vorhergegangene Begutachtung der Sicherheit und Räthlichkeit sowohl von Seiten der erwählten Orts- und Verhältnißkundigen, als auch von Seiten des Ausleihungs-Comités und ohne Zustimmung des letzteren, darf das Büreau ein Ausleihungsgeschäft nicht abschließen. In zweifelhaften Fällen und bei allen Ausleihungen, welche mehr als 20,000 Thaler betragen, wird die Sache dem Vorstande zur Entscheidung vorgelegt.

Jeder Versicherungsantrag muß bei einem Agenten der Bank angebracht werden. Unmittelbar an die

Bank gerichtete Anträge werden an den geeigneten Agenten verwiesen. Wer versichert zu werden beabsichtigt — der Antragsteller — gleichviel, ob auf sein eigenes oder auf ein anderes Leben, wendet sich an denjenigen Agenten, welcher der Person zunächst wohnt, auf deren Leben versichert werden soll. Diese Person muß sich entweder selbst beim Agenten einfinden, oder der Agent muß veranlaßt werden, sich zu ihr zu begeben. Wäre eine Zusammenkunft beider nicht thunlich, so darf der Agent Jemanden an seiner Statt absenden, der sich zu der fraglichen Person begiebt und das Nöthige mit derselben im Namen des Agenten und unter dessen Verantwortlichkeit verhandelt. Es versteht sich, daß im zweiten und dritten Falle die Bemühungen des Agenten oder seines Stellvertreters und die damit etwa verbundenen Reisekosten vom Antragsteller zu vergüten sind; dagegen trägt die Bank das Porto von den durch die Agenten eingehenden Versicherungsanträgen und von der Absendung der Policen an die Agenten. Der Antragsteller erhält vom Agenten ein Formular zum Behuf der schriftlichen Declaration, das genau und gewissenhaft von demjenigen auszufüllen ist, auf dessen Leben die Versicherung abgeschlossen werden soll. Bei Versicherungen auf das Leben eines Andern muß der Antragsteller die Declaration noch besonders schriftlich anerkennen, auch muß er sie erforderlichen Falles vertreten. Nächstdem ist jede Declaration von zwei glaubwürdigen männlichen Zeugen unterschriftlich zu bestätigen. Außer der Declaration ist ein mit dem Kirchensiegel bedrucktes pfarramtliches Alterszeugniß oder ein gerichtliches Attestat über das Alter der Person, auf deren Leben versichert werden soll, erforderlich; ferner ein gerichtlich beglaubigtes ärztliches Zeugniß über die Gesundheitsbeschaffenheit derselben, welches von demjenigen Arzte ausgestellt ist, dessen sich

die Person, auf deren Leben versichert werden soll, in Krankheitsfällen für sich oder ihre Familie (Hausarzt) zu bedienen pflegt. Zu solchen ärztlichen Zeugnissen sind Formulare bei den Agenten niedergelegt. Bei Ueberlebensversicherungen muß außerdem noch ein Geburtszeugniß derjenigen Person beigebracht werden, auf deren Ueberlebungsfall das Kapital versichert werden soll. — Es kann auf das Leben von Personen beiderlei Geschlechts versichert werden, doch müssen dieselben 1) im Bereiche deutscher Länder und Staaten — ganz Preußen und die deutsche Schweiz inbegriffen — leben; 2) einen unbescholtenen Ruf haben, und 3) einer guten Gesundheit genießen. Es darf 4) ihr Alter nicht unter 15 und in der Regel nicht über 60 Jahre, und 5) ihr Beruf, ihre Lage, ihre gewohnte Beschäftigung und Lebensweise nicht von der Art sein, daß dadurch ihr Leben und ihre Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist. Doch können ausnahmsweise unter besonderen für die Annahme sprechenden Umständen auch Versicherungen auf das Leben von Personen, welche über 60 Jahre alt sind, abgeschlossen. Die Entscheidung darüber ist dem Bankbüreau anheimgestellt. Die Prämie wird in solchen Fällen besonders berechnet. Als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd, mithin zur Versicherung nicht geeignet, werden angesehen: alle schwächliche und kränkliche Personen, insbesondere solche, die an Epilepsie, oder Geisteskrankheiten leiden oder gelitten haben, oder mit bedenklichen organischen Fehlern behaftet, oder bedeutenden, leicht mit neuen Anfällen wiederkehrenden Krankheiten unterworfen gewesen sind; ferner Personen, welche weder die natürlichen Blattern gehabt haben, noch vaccinirt worden sind. Wegen ihres Berufes sind namentlich ausgeschlossen: Personen, die im Seedienste stehen, und Militairpersonen, sowohl eigentliche Combattanten,

als auch andere Militairbeamte, sobald sie den wirklichen Kriegsdienst antreten. Dieses ist jedoch nicht so zu verstehen, als wenn die Aufnahme von Militairpersonen, die im activen Dienste stehen, überhaupt nicht stattfinden könnte. Wohl können dieselben, ebenso wie Militairbeamte, z. B. Regimentsauditoren, Militairärzte, Kriegskommissäre und Feldprediger zu gleichen Prämien, wie die anderen Stände, bei der Bank aufgenommen werden. Wenn sie aber zum wirklichen Dienste vor dem Feinde beordert werden und diesen antreten, so wird ihre Versicherung aufgehoben oder suspendirt. — Bei Versicherungen auf das Leben eines Anderen muß außer den oben angegebenen Erfordernissen noch nachgewiesen werden, daß dem Antragsteller ein pekuniäres oder verwandtschaftliches Interesse an dem Leben, welches den Gegenstand der Versicherung ausmacht, z. B. wegen Schuldforderung, Bürgschaft oder aus anderen Gründen zusteht. Ist die Versicherung hierauf wirklich abgeschlossen worden, so behält sie ihre Gültigkeit auch dann, wenn jenes Interesse vor Ablauf der Zeit, auf welche die Versicherung lautet, erlöschen sollte. — Wenn das Bankbüreau einen Versicherungsantrag zurückweist, so ist es nicht verbunden, die Gründe der Abweisung anzugeben. — Die Erneuerung der oben bezeichneten Declarationen und Bescheinigungen, mit Ausnahme der über das Alter, ist erforderlich, wenn auf das Leben einer Person von Neuem versichert werden soll, auf welches schon früher eine Versicherung bestand — Erneuerung einer erloschenen Versicherung — oder auf welches eine Versicherung bereits besteht — Nachversicherung — oder wenn eine kurze Versicherung in eine lebenslängliche oder umgekehrt abgeändert werden soll — Verwandelung einer Versicherung — indem alle diese Fälle gleich wie neue Anträge behandelt werden. Dagegen bedarf es des-

sen nicht bei Fortsetzung lebenslänglicher oder auch mehrjähriger kurzer Versicherungen, weder wenn dieselben der Summe nach unverändert bleiben, noch wenn sie herabgesetzt werden. Die Summe, welche auf das Leben einer Person versichert werden kann, wird in Thalern ausgedrückt. Sie muß durch 100 ohne Rest theilbar sein. Weniger als 300 Thaler und mehr als das Maximum, welches jährlich vom Vorstande festgesetzt wird, kann nicht angenommen werden. — Die Prämien werden nach Tabellen, welche auf den Grund ausgedehnter Sterblichkeitserfahrungen berechnet worden sind, bestimmt. (Die Prämien sind mit Hülfe der bewährtesten Erfahrungen über Sterblichkeit so berechnet, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit Ueberschüsse gewähren, welche in der Dividende an die Banktheilhaber zurückfließen.) Bei Versicherungen für die ganze Lebensdauer sowohl, als bei kurzen und bei Ueberlebensversicherungen bleibt der Anfangs bestimmte Prämiensatz unverändert. Bei jeder Nachversicherung oder bei Erneuerung einer kurzen Versicherung tritt der höhere Prämiensatz ein, wie ihn das vorgerückte Alter der Person, auf deren Leben versichert werden soll, mit sich bringt. Bei Bestimmung der Prämiensätze wird das Alter nur nach ganzen Jahren gerechnet, wobei das angetretene Altersjahr für voll gilt, wenn an dem Tage, wo die Antragspapiere (Declaration) vollständig bei dem Bankbüreau eintrafen, sechs Monate des Lebensjahres abgelaufen waren, außerdem aber nicht mit in Betracht gezogen wird. Die Prämie wird in der Regel auf ein volles Jahr vorausentrichtet, und muß innerhalb vierwöchentlicher Frist bezahlt werden. Spätere Zahlungen, ingleichen Prämienzahlungen auf Theile von Jahren, sind, mit Ausnahme der in dem Folgenden zugestandenen Vergünstigung, nicht zulässig. Vorausbezahlungen

auf mehrere Jahre aber werden mit Zinsvergütung von drei Prozent auf das Jahr angenommen. Hört in diesem Falle die Versicherung vor Eintritt des letzten der Jahre, auf welche die Prämien vorausbezahlt worden sind, auf, so werden die auf die späteren Jahre vorausbezahlten Prämien mit Zurechnung der darauf vergüteten Zinsen wieder zurückgewährt. Zur Erleichterung in der Prämienentrichtung ist den auf Lebenszeit Versicherten gestattet, ihre Prämien, mit Ausnahme der ersten, in halbjährlichen Raten zu entrichten, wobei sie jedoch jedes Jahr die gestundete Prämienhälfte auf 6 Monate zu verzinsen haben. Wer von dieser Vergünstigung Gebrauch machen will, hat dies alsbald in der Declaration zu bemerken, oder, wenn er schon versichert ist, die Anzeige davon 6 Monate vor Verfall der nächsten Prämie zu machen. In gleicher Frist muß auch die Anzeige erfolgen, wenn ein Versicherter von der halbjährigen Prämienzahlung zu der ganzjährigen zurückkehren will. Den mit einer kurzen Versicherung oder einer Ueberlebensversicherung Betheiligten kann eine gleiche Begünstigung um deswillen nicht zugestanden werden, weil im ersteren Falle das bei lebenslänglichen Versicherungen in der Reserve bestehende Deckungsmittel für die gestundene Prämienhälfte fehlt, im letzteren Falle aber die Versicherung durch den früheren Tod der Person B, welche überleben soll, vor Entrichtung der zweiten Rate erlöschen könnte, wodurch diese von der Bank eingebüßt werden würde. — Hat der Versicherte Dividende zu beziehen, so ist ihm gestattet, diese an der ersten Prämienhälfte vollständig abzuziehen; eine Theilung der Dividende oder entsprechende Zinsvergütung, wenn er erst bei der zweiten Hälfte den Abzug macht, wird aber nicht gewährt. Erlischt das versicherte Leben früher, als die Entrichtung der gestundeten Prämienhälfte erfolgt, so ist diese nebst Zinsen erst nachzuzahlen, ehe

ein Anspruch auf die Versicherungssumme erhoben werden kann. — Zur weiteren Erleichterung der Beitragspflicht bewilligt die Bank den auf Lebenszeit Versicherten gegen Einzahlung eines bestimmten Kapitals eine entsprechende Ermäßigung in der Prämie, dergestalt, daß sie jedem Versicherten freistellt, von den im Tarif enthaltenen Prämiensätzen denjenigen niedrigeren zu wählen, welcher seinen Verhältnissen entspricht, und die Ausgleichung durch Anzahlung eines von der Bank zu berechnenden Kapitals zu bewirken. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung mögen folgende Beispiele erläutern: 1) Eine Person, 40 Jahre alt, wünscht sich mit 2000 Thalern zu versichern. Nach ihrem jetzigen Alter würde für diese Summe die Jahresprämie 67 Thlr. 22 Sgr. betragen; die Person hat jedoch ein Kapital von 500 Thalern vorräthig, welches sie zur Erkaufung einer geringeren Prämie zu verwenden wünscht. In diesem Falle gesteht ihr die Bank die Prämie des 15ten Jahres mit 37 Thlrn. für 2000 Thaler Versicherungskapital zu und fordert dafür die Einzahlung einer Ausgleichungssumme von 486 Thlrn. 15 Sgr. 2) Ein Versicherter, welcher jetzt 60 Jahre alt ist und im 50sten Lebensjahre der Bank mit 1000 Thlrn. Versicherungskapital beigetreten war, wünscht zur Prämie des 40sten Lebensjahres überzugehen und künftig statt 47 Thlr. 10 Sgr. an jährlicher Prämie nur 33 Thlr. 26 Sgr. zu entrichten. Die Bank bewilligt dies gegen Einzahlung eines Kapitals von 134 Thlrn. 13 Sgr. — Die Policen der Bank werden an und von dem Tage ausgestellt, an welchem sich dieselbe für den Abschluß einer Versicherung entscheidet. Von Mittags 12 Uhr dieses Tages an beginnt auch die Gültigkeit der Versicherung, ohne Rücksicht auf die Zeit, zu welcher die Police in die Hände des Agenten oder in die des Antragstellers kommt. Doch besteht diese Gül-

tigkeit nur unter der doppelten Voraussetzung, daß die Person, auf deren Leben die Versicherung lautet, zur Mittagsstunde des Tages, von dem die Versicherung anfangen soll, noch am Leben war und daß die Prämie pünktlich bezahlt wird. Gehen beide Voraussetzungen oder auch nur eine derselben nicht in Erfüllung, so wird die Versicherung nicht existent. Zur formellen Gültigkeit einer Police ist erforderlich, daß sie mit dem Bankstempel versehen, sowohl vom Bankdirektor, oder an dessen Stelle vom Vorsteher oder von einem anderen Mitgliede des Gothaischen Ausschusses, als auch vom Bankbevollmächtigten, oder an dessen Stelle vom Bankkassirer oder Bankbuchhalter unterschrieben, und endlich von demjenigen Agenten, welcher die Prämie empfängt, contrasignirt sei. Es können derselben außer dem vorschriftsmäßigen Inhalte noch besondere Klauseln (wie z. B. bei herrschenden Epidemieen oder wegen noch vorzunehmender Vaccination) beigefügt werden, welche, wenn auch die Verfassung nichts darüber ausdrücklich enthält, die nämliche Gültigkeit haben, als der übrige Inhalt der Police. — Die Declaration des Versicherten mit ihren Beilagen einerseits und die Police andererseits gelten als die eigentlichen Urkunden über den Versicherungsvertrag. Mit dem Erlöschen des versicherten Lebens wird der jedesmalige Inhaber der Police von der Bank als Eigenthümer derselben angesehen; bis dahin aber nimmt dieselbe Dispositionen über Policen nur von dem Versicherten oder von demjenigen an, der erweislich in dessen Rechte getreten ist. — Nachdem der Agent eine ausgefertigte Police empfangen und den Antragsteller von deren Ankunft benachrichtigt hat, ist Letzterer verpflichtet, die erste einjährige Prämie sofort oder spätestens vier Wochen vom Tage der Meldung des Agenten an zu bezahlen. Nach Ablauf dieser vierwöchentlichen Frist ist der Agent nicht

mehr befugt, die Police auszuhändigen und Zahlung für dieselbe anzunehmen. Ist der Antragsteller nach Ausfertigung der Police, aber doch noch vor Ablauf der vierwöchentlichen Zahlungsfrist gestorben, ohne die Police eingelöst zu haben, so hat derjenige, dem das Eigenthumsrecht der Police zufällt, die Prämie bei dem Agenten vor Ablauf jener Frist zu deponiren. Ist dann sein Eigenthumsrecht genügend dargethan, so wird ihm die Police ausgeliefert. — Die fortgesetzten Prämienzahlungen sind jedes Jahr innerhalb vier Wochen, vom Versicherungstage (Ausstellungstage der Police) an gerechnet, an den zur Empfangnahme bestimmten Agenten zu entrichten. Es kann dies vom Versicherten selbst, oder auch von einer anderen für ihn handelnden Person geschehen. Wünscht der Inhaber der Police die Prämie an einen anderen Agenten zu entrichten, so muß er den bisherigen Agenten oder die Bank wenigstens zwei Monate vor dem Beginn der Zahlungszeit schriftlich davon benachrichtigen, damit die betreffende Prämienquittung in Zeiten vom früheren Zahlungsorte nach dem neuen auf seine Kosten befördert werden kann. Für jede fortgesetzte Prämienzahlung wird eine Prämienquittung ausgestellt, die eben so wie die Police gestempelt und vom Bankdirektor und vom Bankbevollmächtigten unterfertigt ist, auf welcher der Agent nach geschehener Zahlung den Empfang des Geldes und den Tag der Zahlung zu bescheinigen hat. Diese Quittung gilt aber nur als Bescheinigung über geleistete Zahlung, und kann die Stelle der Police, als der eigentlichen Versicherungsurkunde für den Versicherten, nicht vertreten. Auch die Prämienquittung wird nicht vor geleisteter Zahlung ausgeliefert, und es kann für dieselbe nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist von dem Agenten die Zahlung nicht angenommen werden. Findet die Entrichtung der Prämie in halb=

jährlichen Raten statt, so ist die erste Rate binnen vier Wochen vom Ausstellungstage der Police, die zweite binnen vier Wochen nach Ablauf der Stundungsfrist von sechs Monaten zu leisten. — Wenn bei Versicherungen auf Lebenszeit oder bei Ueberlebensversicherungen die Person, auf deren Leben die Police lautet, das neunzigste Jahr zurückgelegt hat, so hört nicht nur die Prämienzahlung auf, sondern es erfolgt auch von Seiten der Bank die Auszahlung der Versicherungssumme. Es findet dabei die Altersberechnung, wie bereits oben angegeben ist, statt. (Wenn also nach dem angenommenen Beispiel am 12. September irgend eines Jahres die Versicherung auf ein am 11. März 1800 begonnenes Leben abgeschlossen worden, und dieses Leben am 12. September 1889 noch nicht erloschen ist, so wird an diesem Termine die Prämie für dasselbe zum letzten Male entrichtet und am 12. September 1890 die Versicherungssumme von der Bank ausbezahlt.) — Zusatzbestimmung vom 28. Mai 1841: Dieselben Vortheile (Befreiung von ferneren Beiträgen und Auszahlung des versicherten Kapitals) können bei Versicherungen auf Lebenszeit, sowohl bei bereits bestehenden, als neu abzuschließenden, auch für jüngere Altersstufen durch Einzahlung jährlicher Zusatzprämien unter folgenden Bedingungen erworben werden: a) Die tarifmäßigen Zusatzprämien sind zugleich mit den gewöhnlichen (Normal=) Prämien der betreffenden Versicherung und auf dieselbe Weise wie diese zu entrichten, gewähren jedoch weder Anspruch auf Dividende, noch verpflichten sie zu Nachschüssen. b) Sie sind bis zum Eintritt des Zeitpunkts, für welchen die Zahlbarkeit des Kapitals zugesichert worden ist, im Fall aber das versicherte Leben früher erlöschen sollte, nur bis zu diesem Todesfall mit dem in der Police oder auf der Rückseite derselben bemerkten Betrage pünktlich fort-

zuzahlen. c) Eine Rückvergütung derselben, wenn der Versicherte vor Erreichung jener Altersgrenze stirbt oder sonst von der Bank ausscheidet, findet nicht statt, wohl aber wird im letzteren Falle, da die Zusatzprämien vorzugsweise zur Vermehrung der Reserve verwendet werden, die übliche Abgangsentschädigung aus diesem Fonds verhältnißmäßig erhöht. d) Der Termin der Zahlbarkeit des Kapitals bei Lebzeiten der versicherten Person kann auf keinen früheren Zeitpunkt als auf eilf Jahre, vom Anfangspunkt der Versicherung an gerechnet, festgestellt werden. Diese Bestimmung gilt für neu abzuschließende Versicherungen unbedingt; für bereits bestehende Versicherungen indeß kann jener eilfjährige Zeitraum mit Anrechnung der bereits verflossenen Versicherungsjahre auf resp. 10, 9, 8, 7 und 6 Jahre, in keinem Falle jedoch auf eine kürzere Frist als auf fünf Jahre beschränkt werden. e) Stirbt die Person, deren Leben Gegenstand der Versicherung ist, vor Eintritt dieses Termins, so erfolgt die Auszahlung des versicherten Kapitals auf gewöhnliche Weise, spätestens drei Monate nach Beibringung der vorschriftsmäßigen Bescheinigungen; ist sie dagegen beim Eintritt dieses Termins noch am Leben, so wird, nach Beibringung einer amtlichen Bescheinigung darüber, die Zahlung der Versicherungssumme an den Inhaber der Police, gegen Rückgabe derselben und der letzten Prämienquittung, wenn solche die Bank verlangt, unverweilt geleistet.

Jede Versicherung hört ihrer Bestimmung gemäß auf mit dem Ende des Lebens, auf welches versichert worden ist, oder auch mit dem erfüllten 90sten Jahre derjenigen Person, auf deren Leben versichert ist, vorbehaltlich der von beiden Theilen deshalb übernommenen Verbindlichkeiten. Eine kurze Versicherung erlischt noch während des Lebens, auf welches sie lautet, vertragsmäßig mit Ablauf der Zeit, auf welche sie

abgeschlossen war. Nächstdem können folgende besondere Fälle eintreten, welche das Aufhören oder den Verlust einer Versicherung nach sich ziehen: 1) Wenn eine Versicherung durch ausdrückliche Erklärung des Versicherten oder des rechtmäßigen Inhabers seiner Police ganz oder zum Theil aufgegeben wird. Bei kurzen Versicherungen hört damit aller Anspruch an die Bank auf. Bei Versicherungen auf die Lebensdauer aber wird dem Inhaber der Police gegen Rückgabe dieses Dokuments eine besondere, nach festgestellten Grundsätzen zu berechnende Vergütung aus dem Reservefonds der Anstalt, unbeschadet seines Anspruchs auf die für die Versicherung noch vorhandenen Dividenden-Antheile, gewährt. Er hat zu dem Ende die Police spätestens an dem Tage, wo die nächste Prämie zahlbar wird, vor 12 Uhr Mittags bei dem Agenten der Bank einzureichen, da nur Policen, welche noch in Kraft sind, auf Reservevergütung Anspruch machen können. Die Höhe dieser Vergütung wird bedingt durch das Verhältniß der nach den Berechnungen der Bank auf die Versicherung treffenden Reserve zur Versicherungssumme. Beträgt die Reserve nicht mehr als 20 Procent der Versicherungssumme, so wird dermalen die Hälfte der Reserve als Abgangsentschädigung gewährt. Beträgt sie mehr als 20 Procent, so findet bis auf Weiteres eine progressiv höhere Rückvergütung statt, und zwar dergestalt, daß, wenn die Reserve 20—22 Procent der Versicherungssumme ausmacht, eine Rückvergütung von 51 Procent, bei 22—24 Procent Reserve eine Rückvergütung von 52 Procent, bei 24—26 Procent eine Rückvergütung von 53 Procent und so fort dieser Reserve geleistet wird, so daß sich mit dem absoluten Werthe der Police auch das relative Verhältniß ihres Rückkaufpreises erhöht und ein allmähliger Uebergang zu dem Punkte stattfindet, wo bei dem Anwachsen der

Reserve zur vollen Versicherungssumme letztere schon bei Lebzeiten ausgezahlt wird. (Vorstandsbeschluß vom 15. Mai 1847.) Die Reserve einer Versicherung ist auf ungefähr die Hälfte der für dieselbe eingezahlten Prämien anzuschlagen. — Dieselbe Vergütung findet bei theilweiser Aufhebung einer Versicherung in Ansehung des aufgehobenen Theils dann statt, wenn dem Erforderniß der zeitigen Einreichung der Police gehörig Genüge geleistet worden ist. Findet die Entrichtung der Prämien in halbjährlichen Raten statt, so ist die Einreichung der Police spätestens an dem Verfalltage der ersten Rate der nächsten Jahresprämie zu bewirken. Beim Erlöschen einer Ueberlebungsversicherung wird in keinem Fall eine Vergütung aus dem Reservefonds gewährt, der Anspruch auf die noch rückständigen Dividenden bleibt jedoch dem Policeninhaber vorbehalten. — Die Versicherung hört 2) auf, wenn die Einzahlung der Prämie nicht zur gesetzmäßigen Zeit geschieht, oder etwa nöthig werdende Nachschüsse entweder gar nicht, oder wenigstens nicht zur gehörigen Zeit entrichtet werden. In diesem Falle erlöschen alle Ansprüche an die Bank, mit Ausschluß derer auf die Dividenden-Antheile von denjenigen Jahren, für welche die Prämien voll entrichtet wurden. — Die Versicherung erlischt ferner 3) wenn sich nach abgeschlossener Versicherung früher oder später finden sollte, daß derjenige, auf dessen Leben versichert worden ist, in der zum Behuf der Versicherung ausgestellten Declaration irgend eine Unwahrheit angegeben, oder auf die an ihn gerichteten Fragen wahrheitswidrig etwas verschwiegen hat, oder wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben, die mit Vorwissen oder gar auf Veranlassung des Antragstellers geschehen sind, finden sollten. In diesem Falle geht jeder Anspruch nicht nur auf die Versicherungssumme, sondern auch auf die bereits ein-

gezahlten Prämien und auf die Dividenden-Antheile verloren. — Ferner hört die Versicherung 4) auf, wenn derjenige, auf dessen Leben dieselbe besteht, in activen Kriegsdienst oder in Seedienst tritt. Der hiernach Ausscheidende wird aber als freiwillig abgegangen betrachtet und hat sonach, wenn die Versicherung eine lebenslängliche ist, und je nachdem er sich zeitig erklärt, auf die oben bezeichneten Vergütungen Anspruch zu machen. Militairpersonen, welche durch ihr Dienstverhältniß zur activen Theilnahme an einem Kriege genöthigt sind und nach wirklichem Antritt des Kriegsdienstes wegen der dadurch herbeigeführten Unterbrechung der Versicherung dieselbe aufgeben wollen oder aufgeben müssen, empfangen gegen zeitige Rückgabe der Police, statt der obigen Abgangsentschädigung, den vollen Betrag der auf die Versicherung treffenden Reserve nebst den rückständigen Dividenden. (Vorstandsbeschluß vom 22. Mai 1848.) — Die Versicherung hört 5) auf, wenn derjenige, auf dessen Leben dieselbe besteht, solche große See- oder Landreisen unternimmt, die von der Bank als zu gefahrbringend für Leben oder Gesundheit betrachtet werden. In dieser Beziehung gelten folgende Bestimmungen: a) Landreisen innerhalb des christlichen und kultivirten Theils von Europa sind, sofern sich die Dauer der Reise nicht über ein Jahr erstreckt und in den Orten, welche bereist werden, weder Kriegs- oder innere Unruhen, noch ansteckende Krankheiten herrschen, ohne Anfrage bei der Bank erlaubt. Ein Gleiches gilt auch b) von Seereisen auf der Ostsee und auf der Nordsee zwischen Portsmouth und Havre bis Hamburg, sofern sie in einem Packetboote, Dampf- oder Kriegsschiffe unternommen werden. Dagegen können c) andere als die nach a. und b. erlaubten Reisen nur mit Genehmigung der Bank unternommen werden, der es frei steht, für die Gefahr der Reise eine

Zuschlagsprämie zu fordern, oder die Versicherung während derselben zu suspendiren; d) wird die Genehmigung der Bank nicht eingeholt oder nicht ertheilt, so verliert die Police ihre Gültigkeit und kann nach Beendigung der Reise nur dann wieder in Kraft gesetzt werden, wenn nicht bloß die Prämien inzwischen pünktlich entrichtet worden sind, sondern auch nachgewiesen wird, daß die Gesundheit des Reisenden während der Reise eine nachtheilige Veränderung nicht erlitten hat. — Die Versicherung hört ferner 6) auf, wenn derjenige, auf dessen Leben sie besteht, seinen Wohnort außerhalb des Bankbereichs verlegt, es sei denn, daß der Vorstand die Fortdauer der Versicherung dessenungeachtet zu genehmigen für gut findet. Ist dies aber nicht der Fall, so wird der Versicherte als freiwillig abgehend betrachtet und genießt die oben bezeichneten Vortheile, insofern er zu der dort bestimmten gesetzmäßigen Zeit von dem Wegzuge Anzeige macht. — Die Versicherung wird ferner 7) ungültig, wenn derjenige, auf dessen Leben sie lautet, in einen liederlichen oder lasterhaften Lebenswandel, z. B. Trunksucht, verfällt, wenn er sich einem seinem Leben oder seiner Gesundheit gefährlichen Berufe widmet, oder wenn er zu schwerer Gefängniß- oder Leibesstrafe verurtheilt wird. In diesen Fällen bleiben jedoch dem Inhaber der Police die auf die Versicherung noch treffenden Dividenden sowohl, als die Vergütung aus dem Reservefonds gesichert. — Der Anspruch auf die Versicherungssumme geht, jedoch mit Ausschluß der bereits angefallenen Dividenden und der Vergütung aus dem Reservefonds, ferner 8) verloren, wenn derjenige, auf dessen Leben versichert ist, im Zweikampfe, oder durch Selbstentleibung, oder an den Folgen einer versuchten Selbstentleibung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt, oder auf eine unverantwortlich muthwillige Weise sein Leben auf's

Spiel setzt und es dadurch verloren oder entschieden verkürzt hat. (Bei der Selbstentleibung gilt es gleich viel, ob dieselbe im zurechnungsfähigen oder nicht zurechnungsfähigen Zustande begangen wurde. In denjenigen Fällen jedoch, wo die Selbstentleibung im erwiesen unzurechnungsfähigen Zustande erfolgt ist, soll dem Inhaber der Police, außer den rückständigen Dividenden, der volle Betrag der nach der Berechnung der Bank auf dieselbe treffenden Reserve vergütet werden.) Bei dieser Bestimmung sind jedoch die Fälle nicht gemeint, wenn die erwähnte Person bei Hülfsleistungen für Nothleidende oder Verunglückte, oder im Kampfe für Herstellung der Ruhe und Ordnung (versteht sich ohne wirklichen Antritt des Kriegsdienstes), oder bei der Vertheidigung ihres Lebens und Eigenthums umkommen sollte. — Endlich geht auch 9) wenn der Versicherte seinen Tod in Folge einer Handlung gefunden hat, durch welche sein Leben von Seiten desjenigen, der die versicherte Summe ganz oder theilweis erwerben würde, absichtlich gefährdet oder verkürzt worden ist, der Anspruch auf die Versicherungssumme für diesen Letzteren verloren, wobei jedoch die theilweisen Ansprüche anderer Berechtigten, die an der Verkürzung des Lebens des Versicherten keine Schuld haben, in Gültigkeit bleiben. — Es kann auf Verlangen des Versicherten oder auch nach Ermessen der Bank eine Suspension seiner Versicherung, d. h. eine Aufhebung derselben nur für eine bestimmte Zeit, stattfinden. Der Versicherte hat deshalb vor Antritt des Kriegsdienstes, oder vor Antritt der Reise, oder vor Verlegung des Wohnsitzes seine Police mit einer die Suspension beantragenden Erklärung bei der Bank einzureichen, worauf ihm dieselbe einen Depositenschein zufertigt. Nach Beendigung des die Suspension veranlassenden Verhältnisses ist von dem Versicherten eine neue Declaration

auszustellen und ein neues Gesundheitszeugniß beizubringen. Ergiebt sich daraus kein Bedenken gegen die Weiterversicherung, so kann die Police zur alten Prämie wieder in Kraft gesetzt werden, sofern der Versicherte für die Suspensionszeit so viel nachzahlt, als während derselben sein Antheil an der Reserve gewachsen wäre, wenn er die Prämie fortgezahlt hätte. Stirbt der Versicherte während der Suspension, oder wird seine Weiterversicherung verweigert, oder leistet er selbst auf letztere Verzicht, so wird die oben erwähnte Reservevergütung nebst Dividendenscheinen und mit Zinsen zu 3 Procent jährlich für die Ruhezeit der Versicherung dem Inhaber des von der Bank ausgestellten Depositenscheins gewährt.

Wenn Jemand stirbt, auf dessen Leben versichert ist, so hat der Inhaber der Police dem nächsten Bankagenten möglichst baldige Anzeige davon zu machen, dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben und die Sterbefallpapiere, nämlich einen amtlichen Todtenschein und einen genauen Bericht des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen beizubringen. Bei Ueberlebensversicherungen ist außer den obigen Bescheinigungen bezüglich des Gestorbenen auch noch ein Attestat nöthig, daß die Person, welche überleben soll, denjenigen wirklich überlebt hat, auf dessen Leben die Versicherung lautet. — Der Bank bleibt, wenn sie die über die Ursache eines Todesfalles beigebrachten Papiere nicht auslangend findet, oder überhaupt nach gewissenhaftem Ermessen Bedenken tragen sollte, ohne Weiteres die Auszahlung der Versicherungssumme zuzugestehen, das Recht vorbehalten, besondere Nachweisungen über einige oder über alle Punkte, namentlich auch nach Befinden eidliche Bestärkung der Angaben zu fordern. Werden die überreichten Nachweisungen falsch befunden, so gehen alle aus dem Ver-

sicherungsvertrage hergeleiteten Ansprüche an die Bank verloren. — Binnen drei Monaten nach Eingang der von der Bank als gültig erkannten Sterbefallpapiere erfolgt die Auszahlung der versicherten Summe an den Inhaber der Police gegen Rückgabe dieses Dokuments, der letzten Prämienquittung, wenn solche die Bank verlangt, und gegen Quittung über den Empfang des Geldes. Bei Sterbefällen und bei Vergütungen aus den Mitteln der Bank hat, wie sich von selbst versteht, der Empfänger der Summe die Kosten der beizubringenden Zeugnisse und das vorkommende Porto zu tragen. Die Zahlung wird baar in Gotha geleistet, kann aber nach dem Wunsch des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung des Agenten gewährt werden. — Wenn innerhalb zweier Jahre, vom Todestage der Person an, auf deren Leben die Versicherung lautete, gerechnet, die erforderlichen Sterbefallpapiere nicht beigebracht werden, oder der Inhaber der Police mit einem Anspruch an die Bank nicht hervortritt, so fällt die Versicherungssumme an die Bank als Eigenthum zurück, und es kann alsdann an sie kein Anspruch mehr auf jene Police gegründet werden. Verweigert die Bank die Zahlung einer in Anspruch genommenen Versicherungssumme, so hat der Policeninhaber, wenn er seinen Anspruch auf gerichtlichem Wege zu verfolgen beabsichtigt, die desfallsige Klage längstens binnen sechs Monaten, vom Tage der von Seiten der Bank schriftlich zu erlassenden Verweigerung an gerechnet, bei dem herzogl. Justizkollegium in Gotha, bei Verlust seines Klagrechts, zu überreichen. — Die zur Auszahlung bestimmten Versicherungssummen, Dividenden und Reservevergütungen können, so lange sie noch in den Händen der Bank sind, nicht mit Arrest belegt oder in Beschlag genommen werden.

In streitigen Angelegenheiten der Bank, welche sich nicht auf die eigentlichen Versicherungsverhältnisse beziehen, wie z. B. in Kapitalausleihungs= und anderen dahin gehörigen Angelegenheiten, oder bei bloßen Gelddifferenzen mit Agenten, Wechselhäusern und dergleichen, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Staates, wo der Rechtsstreit anhängig gemacht werden muß, verfahren. Die Bank als beklagter Theil steht in dieser, wie in jeder andern Beziehung unter der Jurisdiction des herzogl. Justizkolleginms in Gotha. Streitigkeiten aber, die aus Versicherungsverhältnissen zwischen der Bank und den Betheiligten entstehen, werden entweder durch Schiedsrichter, oder durch das competente Gericht entschieden. — Der schiedsrichterliche Weg tritt nur dann ein, wenn beide Theile sich für denselben entscheiden, in welchem Falle auch die Modalitäten des Verfahrens von dem jedesmaligen Uebereinkommen derselben abhängig sind. Gegen ein schiedsrichterliches Erkenntniß findet weder ein ordentliches, noch ein außerordentliches Rechtsmittel statt, mit alleiniger Ausnahme der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen dolus der obsiegenden Partei oder des Schiedsrichters. Findet ein richterliches Verfahren nicht statt, so steht es dem Gegner der Bank frei, unter Beobachtung der oben aufgestellten Fristbestimmung seine Forderung bei dem herzogl. Justizkollegium in Gotha im Wege Rechtens geltend zu machen. Gegen den Ausspruch dieser Gerichtsbehörde findet kein anderes Rechtsmittel statt, als die Restitution gegen Versehen und Versäumnisse der Advokaten, ingleichen die Nullitätsklage, welche jedoch nur in den beiden Fällen Platz greift, wenn a) absolut wesentliche Bestandtheile des Prozesses verletzt worden sind, oder wenn b) gegen den klaren Buchstaben specieller Landesgesetze oder der die Lebensversicherungsbank selbst betreffenden Gesetze gesprochen

worden ist. In allen diesen Fällen muß das Restitutionsgesuch oder die Nullitätsklage binnen 90 Tagen, vom Tage der anzufechtenden Entscheidung an, bei Verlust dieser Rechtsmittel, beim herzogl. Justizkollegium in Gotha erhoben werden. — Alle die Bank angehenden Streitigkeiten, welche beim herzogl. Justizkollegium in Gotha anhängig gemacht worden, der Gegenstand derselben betrage so viel er wolle, werden summarisch, d. h. nach den Vorschriften behandelt, welche das Gothaische Gesetz über den unbestimmten summarischen Prozeß vom 12. October 1837 (in der Gesetzsml. für das Herzogth. Gotha No. CLXXIII) für Sachen, die ohne Weitläufigkeit zu erörtern sind, ertheilt, und nie im Wege des ordentlichen Prozesses. Bei ihrer Entscheidung kommen zunächst die Bestimmungen der für das einzelne Versicherungsverhältniß vorhandenen Urkunden, sodann die Bankverfassung, und nach diesen die im Herzogthume Gotha überhaupt geltenden Rechte zur Anwendung. — Die Bank wird in allen ihren Prozessen von demjenigen vertreten, welchen der Bankvorstand in jedem einzelnen Falle zu deren Vertretung bestimmt.

Rechenschaftsbericht der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha für das Jahr 1852. Die besondere Gunst, deren sich die Bank im Jahre 1851 bei dem Zugange an neuen Versicherungen zu erfreuen hatte, hat sich auch in dem Jahre 1852 bewährt, und zwar in gesteigertem Grade, so daß dieses Jahr der Bank einen reicheren Zugang an neuen Mitgliedern brachte, als irgend eines der früheren Jahre. Einen wesentlichen Antheil an dieser erfreulichen Erscheinung hat die zunehmende Verbreitung richtiger und genauer Kenntniß von den Vortheilen und der Benutzungsweise der Lebensversicherungen. Nichts fördert diese Kenntniß aber mehr, als die praktischen Beispiele, wo Sterbefallsummen an

Familien zur Auszahlung kommen, von welchen durch die Lebensversicherung drückende Sorgen abgewendet werden, und wo selbst Familienväter mit nur beschränktem Einkommen solche Vorkehrungen trafen. Dergleichen ermunternde Beispiele mehren sich von Jahr zu Jahr, und die Bank selbst war das Mittel, durch welches sie neuerdings wieder in namhafter Zahl geliefert wurden. Mehr als eine halbe Million Thaler betrugen die aus kleinen Beiträgen gesammelten Erbschaften, welche im vorigen Jahre an die Hinterbliebenen von 333 gestorbenen Mitgliedern ausgezahlt oder zur Auszahlung bereit gestellt wurden. So ansehnlich die dadurch den betheiligten Familien geleistete Geldhülfe war, so ist doch durch diese Ausgabe der Bank der Betrag nicht erreicht worden, den nach dem Umfang und dem Alter ihrer Versicherungen die Rechnung dafür erwarten ließ. Das vorige Jahr erwies sich, ungeachtet der neuen Heimsuchung, welcher während desselben ein Theil des Bankbereichs durch die Cholera ausgesetzt war, auch in dieser, wie in jeder andern Hinsicht als ein günstiges, was die folgenden Darlegungen näher ergeben werden. Die Zahl der im Jahre 1852 bei der Bank eingelaufenen Anmeldungen zu neuen Versicherungen betrug 1868, auf 2,671,600 Thlr. Versicherungssumme gerichtet, wovon einschließlich der noch aus 1851 zu erledigenden 29 Anträge 1659 mit 2,326,600 Thlr. Annahme fanden. Nach Abzug der hierunter begriffenen 236 Nachversicherungen stellt sich die Zahl der beigetretenen neuen Mitglieder auf 1423. Abgelehnt wurden von obigen Anmeldungen 189 mit 283,900 Thlr. Versicherungssumme. Die übrigen Anträge waren theils von den Betheiligten nicht weiter verfolgt, theils zurückgenommen worden, theils am Jahresschluß noch in der Verhandlung begriffen. Die Gesammtsumme der Versicherungen betrug Ende 1851 26,702,300 Thlr.

Im Laufe von 1852 kamen an neuen Versicherungen hinzu 2,326,600 Thlr., so daß zusammen für 29,028,900 Thlr. in Kraft waren. Hiervon gingen ab: a) durch freiwilligen Austritt und Ablauf kurzer Versicherungen 421,200 Thlr., b) durch Sterbefälle 579,300 Thlr., zusammen 1,000,500 Thlr. Es blieben also Ende 1852 28,028,400 Thlr. Der reine Zuwachs an Versicherungssumme im Jahre 1852 betrug daher 1,326,100 Thlr. — Die Zahl der Versicherten bestand Ende 1851 in 16,855 Personen. Im Laufe von 1852 kamen hinzu 1423 Personen, so daß im Ganzen 18,278 Personen versichert waren. Hiervon gingen ab: a) durch freiwilligen Austritt und Ablauf kurzer Versicherungen 217 Personen, b) durch Sterbefälle 346 Personen, zusammen 563 Personen, und blieben Ende 1852 versichert 17,715 Personen. Der reine Zuwachs an Versicherten im Laufe von 1852 stellt sich daher auf 860 Personen. — Der obige Stand der Versicherungen Ende 1852 zerfällt nach den verschiedenen Gattungen derselben in folgende Klassen. Es waren versichert: a) auf Lebenszeit: aa) bis zur Normalgrenze des 90sten Jahres 17,313 Personen mit 27,329,100 Thlr. Versicherungssumme, bb) mit Abkürzung für ein jüngeres Alter nach §. 63 der Bankverfassung 146 Personen mit 248,100 Thlr. Versicherungssumme, zusammen 17,459 Personen mit 27,577,200 Thlr. Versicherungssumme; für den Ueberlebensfall einer im Voraus bestimmten zweiten Person 53 Personen mit 78,500 Thlr. Versicherungssumme; c) für bestimmte Jahre 203 Personen mit 372,700 Thlr. Versicherungssumme, — im Ganzen 17,715 Personen mit 28,028,400 Thlr. Versicherungssumme. Von diesen Versicherten gehörten 16,565 mit 26,436,200 Thlr. Versicherungssumme dem männlichen Geschlechte und 1150 mit 1,592,200 Thlr. Versicherungssumme dem weiblichen Geschlechte an. In

welchem Alter die Versicherten standen und wie nach den Summen die verschiedenen Klassen benutzt waren, zeigt folgende Uebersicht: Versichert wurden von

18—20 Jahren	8 Pers.	mit	4,500 Thlr.
21—25 —	84	—	85,900 —
26—30 —	572	—	675,000 —
31—35 —	1602	—	5,369,500 —
36—40 —	2237	—	3,304,400 —
41—45 —	2942	—	4,468,300 —
46—50 —	3160	—	5,082,200 —
51—55 —	2755	—	4,633,500 —
56—60 —	2001	—	3,307,800 —
61—65 —	1262	—	2,267,400 —
66—70 —	694	—	1,199,700 —
71—75 —	278	—	466,400 —
76—83 —	120	—	162,900 —
also	17,715 Pers.	mit	28,028,400 Thlr.

Das Durchschnittsalter der Versicherten stieg um 2 Monate, indem es sich von 48 Jahren auf 48 Jahre 2 Monate erhob. Das jüngste Alter unter den am Jahresschluß noch Lebenden war das 18te Jahr und zählte 2 Versicherte mit 1600 Thlr., das höchste Alter war das 83ste Jahr und zählte ebenfalls 2 Versicherte mit 1500 Thlr. Zwischen diesen beiden Grenzpunkten waren alle Altersstufen mit Versicherten besetzt, am meisten das 50ste Jahr, dem 649 Versicherte angehörten. Der allgemeine Durchschnitt der versicherten Summe für eine Person, welcher am Anfange des Jahres 1584 Thlr. betrug, minderte sich bis zum Schlusse desselben auf 1582 Thlr. — Nach dem Rechnungsabschluß von 1851 blieb dem Jahre 1852 ein Bankfonds von 6,455,219 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. zu überweisen übrig, wozu die in diesem Jahre erzielte wirkliche Einnahme von 1,263,507 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. hinzukommt. Dieselbe hat sich seit dem

vorigen Jahre um 60,362 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf. vermehrt. Nach §. 12 der Verfassung sind die Dividenden auf erloschene Versicherungen, welche binnen zwei Jahren vom Tage der über ihre Zahlbarkeit erlassenen öffentlichen Bekanntmachung an nicht erhoben werden, der Bank anheimgefallen. Diese Verjährung begriff im vorigen Jahre die aus dem Jahre 1846 rückständigen Dividenden und brachte der Bank die obige Einnahme von 1896 Thlr. 17 Sgr. Die aus dem Bankgebäude gezogenen Miethen beliefen sich auf 761 Thlr. 25 Sgr., wovon jedoch 95 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. für Steuern, Feuerversicherungsprämien und Unterhaltungskosten zu verausgaben waren, so daß ein reiner Ertrag von 666 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf. in Einnahme zu stellen blieb. — Die gesammte Ausgabe betrug, abgesehen von den Fondsbewegungen, im vorigen Jahre 812,395 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. Wegen Verlustes der Policen mußte für 4 Sterbefälle aus 1850 der Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist abgewartet werden. Nachdem diese verstrichen war, ohne daß nach ergangenem Aufruf sich Jemand mit den Policen gemeldet hatte, wurden die Versicherungssummen von zusammen 5600 Thlr. an die legitimirten Erben der Versicherten geleistet. Nach Ausweis des vorigen Rechenschaftsberichts blieben aus 1851 86,400 Thlr. für 49 zwar anerkannte, aber noch nicht erledigte Sterbefälle, und 2000 Thlr. für einen noch in der Erörterung begriffenen Fall zurückzustellen. Nachdem bezüglich des letztern Falles die noch fehlenden Beweisstücke in befriedigender Beschaffenheit beigebracht worden waren, wurde auch dieser als zahlbar anerkannt und im Laufe von 1852 die Zahlung für ihn sowohl, wie für 48 der übrigen, mit 87,100 Thlr. geleistet. Für einen Sterbefall dagegen muß wegen Verlusts der Police der versicherte

Betrag mit 1300 Thlr. noch ein Mal zurückgestellt werden. Im Laufe von 1852 sind 346 Versicherte mit Tode abgegangen, deren Leben mit 579,300 Thlr. versichert war. Von diesen Sterbefällen wurden auf Grund der gelieferten Nachweisungen 332 mit 548,900 Thlr. als zahlbar anerkannt. Für einen Gestorbenen, der durch übermäßigen Genuß geistiger Getränke sein Leben verkürzt hatte, wurde auf Grund eines Vergleichs die Hälfte der Versicherungssumme gezahlt. Die übrigen 13 Gestorbenen (mit zusammen 29,400 Thlr.) hatten leider ihrem Leben durch Selbstmord ein Ende gemacht, hinterließen also keinen Anspruch auf die Versicherungssumme, sondern nur den Anspruch auf eine Vergütung aus dem Reservefonds. Letztere bestand in 2 Fällen, wo die Versicherten im unzurechnungsfähigen Zustande Hand an sich gelegt hatten, nach der Bankverfassung in dem vollen Betrage der auf die Versicherung treffenden Reserve; für die übrigen 11 Selbstmordfälle konnte nur die übliche Abgangsentschädigung zugestanden werden, welche auch für 8 Fälle von den Policeninhabern angenommen wurde. Von den 3 übrigen Fällen konnte der eine wegen Verlusts der Police noch nicht geordnet werden, in den beiden anderen glauben die Policeninhaber, indem sie die Verübung eines Selbstmordes in Abrede stellen, die volle Versicherungssumme ansprechen zu können; der eine ist deshalb gegen die Bank klagbar geworden. — Von den für zahlbar anerkannten 333 Sterbefällen, einschließlich des verglichenen, fanden im Laufe von 1852 280 durch Zahlung der Versicherungssumme von zusammen 450,200 Thlr. ihre Erledigung; für die übrigen 53 und die 3 noch schwebenden Selbstmordfälle (zusammen mit 9000 Thlr.) bleiben vorläufig 108,200 Thlr. zurückzustellen. Das Verhältniß der wirklichen Sterblichkeit zu der erwartungsmäßigen

war ein günstiges. Nach der auf Grund der Sterblichkeitsliste angestellten Wahrscheinlichkeitsrechnung war anzunehmen, daß 359,5 Personen sterben und der Bank eine Ausgabe von 584,449 Thlr. verursachen würden. Da nun in der Wirklichkeit nach Obigem nur eine Ausgabe von 549,400 Thlr. für 333 Sterbefälle zu leisten ist, so fand im Vergleich zu jener Berechnung eine Minderausgabe von 35,049 Thlr. statt. Dieselbe ist allein durch die geringe Zahl der vorgekommenen Sterbefälle, nicht durch geringen Betrag der auf einen Fall treffenden Durchschnittssumme veranlaßt worden. Im Gegentheil war letzterer größer, als die Wahrscheinlichkeitsrechnung erwarten ließ, indem sie 1650 Thlr. betrug, während die Probabilität nur eine Ausgabe von 1626 Thlr. für jeden Sterbefall durchschnittlich in Aussicht stellte. Wie schon mehrfach, so war auch diesmal wieder die Sterblichkeit in den beiden Altersgruppen von 66—70 und von 71—75 Jahren ungünstig, in allen anderen dagegen günstig. Es starben

im Alter von	26—30	Jahren	2	Personen,
—	31—35	—	15	—
—	36—40	—	19	—
—	41—45	—	36	—
—	46—50	—	47	—
—	51—55	—	50	—
—	56—60	—	51	—
—	61—65	—	40	—
—	66—70	—	42	—
—	71—75	—	29	—
—	76—88	—	15	—
		zusammen	346	Personen.

In Ansehung der Geschlechtsverschiedenheit der Gestorbenen ist zu bemerken, daß 316 Männer und 30 Frauen mit Tode abgingen. Da im Laufe von 1852

17,074 Männer und 1204 Frauen versichert waren, so betrug das Sterblichkeitsverhältniß der ersteren 1,85 Procent, das der letzteren 2,49 Procent. Das schon früher bemerkte ungünstige Sterblichkeitsverhältniß der Frauen dauerte daher auch im vorigen Jahre fort. Bezüglich der Krankheiten und sonstigen Todesursachen, die bei den Gestorbenen eintraten, ist zu bemerken, daß die chronischen Fälle vor den akuten vorwalteten. An ersteren, einschließlich der Altersschwäche, starben 196, an letzteren, einschließlich der Verunglückungen und Selbstmorde, 150 Personen. Unter den chronischen Krankheiten waren, wie früher, die Lungen- und Luftröhrenschwindsuchten vorherrschend; sie raubten der Bank 41 Mitglieder, während an Wassersucht 38 und an Altersschwäche 20 starben. Unter den akuten Krankheiten forderten die Schlagflüsse und Nervenfieber die meisten Opfer; an ersteren starben 47, an letzteren 27 Versicherte. Außerdem fanden 11 Mitglieder durch die asiatische Cholera ihren Tod. Schließlich berühren wir noch die Sterbefälle unter den mit kurzen Versicherungen betheiligten Personen. Es kamen deren 2 mit 2200 Thlr. vor. Da die zu Sterbefallzahlungen in dieser Abtheilung verwendbare Prämienrate 7631 Thlr. 10 Sgr. betrug, so ergab sich ein Ueberschuß von 5431 Thlr. 10 Sgr., welcher den Banktheilhabern zu Gute kommt. Obwohl die Zusatzbestimmung zu §. 63 der Bankverfassung, wonach durch Entrichtung besonderer Zusatzprämien die Zahlung der Versicherungssumme noch bei Lebzeiten für ein jüngeres Alter, als das Normalalter von 90 Jahren, erworben werden kann, nur mäßig benutzt wird, so kamen doch im vorigen Jahre 6 Fälle vor, wo die in dieser Weise abgeschlossenen oder später veränderten Versicherungen realisirt wurden. Diese Versicherten empfingen, nachdem sie 5 bis 11 Jahre lang die Zusatzprämien entrichtet hat-

ten, eine Auszahlung von zusammen 10,300 Thlr. Von den aus dem Jahre 1846 stammenden, im Jahre 1851 zahlbar gewordenen Dividenden waren bis Ende des Jahres noch unerhoben 4484 Thlr. 6 Sgr. Hierauf nahmen die Betheiligten bis zum Ablauf der Verjährungsfrist den 8. December 1852 2587 Thlr. 19 Sgr. in Empfang; der Rest von 1896 Thlr. 17 Sgr. war verfassungsmäßig der Bank anheimgefallen. Die im Jahre 1852 fällige Dividende stammt aus dem Jahre 1847 und betrug 23 Procent mit 191,728 Thlr. 1 Sgr. Hiervon wurden den Berechtigten theils durch Abrechnung an den Prämien, theils durch Baarzahlung 187,507 Thlr. 26 Sgr. gewährt; es bleiben also noch 4220 Thlr. zurückzustellen, zu deren Erhebung die betreffenden Scheine spätestens bis zum 8. December d. J. bei Verlust der desfallsigen Ansprüche einzureichen sind. — Die im Jahre 1852 an die freiwillig abgegangenen Banktheilhaber und an die Erben der Selbstmörder gezahlten Vergütungen aus dem Reservefonds betrugen 16,286 Thlr. 2 Sgr. Zur Empfangnahme dieser Vergütung müssen die Policen, bei Verlust des Anspruchs, spätestens an dem Tage an die Bank zurückgegeben werden, wo die neue Jahresprämie fällig wird (Datum der Police). — Der Verwaltungsaufwand war, trotz der ansehnlichen Zunahme der Bankgeschäfte, um 429 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. *kleiner* als 1851, und würde sich wegen des etwas geringeren Aufwandes in fast allen Verwaltungszweigen noch niedriger gestellt haben, wenn nicht die allgemeinen Kosten für das Versicherungswesen dadurch gewachsen wären, daß mehr Agenturärzte angestellt wurden. Diese bereits seit 1840 in größeren Städten getroffene Einrichtung hat sich in mehrfacher Beziehung als nützlich erwiesen, so daß wir darauf bedacht sind, derselben innerhalb gewisser Grenzen eine weitere Ausdehnung

zu geben. Rechnet man zu obigem Aufwande noch die den Agenten für die Einziehung der Prämien gewährten Provisionen von 22,323 Thlr. 26 Sgr. hinzu, so stellt sich als Totalaufwand für die gesammte innere und äußere Verwaltung der Bank die Summe von 50,579 Thlr. 5 Pf. heraus, was 4 Procent der Jahreseinnahme ausmacht. Die Verluste waren unbedeutend. — Der Gesammtfonds der Bank von 6,906,331 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. wird durch die aus dem Abschluß ersichtlichen Posten gewährt, worunter die Ausleihungen die erste Stelle einnehmen. Sie haben sich im vorigen Jahre von 5,842,907 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. auf 6,377,762 Thlr. 10 Sgr. erhoben. Auch während des vorigen Jahres hatte das Anleihegeschäft einen befriedigenden Fortgang, indem es niemals an Nachfragen nach den Kapitalien der Bank und einem ausreichenden Angebot guter Hypotheken von Landgütern fehlte. Auf solche Hypotheken werden schon seit längerer Zeit die disponiblen Mittel der Bank fast ausschließlich belegt, und zwar wurden die neuen Geschäftsabschlüsse dieser Art zu einem Zinsfuß von theils 4, theils 4¼ Procent, in einzelnen Fällen zu 4½ Procent gemacht, während sich der Durchschnittszinsfuß für alle Ausleihungen auf reichlich 4 Procent berechnet. Nach den Gattungen der gewährten Sicherheit zerfallen die Ausleihungen in folgende Posten. Es sind belegt: 5,828,837 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. zur speciellen ersten Hypothek auf gut gelegene und wohl kultivirte Landgüter und Ländereien von mindestens doppeltem Werth; 193,927 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. zur speciellen ersten Hypothek auf städtische Grundstücke von mindestens doppeltem Werth unter fortwährender Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr; 129,095 Thlr. an öffentliche Kreditvereine und Ablösungskassen, deren Schuldverschreibungen mittelbar oder unmittelbar genügende Real-

sicherheit gewähren, namentlich Pfandbriefe der Pommerschen, Märkischen und Posenschen Landschaften, Preußische und Bairische Rentenbriefe; 106,800 Thlr. an Landschaften, Gemeinde- und andere Korporationen, deren Haushalt vom Staate überwacht wird, gegen generelle Verpfändung ihres Vermögens; 119,057 Thlr. 4 Sgr. gegen pfandweise Einlegung deutscher Staats- und Kreditpapiere, deren Kurswerth den Betrag des Darlehns mindestens um 10 Procent übersteigt; zusammen 6,377,762 Thlr. 10 Sgr. Das Guthaben an Zinsen betrug 77,891 Thlr. 21 Sgr., worunter jedoch 75,640 Thlr. 17 Sgr. Stückzinsen solcher Kapitale enthalten sind, deren Zinszahlungstermin in das Jahr 1853 oder auf Ende 1852 fällt. Die im Laufe des Jahres an den verschiedenen Terminen fällig gewordenen, bis Ende des Jahres aber noch nicht eingegangenen Zinsen betragen nur 2251 Thlr. 4 Sgr. und sind dermalen ebenfalls bis auf eine einzige Post von 160 Thlr. entrichtet. Diese große Pünktlichkeit unserer Kapitalschuldner in Erfüllung ihrer Obliegenheiten verdient rühmliche Erwähnung und dürfte zugleich einen Beweis für die Solidität der Belegungen selbst liefern.

Die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft ist auf ein Aktienkapital von Einer Million Thaler Preußisch Courant gegründet. Sie übernimmt Versicherungen in derselben Ausdehnung, wie die vorige. Jedoch ist der Kreis noch nachträglich erweitert. Sie erbietet sich auch, Lebensversicherungen auf bestimmte Jahre in der Art zu übernehmen, daß sie sich verpflichtet, gegen Empfang bestimmter Einschüsse (Prämien) ein im Voraus festgesetztes Kapital, nach Ablauf gewisser Jahre, entweder dem Versicherten selbst, oder wenn dieser vor dem Ablauf der festgesetzten Jahre sterben sollte, dem legitimirten Inhaber der Police baar auszuzahlen. Die

für diese Versicherung zu zahlenden Prämien werden nach einer besonderen (ihren Statuten beigefügten) Tabelle berechnet. Zu Versicherungen dieser Art sind nur solche überhaupt versicherungsfähige Personen beiderlei Geschlechts geeignet, welche das 16te Lebensjahr bereits angetreten und das 60ste Jahr ihres Alters noch nicht überschritten haben. Die Versicherung kann nur auf 5 bis 25 volle Jahre genommen werden. Der Endtermin derselben darf das 72ste Lebensjahr des Versicherten nicht übersteigen. Wer das 50ste Lebensjahr bereits vollendet hat, kann daher nur noch auf höchstens 21 Jahre, wer das 59ste Jahr zurückgelegt hat, nur noch auf höchstens 12 Jahre davon Gebrauch machen. Hinsichtlich der Höhe der Versicherungssumme, des Antrages und der Annahme, so wie der Zurückweisung der Versicherung, Ausfertigung der Police und deren Duplicate, der prompten Vorausbezahlung der Prämien und deren terminweisen Entrichtung, der Folgen etwaniger Zögerung in Berichtigung derselben, der Befugniß, über die Police zu disponiren, des Rückkaufs der letzteren, kommen die in den betreffenden Paragraphen des Geschäftsplans der Gesellschaft enthaltenen Bestimmungen auch bei dieser Versicherungsart zur Anwendung. Für die Zahlung der Prämien gelten zwar auch bei dieser Versicherung die im Geschäftsplan angenommenen Bestimmungen, doch wird dem Versicherten die Prämie für das vorausbezahlte Bruch-Quartal bei der letzten vor Ablauf der Versicherungszeit fällig werdenden Prämienzahlung, in so fern er diesen Termin erlebt, zu Gute gerechnet. Mit dem Ablaufe desjenigen Versicherungsjahres, in welchem der Versicherte stirbt, hört die Verpflichtung zur Zahlung der Prämie auf. War die letztere nicht jährlich, sondern in kürzeren Terminen (viertel- oder halbjährlich) zahlbar, so müssen die bei dem Ableben des Versicherten

noch nicht fällig gewesenen Terminalzahlungen des laufenden Jahres von demjenigen, welcher auf das versicherte Kapital Anspruch macht, bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruches, spätestens binnen sechs Monaten nach dem ersten seit dem Tode des Versicherten eintretenden Fälligkeitstermine baar zur Gesellschaftskasse gezahlt werden. Ist die Versicherung durch treue Erfüllung der dem Versicherten obliegenden Verpflichtungen in Kraft geblieben, so erfolgt die Zahlung des versicherten Kapitals acht Tage nach Ablauf desjenigen Quartals, in welchem der Endtermin der Versicherung eingetreten ist, und zwar: a) wenn der Versicherte alsdann noch lebt, an ihn selbst, oder, auf den beglaubigten Nachweis seines Lebens, an den legitimirten Inhaber der Police; b) wenn er früher gestorben ist, an denjenigen, welchen die Direktion der Gesellschaft nach seinem Ableben als legitimirten Inhaber der Police anerkannt haben wird, oder an dessen Rechtsnachfolger im Besitze dieses Anerkenntnisses. Stirbt der Versicherte während der Dauer der Versicherung, so gelten hinsichtlich der Anzeige und des Nachweises seines Todes, so wie der Folgen einer hierbei eingetretenen Unterlassung, die Bestimmungen des Geschäftsplans. Erkennt die Direktion den Todesfall als die Gesellschaft verpflichtend an, so empfängt der legitimirte Inhaber der Police, gegen Ausreichung derselben und der letzten Prämienquittung, so wie gegen Zahlung der etwa noch rückständigen Terminalprämien und Vergütung des Stempels, ein verpflichtendes Anerkenntniß der Direktion zur Bezahlung des Kapitals an dessen Fälligkeitstermine. Die Richtigkeit einer etwanigen Cession dieses Anerkenntnisses zu prüfen, ist die Direktion zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Nur solchen Personen beiderlei Geschlechts werden Versicherungen bei gedachter Gesellschaft ertheilt, welche

nicht unter funfzehn Jahren und nicht über siebenundsechzig Jahre alt sind, in Deutschland oder den angrenzenden Ländern wohnen, und deren Gesundheitszustand, Beruf oder Lebenswandel nicht ein erhebliches Bedenken veranlassen. Ausgeschlossen sind daher naher namentlich alle Personen, welche mit lebensgefährlichen Krankheiten und Krankheitsanlagen oder dergleichen organischen Fehlern behaftet sind, ferner diejenigen, welche im auswärtigem Militairdienst oder im activen Seedienst stehen, sich sonst einem Gefahr bringenden Berufe widmen, oder notorisch einen das Leben verkürzenden Wandel führen. Preußische Militairpersonen sind von Versicherung ihres Lebens nicht ausgeschlossen, müssen sich aber bei ausbrechendem Kriege den unten näher bestimmten Folgen unterwerfen. Personen, welche in auswärtigem Militairdienst stehen, sind von der Versicherung ihres Lebens nicht unbedingt ausgeschlossen, auch soll der spätere Eintritt eines Versicherten in fremden Militairdienst die Annullirung einer bereits angenommenen Versicherung nicht nach sich ziehen; sie müssen sich indessen im Fall eines eintretenden Krieges ebenfalls den unten näher bestimmten Folgen uuterwerfen, und haben auf Ausdehnung der Versicherung gegen Kriegsgefahr keinen Anspruch. — Die zn versichernde Summe muß mindestens Einhundert Thaler Preuß. Cour. betragen, und in so fern sie diesen Betrag übersteigen soll, mit 100 ohne Bruch theilbar sein. Das Maximum der auf das Leben einer oder zwei verbundener Personen zu versichernden Summe wird vorläufig auf 10,000 Thaler Pr. Cour. bestimmt. — Die für die Versicherung zu zahlende Prämie richtet sich nach Art und Dauer der Versicherung, desgleichen nach dem Alter des Versicherten und der dabei interessirten benannten Personen. Sie werden nach bestimmten Tabellen in den Statuten berechnet. Ob in einzelnen

Fällen die Versicherung nur für einen höheren Prämiensatz anzunehmen ist, bleibt der Bestimmung der Direktion überlassen. Bei Bestimmung des Alters wird das zur Zeit der Versicherung angefangene Lebensjahr als bereits vollendet angesehen. — Jeder, welcher allein oder in Verbindung mit einem Andern sein Leben versichern will, muß sich persönlich dieserhalb bei dem General-Agenten oder bei dem ihm zunächst wohnenden Provinzial-Agenten melden und, wenn er ihm selbst nicht bekannt ist, sich durch einen demselben bekannten glaubwürdigen Zeugen recognosciren lassen. Erscheint er im Allgemeinen zur Annahme als Versicherter geeignet, so hat er, durch Ausfüllung eines ihm vorzulegenden Formulars 1) seinen vollständigen Namen nebst Rang oder Gewerbe, 2) seinen gegenwärtigen Wohnort und, wenn er nicht die letzten zehn Jahre hindurch an demselben gewohnt haben sollte, auch seinen früheren Wohnort während dieser zehn Jahre, 3) Jahr, Tag und Ort seiner Geburt, 4) die Art der von ihm beabsichtigten Versicherung, 5) den zu versichernden Kapitalsbetrag, 6) die Dauer der zu nehmenden Versicherung, 7) den allgemeinen Zustand seiner Gesundheit der Wahrheit gemäß anzuzeigen. Außerdem hat er a) seinen Geburtsschein, welcher, wenn er außerhalb der Preußischen Staaten ausgestellt ist, gerichtlich oder notariell beglaubigt sein muß; b) eine Bescheinigung, daß er die natürlichen oder die Schutzblattern überstanden hat; c) ein, nach dem ihm mitzutheilenden Formular ausgestelltes, Gesundheitszeugniß von einem vom Staate approbirten Arzte, welcher, wenn er nicht der Hausarzt des zu Versichernden ist, denselben mindestens seit zwei Jahren gekannt haben muß, beizubringen. Unter diesem Atteste muß er selbst an Eidesstatt erklären: daß er dem Arzte keinen wesentlichen Umstand verschwiegen habe und daß er, so viel ihm be-

kannt, mit keiner der Krankheiten, deren Nichtvorhandensein der Arzt bescheinigt, behaftet sei. Endlich müssen zwei völlig glaubhafte Personen gleichfalls an Eidesstatt schriftlich hierunter bezeugen: daß der zu Versichernde ihnen wohl bekannt und daß, nach ihrem Wissen, in den erwähnten Bescheinigungen nichts der Wahrheit Zuwiderlaufendes enthalten sei. Zur Ausstellung dieses Zeugnisses sind vorzugsweise solche Personen zu wählen, welche selbst Versicherungen auf Lebenszeit bei der Gesellschaft genommen haben. Die Unterschriften aller dieser Personen müssen, in so fern sie nicht in Gegenwart des Agenten gezeichnet, oder von den Ausstellern persönlich vor ihm anerkannt werden, gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Wird die Versicherung zu Gunsten einer benannten Person verlangt, so ist auch deren Geburtsschein beizubringen. Bei Ausreichung dieser Dokumente muß zugleich ein halbes Prozent des zu versichernden Kapitals bei dem Agenten angezahlt werden. Die oben bezeichneten Dokumente werden der Direktion durch den General-Agenten vorgelegt, oder von dem Provinzial-Agenten mit erster Post an sie eingesendet, und sie entscheidet alsdann über die Annahme der Versicherung oder deren vorläufige oder definitive Zurückweisung. Es bleibt übrigens ihrem Ermessen überlassen, in einzelnen Fällen von der strengen Beobachtung obiger Vorschriften in einem oder dem anderen Punkte zu entbinden, oder auch noch anderweitige Bescheinigungen, als die oben vorgeschriebenen, von den Antragenden zu fordern. — Von Personen, welche den Nachweis, daß sie die natürlichen oder wenigstens die Schutzblattern überstanden haben, nicht zu führen vermögen, werden Versicherungen nur mit der Maßgabe angenommen, daß, wenn der Versicherte hiernächst an den Blattern oder in Folge derselben verstirbt, die Versicherung als unkräftig betrachtet wird

und die gezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen. — Beschließt die Direktion die Annahme der Versicherung, so wird der Versicherungsschein (die Police) für den Angemeldeten, nach Maßgabe der genommenen Versicherung, nach einem Formulare ausgefertigt, von einem Direktor und dem General-Agenten oder dessen Stellvertreter unterschrieben, und gegen Zahlung der ersten Prämie, auf welche der angezahlte Betrag (s. oben), nach Abzug des Portos und des gesetzlichen Stempels, in Abzug kommt, dem Versicherten ausgeliefert. Letzteres geschieht entweder hier im Büreau der Gesellschaft, oder durch den Agenten, welcher die Anmeldung eingereicht hat. Die geleistete Zahlung wird im ersteren Falle von dem General-Agenten und dem Kassirer, im letzteren von dem Agenten, welcher sie in Empfang nimmt, auf der Police notirt. Jede angenommene Versicherung wird zwar von 12 Uhr Mittags desjenigen Tages zurückgerechnet, an welchem die Anmeldung im Geschäftslokale der Direktion eingeht, tritt aber erst in Kraft, wenn die Zahlung der Prämie von dem Versicherten geleistet und in der oben bestimmten Art auf der Police verzeichnet ist. Zahlt der Angemeldete die Prämie nicht spätestens innerhalb vier Wochen nach Empfang der Anzeige von seiner Annahme, so verfällt die angezahlte Summe als Conventionalstrafe, und die Versicherung selbst erlischt. — Wird die Annahme der Versicherung verweigert, so benachrichtigt die Direktion den Angemeldeten davon entweder unmittelbar, oder durch den Agenten. Sie ist jedoch die Gründe der Zurückweisung anzugeben nicht verpflichtet. Der angezahlte Betrag wird, nach Abrechnung der entstandenen Portoausgaben, alsdann zurückgezahlt. — Auf jeden Versicherungsantrag wird spätestens binnen zehn Tagen, nach Eingang der erforderlichen Dokumente, die genehmigende oder zurückweisende Antwort

der Direktion abgeben. — Die Prämien laufen vom Tage der Versicherung ab und müssen in der Regel auf ein Jahr vorausbezahlt werden. Die erste Prämie wird jedoch bis zu demjenigen 1sten Januar, 1sten April, 1sten Juli oder 1sten October berechnet, welcher nach dem Ablaufe eines Jahres, von der Versicherung ab gerechnet, zunächst eintritt. Wer also z. B. am 1sten Januar Versicherung nimmt, hat die erste Prämie für die Zeit bis 1sten April des folgenden Jahres voraus zu berichtigen. Derjenige Tag, bis zu welchem die erste Prämie berechnet wird, ist für alle folgenden Jahre der Verfalltag der ferneren Prämien. Die Zahlung der ferneren Prämien geschieht an die nämlichen, zum Empfange der ersten Prämienzahlung bestimmten, Personen, gegen Ausreichung einer Quittung. Erfolgt die Zahlung nicht spätestens im Laufe desjenigen Monats, an dessen erstem Tage die Prämie fällig geworden, so sind alle und jede Ansprüche aus der Versicherung und aus der darüber ertheilten Police erloschen, und die bereits gezahlten Prämien sind verfallen. Meldet sich der Versicherte jedoch noch im Laufe der nächsten zwei Monate persönlich bei dem General-Agenten oder dem betreffenden Provinzial-Agenten, und weiset durch ein Attest seinen gegenwärtigen guten Gesundheitszustand nach, so soll ihm gegen Entrichtung der rückständigen Prämie und eines Strafgeldes von einem halben Procent des versicherten Kapitals, das Wiedererwachen der Versicherung von der Direktion bewilligt werden. Die Quittung über die gezahlte Prämie und über das Strafgeld dient alsdann zum Beweise der fortdauernden Gültigkeit der Police. Bei Versicherungen zweier verbundener Personen müssen in einem solchen Falle beide sich persönlich melden und das Gesundheitsattest beibringen. — Zur Erleichterung der Prämienzahlungen soll es den auf Lebens-

zeit Versicherten gestattet werden, die Prämie (jedoch mit Ausnahme der ersten Zahlung) nicht auf ein ganzes Jahr, sondern jedesmal nur auf drei Monate vorauszubezahlen; sie sind aber in diesem Falle den im ersten Termine gestundeten Betrag bis zu den ferneren Zahlungstagen mit fünf Prozent für das Jahr zu verzinsen und bei jeder Theilzahlung 2½ Sgr. Schreibgebühren zu entrichten verpflichtet. Stirbt der Versicherte während der ersten neun Monate des laufenden Jahres, so wird die Prämie für das ganze Jahr, so weit sie noch unberichtigt ist, nebst Zinsen, bei der Auszahlung des Kapitals in Abzug gebracht. Für den Fall der Verzögerung einer dieser Terminalzahlung treten die oben angedrohten Folgen schon nach Ablauf von acht vollen Tagen ein, und können nur innerhalb des laufenden Monats auf die ebendaselbst vorgeschriebene Art wieder aufgehoben werden. Diejenigen Versicherten, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, müssen dies entweder gleich beim Empfang der Police, oder wenigstens sechs Wochen vor dem Prämienzahlungs-Termine, gegen die Direktion oder den betreffenden Agenten schriftlich erklären, und, wenn sie diese Befugniß für die Zukunft nicht ferner benutzen wollen, dies binnen gleicher Frist und in gleicher Art anzeigen. Ueber die Bewilligung der Terminalzahlung ertheilt die Direktion eine besondere Bescheinigung. — Sollten auf Lebenszeit Versichernde die Zahlung der Prämie auf eine bestimmte Zahl nach einander folgender Jahre zu vertheilen oder die Prämie auf die ganze Lebenszeit in einer Summe vorauszubezahlen wünschen, so wird ihnen die Gesellschaft einen angemessenen Rabatt bewilligen. (S. Tab. V. der Statuten der Gesellschaft.) Auch für die hiernach im Laufe eines Jahres von ihnen zu leistenden Zahlungen, desgleichen auch für die ganze in einer Summe zu entrichtende Prä-

mie, soll ihnen, unter den oben festgesetzten Bedingungen, die Berichtigung der Prämie in vierteljährlichen Terminen gestattet werden. — Wer für seine ganze Lebenszeit Versicherung genommen hat, wird vom zurückgelegten fünfundachtzigsten Jahre ab von der Zahlung der Prämie frei. Die Versicherungssumme wird jedoch erst nach seinem Tode ausgezahlt. — Prolongationen von Versicherungen, welche nur auf bestimmte Jahre genommen sind, desgleichen Erhöhungen der Versicherungssummen, werden als neue Versicherungen betrachtet, und es wird dabei nach allgemeinen Bestimmungen verfahren. — Jeder Versicherte ist die ihm ertheilte Police zu verpfänden oder zu cediren berechtigt; durch eine solche Veräußerung wird jedoch, wie sich von selbst versteht, in den Rechten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft nichts geändert. Wer eine fremde Police annimmt, hat darauf zu achten, daß ihm auch die Quittung über die letzte fällig gewesene Prämie mit ausgereicht wird, daß die ferneren Prämienzahlung pünktlich geleistet und die Quittungen ihm ebenfalls ausgehändigt werden. — Policen über lebenslängliche Versicherungen wird die Gesellschaft, auf den Wunsch des Versicherten, für einen nach liberalen Grundsätzen zu bestimmenden Preis jederzeit zurückkaufen, auch, nach Maßgabe des ihnen beizulegenden Werthes, Darlehne darauf bewilligen. — Geht eine Police verloren, so wird die Direktion, gegen Einreichung eines, von dem betreffenden Versicherten gerichtlich ausgestellten, Amortisationsscheins, ein Duplicat derselben ertheilen. Für den Erwerber einer fremden Police ist es daher rathsam, die Direktion von der Erwerbung in Kenntniß zu setzen. — Alle aus der Versicherung für den Versicherten oder den von ihm benannten künftigen Empfänger entstandenen Ansprüche erlöschen nicht nur in den oben angeführten bestimmten Fällen, sondern auch

alsdann, wenn der Versicherte, ohne sich vorher mit der Direktion anderweitig geeinigt zu haben, a) sich dem fremden (nicht Preußischen) Militair= oder dem activen Seedienste, oder sonst einem gefährlichen Berufe widmet; b) eine Seereise antritt und auf derselben oder an ihren Folgen stirbt, jedoch mit Ausschluß von Reisen auf der Ostsee und auf der Strecke von Portsmouth und Havre bis Hamburg, auf der Nordsee, in so fern in beiden Fällen auf Post= und Dampfschiffen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. October ausgeführt werden; c) eine Landreise über die Grenze von Europa hinaus, oder in Länder unternimmt, in welchen notorisch ansteckende Krankheiten herrschen, und auf dieser Reise an einer solchen Krankheit oder an deren Folgen stirbt. — Beabsichtigt ein auf Lebenszeit Versicherter in fremden Militair= oder in activen Seedienst zu treten, oder eine nicht ausdrücklich gestattete See= oder Landreise zu unternehmen, so wird die Direktion, auf seinen desfallsigen Antrag, entweder sich, gegen Entrichtung einer Zusatz=Prämie, wegen Aufrechthaltung der Versicherung mit ihm einigen, oder, wenn eine solche Vereinigung nicht zu Stande kommen sollte, die Police zurückkaufen. Die auf bestimmte Jahre genommene Versicherung erlischt beim Eintreten einer der gedachten Fälle unbedingt. Vergleiche jedoch hiermit die oben, S. 250, angegebenen Zusatzbestimmungen. — Der Eintritt in den Preußischen Militairdienst macht die Versicherung nicht ungültig. Wird jedoch der Preußische Staat in einen Krieg verwickelt, so erlischt die Versicherung jeder Militairperson binnen vier Wochen von dem Tage ab gerechnet, an welchem der Krieg erklärt oder der Versicherte auf den Feld=Etat gesetzt ist. Den auf Lebenszeit versicherten Militairs wird jedoch die Fortsetzung der Versicherung und die Ausdehnung der letzteren auf Kriegsgefahr, gegen Entrichtung einer als=

dann von der Gesellschaft nach loyalen Grundsätzen zu bestimmenden Zusatz-Prämie, gestattet werden, wenn sie sich innerhalb der oben bestimmten vier Wochen hierüber mit der Direktion einigen. Sollten sie aber schon vor einer solchen Einigung in Folge des Krieges Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, oder das Leben verlieren, so sind alle Rechte aus ihrer Versicherung erloschen. Doch wird die Gesellschaft in diesem Falle dem legitimirten Inhaber der Police die Prämie für die noch nicht abgelaufene Zeit zurückzahlen, ihm auch außerdem denjenigen Betrag vergüten, für welchen sie während dieser vier Wochen, oder resp. am Todestage des Versicherten, die Police zurückgekauft haben würde. In gleicher Art wird sie auch diejenigen Militairpersonen selbst entschädigen, mit welchen eine Einigung über die Fortsetzung ihrer Versicherung und deren Ausdehnung auf Kriegsgefahr, es sei aus welchem Grunde es wolle, nicht erfolgen sollte. — Ebenso erlöschen alle Rechte aus der Police, wenn der Versicherte durch Selbstmord, im Duell, in Folge richterlichen Spruches oder einer Handlung, durch welche er sein Leben muthwillig auf's Spiel gesetzt hat, oder durch welche es von Seiten desjenigen, welcher die versicherte Summe erwerben würde, absichtlich gefährdet ist, seinen Tod findet. — War jedoch der in Folge eines Selbstmordes oder Duells Verstorbene auf Lebenszeit versichert, so wird die Gesellschaft dennoch dasjenige Quantum für die Police vergüten, für welches sie dieselbe am Todestage des Verstorbenen zurückgekauft haben würde. Auch bleibt es der Direktion überlassen, wenn sie die Ueberzeugung erhält, daß der Selbstmord als Folge einer wirklichen Krankheit verübt ist, diese Vergütung zu erhöhen. In allen übrigen aufgeführten Fällen wird nur die Prämie, so weit sie vom Todestage ab vorausberichtigt ist, zurückgezahlt. — Endlich macht jede

absichtlich wahrheitswidrige Angabe über das Alter des Versicherten oder der mitbetheiligten Person, desgleichen die absichtliche Verheimlichung eines Uebels, dessen Nichtvorhandensein bei Annahme der Versicherung ausdrücklich behauptet worden, die Versicherung selbst ungültig, und hat für den Versicherten, und resp. den von ihm benannten künftigen Empfänger, den Verlust der bereits gezahlten Prämien und aller aus der Versicherung zu erwartenden Vortheile zur Folge. — Alle diese Bestimmungen gelten, in Fällen verbundener Versicherungen, für beide Versicherte dergestalt, daß die Folgen der Handlungen oder Unterlassungen des Einen von ihnen, Beide treffen. — — Binnen acht Tagen nach eingetretenem Tode des Versicherten muß derjenige, welcher auf die Bezahlung des versicherten Kapitals Anspruch hat, den Todesfall, unter Angabe der bekannten oder muthmaßlichen Todesursache, dem Agenten, welcher die Versicherung besorgt hat, oder seinem Nachfolger im Amte, anzeigen, desgleichen binnen spätestens acht Wochen nach dem Tode den gerichtlich oder notariell beglaubigten Todtenschein des Versicherten und ein in gleicher Art beglaubigtes Attest des Arztes, welcher denselben nach seinem Tode gesehen hat, über die Ursache des letzteren beibringen. Ist der Verstorbene bis zum seinem Tode von einem Arzte behandelt, so muß dieser das Attest ausstellen. Nach den Umständen ist die Direktion auch berechtigt, noch eine besondere ärztliche Relation über den Verlauf der letzten Krankheit, oder einen Sections=Bericht zu erfordern, anderer Seits aber auch befugt, von der strengen Befolgung obiger Vorschriften in einem oder dem anderen Punkte zu entbinden. Durch Verzögerung der Todesanzeige und der Bescheinigung der Todesursache über acht Wochen nach dem Todesfalle, so wie durch jede betrügliche Angabe über die Todesursache, wird der

Verlust aller Vortheile aus der Versicherung verwirkt. Steht jedoch der Anspruch aus der Police den Erben des Versicherten zu, so soll denselben außer der oben bestimmten achtwöchentlichen Frist noch die ihnen gesetzlich (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 9. §§. 384 und 385) zustehende Deliberationsfrist zu Statten kommen. Ueberhaupt aber soll der Nachweis einer unverschuldeten Zögerung die an die Nichtbeobachtung jener Fristen geknüpften Nachtheile ausschließen, wenn derselbe noch innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren, vom Tage des Todesfalls an gerechnet, geführt werden kann, und nicht etwa durch die Fortzahlung der Prämie auch nach dem Tode des Versicherten die Vermuthung einer betrüglichen Absicht begründet wird. — Drei Monate nach dem von der Direktion als richtig anerkannten Nachweise des die Gesellschaft verbindenden Todesfalls erfolgt hier in Berlin die Zahlung des versicherten Kapitals, gegen Ausreichung der Police, der letzten Prämienquittung und gegen beglaubigte Quittung des legitimirten Empfängers. In so fern der Letztere nicht in der Police selbst bezeichnet, oder von dem darin Bezeichneten oder dem Versicherten selbst in einer auf die Police gesetzten schriftlichen Cession, deren Richtigkeit die Direktion zu prüfen zwar befugt, aber nicht verpflichtet ist, benannt worden, muß er ein gerichtliches oder notarielles Dokument zum Beweise seiner Legitimation beibringen. Auf Erörterungen über das Eigenthumsrecht an der Police kann die Gesellschaft sich nicht einlassen, und behält sich bei einem etwa hierüber entstehenden Streite oder bei verzögertem Nachweise der Legitimation vor, die versicherte Summe im Gerichtsstande der Erbschaft des Versicherten zu deponiren. Neuerdingt ist jedoch auch bei diesen Bestimmungen eine Erweiterung eingetreten. Die Gesellschaft erbietet sich nämlich, demjenigen, welchem nach dem Tode des Versicherten das

versicherte Kapital zufällt, statt des letztern eine seinem Alter angemessene lebenslängliche Rente zu zahlen, deren Betrag sich nach einer von der Gesellschaft entworfenen Tabelle bestimmt. Für das hierbei zu befolgende Verfahren werden folgende Bestimmungen getroffen: a) Nur Personen über 15 Jahre steht das Recht zu, statt des versicherten Kapitals die lebenslängliche Rente zu wählen. Ist das Kapital durch den Tod des Versicherten mehreren Personen gemeinschaftlich zugefallen, so kann jede von ihnen für ihren Antheil die Kapitals- oder Rentenzahlung wählen, jedoch nur dergestalt, daß jede einzelne Rente wenigstens einem Kapitale von 100 Thalern, bei höheren Summen aber einem solchen Kapitale entspricht, welches durch 100 ohne Bruch theilbar ist. b) Wer von dieser Bewilligung Gebrauch zu machen beabsichtigt, muß dies binnen vier Wochen, nachdem ihm das Anerkenntniß des die Gesellschaft verbindenden Todesfalles und seiner Legitimation als rechtmäßigen Inhabers der betreffenden Police von der Direction zugegangen ist, dem betreffenden Agenten anzeigen, und demselben ein gerichtlich oder notariell beglaubigtes Attest über den Tag seiner Geburt und die in gleicher Form quittirte Police übergeben. In der Quittung ist auszudrücken: daß der Aussteller, statt baarer Zahlung des versicherten Kapitals, den Empfang einer lebenslänglichen Rente gewählt habe, und daher allen weiteren Ansprüchen aus der Police entsage. Dagegen erhält er einen von der Direction nach beigefügtem Formular ausgefertigten Rentenschein. Dieses Formular lautet:

Nr. ..... Fol. ....

Renten-Schein.

Die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft verpflichtet sich hierdurch, de (Name, Stand,

Wohnort) vom 1sten .... ab, während seiner (ihrer) Lebenszeit eine jährliche, in halbjährlichen Terminen praenumerando fällige, Rente von Thlrn. Sgr. (mit Buchstaben) in klingendem Preuß. Cour. baar zu bezahlen.

Diese Rente, für welche das Kaufgeld mit Thlrn. Preuß. Courant durch Abrechnung berichtigt ist, kann in den ersten sechs Wochen jedes Semesters, an jedem beliebigen Wochentage, gegen Ausreichung der von de (Name) in der unten bezeichneten Art ausgestellten Quittung, im Geschäftslokale der Gesellschaft erhoben werden. Der Anspruch auf einzelne Renten-Zahlungen ist der durch das Gesetz vom 31sten März 1838 (Gesetzsammlung Nr. 1885) vorgeschriebenen vierjährigen Verjährung unterworfen; durch Nichterhebung in zwanzig hinter einander folgenden Terminen aber erlischt das Recht auf die Rente überhaupt, sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft.

Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit haftet die Gesellschaft mit ihrem ganzen Gesellschafts-Vermögen, welches in einem ursprünglichen Fonds von Einer Million Thaler Preuß. Courant besteht, jedoch nicht mit dem übrigen Vermögen ihrer Mitglieder.

Von einer Cession oder Beschlagnahme dieses Renten-Scheines Kenntniß zu nehmen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

Berlin, den ten

Direktion der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

....		....
Direktor.	(Siegel.)	General-Agent.

c) Der Betrag der Rente wird durch das Alter bestimmt, welches der Rentennehmer an dem Tage er-

reichte, an welchem der Versicherte verstorben ist. Das an diesem Tage noch nicht vollendete Jahr kommt nicht in Anrechnung. Wenn also z. B. der Tod des Versicherten am 30sten December erfolgt wäre, der Rentenempfänger aber erst am 31sten ejusd. das 60ste Jahr zurückgelegt hätte, so würde er den in der Tabelle für das 59ste Jahr ausgeworfenen Rentensatz erhalten. d) Die Rente wird von dem ersten Tage des zweiten nach dem Tode des Versicherten eintretenden Quartals, vom 1sten Januar, 1sten April u. s. w. ab gerechnet, und von diesem Tage ab, in halbjährlichen praenumerando zahlbaren Terminen, in Berlin im Geschäfts=Lokale der Gesellschaft baar in klingendem Preußischen Courant berichtigt. Das Porto und die etwanigen Stempelgefälle trägt der Empfänger. Sollte der Rentenkäufer den Anfang der Rentenzahlung auf ein oder mehrere Jahre hinaussetzen wollen, um alsdann eine höhere Rente während seiner ferneren Lebenszeit zu beziehen (aufgeschobene Renten), so dienen für dergleichen Geschäfte die 5 letzten Colonnen der oben erwähnten Tabelle zur Norm. e) Zur Erhebung der Rente bedarf es nur der Beibringung folgender Quittung des Berechtigten:

Renten=Quittung.

Nr. .... (des Rentenscheines)

Thlr. Sgr. Pf. halbjährliche, am 1sten fällige, Rente von der Berlinischen Lebensversicherungs=Gesellschaft baar und richtig erhalten zu haben, bescheinige ich quittirend.

den ten

(Unterschrift.)

Daß de persönlich bekannte (Name, Stand, Wohnort) vorstehende Quittung, als von ih selbst

ausgestellt, heute vor anerkannt hat, attestire hiermit pflichtmäßig.

den ten

(Siegel und Unterschrift.)

Die Quittung darf von keinem früheren Tage als dem Fälligkeitstermine der Rente (den 1sten Januar, 1sten April u. s. w.) lauten, und muß von einem öffentlichen Beamten, unter Beidrückung seines Amtssiegels, in der unter dem Formulare vorgeschrieben Art attestirt sein. Gegen Ausreichung dieser Quittung empfängt der Präsentant derselben die Zahlung. f) Sollte ein Rentenderechtigter, nach bereits erfolgter Einsendung der quittirten Police, vor dem ersten Erhebungstermine sterben, so wird dennoch die erste halbjährliche Rente an seinen Nachlaß gezahlt (mit Ausschluß aufgeschobener Renten). g) Wird die Rente nicht binnen sechs Wochen nach dem Fälligkeitstermine erhoben, so muß der Berechtigte den nächsten Termin abwarten, und hat auf Zinsen keinen Anspruch. Die einzelnen Rentenzahlungen verjähren mit dem Ablaufe der in der Verordnung vom 31sten März 1838 vorgeschriebenen vierjährigen Frist. Unterbleibt aber die Erhebung der Rente in zwanzig hinter einander folgenden Terminen (zehn Jahren), so wird der Berechtigte für todt erachtet, und die Rente verfällt, sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft, der Gesellschaft. h) Mit dem Ablaufe desjenigen Semesters, in welchem den Rentenberechtigte stirbt, hört die Verpflichtung der Gesellschaft zur Rentenzahlung auf. i) Von einer Cession oder Beschlagnahme des Rentenscheines ist die Direktion der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen nicht verpflichtet, vielmehr, ungeachtet der ihr etwa davon gemachten Anzeige, dem Präsentanten folgender Quittung Zahlung zu leisten berechtigt:

Prämien-Quittung.

Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Nr. ..... des Versicherungs-Scheines.

Empfangen für die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft vom Herrn die Summe von (mit Buchstaben) Thlrn. Preuß. Courant, nach den Bedingungen des Versicherungs-Scheines Nr. ..... für die Zeit vom bis zum

Berlin, den ten

Direktion der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

....

Direktor. (Siegel.) General-Agent.

Thlr. Sgr. Pf.
(Betrag in Zahlen)

(Ort und Datum)

......
Agent.

Die ferneren Leistungen dieser Gesellschaft sind: — Durch getreue Erfüllung der nach diesem Geschäftsplane dem Versicherten obliegenden Verpflichtungen erwirbt jeder auf Lebenszeit bei der Gesellschaft Versicherte, außer dem Anspruche auf das versicherte Kapital, auch noch das Recht zu einer verhältnißmäßigen Theilnahme an dem reinen Gewinne der Gesellschaft, von welchem zwei Drittheile den auf Lebenszeit bei ihr Versicherten zufallen sollen. An diesen zwei Drittheilen participiren bei jeder Gewinn-Vertheilung diejenigen Personen, welche im Laufe

des:enigen Jahres, dessen Gewinn vertheilt wird, bei der Gesellschaft auf Lebenszeit versichert gewesen sind, und zwar nach Verhältniß der Beiträge, welche sie im Laufe dieses Jahres entrichtet haben, in so fern sie nicht etwa bis zu dem Zeitpunkte der Vertheilung selbst ihres Rechts aus der Versicherung überhaupt verlustig geworden sind. Eine mit dem Versicherten etwa getroffene Vereinigung über höhere Prämienzahlungen in bestimmten, nach einander folgenden Jahren, oder über eine einzige Vorausbezahlung, hat auf diese Berechnung keinen Einfluß, vielmehr wird bei derselben nur derjenige Betrag als von dem Versicherten in dem betreffenden Jahre bezahlt angesehen, welchen er bei einer jährlichen Prämenzahlung zu entrichten gehabt haben würde. Dagegen werden die im Laufe des Jahres fällig gewordenen und theilweise gestundeten Prämien bei dieser Berechnung als am ersten Verfalltage berichtigt angenommen. Den zur Hebung gelangenden Versicherten wird die ihnen zukommende Dividende bei der nächstfolgenden Prämienzahlung bekannt gemacht und, durch Anrechnung auf die zu zahlende Prämie, berichtigt; in so fern sie aber inzwischen versterben sollten, dem zur Erhebung des versicherten Kapitals selbst Legitimirten mit dem letzteren zugleich ausgezahlt. Außerdem verbleiben dem Letzteren die Ansprüche auf den Gewinn der ferneren Jahre, in welchen der Verstorbene noch die Prämie entrichtet hat, jedoch mit Ausnahme des Sterbejahres, welches nicht mit in Anrechnung kommt. Ueber diese Ansprüche wird ihm eine auf seinen Namen auszustellende besondere Bescheinigung ertheilt, auf welche die Dividenden zur Verfallzeit erhoben werden können. Dergleichen Bescheinigungen müssen spätestens innerhalb fünf Jahre, vom Verfalltermine der letzten zu zahlenden Dividende ab gerechnet, zur Einlösung präsentirt werden, und erlöschen mit Ablauf dieser

Zeit zum Vortheil der Gesellschaft. Die Richtigkeit einer auf eine solche Bescheinigung etwa gesetzten Cession zu prüfen, ist die Direktion zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wenngleich hiernach den auf Lebenszeit Versicherten der bei weitem größte Antheil an dem reinen Gewinne der Gesellschaft zugestanden wird, so haben sie doch niemals zu einem etwanigen Verluste derselben zuzuschießen. Dagegen sind sie aber auch irgend eine Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen der Geschellschaft, und irgend eine Rechnungslegung oder sonstige Nachweisung von derselben oder deren Vertretern zu fordern nicht berechtigt. Der Jahresabschluß, auf welchen die Gewinnvertheilung sich gründet, und letztere selbst, werden ihnen schriftlich mitgetheilt, und auf Verlangen in dem Geschäfts-Büreau der Gesellschaft zur Einsicht vorgelegt. — Die Gesellschaft ist zwar das versicherte Kapital in keinem Falle zu zahlen verbunden, wenn nicht der wirklich erfolgte Tod des Versicherten in oben bemerkter oder von der Direktion genügend angenommener Art nachgewiesen ist, sie wird jedoch, wenn ein Versicherter eine erlaubte Seereise unternommen hat, von dem betreffenden Schiffe aber binnen Jahresfrist, seit seinem Auslaufen aus dem letzten Hafen, keine Kunde eingegangen sein sollte, nach Ablauf dieser Zeit das Schiff als verloren und den Versicherten als untergegangen annehmen und das versicherte Kapital nebst Gewinnantheil auszahlen. Ueberhaupt wird die Direktion in allen Fällen, in welchen sie keine Veranlassung zum Mißtrauen hat, der Zahlung keine Schwierigkeiten entgegensetzen uud von der strengen Befolgung obiger Vorschriften, so weit es mit der Sicherheit der Gesellschaft vereinbar ist, in den dazu geeigneten Fällen abstehen. — Alle etwanigen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einem Versicherten oder dessen Nachfolgern sollen, in so fern nicht

etwa die streitenden Theile selbst besondere Schiedsrichter wählen, von demjenigen hiesigen Gerichtshofe, welcher als das ordentliche Forum der Gesellschaft Allerhöchst bestimmt wird, compromissorisch dergestalt entschieden werden, daß gegen die Entscheidung keine Appellation stattfindet.

Die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck wurde im Jahre 1828 gestiftet. Ihre 1847 revidirten Statuten enthalten folgende Aenderungen: Die Gesellschaft übernimmt 1) Versicherungen auf Summen, welche gezahlt werden nach dem Tode der Versicherungen; 2) Versicherungen auf Summen, welche gezahlt werden, wenn die versicherte Person ein bestimmtes Alter erreicht hat; 3) Leibrenten, Wittwengehalte und Pensionen. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in 1,275,000 Mark Courant, dem Betrage von 425 Aktien, jede zu 3000 Mark Courant. Bei Errichtung der Gesellschaft sind auf jede Aktie zehn Procent baar eingeschossen, die mit drei Procent jährlich verzinset werden, und für die übrigen neunzig Procent sind von den Aktionären hypothekarische, nach zweimonatlicher Kündigung fällige Wechsel an die Ordre der Direktion ausgestellt. — Für mehr als zwanzig Aktien wird Niemand als Aktionär von der Gesellschaft angenommen. Neben diesem Grundkapital haften für die von der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten die durch den bisherigen Geschäftsbetrieb angesammelten Kapitalien derselben, so weit sie noch nicht als Dividende abgesetzt sind. — Das von den Aktionären baar eingeschossene Kapital wird ausschließlich in Grundstücken und nur bis zur Hälfte des Werths derselben belegt. Die sonstigen Kapitalien können nicht nur in Grundstücken untergebracht, sondern auch auf Hypothekwechsel gegen Unterpfand ausgeliehen, in auswärtigen Banken und Staatspapieren angelegt,

zum Discontiren auf Hamburg oder Lübeck gezogener, wenigstens mit drei Unterschriften versehener Wechsel, endlich zum Ankauf von Versicherungspolicen der Gesellschaft und zu Anleihen auf solche Policen werden. Die Anleihen der letztgenannten Art beschränken sich jedoch auf Policen über Versicherungen für die ganze Lebensdauer, für welche mindestens vier jährliche Prämien bezahlt sind, und dürfen ein Drittheil des Gesammtbetrages der gezahlten Prämien niemals überschreiten. Der aus dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft hervorgehende Gewinn, welcher bisher in siebenjährigen Zeitabschnitten ermittelt und vertheilt wurde, vom Schluß des Jahres 1849 an aber alle 4 Jahre ermittelt und distribuirt werden wird, fällt mit drei Viertheilen den auf Lebenszeit Versicherten und nur mit einem Viertheil den Actionairen zu, obgleich diese allein jeden etwanigen Verlust tragen. — Die Uebertragung einer Actie ist der Gesellschaft gegenüber nicht eher gültig und verbindend, als bis die Direction ihre Genehmigung unter dem Actienschein verzeichnet und der neue Actionair über die nicht eingezahlten 90 Procent des ursprünglichen Betrages der Actie einen Hypothekenwechsel an die Order der Direction ausgestellt hat. Nachdem beides geschehen, wird die Uebertragung im Actienbuche bemerkt. — Stirbt ein Actionair, so muß binnen Jahr und Tag nach dem Todestage, wird er insolvent, innerhalb dreier Monate nach der Insolvenzerklärung der Direction die Person aufgegeben werden, welcher die Actie des Erblassers oder Gemeinschuldners übertragen werden soll; widrigenfalls die Direction berechtigt ist, die Actie für Rechnung der Gesellschaft mittelst öffentlichen Aufgebots in Lübeck verkaufen zu lassen. Es bleibt ihr aber in beiden Fällen unbenommen, ihre gegen den bisherigen Actionair erworbenen Rechte respective gegen dessen Erben oder Debitmasse

geltend zu machen. — Geht ein Actienschein verloren, oder wird derselbe, wenn in Fällen des vorhergehenden Satzes die Direction von ihrem Rechte zum öffentlichen Verkauf einer Actie Gebrauch gemacht hat, nicht zurückgeliefert, so kann ohne vorgängige gerichtliche Mortificirung, auf den Grund des Actienbuchs, in Stelle der älteren Actie eine neue ausgestellt werden. — Alle Versammlungen der Actionäre, woran Auswärtige nicht nur in Person, sondern auch durch Bevollmächtigte Theil nehmen können, werden in Lübeck abgehalten. Regelmäßig findet in jedem Jahre nach Abschluß der vorjährigen Rechnung eine Generalversammlung statt, außerdem aber auch in besonders dringenden Fällen. Sowohl zu den ordentlichen, als zu den außerordentlichen Versammlungen werden die Actionaire von der Direction durch geeignete Bekanntmachungen in den gelesensten deutschen Zeitungen eingeladen. In der Versammlung der Actionaire wird nach Mehrheit der Stimmen entschieden, die von allen Erschienenen abgegeben sind. Die Eigner von 1, 2 oder 3 Actien haben eine Stimme, die von 4, 5 oder 6 Actien zwei Stimmen, die von 7, 8 oder 9 Actien drei Stimmen, die von 10 Actien und darüber vier Stimmen. Was solchergestalt durch Stimmenmehrheit entschieden wird, ist für alle Actieninhaber ohne Unterschied verbindlich. — Die Gesellschaft hat als solche ihr Domicil in Lübeck und ist lediglich den dortigen Gerichten unterworfen. Wer mit ihr Verträge schließt, verzichtet darauf, sie oder die Direction derselben in irgend einem andern Gerichtsstande zu belangen.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden in Lübeck von sechs Directoren und einem General-Agenten geleitet. Die Directoren (fungirende), welche in der Regel die Gesellschaft vertreten, schließen alle dieselbe verbindenden Verträge, erwählen den General-Agenten,

ernennen das erforderliche Comptoirpersonal und bestellen an allen Orten, wo es ihnen angemessen scheint, Special-Agenten. Sie entscheiden über die Annahme der Versicherungsanträge nach etwa von ihnen eingezogenem Gutachten des Arztes der Gesellschaft, und über die Belegung der Gelder, sorgen für die Ausfertigung der Policen, Rentenbriefe und sonstigen Urkunden, überwachen auch die Buch- und Kassenführung der General-Agenten. Zu dem Ende versammeln sie sich in der Regel einmal wöchentlich im Comptoir der Gesellschaft. Die Directoren führen ihr Amt unentgeltlich, erhalten jedoch jährlich ein Ehrengeschenk. In jedem Jahre tritt einer von ihnen aus und in Stelle desselben wählt die Generalversammlung eines jeden Jahres aus zwei von der Direction vorgeschlagenen Actionairen einen neuen Director. Den sechs fungirenden Directoren zur Seite stehen drei aus der Zahl der auswärtigen Actionaire auf unbestimmte Zeit ernannte berathende Directoren, deren Gutachten einzuholen ist, wenn es um wesentliche Modificationen der Statuten, namentlich um Veränderung der Prämientabellen, sich handelt, oder wenn über die Auszahlung von Versicherungsgeldern mit den Inhabern der Policen Differenzen entstehen, deren Erledigung im Wege der Güte nicht zu erreichen ist, oder wenn die Anlegung eines Kapitals in auswärtigen Banken oder in Staatspapieren zur Frage steht. Die Wahl eines neuen berathenden Directors in Stelle eines ausgetretenen wird von den fungirenden Directoren im Einvernehmen mit den beiden bleibenden berathenden Directoren getroffen. — Der General-Agent ist mit der speciellen Leitung aller vorkommenden Geschäfte und mit der Buch- und Kassenführung, unter Oberaufsicht der fungirenden Directoren, beauftragt. Er führt Namens der Direction die Correspondenz der Gesellschaft, an ihn zunächst gelangen alle Anträge

auf Versicherungen, Rentenkäufe u. dgl. Er hat diese Anträge mit den dazu gehörigen Dokumenten und seinem motivirten Gutachten den Directoren in den wöchentlichen Versammlungen derselben, in welchen er das Protokoll führt, vorzulegen. Er hat endlich unter Zuziehung des Gegenrechners das Resultat des Geschäfts zu ermitteln und die Jahresrechnung sammt Bericht zu entwerfen. In Behinderungsfällen wird der General-Agent durch den ersten Buchhalter der Gesellschaft vertreten. Die Policen, Rentenbriefe, so wie überhaupt sämmtliche die Gesellschaft verbindenden Urkunden, namentlich auch Vollmachten, Compromißakten, Cessionen und Tilgungsconsense, werden von zwei fungirenden Directoren und vom General-Agenten, — Quittungen über bezahlte Prämien, Wechsel und Anweisungen, Accepte und Indossements von einem Director und dem General-Agenten, — Zinsenquittungen, Rechnungen u. dgl. aber von letzterm allein unterzeichnet. Alle der Gesellschaft gehörigen Dokumente und Wechsel, ingleichen die baaren Gelder, werden in eisernen Läden aufbewahrt mit drei verschiedenen Schlössern, zu welchen jeder der beiden ältesten Directoren und der General-Agent einen Schlüssel hat. Letzterer muß den beiden ältesten Directoren am Ende jeder Woche über Einnahme und Ausgabe Rechnung ablegen und die vorhandenen Gelder, so weit sie zu den Bedürfnissen der nächsten Woche nicht erforderlich sind, in die Hauptkasse absetzen. Die von dem General-Agenten aufgemachte und von der Direction nachgesehene Jahresrechnung wird von zwei auf den Vorschlag der Direction in den Generalversammlungen für einen Zeitraum von drei Jahren gewählten Revisoren mit den Büchern verglichen und die befundene Richtigkeit von ihnen auf der Rechnung attestirt. In Gemäßheit der ihnen ertheilten speciellen Instruction haben die Revisoren außerdem die

ganze Geschäftsverwaltung zu kontroliren und zu begutachten, ganz besonders aber darauf zu sehen, ob die Kapitalien nach Vorschrift der Statuten belegt sind. Ueber das Resultat ihrer Untersuchung erstatten die Revisoren in der Generalversammlung Bericht und erhalten für ihre Bemühungen ein Ehrengeschenk. Die von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung wird gedruckt, von der Direction in der Generalversammlung vorgelegt, sämmtlichen Actieninhabern zugestellt und ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Kenntniß des Publikums gebracht. Die Erklärung der Revisoren über die Richtigkeit der Rechnung dient als Quittung über die Verwaltung des betreffenden Jahres. — Die von der Gesellschaft bestellten Special-Agenten, welche auf Verlangen eine angemessene Caution leisten müssen, haben die ihnen gemachten Versicherungsanträge an den General-Agenten zu befördern, die Policen den Betheiligten zuzustellen und die von diesen zu zahlenden Prämien zur Verrechnung mit der Direction zu erheben, auch an dieselbe über alle auf die übernommenen Risico's einwirkenden Veränderungen in den Verhältnissen der Versicherten zu berichten. Sie erhalten von der Direction unter dem Siegel der Gesellschaft förmliche Bestallungen, welche sie in ihren Geschäftszimmern auszulegen haben, außerdem aber eine besondere Instruction auf Grundlage der Statuten. Sind gleich die Agenten nicht befugt, für die Besorgung der Assecuranzanträge, Ausgabe der Attestformulare, Einkassirung der Prämien u. dgl. irgend eine Vergütung für gehabte Auslagen oder Bemühungen zu fordern, so liegt ihnen doch ob, in Fällen der Ablehnung von Versicherungsanträgen, oder wenn aus der Beförderung besonderer Begehren eines Policeninhabers außergewöhnliche Kosten an Porto oder Copialien erwachsen, diese Kosten von denjenigen, welche sie veranlaßt haben, wiederum ein-

zuziehen. Bei neuen Versicherungsanträgen sind deshalb die Agenten verpflichtet, ¼ Procent der Versicherungssumme als einstweiliges Depositum vom Antragsteller zu erheben. Der so deponirte Betrag wird, wenn die Direction den Antrag annimmt, auf die erstjährige Prämie abgerechnet, falls aber der Antrag abgelehnt oder die Police nicht eingelöst wird, so weit zur Deckung jener Kosten nicht erforderlich, dem Antragsteller zurückgezahlt. Für die durch die Agenten vermittelte Auszahlung versicherter Summen, bei deren Erhebung im Hauptcomptoir keinerlei Kosten zu vergüten sind, haben sie neben den erweislich verlegten Portoauslagen und Wechselspesen Anspruch auf eine Provision, welche jedoch für Summen von 2000 Mark und darüber auf ein Procent, und für den diese Summe übersteigenden Betrag auf ein halbes Procent beschränkt wird, also z. B. 25 Mark bei einer Versicherungssumme von 3000 Mark beträgt. — So weit die Agenten innerhalb des durch die Statuten ihnen angewiesenen Wirkungskreises oder in besonderen Fällen kraft eines ertheilten Specialmandats gehandelt haben, haftet die Gesellschaft für die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten.

Versicherungen auf Summen, welche gezahlt werden, nach dem Tode der Versicherten — eigentliche Lebensversicherungen — können mit der Gesellschaft abgeschlossen werden auf das Leben A. einer Person, und zwar 1) für bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit gegen jährliche Prämie, 2) für die ganze Lebensdauer gegen Prämie, welche entweder auf einmal, oder in 5, 10, 15, 20 auf einander folgenden jährlichen Terminen abgetragen wird, 3) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe nur dann ausgezahlt werden soll, falls bei dem Tode des Versicherten eine in der Police namhaft gemachte zweite Per=

son noch lebt; B. von zwei Personen, und zwar 4) für die ganze Lebensdauer gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe erhoben werden soll nach dem Tode des zuerst Sterbenden, 5) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe fällig werden soll nach dem Tode des zuletzt Sterbenden. Für jede dieser Arten enthält das Statut eine Specialtabelle. Versicherungen nach diesen fünf Tabellen werden für Summen von nicht unter 300 und nicht über 30,000 Mark Courant von der Gesellschaft übernommen. Findet sie sich veranlaßt, einen ihr gemachten Antrag nur für eine geringere, als die vorgeschlagene Summe anzunehmen, so erklärt sie dies ohne Angabe des Grundes. — Gegen die in den Tabellen festgestellten Prämien übernimmt die Gesellschaft Versicherungen auf das Leben gesunder Personen, deren Beschäftigung das Leben nicht mit besonderen Gefahren bedroht, ohne Unterschied der Nation, des Geschlechts und des Wohnorts, sofern dieser nur in Europa oder in einer der Pest und dem gelben Fieber bisher nicht ausgesetzt gewesenen Gegend liegt. (Unter geeigneten Umständen wird sich die Gesellschaft auch zu Versicherungen auf das Leben von Personen, die an einzelnen Krankheiten oder Gebrechen leiden, gegen erhöhte Prämie geneigt finden lassen.) Sie haftet aus diesen Versicherungen für alle Gefahren, welche das Leben des Versicherten nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge sowohl, als bei dem Ausbruch ungewöhnlicher Krankheiten und auf Seereisen bedrohen, sofern letztere in Friedenszeiten während der 7 Monate vom April bis October einschließlich von einem Hafen der Ostsee, der Nordsee oder des Canals bis Havre de Grace und Portsmouth incl., nach einem andern Hafen der Ostsee, der Nordsee oder des Canals bis zu jenen beiden Punk-

ten angetreten sind. Auch kann man nicht nur sein eigenes Leben versichern lassen, sondern auch auf das Leben eines Andern Versicherung nehmen, was jedoch nicht ohne dessen Zustimmung geschehen darf. Die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus den mit ihr geschlossenen Versicherungsverträgen tritt aber außer Kraft, sobald der Versicherte eine Beschäftigung zu treiben anfängt, welche sein Leben besonderen Gefahren aussetzt, oder wenn er außerhalb des oben bezeichneten Bezirks eine Seereise unternimmt oder Europa verläßt, oder in Gegenden sich begiebt, in welchen bekanntermaßen ansteckende Krankheiten herrschen. Soll in diesen Fällen die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus gezeichneten Policen fortdauern, so bedarf es der vorgängigen Verständigung mit der Gesellschaft über eine während der Dauer der vermehrten Gefahr neben der ordentlichen Prämie zu entrichtende Zulage. In Fälleu einer vom Versicherten schleunig anzutretenden Reise, für deren Gefahren die Gesellschaft ohne vorgängige Verständigung über eine Zulageprämie nicht haftet, genügt zwar eine bloße Anzeige bei dem betreffenden Agenten oder im Hauptcomptoir, doch bleibt dann die Bestimmung der Zulageprämie dem billigen Ermessen der Direction überlassen. — Was insbesondere Militairpersonen betrifft, so können zwar auch diese gegen die tarifmäßigen Prämien auf ihr Leben Versicherungsverträge abschließen, aus welchen jedoch die Gesellschaft nur für alle in Friedenszeiten drohenden Gefahren nach den obigen Bestimmungen haftet. Soll diese Haftungspflicht sich dagegen mit auf Kriegsgefahren erstrecken, so bedarf es einer besondern Vereinbarung über erhöhte Prämie, welche Verabredung gleich bei dem Abschlusse des Versicherungsvertrages getroffen werden kann, entweder vermittelst Festsetzung einer neben der tarifmäßigen Prämie vom Versicherten zu entrichtenden

Zulage, sobald das Heer, worin er dient, auf den Kriegsfuß gesetzt wird, zu entrichtenden Zulage, oder durch Stipulation einer den tabellarischen Tarif überschreitenden Prämie (diese Zulage betrug bisher $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Prämie), gegen welche neben den gewöhnlichen auch die Kriegsgefahr von der Gesellschaft übernommen wird. In Ermangelung der einen oder der andern dieser Vereinbarungen hängt beim Ausbruch eines Krieges, an dessen Gefahren der Versicherte, möge er übrigens zu den eigentlichen Militairpersonen im engern Sinne gehören, oder anderweitig beim Heere angestellt sein, Theil nimmt, die Fortdauer der Versicherung von der sofortigen Anzeige, daß dieses Heer auf den Kriegsfuß gesetzt ist, und von einer Verständigung mit der Gesellschaft über die während der Dauer des Krieges zu erlegende Zulageprämie ab. Treten die auf Kriegsfuß versicherten Militairpersonen aus dem Dienste, so wird auf ihren Antrag die künftige Prämie auf das ordentliche Maaß herabgesetzt. — Außer den oben angeführten Geschäften übernimmt die Gesellschaft auch Versicherungen auf das Leben während der Dauer einer einzelnen Seereise oder einer besonders gewagten Unternehmung, z. B. der Uebersiedelung nach fremden Welttheilen und ähnliche Risico's, gegen eine in jedem speciellen Falle mit der Direction zu vereinbarende Gegenleistung. Nach Wahl des Antragenden wird die Police entweder auf den Inhaber, oder auf den rechtmäßigen Inhaber, oder zu Gunsten dritter, in der Police bezeichneter Personen gestellt. Geschieht Letzteres, so tritt die Gesellschaft an sich mit solchen dritten Personen in kein contractliches Verhältniß, kann mithin, ohne sich denselben verantwortlich zu machen, auf den Antrag desjenigen, mit welchem sie den Versicherungsvertrag abschloß, die Police umschreiben. Jeder kann die ihm ertheilte Lebensver-

sicherungspolice beliebig verpfänden und auf Andere übertragen, ohne daß es zur Gültigkeit dieses Rechtsgeschäfts einer Anzeige an die Direction bedarf. Desfallsige Ursachen müssen jedoch auf der Police selbst und in beglaubigter Form vollzogen werden. — Der Antheil an drei Viertheilen des Gewinnes der Gesellschaft wird für jede auf Lebenszeit abgeschlossene Versicherung nach Verhältniß des Betrages derselben und der Zahl der Jahre berechnet, in denen seit der letzten Gewinn-Ermittelung Prämie gezahlt ist, so daß, wenn auch erst im letzten Jahre vor der nächsten Gewinn-Ermittelung die Versicherung auf Lebenszeit abgeschlossen ist, der Versicherte oder dessen Rechtsnachfolger nach vorgedachtem Maßstabe an solchem Gewinne Theil nimmt. — Zu jeder auf Lebenszeit genommenen Police wird ein Dividendenschein in vier Abschnitten (Coupons) ausgefertigt, welcher, sobald die Ermittelung des Gewinnes zur öffentlichen Kunde gebracht worden, im Hauptcomptoir der Gesellschaft oder vom betreffenden Agenten gegen unerläßliche Production der Police abzufordern ist. Von diesen ein gleiches Datum tragenden Coupons wird jährlich einer, und zwar der erste, sofort mit Publication der Gewinn-Ermittelung, die anderen aber werden in den darauf folgenden drei Jahren an dem Monatstage fällig, an welchem die Gewinn-Ermittelung publicirt ist. Fällige Coupons werden nach Wahl des Inhabers entweder gegen die Prämie verrechnet, oder baar ausgezahlt. Diejenigen Coupons, deren Betrag bis zum Tode des Versicherten bei der Gesellschaft unabgefordert stehen geblieben ist, werden neben der versicherten Summe bezahlt mit drei Procent Zinsen pro anno vom Zeitpunkte der in den betreflenden Coupons verzeichneten Gewinn-Ermittelung an bis ultimo December desjenigen Jahres, welches dem Tode des Versicher-

ten unmittelbar vorangeht. Die Dividenden können jedoch in allen Fällen nur gegen Auslieferung der Original-Coupons erhoben oder verrechnet werden. — Bei Versicherungen auf Summen, welche bezahlt werden, wenn die versicherte Person ein bestimmtes Alter erreicht hat, schließt die Gesellschaft die dahin gehörigen Verträge ab a) über Summen von nicht unter 100 Mark und nicht über 5000 Mark Courant auf das Leben von Kindern, zahlbar, wenn dieselben das 18te, 21ste oder 25ste Lebensjahr vollendet haben, — sogenannte Aussteuerversicherungen; b) über Summen von nicht unter 300 Mark und nicht über 20,000 Mark Courant auf das Leben von erwachsenen Personen, zahlbar, wenn diese nach 5, 10, 15, 20, 25 Jahren u. s. w., angerechnet vom Tage der Ausstellung, noch leben, sogenannte Capitalversicherungen. — Bei Leibrenten, Wittwengehalten oder Pensionen übernimmt die Gesellschaft Leistungen in jährlichen Summen von nicht unter 25 Mark und nicht über 200 Mark Courant, deren Erhebung in jährlichen, halbjährlichen oder vierteljährlichen Terminen bedungen werden kann, und zwar entweder a) gegen Empfang eines Kapitals für Renten, womit der Berechtigte zuerst nach Verlauf eines Jahres (resp. eines halben oder Vierteljahres), angerechnet vom Tage des Datums der Police und ferner in derselben Weise, so lange er lebt, zur Hebung gelangt — gewöhnliche Leibrenten; oder b) gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge für Renten, welche zuerst entweder ein Jahr nach Ablauf eines contractlich bestimmten Zeitraums oder ein Jahr nach Zahlung des letzten Beitrags und alljährlich wegen der fernern Lebensdauer des Berechtigten bezogen werden — aufgeschobene Leibrenten; oder c) gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge für Summen, welche zuerst ein Jahr

nach dem Absterben derjenigen Person, deren Tod die Zahlung contractlich bedingt, und ferner jährlich, so lange die zum Genuß berechtigte Person lebt, fällig werden — Wittwengehalte und Pensionen; oder d) gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge für Renten, welche der Längstlebende zuerst ein Jahr nach dem Tode des Mitberechtigten und ferner jährlich bezieht, so lange er lebt — Leibrenten für den Längstlebenden; oder endlich e) gegen Empfang eines Kapitals für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Ausstellung der Police und ferner alljährlich erhoben werden, bis beide nach dem Rentenbriefe berechtigte Personen gestorben sind — Leibrenten bis zum Tode des Längstlebenden. (Die Kapitalpreise und jährlichen Beiträge werden erhöht um ein Procent bei halbjährlicher, um ein und ein halbes Procent bei vierteljährlicher Erhebung der Renten, Wittwengehalte und Pensionen.) — Bei dem Abschlusse aller Verträge, welchen die Tabellen zum Grunde liegen, werden, was die Altersverhältnisse betrifft, weniger als sechs Monate gar nicht, sechs Monate und darüber hingegen für ein volles Jahr gerechnet, mit alleiniger Ausnahme der Versicherung, welche für je drei, sechs und neun Monate des ersten Lebensjahres eines Kindes besondere Prämien angiebt, nach deren Verhältniß auch für das dazwischen liegende Alter gezahlt wird, z. B. bei einem Kinde von vier Monaten die für das Alter von drei Monaten notirte Prämie, bei einem Kinde von vier und einem halben Monat die für das Alter von sechs Monaten angegebene Prämie. Die Gesellschaft schließt die ihrem Geschäftskreise angehörigen Verträge nach Wahl desjenigen, der mit ihr contrahirt, in grob Courant, Hamburger Banco, Courant nach dem 14 Thalerfuß, Louisd'or, Neuzweidrittel, Gulden im 24 Guldenfuß. Selbstverständlich gilt die

Münzsorte, auf welche ein Vertrag lautet, auch als Norm für die der Gesellschaft kontraktlich gebührende Gegenleistung. — Die auf ein nach Maßgabe dieser Statuten abgeschlossenes Geschäft bezüglichen gewöhnlichen Kosten an Porto, Stempel, Wechselspesen rc. trägt die Gesellschaft allein. Bleiben aber die Behufs eines solchen Geschäfts eingeleiteten Unterhandlungen ohne Erfolg, oder werden bei Geschäften, die nachmals zum Abschluß kommen, außergewöhnliche Kosten veranlaßt, sei es durch nachträgliche Uebergabe oder begehrte Zurücksendung vorgelegter Altersbescheinigungen, oder durch Ergänzung mangelhafter Declarationen, Atteste und Reverse, so hat der Antragsteller diese Kosten der Direction oder dem auf die Einziehung verpflichteten Agenten zu erstatten. Dieselbe Verbindlichkeit trifft denjenigen, welcher, im Besitze einer von der Gesellschaft ausgestellten Police oder sonstigen Verpflichtungsacte, die Beförderung besonderer das Rechtsgeschäft betreffender Anträge an die Direction begehrt und dadurch Kosten veranlaßt hat.

Was das Verfahren bei dem Abschlusse der Contracte betrifft, so muß derjenige, welcher eine Lebensversicherung beantragt, die Direction in den Stand setzen, die ganze Größe des Risico's, welchen sie übernehmen soll, genau zu übersehen. Er darf daher keinen Umstand verschweigen, welcher auf die Beurtheilung der Gefahr irgend von Einfluß sein kann. Die Anträge auf Uebernahme von Lebensversicherungen müssen in der Regel, wenn nicht im Hauptcomptoir der Gesellschaft unmittelbar, bei dem Agenten derselben gemacht werden, der für die Gegend bestellt ist, in welcher der zu Versichernde seinen Wohnsitz hat. Nur aus besonderen, der Direction aufzugebenden Gründen sind Ausnahmen von dieser Regel zulässig. — Zur Begründung eines Versicherungsantrages

muß eingeliefert werden: a) eine **Declaration** nebst **eidlichem Reverse**, deren Formular folgendes ist.

Fragen.

1) Welches ist der zu versichernden Person vollständiger Vor- und Zuname? — Stand? — Gewerbe? — Wohnort?

2) Hat sie früher in anderen Ländern gewohnt? — in welchen?

3) Wann ist sie geboren? (Jahr, Monat und Tag der Geburt.) Wo? (Genaue Bezeichnung des Geburtsortes.)

NB. Jede Abweichung in den Antworten ad 1 und 3 von dem einzureichenden Tauf- oder Geburtsscheine muß genügend erklärt werden.

4) Hat sie die Menschenpocken oder Schutzblattern gehabt? — wann?

NB. Es muß dieses durch Bescheinigung genügend nachgewiesen werden, wenn nicht der Aussteller des ärztlichen Attestes aus vorhandenen Blatter- oder Vaccinationsnarben die Bejahung der bezüglichen Frage in dem von ihm auszustellenden Atteste hernehmen kann.

5) Ist sie verheirathet? — seit wann?

6) Wie ist der gegenwärtige Gesundheitszustand der zu versichernden Person?

7) Ist sie behaftet irgend mit körperlichen Leiden? — geistigen Leiden? — Gebrechen? — Bildungsfehlern? — mit welchen?

8) Hat sie früher an Krankheiten, Krankheitszufällen oder Verletzungen gelitten? — an welchen? — wann?

9) Finden bei ihr regelmäßig wiederkehrende oder erbliche Krankheitszustände statt? (z. B. Gicht, Podagra, Rheumatismus, Schwindel, Schwindsucht, Hypochondrie &c.)

10) Ist sie genöthigt gewesen zu Blutentziehungen (z. B. Aderlässe, Schröpfköpfe oder Blutigel), zu dem Gebrauche irgend eines bestimmten und welchen Heilmittels (wohin auch regelmäßig oder mehrere Male benutzte Brunnen- oder Bade-Curen gehören)? — ist sie etwa noch gegenwärtig an den Gebrauch eines der vorgedachten Mittel gewöhnt?

11) Ist sie an den Genuß spirituöser Getränke gewöhnt?

12) Hat sie dem Staate die schuldige Mititairpflicht geleistet oder nicht? — was hat in letzterem Falle sie von derselben entbunden?

13) Sind ihre Eltern gestorben? — in welchem Alter? — an welchen Krankheiten?

14) Wer ist jetzt ihr oder ihrer Familie Arzt (Hausarzt)?

NB. Dieser hat das ärztliche Attest auf dem üblichen Formular auszustellen.

15) Consultirt sie jetzt auch noch einen andern Arzt? — welchen? — Ist sie jetzt in der Behandlung eines Wundarztes? — welches? — Hat sie früher einen andern Arzt consultirt? — welchen? wann zuletzt? — in welchen Krankheiten? — Ist sie früher in der Behandlung eines Wundarztes gewesen? — welches? — wann zuletzt? — in welchen Fällen?

16) Ist schon früher bei irgend einer Lebensversicherungsgesellschaft ein Antrag zur Versicherung ihres Lebens gemacht worden? — wann? — bei welcher Gesellschaft? (wenn bei der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft, ist wo möglich die Nummer der Police anzugeben) — ist solcher Antrag angenommen worden?

17) Auf welche Summe wird die Versicherung ver-

langt? — in welcher Münzsorte? — nach welcher Tabelle der Statuten?

18) Wird dieselbe verlangt auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit?

19) Wie viele Policen sollen über dieselbe ausgefertigt werden? — zu welchem Betrage eine jede?

20) Soll die Police (Policen) an Inhaber oder an rechtmäßigen Inhaber oder zu Gunsten bestimmter Personen ausgestellt werden? — im letztern Falle welcher?

21) Soll die Prämienzahlung geschehen in jährlichen oder halbjährlichen oder vierteljährlichen Terminen; und ferner, wenn Tabelle 2. gewählt ist, in Einmaliger Zahlung oder in mehreren auf einander folgenden Jahren? in letzterm Falle in wie vielen?

Durch meine Unterschrift bescheinige ich, der Antragsteller, daß mir die Statuten der Gesellschaft bekannt sind, daß die vorstehenden Fragen richtig und wahrheitsgemäß beantwortet sind, und daß ich in Beziehung auf diese Versicherung mich nach Maßgabe jener Statuten den Folgen unterwerfe, die mit einer unrichtigen Beantwortung der vorstehenden Fragen verbunden sind.

So geschehen zu . . . . am . . . .

(Unterschrift des Antragstellers.)

Insbesondere erkläre ich, der zu Versichernde, hierdurch an Eidesstatt, daß ich meinem Arzte, dem Herrn . . . ., keinen Umstand verschwiegen habe, der auf eine richtige Beurtheilung meines körperlichen Zustandes irgend von Einfluß sein könnte.

So geschehen zu . . . . am . . . .

(Unterschrift des zu Versichernden.)

Attest der Zeugen.

Wir erklären hierdurch auf Pflicht und Gewissen, daß die zu versichernde Person, ..., uns wohlbekannt ist, daß wir sie vor Kurzem gesehen, und daß wir nichts in Erfahrung gebracht haben, was der Wahrheit der in der vorstehenden Declaration de . . . . enthaltenen Antworten widerspricht, oder im Widerspruch mit der Wahrheit verschwiegen wäre.

So geschehen zu . . . . am . . . .

(Unterschriften der Zeugen.)

Beglaubigung.

Daß die vorstehend unterschriebenen Personen:

(Name des Antragstellers) 1) . . . .

(Name des zu Versichernden) 2) . . . .

Namen der Zeugen 3) . . . .
4) . . . .

sich vor mir, dem Unterzeichneten, zu dem Inhalte der von ihnen vorstehend abgegebenen Erklärungen und zu ihrer eigenhändig vollzogenen Unterschrift bekannt haben, attestire ich hiermit pflichtmäßig.

So geschehen zu . . . . am . . . .

NB. Diese Beglaubigung muß, wenn sie nicht durch den Agenten der Gesellschaft geschehen kann, von einer Magistrats= oder Gerichts=person, einem Consul oder von einem Notarius, unter Beifügung des Amtssiegels, vollzogen werden.

Diese Declaration muß vom Antragsteller und, wenn dieser nicht zugleich die zu versichernde Person ist, auch von Letzterer eigenhändig unterzeichnet sein. Außerdem muß die unter Declaration stehende Bescheinigung von zwei achtbaren und glaubwürdigen, mit dem Antragsteller und der zu versichernden Person nicht

nahe verwandten Zeugen unterzeichnet sein; b) in der Regel ein beglaubigter Geburts- oder Taufschein der zu versichernden Person, in Ermangelung desselben eine anderweitige, der Direktion genügende Altersbescheinigung. Daß dieser Vorschrift nachgekommen ist, wird, falls der Versicherungsantrag bei der Gesellschaft Annahme findet, in der Police bemerkt. Kann in einem einzelnen Falle diesem Erfordernisse nicht sofort genügt werden, so wird die Direktion den Umständen nach sich zwar geneigt finden lassen, die Versicherung auf den Grund der in der Declaration enthaltenen Altersangabe abzuschließen, es muß jedoch baldthunlichst und jedenfalls nach eingetretenem Todesfalle des Versicherten die Richtigkeit dieser Angabe gabe gehörig nachgewiesen werden; c) ein Attest des Arztes, dessen sich der zu Versichernde oder seine Familie bedient hat und noch bedient (Hausarzt), nach dem vorgeschriebenen Formular, worin folgende Fragen zu beantworten sind:

1) Seit wie lange kennen Sie die oben genannte Person? — seit wann sind Sie ihr Arzt?
2) Wer war früher Arzt derselben?
3) Von wem sind Sie zur Ausstellung dieses Zeugnisses zunächst veranlaßt und aufgefordert worden? — stehen Sie mit demjenigen, welcher Sie aufforderte oder mit der Person, deren Gesundheit Gegenstand dieses Attestes ist, in irgend einem verwandtschaftlichem Verhältnisse? — in welchem?
4) Wann haben Sie die zu versichernde Person zum Zweck dieser Versicherung ärztlich untersucht?
5) Wie ist ihr Körperbau im Allgemeinen, insbesondere der Bau der Brust und des Halses?
6) Sind Bildungsfehler oder Spuren früherer Krankheiten an ihrem Körper vorhanden? — welche?
7) Wie ist die Farbe und der Ausdruck des Gesichtes?

8) Wie verhalten sich die geistigen Funktionen? — Sinnesorgane? — der Blutumlauf? — die Stimme? — Respiration? — Verdauung? — sonstige körperliche Verrichtungen? (Bei Frauenzimmern das Verhalten der Katamenien.)

9) Wie sind Temperament, Lebensweise, Beschäftigung oder sonstige äußere Verhältnisse der zu versichernden Person, insbesondere mit Rücksicht auf den Einfluß, den sie auf die Gesundheit ausüben?

10) Ist dieselbe an den Genuß spirituöser Getränke gewöhnt?

11) Hat sie die Menschenpocken oder die Schutzblattern gehabt?

12) In welchen Krankheiten, Krankheitszufällen oder körperlichen Verletzungen haben Sie sie ärztlich behandelt oder beobachtet? — wann?

13) Welche Folgen für ihren Gesundheitszustand haben diese Krankheiten, Krankheitszufälle oder körperlichen Verletzungen zurückgelassen?

14) Ist sie vor oder während Ihrer Bekanntschaft mit ihr von anderen Aerzten behandelt worden an Krankheiten, Krankheitszufällen oder körperlichen Verletzungen, welche Folgen für ihren Gesundheitszustand hinterlassen haben?

15) Leidet sie gegenwärtig an irgend einer inneren oder äußeren, acuten oder chronischen, körperlichen oder psychischen Krankheit, irgend einer bestimmten Krankheitsanlage, irgend einem Gebrechen oder Leiden, irgend einem angeborenen oder später entstandenen organischen Fehler? (Bei Frauenzimmern sind die etwanigen Folgen von Schwangerschaften und Wochenbetten zu bemerken.)

16) Ist irgend eine Krankheit in ihrer Familie erb-

lich oder häufig vorgekommen? — ist die Anlage zu dieser Krankheit auch in ihr erkennbar?

17) Leben ihre Eltern noch? — oder in welchem Alter und an welchen Krankheiten starben sie?

18) Welche Umstände sind Ihnen sonst bekannt, die bei einer Beurtheilung des Gesundheitszustandes des zu Versichernden in Betracht kommen könnten? (Bei Frauenzimmern ist zu bemerken, ob sie zur Zeit schwanger sind oder nicht, und in welchem Monate der Schwangerschaft sie sich befinden.)

Wenn die zu versichernde Person zufolge der von ihr beigebrachten Declaration früher von mehreren Aerzten behandelt ist, oder zur Zeit neben ihrem Hausarzte einen anderen Arzt consultirt, so müssen auf Verlangen der Direktion auch Atteste dieser Aerzte geliefert werden. Alle diese Documente finden bei Versicherungen auf das Leben auswärtiger Personen nur dann Berücksichtigung, wenn sie von so neuem Datum sind, als die Entfernung des Wohnortes der zu versichernden Person irgend gestattet und die Aechtheit der Unterschriften entweder vom betreffenden Agenten bescheinigt oder, sofern dieser dazu wegen Mangels eigener Wissenschaft nicht im Stande, obrigkeitlich oder notariell beglaubigt sind. — Bei Einreichung der zur Begründung eines Versicherungsantrages erforderlichen Schriftstücke hat die Person, auf deren Leben versichert werden soll, im Hauptcomptoir der Gesellschaft oder im Geschäftslokal des betreffenden Agenten sich zu stellen. Wird in einzelnen Fällen vom persönlichen Erscheinen dispensirt, so ist eine Zulage zu der erstjährigen Prämie zu zahlen, welche für Versicherungen auf ein Jahr ½ Procent, auf mehrere Jahre ¾ Procent, und auf Lebenszeit 1 Procent der Versicherungssumme beträgt. — Ueber Annahme oder Ablehnung eines Versicherungsantrages, und

zwar letzteren Falles ohne Angabe der Gründe, erklärt sich die Direktion in der Regel binnen acht Tagen nach Empfang sämmtlicher Documente. Als abgeschlossen gilt der Versicherungsvertrag erst dann, wenn die erstjährige Prämie gezahlt und die Police demjenigen ausgeliefert ist, mit welchem die Direktion contrahirt hat.

Zur Einleitung der Verträge von sogenannten Aussteuer- und Kapital-Versicherungen, ingleichen von Leibrenten, Wittwengehalte und Pensionen, bedarf es nur einer kurzen, die Art und den Umfang des abzuschließenden Geschäfts bezeichnenden, bei Renten und Pensionen von demjenigen, der sie beziehen soll, mit zu unterschreibenden Eingabe, welcher beizulegen sind: 1) für den Fall von Aussteuer- und Kapital-Versicherungen nach a und b (s. oben, S. 279), ingleichen von gewöhnlichen oder aufgeschobenen, nur vom Leben der Rentenkäufer abhängig gemachten, sonst aber unbedingten Leibrenten nach a, b und e (S. 279 u. 280) — die Geburtsscheine oder sonstigen der Gesellschaft genügenden Altersbescheinigungen der zu versichernden Personen; 2) für den Fall von Wittwengehalten, Pensionen nach c (S. 279) und solchen Leibrenten, welche nach dem Tode einer von zweien Personen fällig werden sollen, nach d (S. 280) außer den Altersbescheinigungen der beiden durch Versicherung in Verbindung gebrachten Personen, auch alle Bescheinigungen, deren Production bei Lebensversicherungsanträgen vorgeschrieben ist, und zwar in Wittwengehalts- und Pensionsfällen hinsichtlich derjenigen Person, deren Tod das Wittwengehalt oder die Pension bedingt, in Fällen von Leibrenten der letztern Art aber hinsichtlich beider im Leibrentencontrakte zu einander in Verbindung gebrachten Personen.

Der Versicherungantrag begründet nicht eine Pflicht des Versicherten, für eine längere Zeit, als das erste

Jahr, die bedungene Prämie zu zahlen, sondern giebt ihm nur das Recht dazu. Es hängt daher lediglich vom Versicherten ab, ob er durch Fortzahlung der Prämie den Contrakt fortsetzen, oder durch Einbehalten derselben ihn aufheben will. Bei mehrjährigen Versicherungen ist die bedungene Prämie in jedem Jahre an dem Monatstage, an welchem die Police ausgefertigt wurde, fällig und dem Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, praenumerando zu erlegen. Gegen diese Zahlung ertheilt die Direction eine Quittung, in welcher zugleich bescheiniget wird, daß die verbindende Kraft der Police auf ein Jahr prolongirt ist. Zur Zahlung der Prolongationsprämien gestattet die Gesellschaft eine Frist von 30 Tagen (Respittage), deren Lauf mit demjenigen Tage beginnt, welcher dem Verfalltage unmittelbar folgt. Stirbt jedoch der Versicherte innerhalb dieser Frist, ohne daß die Prämie gezahlt ist, so wird die Versicherung für erloschen geachtet, es sei denn, der Versicherte oder derjenige, welcher sich im rechtmäßigen Besitze der Police befindet, hätte spätestens am Verfalltage dem betreffenden Agenten persönlich die Anzeige gemacht, wie er von der dreißigtägigen Frist Gebrauch machen und jedenfalls die Prämie zahlen wolle. Ist diese Anzeige gemacht, so wird die versicherte Summe, nach Abzug der verfallenen Prämie, auch dann von der Gesellschaft gezahlt, wenn der Versicherte innerhalb der 30 Respittage mit Tode abgeht. Wird die Prämie am dreißigsten Tage nach der Verfallzeit nicht berichtigt, so erlischt die Versicherung unbedingt, ohne daß es Seitens der Direktion oder des betreffenden Agenten einer desfallsigen Anzeige an den Versicherten oder Policeninhaber bedarf. Würde jedoch binnen zwei Monaten nach dem letzten Respittage ein der Direktion genügendes Gesundheitsattest dem Agenten vom Versicherten persönlich überreicht, und auf

den Grund dieser Bescheinigung die Erneuerung der erloschenen Versicherung beantragt, so wird die Direktion zwar die gewünschte Restitution gewähren, jedoch nur gegen sofortige Erlegung der Pränumerations-Prämie und einer Conventionalstrafe von ½ Procent der versicherten Summe. — Die erstjährige Prämie muß zwar allemal gegen Empfang der Police für ein volles Jahr vorausbezahlt werden; um jedoch den auf mehrere Jahre oder auf Lebenszeit versicherten Personen die Prämienzahlung für die folgenden Jahre zu erleichtern, gestattet die Gesellschaft in diesen auf den Wunsch der Betheiligten die Pränumeration der Prämie auf sechs oder drei Monate. Wer von dieser Erleichterung Gebrauch macht, hat ohne weitere Kosten für die gestundeten Termine 4 Procent Zinsen pro anno zu vergüten, wie denn auch selbstverständlich, wenn der Versicherte innerhalb eines laufenden Versicherungsjahres stirbt, die Prämie, so weit sie für dieses Jahr noch unberichtigt ist, sammt Zinsen auf das versicherte Kapital in Abzug gebracht wird. Vorausbezahlung der Prämie auf mehrere Jahre nimmt die Gesellschaft an und vergütet für den Vorschuß 3 Procent Zinsen pro anno. Im Todesfalle wird von der eingezahlten Prämie, unter Abzug der dafür vergüteten Zinsen, so viel erstattet, als der Versicherte bei jährlicher Prämienzahlung nicht würde zu entrichten gehabt haben. — Aus der ordnungsmäßigen Fortzahlung der jährlichen Prämie folgt auf Seiten der Gesellschaft die Pflicht zur Auskehrung der gezeichneten Summe nach eingetretenem Todesfalle des Versicherten. Wer diese Summe fordert, muß der Agentur, von welcher die letzte Prämie erhoben ist, zuvörderst von dem erfolgten Ableben des Versicherten Anzeige machen, und hat sodann einzuliefern: 1) eine obrigkeitliche Bescheinigung, daß der Versicherte mit Tode abgegangen ist; 2) einen

obrigkeitlich beglaubigten Bericht des Arztes, welcher den Verstorbenen in dessen letzter Krankheit behandelt hat, über die Ursache des Todes und, falls die Direktion es begehren sollte, über die Entstehung und den Verlauf der letzten Krankheit; 3) wenn Erben des Versicherten die Versicherungssumme fordern, den Beweis, daß sie alleinige Erben desselben sind; 4) falls einem dritten Besitzer der auf den rechtmäßigen Inhaber lautenden Police gezahlt werden soll, eine beglaubigte Abschrift der Police oder die Police selbst, auf welche die Uebertragung derselben erfolgt ist; 5) einen beglaubigten Geburts- oder Taufschein, falls selbiger nicht schon früher eingereicht ist. Bei Versicherungen ad 3 (S. 274) ist außer den vorgedachten Documenten ein beglaubigtes Lebens-Attest derjenigen Person einzuliefern, von deren Leben die Zahlung der versicherten Summe nach dem Tode des Versicherten abhängt, und bei Versicherung ad 5 (daselbst) bedarf es sofort nach dem Tode der zuerst Sterbenden der versicherten beiden Personen der Einlieferung der vorstehend unter 1) 2) und 5), nach dem Tode der zuletzt Sterbenden aber der Production aller unter 1—5 gedachten Documente. — Bei überraschend schleunigen Todesfällen oder wenn dieselben sonst von ungewöhnlichen Erscheinungen begleitet sind, kann der betreffende Agent oder die Direktion eine Obduction des Verstorbenen begehren. Der Direction steht auch das Recht zu, falls sie die über die Ursache des Todes beigebrachten Papiere nicht genügend findet, besondere Aufklärungen und Nachweisungen über die von ihr speciell aufzugebenden Punkte und nach Befinden eidliche Bestärkung der Angaben zu fordern. Alle in Folge dieser Bestimmungen entstehenden Kosten hat der Inhaber der Police allein zu tragen. — Innerhalb dreier Monate nach Einlieferung aller erforderlichen Beweise wird

die versicherte Summe, nach einem Zins von drei Procent pro anno, angerechnet von der Zeit, da das letzte erforderliche Document eingegangen ist, gegen Quittung des Berechtigten, so wie gegen Auslieferung der Police und des letzten Prolongationsscheines, von der Gesellschaft gezahlt. Kann die Police nicht ausgeliefert werden, weil sie dem Berechtigten nach dessen Angabe verloren gegangen ist, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungssumme nach Ablauf der Verjährungsfrist an denjenigen, welcher als rechtmäßiger Eigenthümer der Direktion glaubhaft bekannt geworden, zunächst also an denjenigen, zu dessen Gunsten die Versicherungssumme genommen war, oder, wenn ein solcher bei dem Abschlusse der Versicherung nicht genannt worden, insbesondere wenn die Police an Inhaber lautet, an denjenigen, welcher den Antrag zur Versicherung gemacht hat, oder eventuell an dessen Erben oder Rechtsnachfolger. — In Ansehung aller Versicherungen nach 1, 2, 3, 4 und 5 erlischt mit dem vollendeten 85 Lebensjahre der Versicherten, — und zwar des Jüngsten der beiden Versicherten nach 4 und 5 — die Verbindlichkeit zu fernerer Prämienzahlung, und zahlt überdies die Gesellschaft in diesem Zeitpunkte, dessen Eintritt, so weit noch erforderlich, ordnungsmäßig zu bescheinigen ist, die versicherte Summe sofort aus.

Bei Aussteuer- und Kapital-Versicherungen auf jährlichen Beitrag sind die Prämien in jedem Jahre an dem Monatstage der Ausfertigung der Police fällig. Tritt daher dieser Verfalltag bei Aussteuerversicherungen auch erst kurz vor der Vollendung des zum Empfange der Aussteuer festgesetzten Alters ein, so muß dennoch die volle jährliche Prämie noch einmal und zuletzt gezahlt werden. Wer die Aussteuer oder das versicherte Kapital fordert, muß durch obrigkeitliche Atteste beweisen, daß die in der Police ge-

nannte Person den für die Zahlung der Aussteuer oder des versicherten Kapitals festgesetzten Termin wirklich erlebt hat. — Zur Erhebung der Aussteuer oder des versicherten Kapitals ist derjenige berechtigt, mit welchem nach dem Wortlaute der Police die Gesellschaft den Vertrag abgeschlossen hat, es sei denn, er hätte sein vertragsmäßiges Recht auf der Police selbst in beglaubigter Form cedirt, oder die Person, durch deren Leben die Zahlung der Aussteuer oder des versicherten Kapital bedingt ist, befände sich im Besitze der Police. — Die Bestimmung über Lebensversicherungen, und zwar, so weit sie die halb- oder vierteljährige Prämienzahlung betrifft, findet auch auf Aussteuer- und Kapitalversicherungen gegen jährliche Prämie Anwendung. Verfällt gleich die Prämie jährlich an dem Monatstage, an welchem die Police ausgefertigt ist, so gestattet doch die Gesellschaft zur Berichtigung der Prolongationsprämie 30 Respittage, deren Lauf mit dem unmittelbar auf den Verfalltermin folgenden Tage beginnt. Erst wenn innerhalb dieser Frist die Prolongationsprämie unberichtigt geblieben ist, erlischt auch ohne vorangegangene Erinnerung die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus der Police von selbst. — Innerhalb dreier Monate nach Einlieferung der erforderlichen Documente wird die versicherte Summe mit Zinsen zu drei Procent pro anno, deren Lauf jedoch erst mit dem Tage beginnt, an welchem das letzte der erforderlichen Documente im Hauptcomptoir eingegangen ist, gegen eine beglaubigte Quittung des Berechtigten, so wie gegen Auslieferung der Police und der letzten Prämienquittung bezahlt. Kann die Police wegen angeblichen Verlusts derselben nicht ausgeliefert werden, so wird nach Ablauf der zweijährigen Verjährungszeit an denjenigen gezahlt, durch dessen Leben die Erhebung der Aussteuer oder des versicherten Kapitals bedingt

ist, es sei denn, die Direktion hätte schon früher eine andere, gehörig legitimirte Person als rechtmäßigen Besitzer der Police anerkannt.

Für die mittelst Verpflichtung zu jährlichen Beiträgen gekauften, entweder für gewisse Jahre aufgeschobenen oder durch den Tod einer von zwei Personen bedingten Leibrenten, Wittwengehalte und Pensionen sind jene Beiträge alljährlich an dem Monatstage der Ausfertigung des betreffenden Vertrages, spätestens aber innerhalb der unmittelbar darauf folgenden 30 Tage zu zahlen, widrigenfalls die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus Verträgen der gedachten Art auch ohne vorangegangene Erinnerung von selbst erlischt. Auf den Wunsch der Antragenden wird die Gesellschaft gegen entsprechende Zinsvergütung auch für obige Beiträge halb= und vierteljährliche Zahlung gestatten. Die Verfallzeit der verschiedenen Leibrenten, ingleichen der Wittwengehalte und Pensionen, regelt sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts. — Stirbt der Genußberechtigte im Laufe des Jahres, nach dessen Beendigung ihm die erste Rente oder Pension gezahlt wäre, so wird gegen Rücklieferung des Renten= oder Pensionsbriefes so viel von der einjährigen Rente oder Pension vergütet, als der Zeit entspricht, welche der Verstorbene noch in dem Jahre gelebt hat. In demselben Verhältnisse wird den Erben eines bereits zur Hebung gelangten Rentners oder Pensionärs für die Zeit vom letzten Hebungstage bis zum Todestage ihres Erblassers Vergütung geleistet. Vor Auszahlung der Renten und Pensionen am Verfalltage kann von der Direktion die Beibringung eines beglaubigten Lebensattestes derjenigen Person verlangt werden, auf deren Leben die Rente oder Pension versichert ist.

Alle der Gesellschaft obliegenden Zahlungen werden im Hauptcomptoir der Gesellschaft zu Lübeck ge=

leistet, entweder an die Berechtigten selbst, oder an deren gehörig legitimirte Bevollmächtigte. Es steht den Berechtigten aber auch frei, nach Einsendung der vorschriftsmäßigen Documente, denen die Police entweder im Original gegen einen Revers des Agenten oder in beglaubigter Abschrift Behufs Prüfung dieser Urkunde beizufügen ist, die ihnen gebührenden Gelder durch Baarsendung, deren Gefahr sie jedoch allein zu tragen haben, oder durch den betreffenden Agenten zu beziehen. Im letzteren Falle sind die Kosten und die Provision von demjenigen zu erstatten, der sich der Vermittelung des Agenten bedient hat. Bei Auszahlung von Renten und Pensionen haben jedoch die Agenten von dem Berechtigten gar keine Remuneration zu fordern. — Die von der Gesellschaft zu zahlenden Gelder müssen binnen zwei Jahren nach dem Eintritt desjenigen Zeitpunktes, von welchem die Auszahlung abhängig gemacht war — bei Lebensversicherungen vom Todestage des Versicherten, bei Aussteuer- und Kapital-Versicherungen von der Vollendung des zur Hebung berechtigenden Alters, bei Renten- und Pensionen vom Verfalltage an gerechnet — eingefordert, und wenn die Direktion Zahlung weigert, binnen Jahresfrist nach erklärter Weigerung durch eine gerichtliche oder dem Schiedsgerichte eingereichte Klage verfolgt werden, widrigenfalls das Recht darauf verjährt ist und die betreffende Police, Renten- oder Pensionsverbriefung erlischt oder wirkungslos wird. — Bei allen von der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen werden Zinsen nicht vergütet für die Zeit, während welcher die Zahlung durch unterlassene oder mangelhafte Beibringung der erforderlichen Documente verzögert ist.

Wenn ein Versicherter wünschen würde, die Versicherung wieder aufzuheben, so wird die Gesellschaft zu einem nach Billigkeit zu berechnenden Preise die

Police an sich kaufen. Ein solcher Wunsch wird jedoch nur dann berücksichtigt, wenn der berechtigte Policeninhaber spätestens an dem für die nächste Prämienzahlung festgesetzten Monatstage der Direktion oder dem betreffenden Agenten eine desfallsige bestimmte Erklärung abgegeben hat. — Der Vertrag ist ungültig, und weder die versicherte Summe, Rente oder Pension wird entrichtet, noch was die Gesellschaft an Prämien (Beiträgen) oder resp. an Kaufsummen eingenommen hat, zurückgezahlt, 1) wenn sich ergiebt, daß bei dem Abschlusse einer Versicherung, eines Renten-, Wittwengehalts- und Pensions-Kaufes ein unrichtiges Alter angegeben war, oder daß die sonstigen bei Eingehung des Vertrages zum Grunde gelegten Angaben eine Unwahrheit enthalten, oder daß auf erfolgte Fragen die Wahrheit verschwiegen ist, z. B. daß der attestirende Arzt nicht der gewöhnliche Arzt des Versichrrten gewesen, oder daß Letzterer außer bei diesem (dem Hausarzte) auch bei einem anderen Arzte Hülfe gesucht hat, daß er an einem Uebel, dessen Nichtvorhandensein er angegeben und der Arzt attestirt hat, zur Zeit des Versicherungsabschlusses dennoch wirklich gelitten hat, oder dergl.; 2) wenn die zum Zweck der Erhebung der Versicherungssumme, Rente u. s. w. vorgelegten Papiere als falsch sich ausweisen; 3) wenn der Inhaber einer auf das Leben eines Andern lautenden Police den Tod desselben veranlaßt hat; 4) wenn der Versicherte, ohne vorgängige Anzeige bei der Direktion und ohne mit derselben über eine Zulage zu der ursprünglich mit ihm vereinbarten Prämie sich verständigt zu haben, eine Beschäftigung zu treiben anfängt, welche seinem Leben besondere Gefahr droht, namentlich wenn er in Seedienst tritt, oder wenn er, obgleich Militair, sein Leben nur gegen die ordentliche tarifmäßige Prämie versichert hat und nachmals das Heer, worin er dient,

auf den Kriegsfuß gesetzt wird; ingleichen wenn der Versicherte außerhalb des oben bezeichneten Bereichs eine Seereise unternimmt oder Europa verläßt; 5) wenn der Versicherte, ohne vorgängige Anzeige an die Direktion und Verständigung mit derselben wegen der Zusatz-Prämie, sich in Gegenden begiebt, von denen es bekannt ist, daß ansteckende Krankheiten in derselben herrschen, und an solcher Krankheit stirbt, es sei denn, eine Bescheinigung würde beigebracht, daß der Versicherte dem Besuch solcher Gegenden vermöge der Pflichten seines Standes sich nicht habe entziehen können; 6) wenn der Versicherte sein Leben durch Selbstmord endet oder es in einem Duelle oder an den Folgen desselben, oder auch durch die Hand der Gerechtigkeit verliert, und die betreffende Versicherung nicht bereits zehn volle Jahre in Kraft ist, mit der Beschränkung jedoch, daß in diesen unter 6) gedachten Fällen die Versicherung volle Kraft und Wirkung behält, wenn eine dritte, nicht zu den Erben des Versicherten gehörige Person bona fide zum Besitze der Police in der durch das Statut vorgeschriebenen Weise wenigstens zwei Monate vor dem Todesfalle des Versicherten gelangt ist. — Die in Vorstehendem hinsichtlich eines Versicherten enthaltenen Bestimmungen gelten, so weit sie auf Versicherungen von zwei mit einander in Verbindung gebrachten Personen anwendbar ist, für beide Versicherte dergestalt, daß die Folgen der Unterlassungen des Einen auch den Andern treffen.

Entstehen über die Erfüllung der von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten Differenzen, zu deren loyaler Beseitigung sie sich unter geeigneten Umständen stets bereit finden lassen wird, so tritt, wenn Güteversuche erfolglos bleiben und in Ermangelung eines Uebereinkommens, den Streitpunkt durch beiderseits gewählte Schiedsmänner einfach auszu-

gleichen, das Verfahren vor den Gerichten ein, denen die Gesellschaft nach ihren Statuten unterworfen ist. Würde jedoch derjenige, welcher zurückgewiesene Ansprüche gerichtlich verfolgen will, dem ordentlichen Verfahren im Gerichtsstande der Gesellschaft die Verhandlung der Sache bei einem der Ober-Appellationsgerichte Deutschlands vorziehen, so wird auf einen dahin abzielenden Antrag auch die Gesellschaft diesem abgekürzten Verfahren beitreten, und der mittelst desselben herbeigeführten, keiner ferneren Berufung unterliegenden Entscheidung sich unterwerfen. Um das erforderliche Compromiß abzuschließen, hat der Betreffende einen Bevollmächtigten in Lübeck zu bestellen, und durch denselben seine Legitimation zu den Ansprüchen, die er verfolgen will, der Direktion darzulegen, welche sodann binnen vierzehn Tagen drei Ober-Appellationsgerichte zur Auswahl aufgeben und gemeinschaftlich mit ihrem Gegner wegen Uebernahme des schiedsrichterlichen Amts von Seiten des gewählten Tribunals die geeigneten Anträge machen wird. Sind über eine Versicherung mehrere Policen in einzelnen Summen ausgestellt, so wird die Direktion im Fall entstandener Differenzen, welche die Versicherung allgemein und folgeweise die durch einzelne Policen verbrieften Summen betreffen, nur dann in die compromissarische Entscheidung durch ein deutsches Ober-Appellationsgericht willigen, wenn die Inhaber der verschiedenen Policen einen gemeinschaftlichen Mandatar in Lübeck bestellt und über die Wahl des Schiedsgerichts, ingleichen über die gemeinschaftliche Betreibung ihrer Ansprüche in einem und demselben Verfahren sich verständigt haben. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung, wenn in Fällen der vorgedachten Art auf das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands compromittirt wird; vielmehr unterwirft sich dessen Ent-

scheidung die Gesellschaft auch dann, wenn aus einer von mehreren auf eine und dieselbe Versicherung Bezug habenden Policen Klage erhoben werden soll. Alle uud jede Ansprüche an die Gesellschaff sind nur gegen die Direktion als solche, nicht aber gegen die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft geltend zu machen. — Die Bestimmungen dieser Statuten, in Ansehung deren die Frage, ob dieselben nach Maaßgabe gesammelter Erfahrungen und der zur Kunde der Direktion gekommenen Wünsche des Publikums einer ferneren Revision und Ergänzung bedürfen, wenn nicht aus besonderen Gründen schon früher, doch alle fünf Jahre in der Generalversammlung der Aktionäre von der Direktion zur Berathung verstellt werden muß, finden Anwendung auf alle Verträge, welche die Gesellschaft abschließt.

Der Nachtrag zu den im Jahre 1847 revidirten Statuten der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck wurde in der Generalversammlung am 13. Juli 1852 beschlossen. Er bringt folgende Abänderungen: Vom 1. August 1852 an werden die Bestimmungen ad a (S. 279) und a (das. unt.) der Statuten wegfällig. Von diesem Zeitpunkte an schließt die Gesellschaft Aussteuer-Verträge über Summen von nicht unter 100 Mark und nicht über 5000 Mark Courant auf das Leben von Kindern ab, zahlbar, wenn dieselben das 18te, 21ste oder 25ste Lebensjahr vollendet haben, in der Art, daß, im Fall das Kind, dem die Aussteuer versichert ist, vor Erreichung des zur Erhebung festgesetzten Termins sterben sollte, die der Gesellschaft gezahlten Prämien, bei einer Versicherung entweder der Gesellschaft verfallen sind und nicht zurückgezahlt werden, oder an dem zur Erhebung der Aussteuer festgesetzten Termine, oder unmittetbar nach dem näher zu constatirenden Tode des versicherten Kindes ohne Zinsen zurückgezahlt wer-

den. (Hier sind die Tabellen der Statuten nachzusehen.) — Vom 1. August an schließt die Gesellschaft gewöhnliche Leibrenten-Verträge ab in jährlichen Summen von nicht unter 25 Mark und nicht über 2000 Mark Courant, deren Erhebung in jährlichen, halbjährlichen oder vierteljährlichen Terminen bedungen werden kann, gegen Empfang eines Kapitals für Renten, womit der Berechtigte zuerst nach Verlauf eines Jahres (resp. ½ oder ¼ Jahres), angerechnet vom Tage des Datums der Police, und ferner in derselben Weise, so lange er lebt, zur Hebung gelangt. — Alle übrigen Bestimmungen der Statuten bleiben auch für die also veränderten Aussteuer- und Leibrenten-Versicherungen maaßgebend. — Die angegebene Beschränkung für Versicherungen auf Seereisen auf die sieben Monate vom April bis October einschließlich wird hiermit aufgehoben, und die bezügliche Haftungspflicht der Gesellschaft auf das ganze Jahr ausgedehnt. — Die mit Rücksicht auf die ferneren Prämienzahlungen gewährte Erleichterung der viertel- und halbjährlichen Terminalzahlungen wird auch auf die erstjährige Prämie ausgedehnt.

Die Gr. Britannia gegenseitige Lebensversicherungs-Societät und India & London Lebensversicherungs-Compagnie sind durch Parlaments-Acte (unter VII & VIII Victoria Cap. CX) bestätigt und mit einem Stammkapital von L. 250,000 (circa Thlr. 1,700,000 Preuß. Courant) in London begründet worden. Der allen Anforderungen entsprechende Plan, so wie die großen Vortheile, welche den Theilnehmern zugesichert worden, haben den Instituten eine glänzende Anerkennung verschafft. Diese Umstände sowohl, als die anerkannte Ehrenhaftigkeit der Männer, welche an der Spitze stehen, bürgen dafür, daß gleiches Vertrauen und

gleiche Erfolge, wie die bisherigen, die fernere Wirksamkeit der Institute in fortschreitendem Grade begleiten werden. Die englische Gesetzgebung hat den Anstalten dieser Art, welche zu den wichtigsten gesellschaftlichen Einrichtungen der neuern Zeit gehören, die ihnen gebührende besondere Aufmerksamkeit zugewendet. In Folge dessen ist die Verwaltung in England dem Gesetze streng verantwortlich, und hat auch dies dazu beigetragen, das Vertrauen zu englischen Instituten wesentlich zu erhöhen. In der That ist, so viel bekannt, der Fall noch niemals vorgekommen, daß eines derselben seine Verbindlichkeiten nicht streng und vollständig erfüllt hätte. Durch die große Ausdehnung der Geschäfte über alle Länder der civilisirten Welt wird überdies die Möglichkeit eines außerordentlichen Verlustes, in welchen andere Gesellschaften gleicher Art, deren Wirkungskreis auf engere Grenzen beschränkt ist, durch eine verheerende Epidemie gerathen können, ausgeschlossen, da solche Epidemien sich nie gleichzeitig über die ganze Erde verbreiten. Die zuweilen geäußerte Meinung, als würden durch den Beitritt zu englischen Anstalten für Lebensversicherung dem fremden Lande Kapitalien entzogen, ist eine irrige. Die kleinen jährlichen Beiträge (Prämien) kehren vielmehr, vergrößert durch den Nutzen, welchen die Anstalten in allen verschiedenen Ländern ihrer Wirksamkeit erzielen, nach dem Ableben des Versicherten doppelt nutzbar aus dem Weltverkehr in das Land, woher sie geflossen, zurück, indem die unscheinbaren Beiträge nun erst zu eigentlichen Kapitalien wurden. Die Gründer der hier in Rede stehenden Anstalten haben nicht den Zweck gehabt, als Inhaber von Actien aus der Betheiligung Nutzen zu ziehen, wie dies leider bei vielen auf Actien gegründeten Gesellschaften der Fall ist, welche dadurch, daß sie die Prämiensätze wesentlich hoch ansetzen, sehr viele Personen von den

Wohlthaten der Lebensversicherung zurückschrecken. Das Stammkapital, welches bei dem Beginn des Geschäfts allerdings nöthig war, nicht allein um dem Institute Vertrauen zu gewinnen, sondern auch um die ersten Theilnehmer für alle Fälle sicher zu stellen, ist jetzt nur noch in so fern von Einfluß, als es denjenigen, welche mit dem Versicherungswesen nicht vollkommen vertraut sind, jenes Gefühl des Vertrauens und der Sicherheit einflößt. Personen, denen die Rechnungsverhältnisse derartiger Institute bekannt, bedürfen dieser Anregung nicht. Solchen Personen, welche Actiengesellschaften vor Gegenseitigkeits-Societäten den Vorzug geben, wird durch die India & London Gelegenheit gegeben, ihren Zweck in der ihnen zusagenden Weise in Ausführung zu bringen. — England ist, wie in vielen Unternehmungen der Humanität und des Völkerverkehrs, auch in der Errichtung von Lebensversicherungen anderen Ländern vorausgegangen. Es giebt daselbst Gesellschaften, welche bereits seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts bestehen. Die außerordentliche Sorgfalt, welche man zuerst jenseits des Canals auf statistische Notizen überhaupt und besonders auf Sterblichkeitslisten verwandte, hat auch dort zuerst die Berechnung und Aufstellung der Prämientabellen möglich gemacht; diese Beobachtungen wurden dann fast allen späteren Instituten ähnlicher Art zu Grunde gelegt. In der neuern Zeit hat sich die Zahl derselben ungemein vergrößert, und ihre Thätigkeit hat sich nach allen Richtungen und unter alle Klassen der menschlichen Gesellschaft verbreitet. Die Einsicht von den großen Vortheilen, welche mit der Betheiligung an Lebensversicherungen verbunden sind, verschafft sich zwar allmählig eine größere Verbreitung, doch sind die Wohlthaten derselben noch bei weitem nicht in dem Grade gewürdigt, wie es jedem Menschenfreunde wünschens-

werth sein muß. Noch täglich machen wir die traurige Erfahrung, daß nicht selten eine Familie, indem ihr der Ernährer durch den Tod entrissen wird, aus einer genußreichen oder doch behaglichen Existenz plötzlich in Armuth, Kummer und Elend versinkt. Hätte der Verstorbene, dem die Pflicht oblag, für die Seinigen zu sorgen, jeden Tag oder jede Woche nur eine Kleinigkeit an unnöthigen Ausgaben erspart und zur Versicherung seines Lebens verwendet, so würde dies hingereicht haben, seine Familie vor einer so schrecklichen Veränderung zu behüten. Es läßt sich wohl annehmen, daß gewiß nur in den allerseltensten Fällen Jemand seine Ausgaben so vollständig auf das Nothwendige beschränkt, daß er nicht von dem überflüssig Verausgabten so viel ersparen könnte, als zum Erwerbe jener so beruhigenden Versicherung erforderlich sein würde. Wir sehen, daß fast ein Jeder irgend eine Prämie für mögliche Gefahren als Feuer, Hagel, Seeschäden und dergl. bezahlt, während er für ein Ereigniß, das seiner Natur nach unter allen Umständen einmal eintreten muß, oft gar keine Fürsorge trifft. Erst wenn in schweren Krankheiten die Nähe des Todes als eine Wahrscheinlichkeit empfunden wird, erst dann vereinigen sich häufig trübe Sorgen für das Schicksal der Hinterbleibenden mit den Leiden des Körpers, um das Uebel zu verschlimmern, und machen es vielleicht unmöglich, dasjenige noch auszuführen, woran man in gesunden Tagen nicht gedacht. Gerade an solchen Verhältnissen läßt sich klar erkennen, welch ein tiefgreifendes Bedürfniß die Lebensversicherungsanstalten sind. Unbestreitbar verdienen auch die Sparkassen eine wohlthätige Erfindung der Neuzeit genannt zu werden, doch können sie jene Versicherungen nicht ersetzen. Bei eintretendem ungewöhnlichen Bedarfe wird das in Sparkassen Niedergelegte wieder herausgenommen und verausgabt; aber selbst hiervon abge-

sehen, giebt es bei der Ungewißheit der menschlichen Lebensdauer keine Sicherheit, wie groß die ersparte Summe am Ende des Lebens sein werde. Bei einer Lebensversicherung dagegen ist das vorausbestimmte Ziel jederzeit als erreicht zu betrachten, das gefürchtete Ereigniß möge eintreten, wann es wolle. Neben diesen reellen Vortheilen der Lebensversicherung selbst darf der Umstand erwähnt werden, daß die dadurch hervorgerufene Regelmäßigkeit wohl im Stande ist, einen allgemeinen Hang zu verständiger Sparsamkeit zu erwecken. Manche von nachtheiligen Folgen für Gesundheit und Erwerb begleiteten Genüsse unterbleiben und ziehen Ersparnisse nach sich, welche anderen Zwecken, von wahrem Nutzen für den Sparer oder dessen Familie, zugewendet werden können. — Der alle Gebiete des gesellschaftlichen Lebens in sittlicher wie in ökonomischer Beziehung umfassende wohlthätige Einfluß der Lebensversicherungen ließe sich in den zahlreichsten und mannigfaltigsten Verhältnissen nachweisen. Es giebt z. B. viele Besitzer von Liegenschaften, welche mit hypothekarischen Schulden belastet sind. So lange das Haupt der Familie lebt, erwirbt es das Nöthige zur regelmäßigen Abtragung der Zinsen, oder weiß das Kapital im Kündigungsfalle anderweitig herbeizuschaffen. Bei seinem Ableben jedoch und der dadurch eintretenden Hemmung des Erwerbes fehlen der Wittwe oder den Kindern die erforderlichen Mittel, und das Eigenthum wird in Folge dessen der Familie entzogen. Ist aber durch eine Lebensversicherung das nöthige Kapital gesichert, so wird es nicht allein möglich, die Zinsen pünktlich abzutragen, sondern es sind dadurch die Mittel gegeben, das Kapital selbst zurückzuzahlen und ein schuldenfreies Eigenthum zu sichern, dessen Ertrag vielleicht ausreicht, die Familie zu ernähren. Sorgsame Väter von Töchtern sollten unter allen Umständen darauf

sehen, daß bei der Verheirathung der Schwiegersohn eine Lebensversicherung schließe, damit im Falle seines Todes, welche Verhältnisse auch immer eintreten mögen, die Wittwe entweder das zugebrachte Vermögen oder das ausgesetzte Witthum erhalte. Der wichtige Einfluß von Lebensversicherungen beschränkt sich übrigens nicht auf die Familie allein. Es kommen hierbei noch viele andere Fälle in Betracht. Kaufleute, welche ein ausgedehntes Geschäft betreiben, erzielen durch ihre Lebensversicherung ein disponibles Kapital, das eine leichte Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen ermöglicht und die Nachtheile einer übereilten Realisation der vorhandenen Activa beseitigt. Gläubiger, welche von ihren Schuldnern erst nach längerer Zeit Befriedigung zu erwarten haben und der Gefahr ausgesetzt sind, diese durch den Tod des Schuldners ganz oder theilweise zu verlieren, finden hier ein Mittel, durch die Lebensversicherung des Schuldners, auf längere oder kürzere Fristen, sich gegen solche Verluste zu schützen. Wohlhabende Personen gewähren vom Schicksal minder begünstigten Verwandten und Freunden Zuschüsse, Unterstützungen und dergl. Der Tod des Wohlthäters würde die bis dahin Unterstützten in trostlose Umstände gerathen lassen, würden nicht anderweitige Vorkehrungen getroffen. Den Erben eine mitunter lästige Verpflichtung aufzuerlegen, ist mit Recht bei Vielen ein unbeliebtes Mittel. Wie aber würde das Andenken des Wohlthäters gesegnet werden, wenn er die Unterstützung durch eine Lebensversicherung zu einer dauernden gemacht! So verschieden die Verhältnisse der menschlichen Gesellschaft überhaupt, so verschieden können auch die Veranlassungen sein, welche eine Versicherung rathsam machen. Wenn man sich daher hier beschränkt, nur einzelne, häufiger vorkommende Fälle anzuführen, so werden diese doch ohne Zweifel hinreichen, die

wohlthätigen Folgen der Lebensversicherung in ein helles Licht zu stellen. Viele Personen lassen sich von einer Versicherung ihres Lebens dadurch zurückhalten, daß sie die jährliche Prämie als eine Ausgabe betrachten, während sie es keine Ausgabe nennen, wenn sie einen Theil ihres Erwerbes zinsbar anlegen; und doch läuft Beides ziemlich auf dasselbe Resultat hinaus. Die bezahlten Prämien kommen, zum Kapital verwandelt, ebenfalls zu dem Vermögen des Versicherten zurück, mit dem einzigen Unterschiede, daß dies erst nach seinem Ableben erfolgt. Ob die Versicherungsanstalt von dem Einzelnen ein Gewinn (welcher denn doch den übrigen Theilnehmern zu Gute kommt) oder Schaden hat, hängt lediglich vom Zufall ab. So bestimmt und genau die Berechnung der Sterblichkeit im Allgemeinen ist, so ungewiß muß dieselbe stets in der Anwendung auf den Einzelnen bleiben. Wem ein günstiges Geschick eine längere Lebensdauer beschieden, der wird gewiß gern auf einen aus der Versicherung des eigenen Lebens zu erzielenden Gewinn verzichten. — Eine große Anzahl von Personen ist von der Richtigkeit des Vorstehenden vollkommen überzeugt und hegt auch die Absicht, sich der Wohlthat der Lebensversicherung theilhaftig zu machen; sie zögern aber damit und verschieben die Ausführung von Tag zu Tag, wohl gar von Jahr zu Jahr. Ihre Familie oder sie selbst sehen sich dann später in ihren Hoffnungen nicht selten getäuscht. Der gesunde Mensch ist nicht sicher vor einer plötzlichen Ueberraschung durch den Tod, und wenn er auch diesem Aeußersten nicht so leicht unterliegt, so wird er doch vielleicht von einer Krankheit befallen, welche auf seinen ganzen späteren Gesundheitszustand so nachtheilige Folgen hinterläßt, daß er bei vielen Anstalten gar nicht, bei anderen mindestens nur zu einer bedeutend erhöhten Prämie angenommen werden kann.

Im besten Falle mag es dann geschehen, daß er die beabsichtigte Versicherung nicht mehr in dem Umfang ausführen kann, wie es ihm in besseren Tagen leicht geworden wäre. Es muß wiederholt darauf hingewiesen werden, wie die Sorge für die Angehörigen, bei moralisch denkenden Personen, eine gefahrdrohende Krankheit in beklagenswerther Weise verschlimmert, und gewissenhafte Aerzte werden nicht umhin können, zu bestätigen, daß sie in ihrer Praxis öfters Gelegenheit hatten, dies zu beobachten. Im Interesse eines jeden Theilnehmers liegt es, daß er zur Verbreitung der Gesellschaft das Seinige beitrage, indem er ihr gute Leben zur Versicherung zuführt. Er vermehrt auf solche Weise den Nutzen, an dem er selber seinen Antheil hat. Je umfangreicher das Geschäft, um so sicherer und um so gewinnbringender muß es werden, da die unvermeidlichen Kosten der Verwaltung sich ziemlich gleich bleiben und bei ausgedehntem Wirkungskreise sich auf einen kaum erwähnenswerthen Procentsatz stellen. — So viel im Allgemeinen. Das Nähere wird sich aus den nachfolgenden Statuten ergeben. Ueber Alles, was etwa sonst noch zu wissen wünschenswerth sein sollte, ertheilen die Agenten auf Verlangen gern die genaueste Auskunft.

Wenn Jemand die Ausführung einer Lebensversicherung beschlossen hat, so wird er Folgendes zu beobachten haben: Er wendet sich an den General-Agenten oder die betreffenden Agenten in ihren resp. Wohnorten. Von diesen empfängt der Antragsteller ein A n t r a g s - F o r m u l a r (oder A n t r a g s - B o g e n), auf welchem er die darin an ihn gerichteten Fragen genau und der Wahrheit gemäß zu beantworten hat. Zum Beweise der Identität seiner Person ist seine Namensunterschrift durch einen Notar oder eine andere mit amtlichem Siegel versehene Person zu beglaubigen. Gleichzeitig hat er einen Geburts-

oder Taufschein oder ein sonstiges amtliches Dokument einzureichen, aus welchem die Richtigkeit des angegebenen Alters hervorgeht. Von diesem Dokumente wird beglaubigte Abschrift genommen und sodann das Original zurückgegeben. In Fällen, wo es nicht möglich ist, ein amtliches Zeugniß oder Dokument über die Richtigkeit des angegebenen Alters beizubringen, würde eine ausdrückliche Erklärung, daß die Angabe richtig sei, als genügend betrachtet werden. Demnächst erfolgt der Besuch des Arztes der Gesellschaft, welcher verpflichtet ist, über den Gesundheitszustand des Antragstellers zu berichten. Von den vom Antragsteller im Antrags-Formular genannten Freunden, welche mit Ersterem nicht verwandt sein, auch kein Interesse bei der Versicherung haben dürfen, wird eine Erklärung darüber erbeten, daß sie den Antragsteller als eine gesunde Person von regelmäßiger Lebensweise kennen. — Nach Eingang des Beschlusses der Direction über den Antrag hat der zu Versichernde, im Fall der Annahme desselben, die Prämie und den Stempel zu berichtigen. Ueber die erfolgte erste Prämienzahlung wird eine Interims-Quittung ertheilt, welche gegen Aushändigung der Police abzugeben ist. Sobald die Prämie und der Stempel bezahlt sind, tritt die Versicherung in Kraft; sollte durch irgend ein Ereigniß der Versicherte unmittelbar darauf sein Leben einbüßen, so wird seinen Hinterbliebenen die Versicherungssumme vollständig und ohne jede Verkürzung zu Theil. Will Jemand das Leben einer dritten Person versichern, so haben Beide, der Antragsteller sowohl, wie der zu Versichernde, das Antrags-Formular zu unterschreiben und beglaubigen zu lassen. Soll die Versicherung auf zwei verbundene Leben abgeschlossen werden, so sind zwei Antrags-Formulare auszustellen. Bei der Versicherung kranker Personen kann die Höhe der Prämie nicht eher mit-

getheilt werden, als bis die Bestimmung derselben von London eingegangen ist. — Die Gr. Britannia gegenseitige Lebensversicherungs-Societät versichert nur das Leben gesunder Personen, und zwar nach Maßgabe des Plans und den in den Tabellen enthaltenen Prämiensätzen, welche genügend sind, um selbst in den allerungünstigsten Fällen zur Erfüllung aller Anforderungen auszureichen, und bei gewöhnlichen Ereignissen einen angemessenen Ueberschuß gewähren. Daher findet eine Nachzahlung, oder auch nur die Verpflichtung zu einer solchen, von den Versicherten nicht statt. Dagegen werden die ganzen erzielten Ueberschüsse den Versicherten zu Theil. Diese jährlich erfolgenden Vertheilungen haben in den Jahren 1849, 1850, 1851 und 1852 30% betragen, an denen die fünf Jahre in Kraft befindlichen Policen Theil genommen haben. — Zur Verwaltung können nur solche Personen gewählt werden, welche mit nicht weniger als L. 1000 bei der Societät versichert sind. In dieser Anordnung liegt, abgesehen von dem Vertrauen, welches die getroffene Wahl dokumentirt, genügende Bürgschaft, daß die leitenden Directoren einerseits stets eine angemessene Summe zur Vertheilung bringen werden, so groß wie es unter den obwaltenden Umständen möglich, andererseits jedoch nicht größer, als es die höchste Sicherheit des Instituts gestattet. Im Gegenfalle würden sie Gefahr laufen, daß die Summen, mit denen sie selbst versichert sind, wenn sie zur Auszahlung gelangen, nicht vollständig beschafft werden könnten. Durch die Einrichtung des halben Prämien-Credits wird es den Theilnehmern ermöglicht, mit einer möglichst kleinen jährlichen Prämienzahlung während der ersten fünf Jahre eine so hohe Versicherungssumme zu erzielen, als dies auf keine andere Weise möglich sein würde. Erfolgt der Tod innerhalb der ersten

fünf Jahre, so werden die bis dahin erwachsenen Rückstände von der Versicherungssumme bei deren Auszahlung in Abzug gebracht. Nach Ablauf der fünf Jahre können die Rückstände in beliebiger Zeit abgetragen, oder die dem Versicherten alsdann zukommenden Dividenden zur Tilgung derselben verwandt werden. Für solche Personen, deren Einnahmen in späteren Zeiten voraussichtlich steigen werden, ist diese Art der Versicherung von großer Wichtigkeit. Die Direction hat sich des Rechtes begeben, die Gültigkeit des Anspruches auf Policen bei dem Tode des Versicherten anzufechten oder darüber einen Rechtsstreit zu führen. Nur mit Genehmigung der zur Generalversammlung berufenen stimmberechtigten Mitglieder würde dies geschehen können. — Gläubiger, die das Leben ihrer Schuldner versichern, behalten selbst in den Fällen, so weit das bona fide Interesse des Gläubigers noch besteht, ihre Policen auch dann gültig, wenn der Versicherte sein Leben durch Duell, Selbstmord oder richterliches Urtheil einbüßt. — Für die Zahlung der fällig werdenden Prämien wird eine Frist von 30 Tagen zugestanden, in welchen dieselbe ohne allen Nachtheil geleistet werden kann. Selbst nach Ablauf von 12 Monaten kann der durch Nichtbezahlung der Prämien ungültig gewordenen Police ihre Gültigkeit wiederverschafft werden, wenn der Inhaber die betreffende Prämie nebst 5 % Zinsen nachzahlt, jedoch mit dem Nachweise, daß die Gesundheit des Versicherten sich inzwischen nicht nachtheilig verändert hat. Eine Geldstrafe wird dieserhalb nicht erlegt. Damit durch Uebersehen die fällig gewordenen Zahlungen nicht unterbleiben, und der Versicherte dadurch in Gefahr geräth, seine Police ungültig werden zu lassen, wird eine Aufforderung zur Zahlung in der Regel rechtzeitig erfolgen, obgleich keine Verpflichtung hierzu übernommen wird. Daher kann

auch der Nichtempfang einer solchen Aufforderung nicht als Entschuldigung für die nicht rechtzeitig geleistete Zahlung angenommen werden. — Landreisen in Europa können ohne weitere Anzeige unternommen werden, desgleichen zur See auf mit Verdeck versehenen Dampf- oder Seegelschiffen, jedoch nur zwischen den sämmtlichen Häfen des vereinigten Königreichs Großbritannien, so wie nach den zwischen Bordeaux und Hamburg (beide inclusive) belegenen Häfen, desgleichen auf Reisen nach den an den Ostseeküsten belegenen Häfen. Bei Reisen nach transatlantischen Ländern und Aufenthalt daselbst ist eine Zusatzprämie zu entrichten, welche nach erfolgter Anzeige normirt wird. Unterbleibt Eines von Beiden, so ist die Police während der Reise und des Aufenthalts in außereuropäischen Ländern ungültig. Beim Eintritt in den activen Militair- oder Marinedienst ist ebenfalls eine Zusatzprämie zu entrichten, oder ruht die Gültigkeit der Police während der Dauer derselben. Außer der Prämie und dem gesetzlichen Stempel der Police (letzterer nur einmal beim Eintritt) hat der Versicherte keine Kosten, unter welchem Namen dies auch sein möge, zu entrichten. Selbst im Fall ein Antrag gänzlich abgelehnt werden müßte, hat der Antragende keine Kosten zu vergüten. — Die India & London Lebensversicherungs-Compagnie versichert das Leben kranker Personen zu den nach dem speciellen Falle möglichst billig zu normirenden Prämien, welche in London bestimmt werden; desgleichen das Leben gesunder in Europa oder fremden Welttheilen lebender Personen, in Militair- oder Civildienst stehend, nach den Bestimmungen des Statuts und den verzeichneten Prämien. Diese sind billiger, als die der vorerwähnten Societät, gewähren dagegen den Versicherten keine Dividenden. Die an kranke Personen ausgefertigten Policen werden unter keinen

Umständen, regelmäßige Prämienzahlungen vorausgesetzt, ungültig. Die vorerwähnten Bestimmungen, wegen der bei den Prämienzahlungen gewährten Fristen, so wie wegen der Reisen rc., finden auch auf diese Anstalt vollkommen gleiche Anwendung.

Statut der Gr. Britannia gegenseitigen Lebensversicherungs-Societät. Jeder Inhaber einer Police ist Mitglied der Societät und erhält nach fünfjähriger Prämienzahlung seinen verhältnißmäßigen Antheil an den ganzen erzielten Ueberschüssen. Die Vertheilung der Ueberschüsse erfolgt alljährlich. Der Gewinnantheil wird stets zur Reduction der jährlichen Prämienzahlungen verwendet. Jeder mit L. 1000 und darüber Versicherte ist nach fünfjähriger Prämienzahlung sitz- und stimmberechtigtes Mitglied der jährlichen Generalversammlungen, in welchen der Rechenschaftsbericht abgestattet und über die Höhe der Dividende Beschluß gefaßt wird. Es werden auch Policen ertheilt gegen Bezahlung der Hälfte der Jahresprämien während der ersten fünf Jahre. Nach Ablauf der fünf Jahre und erfolgter Berechtigung der rückständig gebliebenen andern Hälfte ist der Versicherte ganz eben so zum Gewinnantheile berechtigt, als wenn er den ganzen Prämiensatz in der gewöhnlichen Weise berichtigt hätte. Wenn nach Ablauf der fünf Jahre es dem Inhaber der Police nicht conveniren sollte, die Rückstände auf einmal zu berichtigen, so wird die Abtragung derselben in angemessenen Abschlagszahlungen zugestanden, oder kann die jährliche Dividende zur Tilgung der Rückstände in Anrechnung gebracht werden, so daß der Inhaber der Police keine weiteren Zahlungen zu diesem Zwecke zu machen hat. Selbst im Falle, wo die Verhältnisse dem Police-Inhaber es nur gestatten, eine dem halben Prämiensatze entsprechende jährliche Summe zu zahlen, kann derselbe lebenslänglich Mitglied bleiben,

und wird die Police nach einem billigen und angemessenen Maßstabe vermindert. Die Auszahlung der durch den Tod der Versicherten fällig werdenden Policen kann weder angefochten, noch ein Rechtsstreit darüber erhoben werden; es sei denn mit Genehmigung der zu einer ordentlichen oder einer zu diesem Zwecke berufenen außerordentlichen Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Ein Cessionsformular wird auf Verlangen der Police beigegeben, und jede Uebertragung in den hierzu bestimmten Büchern der Anstalt vermerkt, wenn die Betheiligten dies wünschen. Alle Forderungen aus fällig gewordenen Policen werden drei Kalender=Monate nach ausreichend geführtem Beweise des Todes der versicherten Person ausgezahlt. Das Alter des Versicherten, so wie das Interesse des Inhabers an dem Leben Anderer, soll in der Police als festgestellt aufgenommen werden, wenn bei der Aufnahme hinreichende Beweise darüber beigebracht worden sind. Policen auf das eigene Leben geschlossen und durch Cession an einen Gläubiger übertragen, verlieren, so weit ein bona fide Interesse des Gläubigers vorhanden, auch dann ihre Gültigkeit nicht, wenn der Versicherte das Leben durch Duell, Selbstmord oder richterliches Urtheil verliert. Durch Nichtzahlung der Prämien verlieren die Policen ihre Gültigkeit. Durch Nachzahlung derselben innerhalb zwölf Monaten kann denselben ihre Gültigkeit wieder verschafft werden, wenn der Versicherte den Nachweis führt, daß sein Gesundheitszustand in der Zwischenzeit keine nachtheilige Veränderung erlitten. Die Zahlung einer Strafe wird nicht gefordert. Die Direction und die Rechnungsrevisoren bestehen nur aus solchen Mitgliedern, welche mit mindestens L. 1000 versichert sind. Die Revisoren werden jährlich von den Mitgliedern erwählt, Vacanzen in der Direction

hingegen in der ordentlichen jährlichen oder in außerordentlichen Generalversammlungen wieder besetzt.

Statut der India & London Lebensversicherungs-Compagnie. Diese Compagnie versichert: 1) das Leben von geistig oder körperlich kranken Personen, 2) das Leben gesunder in Europa wohnender Personen, 3) das Leben von Militair- und Marinebeamten in einheimischen, fremden und Colonialdiensten, so wie das Leben von Civilpersonen, welche in Ostindien oder anderen Theilen der Erde wohnen oder dahin reisen, 4) Stiftungen für Wittwen und Kinder, nach genauen und ausführlichen Prämiensätzen, welche nach authentischen Daten berechnet und festgestellt sind, und welche so billig sind, als es mit der Sicherheit der Compagnie irgend verträglich. Die Prämien für Militair- und Civilpersonen auf außereuropäischen Plätzen sind billiger, als gewöhnlich. Die Prämien können nach der Wahl der Versicherten sowohl in London, als in ihren Comptoirs in den drei Präsidentschaften in Ostindien, in Ceylon, China und Hongkong gezahlt werden. Gleiche Zugeständnisse werden auch in anderen Ländern Lebenden oder dahin Reisenden gewährt. Die Prämien für Kranke werden nie höher, als im richtigen Verhältnisse zu deren Zustande sein, und deren Normirung gleich nach Eingang des ärztlichen Berichts bewirkt werden. In Fällen, wo die Police auf das eigene Leben an Gläubiger übertragen wird, soll dieselbe ihre Gültigkeit selbst dann behalten, wenn der Versicherte durch Duell, Selbstmord oder richterliches Urtheil das Leben verliert, so weit ein bona fide Interesse des Gläubigers vorhanden. Policen auf das Leben kranker Personen werden unter keinen Umständen ungültig, da die Direction den mangelhaften Gesundheitszustand in allen Fällen als ausreichende Entschuldigung im Voraus annimmt. Für

die in Ostindien geschlossenen Versicherungen wird auch daselbst auf Verlangen bei Verfall die Auszahlung geleistet. Zum Abschluß der Versicherung ist ein persönliches Erscheinen vor dem Arzte der Gesellschaft nothwendig. Kranke Personen werden von dem Gesellschaftsarzte in ihrer Wohnung besucht, und Damen dieselbe Rücksicht gewährt, wenn sie es wünschen. Prämienzahlungen können jährlich, halbjährlich und vierteljährlich geleistet werden. Ungültig gewordene Policen können ohne Erlegung einer Geldstrafe wieder gültig erneuert werden, wenn die unbezahlt gebliebenen Prämienrückstände berichtigt und der Nachweis geführt wird, daß die Gesundheit in der Zwischenzeit sich nicht nachtheilig verändert hat. Cessionen auf Policen werden auf Verlangen in den Büchern der Compagnie eingetragen. Die Versicherungssumme wird drei Monate nach Einlieferung ausreichender Beweise vom Tode der Versicherten ausgezahlt. — Um auch einen vielseitig ausgesprochenen Wunsch zu erfüllen, noch bei Lebzeiten möglicher Weise in den Besitz der Versicherungssumme zu gelangen, sind neue Prämiensätze festgestellt worden, gegen deren Berichtigung die Versicherungssumme entweder: nach dem Tode des Versicherten, wenn derselbe vor einem vorher bestimmten Lebensalter erfolgen sollte, oder: an den Versicherten selbst, sobald er das vorerwähnte Lebensalter erreicht hat, ausgezahlt wird. Es wird hierdurch der doppelte Zweck, Fürsorge für die Hinterbleibenden und die Erlangung eines sorgenfreien Alters, gleichzeitig erreicht.

Aus nachstehenden Beispielen ist ersichtlich, in welcher Weise die Versicherung stattfindet und welche Prämien gezahlt werden.

I. Prämien der Gr. Britannia.

1) Prämien für eine Versicherung von £. 100 auf das Leben einer Person, während der Dauer dessel-

ben zahlbar in jährlichen, halbjährlichen und viertel=jährlichen Terminen. Eine 30 Jahr am nächsten Geburtstage werdende Person hat für die Auszahlung einer Summe von L. 1000 nach ihrem Tode die Zahlung von

L. 25. 13. 4. jährlich 13. 13. 6. halbjährl. 6. 19. 2. vierteljährl.	während der ersten fünf Jahre

und nach Abzug der Dividende von 30%,

L. 17. 19. 4. jährlich 9. 7. 3. halbjährl. 4. 17. 5. vierteljährl.	während der übrigen Lebensdauer

zu leisten. (NB. Die letzteren Ansätze können nach Maßgabe der zu beschließenden Dividenden sich verändern.)

2) Jährliche Prämien, welche während der Lebensdauer beider versicherter Personen für eine Versicherung von L. 100 zu zahlen, zahlbar nach dem Tode Einer von Beiden. Zwei Personen, resp. 30 und 40 Jahre alt (am nächsten Geburtstage), können die Auszahlung einer Summe von L. 1000 erlangen, zahlbar nach dem Tode einer derselben, durch eine jährliche Zahlung von L. 46 8s. 4d., welche nur so lange, als beide Personen am Leben, zu leisten.

3) Jährliche Prämien, welche, so lange als eine von beiden Personen am Leben, für eine Summe von L. 100 zu zahlen, welche nach dem Ableben beider Versicherten zur Auszahlung gelangt. Zwei Personen, resp. 30 und 40 Jahre alt (am nächsten Geburtstage), können durch eine jährliche Prämienzahlung von L. 17 13s. 4d. die Summe von L. 1000 versichern, welche nach dem Tode Beider ausgezahlt wird.

4) Jährliche Prämien zur Versicherung von L. 100, welche beim Tode von A., wenn dieser vor B. stirbt, ausbezahlt werden. L. 1000 können, zahlbar beim

Tode einer 30jähriger Person, an eine andere 60jährige Person versichert werden, vorausgesetzt, letztere überlebe die erstere, durch jährliche Zahlung einer Prämie von L. 16 4s. 2d., welche nur so lange zu bezahlen, als beide Personen am Leben.

5) Jährliche Prämien, zahlbar bis zum Tode von A., für eine an B. lebenslänglich zu zahlende Leibrente von L. 10, welche vom Todestage von A. beginnt. Für eine jährliche Zahlung von L. 17 15s., zahlbar, so lange beide Versicherte leben, wird bei dem Tode einer 30 Jahr alten Person der überlebenden 50jährigen eine lebenslängliche Rente von L. 100 gewährt. — Die gleiche Rente bei dem Tode einer 50 Jahre alten Person an die überlebende 30jährige würde eine Prämie von L. 64 9s. 2d. erfordern, welche ebenfalls so lange zu entrichten, bis Eine von Beiden mit Tode abgeht.

6) Jährliche Prämien für eine Versicherung von L. 100 während der Dauer der ersten fünf Jahre. Eine am nächsten Geburtstage 30 Jahr werdende Person kann die Summe von L. 100, bei ihrem Tode zahlbar, versichern für die Zahlung einer jährlichen Prämie von L. 1 5s. 8d. während der ersten fünf Jahre ihres Beitritts.

II. Prämien der India & London.

1) Jährliche Prämien zur Versicherung von L. 100 auf die Lebensdauer, in jährlichen, halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten zahlbar. Eine Person, deren Alter am nächsten Geburtstage 30 Jahr, kann L. 1000 nach ihrem Tode zahlbar versichern gegen lebenslängliche Zahlung von L. 21 10d. jährlich, L. 10 18s. 4d. halbjährlich, L. 5 12s. 6d. vierteljährlich.

2) Jährliche Prämien für eine Versicherung von L. 100 für die Zeit von einem Jahre und von sieben Jahren. Eine am nächsten Geburtstage 30 Jahr werdende Person kann L. 1000 bei ihrem Ableben

versichern, falls sie im Laufe des Jahres sterben sollte, durch Zahlung von L. 10 16s. 8d. Eine Person desselben Alters denselben Betrag durch jährliche Zahlung von L. 11 2s. 6d. während 7 Jahren, wenn sie während dieser Zeit sterben sollte.

3) Jährliche Prämie für die Versicherung von L. 100, zahlbar nach dem Tode des Versicherten oder spätestens an den Versicherten selbst bei Erreichung eines bestimmten Alters. Von einer im 30sten Lebensjahre stehenden Person würde für eine Summe von L. 1000, welche entweder bei ihrem Tode oder ihr selbst ausgezahlt würde, bei Erreichung des

50. Lebensjahres	L.	49	3s.	4d.
55.	—	38	10	0
60.	—	31	16	8
65.	—	27	16	8

an jährlichen Prämien zu entrichten sein.

4) Jährliche Prämien, zahlbar während der Lebensdauer zweier Personen (verbundene Leben), für eine Versicherung von L 100, welche bei dem Tode Einer von Beiden zur Auszahlung gelangt. Zwei Personen, welche resp. im 30sten und 35sten Jahre, können die Auszahlung einer Versicherungssumme von L. 1000, zahlbar beim Tode Einer von ihnen, erlangen, gegen Zahlung einer jährlichen Prämie von L. 36 15s., welche so lange, als Beide am Leben, zu entrichten ist.

5) Jährliche Prämien zur Versicherung von L. 100, welche ausbezahlt wird, nachdem zwei versicherte Personen verstorben, und welche bei dem Tode des Ueberlebenden zu entrichten. Zwei Personen, welche im 30sten und 35sten Jahre, können eine Versicherungssumme von L. 1000, welche nach ihrem beiderseitigen Tode ausgezahlt wird, erlangen durch Zahlung einer jährlichen Prämie von L. 13 19s. 2d., welche bis zum Tode des Längstlebenden zu entrichten ist.

6) Jährliche Prämien, zahlbar so lange, als zwei Personen, A. und B., am Leben, für eine Versicherung von L. 100, an B. auszuzahlen beim Tode von A., wenn dieser vor B. stirbt. Eine Person (A.) im 30sten Jahre kann durch Zahlung einer jährlichen Prämie von L. 18, 5s. 1d., so lange sie und eine andere Person (B.), welche ebenfalls im 30sten Jahre, am Leben, die Auszahlung einer Versicherungssumme von L. 1000 an B. erlangen, wenn die Letztere sie überlebt.

7) Für die Zahlung eines Kapitals von L. 100 wird eine jährlich zahlbare, sogleich beginnende Leibrente erworben. Einem im 60sten Jahre stehenden Herrn wird eine jährliche zahlbare Leibrente von L. 9 6s. 2d., und einer im gleichen Alter stehenden Dame L. 8 11s. 2d. für die Einzahlung eines Kapitals von L. 100 gewährt.

8) Jährliche Prämien für eine Versicherung von L. 100, zahlbar beim erreichten 14ten oder 21sten Lebensjahre. Einem am nächsten Geburtstage 3 Jahre werdenden Kinde wird beim zurückgelegten 14ten Jahre die Summe von L. 100 ausgezahlt, wenn für dasselbe jährlich bis dahin L. 7 1s. 7d. gezahlt werden. Soll dieselbe erst nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre ausgezahlt werden, so sind dafür nur jährlich L. 3 14s 1d. zu zahlen.

9) Jährliche Prämie für eine Leibrente von L. 10, bei Erreichung eines bestimmten Alters beginnend. Von einer im 30sten Jahre stehenden Person würde für eine Leibrente von L. 100, beginnend nach zurückgelegtem

50.	Jahre	L. 42	4s.	2d.
55.	—	25	10	0
60.	—	15	3	4
65.	—	8	12	6

an jährlichen Prämien zu zahlen sein.

Der Policenstempel beträgt:

Ueber L. 50 und nicht über L. 100	L 0 5s.
Ueber L. 100 und unter L. 500	1 0
L. 500 und unter L. 1000	2 0
L. 1000 und unter L. 3000	3 0
L. 3000 und unter L. 5000	4 0
L. 5000 und darüber	5 0

Die Londoner Union-Assecuranz-Societät wurde im Jahre 1714 durch eine Acte des Brittischen Parlaments gestiftet, zunächst zur Versicherung gegen Feuersgefahr; in späterer Zeit wurde die Lebensversicherungs-Branche hinzugefügt, und im Jahre 1816 in Hamburg eine General-Agentur für Deutschland errichtet. Diese Anstalt besteht demnach bereits über Ein und Ein Viertel Jahrhundert. — Für die sorgenfreie Zukunft seiner Wittwe und Kinder Vorkehrung zu treffen, ist gemeinhin der Wunsch und das Trachten jedes verständigen und humanen Mannes; gleichwohl ist es allzuwahr, daß Viele, Gelehrte aller Fächer, Beamte und andere Personen, die feste Stellen inne haben, so wie Geschäftsmänner und Kaufleute diese heilsame Vorsicht verabsäumen. Davon giebt die große Zahl von armen Wittwen und Waisen Zeugniß und liefert dem bedächtigen Ehemann die traurigen Beweise des Looses, welches die Seinigen zu erwarten haben mögen, wenn der unvermeidliche Tod seinem Leben ein Ziel setzt, und zugleich seiner Einnahme oder seiner Besoldung. Man hört nicht selten von den klügsten und vorsichtigsten Männern die Bemerkung, daß sie die Prämie, welche für eine Versicherung erforderlich ist, viel nutzbarer anlegen könnten, als irgend eine Versicherungsgesellschaft es für sie thun möchte, und daß Sparsamkeit die beste Versicherung sei. Das würde eine nicht zu bezweifelnde Wahrheit sein, wenn Klugheit demjenigen, der sein Geld verwaltet, die Zeit sichern könnte, es

nutzbar zu machen. Niemand würde sein Haus versichern, wenn Vorsicht dasselbe gegen den Zufall schützen könnte; und gleichwohl möchte bei aller Möglichkeit, daß sein Haus vom Feuer verschont bleiben dürfte, kein denkender Mann unversichert bleiben, zumal bei den gegenwärtigen, niedrigen Prämien. Die Zufälle, denen das menschliche Leben ausgesetzt ist, sollten, möchte man glauben, Jedermann bewegen, voraussichtlich Gebrauch von den Mitteln zu machen, welche die Londoner Union Assecuranz-Societät darbietet, zum Nutzen derer, welche uns das Theuerste sind. Die Einrichtung dieser Societät, welche nicht allein ein Aktien-Kapital, sondern auch ein durch Prämien angesammeltes Vermögen besitzt, gewährt den Vortheil, daß sie die Versicherten gegen die Verbindlichkeiten sicherstellt, denen gegenseitige Versicherungs-Gesellschaften unterworfen sind, und gleichwohl einen großen Theil der wohlthätigen Eigenschaften dieser letzteren in sich vereinigt, indem sie Antheil an dem Nutzen (Bonus) giebt, welcher den Policen periodisch zugetheilt wird. Auf solche Weise ist dem Publikum eine große Sicherheit geleistet für die Anlage eines jährlichen Prämienbetrages in einer Lebenspolice, was augenscheinlich eine Sache von der größten Wichtigkeit ist. Eben sowohl wird es bei der Wahl der Anstalt von nicht minderer Bedeutung sein, außerdem die Sicherheit einer Societät zu erlangen, deren hohes Alter dieselbe über allen Zweifel erhebt. Bei der ersten Gründung der Lebensversicherungs-Branche war es der Plan dieser Societät, einestheils die Policen ganzer Lebensdauer an dem Nutzen der Anstalt (Bonus) Theil nehmen zu lassen, anderntheils aber auch Versicherungen für ein und für sieben Jahre zu niedrigeren Prämien zu machen, ohne Antheil an dem Bonus. Es ist demgemäß in der Stiftungs-Acte erklärt: daß ein Theil des Gewinnes zugleich mit der

versicherten Summe ausbezahlt werden soll, auf Policen, welche für die ganze Lebensdauer abgeschlossen und dann in Kraft sind, wenn eine solche Vertheilung declarirt wird. Dieser Bonus, welcher zwei Drittel des Avances beträgt, wird alle sieben Jahre declarirt. Die Direktion hat, nach reiflicher Ueberlegung, nunmehr fernere Einrichtungen getroffen zu einer mehr allgemeinen und ausgedehnteren Benutzung, indem sie die verschiedenen Zwecke in Betracht gezogen hat, welche durch Geschäftsverhältnisse verfolgt werden. Eine derselben ist eine geringere Prämien-Scala bei Versicherungen auf Lebensdauer, indem man auf den Antheil am Gewinn verzichtet. Für diejenigen, deren gegenwärtige Vermögensquellen ergiebig sind, und die sich geneigt fühlen, die Ausgabe einer mäßig erhöheten Prämie für wenige Jahre zu machen, was sie späterhin zu einer niedrigeren Prämienzahlung berechtigt, ist eine Tabelle entworfen, welche diesem Zweck entspricht, zur Zahlung einer gewissen Prämie für die ersten zehn Jahre, welche sodann für die folgende Lebensdauer um die Hälfte verringert wird. Auf diese Weise kann man eine Versicherung machen, z. B. in dem Alter von 25 Jahren für 1000 L. zu einer jährlichen Prämie von 31 L. 0 s. 0 d. für die ersten zehn Jahre, worauf dann die jährliche Ausgabe für die folgende Lebensdauer nur 15 L. 10 s. 0 d. sein wird. Dieser letztere Betrag ist die gewöhnliche Prämie für etwa 640 L.; ein fester Bonus von ungefähr 360 L. ist demnach auf diese Weise nach zehn Jahren gesichert, dadurch, daß man eine jährliche Extra-Ausgabe von 7 L. 10 s. 0 d. während dieser Zeit gemacht hat, ohne das Risico einer Geschäfts-Theilnahme. — Für Andere, welche es vorziehen, mit einer niedrigeren Prämie anzufangen, die hernach erhöht wird, wenn ihre Aussichten auf größere Mittel realisirt sein wer-

den, ist eine andere Prämien-Tabelle angefertigt, wonach eine niedrige Prämie für die ersten sieben Jahre gezahlt wird, welche für die fernere Lebensdauer um ein Viertel vergrößert wird. Oder, wo es die Absicht, eine bestimmte Summe durch eine Police zu sichern, wo es aber nicht convenirt, die ganze Last der Prämie zu tragen, kann die Bequemlichkeit dargeboten werden, daß nur zwei Drittel der Prämie zu zahlen sind, während das eine Drittel eine Hypothek auf der Police bleibt, mit Zinszinse bis zum Ablauf, wo dasselbe dann in Abzug gebracht wird, wenn selbiges nicht schon vorher nachgezahlt ist. Die folgenden Beispiele mögen dazu dienen, einige dieser Fälle, wo Lebensversicherungen auf solche Weise angewendet werden können, zu erläutern, wobei auch die Sicherheit, welche dadurch in verschiedene Geschäftsoperationen gebracht werden kann, augenfällig wird. Ein junger Mann, der Geschäfte beginnt und in ein bereits etablirtes respectables Haus eintritt, hat in der Regel eine gewisse Summe einzuschießen, die als der Kaufschilling seines Geschäftsantheils, den verflossenen Jahren des Etablissements gegenüber, angesehen werden kann. In den meisten Fällen dieser Art hat der Vater die erforderliche Summe herzugeben, und bei dem früher erfolgenden Ableben des Sohnes gehen die so vorgeschossenen Gelder für die Familie verloren. Eine Versicherung seines Lebens aber, sei es durch ihn selbst oder durch den Vater, würde gegen eine verhältnißmäßig geringe jährliche Prämienauslage die Summe sofort sicher stellen. — Auf solchen Fall findet auch das neue ausgedehnte System dieser Anstalt seine nützliche Anwendung. Gesetzt, der Vater, welcher das Geld vorstreckt, ist dermalen in Besitz einer Einnahme, welche bei zunehmenden Jahren wahrscheinlich abnehmen dürfte: es kann angenommen werden, daß die Zahlung der Prämie ihm

zur Zeit weniger unbequem sein wird, als einige Jahre später, wenn seine Quellen schwächer fließen. Hier wird die abnehmende Scala mit augenscheinlichem Nutzen in Betracht kommen, da die künftige Verringerung der Prämie auf die Hälfte der Prämie der ersten zehn Jahre den dann erforderlichen Betrag wesentlich ermäßigen wird, und gleichwohl, wenn der Sohn stirbt, der Familie die zu seinem persönlichen Nutzen verwandten Gelder gesichert bleiben werden. Wenn aber der Sohn im Stande und Willens ist, die Prämie selbst zu bezahlen, sei es von seinem Antheil am Geschäft, oder aus Privatquellen, so kann man wohl erwarten, daß er zuerst, wo er in's Geschäftsleben tritt, weniger im Stande sein wird, eine große Ausgabe zu machen, als in späterer Zeit, wenn seine Anstrengungen von Erfolg begleitet sind. Seine Aufmerksamkeit wird sich daher der wachsenden Scala zuwenden, wonach für die ersten sieben Jahre eine kleine jährliche Prämie zu zahlen ist, welche sodann um ein Viertel erhöht wird, zu einer Zeit, wo solche Erhöhung leicht ertragen werden kann. Im letzteren Falle, wenn die Summe zurückbezahlt ist, wird die Police noch in Reserve bleiben zum Nutzen irgend Jemandes, dem er dieselbe in seinem Testament vermachen will. — So ist die Lebensversicherung nutzbar gemacht worden, zuerst zum Zweck seiner eigenen Beförderung im Leben, und hernach zum Nutzen seiner Familie. Der Plan, wonach nur zwei Drittel der Prämie erforderlich sind während der Dauer der Police, indem der Rest beim Tode des Versicherten bezahlt wird (wobei es jedoch freisteht, den Saldo früher zu entrichten), bietet den Nutzen eines Garantie-Documents für den ganzen Betrag einer solchen Police, etwa 3000 L., dar, welches zu einer Anleihe oder zu anderen Geschäftszwecken zu benutzen ist, während man nur für die Prämie von

2000 L. zu sorgen hat, da seine Erben den Rest nachzahlen, wenn derselbe noch nicht abgetragen ist, wie oben bemerkt. Ferner, ein Geschäftsmann ist im Begriff, sich mit einem Mädchen zu verheirathen, welches wenig oder gar kein Vermögen besitzt. Hier hinterbleibt auf den Fall seines Todes die Frau vergleichsweise in Armuth und Noth, und noch dazu wahrscheinlich mit einer kleinen Familie, für deren Unterhalt sie dann auch noch zu sorgen hat. In solchem Falle verlangen häufig die Verwandten der jungen Dame vor der Hochzeit, daß der Mann sein Leben versichere, wodurch vermittelst einer kleinen jährlichen Ausgabe für den Unterhalt nnd das Wohlsein einer Familie gesorgt wird. Manche Wittwe mit ihren Kindern ist dadurch vor Armuth und Elend geschützt worden. Und gerade in solchen Fällen wird der wahre Werth einer Lebensversicherung vom Publikum allgemein ganz besonders empfunden. Die Fälle, wo die Lebensversicherung anwendbar ist, lassen sich unmöglich in erschöpfender Weise aufführen. Die wenigen vorstehenden Beispiele und einige nachfolgende werden als Anleitung genügen, um für den besonderen Fall die praktische Anwendung anzudeuten, je nach den verschiedenen mercantilischen und Privatverhältnissen. — Gläubiger können ihre Kapitalien dadurch sichern, daß sie das Leben ihrer Schuldner versichern; Kaufleute und andere Geschäftsmänner können das Kapital ihrer Associés durch Versicherung des Lebens derselben in ihren Geschäften erhalten. Insolvenz kann durch Lebensversicherung vorgebeugt werden. Für diejenigen, welche ihre Prämien innerhalb einer gewissen Reihe von Jahren abzubezahlen wünschen, und für diejenigen, welche in verbundenen Beziehungen sind (Mann und Frau, Geschäfts-Associés ꝛc.) wurden ebenfalls passende Einrichtungen ge-

troffen. Die Versicherungen werden in Pfund Sterling gemacht.

Wer eine Lebensversicherung bei dieser Gesellschaft machen will, hat auf zwei oder mehrere achtbare Personen (von denen eine Arzt sein muß) Beziehung zu geben, um über die Person und den gegenwärtigen Gesundheitszustand des zu Versichernden Auskunft zu erhalten. Er hat sodann eine Declaration zu zeichnen, welche seinen vollen Namen, Rang oder Geschäft, Wohnort, Ort und Datum der Geburt, Versicherungstermin und Versicherungssumme besagt; ferner: ob behaftet mit Gicht oder Podagra, Asthma, schlagartigen oder krampfhaften Zufällen, oder einer anderen lebensverkürzenden Krankheit. Wer das Leben eines Andern versichert, muß ein Interesse an dem Leben des Versicherten haben, und hat bei dessen Tode das Interesse nachzuweisen. Die Compagnie bezahlt nur den Belauf des Interesses, welches sodann wirklich nachgewiesen wird, bis zur versicherten Summe. Wett= und Speculationsversicherungen sind gegen den Zweck dieses Instituts, und wird dafür keine Zahlung geleistet. Personen im Militairdienst oder in der Marine, so wie Seefahrer, können durch Vereinbarung mit der Direktion das Extra=Risico ihres Standes decken. Die Societät ist zur Zahlung verpflichtet, wenn bei bürgerlichen Unruhen der Bürger zum Schutze seines Wohnortes unter Waffen gerufen wird und in Folge dessen sein Leben verliert. Wenn eine Prämie funfzehn Tage nach der in der Police festgestellten Zeit unbezahlt bleibt, so wird eine solche Police null und nichtig; wenn aber die Prämie innerhalb dreier Kalender=Monate nach der festgestellten Zeit (vorausgesetzt, daß die versicherte Person sich dann am Leben und in guter Gesundheit befindet) zugleich mit der Extra=Prämie von Einhalb Procent von der versicherten Summe bezahlt wird, so soll eine

solche Police wieder in Kraft treten. Policen auf eigenes Leben sind ungültig, wenn der Versicherte durch Selbstmord, Duell oder durch die Hand der Gerechtigkeit stirbt. Jede Police wird ungültig, wenn der Versicherte über die Grenzen von Europa hinausgeht (es sei denn, daß die Direktion solches speciell genehmigt und dagegen die verhältnißmäßige Extra-Prämie erhalten hat); oder wenn der Versicherte auf der See stirbt, ausgenommen in Friedenszeiten vom 1. Mai bis 15. September zwischen Cronstadt und Haver bis zum 65sten Grade der Breite. Alle Ansprüche beim Tode eines bei dieser Compagnie Versicherten müssen durch Atteste und Documente dargethan werden, auch muß solche weitere Auskunft in Betreff derselben ertheilt werden, als die Direktion für erforderlich hält. Folgende Documente sind in allen Fällen einzuliefern: Attest des Arztes in Betreff der Krankheit, woran der Versicherte gestorben ist (Formulere ertheilen die Agenten), Geburtsschein, Begräbnißattest; bei Selbstmord, Duell oder plötzlichen Todesfall ist ein Attest des Magistrats oder des Physikus einzuliefern. Und es sind ferner solche Documente zu produciren, welche den Anspruch begründen, als: Testament, Cessions-Acte und dergleichen; und bei einer Versicherung auf das Leben eines Andern ist das Interesse durch Documente nachzuweisen. Der Zahlungstermin bei Ansprüchen an die Societät ist drei Kalender-Monate, vom Tage an, wo die Beweise bei der Direction durch Documente genügend geführt sind. — Agenten sind angestellt zur Erleichterung des Geschäfts. Kein Agent ist bevollmächtigt, Lebensversicherungen abzuschließen. Die Direktoren in London nehmen die Versicherungen an und ertheilen Policen, welche durch den Secretair in London und durch die General-Agenten in Hamburg gezeichnet werden. Die Erneuerungs-Scheine werden durch

die General-Agenten in Hamburg ausgefertigt; kein anderer ist gültig. Policen auf ganze Lebensdauer werden unter angemessenen Bedingungen zurückgekauft. Auch gewährt diese Societät jegliche Erleichterung, welche mit der Solidität des Geschäftes vereinbar ist. Diese Societät gewährt auch Leibrenten auf eingezahlte Kapitalien.

Nachtrag. Die Direktion der Union-Societät gestattet, in Folge neuerer Verfügung, Seereisen in Fahrzeugen, die mit Verdeck versehen und zur Beförderung von Passagieren geeignet sind, in Friedenszeiten auf sämmtlichen Europäischen Gewässern und in jeder Jahreszeit, ohne vorhergehende Anmeldung und ohne Erlegung einer Extra-Prämie. Ausgenommen von dieser Vergünstigung sind Seeleute und solche Personen, die ihren Geschäftsbetrieb zur See haben. — Auch kann das versicherte Kapital, nach einer neu entworfenen Tabelle, schon bei Lebzeiten von dem Versicherten in Empfang genommen werden.

Die Medical, Invalid and General Life Assuranc Society (Lebensversicherungs-Gesellschaft für Gesunde und Kranke) ist eine Aktien-Gesellschaft, deren von vornherein vollunterschriebenes Grundkapital 500,000 Pfund Sterl. (6,000,000 Gulden rheinisch oder 3,430,000 Thaler Preußisch Courant) beträgt. Die General-Direktion der Gesellschaft in London besteht: 1) aus einem Verwaltungsrath, der aus 9 bis 12 Personen zusammengesetzt ist, deren jede wenigstens 100 Aktien besitzen muß; 2) aus 4 Rechnungs-Revisoren, von denen zwei aus der Zahl der Aktionäre gewählt werden, und deren jeder wenigstens 50 Aktien besitzen muß. Die beiden anderen werden von denjenigen Versicherten gewählt, die für mehr als 400 Pfund Sterling versichert sind; und 3) aus 3 Vermögensverwaltern,

unter deren Aufsicht und Obhut sich das Vermögen der Gesellschaft befindet. Jedes Jahr treten zwei Verwaltungsräthe und zwei Rechnungs-Revisoren ab und werden unter den dazu qualificirten Aktionären und Versicherten in der jährlichen Generalversammlung neu erwählt. Tritt ein Verwaltungsrath oeer ein Rechnungs-Revisor im Laufe des Jahres aus irgend einer Ursache ab, so muß diese Lücke durch eine binnen drei Monaten nach erfolgtem Austritte zusammenberufene Generalversammlung ersetzt werden. Der Verwaltungsrath erwählt die Vermögensverwalter und ersetzt sie vorkommenden Falls binnen 60 Tagen. Jeder Vermögensverwalter oder Verwaltungsrath kann, falls ihm etwas zur Last fällt, was seine Unbescholtenheit nach dem Urtheile von drei Vierteln der Verwaltungsräthe in Zweifel setzen könnte, ohne Angabe weiterer Gründe abgesetzt werden. Die Aktionäre können mit Stimmenmehrheit irgend einen der Vermögensverwalter, Verwaltungsräthe, Rechnungs-Revisoren oder Angestellten der Gesellschaft wegen Fahrlässigkeit oder Widerrechtlichkeit entlassen. Der Verwaltungsrath hat die Führung und Besorgung der Geschäfte der Gesellschaft zu überwachen. Die Rechnungs-Revisoren sind berechtigt, die Bücher der Compagnie jederzeit nachzusehen, und verpflichtet, die Rechnungsaufstellungen derselben zu prüfen. Der Verwaltungsrath hält regelmäßig wöchentlich eine Sitzung, er kann aber auch außerdem zusammenberufen werden. — Jeder Generalversammlung, deren jährlich eine abgehalten werden muß, wird ein Bericht über den Stand und die Geschäfte der Gesellschaft vorgelegt, und es können an derselben Theil nehmen: die Aktionäre, die wenigstens 10 Aktien besitzen, und die Versicherten, welche, wie oben angegeben, qualificirt sind. — Wenn ein Versicherter unterläßt, eine Prämie binnen 30 Tagen nach deren

Verfall zu zahlen, so erlischt die Police und die der Gesellschaft bereits bezahlten Prämien verfallen derselben. Der Direktion bleibt jedoch vorbehalten, solche Policen wieder für gültig zu erklären. Alle Policen der Gesellschaft werden drei Monate nach beigebrachtem Beweis des Todes oder des sonstigen Ereignisses, von dem die Zahlung abhängig ist, ausbezahlt, und zwar an dem in der Police bestimmten Orte. — Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, jedem Dritten, auf den Aktien übertragen werden sollen, die Aufnahme in die Zahl der Aktionäre zu versagen. Alle die Gelder, die als Einzahlungen auf Aktien eingehen, bilden „das Grundkapital", alle für Prämien und dergleichen eingehende Gelder, „das Lebensversicherungskapital"; aus letzterem sind alle Ausgaben zu bestreiten, und nur in dem Falle, daß es nicht mehr ausreicht, darf das Grundkapital in Anspruch genommen werden. Die so demselben entzogenen Summen müssen aber möglichst bald aus dem Lebensversicherungskapital nebst 5 Procent Zinsen wieder ersetzt werden. Alle fünf Jahre gegen Ende desselben wird eine Berechnung über den Gewinn der Gesellschaft gemacht und einer Generalversammlung vorgelegt. Ein Drittel des Gewinns gehört den Aktionären, und zwei Drittel den dazu berechtigten Versicherten. Dieser Gewinn wird auf die verschiedenen Policen vertheilt, und die versicherte Summe dadurch vergrößert. Sollte indeß Jemand statt einer Vergrößerung der versicherten Summe eine Verminderung der Prämie wünschen und sich deshalb bei dem Verwaltungsrathe melden, so steht es diesem frei, auch diese Vertheilungsart eintreten zu lassen. Die den Aktionären zustehenden Dividenden werden den Aktionären nicht ausgetheilt, sondern denselben gutgeschrieben, bis die Aktien voll einbezahlt sind. — Das Kapital kann ohne Aenderung der Statuten bis auf

Eine Million Pfund Sterling vergrößert werden. Zur etwanigen Abänderung der Statuten wird die Zustimmung von wenigstens zwei Drittel der in einer speciell dazu berufenen Generalversammlung Anwesender erfordert. — Die Gesellschaft unterwirft sich, falls es in streitigen Fällen einer der Betheiligten wünschen sollte, dem Spruche von Schiedsrichtern, und zwar in der Art, daß die Gegenpartei Einen, sie selbst den Zweiten, und diese Beiden vereint den Dritten wählen, oder aber, daß beide Parteien, falls sie es vorziehen, gemeinschaftlich den Einzigen wählen.

Die Wirksamkeit der „Lebensversicherungs-Gesellschaft für Gesunde und Kranke“ umfaßt alle Arten von Lebens- und Rentenversicherungen. Die Versicherungen, welche wir hier zu besprechen haben, theilen sich in drei Haupt-Rubriken: 1) Versicherungen, zahlbar nach dem Ableben des oder der Versicherten. Jedem, der einen ihn und seine Familie leicht ernährenden Erwerb hat, aber kein Vermögen besitzt, von dessen Zinsen allein seine Angehörigen nach seinem Tode ihrem Stande und ihren Gewohnheiten gemäß leben können, ist durch die jährliche Zahlung einer Prämie die Möglichkeit geboten, ein Vermögen zu hinterlassen, das seine Angehörigen vor Noth und Sorge sicher stellt. Wie viele tüchtige Beamte, Offiziere, Gelehrte und Geschäftsleute, die, so lange sie leben, ihre Familien mit allem Nöthigen leicht versehen können, denen aber kein anderes Vermögen als ihre eigene Thatkraft zu Theil geworden, sind in diesem Falle! Allerdings können sie bei langjähriger Sparsamkeit ein eben so großes oder, wenn sie stets gesund bleiben und sehr alt werden, selbst ein etwas größeres Vermögen ersparen. Wer garantirt ihnen aber, daß sie jenes hohe Alter erreichen? Wer schützt sie, wenn sie momentan durch eine schwere Krankheit heimgesucht werden, vor dem so schmerzlichen Gedan-

ken, daß sie vielleicht ihren Angehörigen entrissen und diese alsdann Andern zur Last fallen werden! Manche übertriebene Ersparniß, die sich sonst der Familienvater auferlegt hatte, kann nach Abschluß einer Lebensversicherung unterbleiben; er kann sich Manches gewähren, was zu seinem Wohlergehen und seiner längeren Lebensdauer beiträgt. Die Beruhigung über die Zukunft seiner Angehörigen überhebt ihn mancher Kümmerniß, mancher sorgenvollen Stunde. — Der Wahl des Versicherten überläßt es die Gesellschaft, ob er sich mit Antheil am Gewinn oder ohne solchen, ob er sich mit stets gleich bleibenden Prämien, mit allmälig steigenden, oder mit nach und nach geringer werdenden Prämien versichern will. Durch die beiden letzten Versicherungsarten wird solchen, die ein Steigen oder Fallen ihres Einkommens erwarten, eine vielleicht erwünschte Gelegenheit geboten, die Prämie in Einklang mit ihrem jeweiligen Einkommen zu bringen. Sollte der Versicherte aber ein Geschäft, dem seine Frau gleich gut vorstehen kann, haben und deshalb nur für seine Kinder sorgen wollen; sollten es etwa zwei Brüder sein, die nur für jüngere Geschwister oder vielleicht erwerblos gewordene Eltern besorgt zu sein brauchen, so bietet auch für diese Fälle die Gesellschaft die wünschenswerthe Sicherheit. Einem einzelnen Kinde, einer Gattin, überhaupt einem Einzelnen, der beim Ableben des Andern ohne Subsistenzmittel wäre, kann zu mäßiger Prämie eine angemessene Rente oder Summe zugewiesen werden. Die Tabellen hierzu kommen auch in dem Falle in Anwendung, in welchem sich Jemand eine Erbschaft sichern will, die ihm nur dann zufällt, wenn ein dem Erblasser näher stehender Dritter vor diesem mit Tode abgeht. Derselbe versichert alsdann das Leben des Erblassers gegen das Leben (die Lebensdauer) jenes Dritten und empfängt, stirbt dieser früher als der

Erblasser, die Erbschaft unmittelbar, stirbt der Letztere dagegen zuerst, den Betrag von der Versicherungs-Gesellschaft. Dieselbe Tabelle ist ferner anwendbar, wenn ein Mann eine Dame heirathet, deren Vermögen, falls sie kinderlos stirbt, an ihre eigene Familie zurückfiele. Ebenso können zwei Personen, deren Subsistenz von einander abhängt (z. B. zwei Gatten, deren Vermögen an die resp. Familie im Todesfalle zurückfällt), sich nach einer andern Tabelle sicherstellen. Jemand, der zwar eine Lebensversicherung wünscht, aber nach einer bestimmten Reihe von Jahren jedenfalls über diese versicherte Summe freie Verfügung haben und weiterer Prämienzahlungen enthoben sein will, findet in den Tab. VI. a und b der Statuten die betreffenden Prämien verzeichnet. Wie oft ereignet sich ferner der Fall, daß eine Familie, die in selbst glänzenden Verhältnissen lebt, bei dem Tode des Fideicommiß-Inhabers für den größten Theil ihrer Angehörigen aller Subsistenzmittel beraubt wird, weil das Vermögen etwa ausschließlich an den ältesten Sohn fällt. Wie leicht kann der Vater in solchen Verhältnissen seinen übrigen Kindern ein Vermögen sichern, zu dessen Ersparung ihm vielleicht Zeit nicht beschieden ist. Ebenso können Schuldforderungen, deren Befriedigung im Augenblicke unmöglich ist, durch Lebensversicherungen gedeckt werden. Man setze z. B. den Fall, ein Mann, 42 Jahre alt, habe 3000 Fl. Einkünfte und schulde 10,000 Fl. Mit 400 Fl. jährlich kann er die Zinsen der Schuld, mit weiteren 300 Fl. aber die jährliche Prämie einer Police von 10,000 Fl. zahlen, und hierdurch den Gläubigern die Garantie der Abtragung geben. Kann er aber sogleich an die Gesellschaft 4800 Fl. resp. 5100 Fl. zahlen, so sichert er dadurch die Abtragung der ganzen Schuld durch die Gesellschaft, und hat während seines Lebens nur noch jene Zinsen zu zah-

len. — Jemand, der seinen Erben die Erbschaft nicht kürzen will, kann auf ähnliche Weise Personen, die er nach seinem Tode versorgt wissen will, bedenken. Ferner kann ein Kaufmann, der eine Dame heirathet, die ihm eine gewisse Summe mitbringt, deren Familie aber dieses Vermögen nicht in die Handlung des Mannes ohne gehörige Garantie einschießen will, durch eine Lebensversicherung der Familie die gewünschte Sicherheit geben. Vorausgesetzt z. B., der Mann sei 27 Jahre, die Frau besitze 30,000 Fl., so legt er 10,000 Fl. zu 4 pCt. an, mit den Zinsen, d. h. mit 400 Fl., zahlt er die Prämie einer Lebensversicherung von 20,000 Fl. und den Rest des Vermögens der Frau, d. h. 20,000 Fl., kann er in seine Handlung nehmen. — 2) Ankauf von Renten aller Art und von Summen, zahlbar zu einer im Voraus bestimmten Zeit. Wie einerseits Actien-Gesellschaften begreiflicher Weise größere Sicherheit als Privaten bieten, so gewähren Versicherungsgesellschaften, wie die hier in Frage stehende, insbesondere auch wesentliche Vortheile vor den sogenannten Rentengesellschaften, bei denen der Einleger erst abwarten muß, ob überhaupt eine Jahresgesellschaft zu Stande kommt. Auch besitzen diese Gesellschaften, wie sie jetzt in Deutschland bestehen, zumeist keine genügende Garantie für allenfallsiges Unglück in den Kapitalanlagen, indem sie, auf Gegenseitigkeit begründet, keinen Sicherheitsfonds besitzen. — Ueber die Rentenverkaufsart ist bereits oben bei den Lebensversicherungen gesprochen. Es dürfte aber Manchem erwünscht sein, schon bei seinem Leben in den Genuß erhöhter Zinsen zu kommen und dagegen einen Theil seines Vermögens zu opfern. Die Gesellschaft überläßt es den Versicherten, zu bestimmen, ob sie die Auszahlung der Renten jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich wünschen. Für den Fall, daß Jemand eine Erbschaft

unter der Auflage erhält, jährlich eine bestimmte Summe an angegebene Personen zu bezahlen, oder daß er einen Kauf gegen Leibrente abgeschlossen hat, so kann er sich durch einmalige Zahlung einer gewissen Summe seiner Verbindlichkeiten entheben, welche dann die Gesellschaft übernimmt. Wer nicht sogleich in den Genuß der Renten treten will, kann sich für sein höheres Alter eine hohe Annuität sichern; er braucht jedoch nicht sogleich zu erklären, wann seine Rente anfangen soll, sondern kann zu irgend einer Zeit nach vorhergegangener Kündigung in den Genuß der Rente treten. In Bezug auf Renten bietet aber diese Gesellschaft auch noch dadurch einen ganz besonderen Vortheil vor allen übrigen Gesellschaften, daß sie, wie weiter unten weiter erläutert werden wird, auf das Leben nicht gesunder Personen größere Leibrenten gewährt, als auf das völlig gesunder. — 3) Ausstattungs-Versicherungen. Die große Anzahl der in Deutschland jährlich abgeschlossenen Ausstattungs-Verträge beweist, wie sehr das Publikum die Nützlichkeit dieser Art von Versicherungen anerkennt. Es ist daher auch wohl unnöthig, hier die Vortheile derselben näher zu erläutern, und es wird hinreichen, anzudeuten, daß sie sowohl dazu dienen, eigentliche Ausstattungskapitale anzusammeln, als auch hinlängliche Summen zu sichern, um für Söhne die Studienkosten oder die Stellung eines Ersatzmannes beim Militair bestreiten zu können. Die einfachste Art der Versicherungen ist die, nach welcher eine gewisse Summe gleich entrichtet wird und das Kind dafür bei Erreichung eines bestimmten Alters die Ausstattungsumme erhält; um z. B. einem Kinde von 3 Jahren 1000 Fl. bei Erreichung seines 21sten Jahres zu sichern, reicht eine Zahlung von 487 Fl. hin. Die demnächst gebräuchlichste Art ist die, mittelst jährlicher Prämien die Auszahlung der Ausstattungssumme zu sichern.

Diese Art Versicherungen hat aber zweierlei Nachtheile, welche zu vermeiden manchen Personen von Werth sein dürfte. Der erste dieser Nachtheile ist, daß die Prämien, welche vielleicht lange Jahre bezahlt wurden, unwiderbringlich verloren sind, wenn das Kind vor Erreichung des bestimmten Alters stirbt. Die obige Gesellschaft versichert deshalb mittelst Prämien, die nur unbeträchtlich höher sind, als die gewöhnlichen Prämien, die Auszahlung der Ausstattungssumme, aber mit der speciellen, dem Versicherten sehr günstigen Bedingung, daß die bereits eingezahlten Prämien zurückbezahlt werden, falls das Kind vor Erreichung des bestimmten Alters stirbt. Der Versicherte kann daher bei dieser Art Versicherungen in dem ungünstigsten Falle nur die Zinsen verlieren. Die jährliche Zahlung von 35½ Fl. sichert einem Kinde von 1 Jahre die Auszahlung von 1000 Fl. bei Erreichung des 21sten Jahres, oder falls das Kind vor Erreichung dieses Alters sterben sollte, denen, welche die Ausstattungs=Versicherung für dasselbe bewerkstelligt haben, die Rückzahlung sämmtlicher einbezahlten Prämien. Der zweite Nachtheil der Ausstattungsverträge ist, daß der Antragsteller häufig in der Lage sein kann, so lange er lebt, die jährliche Prämie ohne weitere Anstrengung zu zahlen, daß die Zahlung der jährlichen Prämien aber nach seinem Tode, der doch erfolgen kann, ehe das Kind das bestimmte Alter erreicht, große Schwierigkeiten verursachen kann, vielleicht unmöglich wird. Diesem Mißstande vorzubeugen, hat die Gesellschaft eine Tabelle entwerfen lassen, nach der die Prämie nur so lange, als der Versichernde und das Kind zugleich leben, bezahlt zu werden braucht; letzteres aber doch, falls es das bestimmte Alter erreicht, die Ausstattungssumme unverkürzt ausbezahlt erhält. So kann ein Vater von 30 Jahren nach dieser Tabelle durch eine jährliche

Zahlung von $40\frac{5}{11}$ Fl. einem zweijährigen Kinde die Auszahlung von 1000 Fl. bei Erreichung seines 21sten Jahres sichern, ohne daß er besorgt zu sein braucht, bei seinem Absterben durch Nichtzahlung der Prämie die Police annullirt zu sehen.

Diese Gesellschaft besitzt, wie bereits Eingangs gesagt, einen Sicherheitsfonds von Fünfmal hundert tausend Pfund Sterling:

6,000,000 Fl. im 24 Fl.-Fuß,
5,000,000 „ „ 20 „ „
3,430,000 Thlr. Pr. Cour.,

der, sobald es angemessen scheint, noch vergrößert werden wird. — Die Versicherten können sich bei dem Gewinn der Gesellschaft nach ihrer Wahl betheiligen oder nicht, aber selbst im ersteren Falle nie zu Nachzahlungen angehalten werden. — Die Prämien können jährlich oder halbjährlich einbezahlt werden, mit Ausnahme von Versicherungen mit steigenden Prämiensätzen und von solchen auf eine kurze Reihe von Jahren, wo sie nur jährlich einbezahlt werden können. Bei halbjährlicher Prämienzahlung wird die Prämie etwas höher, theils um den Zinsenverlust zu decken, und theils um dem Schaden beizukommen, der dadurch entstehen kann, daß Todesfälle in der ersten Hälfte des Versicherungsjahres stattfinden. — Die Prämien können in einem mit den Jahren steigenden oder fallenden Verhältniß bezahlt werden. — Die Gesellschaft kauft auf Wunsch des Versicherten jede Police, die mehr als drei Jahre in Kraft war, ausgenommen solche, die auf kurze Zeit oder mit steigenden Prämien abgeschlossen sind, zu einem angemessenen Preise zurück. — Die Gesellschaft leistet auf Policen, die mehr als drei Jahre bestanden haben, Geldvorschüsse, im Betrage des mathematischen Werthes der Police. — Sie versichert Personen jedes Alters und für jede beliebige Zeit. Dies sind die Vortheile,

welche die „Lebensversicherungs-Gesellschaft für Gesunde und Kranke“ vor vielen anderen Gesellschaften bietet. Ganz besonders aber empfiehlt sie sich noch dadurch: 1) Daß sie auch solche Personen versichert, die in tropische Länder reisen, ebenso Land- und See-Offiziere in activem Dienst, desgleichen Personen, die eine Seereise außerhalb Europa unternehmen, so wie auch Schiffskapitäne. Die Prämien für solche außergewöhnliche Risicos sind auf der Verwaltung in Frankfurt am Main zu erfahren. 2) Daß die bei ihr Versicherten von einem Theile Europa's zum andern zu jeder Zeit des Jahres reisen dürfen. 3) Daß die Versicherten an jedem beliebigen Ort in ganz Europa wohnen dürfen. 4) Daß sie unter activem Dienst nur den Dienst zu Kriegszeiten, dem Feinde gegenüber, oder Dienst zur See, oder als Grenzzollwächter, versteht. Aus dieser Erläuterung erhellt auch, daß die Gesellschaft Zahlung leistet, falls einer ihrer Versicherten als Mitglied einer Bürgerwehr, Communalgarde, Sicherheits- oder Schutzwache oder dergleichen im Kampf zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung umkommt. 5) Daß die Prämien für gesunde Leben niedriger sind, als bei fast allen übrigen Gesellschaften. 6) Daß ein Paragraph der Statuten die Gesellschaft verpflichtet, sich schiedsrichterlichem Urtheil zu unterwerfen. 7) Daß sie den mit Antheil am Gewinn Versicherten zwei Drittel des Gewinns zukommen läßt, und der Versicherte doch in keinem Falle Nachzahlungen zu leisten hat. 8) Daß sie Versicherungen mit Gewinnantheil auch für andere Policen, als für solche auf die ganze Lebensdauer giebt. 9) Daß die Versicherten zwei Rechnungsrevisoren ernennen, welche die Bücher der Gesellschaft einsehen. 10) Daß durch Selbstmord und Duell auch Policen auf das eigene Leben nicht annullirt werden, falls sie bereits ein Jahr in Kraft sind.

11) Daß die Gesellschaft auch Kranke oder nicht vollkommen gesunde Personen versichert, und die Zahlung der Extra-Prämie für Krankheit bei vollkommen hergestellter Gesundheit wieder aufhört. Diese letztere Ausdehnung des Wirkungskreises dieser Gesellschaft ist zu eigenthümlich und zu wichtig, als daß sie mit wenigen Worten darzustellen wäre. Wir widmen ihr daher nachstehend eine besondere Aufmerksamkeit. Jedenfalls werden die Andeutungen des Vorhergehenden ersehen lassen, auf wie besonders liberalen Grundsätzen der Gesellschaft fußt.

Bis zu dem Jahre 1841 war noch kein Versuch gemacht worden, auch kranke oder nicht völlig gesunde Leben zu versichern. Zu dieser Zeit trat aber die „Lebensversicherungs-Gesellschaft für Gesunde und Kranke" in Thätigkeit. Sie war durch gründliche, eine lange Reihe von Jahren hindurch mit Eifer fortgesetzte Beobachtungen über Häufigkeit und Tödtlichkeit der einzelnen Krankheiten in den Stand gesetzt, ein richtiges Urtheil über das Risiko der Versicherung kranker Leben zu fällen, und hatte sich dadurch die Ueberzeugung verschafft, daß nicht nur kranke Leben mit eben der Sicherheit versichert werden könnten, wie gesunde, sondern daß selbst bei jenen die Schwankungen in der Sterblichkeit geringer seien, als bei diesen. Die Richtigkeit der angestellten Beobachtungen und der daraus gezogenen Schlüsse hat sich während des Bestehens der Gesellschaft vollkommen bestätigt. Nachstehende nähere Angaben sollen versuchen, kurz die Wahrheit der von der Gesellschaft in dieser Beziehung aufgestellten Grundsätze darzuthun. Zwei Punkte sind bei der Versicherung kranker Leben als für die Gesellschaft besonders wichtig und bedeutend zu betrachten: 1) daß es ihr durch die große Anzahl kranker Leben, welche von anderen Gesellschaften nicht versichert werden, möglich wird,

weit mehr Geschäfte zu machen, als alle übrigen Gesellschaften; 2) daß die Statistiken über kranke Leben, welche die Gesellschaft besitzt, weit genauere Nachweise liefern, als die über gesunde Leben bis jetzt benutzten. In Folgendem werden wir suchen, diese beiden Punkte zu erläutern, erlauben uns aber zuvor die Bemerkung, daß die Periode zwischen dem 15ten und 60sten Lebensjahre, als die, welche in Versicherungsgesellschaften die meiste Aufmerksamkeit verdient, in Folgendem allein berücksichtigt ist. Die Häufigkeit der verschiedenen Krankheiten ist der erste Punkt, dem sich unsere Aufmerksamkeit zuwenden muß. Im Jahre 1840 und 1841 z. B. starben (in der oben angegebenen Lebensperiode von 15 bis 60 Jahren) in London 30,518 Personen, darunter in Folge von Auszehrung 10,688. Es unterliegt demnach mehr als ein Drittel der Gesammtheit der Verstorbenen einer einzigen Krankheit. Beachtet man nun noch die große Häufigkeit anderer chronischen Krankheiten, wie Asthma, Wassersucht, Gehirn- und Herzkrankheiten rc., so wird man sich leicht überzeugen, wie ein großer Theil der ganzen Bevölkerung in gewöhnliche Lebensversicherungs-Gesellschaften nicht aufgenommen werden kann, zumal, da auch geringere Grade jener Krankheiten bei diesen schon ausschließen. — Berücksichtigt man andere wichtige Städte Englands, so finden sich ähnliche Resultate. In Birmingham, Liverpool und Manchester betragen die Todesfälle aus dem oben angegebenen Lebensabschnitte zusammen jährlich 5023; die in Folge von Brustleiden 1988, als beträchtlich mehr als ein Drittel der Gesammtzahl. Bei Betrachtung der Sterblichkeit der großen schottischen Städte findet sich für die sechs größten derselben in der Lebensperiode, auf die sich unsere Statistik erstreckt, die Gesammt-Todtenzahl von 23,078, wovon auf Brustleiden 6359, und auf die sechs hauptsächlichsten

Krankheiten 9754, also mehr als 42 pCt. der Gesammtzahl, kommen. In Glasgow starben von 1836 bis 1840 14,107 Personen; davon in Folge von Brustleiden 4087 und an fünf bestimmten Krankheiten 6243, also mehr als 45 pCt. der Gesammtzahl. Alle die hier berücksichtigten Krankheiten sind chronische, die oft schon lange Jahre vor dem Tode in höherem oder geringerem Grade bestehen, die aber bei ärztlicher Untersuchung nicht unentdeckt bleiben und daher die Betreffenden anderwärts von Lebensversicherung ausschließen würden. Die Wichtigkeit und der Werth unserer Gesellschaft werden demnach gewiß Anerkennung finden, wenn man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß ein über alles Erwarten großer Theil der ganzen Bevölkerung unter die Rubrik „krank oder nicht vollkommen gesund" gehört, und somit von gewöhnlichen Lebensversicherungen ausgeschlossen bleibt. — Der zweite Punkt, den wir näher zu erklären haben, betrifft die gewiß unerwartete Thatsache, daß es für eine Versicherungsgesellschaft weniger gefährlich ist, nicht vollkommen gesunde Leute zu versichern, als solche, die in dieser Beziehung nichts zu wünschen übrig lassen. Diese Frage ist für unsere Gesellschaft von der allergrößten Wichtigkeit, es ist in der That für sie das Lebensprinzip, auf dem sie ruht, und erfordert daher die allergenaueste Untersuchung. Das eigentliche Risico, das die Lebensversicherungs-Gesellschaften laufen, ist, daß die Sterblichkeit, die sie unter ihren Versicherten haben, von der der Mortalitäts-Tabellen abweicht, auf welche sie ihre Berechnungen gründet haben. Dies ist die sogenannte Mortalitäts-Fluctuation; sie zeigt sich, wie wir in dem Nächsten darzuthun uns bemühen werden, bei kranken Leben geringer als bei gesunden. Die jährlichen Todesfälle in London in Folge von Auszehrung sind der Gesammtzahl der Todesfälle in Glasgow fast gleich;

vergleicht man aber die Sterblichkeits-Fluctuation in beiden Fällen, so findet man, daß dieselbe in letzterem Falle 45 pCt., in ersterem 9 pCt. beträgt, oder in anderen Worten: die Sterblichkeits-Fluctuation bei Auszehrenden war nur $\frac{1}{5}$ so groß, als die der Todesfälle aus allen Ursachen. In Manchester, Liverpool, Birmingham übersteigt diese Fluctuation, trotzdem, daß hier der für solche Berechnungen große Nachtheil geringer Zahlen eintritt, nicht 3 pCt. Das Sterblichkeitsgesetz der an dieser Krankheit Leidenden ist daher viel regelmäßiger und gleichförmiger, als das anderer Personen. Wir haben hier beispielsweise Auszehrung gewählt, nicht weil diese Krankheit besonders geeignet ist, unsere Ansicht zu rechtfertigen, sondern weil bei ihrem häufigen Vorkommen die große Zahl der Fälle die vorliegende Berechnung sicherer macht. Ganz dieselben Resultate haben sich aber bei anderen Krankheiten herausgestellt. In London war bei neun anderen Krankheiten, nämlich: Asthma, Wassersucht, Rheumatismus, Leber-, Herz- und Nervenleiden 2c., die Mortalitäts-Fluctuation nur $7\frac{1}{2}$ pCt.; bei fünf Krankheiten in verschiedenen Districten nur 7 pCt., und bei eilf Krankheiten in einer anderen Stadt Englands, obgleich natürlich die Zahl der Fälle geringer war, nur 6,2 pCt. Nimmt man Manchester, Liverpool, Birmingham, Leeds, Sheffield 2c. zusammen, so ergiebt sich daselbst eine Sterblichkeits-Fluctuation bei eilf wichtigeren Krankheiten von 6,4 pCt. Diese bemerkenswerthe Uebereinstimmung in den Resultaten muß davon überzeugen, daß es bei Kranken ein eben so genaues und bestimmtes Sterblichkeitsgesetz als bei Gesunden giebt, ja daß sogar bei jenen die Abweichungen von der Wahrscheinlichkeit der Lebensdauer viel geringer sind, als bei Gesunden; und doch haben bis jetzt die Berechnungen über Sterblichkeit im Allgemeinen als Beweis der Zuver-

lässigkeit der Wahrscheinlichkeits-Berechnungen überhaupt gegolten. Es ist vielleicht hier am Platze, zu bemerken, daß unsere Berechnungen sich nicht auf einen Distrikt oder auf eine Klasse der Bevölkerung erstreckten. Sowohl die Sterblichkeit in den größeren Städten Englands und Schottlands, als auch die in vielen Ackerbau-Distrikten, ist sorgfältig untersucht, und die Erfahrung zweier Vereine ausgewählter Leben sind benutzt worden. Dadurch ist es uns gelungen, auch ein möglichst genaues Urtheil über den Einfluß der Oertlichkeit und ihrer gesundheitlichen Verhältnisse auf die Lebensdauer zu erlangen und eine merkwürdige Thatsache festzustellen, nämlich: daß zwar Personen, die das Land bewohnen, im Allgemeinen eine längere Lebensdauer haben, als Städtebewohner, daß aber bei solchen, die nicht mehr vollkommen gesund sind, die Lebensdauer in Städten und auf dem Lande fast ganz gleich ist. So ist z. B. bei den Ackerbau-Distrikten die mittlere Lebensdauer im 30sten Lebensjahre noch 36,7 Jahre; in Städten (Glasgow) 27,6, also ein Unterschied von 33 pCt. Nimmt man dagegen Personen, in denen die Anlage zu Brustleiden schon entwickelt ist, so ist ihre mittlere Lebensdauer in den Grafschaften Essex, Norfolk und Suffolk 14,5, in Städten (Glasgow) 14,4 und in London, Manchester und Birmingham 13,9; mithin variirt dieselbe nur 0,017 pCt. Hieraus geht hervor, daß, während der Unterschied zwischen Land- und Stadtleben im ersteren Falle 33 pCt. beträgt, ein solcher im letzteren Falle (bei Auszehrung) fast gar nicht existirt. Dasselbe Ergebniß hat sich bei anderen Krankheiten gefunden, und es scheint daher gewiß, daß das Sterblichkeitsgesetz bei Kranken durch äußere Umstände (den Wohnort) wenig influencirt wird, und daß, da die Sterblichkeits-Fluctuation ebenfalls bei denselben kleiner ist, das Risico bei der Versicherung Kranker ge-

ringer ist, als bei der Gesunder. In der praktischen Anwendung auf Lebensversicherung würde nach dem bis jetzt Gesagten eine Gesellschaft, die ausgewählte Leben versichert, wenn sie nach den gewöhnlichen Mortalitäts-Tabellen auf 100 Todesfälle zu rechnen hat, immer die nöthigen Summen für 145 Todesfälle bereit halten müssen, während eine Gesellschaft, die nur kranke Leben versichert, wenn sie auf eine gleiche Anzahl von Todesfällen zu rechnen hat, für höchstens 109 Todesfälle die Summe bereit zu halten braucht. Das Risico für die Gesellschaft bei der Versicherung kranker Leben im Vergleich mit gesunden stellt sich daher wie 9 zu 45 oder auf ein Fünftel.

Wir können wohl behaupten, daß diese Gesellschaft bei den genauen und sehr sorgsam durchgesehenen Berechnungen, auf die ihre Tarife sich fußen, sicherlich auf einen erfolgreichen Wirkungskreis zählen darf, da sie ja die einzige Gesellschaft ist, die so viele bis jetzt unversicherbare Leben zu möglichst billigen Prämien übernimmt. Da die Prämien je nach der größern oder geringern Ausbildung der Krankheit verändert werden müssen, so ist es nicht gut möglich, Tabellen zu entwerfen, die für alle Fälle dem Publikum genügen könnten. Es ist daher nöthig, daß nach eingereichter Declaration des zu Versichernden und nach Besprechung mit dessen Arzt seitens der Gesellschaft derselbe sich von dem Bezirksarzt der Gesellschaft untersuchen lasse, worauf hin alsdann die Prämie bestimmt werden wird. Die folgenden Beispiele werden übrigens hinreichen, die Vortheile, welche in vielen Fällen Kranken, d. h. nicht völlig Gesunden, in dieser Gesellschaft gewährt werden, darzuthun. In allen anderen Versicherungsgesellschaften ist im Fall des Ankaufs einer Rente keine Auskunft über den, während dessen Leben die Rente zahlbar ist, nöthig, und die Gesellschaften gewähren ihm keinen Vortheil,

wie zerrüttet seine Constitution und Gesundheit auch immer sein mögen; in der „Lebensversicherungsgesellschaft für Gesunde und Kranke" wird ihm aber ein Zusatz zu der gewöhnlichen Rente gewährt, der nach dem Grade und der Art der Krankheit festgesetzt wird. Wenn z. B. im Alter von 40 Jahren Jemand bei dieser Gesellschaft eine gewöhnliche Rente kaufen wollte, so würde er 6 fl. 9¾ kr. für jede einbezahlte 100 fl. erhalten; wenn er aber ein Herzleiden hätte, so würde die Rente 11 fl. 7¼ kr. sein. Eben so versichern, wenn eine Ueberlebungsrente gekauft wird, andere Gesellschaften, im Fall das Leben desjenigen, für welchen die Rente gekauft wird, nicht vollkommen gesund ist, nur zu derselben Prämie, als ob seine Gesundheit nichts zu wünschen übrig ließe; diese Gesellschaft aber gewährt einen angemessenen Vortheil. Wenn sich z. B. zwei Personen von 40 Jahren versichern und eine derselben im Ueberlebungsfalle eine Rente von 10 fl. erhalten soll, so hat die andere jährlich 2 fl. 47 kr. zu zahlen; leidet der, auf den die Rente fallen soll, aber an Wassersucht, so versichert diese Gesellschaft zu 1 fl. 15 kr., während andere Gesellschaften keinen Unterschied machen. Gleiche Vortheile räumt die Gesellschaft für den Fall verschobener Renten ein. Gesetzt z. B., es kauft ein Mann, 40 Jahre alt und gesund, eine Rente von 100 fl., anfangend in 10 Jahren, so hat er 986 fl. 30 kr. zu zahlen; leidet er an Asthma, so kann er eine gleiche Rente mit 480 fl. kaufen. Aber nicht nur im Fall von Rentenankäufen, sondern auch bei vielen Lebensversicherungen genießen Kranke Vortheile. Im Fall z. B., daß Jemand, 40 Jahre alt, mit nicht entwickelter Auszehrung (aber Anlage dazu), eine Ueberlebungsversicherung gegen eine andere gleichfalls 40 Jahre alte Person zu machen wünscht, würde er 1 fl. 34½ kr. per 100 fl. zu zahlen haben; falls ge-

sund aber 2 fl. $11\frac{3}{4}$ kr. — Die wenigen angeführten Beispiele aber werden hinreichen, anzudeuten, daß in ökonomischer Hinsicht Krankheit dem Versicherten häufig Vortheile bietet. Bei Schulden und überhaupt Geldangelegenheiten konnte bis jetzt Jemand, der an irgend einem Uebel litt, sich nicht der Beihülfe einer Lebensversicherung bedienen; diese Gesellschaft bietet ihm dazu das Mittel. Eben so konnten bis jetzt Ueberlebungspolicen, wo das Leben des zu Versichernden nicht vollkommen gut war, nicht geschlossen werden; auch für dies Bedürfniß sorgt die Gesellschaft. In einem Worte:

Die „Lebensversicherungsgesellschaft für Gesunde und Kranke" kann zwei Drittel der ganzen Bevölkerung versichern, welche andere Gesellschaften zurückweisen müssen.

Es wird auch aus dem Umstand, daß sie jedes Leben, ob gesund oder nicht, mittelst einer kleinen Zusatzprämie annehmen kann, einleuchten, daß sie in der Auswahl der Leben besonders vorsichtig sein kann, indem sie nicht, wie andere Gesellschaften, gezwungen ist, ein fast gesundes Leben entweder für gesund oder gar nicht anzunehmen, und daß sie daher Gesunden specielle Vortheile bietet, welche keine andere Gesellschaft gewährt.

Hinsichtlich der Art, wie eine Police erhalten werden kann, und über die Declarationen, welche dazu nöthig sind, ertheilen die Herren Agenten auf Anfrage gern die nöthige Auskunft. Im Allgemeinen wird nur bemerkt, daß der zu Versichernde eine Declaration über seinen Gesundheitszustand, deren Formular er von jeder Agentur erhalten kann, auszustellen hat, daß er von dem Arzte der Gesellschaft untersucht und daß sein Hausarzt in Fällen, die nicht ganz klar sind, oder wo es sich um bedeutende Summen handelt, auch noch um Rath gefragt wird. Die Gesellschaft trägt

in allen Fällen die Kosten des hausärztlichen Attestes, die des Arztes der Gesellschaft, im Fall die Versicherung ausgeführt wird und die versicherte Summe mindestens 1200 fl. oder 700 Thlr. beträgt. Die Declaration des Antragstellers bildet die Grundlage des Vertrags zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft. Stellt sich diese Declaration im Ganzen oder in einzelnen wesentlichen Punkten als absichtlich falsch dar, so ist, wie in allen ähnlichen Gesellschaften, jeglicher Anspruch an die Gesellschaft verwirkt. In dem Falle aber, daß die Erklärung unabsichtliche, aber dennoch wesentliche Unwahrheiten enthält, wird die Gesellschaft sich der Billigkeit gemäß mit dem Versicherten abfinden. Die Originalpolicen müssen von drei Directoren der Gesellschaft unterzeichnet und von einem dazu besonders bevollmächtigten Angestellten contrasignirt sein. Indessen ist der General-Agent in Frankfurt in Berücksichtigung des durch die Ausfertigung der Originalpolicen in London bedingten Aufenthalts ermächtigt, Interimspolicen auszugeben, kraft deren der Inhaber auf baldige Auslieferung der Originalpolice Anspruch hat und sofort die durch diese zugesicherten Rechtsansprüche erwirbt. Bei Ausfertigung der Interimspolicen wird je nach der Höhe der versicherten Summe für Porto und Schreibgebühr 1 Thlr. 5 Sgr. (2 fl.) oder 15 Sgr. (52 kr.) berechnet. Für den Umtausch der Interimspolicen gegen die Originalpolicen werden keine Kosten berechnet. Die Interimspolicen sind von dem General-Agenten in Frankfurt oder einem dazu bevollmächtigten Stellvertreter zu zeichnen und von dem betreffenden District-Agenten zu contrasigniren. Die Quittungen für empfangene Prämienzahlungen haben zwei Directoren zu unterzeichnen und eine dazu bevollmächtigte Person zu contrasigniren. Alle für Deutschland ausgegebenen Dokumente (solche für Personen, die

in Hamburg und Holstein wohnen, ausgenommen) müssen von dem General-Agenten in Frankfurt oder dessen Stellvertreter contrasignirt sein.

Rentenversicherung.

Die Preußische Rentenversicherungsanstalt in Berlin bezweckt die Vorsorge für das höhere Alter, also für denjenigen Theil des menschlichen Lebens, in welchem die Erwerbsunfähigkeit schon eingetreten oder nicht mehr entfernt ist, wo gewöhnlich die Bedürfnisse größer sind und Entbehrungen härter empfunden werden. Lediglich dem Gemeinwohl gewidmet, steht die Anstalt unter dem Schutz und der Oberaufsicht des Staats. Ohne die mindesten Vortheile für die Begründer derselben sind ihre Einkünfte, nach Abzug der nothwendigen Verwaltungskosten, überall nur dazu bestimmt, die in den gegenwärtigen Statuten enthaltenen Verheißungen zu erfüllen, überhaupt zum Wohl der der Anstalt Beitretenden zu dienen. Dem unbemittelten Theil des Publikums gewährt die Anstalt Gelegenheit, sich selbst, vermittelst kleiner Summen, für die Zeit der durch Alter herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit die Mittel zum Lebensunterhalt zu sichern oder zu verbessern und dadurch von fremder, oft drückender Beihülfe sich frei zu halten. Sie ist aber auch dazu geeignet, von den übrigen Klassen des Publikums für mancherlei Verhältnisse des Lebens vortheilhaft benutzt werden zu können, insbesondere den Familienvätern die Sorge für das Wohl ihrer Angehörigen zu erleichtern.

1. Der Beitritt zur Rentenversicherungsanstalt gewährt gegen eine Einlage von Einhundert Thalern Preuß. Courant, ohne weitere Beitragsverbindlichkeit, eine jährlich zahlbare Rente, welche anfänglich, nach Verschiedenheit des Alters der Eintretenden, etwas weniger oder mehr als die gewöhnlichen Zinsen beträgt, mit den Jahren aber allmählig steigt

und den Betrag von 150 Thalern jährlich erreichen kann. Auch Einlagen unter 100 Thalern sind in einem gewissen Maaße zuläßig, doch werden die verhältnißmäßig darauf treffenden Renten so lange zum Kapital gelegt, bis dasselbe den Betrag von 100 Thalern erreicht hat. — Zu 1. Diese Anstalt unterscheidet sich von anderen ähnlichen Versicherungsanstalten wesentlich dadurch, daß die Theilnehmer zu fortlaufenden oder bestimmten Beiträgen nicht verpflichtet sind und daß die Vortheile der Versicherung gleich anheben, während bei anderen Instituten, als z. B. Lebensversicherungs- und Wittwenversorgungsanstalten, gegen bestimmte jährliche Beiträge oder Kapitaleinlagen nur das Recht erworben wird, erst nach dem Tode des Versicherers das versicherte Kapital oder eine gewisse Rente (Pension) zu erhalten. Gleichwohl sind die letztgenannten Institute für mancherlei Verhältnisse des Lebens ohne Zweifel sehr willkommen, und es ist daher keinesweges die Absicht, denselben ihre wohlthätige Tendenz abzusprechen.

2. Der Eintritt steht allen Angehörigen des preußischen und jedes deutschen Bundesstaates offen, ohne Unterschied des Geschlechts und Standes, und ohne Rücksicht auf Alter, Religion und Gesundheitsbeschaffenheit. — Zu 2. Der Eintritt in die Anstalt ist nicht nur jedem Einwohner (Angehörigen) des preußischen Staates, sondern auch denen anderer Staaten des deutschen Bundes ohne alle Ausnahme, vom Militair- und Civilstande, männlichen und weiblichen Geschlechts, gestattet. Es kann sowohl der Greis, als das Kind, was eben geboren worden, an der Anstalt Theil nehmen. (Man sehe die Eintheilung der Altersklassen unter 4.) Ein Nachweis des Gesundheitszustandes ist nicht erforderlich; denn kranke Personen können eben sowohl als gesunde eintreten.

3. Die Anmeldung zum Beitritt geschieht bei der

Hauptanstalt zu Berlin oder bei einem ihrer Agenten mittelst einer Declaration, zu welcher das Formular verabreicht wird, bei gleichzeitiger Einzahlung der einzulegenden Summe und eines Eintrittsgeldes. Die Declaration muß enthalten: den Betrag der zu machenden Einlage, den Vor= und Zunamen des Eintretenden (bei Frauen und Wittwen auch den Familiennamen), Stand, Wohnort, so wie Tag, Jahr und Ort der Geburt. Das Alter ist durch Beibringung des Tauf= oder Geburtsscheins oder, wenn ein solcher nicht zu beschaffen ist, durch ein anderes genügendes Zeugniß, auf Verlangen durch eine schriftliche Erklärung an Eidesstatt zu erweisen, und insofern Ehefrauen und Wittwen, welche Einlagen für sich machen wollen, die Identität mit der Person, auf welche der Tauf= oder Geburtsschein lautet, nicht anderweit nachzuweisen im Stande sind, müssen solche auch den Copulationsschein beibringen. Die Angehörigkeit, in so weit sie nicht notorisch ist, bleibt durch ein unter amtlichem Siegel ausgestelltes Zeugniß der Ortsobrigkeit des Beitretenden, oder auf sonstige glaubhafte Weise darzuthun. — Zu 3. Der Eintritt in die Anstalt ist in jeder Weise so erleichtert, daß es wohl nicht Jemandem schwer fallen wird, das Erforderliche dazu zu beschaffen. Zwar ist für diejenigen Personen, welche zur 2ten, 3ten, 4ten, 5ten und 6ten Altersklasse gehören, der Nachweis des Alters nothwendig, welcher in der Regel durch den Geburts= oder Taufschein geführt werden muß; wer aber in anderer Art sein Alter glaubhaft nachzuweisen vermag, von dem wird man die Beibringung eines besondern Geburtsattestes nicht verlangen. Für Kinder, welche zur ersten Altersklasse gehören (siehe 4.) ist ein Beweis des Alters aus dem Grunde nicht erforderlich, weil sie die ursprüngliche Rente (siehe 16.) nur nach dem geringsten Satze zu genießen haben. Es genügt daher die

bloße Angabe des Alters, welche aber möglichst genau gemacht werden muß. Es bedarf auch bei den zu den anderen Altersklassen gehörenden Individuen nicht für jede beitretende Person eines Geburts- oder Taufscheins, sondern es können dergleichen Scheine, für mehrere gleichzeitig Beitretende zusammengefaßt, eingereicht werden. Ob derjenige, welcher in die Anstalt aufgenommen zu werden wünscht, ein Angehöriger des preußischen Staates oder eines der deutschen Bundesstaates sei, wird in der Regel da, wo die Einlage geschehen soll (bei der Hauptanstalt oder bei dem betreffenden Agenten), bekannt sein. Nur bei Personen, welche gar nicht bekannt sind, auch durch eine andere glaubwürdige Person nicht anerkannt werden, wird das am Schlusse von 3. eventuell vorgeschriebene Zeugniß über die Staatsangehörigkeit erforderlich. Ehefrauen, Wittwen, so wie überhaupt Personen weiblichen Geschlechts, können, wenn sie 24 Jahr alt und dispositionsfähig sind (nicht unter Kuratel stehen), sowohl für sich selbst, als für Andere, Einlagen machen, ohne daß es der Zuziehung eines männlichen Beistandes bedarf. Personen jeden Geschlechts, welche unter 24 Jahr alt sind, oder notorisch unter Kuratel stehen, können aber selbstständig keine Aufnahme-Declarationen abgeben, sondern es müssen solche entweder vom Vater, von der Mutter, vom Vormunde, Kurator oder einer andern großjährigen Person ausgestellt werden. (Siehe 6. und 7.)

4. Die Einlagen finden in der Zeit vom 2. Januar bis einschließlich den 2. November jedes Jahres statt. Diese Periode wird das Sammeljahr genannt. Aus den im Sammeljahre beigetretenen Personen wird in der Regel jedesmal eine besondere, in sich abgeschlossene Gesellschaft (Jahresgesellschaft) gebildet. Sollte sich jedoch in einem Jahre nicht eine angemessene Anzahl von Theilnehmern melden, so

bleibt es dem Ermessen des Curatoriums der Anstalt überlassen, die Sammelperiode zu erweitern, die Bildung der nächsten Jahresgesellschaft also später eintreten zu lassen. Die Mitglieder jeder Jahresgesellschaft werden, ohne Rücksicht auf Monat und Tag der Geburt, nach dem Altersjahre, welches sie im Laufe des Beitrittsjahres erreichen, in folgende sechs Klassen getheilt:

Erste Klasse: Personen bis zum 12ten Lebensjahre einschließlich.

Zweite Klasse: Personen über dem 12ten bis 24sten Jahre einschließlich.

Dritte Klasse: Personen über dem 24sten bis 35sten Jahre desgl.

Vierte Klasse: Personen über dem 35sten bis 45sten Jahre desgl.

Fünfte Klasse: Personen über dem 45sten bis 55sten Jahre desgl.

Sechste Klasse: Personen, welche über 55 Jahr alt sind.

Jedes Mitglied bleibt mit den zu einer Jahresgesellschaft gemachten Einlagen in derjenigen Altersklasse stehen, in welche es ursprünglich aufgenommen worden ist. Doch kann eine und dieselbe Person auch mehreren folgenden Jahresgesellschaften beitreten, wo sie dann, dem jedesmaligen Alter nach, der neuen Gesellschaft, ganz unabhängig von den Verhältnissen zu den übrigen Gesellschaften, einverleibt wird. — Zu 4. Bei der Bestimmung im ersten Satze des vorstehenden Paragraphen ist zu beachten, daß man zwar in der Zeit vom 2. Januar bis einschließlich den 2. November jedes Jahres bei der Hauptanstalt sowohl, als bei den Agenten, Einlagen machen kann, doch theilt der §. 10 diese Periode in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt umfaßt die Zeit vom 2. Januar bis einschließlich den 2. September; in dieser Zeit können

die Einzahlungen ohne Aufgeld gemacht werden. Der zweite Abschnitt des Jahres umfaßt die Zeit vom 3. September bis einschließlich den 2. November; für Einzahlungen, welche in dieser letzteren Zeit gemacht werden, ist ein Aufgeld von 6 Pfennigen für jeden Thaler zu entrichten. Das Prinzip der Erbverbrüderung, welches dieser Anstalt zum Grunde liegt, macht es nothwendig, die Theilnehmer in Gesellschaften abzuschließen und die Gesellschaften wieder in verschiedene Klassen, dem Alter nach, einzutheilen, weil das Sterblichkeitsverhältniß in den verschiedenen Lebensperioden sehr abweichend ist. Für die Bildung jeder Gesellschaft ist in der Regel ein Jahr angenommen und die Eintheilung der Klassen so geschehen, wie die Theilnehmer dem Alter nach am besten zusammen passen, indem es nicht möglich ist, für jedes Alter eine besondere Klasse zu bilden. Die sämmtlichen Theilnehmer der Anstalt stehen zwar in einem gewissen Erbverein, d. h. die Klassen und Gesellschaften beerben sich untereinander, jedoch immer erst dann, wenn entweder in einer Klasse oder in einer Jahresgesellschaft das höchste Maaß der Rente von 150 Thlr. jährlich für jede einzelne Einlage erreicht worden ist, oder wenn ganze Klassen und Jahresgesellschaften aussterben (siehe 22. 23. 24.). Bis dahin aber ist es nothwendig, daß jede Klasse und Jahresgesellschaft für sich behandelt wird, damit zunächst in jeder derselben den Mitgliedern die Vortheile zu Theil werden, welche sich aus dem Abgange von Mitgliedern (durch den Tod oder auf andere Weise) in jeder Gesellschaftsklasse ergeben (siehe Erläuterung zu 32.). Aus diesen Gründen ist es denn auch nicht zulässig, daß zu einer geschlossenen Gesellschaft neue Mitglieder zutreten. Es ist dieses aber auch keineswegs nothwendig, da immer neue Gesellschaften gebildet werden, welchen Jeder beitreten kann. Die Aufnahme

der sich meldenden Theilnehmer und deren Einreihung in die verschiedenen Klassen jeder Jahresgesellschaft erfolgt nach demjenigen Alter, welches die Aufzunehmenden in dem Eintrittsjahre erreichen (vollenden), in nachstehender Art: 1) zur ersten Klasse gehören alle diejenigen Individuen, welche in dem Jahre, wo der Beitritt zur Anstalt erfolgt (also in der Zeit vom 1. Januar bis 31. December des Eintrittsjahres) geboren sind, und resp. das 1ste, 2te, 3te, 4te, 5te, 6te, 7te, 8te, 9te, 10te, 11te oder 12te Lebensjahr vollenden (zurücklegen); 2) zur zweiten Klasse gehören alle diejenigen Individuen, welche in dem Beitrittsjahre das 13te, 14te, 15te und so weiter bis einschließlich 24ste Lebensjahr vollenden; 3) zur dritten Klasse gehören diejenigen Personen, welche in dem Beitrittsjahre das 25ste bis einschließlich 35ste Lebensjahr vollenden; 4) zur vierten Klasse alle diejenigen, welche in dem Beitrittsjahre das 36ste bis einschließlich 45ste Lebensjahr vollendet; 5) zur fünften Klasse alle diejenigen, welche in dem Beitrittsjahre das 46ste bis 55ste Lebensjahr vollenden, und 6) zur sechsten Klasse gehören alle diejenigen Personen, welche in dem Beitrittsjahre das 56ste oder ein höheres Lebensjahr vollenden.

5) Einlagen sind zulässig: vollständige und unvollständige. A. Vollständige Einlagen heißen diejenigen, welche einhundert Thaler preuß. Courant betragen. Einlagen dieser Art können für eine und dieselbe Person, ohne Unterschied ihres Alters, zu jeder Jahresgesellschaft und in unbeschränkter Zahl gemacht werden. Die auf vollständige Einlagen treffenden Renten werden den Interessenten alle Jahr baar ausgezahlt. B. Unvollständige werden die Einlagen genannt, welche bei ihrer Einzahlung weniger als einhundert Thaler betragen. Für Personen, die über 55 Jahr alt sind und also zur sechsten Klasse

gehören, werden unvollständige Einlagen nicht angenommen. Für jüngere Personen sind zwar dergleichen Einlagen zu jeder Jahresgesellschaft, selbst neben vollständigen Einlagen zuläßig, und es kann deren eine, oder es können mehrere gemacht werden, doch ist die Zahl der unvollständigen Einlagen in der Art beschränkt, daß für eine Person in derselben Jahresgesellschaft nicht mehr angenommen werden, als:

in der ersten und zweiten Klasse zehn Einlagen, wovon jede wenigstens zehn Thaler betragen muß,

in der dritten Klasse zehn, wovon fünf nicht unter zehn Thaler jede, die überschießenden nicht unter zwanzig Thaler jede,

in der vierten Klasse zehn, wovon drei nicht unter zehn Thaler jede, die überschießenden nicht unter dreißig Thaler jede,

in der fünften Klasse zehn, wovon eine nicht unter zwanzig Thaler, die überschießenden nicht unter funfzig Thaler jede,

betragen dürfen. Ueber die angegebenen geringsten Geldsätze hinaus können die unvollständigen Einlagen in beliebiger Größe, jedoch immer nur in vollen Thalern gemacht werden. Die auf unvollständige Einlagen treffenden Renten werden den Interessenten nicht ausgezahlt, sondern nach dem Grundsatze der Zins auf Zinsrechnung jeder Einlage und zwar so lange zugeschlagen, bis dieselbe zu einer vollständigen von 100 Thalern ergänzt ist, wo dann die baare Zahlung der Rente in derselben Höhe, wie von ursprünglich vollständigen Einlagen, erfolgt. — Zu 5. Obgleich auf jede einzelne Einlage, welche bei der Anstalt gemacht wird, die höchste Rente von 150 Thalern jährlich erreicht werden kann (siehe 22.), so leuchtet es doch ein, daß diese höchste Rente nur nach einer längern Dauer der Mitgliedschaft (in den älteren

Klassen früher, in den jüngeren später) erwartet werden darf. Aber auch diese höchste Rente von 150 Thalern ist, je nach den Verhältnissen des Lebens, nicht überall ausreichend, die Bedürfnisse zu decken, daher es denn gestattet worden, daß mehrere Einlagen von einer Person oder für eine Person gemacht werden können, um eine größere Rentensumme zu versichern. Um aber auch den Beitritt zur Anstalt, besonders in den jüngeren Klassen, zu erleichtern, sind unvollständige Einlagen von 10 Thalern ab zulässig. Der Unterschied zwischen vollständigen und unvollständigen Einlagen besteht lediglich darin, daß von dem, dem Sammeljahre folgenden ersten Jahre an auf die vollständigen Einlagen à 100 Thaler die Renten alle Jahr baar ausgezahlt, auf die unvollständigen Einlagen aber nicht eher baar gezahlt werden, als bis solche auf 100 Thaler ergänzt sind. Diese Ergänzung geschieht auf zweierlei Art, nämlich dadurch, daß die auf die unvollständigen Einlagen alljährlich treffenden Theilrenten zum Einlagekapital geschlagen und immer wieder von Neuem mit rentbar gemacht, oder daß Nachtragszahlungen auf die unvollständigen Einlagen geleistet werden (siehe 9.). Der Rentensatz auf vollständige und unvollständige Einlagen ist übrigens ganz gleich, auch steigen die Renten für beiderlei Gattung von Einlagen in gleichem Verhältnisse. Wenn z. B. die Rente für eine vollständige Einlage von 100 Thalern 10 Thaler beträgt, so beträgt die Rente für eine unvollständige Einlage

von 10 Thlrn. = 1 Thlr.
" 11 " = 1 " 3 Sgr.
" 20 " = 2 " u. s. w.

In Ansehung der Menge der Einlagen, die man bei der Anstalt machen will, findet bloß bei den unvollständigen eine Beschränkung statt. Vollständige Einlagen à 100 Thaler können von einer Person, oder

für eine Person, bei jeder sich neu bildenden Jahresgesellschaft und zu jeder Altersklasse in ganz beliebiger Anzahl gemacht werden. Die Anzahl der unvollständigen Einlagen ist aber in der Art beschränkt, wie im vorstehenden Paragraphen bestimmt worden. Uebrigens ist es zulässig, eine oder mehrere vollständige und unvollständige Einlagen neben einander zu machen, und zwar bei jeder sich neu bildenden Jahresgesellschaft. So z. B. kann man für eine Person, welche, ihrem Alter nach, zur 1sten oder 2ten Klasse gehört, neben einer beliebigen Anzahl von vollständigen Einlagen auch bis zu zehn unvollständige Einlagen machen. Jede der unvollständigen Einlagen muß wenigstens 10 Thaler betragen; man kann aber auch 11 Thaler, 12 Thaler, 13 Thaler u. s. w. auf jede einzelne Einlage anzahlen, jedoch immer in ganzen Thalern. Zur dritten Altersklasse können gleichfalls, neben einer beliebigen Anzahl vollständiger Einlagen, 1, 2, 3, 4, 5 bis 10 unvollständige Einlagen für eine Person gemacht werden. Von den letzteren muß die 1ste, 2te, 3te, 4te und 5te wenigstens 10 Thaler, von denen, die über fünf gemacht werden, aber jede wenigstens 20 Thaler betragen. Man kann indeß ebenfalls bei den ersten 5 Einlagen 11 Thaler, 12 Thaler, 13 Thaler u. s. w., und bei den über 5 21 Thaler, 22 Thaler, 23 Thaler u. s. w. auf jede Einlage anzahlen. Bei der 4ten und 5ten Altersklasse verhält es sich ähnlich, wie bei der 3ten Klasse; zur 6ten Altersklasse finden nur vollständige Einlagen statt.

6. Es ist auch zulässig, zum Besten anderer Personen Einlagen zu machen, z. B. für Ehegatten, Kinder, Geschwister, Mündel, Dienstboten u. s. w. In solchen Fällen müssen die der Aufnahme-Declaration (§. 3.) beizufügenden Zeugnisse sich auf diejenige Person beziehen, für welche die Einlage gemacht wer-

den soll, indem diese als das eigentliche Mitglied der Anstalt betrachtet wird.

7. Derjenige, welcher auf solche Weise (6.) zum Besten eines Andern Einlagen macht, kann zwar sich selbst oder einem Dritten, auf bestimmte oder auf Lebenszeit, den Bezug der Renten vorbehalten, doch wird jeder Vorbehalt der Art durch die Lebensdauer des Individuums, auf dessen Namen die Einlage geschehen ist, bedingt. Auch kann der Bezug des in Todes= und Auswanderungsfällen Zurückzugewährenden (32.) vorbehalten werden. Dergleichen Vorbehalte müssen gleich in der Aufnahme=Declaration bestimmt ausgedrückt sein, indem spätere Erklärungen bloß in dem Falle zulässig sind, wenn dadurch zu Gunsten desjenigen, auf dessen Namen die Einlage erfolgt ist, in dem früheren Vorbehalt etwas abgeändert wird. Die declarirten Vorbehalte sollen in den Büchern der Anstalt, so wie in dem Aufnahmedocument vermerkt werden, und ist die Anstalt verpflichtet, darauf die Ausreichung der Renten=Coupons (27.) und Zahlung der Rückgewähr zu achten. Wenn der Vorbehalt erlöscht, oder derjenige, für den solcher geschehen ist, stirbt, auswandert oder für verschollen erklärt wird, so geht der Bezug der Renten und der Rückgewähr auf die Person über, für welche die Einlage gemacht worden. Einlagen auf den Namen anderer Personen zu machen, und sich oder einem Dritten dabei den Bezug der Renten für die ganze Dauer der Mitgliedschaft des Aufzunehmenden vorzubehalten, ist nicht gestattet. — Zu 6. und 7. In Ansehung der Einlagen von einer Person für die andere wird zuvörderst im Allgemeinen bemerkt, daß dergleichen Einlagen für Verwandte und Nichtverwandte zulässig sind, und daß ein Nachweis darüber, ob Jemand an der Person, für welche die Einlagen geschehen sollen, ein Interesse habe, durchaus nicht erfor=

derlich ist. Als Mitglied der Anstalt wird aber nur die Person betrachtet, auf deren Namen die Einlage gemacht ist. Wenn daher Jemand für eine andere Person Renten stiften will, so muß er auf deren Namen die Einlagen machen. Dabei ist aber Seitens des Einlegers in Ansehung des Rentengenusses ein Vorbehalt zulässig, und zwar für sich selbst, für seine Frau oder für jede andere Person, und dies entweder auf Lebensdauer der Person, zu deren Gunsten der Vorbehalt geschieht, oder auf gewisse Jahre, oder bis zum Eintritt eines gewissen Zeitpunktes, als z. B. bei einer Einlage, die ein Vater für sein Kind macht, bis dahin, daß dieses Kind die Mündigkeit erreicht, sich verheirathet, ein eigenes Geschäft beginnt u. s. w. Bei Einlagen, welche von Eltern für minorenne Kinder gemacht werden, wird durchgehends eine dieser Arten von Vorbehalt vorkommen, und es ist daher nöthig, bei den diesfälligen Deklarationen den Willen des Einlegenden richtig auszudrücken. Zu bemerken ist hierbei noch, daß ein Vorbehalt der obigen Art immer nur zu Gunsten Einer Person, nie aber zu Gunsten mehrerer stattfinden darf, so daß z. B. ein Vater, der auf den Namen eines seiner Kinder eine Einlage macht, zwar sich selbst auf seine Lebenszeit den Bezug der Rente vorbehalten, nicht aber zugleich bestimmen kann, daß nach seinem Tode der Rentengenuß von ihm auf seine Frau übergehen solle. Bei seinem Absterben tritt vielmehr das Kind in den Genuß der Rente. Dasselbe findet statt, wenn Jemand seiner Frau einen solchen Rentengenuß vorbehalten hat. Mit dem Erlöschen des Vorbehalts tritt überhaupt diejenige Person, auf deren Namen die Einlage gemacht ist, in den Genuß der Rente. Endlich ist der letzte Satz von 7. dahin zu verstehen, daß bei Einlagen, welche für andere Personen gemacht werden, solche Vorbehalte unstatthaft sind, vermittelst

welcher diejenige Person, auf deren Namen die Einlagen gemacht worden, und zu deren Nutzen sie gereichen sollten, von der Möglichkeit, zum Genuß der Rente zu gelangen, ganz ausgeschlossen wird, wie dies z. B. der Fall sein würde, wenn Jemand für die ganze Lebensdauer desjenigen, auf dessen Namen die Einlagen gemacht worden, durch einen Vorbehalt zu Gunsten Anderer disponiren wollte. Das Vorstehende beschränkt sich nicht auf vollständige Einlagen, mit denen sogleich ein baarer Rentengenuß verbunden ist; auch bei unvollständigen Einlagen, wo die Theil-Renten dem Capital bis zu dessen Ergänzung zugeschrieben werden, kann von der Zeit, wo nach erfolgter Ergänzung solcher Einlagen der baare Rentengenuß eintritt, hinsichtlich desselben ein Vorbehalt stattfinden. Wird ein solcher Vorbehalt beabsichtigt, so muß derselbe, gleich wie bei den vollständigen Einlagen, in der Aufnahme-Deklaration ausgesprochen werden, und findet im Uebrigen in Ansehung des Vorbehalts bei unvollständigen Einlagen überall dasselbe statt, was oben in Betreff des Vorbehalts bei vollständigen Einlagen angegeben ist. In Ansehung des Bezugs der Rückgewährungen (§. 32.) finden Beschränkungen nicht statt, vielmehr können dergleichen Vorbehalte ganz beliebig deklarirt werden.

8. Für jede vollständige oder unvollständige Einlage ist, gleich bei deren Einzahlung, ein Eintrittsgeld von Funfzehn Silbergroschen, als Beitrag zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Anstalt, zu entrichten. — Zu 8. Die Eintrittsgelder fließen zum allgemeinen Reservefonds (s. 38 A. Nr. 1), die Ueberschüsse dieses Fonds kommen aber den Mitgliedern der Anstalt wieder zu Gute (s. 38 B. Nr. 10). Bei Nachtragszahlungen (§. 9) wird, wie sich von selbst versteht, kein Eintrittsgeld weiter entrichtet.

9. Baare Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen sind, Behufs der schnelleren Ergänzung derselben, gestattet und können in dem Zeitraume vom 2ten Januar bis einschließlich den 2ten November jedes Jahres (10.) bei der Hauptanstalt sowohl, als bei den Agenten geleistet werden. Die geringste Nachtragszahlung auf eine Einlage besteht in Einem Thaler. Größere Nachtragszahlungen sind jedesmal in vollen Thalern zu leisten. Sie vereinigen sich am 1sten Januar des auf die geschehene Zahlung folgenden Jahres mit dem Renten-Kapital der betreffenden Klasse und nehmen dann in demselben Verhältnisse, wie die vollständigen und unvollständigen Einlagen selbst, an dem Rentengenuß Theil. Bei jeder Nachtragszahlung muß der über die Einlage ausgefertigte Interimsschein (13.) mit vorgelegt werden, damit darauf über den Empfang quittirt werden kann. — Zu 9. Wenn gleich auf die unvollständigen Einlagen keine ferneren Beiträge gefordert werden, da die Vervollständigung solcher Einlagen durch die jährliche Zuschreibung der darauf treffenden Renten allmälig von selbst geschieht, so ist es doch gestattet, nach freier Wahl Nachtragszahlungen daranf zu leisten, um dadurch die Vervollständigung der Einlage desto schneller zu bewirken und um so eher zum baaren Bezug der Renten zu gelangen. Deshalb stellt sich die Anstalt gewissermaßen zugleich als eine „allgemeine Sparkasse" dar, und ersetzt solche insbesondere da, wo keine vorhanden sind. Zwar weichen die Grundsätze der Rentenversicherungsanstalt von denen der gewöhnlichen Sparkassen in so fern ab, als aus der ersteren die bei derselben gemachten Einlagen in der Regel nicht zurückgefordert werden können (s. 12.), und daß auch in Todes- und Auswanderungsfällen (s. 32.) das eingelegte Kapital nur nach Abzug der aus der Anstalt schon baar bezogenen

Renten zurückgezahlt wird; dagegen gewährt die Renten-Versicherungsanstalt ihrerseits, wie aus den betreffenden Bestimmungen der Statuten hervorgeht, den Theilnehmern bedeutende Vortheile, welche das Sparkassensystem zu gewähren natürlicher Weise nicht vermag. Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen zu leisten, ist jedem Interessenten, der sich dazu im Stande befindet, sehr zu empfehlen, denn sie bewirken, in Verbindung mit den Rentengutschreibungen, um so schneller die Vervollständigung der Einlage und führen das Mitglied desto eher zum baaren Genuß der Rente, und da die Leistung der Nachtragszahlungen dadurch sehr erleichtert ist, daß solche von Einem Thaler ab, angenommen werden, so hat jeder Interessent, dem die Geldmittel dazu nicht fehlen, es in seiner Hand, schneller, als es durch die bloße Zuschreibung der Theil-Renten möglich ist, die Baarzahlung der Rente herbeizuführen.

10. Um einestheils die Größe des Einlagekapitals für jedes Jahr, bei dem herannahenden Ablauf der Sammelperiode, übersehen und die zinsbare Anlegung der Gelder bewirken oder vorbereiten zu können, anderntheils den Zudrang beim Schlusse des Sammeljahres möglichst abzuwenden, wird die ordentliche Einzahlungszeit für Einlagen und Nachtragszahlungen auf die acht Monate vom 2. Januar bis einschließlich den 2. September jedes Jahres gestellt, und es können in dieser Zeit die Einlagen und Nachtragszahlungen bei der Hauptanstalt sowohl, als bei den Agenten, ohne Aufgeld erfolgen. Wer aber in den beiden folgenden Monaten eines Jahres (vom 3. September ab bis einschließlich 2. November) noch Einzahlungen leistet, der muß, für Einlagen sowohl als für Nachtragszahlungen, ein Aufgeld von Sechs Pfennigen für jeden Thaler erlegen, welches zum Reservefonds (38.) fließt.

11. Wenn für die sechste Altersklasse einer Jahresgesellschaft sich nicht wenigstens Funfzig Theilnehmer gemeldet haben, so findet die Bildung dieser Klasse nicht statt. Es haben daher diejenigen Personen, welche ihrem Alter nach der sechsten Klasse angehören, gleich in der Deklaration (3.) anzugeben, ob sie für diesen Fall sich die Einreihung in die fünfte Klasse gefallen lassen, oder ihre Einlagen zurücknehmen wollen, wenn die Bildung der sechsten Klasse nicht stattfindet. Die für Einreihung in die fünfte Klasse sich Erklärenden werden in Allem den Mitgliedern dieser Klasse gleich behandelt, haben, auf ergehende Benachrichtigung von der nicht erfolgenden Bildung der sechsten Klasse, ihre Aufnahme-Dokumente zur Umschreibung zurückzureichen, und steht ihnen frei, die zur Aufnahme in die sechste Klasse gemachten vollständigen Einlagen in unvollständige zu theilen, wie dies Satz 7. für die fünfte Klasse zuläßt. Das Eintrittsgeld ist im letztern Fall nach 8. zu zahlen. — Zu 11. Da bei der sechsten Altersklasse unvollständige Einlagen nicht stattfinden, und es daher einmal zutreffen könnte, daß bei Bildung einer neuen Jahresgesellschaft sich nur wenig Interessenten für diese Klasse meldeten, eine zu geringe Mitglieder- und Einlagenzahl dem Interesse der Betheiligten aber zuwider sein würde, so ist zur Bildung der sechsten Klasse ein Minimum von 50 Theilnehmern festgesetzt worden. Wird dieses Minimum nicht erreicht, so ist den betreffenden Interessenten freigestellt, sich der fünften Klasse anzuschließen, oder ihre Einlagen zurückzunehmen.

12. Mit Ausnahme des unter 11. gedachten Falles und des Falles unter 40. sind alle bei der Anstalt gemachten Einlagen und Nachtragszahlungen unwiderruflich, und werden nur bei Todes- oder Auswanderungsfällen in der unter 32. bestimmten Art

zurückgewährt. — Zu 12. Wenn der Zweck der Anstalt: „Versorgung der Theilnehmer im Alter", erreicht werden soll, so mußte die Unwiderruflichkeit der Einlagen als allgemeine Regel festgesetzt werden; denn wäre die Zurücknahme derselben unbedingt gestattet, so würde solche oft schon bei vorübergehendem Bedürfnisse erfolgen und dadurch der Theilnehmer sich selbst der Aussicht berauben, auf diesem Wege im Alter Subsistenzmittel zu finden.

13. Ueber die Aufnahme in die Anstalt erfolgt eine von der Direktion ausgestellte Urkunde, und zwar über jede vollständige Einlage von 100 Thalern eine, von dem Curatorium der Anstalt bestätigte, Rentenverschreibung nach dem folgenden Formular, und über jede unvollständige Einlage ein Interimsschein nach dem gleich darauf folgenden Formular.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt
zu Berlin.

Rentenverschreibung
über
Einhundert Thaler Preußisch Courant.

Jahresgesellschaft ...... Klasse ...... Nr. .....

D
wohnhaft zu
geboren den ten hat, mittelst einer Einlage von Einhundert Thaler Preußisch Courant, die Rechte eines Mitgliedes der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt, auf den Grund der beigefügten Allerhöchst genehmigten Statuten vom 27sten August 1838 erworben.

So lange die Mitgliedschaft nicht erlöscht (§. 31. der Statuten), wird die auf gegenwärtige Renten-

verschreibung treffende Rente alljährlich von der Anstalt baar gezahlt.

Wenn die vorbenannte Person durch den Tod oder durch Auswanderung über die Grenzen der deutschen Bundesstaaten hinaus aus der Anstalt scheidet, wird auf desfallsigen Nachweis und Zurücklieferung gegenwärtiger Urkunde nebst unabgehobenen Coupons von dem eingelegten Kapital die statutenmäßige Rückgewährung geleistet (§§. 32. 33. 34.).

(Raum für Vorbehalte nach §. 7. der Statuten.)

Berlin, den ten 18

(L. S.)

Direktion der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

(Unterschrift.)

Bestätigt. Berlin, den ten 18

(L. S.)

Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

(Unterschrift des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.)

N. N. N. N. Coupons beigegeben
Rendant. Buchhalter. pro bis incl.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

Interims-Schein.

Jahresgesellschaft ...... Klasse ...... Nr. ......

D
wohnhaft zu
geboren den ten hat, mittelst

einer unvollständigen Einlage von Rthlrn., geschrieben Thaler Preußisch Courant, die Rechte eines Mitglieder der Preußischen Renten=Versicherungs=Anstalt, auf den Grund der beigefügten Allerhöchst genehmigten Statuten vom 27sten August 1838, erworben, und ist demnach zur Theilnahme an den Revenüen der Anstalt berechtigt.

So lange diese Mitgliedschaft nicht erlöscht (§. 31. der Statuten) und die obige Einlage nicht auf Einhundert Thaler ergänzt ist, werden die darauf treffenden Jahresrenten dem Kapital zugeschrieben. Sobald dadurch, oder durch etwanige Nachtragszahlungen, die Einlage auf den Betrag von 100 Rthlrn. ergänzt worden ist, wird dieser Interims=Schein gegen eine Rentenverschreibung ausgewechselt, und tritt alsdann die baare Zahlung der Rente nach ihrer derzeitigen klassenmäßigen Höhe ein (§. 15 der Statuten).

Wenn die vorbenannte Person aber durch den Tod oder durch Auswanderung über die Grenzen der deutschen Bundesstaaten hinaus aus der Anstalt scheidet, wird auf desfallsigen Nachweis und Zurücklieferung gegenwärtiger Urkunde auf die gemachte baare Einlage die statutenmäßige Rückgewährung geleistet (§§. 32. 33. 34.).

(Raum für Vorbehalte nach §. 7 der Statuten.)

Berlin, den ten 18

(L. S.)

Direktion der Preußischen Renten=Versicherungs=Anstalt.

(Unterschrift.)

N. N. N. N.
Rendant. Buchhalter.

Bei der Einzahlung wird sofort eine vorläufige Bescheinigung ertheilt, gegen deren Einziehung den Beigetretenen alsbald, längstens aber innerhalb zwei Monaten, Rentenverschreibung oder Interimsschein behändigt werden soll. Erfolgt die Zustellung des einen oder andern dieser Dokumente nicht in jener Frist, so liegt dem Betheiligten ob, je nachdem die Einlage bei der Hauptanstalt oder einem Agenten gemacht worden, davon dem Curatorium oder der Direktion spätestens innerhalb weiterer vier Wochen Anzeige zu machen, widrigenfalls die Anstalt für die durch diese Versäumniß etwa entstehenden Nachtheile nicht haftet. Den gesetzlichen Stempel zu den Rentenverschreibungen trägt der Interessent. — Zu. 12. Hierbei ist nur zu bemerken, daß man insbesondere mit Rücksicht auf die außerhalb Berlin, bei den Agenten der Anstalt, zu machenden Einlagen die Frist zur Ausreichung der Aufnahme-Documente (Rentenverschreibungen und Interimsscheine) auf zwei Monate hat stellen müssen, weil über die Einsendung der Aufnahme-Declarationen, Ausfertigung der Aufnahme-Dokumente und Zustellung derselben an die Agenten natürlich einige Zeit vergeht. Es ist indeß nicht daran zu zweifeln, daß die gestellte Frist ausreichend sein wird, um innerhalb derselben jeden Interessenten in den Besitz des Aufnahme-Dokuments gelangen zu lassen. Ueber die in Berlin bei der Hauptkasse der Anstalt unmittelbar gemachten Einlagen wird die Ausreichung der Aufnahme-Documente in der Regel wohl Zug um Zug, oder doch nach wenigen Tagen erfolgen. Damit aber die Interessenten sich vor Nachtheilen schützen, welche für sie aus einer verzögerten oder gar unterbleibenden Aushändigung der Dokumente entstehen können, sind sie zur Anzeige des Nichtempfanges verpflichtet, die in dem Falle, wo die Einlagen unmittelbar bei der Hauptkasse geschehen

sind, bei dem Curatorium, wenn sie aber bei einem der Agenten erfolgt sind, bei der Direktion der Anstalt angebracht werden müssen, und zwar innerhalb der nächsten 4 Wochen nach Ablauf der vom Datum der vorläufigen Bescheinigung ab zu rechnenden zweimonatlichen Frist.

14. Bei eintretenden Namensveränderungen, z. B. bei Verheirathungen von Mitgliedern weiblichen Geschlechts, muß, zu eigener Sicherheit des Interessenten, entweder bei der Hauptanstalt oder bei dem betreffenden Agenten Anzeige davon gemacht, auf Verlangen der Nachweis darüber geführt, so wie das Aufnahme-Document vorgelegt werden, damit sowohl auf letzterem, als auch in den Büchern der Anstalt der nöthige Vermerk dieser Namensveränderung erfolgen könne.

15. In den Büchern der Anstalt wird dem Conto jedes Interessenten mit unvollständiger Einlage, nebst der Einlage selbst, jede von ihm geleistete Nachtragszahlung, so wie jede Theilrente (Rentengutschrift) mit dem Nominalbetrage zugesetzt. Hat eine unvollständige Einlage durch diese Zugänge den Betrag von 100 Thalern erreicht, so wird der Interimsschein gegen eine Rentenverschreibung umgetauscht, und der Interessent tritt dann in den baaren Bezug der derzeitigen vollen Rente der Klasse, welcher er angehört, indem die unvollständigen Einlagen mit den vollständigen, hinsichtlich des Rentensatzes, stets gleichen Schritt halten. Sollte durch die letzte Nachtragszahlung oder Rentengutschreibung die Einlage auf mehr als 100 Thaler gebracht sein, so wird der Ueberschuß dem Interessenten bei der nächsten Rentenzahlung gegen besondere Quittung baar mit zurückgegeben. Auf diejenigen Rentenverschreibungen, welche auf den Grund von Interimsscheinen ausgefertigt werden, wird Seitens der Anstalt, Behufs der

künftigen Rückgewährung (32.), vermerkt, wie viel der Inhaber selbst baar eingezahlt hat, und wie viel durch Rentengutschreibung zur Vervollständigung der Einlage erfolgt ist. Bei der durch die Regierungs-Amtsblätter erfolgenden Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Anstalt (61.) werden die Nummern derjenigen Interimsscheine, welche in dem abgelaufenen Jahre ergänzt worden sind, Behufs des zu bewirkenden Umtausches gegen Rentenverschreibungen, aufgerufen.' Damit die Inhaber von Interimsscheinen von Zeit zu Zeit erfahren können, wie weit sie mit der Ergänzung ihrer unvollständigen Einlagen fortgeschritten sind, ist es denselben gestattet, zu verlangen, daß auf den Interimsscheinen zusammengestellt werde, wie viel sie theils durch baare Zahlungen eingelegt, theils durch Rentengutschreibungen erworben haben. Dieser Vermerk geschieht im Monat Juni jedes Jahres bei der Hauptanstalt, an welche die Interimsscheine unmittelbar, oder durch die betreffenden Agenten, im Monat Mai eingesandt werden können. Die entstehenden Portokosten fallen den Interessenten zur Last. — Zu 15. Hierbei ist zu bemerken, daß der Interessent mit unvollständiger Einlage, sobald solche — sei es durch Rentengutschreibungen oder Nachtragszahlungen — vollständig geworden, d. h. auf den Betrag von 100 Thalern ergänzt ist, in den Genuß desjenigen Rentenbetrages tritt, welcher zu dieser Zeit auf alle übrigen vollständigen Einlagen der betreffenden Klasse gezahlt wird. Z. B. stände um diese Zeit die Rente der übrigen vollständigen Einlagen der Klasse auf 10 Thaler, so würde von der eben ergänzten ursprünglich unvollständigen Einlage die Rente ebenfalls 10 Thaler betragen.

16. Die aus der Anstalt zu beziehenden Renten fangen mit dem 1sten Januar des auf die Sammel-

periode folgenden Jahres an zu laufen, und werden jedesmal nach dem Schlusse des Jahres gewährt. Die geringste oder sogenannte ursprüngliche Rente, mit welcher jede neu gebildete Jahresgesellschaft anfängt, ist für eine vollständige Einlage von hundert Thalern in folgender Art festgeseüt:

in der ersten Klasse	auf	3 Thlr.	—	Sgr.
- - zweiten -	-	3 -	10	-
- - dritten -	-	3 -	20	-
- - vierten -	-	4 -	—	-
- - fünften -	-	4 -	10	-
- - sechsten -	-	5 -	5	-

Auf die unvollständigen Einlagen treffen dieselben Renten, nach Verhältniß des Betrages der ersteren und der etwa gemachten Nachtragszahlungen. In den folgenden Jahren wird die Ausmessung und Steigerung der Renten für die über ein Jahr hinaus bestehenden Gesellschaften nach den unter 21. angegebenen Grundsätzen bewirkt. — Zu 16. Der Zweck der Anstalt ist zwar zunächst: „Vorsorge für das höhere Alter"; die Anstalt soll jedoch zugleich die Gelegenheit gewähren, auch schon in jüngeren Jahren durch eine entsprechende Anzahl von Einlagen, besonders vollständigen, zu einem angemessenen Einkommen gelangen zu können. Nach dem Gange der Natur scheidet im Allgemeinen der Aeltere vor dem Jüngeren durch den Tod wieder aus. Sollen daher die älteren Theilnehmer der Anstalt ihre Versorgung bei derselben finden — was in der Absicht des Instituts liegt — so muß diesen gleich anfänglich eine höhere Rente gewährt werden, als den jüngeren Mitgliedern, die noch länger als jene zu leben gegründete Aussicht haben, und also die Erhöhung der Renten durch Beerbung der älteren Mitglieder eher abwarten können. Hierdurch rechtfertigt sich die Abmessung der Größe der ersten oder ursprünglichen Renten für

die verschiedenen Altersklassen jeder Jahresgesellschaft. Die ersten Renten werden nach Ablauf desjenigen Jahres gewährt, welches dem Eintrittsjahre folgt, und zwar auf vollständige Einlagen baar, auf unvollständige durch Kapitalisirung der darauf treffenden Theilrenten. Nach Ablauf des ersten sogenannten Rentenjahres beginnt das Steigen der Renten in jeder Altersklasse nach Maaßgabe des Abganges von Einlagen ꝛc. (s. Erläuterung zu 21.). Uebrigens werden die unvollständigen Einlagen in demselben Verhältnisse, wie die vollständigen, sowohl bei den ursprünglichen, als bei den steigenden Renten, betheiligt, z. B. auf eine vollständige Einlage von 100 Thalern wird in der ersten Klasse eine ursprüngliche Rente von 3 Thalern baar gezahlt, auf eine unvollständige Einlage von 10 Thalern werden 9 Silbergroschen, und auf eine dergleichen von 15 Thalern 12½ Silbergroschen gutgeschrieben. Die gutgeschriebenen Renten auf unvollständige Einlagen demnächst ganz in derselben Weise, wie baare Nachtragszahlungen, welche ein Mitglied leistet, kapitalisirt, und nehmen fortgängig an den neuen Renten Theil, so daß, nach dem Grundsatze der Zins-auf-Zins-Rechnung, Renten von Renten und steigende Reuten von gestiegenen Renten gewährt werden.

17. Zur Gewährung der (16.) festgesetzten ursprünglichen Rente wird (nach dem für jetzt zur Abmessung derselben angenommenen Zinssatze von Vier Procent) in den Büchern der Anstalt jeder Gesellschafts-Klasse ein Renten-Kapital zum 25fachen Betrage der ursprünglichen Rente (19.) gutgeschrieben, und solches von der Gesammt-Einlage-Summe jeder geschlossenen Jahresgesellschaft abgetheilt. Der zwischen diesem Rentenkapital und der Einlagesumme sich herausstellende Ueberschuß bildet hauptsächlich den allgemeinen Reservefonds der Anstalt (38). Sofern

die Zinsen, welche der Anstalt von den gebildeten Rentenkapitalien zufließen, die für das erste Jahr festgesetzten ursprünglichen Renten nicht decken, tritt der Reservefonds mit dem Fehlenden hinzu. — Zu 17. Sobald eine Jahresgesellschaft geschlossen ist, wird für die Einlagen und für die im Laufe des Sammeljahres auf unvollständige Einlagen etwa geleisteten Nachtragszahlnngen, aus der Gesammt-Einlagesumme der Gesellschaft, jeder Altersklasse derjenige Kapitalbetrag abgetheilt, welcher erforderlich ist, um davon nach dem Zinsfuße von 4 Procent die ursprüngliche oder erstjährige Rente gewähren zu können. Dieses Kapital heißt das Rentenkapital (oder auch Stammkapital) und ist in jeder Klasse verschieden von dem Einlagekapital. Das folgende Beispiel macht die Operation anschaulicher. Angenommen, es würden zu einer Jahresgesellschaft an Einlagen gemacht:

	vollständige:	unvollständige:
in der 1sten Altersklasse	120 —	7000 à 10 Thaler
in der 2ten -	100 —	5000 à 10 -
in der 3ten -	80 —	4000 à 10 -
in der 4ten -	60 —	3000 à 10 -
in der 5ten -	60 —	800 à 20 -
in der 6ten -	50 —	
Summa	475	19800

	Gesammt-Betrag der Einlagen:
in der 1sten Altersklasse	82,000 Thaler,
in der 2ten -	60,000 -
in der 3ten -	48,000 -
in der 4ten -	36,000 -
in der 5ten -	22,000 -
in der 6ten -	5,000 -
Gesammtsumme	253,500 Thaler.

Für diese Einlagen wird nun das ursprüngliche Rentenkapital (Stammkapital) der verschiedenen Klassen in folgender Art berechnet:

Erste Klasse, erhält 3 Thlr. ursprüngliche Rente von einer vollständigen Einlage zu 100 Thlrn.; also ist für jede dieser Einlagen 75 Thlr. Kapital erforderlich, weil 75 Thlr. Kapital à 4 Procent 3 Thlr. Zinsen geben. Für 120 vollständige Einlagen wird à 75 Thlr. wird daher an Rentenkapital erfordert 9000 Thlr. 7000 unvollständige Einlagen à 10 Thlr. verhalten sich wie 700 vollständige Einlagen à 100 Thlr., indem für jede Einlage von 10 Thlrn. ein Rentenkapital von 7 Thlrn. 15 Sgr. erforderlich ist. Es wird also für die unvollständigen Einlagen an Rentenkapital erfordert: 700mal 75 Thlr. mit 52,500 Thlr. In Summa: 61,500 Thlr.

Zweite Klasse, erhält 3 Thlr. 10 Sgr. ursprüngliche Rente von einer vollständigen Einlage von 100 Thlrn.; also ist für jede dieser Einlagen 83 Thlr. 10 Sgr. Kapital erforderlich, weil 83 Thlr. 10 Sgr. Kapital à 4 Procent 3 Thlr. 10 Sgr. Zinsen geben. Für 100 vollständige Einlagen à 83 Thlr. 10 Sgr. wird daher an Rentenkapital erfordert 8,333 Thlr. 10 Sgr. 5000 unvollständige Einlagen à 10 Thlr. verhalten sich wie 500 vollständige Einlagen à 100 Thlr., indem für jede unvollständige Einlage von 10 Thlrn. ein Rentenkapital von 8 Thlrn. 10 Sgr. erforderlich ist. Es wird also für die unvollständigen Einlagen an Rentenkapital erfordert: 500mal 83 Thlr. 10 Sgr. mit 41,666 Thlr. 20 Sgr. Zusammen: 50,000 Thlr.

Dritte Klasse, erhält 3 Thlr. 20 Sgr. ursprüngliche Rente von einer vollständigen Einlage von 100 Thlrn.; also ist für jede Einlage 91 Thlr. 20 Sgr. Kapital erforderlich, weil 91 Thlr. 20 Sgr. Kapital à 4 Procent 3 Thlr. 20 Sgr. Zinsen geben.

Für 80 Einlagen à 91 Thlr. 20 Sgr. wird daher an Rentenkapital erfordert: 7333 Thlr. 10 Sgr. 4000 Einlagen à 10 Thlr. verhalten sich wie 400 Einlagen à 100 Thlr., also ist für 4000 unvollständige oder 400 vollständige Einlagen an Rentenkapital erforderlich à 91 Thlr. 20 Sgr.: 36,666 Thlr. 20 Sgr. Zusammen: 44,000 Thlr.

Vierte Klasse, erhält 4 Thlr. ursprüngliche Rente von einer vollständigen Einlage von 100 Thlrn., also ist für jede Einlage 100 Thlr. Kapital erforderlich. Für 60 Einlagen à 100 Thlr. wird daher an Rentenkapital erfordert 6000 Thlr. 3000 Einlagen à 10 Thlr. verhalten sich wie 300 Einlagen à 100 Thlr., also ist für 3000 unvollständige oder 300 vollständige Einlagen an Rentenkapital erforderlich à 100 Thlr.: 30000 Thlr. Zusammen: 36000 Thlr.

Fünfte Klasse, erhält 4 Thlr. 10 Sgr. ursprüngliche Rente von einer vollständigen Einlage von 100 Thlrn.; also ist für jede dieser Einlagen 108 Thlr. 10 Sgr. Kapital erforderlich, weil 108 Thlr. 10 Sgr. Kapital à 4 Procent 4 Thlr. 10 Sgr. Zinsen geben. Für 60 Einlagen à 108 Thlr. 10 Sgr. wird daher an Rentenkapital erfordert: 6500 Thlr. 800 Einlagen à 20 Thlr. verhalten sich wie 160 Einlagen à 100 Thlr., indem für jede unvollständige Einlage von 20 Thlrn. ein Rentenkapital von 21 Thlrn. 20 Sgr. erforderlich ist. Es wird also für die unvollständigen Einlagen an Rentenkapital erfordert 160mal 108 Thlr. 10 Sgr. mit 17333 Thlr. 10 Sgr. Zusammen: 23,833 Thlr. 10 Sgr.

Sechste Klasse, erhält 5 Thlr. 5 Sgr. ursprüngliche Rente von einer vollständigen Einlage von 100 Thlrn., also ist für jede Einlage 129 Thlr. 5 Sgr. Kapital erforderlich, weil 129 Thlr. 5 Sgr.

à 4 Procent 5 Thlr. 5 Sgr. Zinsen geben. Für 55 Einlagen à 129 Thlr. 5 Sgr. ist daher an Rentenkapital erforderlich: 7104 Thlr. 5 Sgr.

Die Summe sämmtlicher Rentenkapitalien der Gesellschaft würde daher, diesem Beispiele gemäß, betragen	222,437 Thlr. 15 Sgr.
Die Gesammt-Einlagesumme beträgt	253,500 - — -
also stellt sich zwischen beiden Summen ein Ueberschuß heraus von	31,062 Thlr. 15 Sgr.

welcher in den allgemeinen Reservefonds der Anstalt fließt.

18. Sollte sich in der Folge der Stand des Zinsfußes, welchen die Anstalt bei sicherer Unterbringung der Kapitalien zu erreichen vermag, wesentlich ändern, so bleibt dem Beschlusse des Curatoriums, unter Genehmigung des betreffenden Königlichen Ministeriums, vorbehalten, die ursprünglichen Rentensätze (16.) für die von da ab zu bildenden neuen Jahresgesellschaften nach dem derzeitigen Stande des zu erreichenden Zinsfußes anderweit zu bestimmen (zu erhöhen oder zu ermäßigen), worüber jedoch vorher und rechtzeitig eine Bekanntmachung durch die Berliner Zeitungen und Regierungs-Amtsblätter erlassen werden muß. — Zu. 18. Der hier für neu entstehende Jahresgesellschaften gemachte Vorbehalt ist — leicht erkennbar — unumgänglich erforderlich gewesen.

19. Nachstehende Zusammenstellung gewährt eine Uebersicht von den Bestimmungen der §§. 4, 5, 16 und 17.

Alter der Mitglieder zur Zeit der Aufnahme in die Anstalt (§. 4).

I.	Klasse bis einschließlich 12 Jahr.				
II.	=	über 12 bis einschließlich		24 Jahr.	
III.	=	— 24	—	35	—
IV.	=	— 35	—	45	—
V.	=	— 45	—	55	—
VI.	=	— 55 Jahr.			

Vollständige Einlagen,
in unbeschränkter Anzahl zulässig (§. 5).

100 Thlr. für jede Klasse.

Unvollständige Einlagen (§. 5).

1) Wie viel für eine Person in jeder Gesellschaft zulässig sind.

1.	Klasse	10 Thlr.	
2.	=	10 =	
3.	=	10 =	davon 5 nicht unter 10 Thlr. jede, die überschießenden nicht unter 20 Thlr. jede.
4.	=	10 =	davon 3 nicht unter 10 Thlr. jede, die überschießenden nicht unter 30 Thlr. jede.
5.	=	10 =	davon 1 nicht unter 20 Thlr., die überschießenden nicht unter 50 Thaler jede.
6.	=	keine.	

2) Mindester Betrag.

10 Thlr. für die 1. und 2. Klasse.

Ursprüngliche oder geringste Rente von einer vollständigen Einlage à 100 Thlr. (§. 16).

1. Klasse	3 Thlr.		
2. „	3 „	10 Sgr.	
3. „	3 „	20 „	
4. „	4 „		
5. „	4 „	10 „	
6. „	5 „	5 „	

Dotationskapital zur Gewährung der ursprünglichen Rente einer vollständigen Einlage (§. 17).

1. Klasse	75 Thlr.	
2. „	83 „	10 Sgr.
3. „	91 „	20 „
4. „	100 „	
5. „	108 „	10 „
6. „	129 „	5 „

Was vorstehend von den vollständigen Einlagen angegeben ist, das gilt verhältnißmäßig auch von den unvollständigen Einlagen, Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen.

20. Die den unvollständigen Einlagen nach der ersten Bildung der Rentenkapitalien zuwachsenden Beträge an Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen werden, Behufs ihrer Zuführung zum Rentenkapital der betreffenden Klasse, eben so behandelt, als jedesmal die ersten Einlagen selbst bei deren ursprünglicher Dotation behandelt worden sind (17. u. 19.). Anderweite Zugänge zu den Rentenkapitalien werden denselben mit den Nominalbeträgen zugesetzt (21. Nr. 2. c.). — Zu 20. Da die auf unvollständige Einlagen erfolgenden Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen sich eben so verhalten, als die Einlagen selbst, so müssen solche consequenterweise auch

mit den Einlagen gleich behandelt werden, d. h. sie müssen, bei ihrer Vereinigung mit dem Rentenkapital der betreffenden Klasse, eben so dotirt werden, wie die Einlagen und die etwa schon im Sammetjahre geleisteten Nachtragszahlungen bei der ersten Bildung der Klassen-Rentenkapitalien dotirt worden sind. (Man sehe die Erläuterung zu 17.) Die Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen werden daher am Jahresschlusse klassenweise zusammengestellt und je 100 Thaler

in der ersten Klasse	mit	75 Thlrn.	
— zweiten	—	83 -	10 Sgr.
— dritten	—	91 -	20 -
— vierten	—	100 -	
— fünften	—	108 -	10 -

dem Rentenkapital zugeführt (siehe 21. ad 2. a, b; 38. A. Nr. 7 und B. Nr. 5). Es ist hierbei aber die Bestimmung unter 15. nicht zu übersehen, daß dem Conto jedes Interessenten mit unvollständiger Einlage die von ihm etwa geleisteten Nachtragszahlungen, so wie die auf sein Guthaben alljährlich treffenden Theilrenten, voll (mit dem Nominalbetrage) zugeschrieben werden, damit einestheils, Behufs der vorkommenden Rückgewährungen, übersehen werden kann, wie viel Seitens des Interessenten baar eingezahlt worden ist, anderntheils die Anstalt stets zu controliren vermag, wann eine unvollständige Einlage den Nennwerth von 100 Thalern erreicht hat, um den Interessenten in den Besitz der Rentenverschreibung und in den baaren Genuß der derzeitigen klassenmäßigen Rente setzen zu können.

21. Nach Ablauf desjenigen Jahres, für welches die ursprüngliche Rente (16.) gewährt worden, nimmt das Steigen der Renten seinen Anfang in dem Maaße,

wie einerseits durch die vorgekommene Beerbung abgegangener Interessenten und durch sonstige Zuflüsse zum Rentenkapital das letztere sich erhöht, andererseits die Einlagenzahl durch Abgang von Interessenten sich vermindert hat. Behufs der Ermittelung und Festsetzung der hiernach für das nächstfolgende Jahr zu zahlenden Renten findet folgendes Verfahren für die über ein Jahr hinaus bestehenden Gesellschaften statt: Zuvörderst wird dem Rentenkapital einer jeden Klasse der im abgelaufenen Jahre stattgehabte Ab- und Zugang resp. ab- und zugeschrieben.

1) Abgeschrieben wird: die aus dem Rentenkapital jeder Klasse erfolgte Rückgewährung an und für im abgelaufenen Jahre abgegangene Mitglieder.

2) Zugeschrieben wird: a. die Summe der für das abgelaufene Jahr auf die unvollständigen Einlagen treffenden, nach 20. behandelten Theilrenten; b. die Summe der im abgelaufenen Jahre von den Interessenten mit unvollständigen Einlagen geleisteten, nach 20. behandelten baaren Nachtragszahlungen; c. die Summe der im abgelaufenen Jahre aus der Anstalt selbst oder in sonstiger Art für die Klasse etwa stattgehabten Zuflüsse zum Rentenkapital (21. am Schlusse, 23. 24. 28. 32. 34. 35. 36., 38. ad B. Nr. 10, und 39.).

Diese Operation, welche alljährlich wiederholt wird, zeigt, was für jede Altersklasse einer jeden Jahresgesellschaft an Rentenkapital zu Ende des Jahres vorhanden ist und wovon die Zinsen als Renten für das nächste Jahr zu berechnen sind. Da es jedoch nicht thunlich ist, für jede Altersklasse einer jeden Jahresgesellschaft hinsichtlich der Benutzung ihrer Fonds eine eigene und abgesonderte Verwaltung zu führen, bei

den für die Anstalt abgelegten Kapitalien immerhin aber eine Verschiedenheit des Zinsfußes statthaben wird, auch den Interessenten der über ein Jahr hinaus schon bestehenden Jahresgesellschaften der nächste Anspruch auf die Erträge der zum höchsten Zinssatze belegten Kapitalien gebührt, so werden die am Ende jedes Jahres vorhandenen Kapitalien der Anstalt nach ihren verschiedenen Zinssätzen verzeichnet und in zwei Serien gebracht. Davon enthält:

A. die erste Serie, mit den höchsten Zinssätzen, den Betrag sämmtlicher Rentenkapitalien der zur Zeit schon über ein Jahr bestehenden Gesellschaften;

B. die zweite Serie alle übrigen Kapitalien der Anstalt.

Der auf die Serie sub A. treffende Zinsenertrag wird dann zuerst auf sämmtliche über ein Jahr bestehende Gesellschaften, nach Verhältniß der Summen ihrer Rentenkapitalien, vertheilt, und der darnach für jede Jahresgesellschaft sich ergebende Zinsenertrag auf die einzelnen Klassen jeder derselben, ebenfalls nach Verhältniß ihrer Rentenkapitalien, zur Vertheilung gebracht, wo dann aus dem für jede einzelne Klasse sich herausstellenden Zinsenantheil und nach dem Betrage ihres Rentenkapitals sich die künftigjährige Rente für jede vollständige und unvollständige Einlage ergiebt. Was nach Absonderung der Kapitalien der Serie sub A. an Zinsen auf die in der Serie B. begriffenen Kapitalien fällt, wird auf diese nach den Beträgen der verschiedenen Fonds vertheilt. Sollte sich bei Ermittelung der Renten für die über ein Jahr hinaus schon bestehenden Gesellschaften ergeben, daß in irgend einer Klasse die Rente für das nächste Jahr die Rente des vorhergegangenen Jahres nicht ganz erreicht, so wird Fehlende zur Gewährung des vorjährigen Betrages

aus dem Reservefonds zugelegt (38. ad B. Nr. 2). Da sich bei den einzelnen unvollständigen Einlagen durch die jährliche Zuschreibung (Kapitalisirung) der darauf treffenden Theilrenten Beträge ergeben, die sich nicht auf volle Thaler abrunden, so sollen, zur Vereinfachung des Rechnungswesens, die Renten immer nur für volle Thaler berechnet und auf's Neue gutgeschrieben werden, Zwischensummen aber so lange unberücksichtigt bleiben, bis sie sich zu ganzen Thalern runden. Auch für vollständige und unvollständige Einlagen werden die Renten nur mit halben Silbergroschen ausgemessen, gezahlt und resp. gutgeschrieben, Zwischenbeträge in Pfennigen aber nicht gewährt. Die sich in beiden Fällen ergebenden Ueberschüsse sollen alljährlich kapitalisirt und dem Rentenkapital jeder betreffenden Klasse als Zugang zugeschrieben werden. — Zu 21. In der Erläuterung zu 17. ist bereits gezeigt worden, wie für jede Klasse einer geschlossenen Jahresgesellschaft das Rentenkapital, von welchem die Mitglieder die erstjährige oder ursprüngliche Rente zu beziehen haben, gebildet wird. Da diese Rente für das erste Jahr feststehend ist (16.), so leuchtet es ein, daß das Rentenkapital jeder Klasse so abgemessen werden muß, daß es die erstjährige Rente (à 4 Procent gerechnet) deckt. Anders verhält es sich aber in den folgenden Jahren, wo das durch Beerbung abgehender Interessenten und durch Zuflüsse aus der Anstalt selbst sich verhältnißmäßig erhöhende Rentenkapital einerseits, und die verminderte Einlagenzahl andererseits stets den Maaßstab zur Ausmessung der Renten giebt, wie aus folgendem Beispiele näher zu ersehen ist. Angenommen, das Rentenkapital einer Klasse (z. B. der 4ten) einer Jahresgesellschaft wäre

	100,000 Thlr.
und davon betrügen die Revenüen (Zinsen) 4 Procent = 4000 Thaler., an diesen Revenüen wären betheiligt 1000 vollständige Einlagen, so käme auf jede Einlage eine Rente von 4 Thalern. Wenn nun von diesen 1000 Einlagen 100 abgehen und deshalb an die Erben der abgegangenen Mitglieder, oder an ausgewanderte Mitglieder selbst, aus dem Rentenkapital der Klasse herausgezahlt würden	4,600 Thlr.
	95,400 Thlr.
der anderweite Zugang zum Rentenkapital der betreffenden Klasse aber vielleicht betragen hätte	225 Thlr.
so stellt sich das Rentenkapital auf . .	95,625 Thlr.

Betrügen die Zinsen dieser 95,625 Thaler durchschnittlich 4 Procent, so gäbe dies einen Zinsertrag von 3825 Thalern. Daran nehmen für das nächste Jahr aber nur die in der Klasse verbleibenden 900 Einlagen Theil (weil 100 Einlagen ausgeschieden und abgefunden sind); mithin trifft auf jede vollständige Einlage an Rente für das nächste Jahr 4 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. (Auf die in der Klasse vorhandenen unvollständigen Einlagen trifft verhältnißmäßig derselbe Rentenbetrag.) Wie die Rückgewährungen bei Abgangsfällen berechnet werden und wie durch den Abgang von Mitgliedern jedesmal ein Vortheil für die in der Klasse Verbleibenden erwächst, zeigt die Erläuterung zu 32. Das vorstehende Beispiel legt die rechnungsmäßige Operation dar; man kann sich aber auch einen anschaulicheren Begriff von dem Wesen und den Ergebnissen der Anstalt dadurch machen, wenn man sich eine Familie denkt, die ein gemein-

schaftliches Vermögen besitzt, wo die Mitglieder derselben sich unter einander beerben und die jedesmal Lebenden die Revenüen des Vermögens theilen. Es sind z. B. 10 Geschwister vorhanden, welche ein gemeinschaftliches Kapitalvermögen von 10,000 Thalern besitzen, von welchem sie die Zinsen (à 4 Procent) unter sich theilen. 10,000 Thlr. Kapital geben, à 4 Procent, 400 Thaler Zinsen oder Renten. So lange die 10 Geschwister leben, theilen sie diese 400 Thaler zu gleichen Theilen, und erhält daher jeder Einzelne 40 Thaler Renten. Leben noch 8 Geschwister, so trifft auf jedes 50 Thaler Rente. Leben noch 5, so trifft auf jedes 80 Thaler Rente. Leben noch 2, so erhält jeder Theil 200 Thaler Rente, und lebt nur Einer, so erhält dieser 400 Thaler. Ein ähnliches Verhältniß findet bei der Rentenversicherungsanstalt auch statt, indem jede Klasse in jeder Jahresgesellschaft einen Erbverein für sich bildet, in welchem die jedesmal lebenden Mitglieder der Klasse die Revenüen von dem jedesmal vorhandenen Rentenkapital nach Verhältniß der Anzahl und Größe ihrer Einlagen sich theilen. Jede Einlage stellt eine Person (ein Mitglied der Anstalt) vor, und wer mehrere Einlagen besitzt, nimmt für jede derselben besonders Antheil an den Renten. Zwar wird bei der Rentenversicherungsanstalt nicht immer das ganze Einlagekapital der abgehenden Mitglieder ererbt (siehe Erläuterung zu 32.), auch darf die Rente nicht höher, als für jede Einlage auf 150 Thaler jährlich steigen (22.); dagegen ist aber auch die Erbverbrüderung bei der Anstalt weit ausgedehnter, als die des gegebenen Beispiels mit den 10 Geschwistern; denn bei der Rentenversicherungsanstalt beerben sich nicht bloß die Mitglieder jeder Klasse, sondern alle Klassen jeder Jahresgesellschaft und wiederum alle Jahresgesellschaften untereinander. Nach der Ordnung in der Natur

sterben die älteren Mitglieder einer Gesellschaft früher ab, als die jüngeren, daher denn auch (16.) von Anfang an den älteren Klassen jeder Gesellschaft eine verhältnißmäßig größere Rente zugewiesen ist, als den jüngeren. Allein die den älteren Klessen zugebilligten Vortheile kommen den jüngeren späterhin gleichfalls zu Gute, indem sie dieselben beerben, wie dies unter 23. vorgeschrieben ist — während dem aber auch in den jüngeren Klassen, durch die bei diesen inzwischen stattgefundenen Abgangsfällen, die Renten schon bedeutend gestiegen sein müssen. Wie übrigens die Renten in jeder Klasse und Jahresgesellschaft von Jahr zu Jahr steigen werden, läßt sich zwar mit Sicherheit im Voraus nicht bestimmen, weil die Wirklichkeit derjenigen Verhältnisse unbekannt ist, welche auf die Rentensteigung von wesentlichem Einflusse sind, als z. B. die Stärke jeder Altersklasse, das Verhältniß der vollständigen und unvollständigen Einlagen untereinander, die Nachtragszahlungen auf die letzteren, die Größe der Ueberschüsse des Reservefonds, der Abgang von Einlagen und dergleichen mehr; doch wird es jedem aufmerksamen Leser leicht klar werden, daß die Vortheile, welche man sich billigerweise von der Anstalt versprechen darf, nicht ausbleiben werden, besonders wenn man erwägt, daß die Sterblichkeit nicht stille steht und daß jeder Abgang von Mitgliedern den Ueberlebenden der Klasse Vortheil bringt, wie dies aus der Erläuterung zu 32. in Verbindung mit 23. und 24. ersichtlich ist. Der Aufstellung einer Wahrscheinlichkeitsberechnung über die Steigung der Renten treten die vorhingedachten Verhältnisse gleichfalls hindernd entgegen. Umfang und Einfluß sind schwer zu schätzen. Aus diesem Grunde und zugleich zur Vermeidung, entweder zu viel oder zu wenig in Aussicht zu stellen, wovon das Eine wie das Andere sein Unangenehmes haben würde, mag die Veröffent-

lichung einer Wahrscheinlichkeitsrechnung nicht für rathsam erachtet worden und daher bis jetzt unterblieben sein. Die bisherigen Leistungen schon vorhandener ähnlicher Anstalten können aber doch einigen Anhalt gewähren, um zu erfahren, was nach den verschiedenen Altersklassen von dem Beitritt zur Rentenversicherungsanstalt etwa zu erwarten sein dürfte, daher über jene Leistungen im Nachstehenden etwas angegeben wird.

A. Bei der im Jahre 1825 zu Wien errichteten, jedoch auf die Einwohner des Oesterreichischen Kaiserstaats beschränkten Anstalt betrug eine vollständige Einlage 200 Gulden, und es bestehen bei jeder Jahresgesellschaft 7 Altersklassen. Nach dem öffentlich bekannt gemachten Rechnungsabschlusse für das Jahr 1837 war der Stand der Jahresrenten bei den drei ältesten Gesellschaften der Oesterreichischen Anstalt folgender:

1ste Jahresgesellschaft pro 1825.

1.	Klasse	für 200 Guld.	Einlage	9	Guld.	18	Kr.	Rente.
2.	—	—	—	9	—	32	—	
3.	—	—	—	9	—	42	—	
4.	—	—	—	10	—	18	—	
5.	—	—	—	13	—	34	—	
6.	—	—	—	18	—	55	—	
7.	—	—	—	83	—	25	—	

2te Jahresgesellschaft pro 1826.

1.	Klasse	für 200 Guld.	Einlage	9	Guld.	17	Kr.	Rente.
2.	—	—	—	9	—	21	—	
3.	—	—	—	9	—	34	—	
4.	—	—	—	10	—	14	—	
5.	—	—	—	12	—	33	—	
6.	—	—	—	15	—	22	—	
7.	—	—	—	29	—	21	—	

3te Jahresgesellschaft pro 1827.

1. Klasse	für 200 Guld.	Einlage	9 Guld.		3 Kr.	Rente.
2.	—	—	—	9 —	18	—
3.	—	—	—	9 —	37	—
4.	—	—	—	9 —	58	—
5.	—	—	—	11 —	47	—
6.	—	—	—	18 —	24	—
7.	—	—	—	51 —	45	—

Hierbei ist indeß zu bemerken, daß eine Vererbung oder Ueberströmung der Rentenkapitalien von einer Klasse auf die andere überall noch nicht stattgefunden hatte. Eine Vergleichung der Ergebnisse bei der Wiener Anstalt hinsichtlich des Verhaltens der Rentensteigung in der 6ten und 7ten Klasse der zweiten und dritten Jahresgesellschaft wird übrigens als Zeugniß für das Vorgesagte dienen, daß das mehrere und mindere Steigen der Rente von zufälligen Umständen abhängig sei.

B. Bei der im Jahre 1835 zu Karlsruhe errichteten, bisher auf die Einwohner des Großherzogthums Baden beschränkt gewesenen Anstalt beträgt eine vollständige Einlage 200 Gulden, und es bestehen bei jeder Jahresgesellschaft 6 Altersklassen. Nach dem öffentlich bekannt gemachten Rechnungsabschlusse für das Jahr 1837 war der Stand der Renten bei der ältesten Jahresgesellschaft (pro 1835) folgender:

1. Klasse	für 200 Guld.	Einlage	6 Guld.		49 Kr.	Rente.
2.	—	—	—	7 —	6	—
3.	—	—	—	7 —	24	—
4.	—	—	—	7 —	41	—
5.	—	—	—	12 —	30	—
6.	—	—	—	24 —	5	—

Ohne Zweifel werden diese der Erfahrung entlehnten Resultate geeigneter sein, dem für dergleichen Anstalten sich interessirenden Publikum von den Vortheilen

dieser gemeinnützigen Institute eine bessere Ueberzeugung zu geben, als die Mittheilung von Wahrscheinlichkeitsberechnungen, welche letztere, da sie immer nur auf mäßigen und znm Theil ungünstigen Voraussetzungen beruhen dürfen, weniger einladend erscheinen müssen.

Zur Verdeutlichung der unter 21. (ad A.) vorgeschriebenen jährlichen Ausmittelung des Zinssatzes von den Rentenkapitalien jeder Klasse der über ein Jahr hinaus bestehenden Gesellschaften wird folgendes Beispiel gegeben. Angenommen, das Gesammtvermögen der Anstalt betrüge 2,512,935 Thlr. und wäre solches angelegt:

a) mit	10,000	Thlr.	à 5	Procent Zinsen,	
b) -	500,000	-	à 4½	—	
c) -	1,500,000	-	à 4	—	
d) -	400,000	-	à 3¾	—	
e) -	50,000	-	à 3½	—	
f) -	50,000	-	à 2	—	
g) -	2,515	-	Guthaben bei den Agenten,		zinslos.
h) -	420	-	baar in Kasse bei der Anstalt,		
	2,512,935	Thlr.			

Es beständen nun drei Gesellschaften bereits über ein Jahr (also über das Jahr mit dem ursprünglichen Rentensatze hinaus) und betrüge das Rentenkapital

der 1sten	Jahresgesellschaft	650,000 Thlr.
der 2ten	—	575,000 -
und der 3ten	—	720,000 -
	in Summa	1,945,000 Thlr.

(Das übrige Vermögen von 567,935 Thlr. gehöre theils derjenigen letzten Gesellschaft, welche noch die ursprüngliche Rente zu genießen hat, theils dem Re-

servefonds an.) — Nun werden zuvörderst die Kapitalien mit den höchsten Zinssätzen für jene drei Gesellschaften ermittelt; diese sind:

a)	10,000 Thlr.	à 5	pCt.	geben Zinsen	500 Thlr.
b)	500,000 -	à $4\frac{1}{2}$	-	—	22,500 -
c)	1,435,000 -	à 4	-	—	57,400 -
	1,945,000 Thlr.	geben		. . . . .	80,400 Thlr.

Auf die Kapitalien der Serie A von 1,945,000 Thlr. trifft sonach der ermittelte Zinsenertrag von 80,400 Thalern, also circa $4\frac{2}{15}$ Procent. Dieser wird zuerst auf jene drei Gesellschaften nach Verhältniß der Summen ihrer Rentenkapitalien vertheilt, und der darnach für jede Jahresgesellschaft sich ergebende Zinsenertrag auf die einzelnen Klassen jeder derselben, ebenfalls nach Verhältniß ihrer Rentenkapitalien, zur Vertheilung gebracht, wo dann aus dem für jede einzelne Klasse sich herausstellenden Zinsenantheil einerseits, und nach dem Betrage des Rentenkapitals andererseits, sich die künftig jährige Rente für jede Klasse und Einlage ergiebt.

22. Das Steigen der Renten findet in der Höhe von Einhundert und Funfzig Thalern seine Grenze, dergestalt: daß auf jede einzelne Einlage — wenn deren auch mehrere von einer Person oder für eine Person gemacht worden sind — dieses Maximum erreicht werden kann. — Zu 22. Die Begrenzung der Rente für jede Einlage auf einen gewissen Betrag war nothwendig, wenn der Zweck der Anstalt: „die Mitglieder aller Klassen bei fortschreitender Lebensdauer an den höheren Renten Theil nehmen zu lassen", erreicht werden soll. Denn wollte man gestatten, daß die Rente uneingeschränkt steigen dürfe, so würden einzelne Mitglieder der verschiedenen Klassen und Gesellschaften, die ein sehr hohes Alter erreichen, auch eine sehr hohe Rente beziehen,

und die Beerbung der Gesellschaftsklassen untereinander erst stattfinden können, wenn eine Klasse ganz ausgestorben wäre. Um dies zu vermeiden, ist die höchste Rente für jede Einlage auf 150 Thaler jährlich beschränkt. Dieser Betrag erscheint auch für Jemanden, der überhaupt nur eine Einlage zu machen vermögend gewesen, zu seinem Unterhalte ausreichend. Wer mehrere Einlagen zu machen im Stande ist, dem steht auch die Möglichkeit offen, das mehrmalige Renten-Maximum zu erreichen, und da man zu einer Jahresgesellschaft mit jeder beliebigen Anzahl vollständigen Einlagen nicht minder auch mit mehreren unvollständigen Einlagen beitreten kann (s. 5.) und zu jeder neuen Jahresgesellschaft immer wieder neue Einlagen machen darf, so hat der mehr Bemittelte wie der weniger Bemittelte jederzeit hinreichende Gelegenheit, seine künftige Einnahme durch die Anstalt zu verbessern. Hierbei wird noch ausdrücklich herausgehoben, daß man auf jede unvollständige Einlage von 10 Thalern eben sowohl, als auf jede vollständige von 100 Thalern die höchste Rente von 150 Thalern jährlich erreicht werden kann; denn die Mitglieder jeder Klasse (mit vollständigen Einlagen sowohl, als mit unvollständigen) stehen in gleichem Rechte und Anspruche — Niemand hat einen Vorzug. Nur der Unterschied findet begreiflicher Weise statt, daß derjenige, für den mehr Einlagen bei der Gesellschaft bestehen, mehr Renten erhält, als derjenige, welcher weniger Einlagen gemacht hat, weil jede Einlage für sich eine Person vorstellt; z. B. wer nur eine Einlage macht, kann auch nicht mehr als bis 150 Thlr. jährlich an Rente erlangen, wer aber vier Einlagen macht, kann bis zu 600 Thlrn., und wer zwölf Einlagen macht, kann bis zu 1800 Thlr. an Renten jährlich erlangen. (Da die Anzahl der zu machenden vollständigen Einlagen, wie erwähnt wor-

den, unbeschränkt ist, so können hiernach auch mehr als zwölf Einlagen für eine Person gemacht werden.) Uebrigens werden die Renten ohne Rücksicht auf eintretende Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Mitglieder gewährt. Ob Jemand z. B. anderweit eine Versorgung hat, oder im Laufe der Zeit erhält, heirathet, oder in andere Staaten des deutschen Bundes verzieht, Alles dieses macht keinen Unterschied im Bezuge der Renten (die Fälle ausgenommen, welcher unter 30. und 31. gedacht wird). Aus Obigem ist abzunehmen, daß zu der Gewährung einer Aussicht auf so bedeutende Renten die dem ganzen Plan zu Grunde liegenden Berechnungen so haben angelegt werden müssen, daß die Renten nur mit dem Fortschreiten der Lebensjahre der Mitglieder, und zwar in den älteren Klassen schneller, als in den jüngeren, steigen, wogegen die jüngeren Klassen die älteren beerben.

23. Ergiebt sich künftig bei der Rentenausmessung (21. A.), daß in irgend einer Klasse einer Jahresgesellschaft die auf jede Einlage treffende Rente mehr als das Maximum von 150 Thalern erreicht, so wird der dem überschießenden Betrage entsprechende Theil des Rentenkapitals dieser Klasse ab- und den Rentenkapitalien der anderen Klassen derselben Jahresgesellschaft, Behufs Erhöhung deren Renten, in der Art zugesetzt, daß die älteste Klasse davon 50 Procent erhält, und 50 Procent auf die übrigen jüngeren Klassen, nach Verhältniß ihrer derzeitigen Rentenkapitalien, vertheilt werden. Erhält ein Klasse, in welcher die Rente für jede Einlage schon bis auf das Maximum von 150 Thalern gestiegen ist, einen anderweiten Kapitalzuwachs, oder gehen Mitglieder derselben ab, oder erlöscht die Klasse ganz, so wird der dadurch flüssig gewordene Kapitalbetrag gleichfalls dem Rentenkapital der Klasse abgeschrieben und

in derselben Weise, wie vorbestimmt, den übrigen Klassen derselben Jahresgesellschaft zugesetzt. Ist in der Jahresgesellschaft, außer der zuletzt überströmenden Klasse, nur noch eine Klasse vorhanden, so erhält diese den ganzen überschüssigen Kapitalbetrag der ersteren zu ihrem Rentenkapital zugetheilt, jedoch immer nur in den Grenzen des Maximums (22.).

24. Wenn alle bestehenden Klassen einer Jahresgesellschaft das Maximum der Rente von 150 Thalern für jede Einlage erreicht haben, und es tritt dann noch ein Zuwachs zu dem Rentenkapital solcher Gesellschaft ein, oder es gehen Mitglieder ab, oder es erlöscht solche Gesellschaft allmälig ganz, dann wird das überströmende Rentenkapital derselben auf die zwanzig ältesten Jahresgesellschaften der Anstalt, nach Verhältniß deren Rentenkapital-Beiträge, vertheilt und der diesen einzelnen Gesellschaten zufallende Antheil dem Rentenkapital der ältesten Klasse zugeführt, wobei jedoch auch hier die Grenzen des Maximums (22.) nicht überschritten werden dürfen. — Zu 23 und 24. Aus der Erläuterung zu 32. ist zu entnehmen, wie die Steigung der Renten, durch den Abgang einzelner Mitglieder und deren Beerbung, erfolgt. In den vorstehenden beiden Sätzen handelt es sich nun von solcher Steigung, die durch das Ueberströmen und Aussterben einer Klasse oder einer ganzen Jahresgesellschaft bewirkt wird. Es sind die Theilnahmsverhältnisse der Erbenden dabei angegeben. Eine Ueberströmung oder Beerbung des Rentenkapitals tritt ein: a) bei einer einzelnen Klasse, sobald das Rentenkapital derselben größer ist, als es dessen bedarf, um aus den Zinsen dieses Kapitals den noch lebenden Klassenmitgliedern das Maximum der Rente von 150 Thalern für jede ihrer Einlagen zu gewähren, oder wenn eine Klasse ganz ausstirbt. In diesen Fällen geht der zur Gewährung des Renten-

Maximums nicht erforderliche Theil des Rentenkapitals, oder das vakant gewordene ganze Rentenkapital dieser Klasse auf die übrigen Klassen derselben Jahresgesellschaft, Behufs Erhöhung deren Renten, über. b) Bei einer Jahresgesellschaft, wenn dasselbe Verhältniß bei einer oder bei mehreren noch bestehenden Klassen zutrifft, und die übrigen Klassen derselben Jahresgesellschaft schon das Maximum der Rente erreicht haben. Es geht dann der zur Gewährung des Renten=Maximums nicht erforderliche Theil des Rentenkapitals oder das vakant gewordene ganze Rentenkagital dieser Klasse oder Klassen auf die zwanzig ältesten Jahresgesellschaften über. Ergäbe sich z. B. bei einer Klasse ein Bestand von 10 Einlagen, mit einem Rentenkapital von 37,500 Thalern, so würden die vierprocentigen Zinsen desselben im Betrage von 1500 Thalern dazu ausreichen, auf jede der 10 Einlagen das Renten=Maximum von 150 Thalern zu gewähren. Ginge nun ein Mitglied solcher Klasse durch Tod oder Auswanderung ab, so würden dadurch so viele Renten à 150 Thaler erledigt, als das Mitglied einzelne Einlagen besessen hätte. Angenommen, das abgegangene Mitglied hätte 3 Einlagen, so würden drei Renten à 150 Thaler mit 450 Thalern erledigt, und da für die übrigen Mitglieder eine weitere Steigung ihrer Renten nicht stattfinden darf, so würde (den ausgeschiedenen drei Renten entsprechend) ein Kapital von 11,250 Thalern der Klasse abgesetzt und entweder (nach 23.) den übrigen Klassen derselben Jahresgesellschaft, oder (nach 24.) den anderen Jahresgesellschaften zugetheilt. Auf diesem Beerbungssystem beruht denn auch die Möglichkeit, den jüngeren, wie den älteren Theilnehmern, bei fortschreitender Lebensdauer, die in Aussicht gestellten großen Vortheile zu gewähren. Um diese Vortheile aber desto gewisser erzielen zu können,

ist die Beschränkung der Rente für jede Einlage auf eine gewisse Summe nothwendig, denn ohne solche Beschränkung würde die Vererbung oder Ueberströmung von Rentenkapital nicht eher eintreten können, als bis eine Klasse oder Jahresgesellschaft ganz erloschen wäre.

25. Mit jedem Jahresabschlusse wird öffentlich bekannt gemacht, auf wie hoch sich die nach 21. ad A. ermittelten Renten in jeder Klasse derjenigen Jahresgesellschaften belaufen, welche bereits über ein Jahr bestehen, wodurch also jeder Interessent schon im Jahre vor Erhebung der Renten erfährt, wie viel er für das nächste Mal von jeder seiner Einlagen zu erwarten hat. — Zu 25. Die Rente für das auf den Beitritt folgende erste Jahr (ursprüngliche Rente) ist für jede neu gebildete Jahresgesellschaft gleich und unter 16. für jede Klasse festgesetzt. In den folgenden Jahren wird aber jedesmal bekannt gemacht, auf wie hoch sich die Renten in jeder Klasse derjenigen Jahresgesellschaften belaufen, die bereits über ein Jahr hinaus bestehen, so daß künftig jedes Mitglied einer älteren Gesellschaft in dem Jahre vor der Zahlung der Renten erfährt, wieviel für das nächste Jahr auf jede seiner Einlagen trifft.

26. An die Interessenten mit ursprünglich vollständigen und an die mit ergänzten Einlagen werden die Renten alle Jahre baar und kostenfrei da gezahlt, wo die Einlage gemacht ist. Wünscht ein Interessent die Renten künftig in einem andern Bezirk, als wo die Einlage geschehen ist, zu erheben, so hat er solches entweder dem Agenten oder der Direktion portofrei bis zum 15. October anzuzeigen, damit die betreffende Zahlungsstelle darnach mit Anweisung versehen werden kann. Die Rentenzahlungen fangen mit dem nächsten Wochentage nach dem 1. Januar jedes Jahres an, und dauern bis zum letzten Februar. Wer

in dieser Zeit seine Renten nicht erhebt, kann solche erst in den gedachten Monaten des folgenden Jahres nachempfangen. Die Theilrenten auf unvollständige Einlagen werden bei der Direktion, ohne Zuthun der Betheiligten, dem Einlagekapital zugeschrieben. — Zu 26. Die erste Rentenzahlung bei jeder neuen Jahresgesellschaft findet für das dem Eintrittsjahre zunächst folgende Kalenderjahr statt, und es macht bei der jährlichen baaren Rentenzahlung keinen Unterschied, ob die Einlage, von welcher sie erfolgt, ursprünglich vollständig gewesen, oder als eine ursprünglich unvollständige Einlage, späterhin auf 100 Tha. ergänzt worden ist. Die im Laufe des Beitrittsjahres von den vollständigen und unvollständigen Einlagen, so wie von den etwa vorkommenden Nachtragszahlungen bis zum Eintritt des nächstfolgenden Jahres zu gewinnenden Zinsen (Intervallar-Zinsen) fließen zum Reservefonds.

27. Zu den Rentenverschreibungen werden, Behufs Erhebung der Renten, Coupons von zehn zu zehn Jahren ausgereicht. Diese Coupons müssen, zur Zeit der Fälligkeit der Renten, mit dem auf der Rückseite vorgeschriebenen Lebens- und Aufenthalts-Atteste versehen werden, und darf solches nicht vor dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Coupon zahlbar ist, ausgestellt sein. Das Attest ist von einer öffentlichen Behörde, oder von einem öffentlichen Beamten, der ein Amtssiegel führt, unter Beidrückung des letztern, auszustellen. Der Präsentant des Coupons erhält darauf die Zahlung, ohne daß dessen Legitimation weiter geprüft wird. — Zu 27. In Ansehung des zu den Renten-Coupons erforderlichen Lebensattestes wird bemerkt, daß bei Einlagen, welche von einer Person für eine andere gemacht sind (6. und 7.), das Lebensattest für die letztere Person beizubringen ist, selbst dann, wenn derjenige, wel-

cher die Einlage gemacht, sich den Genuß der Renten vorbehalten hat. Es kommt hier bloß auf den Nachweis des Lebens derjenigen Person an, auf deren Namen die Rentenverschreibung lautet.

28. Jede baar zu erhebende Jahresrente ist verjährt und fällt der Anstalt anheim, wenn solche nicht binnen vier Jahren nach deren Fälligkeit in Empfang genommen ist. Bei der Festsetzung der Rückgewährung (32.) werden verjährte Renten als an die Interessenten gezahlt betrachtet. Die nicht abgehobenen fälligen Renten werden bei der Anstalt ad Depositum genommen und bis zu deren Erhebung oder Verjährung zinsbar angelegt. Die davon aufkommenden Zinsen fallen dem Reservefonds zu, die Rentenbeträge selbst aber werden im Falle eingetretener Verjährung dem Rentenkapital derjenigen Klasse zugesetzt, welcher das Mitglied angehört.

29. Da der Rentengenuß an die Lebensdauer des Mitgliedes der Anstalt, d. h. desjenigen geknüpft ist, auf dessen Namen die Einlage gemacht worden, so bleibt eine etwanige Cession oder Verpfändung von Renten auch immer auf die Lebensdauer desselben beschränkt. Die Anstalt nimmt aber auf Cessionen oder Verpfändungen gar keine Rücksicht, sondern zahlt die fälligen Renten an denjenigen aus, welcher den, mit dem Lebensattest des Mitglieder versehenen, Coupon präsentirt.

30. Eine gerichtliche Arrestlegung auf Renten, welche Jemand aus der Anstalt zu beziehen hat, kann unbedingt in folgenden Fällen geschehen:

1) wegen currenter öffentlicher Abgaben,
2) wegen laufender Alimente,
3) wegen Forderungen aus unerlaubten Handlungen,
4) wegen Darlehne oder Vorschüsse, die dem Schuldner zu den Einlagen oder Nachtrags-

zahlungen bei der Renten=Versicherungsanstalt gemacht sind,

5) wegen aller anderen Forderungen, in so fern die in Beschlag zu nehmenden Renten aus solchen Rentenverschreibungen herrühren, die erst fünf Jahre vor Insinuation der Klage ausgestellt worden sind.

Außer den vorstehend genannten Fällen finden gerechtliche Arrestschläge auf die einem Schuldner aus der Anstalt zukommenden jährlichen Renten, sofern ihr Gesammtbetrag weniger als 150 Thaler ist, nicht statt. Uebersteigt sie diese Summe, so kann der Ueberschuß, und zwar für Forderungen aller Art, mit Beschlag belegt werden. Arrestschläge müssen von der competenten Gerichtsbehörde des Schuldners bis zum 1. December an die Direktion der Anstalt gelangen. Später eingehende Requisitionen können erst im folgenden Jahre berücksichtigt werden. Die Zahlung geschieht zum gerichtlichen Depositorium, sobald die fälligen Renten=Coupons in der vorschriftsmäßigen Form von dem Gerichte übersandt sind. — Zu 30. Bei der Bestimmung dieses Paragraphen hat hauptsächlich der Zweck vor Augen gestanden, den Beitretenden für das Alter ein gewisses Einkommen gesichert zu sehen. Es ist daher als eine Begünstigung der Anstalt Seitens des Königs erbeten und erreicht worden, den Genuß dieser im Wesen der Anstalt liegenden Wohlthat auch unter Umständen, wo deren Verlust dem Betheiligten selbst zuzurechnen wäre, doch nicht gänzlich untergehen zu lassen, und zu dem Ende gestattet worden, daß einem Interessenten der Anstalt, dessen Vermögen Schulden halber von seinen Gläubigern in Anspruch genommen wird, den im vorstehenden Paragraphen bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen unbeschadet, der Rentengenuß bis zur Summe von

150 Thalern frei bleiben könne, mithin dem Arrestschlage nicht unterworfen sein solle. Um bei solcher Begünstigung jedoch zugleich auch einen Mißbrauch zu verhüten, der möglicher Weise dadurch herbeigeführt werden könnte, daß ein verschuldeter Interessent der Anstalt, zur Zeit, wo es ihm klar ist, daß er in Kurzem sein Vermögen seinen Gläubigern zu überlassen genöthigt sein werde, die ihm noch zu Gebote stehenden Fonds zu Einlagen bei der Renten-Versicherungsanstalt verwendete und dadurch solche unrechtlicherweise seinen Gläubigern entzöge, ist bestimmt worden, daß die gedachte Begünstigung nur hinsichtlich der Renten von solchen Rentenverschreibungen statthaben solle, welche schon 5 Jahre früher, als die Insinuation der Klage erfolgt, ausgefertigt worden, indem dabei angenommen ist, daß bezüglich der schon 5 Jahre vorher gemachten Einlagen den Schuldner der Verdacht nicht treffe, die Operation zum Nachtheile seiner künftigen Gläubiger vorgenommen zu haben. Die Befreiung vom Arrestschlage bei solchen Renten beschränkt sich übrigens unter allen Umständen auf die Summe von 150 Thalern, wenn auch ein weit größerer Rentenbetrag auf die vorhandenen mehreren Rentenverschreibungen trifft.

31. Die Mitgliedschaft der Anstalt erlöscht durch

Absterben,
Auswanderung,
Verschollen-Erklärung, und
Ausschließung von der Anstalt.

Unter Auswanderung wird hier verstanden, wenn ein Mitglied der Anstalt seinen festen Wohnsitz über die Grenzen der deutschen Bundesstaaten hinaus verlegt. Ausgewanderte Mitglieder werden, hinsichtlich der Abfindung ihrer Ansprüche an die Anstalt, gleich wie die Erben eines verstorbenen Mitgliedes nach 32., 33. und 34., Verschollene nach 35., Ausgeschlossene

nach 36., und Vorbehalts-Erledigungen nach 7. behandelt.

32. In den (31.) gedachten zwei ersten Fällen, nämlich: wenn ein Mitglied der Anstalt mit Tode abgeht, oder wenn dasselbe auswandert, leistet die Anstalt „Rückgewährungen" an dessen Erben oder an das ausgewanderte Mitglied selbst, und zwar in folgender Art:

1) bei unvollständigen, zur Zeit des Abganges noch nicht ergänzten Einlagen den Betrag der Einlage und der darauf geschehenen baaren Nachtragszahlungen;
2) bei ursprünglich vollständigen, so wie bei den zur Zeit des Abganges bereits ergänzten Einlagen den Betrag der von dem Interessenten auf Einlage und Nachträge geleisteten Baarzahlungen, nach Abzug der mit Einschluß des Abgangsjahres aus der Anstalt empfangenen Renten.

Ist in dem Falle ad 2 nichts mehr oder ein geringerer Betrag als die Rente des Abgangsjahres zurückzugewähren, so wird jedenfalls noch die ganze Rente des Abgangsjahres ausgezahlt Rentengutschreibungen gehören nicht zu den Baarzahlungen, sondern diese verbleiben als eine Erbschaft der betreffenden Klasse, in welcher sich der Abgang ereignet hat. — Zu den Rückgewährungen, welche an die Erben eines Mitgliedes oder an das ausgewanderte Mitglied selbst zu leisten sind, wird entnommen:

A. aus dem Fonds der Klassenrente: die Rente des Abgangsjahres;
B. aus dem Rentenkapital der betreffenden Klasse: der Einlagekapital-Rest, welcher sich ergiebt, wenn von dem 25fach kapitalisirten Betrage der Rente des Abgangsjahres die bezogenen

Renten (s. 32. ad 2) in Abrechnung gebracht sind;

C. aus dem Reservefonds: derjenige Betrag, welcher etwa zu dem Ergebnisse ad B. noch zugelegt werden muß, um die den Betheiligten kompetirende Rückgewähr vollständig zu machen (s. 38. B. Nr. 4.).

Die Rückgewährungen werden, wie die Renten, erst nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem sich der Abgang ereignet hat, auf Anweisung der Direktion geleistet. Sollte ein Mitglied schon in demselben Jahre, in welchem es eingetreten ist, wieder abgehen, so wird, auf geführten Nachweis des Abganges (34.), das baar Eingezahlte sofort, jedoch ohne Zinsen, zurückgewährt. Das Eintrittsgeld, so wie das etwa entrichtete Aufgeld, verbleibt der Anstalt.

33. Von erfolgten Todes- und Auswanderungsfällen ist der Direktion der Anstalt oder dem betreffenden Agenten alsbald Anzeige zu machen und der Nachweis darüber zu führen. Die ausgewanderten Mitglieder oder die Erben eines Mitgliedes erhalten sodann über die ihnen zukommende Rückgewähr einen von der Direktion vollzogenen Buch-Auszug, welcher vollständig ergeben muß, wie das Conto des Ausscheidenden sich gestaltet. Ist die Erhebung der hiernach zur Zahlung angewiesenen Rückgewähr geschehen, so wird angenommen, daß die Betheiligten mit der Richtigkeit des Buch-Auszuges einverstanden sind. Glauben sie aber, gegen denselben Einwendungen machen zu können, so haben sie solche vor der Erhebung des Geldes und spätestens binnen sechs Monaten nach Aushändigung des Buch-Auszuges bei der Direktion anzubringen. Halten sie durch den darauf von derselben ergehenden Bescheid ihre Reclamation nicht für erledigt, so verbleibt ihnen binnen anderweiten sechs Wochen der Recurs an das Cura-

torium, und in fernerer Instanz, binnen einer Frist von sechs Wochen, an das der Anstalt vorgesetzte Königliche Ministerium. Eine gerichtliche Klage findet aus dieser Veranlassung nicht statt. — Zu 33. Aus der Erläuterung zu 32. geht hervor, daß in allen Fällen, wo ein Mitglied dec Anstalt mit Tode abgeht, oder über die Grenzen der deutschen Bundesstaaten auswandert, noch eine Rückgewährung geleistet wird. Es liegt daher in dem eigenen Interesse der Betheiligten, von dergleichen Abgangsfällen alsbald Anzeige zu machen (entweder bei der Direktion der Anstalt oder bei dem zunächst wohnenden Agenten), und das zur Erhebung der Rückgewährung (nach 34.) Erforderliche zu beschaffen.

34. Behufs der Erhebung angewiesener Rückgewährungen ist erforderlich:

a. Seitens der Erben eines verstorbenen Theilnehmers: die Beibringung eines Todtenscheins und der Rentenverschreibung nebst den unabgehobenen Coupons, oder des Interimsscheines, so wie einer beglaubigten Quittung. Die Zahlung wird in der Regel an denjenigen geleistet, der jene Dokumente vorlegt und sich über seine Person als großjähriger Miterbe ausweiset. Erfolgt gegen die Zahlung Einspruch bei der Direktion, so muß derselbe zwar berücksichtigt, jedoch, wenn solcher nicht wieder zurückgenommen wird, innerhalb längstens drei Monaten nachgewiesen werden, daß die Sache auf gerichtlichem Wege anhängig gemacht worden, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist die Zahlung an den Präsentanten der vorbezeichneten Dokumente geschehen. Ist die Zahlung schon vor erfolgtem Einspruch geleistet, so kann die Anstalt deshalb nicht in Anspruch genommen werden.

b. Seitens eines Ausgewanderten: die Beibringung des Beweises über die erfolgte Auswanderung, Rückgabe der Rentenverschreibung nebst unabgehobenen Coupons, oder des Interimsscheines und Vorlegung einer beglaubigten Quittung.

Die Rückgewährungen verjähren und verfallen der Anstalt, wenn solche nicht

1) im Fall erhobener Reclamation gegen den Buch-Auszug (33.) binnen vier Jahren vom Tage des Endbescheides,
2) im Fall nicht erhobener Reclamation, binnen vier Jahren vom Datum des Buch-Auszuges gerechnet,

abgehoben worden sind. Bis zum Ablauf der Verjährungsfrist können die unabgehobenen Rückgewährungs-Beträge zinsbar benutzt werden, und fallen die davon aufkommenden Zinsen dem Reservefonds zu; die Rückgewährungs-Beträge selbst aber werden, im Fall der eingetretenen Verjährung, dem Rentenkapital derjenigen Klasse zugesetzt, welcher das Mitglied angehört hat.

35. Unterbleibt die Erhebung zahlbarer Renten während zehn auf einanderfolgender Jahre, so soll nach Ablauf dieses Zeitraums — der bei Minderjährigen von dem zurückgelegten 24sten Lebensjahre zu laufen anfängt — das Mitglied oder der (nach 7.) etwa sonst Berechtigte, in Beziehung auf die Anstalt als verschollen angesehen und behandelt werden. Zu dem Ende erläßt die Direktion, nach Ablauf der zehnjährigen Frist, durch die Berliner Zeitungen und das betreffende Regierungs-Amtsblatt, mit einem zweimonatlichen Zwischenraum, einen zweimaligen Aufruf an das Mitglied der Anstalt und zugleich an die etwa sonst Betheiligten, sich, bei Verlust der an die Anstalt habenden Rechte und Ansprüche,

binnen Jahresfrist, spätestens aber an dem namhaft zu machenden Tage, zu melden und der Zuweisung der Competenz gewärtig zu sein. Meldet sich in dieser Frist Niemand, so wird, nach Ablauf des bestimmten Termins, die Mitgliedschaft als erloschen betrachtet, und der Verlust alles Anspruches an die Anstalt für Vergangenheit und Zukunft durch ein von der Direktion abzufassendes, von dem Curatorium zu genehmigendes Resolut, gegen welches kein Remedium, auch keine Berufung auf richterliches Gehör stattfindet, ausgesprochen. — Bei Verschollen-Erklärungen fallen die Zinsen von den bei der Anstalt ad Depositum zu nehmenden Renten dem Reservefonds zu, die Renten selbst aber, so wie die Rückgewährungs=Beträge, kommen dem Rentenkapital derjenigen Klasse zu gute, der das Mitglied angehörte. — Wird in Folge des Aufrufs die Mitgliedschaft bei der Anstalt aufrecht erhalten, oder eine Rückgewährung von derselben geleistet, so haben die Interessenten die Kosten des Aufrufs zu tragen; andernfalls werden solche aus dem Reservefonds bestritten. In ganz besonderen Fällen kann, zu Gunsten der Interessenten, eine Ausnahme von obigen Bestimmungen Seitens des Curatoriums bewilligt werden.

36. Unrichtige Angaben, so wie unrichtige Geburts=, Tauf=, Lebens= und andere der Anstalt eingereichte Atteste, wodurch das wahre Verhältniß der Sache dergestalt verheimlicht worden, daß bei der wahrheitsgemäßen Angabe oder Bescheinigung desselben der beabsichtigte Zweck nicht zu erreichen gewesen wäre, ziehen in der Regel die Ausschließung von der Anstalt nach sich, und sollen die Interessenten, welche sich dergleichen Unrichtigkeiten absichtlich haben zu Schulden kommen lassen, nicht nur für immer die erschlichenen Rechte und Ansprüche an die Anstalt verlieren, sondern auch die etwanigen Bezüge wiederzu-

erstatten verpflichtet sein. Auf geführte summarische Untersuchung hat die Direktion der Anstalt in der Sache ein Resolut abzufassen, gegen welches dem Angeschuldigten binnen sechs Wochen, nach Publication desselben, frei steht, entweder auf Verweisung der Sache in den Weg Rechtens anzutragen, oder gegen jenes Resolut den Recurs an das Curatorium der Anstalt, und gegen des letztern binnen gleicher Frist den Recurs an das der Anstalt vorgesetzte Königliche Ministerium zu ergreifen. Hat der Angeschuldigte den letzteren Weg gewählt, so kann er nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen. Aus dem Resolute ist eventualiter gegen den Betheiligten zu klagen. — Bei anscheinend unabsichtlichem oder unwissentlichem Gebrauch unrichtiger Dokumente obiger Art kann die Sache im Wege des Vergleichs zwischen der Direktion der Gesellschaft und dem Betheiligten beseitigt werden, immerhin jedoch so, daß Letzterer keinen Vortheil aus dem unrichtigen Inhalt der Papiere ziehen darf, und unterliegt ein solches Abkommen der Bestätigung des Curatoriums. — Was in allen diesen Fällen der Anstalt anheimfällt, verbleibt dem Rentenkapital derjenigen Klasse, in welcher sich der Fall ereignet hat.

37. Verloren gegangene oder durch zufällige Ereignisse vernichtete Renten-Verschreibungen und Interimsscheine werden, auf desfallsige Anzeige der Interessenten, gegen Ausstellung eines Mortificationsscheins, durch Duplicate ersetzt. Eingelieferte beschädigte Rentenverschreibungen, Interimsscheine und Renten-Coupons können, ohne Mortificirung, durch Duplicate ersetzt werden, falls diese Dokumente als die für die betreffende Person und Nummer ausgefertigten zu erkennen sind. Mit Ausnahme des letztgedachten Falles müssen beschädigte, verloren gegangene oder durch zufällige Ereignisse vernichtete

Renten-Coupons Seitens der betreffenden Gerichte mortificirt werden. In allen Fällen trägt die Kosten der Interessent.

38. Der Reservefonds der Anstalt — welcher zugleich auch als Administrationskosten-Fonds dient — umfaßt alle Jahresgesellschaften und Altersklassen. Derselbe wird abgesondert von den Rentenkapitalien behandelt. Dessen Einnahmen und Ausgaben bestehen in folgenden:

A. Einnahmen.

1) Das nach §. 8. einkommende Eintrittsgeld von 15 Sgr. für jede Einlage;
2) die im Sammeljahre (4.) oder bei Erweiterung der Sammelperiode (40.) in derselben aufkommenden Intervallarzinsen;
3) das Aufgeld für Einlagen und Nachtragszahlungen, welche nach dem 2. September jedes Jahres gemacht werden (10.);
4) der bei Berechnung der urspünglichen Renten-Kapitalien jeder Jahresgesellschaft sich herausstellende Ueberschuß von der Gesammt-Einlagesumme (17.);
5) der etwanige Mehrertrag an Zinsen vom Dotationskapital jeder neuen Jahresgesellschaft für das erste Rentenjahr (38. B. Nr. 1.);
6) die für das Einzahlungsjahr aufkommenden Zinsen von den auf unvollständige Einlagen geschlossener Gesellschaften erfolgenden Nachtragszahlungen (9.);
7) die bei Behandlung der Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen auf unvollständige Einlagen, Behufs deren Zuführung zum Rentenkapital, sich herausstellenden Ueberschüsse (25.);
8) die Zinsen von den Nebenfonds der Anstalt

(den unabgehoben gebliebenen Renten und Rückgewährungen 28. 34. 35. 36.);

9) die von den eingehenden Zinsen bis zu deren statutenmäßigen Verwendung im Laufe des Jahres wieder zu gewinnenden Zinsen;

10) die beim Ankauf und Verkauf öffentlicher Papiere gegen deren Nennwerth zum Vortheil der Anstalt sich ergebenden Differenzbeträge (38. B. Nr. 6);

11) die bei etwa eintretender Erweiterung einer Sammelperiode mehr eingehenden, als den Interessenten zu gewährenden dreiprocentigen Zinsen (40. und 38. B. Nr. 3);

12) die zu gewinnenden Zinsen von dem Reservefonds selbst.

B. Ausgaben.

1) Eventueller Zuschuß zur Gewährung der erstjährigen — ursprünglichen — Renten, falls die Zinsen der statutenmäßigen Dotationskapitalien diese Renten nicht decken (16. 17. und 38. A. Nr. 5);

2) etwaniger Zuschuß Behufs Gewährung der Renten für diejenigen Gesellschaften, welche bereits über ein Jahr hinaus bestehen (21.);

3) etwaniger Zuschuß zu den dreiprocentigen Zinsen, welche den Interessenten einer ungeschlossenen Gesellschaft bei Erweiterung einer Sammelperiode zu gewähren sind (40. und 38. A. Nr. 11);

4) Zuschuß zu den Rückgewährungen für verstorbene oder ausgewanderte Mitglieder (32. ad C.);

5) Zuschuß bei der Zuführung der betreffenden Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen auf unvollständige Einlagen zum Rentenkapital der fünften Klasse (20.).

6) Die beim Verkauf und Ankauf öffentlicher Papiere gegen deren Nennwerth zum Nachtheil der Anstalt sich ergebenden Differenzbeträge (38. A. No. 10);
7) Deckung etwaniger Verluste, welche möglicherweise die Anstalt, ohne Regreß gegen Andere nehmen zu können, treffen möchten;
8) die laufenden Verwaltungskosten der Anstalt;
9) die Kosten der Einrichtung der Anstalt. Außerdem hat
10) der Reservefonds auch die Bestimmung, auf Erhöhung der Renten dadurch zu wirken, daß er seine entbehrlichen Ueberschüsse zu den Rentenkapitalien der verschiedenen Jahresgesellschaften abgiebt.

Da jedoch erst die Erfahrung lehren muß, wie die Vertheilung dieser Ueberschüsse am zweckmäßigsten zu bewirken ist, inzwischen aber der Fonds nicht über das Bedürfniß angehäuft werden soll, so wird — unter Vorbehalt der Feststellung allgemeiner Vertheilungsgrundsätze bei Gelegenheit der ersten Revision der Statuten (64.) — einstweilen für die nächsten zehn Jahre Folgendes bestimmt. Es soll beim Schlusse der fünften Jahresgesellschaft zum ersten Male, und dann so oft als wieder eine neue Gesellschaft zugetreten ist, von dem derzeitig vorhandenen Ueberschusse des Reservefonds ein Fünftel abgesetzt und in nachstehender Art verwendet werden. Das erste Mal erhält solches allein die erste Jahresgesellschaft; das zweite Mal erhält die zweite Jahresgesellschaft drei Viertel und die erste ein Viertel; das dritte und alle folgenden Male wird immer der jüngsten unter den bereits fünf Jahre und darüber bestehenden Gesellschaften drei Viertel, und den übrigen dieser Gesellschaften, zu gleichen Theilen, ein Viertel zugetheilt, so daß beispielsweise bei der dritten Vertheilung die

dritte Gesellschaft drei Viertel, die erste und zweite jede ein Achtel von dem abgesetzten Fünftel bekommen. Was hiernach jeder Jahresgesellschaft zufällt, wird auf die einzelnen Klassen derselben, nach Verhältniß ihrer derzeitigen Rentenkapitalien, vertheilt und den letzteren zugesetzt, wobei jedoch das Maximum der Rente (22.) nicht überschritten werden darf. — Zu 38. Bei einer Anstalt, wie die gegenwärtige, wo bei den verschiedenen Zweigen der Verwaltung theils Ueberschüsse sich herausstellen, theils Zuschüsse zu leisten sind (wie dies die voraufgeführten einzelnen Positionen der Einnahme und Ausgabe ergeben und resp. andeuten), ist die Bildung eines Centralfonds, bei welchem jene Ueber- und Zuschüsse zur Verrechnung kommen, erforderlich. Hier ist ein solcher unter dem Namen eines Reservefonds gebildet worden. Er ist in allen Jahresgesellschaften gemeinschaftlich, und 38. zeigt, welche Gegenstände bei demselben vorkommen werden. Da die Einkünfte der Anstalt, nach Abzug der nothwendigen Verwaltungskosten, überall nur dazu bestimmt sind, die in den gegenwärtigen Statuten enthaltenen Verheißungen zu erfüllen, überhaupt nur zum Wohl der der Anstalt Beitretenden zu dienen, so mußte in den Statuten nothwendig auch darüber eine Bestimmung getroffen werden, wie die im Reservefonds sich ergebenden Ueberschüsse im Interesse der Theilnehmer zu verwenden seien. Der Artikel 10. der Ausgabe enthält nun diese Bestimmung dahin: daß jene Ueberschüsse ausschließlich verwendet werden sollen, auf Erhöhung der Renten in allen Klassen und Jahresgesellschaften zu wirken, und ist für die ersten 10 Jahre des Bestehens der Anstalt die Art der Vertheilung der Ueberschüsse normirt worden. Nach Ablauf dieser Frist und bei der alsdann stattfindenden Revision der Statuten soll auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen und Wahrneh-

mungen erwogen werden, ob und in wie weit jene Bestimmungen ferner beizubehalten oder zu ändern sein möchten.

39. Fallen der Anstalt Vermächtnisse oder Geschenke zu, so werden solche nach den speciellen Bestimmungen der Wohlthäter, in deren Ermangelung aber in folgender Art verwendet:

a. wenn das Vermächtniß oder Geschenk bloß im Allgemeinen für die Anstalt bestimmt ist, so wird solches dem Rentenkapital der ältesten Jahresgesellschaft, und zwar der ältesten Klasse derselben, zugesetzt;

b. ist das Vermächtniß oder Geschenk für eine gewisse Jahresgesellschaft bestimmt, so wird es dem Rentenkapital der ältesten Klasse dieser Gesellschaft zugeschrieben;

c. ist es einer bestimmten Klasse einer Gesellschaft gewidmet, so wird solches dem Rentenkapital dieser Klasse zugesetzt.

Wenn die Einlagen der betreffenden Klassen aber schon das Maximum der Rente von 150 Thalern erreicht haben, so finden in allen drei vorgedachten Fällen die Bestimmungen unter 23. und resp. 24. Anwendung. Zur Annahme eines Vermächtnisses oder Geschenkes, welches die Summe von eintausend Thalern übersteigt, ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich. Alle Zuwendungen der hier in Rede stehenden Art, welche die Anstalt erhalten und angenommen hat, werden in dem folgenden Jahresabschlusse zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch die Namen der Wohlthäter dabei angegeben, sofern sie nicht ausdrücklich das Gegentheil verlangt haben. Vermächtnissen oder Geschenken, welche gegen die Grundsätze der Anstalt verstoßen, ist das Curatorium die Annahme zu versagen verpflichtet. Unter solchem Verstoß wird beispielsweise verstanden, wenn ein Geschenk oder Vermächtniß einer

bestimmten Religionspartei oder einem gewissen Stande gewidmet wird. — §. 39. Bei der wohlthätigen Tendenz des Instituts ist demselben die Befugniß zugestanden worden, Vermächtnisse und Geschenke anzunehmen. Es dürfte nicht fehlen, daß auch diese Bestimmung durch dergleichen wohlthätige Zuwendungen das Anerkenntniß der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit erhalten wird.

40. Nach 4. soll in der Regel alljährlich eine neue Gesellschaft gebildet werden, aber auch die Erweiterung der gewöhnlichen Sammelperiode zulässig sein. Sollte nun, wider Erwarten, von dem Vorbehalte der Erweiterung der Sammelperiode jemals Gebrauch gemacht werden müssen, so geschieht solche stets um ein Jahr, und es kommen dann, hinsichtlich des Interesses der Theilnehmer einer ungeschlossenen Gesellschaft, nachstehende Bestimmungen zur Anwendung. Gleich nach Ablauf der gewöhnlichen Beitrittszeit, mithin Anfangs November, wird der Beschluß wegen Erweiterung der Sammelperiode durch die Berliner Zeitungen und Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht. Innerhalb der auf diese Bekanntmachung folgenden Zeit, und zwar bis 31. December des betreffenden Jahres, ist den Theilnehmern der ungeschlossenen Gesellschaft der Rücktritt und die Zurücknahme ihrer Einlagen gestattet, und der bei der Hauptanstalt oder den Agenten abzugebenden desfallsigen Erklärung folgt sofort die Anweisung des baar Eingezahlten, mit Ausschluß des Eintrittsgeldes und des etwa entrichteten Aufgeldes. Die zum Rücktritt sich nicht meldendenden Interessenten verbleiben auch nach erfolgtem Schlusse der Gesellschaft in derjenigen Klasse, in welche sie, ihrem Alter nach, zur Zeit des Beitritts aufgenommen worden sind, und erhalten vom 1. Januar des auf den Beitritt folgenden Jahres ab bis zum Ende der Sammelperiode ihre Einlagen und

etwanigen Nachtragszahlungen mit jährlich drei Procent verzinset. Auf vollständige Einlagen werden diese Zinsen baar vergütet, auf unvollständige Einlagen solche, wie baare Nachtragszahlungen, dem Einlagekapital zugeschrieben. Bei Todes= und Auswanderungsfällen werden, auf desfallsige bescheinigte Anzeigen, die baaren Einlagen nebst den darauf nach Vorstehendem etwa treffenden Zinsen sogleich zurückgewährt, und zwar gegen Beibringung der unter 34. vorgeschriebenen Legitimation und Dokumente. Mit der Schließung der erweiterten Sammelperiode treten die für die geschlossenen Gesellschaften gegebenen Bestimmungen durchweg in Anwendung. — Zu 40. Die vorstehende Bestimmung ist aus Vorsorge und lediglich im Interesse der Theilnehmer an der Anstalt getroffen worden; nämlich um zu verhüten, daß jemals eine Jahresgesellschaft aus einer zu geringen Anzahl von Einlagen gebildet werden müßte. Wenn das, was den Theilnehmern der Anstalt in Aussicht gestellt worden ist (mit den fortschreitenden Lebensjahren zu hohen Renten zu gelangen), erreicht werden soll, so muß schon bei der ersten Bildung jeder Jahresgesellschaft darauf Bedacht genommen werden, deren Einlagenzahl verhältnißmäßig nicht zu geringe sein zu lassen, indem ein großer Theil der die Rentensteigung zunächst bewirkenden Mittel aus demjenigen hervorgeht, was die einzelnen Interessenten einer Klasse bei ihrem Abgange aus ihren Einlagen den übrigen Klassenmitgliedern zurücklassen, wonach denn auch eine zu geringe Anzahl von Interessenten einer Jahresgesellschaft die zu einer angemessenen Rentensteigung erforderlichen Mittel nicht gewähren würde. Das jedesmalige Curatorium der Anstalt wird daher in obiger Rücksicht, also im Interesse der Theilnehmer selbst, ermessen, ob die im Zusammentritt begriffene

Jahresgesellschaft zu schließen, oder die Sammelperiode zu erweitern sei.

41. Sollten einst keine neue Jahresgesellschaften sich weiter bilden, so werden die bestehenden bis zum Aussterben aller Mitglieder statutenmäßig fortgeführt, wo dann die Anstalt mit dem Tode des letzten Mitgliedes von selbst aufhört. Was, nach Erfüllung aller zu der Zeit auf der Anstalt ruhenden Verpflichtungen, von dem Vermögen derselben übrig bleibt, fällt anderen wohlthätigen und gemeinnützigen, unter öffentlicher Verwaltung stehenden Anstalten des preußischen Staats zu, und bleibt die Bestimmung über die Vertheilung dem Staatsoberhaupte vorbehalten.

42. Die Anstalt steht unter dem Schutze und der Oberaufsicht des Staats. Das betreffende königl. Ministerium ernennt einen beständigen Commissarius, welcher an den unter 61. und 62. bezeichneten Geschäften Theil nimmt und außerdem die Befugniß hat, außerordentliche Revisionen der Kasse der Anstalt durch das Curatorium zu veranlassen und denselben beizuwohnen.

43. Unter der Oberaufsicht des betreffenden königl. Ministeriums werden die Angelegenheiten der Anstalt von einem Curatorium und von einer Direction besorgt, während auch die Gesammtheit der Mitglieder der Anstalt an gewissen, unter 54. bis 57. bestimmten Geschäften Theil nimmt.

44. Das Curatorium ist dazu bestimmt, in Bewachung der Statuten das gemeinschaftliche Interesse des Staats und der Anstalt wahrzunehmen, die Verwaltung zu leiten, die erforderlichen Ministerial-Genehmigungen zu erwirken, die Direction in ihrer Verwaltung zu beaufsichtigen und zu kontroliren, insbesondere auch bei der Benutzung, Sicherstellung und Revision der Fonds mitzuwirken. Das Curatorium ressortirt von dem betreffenden königl. Mi-

nisterium und bildet den nächsten Vorstand der Direction; es besteht aus einem Präsidenten und aus sechs Mitgliedern der Anstalt, deren jedes einen Stellvertreter erhält. Dasselbe repräsentirt beziehungsweise in der Person des Präsidenten den Staat, und in den übrigen Mitgliedern die sämmtlichen Interessenten der Anstalt. Der Präsident und dessen Stellvertreter, so wie die Mitglieder des Curatoriums und deren Stellvertreter, werden öffentlich bekannt gemacht.

45. Der Präsident wird auf den Vorschlag des betreffenden königl. Ministeriums von des Königs Majestät ernannt. Seine Amtsdauer ist drei Jahre, bei deren Ablauf auf demselben Wege eine anderweite Besetzung der Stelle durch Bestätigung des bisherigen oder Ernennung eines neuen Präsidenten erfolgt. In derselben Art wird dem Präsidenten ein Stellvertreter bestellt.

46. Die Mitglieder des Curatoriums und deren Stellvertreter (außer dem Präsidenten und dessen Stellvertreter) gehen aus der Wahl von Generalversammlungen hervor (54. bis 57.). Die Wahlfähigkeit derselben beschränkt sich auf großjährige Personen männlichen Geschlechts, welche ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Berlin haben und durch Einlagen für sich selbst oder für Andere bei der Anstalt betheiligt sind.

47. Die Dienstdauer der erwählten Mitglieder des Curatoriums und deren Stellvertreter in drei Jahre. Alljährlich treten die, dem Dienste nach, zwei ältesten Mitglieder und deren Stellvertreter aus und werden durch neue Wahl ersetzt. Bis der Turnus sich nach dem Dienstalter reguliren kann, wird der Austritt durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

48. Die Stellen des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Curatoriums und die der Stellvertreter

sind Ehrenämter ohne persönliche Verbindlichkeit. Eine Diensteinnahme ist mit den Stellen nicht verbunden. Etwanige baare Auslagen und Büreaukosten werden, auf Anweisung des Präsidenten, aus dem Reserve- und Administrationskosten-Fonds bestritten.

§. 49. Dem Präsidenten und den übrigen Mitgliedern des Curatoriums, so wie den Stellvertretern, soll die Genehmigung zur Niederlegnng ihrer Aemter, vor Ablauf der vorbemerkten Dauer, auf ihr Ansuchen nicht versagt werden. Es ist solche jedoch drei Monate vor Eintritt des Zeitpunktes der beabsichtigten Zurückziehung nachzusuchen, Seitens des Präsidenten und dessen Stellvertreters bei dem königl. Ministerium, Seitens der übrigen Mitglieder bei dem Curatorium. Bei dem Abgange eines erwählten Mitgliedes, so wie in Sterbefällen, tritt in der Regel dessen Stellvertreter bis zur Zeit der nächsten gewöhnlichen Wahl für den Abgegangenen ein. Das Curatorium kann aber schon früher die Wahl eines neuen Mitgliedes oder Stellvertreters veranlassen, wenn dasselbe solches für angemessen oder nothwendig hält.

50. Die Beschlüsse des Curatoriums erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Anzahl von Stimmen entscheidet die des Präsidenten oder resp. dessen Stellvertreters. Dasselbe kann nur gültige Beschlüsse fassen, wenn mit Einschluß des Präsidenten oder dessen Stellvertreters wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

51. Der Direction liegt die eigentliche Verwaltung der Anstalt ob. Das Curatorium ist ihr nächster Vorgesetzter; sie hat daher dessen Anordnungen überall Folge zu leisten. Sie besteht aus drei Mitgliedern, worunter ein Justizbeamter enthalten sein muß, der die Qualification zur Rathsstelle bei einem Landes-Justizcollegium erworben hat. Behufs der Kassenverwaltung und der Buchführung wird dersel-

ben das benöthigte Personal beigeordnet. Die Mitglieder der Direction und dieses Personal werden für ihre Geschäftsführung remunerirt. Die Mitglieder der Directiou und die Kassenbeamten haben eine Amtscaution zu bestellen, deren Höhe das Curatorium bestimmt; der Justizbeamte bleibt von der Cautionsleistung befreit. Er ist der Rechtsconsulent der Direction. Die Bestätigung der Mitglieder der Direction erfolgt, auf den Vorschlag des Curatoriums, von dem der Anstalt vorgesetzten königl. Ministerium. Sie müssen, eben so wie die Kassenbeamten, öffentlich namhaft gemacht werden. Von dem einstweiligen Curatorium (65.) wird ermessen werden, in wie weit das obige Directionspersonal anfänglich schon erforderlich ist, oder welche provisorische Maßregeln zur Kostenersparung statthaft sind, und wie die Verwaltung, bis zur weitern Ausdehnung der Anstalt, mit den geringsten Kosten einzurichten ist.

52. Um die Verbindung der Theilnehmer der Anstalt mit der Direction möglichst zu erleichtern, sollen Agentschaften eingerichtet werden, bei denen die Aufnahme-Declarationen anzubringen, die Einlagen ꝛc. einzuzahlen und die Renten zu erheben sind. Die Agenten werden mit Vorbehalt des Widerrufs angenommen, und deren Ernennung, so wie jede Veränderung in der Person, muß durch die betreffenden Amtsblätter der königl. Regierungen bekannt gemacht werden. Die Anstalt bleibt den Interessenten für die Handlungen der Agenten, in so weit diese Handlungen zu dem Geschäftsumfange der letzteren gehören, verhaftet, und der Direction es überlassen, mit Genehmigung des Curatoriums gegen die Agenten die nöthigen Sicherheits- und Kontrol-Maßregeln anzuwenden. Insofern letztere von den Theilnehmern der Anstalt mit zu beachten sind, muß das Publikum von den betreffenden Maßregeln durch die Amtsblätter in

Kenntniß gesetzt werden. Die Interessenten der Anstalt sind verpflichtet, den ihre Mitwirkung bezielenden desfallsigen Bestimmungen nachzukommen, widrigenfalls sie sich die für sie aus der Unterlassung etwa entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

53. Ein auf Grund der Statuten von dem Curatorium abzufassendes Reglement wird den Geschäftsgang der Anstalt näher ordnen, auch die Rechte und Pflichten der vorerwähnten Behörden und Beamten nach den überall festzuhaltenden allgemeinen Grundsätzen dieser Statuten näher bestimmen. Die cautionspflichtigen Beamten müssen ihre Cautionen vor Antritt der Aemter berichtigt haben.

54. Die Gesammtheit der Mitglieder der Anstalt nimmt an der Kontrole über die Verwaltung derselben in der Art Antheil, daß durch periodische „Generalversammlungen der Theilnehmer" sowohl die Mitglieder des Curatoriums und deren Stellvertreter (welche unmittelbar über das Interesse des Ganzen zu wachen berufen sind), als auch zwei Revisionskommissarien und zwei Stellvertreter, aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Generalversammlungen finden in der Regel alljährlich statt, und müssen die diesfälligen Termine Seitens des Curatoriums durch die Berliner Zeitungen und Regierungsamtsblätter jedesmal zeitig bekannt gemacht werden.

55. Die Erfordernisse der Wahlfähigkeit der beiden Revisionskommissarien und deren Stellvertreter (54.) sind dieselben, wie die der Mitglieder des Curatoriums (46.). Ihre Dienstdauer ist zwei Jahre und ihre Stellen sind Ehrenämter. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die beiden Revisionskommissarien oder deren Stellvertreter nehmen an den unter 61. und 62. bestimmten Geschäften Theil. Ihre etwanigen Erinnerungen gegen die Geschäftsverwal-

tung und ihre darauf bezüglichen Anträge haben sie bei dem königl. Ministerialkommissarius anzubringen.

56. In Ansehung des Wahlgeschäfts treten folgende Bestimmungen ein:

1) das Curatorium läßt eine alphabetische Liste sämmtlicher in Berlin wohnhaften, nach 46. wahlfähigen Interessenten der Anstalt (Wahlliste anfertigen und legt

2) aus derselben eine „Kandidatenliste" an, in welcher dasselbe, nach seiner aus der Stimmenmehrheit hervorgegangenen Wahl, zwei Individuen für jede neu oder anderweit zu besetzende Stelle vorschlägt. Es sendet sodann

3) die Wahlliste (ad 1), so wie die Kandidatenliste (ad 2), an den jedesmaligen königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, welcher

4) seinerseits noch zwei Mitglieder für jede neu oder anderweit zu besetzende Stelle aus der Wahl-Liste ad 1 zusetzt, so daß für jede der durch Wahl zu besetzenden Stellen der Generalversammlung vier Kandidaten vorgeschlagen werden.

5) Das Curatorium kann keines seiner Mitglieder auf die Kandidatenliste bringen; dem königl. Ober-Präsidenten ist solches aber unbenommen.

Die von dem letztern vervollständigte Kandidatenliste geht, mit dessen Unterschrift versehen, an das Curatorium zurück.

57. Bei den Seitens der Generalversammlung abzuhaltenden Wahlen findet folgendes Verfahren statt:

1) der Präsident des Curatoriums oder dessen Stellvertreter hält den Wahltermin ab. Er führt den Vorsitz und ein Mitglied der Direction versieht den Dienst als Secretair;

2) die Stimmberechtigung bei den Generalversammlungen steht allen großjährigen, in und außer-

halb Berlin wohnenden Personen männlichen Geschlechts zu, welche durch Einlagen für sich selbst, oder für Andere, bei der Anstalt betheiligt sind;

3) die Zulassung zur Abstimmung erfolgt auf die im Termin stattfindende Vorlegung der Rentenverschreibungen, Interimsscheine oder vorläufigen Bescheinigungen (13.). Vormünder und gerichtliche Curatoren haben sich über dies Verhältniß auszuweisen;

4) stimmberechtigte Personen, welche der Generalversammlung beizuwohnen verhindert sind, können sich durch andere stimmberechtigte Interessenten im Termine vertreten lassen, jedoch nur mittelst einer denselben zu ertheilenden Vollmacht, welche auch nur für einen Wahlakt gültig ist;

5) Die Vollmachten, so wie die Legitimationen der Vormünder oder gerichtlichen Curatoren, müssen zwei Tage vor dem Generalversammlungs-Termin bei der Direction eingereicht werden;

6) Jeder Stimmberechtigte hat, ohne Rücksicht auf Anzahl der Einlagen, nur eine Stimme. Außerdem dürfen durch Bevollmächtigung nicht mehr als noch fünf Stimmen in derselben Hand sich befinden;

7) Jeder im Termin anwesende Interessent erhält so viel Zettel, als er Stimmen abzugeben hat, auf welchen die zu jedem zu besetzenden Amte vorgeschlagenen vier Kandidaten genannt sind, um davon die Namen derjenigen durchzustreichen, denen er seine Stimme nicht giebt, wonach die nicht durchstrichenen Namen als die der erwählten Personen anzusehen sind;

8) es entscheidet bei der Wahl relative Stimmenmehrheit, und bei gleicher Anzahl von Stimmen wird die Wahl durch das Loos entschieden, in-

sofern zur Ergänzung der Anzahl der zu erwählenden Personen nur noch eine Person erforderlich ist;

9) den Anwesenden wird das Resultat der Wahl gleich mitgetheilt und den Erwählten die auf sie gefallene Wahl durch das Curatorium schriftlich bekannt gemacht;

10) falls einer der Erwählten die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen veranlaßt sein möchte, so tritt an dessen Stelle derjenige ein, welcher nach den Erwählten die meisten Stimmen erhalten hat;

11) sollten im Generalversammlungs-Termin weniger als drei Personen erscheinen, so wird angenommen, daß die Interessenten sich der Wahl begeben, und erfolgt in solchem Falle die Wahl Seitens des königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

58. Die Firma der Anstalt ist:

„Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt";

das Curatorium führt die Firma:

„Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt";

die Direction führt die Firma:

„Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt";

die Agentschaften führen die Firma:

„Agentur der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt (Namen des Orts)".

Die Siegel enthalten die Inschrift der für die gedachten Behörden angegebenen Firma.

59. Zur sichern und ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens der Anstalt wird Folgendes bestimmt:

1) die Kapitalien der Anstalt müssen in der Art angelegt werden, wie sie für vormundschaftliche Special-Depositorien vorgeschrieben ist;

2) über den Ankauf öffentlicher Papiere, so weit solcher hiernach (pos. 1) zulässig ist, muß außer dem Courszettel in der Regel auch der Abschlußschein des Mäklers, oder die Rechnung des Verkäufers beigebracht werden;

3) Die Direction kann die eingehenden Gelder nur bei der königl. Hauptbank hierselbst deponiren; zu anderweiten Anlegungen bedarf sie der Zustimmung des Curatoriums;

4) alle baaren Gelder, mit Ausnahme der zu den nahe bevorstehenden Ausgaben erforderlichen, müssen einstweilen und bis zu deren anderweiten Benutzung gleich zur königl. Hauptbank eingeliefert werden;

5) der Rendant hat, außer an Sonn- und Festtagen, jeden Tag eine summarische Uebersicht der Einnahmen, Ausgaben und baaren Bestände der Direction vorzulegen;

6) die der Anstalt zugehörigen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papiere, müssen sofort bei der Einlieferung der Kasse außer Cours gesetzt und dürfen nur von dem Curatorium wieder in Cours gesetzt werden;

7) die Realisirung von Kapital-Dokumenten kann niemals anders, als mit Zustimmung des Curatoriums erfolgen;

8) den Agenten ist es gänzlich untersagt, Ausleihungen von Fonds der Anstalt zu machen;

9) hinsichtlich der Sicherstellung des Kassenlokals gegen Feuersgefahr und äußere Angriffe müssen die für die königl. Kassen bestehenden Maßregeln beobachtet werden;

10) der Tresor (worunter dasjenige Behältniß verstanden wird, in welchem die für die gewöhnliche Tageskasse nicht erforderlichen baaren Geldbestände und die der Anstalt zugehörigen Doku-

mente aufbewahrt werden) muß durch drei unter einander verschiedene Schlösser verwahrt sein, wozu die Schlüssel sich — der Eine in den Händen eines Mitgliedes des Curatoriums, der Andere in den Händen des ersten Directors und der Dritte in den Händen des Rendanten befinden;

11) die gewöhnliche Revision der Kasse und Bücher der Anstalt findet monatlich einmal statt. Sie ist von der Direction, unter Theilnahme eines vom Präsidenten dazu gewählten Mitgliedes des Curatoriums, abzuhalten;

12) außerordentliche oder unvermuthete Kassen-Revisionen müssen wenigstens zweimal im Jahre, auf Veranlassung des Präsidenten des Curatoriums, eintreten, und hat derselbe entweder selbst, oder sein Stellvertreter, daran Theil zu nehmen.

60. Das Rechnungsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Sobald das Rentenzahlungsgeschäft für das abgelaufene Jahr beendet ist (26.), also in der Regel im Monat März, werden die Bücher für das verflossene Jahr geschlossen, die Abschlüsse gefertigt und letztere Seitens der Direction dem Curatorium eingereicht. Diese auch zur öffentlichen Rechenschaftsablegung dienenden Abschlüsse müssen eine vollständige Uebersicht von der Verwaltung und den Ergebnissen der Anstalt während des abgelaufenen Jahres gewähren.

61. Nach Eingang der Abschlüsse bei dem Curatorium werden Seitens des letztern der Ministerial-Kommissarius (42.) und die erwählten Kommissarien der Generalversammlung (55.) eingeladen, gemeinschaftlich mit dem Curatorium die Bücher der Anstalt, die Conto's der Agentschaften, so wie die Dokumente und Geldbestände, nachzusehen. Ueber den Befund wird von den Anwesenden eine besondere Verhand-

lung aufgenommen, solcher auf den Büchern der Anstalt selbst bemerkt, und dem königl. Ministerium ein Exemplar der Abschlüsse, so wie die Revisions-Verhandlung eingereicht. Gleichzeitig erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse durch die Regierungs-Amtsblätter.

62. Die Jahresrechnungen der Anstalt werden zunächst Seitens der Direction revidirt und mit der darüber aufgenommenen Verhandlung dem Curatorium eingereicht. Letzteres extrahirt bei dem königl. Ministerium einen sachkundigen Rechnungsbeamten Behufs vorzunehmender kalkulatorischer Superrevision der Rechnungen, und nachdem die Verhandlung darüber eingegangen, werden die Rechnungen, mit Berücksichtigung der vorgekommenen Erinnerungen, von dem Curatorium, unter Theilnahme des Ministerialkommissarius und der Kommissarien der Generalversammlung, materiell untersucht, monirt und, nach erfolgter Erledigung der vorgekommenen Erinnerungen, dechargirt.

63. Die Eigenschaften und Vorrechte der Anstalt sind: 1) Der Anstalt steht die Eigenschaft einer privilegirten Corporation zu. Ihren Verhandlungen und Ausfertigungen ist die Gültigkeit öffentlicher Urkunden beigelegt. 2) Die Anstalt ist berechtigt, Grundstücke auf deren Namen zu erwerben, sofern das Bündniß oder die Nothwendigkeit dazu eintritt. 3) Sie hat ihr Forum vor dem Königl. Kammergericht zu Berlin.

64. Es soll von zehn zu zehn Jahren, durch eine aus einem Ministerial-Abgeordneten und aus Mitgliedern des Curatoriums und der Direktion zusammenzusetzende Kommission, die Revision der Statuten in der Absicht vorgenommen werden, um nach dem Resultate der Verwaltung und nach den gesammelten Erfahrungen zu untersuchen und in Erwägung zu

nehmen, ob und in wie weit zur Beförderung des Zweckes und des Wohls der Anstalt, und um dieselbe mit dem Geiste und den Bedürfnissen der Zeit in Uebereinstimmung zu erhalten, es nothwendig oder nützlich sei, in den Bestimmungen der Statuten einzelne, auf die Zukunft anwendbare, Abänderungen eintreten zu lassen. Dies soll jedoch nicht hindern, auch im Laufe der Revisionsfristen nützlich oder nothwendig erkannte Abänderungen der Statuten stattfinden zu lassen. Jede Aenderung erfordert landesherrliche Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung vor ihrer Ausführung, und es dürfen die erworbenen Rechte und Ansprüche der Mitglieder schon bestehender Jahresgesellschaften durch Abänderung der Statuten niemals geschmälert werden.

65. Da die Wahl der Mitglieder des Curatoriums und der Revisions=Kommissarien durch die General=Versammlung (54.) nicht eher stattfinden konnte, als sich für solche Wahl eine angemessene Candidatenliste (56.) aufstellen ließ, so hatte das zur Gründung der Anstalt bestehende Comité, unter dem Vorsitz des von dem Könige für das Curatorium ernannten Präsidenten, die Geschäfte provisorisch übernommen, ließ die Anstalt ins Leben treten, ordnete alles dasjenige, was zum gehörigen Betriebe des Geschäfts erforderlich war, an, und führte die dem Curatorium statutenmäßig zufallenden Geschäfte einstweilen allein. Es nahm die Firma an: „Einstweiliges Curatorium der Preußischen Renten=Versicherungsanstalt". Seine Beschlüsse verlangten einfache Stimmenmehrheit, und bei gleicher Anzahl von Stimmen entschied die des Präsidenten. Unter dieser Firma wurden die von dem einstweiligen Curatorium zu erstattenden Berichte von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern desselben, die übrige Correspondenz und

und Ausfertigungen von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter allein vollzogen.

66. Die Mitglieder des Comités (welche gleich nach Eröffnung der Anstalt sich bei derselben zu betheiligen verpflichtet haben) gingen auf das definitiv zu bestellende Curatorium über und verblieben bei demselben bis zum Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Abnahme der Rechnung der Anstalt für das erste Rentenjahr geschehen war. Das definitive Curatorium bildete sich zunächst aus diesen Mitgliedern, und es traten demselben aus der Wahl der Generalversammlung noch vier Mitglieder mit Stellvertretern hinzu. Sobald nach dem Ermessen des einstweiligen Curatoriums sich aus den beigetretenen Mitgliedern der Anstalt eine angemessene Kandidatenliste aufstellen ließ, fand zur Constituirung des definitiven Curatoriums und zur Wahl der Revisions-Commissarien nebst Stellvertretern die erste Generalversammlung statt.

Anhang. Da die Renten-Versicherungsanstalt jedem Stande, jedem Alter und Geschlecht zum Beitritt offen steht, und die Bedingungen der Aufnahme, sowohl hinsichts der Geldaufwendungen, als in jeder anderen Beziehung, sehr erleichtert sind, es auch zulässig ist, daß eine Person für die andere Einlagen machen kann, so läßt sich dieselbe auf verschiedene Art vortheilhaft benutzen. Welche Art der Theilnahme am meisten zusagt, wird sich nach den besonderen Verhältnissen des Beitretenden richten. Hier sollen nur einige Andeutungen über die Art der zweckmäßigsten Benutzung der Anstalt gegeben werden. — Renten für Kinder, beiderlei Geschlechts, zu stiften, wird sich im Allgemeinen als besonders nützlich und empfehlenswerth zeigen, da die längere Mitgliedschaft der Kinder bei der Anstalt der am Leben Verbleibenden jedenfalls eine einträgliche Rente für die Zukunft

sichert. Wo die Mittel dazu vorhanden sind, erscheint es angemessen, neben vollständigen Einlagen auch unvollständige zu machen, und die baaren Renten der ersteren zu Nachtragszahlungen auf die unvollständigen zu verwenden, um diese dadurch schneller zur Ergänzung (Vervollständigung) zu bringen, als es durch die bloße Zuschreibung der auf die unvollständigen Einlagen treffenden Theilrenten möglich ist. Auf solche Weise gelangt man allmälig zum Besitz von vollständigen Einlagen, und Kinder, für die in solcher Art gesorgt wird, können zu der Zeit, wo sie ihre Selbstständigkeit erreichen oder heirathen ꝛc., schon eine einigermaßen ergiebige Einnahme genießen, welche, da die Renten im Steigen bleiben, mit den Jahren selbst die Bedürfnisse des Lebens immer mehr deckt. — Junge Eheleute, welche zur Gewinnung des Lebensunterhaltes meist auf ihre Arbeitsamkeit angewiesen sind, mögen gleich bei ihrer Verheirathung darauf Bedacht nehmen, der Anstalt, wenigstens mit unvollständigen Einlagen, beizutreten, indem es ihnen bei einiger Neigung zur Sparsamkeit und bei Vermeidung unnöthiger Ausgaben vielfach nicht schwer werden wird, während der Ehe die Ergänzung der Einlagen durch Nachtragszahlungen bald zu bewirken, wo sie dann den Vortheil erreichen, bei vermehrter Familie durch den Bezug der Renten einen erwünschten Beitrag zur Bestreitung des Unterhalts, oder zur Erziehung und Ausbildung der Kinder, zu erlangen, jedenfalls aber selbst, in den Tagen des Alters, ein sicheres Einkommen zu genießen. — Beamten, Militairpersonen, Geistlichen und Lehrern, so wie überhaupt allen denjenigen, welche auf eine bestimmte Einnahme angewiesen sind, ist die Benutzung der Anstalt vorzugsweise zu empfehlen; denn nicht nur, daß sie bei derselben eine Vorsorge für jeden Einzelnen ihrer Angehörigen treffen können, finden sie auch die

Gelegenheit, für sich selbst, auf die Tage des Alters — wo das bisherige Einkommen durch Versetzung in den Ruhestand durchgehends vermindert wird — eine diesen Ausfall deckende oder übersteigende Einnahme zu sichern. Eine solche Vorsorge für die Tage des Alters zu treffen, ist aber auch allen anderen Ständen sehr zu empfehlen, wo, wenn kein Vermögen vorhanden, häufig mit dem Eintritt des Alters die zeitherigen Erwerbsquellen versiegen. Nicht minder ist die Anstalt, bei der Zulassung unvollständiger Einlagen (in der ersten Altersklasse von 10 Thalern ab), zu Pathengeschenken, so wie zu Schulprämien sehr wohl geeignet. Auch läßt sich die Theilnahme an der Renten-Versicherungsanstalt zweckmäßig mit einer Lebens-Versicherung verbinden. Gesetzt, eine Ehepaar, wovon im Jahre 1839 der Mann 26 Jahre und die Frau 21 Jahre alt war, konnte und wollte ein Kapital von 1000 Thalern Behufs Erlangung gegenseitiger Versorgung verwenden, so wäre dabei etwa in folgender Art zu verfahren gewesen:

Im Jahre 1839 würde mit 5 vollständigen Einlagen für den Mann und ebenfalls mit 5 vollständigen Einlagen für die Frau der Renten-Versicherungsanstalt beigetreten. Davon würden an Renten für das Jahr 1840 erfolgt sein, und zwar:

von den 5 Einlagen des Mannes zu 3 Thr. 20 Sgr.	18 Thlr.	10 Sgr.
von den 5 Einlagen der Frau zu 3 Thlr. 10 Sgr.	16 »	20 »
im Summa	35 Thlr.	

Nach erfolgter Erhebung dieser Renten im Jahre 1841 ließe der Mann sein Leben zu 1000 Thalern versichern. Bei dem Alter von 28 Jahren hätte er, z. B. bei der Berliner Lebens-Versicherungsgesell-

schaft, für eine solche Versicherung an jährlicher Prämie zu zahlen 25 Thlr. 16 Sgr.

Es blieben von der Rente von 1840	35 = — =
mithin übrig	9 Thlr. 14 Sgr.

welche mit Zulegung von 16 Silbergroschen zu der Erwerbung einer unvollständigen Einlage von 10 Thlr. für den Ehemann verwendet wären. In derselben Art würde im Jahre 1842 der Rentenüberschuß des Jahres 1841 verwendet. Der Mann besäße alsdann im Jahre 1842 fünf vollständige Einlagen zu 100 Thlrn. und zwei unvollständige Einlagen, jede zu 10 Thlrn. Von dieser Zeit an würde der jährlich steigende Rentenüberschuß aller 10 vollständigen Einlagen zur Ergänzung der beiden unvollständigen Einlagen verwendet und dieses dadurch ohne weiteres Zuthun etwa in 13 bis 14 Jahren bewirkt werden. Die Eheleute kämen mithin bis zu dem Jahre 1855 oder 1856, bei einem Alter von resp. 42 Jahren des Mannes und 37 Jahren der Frau, in den Besitz von 12 vollständigen Einlagen, wovon alsdann die jährlichen Renten, durch einander gerechnet, etwa 56 Thlr. — Sgr.

betragen möchten, und sich nach Abzug des daraus zu entrichtenden Beitrages für die Lebensversicherung von	25 = 16 =
ein jährlicher Ueberschuß ergäbe von	30 Thlr. 14 Sgr.

Wenn die beiden Eheleute das Alter dazu erreichen, kann die Rente der 12 vollständigen Einlagen eine jährliche Revenüe von 12mal 150, also 1800 Thaler gewähren. Stürbe nun aber der Mann z. B. im 10ten Jahre nach dem Beitritt zur Renten=Versicherungsanstalt, mithin im Jahre 1849, so würde die

alsdann in einem Alter von 31 Jahren sich befindende Wittwe zu fordern haben:

1) die Lebensversicherungs-Summe des Mannes von		1000 Thlr.
2) von den ursprünglich 5 vollständigen Einlagen des Mannes zu	500 Thlr.	
nach Abzug der inzwischen davon bezogenen Renten, circa	200 "	
noch		300 "
3) auf die beiden unvollständigen Einlagen jede zu 10 Thlr.		
a) die ursprünglich baar eingezahlen	20 Thlr.	
b) die baaren Nachtragszahlungen während der Jahre 1842—48 zu ungefähr	70 "	
zusammen		90 "
so daß die Wittwe gleich nach dem Tode des Mannes baar erhielte		1390 Thlr.

und es befände sich dieselbe alsdann noch im Besitz ihrer eigenen 5 vollständigen Einlagen, wovon die Jahresrente um diese Zeit etwa 19 bis 51 Thlr. liefern und mit jedem Jahre steigen würde, so daß sie bei einem Alter der Wittwe von 55 Jahren leicht 200 Thlr. einbringen und bis zu 5mal 150, also 750 Thlr. jährlich steigen könnte. — Ueberlebte der Mann die Frau, so erhielte er von den auf die fünf Einlagen der Frau gezahlten 500 Thlr. dasjenige zurück, was nicht schon durch Renten von der Anstalt baar bezogen worden ist, und verbliebe sodann im

Besitze von 7 vollständigen Einlagen, die auf seinen Namen gemacht worden sind, wovon die Renten bis zum jährlichen Betrage von 1050 Thlrn. steigen können, und woraus der jährliche Betrag für die Lebens-Versicherung mit 25 Thlrn. 16 Sgr. zu entrichten wäre. Nach seinem Tode hätten seine Erben die 1000 Thlr., auf welche sein Leben versichert worden, von der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu empfangen, und auf die 7 Einlagen bei den Renten-Versicherungsanstalt die Rückgewährung, wie sie sich zur Zeit des Todes stellt, zu erhalten.

Berlinische Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank. Die seit mehreren Jahren an verschiedenen Orten Deutschlands entstandenen Renten-Versicherungsanstalten haben sich zwar im Allgemeinen eines glücklichen Fortgangs ihrer Geschäfte zu erfreuen gehabt, sie können jedoch nach ihrer inneren Einrichtung dem Wunsche derjenigen Personen nicht immer entsprechen, welche sich gegen Aufopferung eines Kapitals einen bestimmten höheren Revenüengenuß, als dessen bloße Verzinsung gewähren kann, dauernd zu sichern, oder mit anderen Worten: eine wirkliche Leibrente zu erwerben beabsichtigen. Die Gelegenheit, dergleichen Wünsche durch Abschließung specieller Verträge mit einzelnen Personen zu befriedigen, findet sich nicht leicht in der Art, daß sie dem Rentenkäufer jede zu seiner völligen Beruhigung erforderliche Gewähr zu leisten vermöchte. Auch kann der Verkäufer einer einzelnen Rente niemals so hohe Vortheile bewilligen, als eine zum ausschließlichen Betrieb derartiger Geschäfte zusammengetretene Gesellschaft, da sich die Gefahr des Verlustes nur bei einer größeren Anzahl solcher Geschäfte nach Wahrscheinlichkeitsgrundsätzen durchschnittlich ausgleicht. Diese und ähnliche Betrachtungen haben die Aktionärs der „Berlinischen Lebens-Versicherungsgesellschaft" zu dem

Entschluß bestimmt, eine Anstalt zu gründen, welche Gelegenheit bietet, Rentenkäufe jeder Art unter den verschiedensten Modificationen mit Vortheil und mit in jeder Beziehung vollständiger Sicherheit abzuschließen. Sie haben sich durch ein von den höchsten Staatsbehörden vielfach geprüftes und von dem Könige genehmigtes Statut unter der Benennung: Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank zu einer auf einen Kapitalfonds von 1,000,000 Thalern Preuß. Courant gegründeten Aktiengesellschaft vereinigt, welcher Corporationsrechte verliehen sind und welche, für sich bestehend und abgesondert von der erwähnten hiesigen Lebens-Versicherungsgesellschaft, alle und jede Geschäfte der oben bezeichneten Gattung nach Inhalt ihres Geschäftsplans abzuschließen sich bereit erklärt. So verschieden auch die Wünsche Einzelner in Beziehung auf dergleichen Geschäfte sich nach den mannigfaltigen Lebensverhältnissen der Individuen gestalten mögen, so lassen sich doch einige bestimmte Modificationen hervorheben, von denen anzunehmen ist, daß eine oder die andere derselben der Mehrzahl der zu solchen Geschäften überhaupt geneigten und geeigneten Personen zusagen werde. Eine solche Auswahl ist in dem Geschäftsplan getroffen. Die Gesellschaft erbietet sich nämlich vorzugsweise

I. zum Verkauf einfacher jährlicher Renten an eine bestimmte einzelne Person: 1) in der Art, daß sie derselben die Zahlung eines ein für allemal im Voraus bestimmten jährlichen Betrags, mit dem Ablauf des ersten Jahres anfangend, für ihre Lebenszeit versichert. (Einfache Leibrente.) Zum Beispiel: eine Person von 50 Jahren, welche sich von einem ihr zu Gebote stehenden Kapital von 1000 Thalern eine höhere als die gewöhnliche Zinsen-Einnahme von 35 bis 40 Thaler auf ihre Le-

benszeit zu sichern wünscht, kann für dies Kapital eine jährliche Rente von 68 Thalern erwerben, eine Person von 60 Jahren für ein gleiches Kapital jährlich 83 Thaler, von 65 Jahren jährlich 94 Thaler 10 Sgr. und von 72 Jahren jährlich 120 Thaler. Dergleichen Geschäfte eignen sich vorzugsweise für Unverheirathete, denen keine nahe und zuverlässige Verwandte oder Freunde zur Seite stehen. — Es kann aber auch 2) Jemand, der gegenwärtig noch im Stande ist, sich anderweitig ein ausreichendes Einkommen zu erwerben, ohne dazu der Zinsen seines Kapitals zu bedürfen, letzteres sofort einzahlen und sich vorbehalten, künftig erst den Anfangspunkt der Rente zu bestimmen. (Aufgeschobene Rente.) Je länger die Rente aufgeschoben, je später also die Erklärung, sie beziehen zu wollen, abgegeben wird, desto höher steigt der jährliche Betrag derselben von der Zeit ab, von welcher sie hiernächst wirklich bezogen wird. Wer eine Rente in dieser Art erwerben will, hat zwar beim Abschluß des Geschäfts eine beliebige Anzahl Jahre anzugeben, von deren Ablauf an er die Rente beziehen will; es steht ihm aber dessenungeachtet frei, später hiervon wieder abzugehen, und auch noch vor Ablauf dieser Jahre, sobald er es seinen Verhältnissen gemäß findet, zu erklären, daß er nunmehr mit der Beziehung der Rente anfangen wolle. Die ursprünglich festgesetzten Jahre bezeichnen mithin nur den spätesten Termin, von dem ab — in Ermangelung früherer Kündigung — der Rentenlauf anfängt. Für die Höhe der Rente, welche er nach Verhältniß der Zeit, für welche die letztere wirklich aufgeschoben wird, empfängt, hat die Gesellschaft eine besondere Tabelle aufgestellt. Nach den nämlichen Grundsätzen, wie in dieser Tabelle, wird auch bei einem Aufschub von 3, 4, 6, 8, 12 Jahren u. s. w. das Steigen derselben berechnet. Wer z. B. nach

zurückgelegtem 50sten Jahre ein Kapital von 1000 Thalern einzahlt und den Anfangspunkt der Rente nach 10 Jahren bestimmt hat, demnächst aber schon nach Ablauf von 5 Jahren erklärt, sie nunmehr beziehen zu wollen, erhält alsdann für seine übrige Lebenszeit jährlich 98 Thaler Rente, wenn er aber die ursprünglich festgesetzten 10 Jahre abwartet und sie erst nach deren Ablauf fordert, 147 Thlr. 10 Sgr. Diese Modification ist besonders geeignet, Kindern und überhaupt jüngeren Personen, deren Erhaltung für die nächsten Jahre gesichert scheint, von einem späteren Alter ab ein ausreichendes Einkommen zu sichern. Z. B. ein in seinem ersten Lebensjahre mit 1000 Thalern in dieser Art eingekauftes Kind hat, wenn die Rente erst von dessen zurückgelegtem 20sten Jahre ab abgefordert wird, für seine ganze übrige Lebenszeit jährlich den Betrag von 115 Thlrn. 10 Sgr. zu beziehen, wenn es aber schon früher in den Fall kommen sollte, der Rente zu bedürfen, und z. B. schon nach zurückgelegtem 10ten Jahre von seinem Rechte Gebrauch macht, alljährlich 72 Thlr. 10 Sgr. — Ueber den für die Erklärung, die Rente nunmehr beziehen zu wollen, zu beobachtenden Zeitpunkt wird das Nöthige unten erwähnt werden. — 3) Besondere Rücksichten können es aber auch einem Rentenkäufer wünschenswerth machen, in den ersten Jahren die Rente zwar nicht ganz zu entbehren, sich aber während derselben mit einem geringern Betrage zu begnügen, um in den spätern eine desto höhere zu genießen. Es wird deshalb Gelegenheit zur Erwerbung einer von 5 zu 5 Jahren steigenden und erst nach Ablauf von 20 Jahren unverändert bleibenden Rente dargeboten. Eine Person z. B. von 35 Jahren empfängt für 1000 Thaler

in den ersten 5 Jahren jährlich	36 Thlr.	20 Sgr.
in den folgenden 5 Jahren	45 -	20 -

in den ferneren 5 Jahren	55 Thlr.	— Sgr.	
in den dann folgenden 5 Jahren	64 -	—	-
hiernach aber lebenslänglich	73 -	10	-

oder, nach einem zweiten Beispiele, gegen Einzahlung von 1000 Thalern im 55sten Lebensjahre:

in den ersten 5 Jahren jährlich	54 Thlr.	20 Sgr.	
in den zweiten 5 Jahren	68 -	10	-
in den dritten 5 Jahren	80 -	—	-
in den vierten 5 Jahren	95 -	20	-
und von da ab alljährlich	109 -	10	-

Endlich 4) kommt es in vielen Fällen nur darauf an, einem Dritten bis zum Eintritt eines gewissen Alters, z. B. bis zu seinem zurückgelegten 14ten oder 24sten Jahre, eine bestimmte Summe zu seinem Unterhalt und zu seiner Erziehung zu sichern. Nach der betreffenden Tabelle ist z. B. im ersten Lebensjahre des betreffenden Kindes die Einzahlung eines Kapitals von 500 Thalern erforderlich, um demselben bis zu seinem zurückgelegten 14ten Lebensjahre eine jährliche Summe von 49 Thlrn. 15 Sgr. zu gewähren, oder von 700 Thlrn., um ihm bis zum 24sten Jahre jährlich 48 Thlr. 9 Sgr. zu sichern. Dergleichen Zuwendungen, so wie überhaupt alle Rentenerwerbungen zum Vortheil eines Dritten, können übrigens gemacht werden, ohne daß der Name des Zuwendenden aus dem Rentenschein erhellt oder sonst bekannt wird.

II. Für die gemeinschaftliche Erwerbung einer Rente von zwei verbundenen Personen sind zwar ebenfalls vielfache Combinationen denkbar, welche möglicherweise den Rentenkäufern nach ihren individuellen Verhältnissen wünschenswerth erscheinen können, und für welche die Gesellschaft nach den ihren Berechnungen überhaupt zur Basis dienenden Principien die Preise und sonstigen Bedingungen in jedem einzelnen Falle zu verabreden sich vorbehält; es sind

indessen in dem Geschäftsplan auch für den Ankauf einer einfachen Leibrente von zwei verbundenen Personen einige Modificationen hervorgehoben und besondere Tabellen dafür beigefügt. Dergleichen verbundene Rentenkäufe sind hauptsächlich für das Familienleben geeignet und können 1) in der Art erworben werden, daß die Rente mit dem Tode des zuerst Sterbenden aufhört; z. B. ein Ehepaar von 45 und resp. 40 Jahren erkauft für 1000 Thaler auf die Zeit des beiderseitigen Lebens eine jährliche Rente von 76 Thalern bis zum Tode des zuerst von ihnen Sterbenden. Sind beide Eheleute jeder in einem Alter von 60 Jahren, so können sie für ein gleiches Kaufgeld eine jährliche Rente von 111 Thalern 10 Sgr. erwerben. 2) Soll die Rente bis zum Tode des Letzten von ihnen fortgezahlt werden, so muß sie sich natürlich vom Anfang an geringer stellen, und es würde in einem solchen Falle für ein Kapital von 1000 Thalern ein Ehepaar von 55 und 60 Jahren eine Rente von 62 Thlrn. 20 Sgr., ein Ehepaar in dem Alter von 60 und 65 Jahren eine Rente von 69 Thlrn. 20 Sgr. erwerben können, welche aber auch dem letztlebenden von ihnen bis zu seinem Tode verbliebe. 3) Setzt aber ein solches Ehepaar etwa voraus, daß nach dem Ableben des Einen von ihnen die Bedürfnisse des Ueberlebenden durch die Hälfte der ganzen früheren gemeinschaftlichen Rente befriedigt werden, und wünscht deshalb die Erwerbung der letzteren in der Art, daß sie vom Todesjahre des zuerst Sterbenden, d. h. vom 1. Januar desjenigen Jahres ab, in welchem derselbe stirbt, für den Ablebenden auf die Hälfte reducirt wird, so kann es für ein Kapital von 1000 Thalern in dem erwähnten Alter von 45 und 40 Jahren eine Rente von 60 Thlrn. und bei gleichem Alter von 60 Jahren eine Rente von 83 Thalern erkaufen, welche sich nach dem Ableben des einen

Ehegatten für den Ueberlebenden auf die Hälfte ermäßigt. Endlich

III. bietet die Gesellschaft auch dem Besitzer eines Kapitals Gelegenheit dar, gegen Einzahlung desselben, statt des Anspruchs auf eine aufgeschobene Rente, das Recht zu erwerben, das Kapital selbst mit einer angemessenen Vermehrung unter den nämlichen Modalitäten, wie bei jener aufgeschobenen Rente, nach einer zwar ebenfalls ursprünglich festzusetzenden, jedoch beliebig von ihm zu verkürzenden Anzahl von Jahren zurückzufordern. Wer z. B., 30 Jahre alt, ein Kapital von 1000 Thalern einzahlt, erhält bei dessen Zurückforderung

nach 5 Jahren	1248 Thlr.	10 Sgr.	
nach 10 Jahren	1571 -	20	-
nach 20 Jahren	2546 -	20	-
und nach 25 Jahren	3343 -	20	-

zurück, wenn er diesen Zeitpunkt erlebt. — Ebenso wächst das für ein Kind in dessen erstem Lebensjahre eingezahlte Kapital von 1000 Thalern zum zurückgelegten 25sten Lebensjahre desselben auf circa 3000 Thaler (genau auf 2977$\frac{2}{3}$ Thlr.) an, wenn es das 25ste Lebensjahr vollendet. Die Modalitäten für die Kündigung eines solchen Kapitals werden unten näher angegeben werden. Eine solche Erhöhung des Kapitals kann selbstredend nicht lediglich durch Aufsammlung von Zinsen und durch deren zinsbare Wiederbelegung erreicht werden, sondern es wird dabei auch die Möglichkeit des früheren Ablebens des Versicherten in Anschlag gebracht, und hieraus folgt von selbst für alle Geschäfte dieser Art, ebenso wie für die unter I. Nr. 2 geschilderten aufgehobenen Renten, als nothwendige Bedingung, daß der Versicherte den Fälligkeitstermin wirklich erlebt, und daß entgegengesetzten Falls das eingezahlte Kapital der Gesellschaft verbleibt. Zu dergleichen Kapitalsversicherungen,

welche auch für mannigfache Lebensverhältnisse erwünscht sein können, ist in Deutschland bis jetzt noch von keiner Anstalt Gelegenheit geboten.

Von den theils im Geschäftsplan dieser Gesellschaft aufgestellten, theils aus demselben abgeleiteten allgemeinen Bestimmungen erwähnen wir hier nur folgende: a) Für jedes Geschlecht und Alter, bis zum 72sten Lebensjahre, sowohl des Inlandes als Auslandes, können Renten- und Kapitalsversicherungen erworben werden. b) Vorläufig ist das für die Rente einer und der nämlichen Person einzuzahlende Kaufgeld auf ein Minimum von 100 Thalern und auf ein Maximum von 50,000 Thalern, und das Maximum des für die Kapitalsversicherung einer und derselben Person einzulegenden Kapitals auf 10,000 Thaler beschränkt. c) Der Fälligkeitstermin der Renten ist jederzeit der 1ste Januar. Für das Jahr, in welchem das Geschäft abgeschlossen wird, oder in welchem bei aufgeschobenen Renten, sei es der ursprünglichen Verabredung gemäß, oder nach Eingang der vorbehaltenen Erklärung, der Lauf der Rente anfängt, erfolgt die Zahlung derselben am 1sten Januar des nächsten Jahres für das Bruchjahr und alsdann ferner alljährlich. Die Höhe der aufgeschobenen Rente richtet sich nach der Zahl der vollen Jahre, welche vom Tage des Abschlusses des Geschäfts ab bis zu dem Tage, an welchem der Lauf der Rente anfängt, abgelaufen sind. Der Anfang der Rente fällt also jederzeit auf den nämlichen Jahrestag, an welchem das Geschäft abgeschlossen ist. Die Anzeige, die Rente nunmehr beziehen zu wollen, muß aber, wenn dieselbe noch in dem laufenden Jahre selbst anfangen soll, vor dem 1sten Oktober desselben der Direktion zugestellt werden. Geschieht dies erst später, so rückt der Anfangspunkt der Rente um ein Jahr hinaus, dagegen aber steigt auch die Höhe derselben in glei-

chem Verhältniß. Bei Renten endlich, welche von 5 zu 5 Jahren steigen, wird das Bruchjahr bei der Steigerung nicht berücksichtigt, die Rente für dasselbe auch nur nach dem nämlichen Satze bezahlt, wie in den ersten vollen 5 Jahren. Einige Beispiele werden diese Bestimmungen verdeutlichen. Wer z. B. am 15ten April 1845 das Kaufgeld für eine einfache Leibrente einzahlt, erhält am 1sten Januar 1846 die ein= für allemal bestimmte Rente für 8½ Monate (das Bruchjahr), und alsdann am 1sten Januar jedes ferneren Jahres die volle einjährige Rente. Wer an dem gedachten Tage eine aufgeschobene Rente erwirbt, und vor dem 1sten Oktober 1850 anzeigt, daß er sie vom 15ten April 1850 ab beziehen wolle, empfängt die Rente zum ersten Male am 1sten Januar 1851, und zwar nach dem für 5jährigen Aufschub zu bestimmenden Satze ebenfalls für 8½ Monate und vom 1sten Januar 1851 ab ferner alljährlich. Geht die Anzeige erst nach dem 1sten Oktober 1850 ein, so beginnt der Rentenlauf erst am 15ten April 1851, jedoch alsdann auch nach dem Satze für einen sechsjährigen Aufschub. — d) Zur Bequemlichkeit der Rentenkäufer ist die Bank auch bereit, die Rentenzahlung zu theilen, und am 1sten Januar die Rente für das verflossene Jahr zur Hälfte baar, zur andern Hälfte aber, mit Hinzurechnung von Zinsen, in einem, am nächstfolgenden 1sten Juli zahlbaren Dispositionsschein der Bank abzuführen. Der Rentenkäufer, welcher eine solche Theilung wünscht, muß dies jedoch entweder gleich beim Abschluß des Geschäfts, bei aufgeschobenen Renten aber bei deren Kündigung, oder drei Monate vor dem Verfalltage der Rente anzeigen. Damit die alsdann halbjährlich zu leistenden Zahlungen von gleichem Betrage sind, werden die Zinsen der halben Rente für die Zeit vom 1sten Januar bis ult. Juni dem ganzen jährlichen

Rentenbetrage zugerechnet, und die Hälfte der Gesammtsumme wird am 1sten Januar baar gezahlt, über die andere Hälfte aber der am 1sten Juli zahlbare Dispositionsschein ausgereicht. Die Verzögerung der Rentenerhebung über die Monate Januar und Februar hinaus hat einen Strafabzug von einem Procent der zahlbaren Summe zur Folge. — e) Der Tag der Auszahlung eines versicherten Kapitals fällt jedesmal auf denjenigen Monatstag, von welchem der Versicherungsschein datirt ist, erfolgt jedoch nur nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung. Ist diese Frist nicht beobachtet, so rückt der Zahlungstermin, jedoch unter verhältnißmäßiger Erhöhung des Kapitals, um ein Jahr hinaus. Wer also z. B. am am 15ten April 1845 ein Kapital dieser Art einzahlt, muß, wenn er dessen Rückzahlung am 15ten April 1850 verlangt, dies spätestens am 15ten Oktober 1849 der Direktion anzeigen. Geht die Anzeige später ein, so kann die Zahlung erst am 15ten April 1851 gefordert werden, erfolgt aber auch alsdann mit der auf sechs Jahre zu berechnenden Vermehrung desselben. — f) Zu irgend einer Verfügung über den Renten- und Kapitals-Versicherungsschein, folglich auch zur Kündigung einer aufgeschobenen Rente oder des Kapitals, ist nur derjenige berechtigt, auf dessen Namen der Schein ausgefertigt worden, falls nicht etwa diese Verfügung einem Dritten ausdrücklich darin vorbehalten ist. — g) Sämmtliche an die Bank und von ihr zu leistenden Zahlungen verstehen sich franco Berlin. — h) Der Renten-, so wie Kapitals-Versicherungsschein werden von dem Tage ausgefertigt, an welchem die Einzahlung des Kapitals hier vollständig erfolgt ist. Die Stempelgefälle trägt der Renten- oder Kapitalkäufer. — i) Für die Entscheidung etwaniger Streitigkeiten der Bank mit den Käufern sind der Instructions- und der Appella-

tions=Senat des Königlichen Kammergerichts als die instruirende und resp. die schiedsrichterlich definitiv entscheidende Behörde vom Könige bestellt. Ueber die sonstigen speciellen Bestimmungen giebt der gedruckte Geschäftsplan nähere Auskunft. Zur Erleichterung des Verständnisses ist zu jeder Tabelle ein vollständiger Renten= und resp. Kapitals=Versicherungsschein beispielsweise beigefügt.

Renten=Schein.

Jährliche Rente: Thlr. 68 Preuß. Cour.
No. 100.

Eingezahltes Kapital: Thlr. 1000 Preuß. Cour.
Fol. 4.

(Einfache Rente auf Lebenszeit.)

Die Berlinische Renten= und Kapitalsversicherungsbank verpflichtet sich hierdurch, dem Herrn N. N., wohnhaft in N. N., geboren den 15. Januar 1795, vom 15 April d. J. ab eine jährliche Rente von Preuß. Cour. Thlr. Acht und Sechzig, nach Maßgabe des ihm behändigten Geschäftsplans und Programms der Bank, hier in Berlin baar zu bezahlen, und bekennt, das Kaufgeld für dieselbe mit Preuß. Cour. Thlr. Ein Tausend baar und richtig empfangen zu haben.

Die Zahlung erfolgt alljährlich in den Monaten Januar und Februar, gegen Ausreichung einer von dem Herrn N. N. in der umstehend bezeichneten Art ausgestellten und attestirten Quittung. Später eingeforderte Beträge unterliegen einem Strafabzuge von einem Procent.

Jede einzelne Rentenzahlung verjährt nach Maßgabe der Verordnung vom 31. März 1838 (Gesetzsammlung pro 1838, pag. 249) mit dem Ablauf von vier Jahren. Unterbleibt die Erhebung der Rente

in zehn nach einander folgenden Terminen, so wird der Berechtigte für todt erachtet, und die Rente verfällt, sowohl für die Vergangenheit, als die Zukunft, der Bank. Vom 1. Januar desjenigen Jahres ab, in welchem der Herr N. N. stirbt, hört jede Verpflichtung der Bank zur ferneren Entrichtung der Rente auf. —

Für die Erfüllung der in diesem Rentenschein übernommenen Verpflichtung haftet die Bank, nach Maßgabe ihres bestätigten Statuts, mit ihrem ganzen jedesmaligen Gesellschaftsvermögen, jedoch nicht mit dem sonstigen Vermögen ihrer Mitglieder.

Berlin, den 15. April 1845.

Direction der Berlinischen Renten- und Kapitalsversicherungsbank.

Director. General-Agent.

Erhalten Thlr. . . . . . .

Berlin, den ten

Kassirer.

Renten-Schein.

Jährliche Rente: Thlr. 98 Preuß. Cour.

No. 260.

Eingezahltes Kapital: Thlr. 1000 Preuß. Cour.

Fol. 10.

(Aufgeschobene Rente.)

Die Berlinische Renten- und Kapitalsversicherungsbank verpflichtet sich hierdurch, dem Herrn N. N., wohnhaft zu N. N., geboren den 15. Januar 1795, vom 15 April 1850 ab eine jährliche Rente von Preuß. Cour. Thlr. Acht und Neunzig, nach Maßgabe des ihm behändigten Geschäftsplans und Programms der Bank, hier in Berlin baar zu bezahlen, und be-

kennt, das Kaufgeld für dieselbe mit Preuß. Cour. Thlr. Ein Tausend baar und richtig empfangen zu haben.

Wenn der Herr N. N. die Rente vom 15. April eines früheren Jahres ab, als des oben benannten, zu beziehen wünscht, so hat er dieses frühere Jahr in das beiliegende Kündigungs-Formular einzurücken, letzteres mit seinem Vor- und Zunamen zu unterschreiben und nach erfolgter vorschriftsmäßiger Beglaubigung der Unterschrift, unter gleichzeitiger Vorlegung des Rentenscheins, im Geschäftslokale der Bank abzugeben.

Der Betrag der, nach Verhältniß der bis dahin abgelaufenen Jahre, ihm zu gewährenden jährlichen Rente wird — unter Löschung der oben ausgedrückten Rentensumme, von der Direction auf dem Rentenschein vermerkt und letzter ihm zurückgegeben.

Die Zahlung der Rente erfolgt alsdann alljährlich in den Monaten Januar und Februar gegen Ausreichung einer von dem Herrn N. N. in der umstehend bezeichneten Art ausgestellten und attestirten Quittung.

Jede einzelne Rentenzahlung verjährt nach Maßgabe der Verordnung vom 31. März 1838 (Gesetzsammlung pro 1838, pag. 249) mit dem Ablauf von vier Jahren. Unterbleibt die Erhebung der Rente in zehn nach einander folgenden Terminen, so wird der Berechtigte für todt erachtet, und die Rente verfällt sowohl für die Vergangenheit, als die Zukunft, der Bank.

Stirbt der Herr N. N. vor dem Eintritt des ersten Zahlungstermins der Rente, so erlischt jeder Anspruch aus diesem Rentenschein.

Hat die Rentenzahlung begonnen, so hört die Verpflichtung der Bank zur Fortsetzung derselben mit dem 1. Januar desjenigen Jahres auf, in welchem der Herr N. N. stirbt.

Für die Erfüllung der in diesem Rentenschein übernommenen Verpflichtung haftet die Bank, nach Maßgabe ihres bestätigten Statuts, mit ihrem ganzen jedesmaligen Gesellschaftsvermögen, jedoch nicht mit dem sonstigen Vermögen ihrer Mitglieder.

Berlin, den 15. April 1845.

Direction der Berlinischen Renten- und Kapitalsversicherungsbank.

Director. General-Agent.

Erhalten Thlr. . . . . . .

Berlin, den ten

Kassirer.

Formular des Kündigungsscheins.

Der in dem Rentenschein der Berlinischen Renten- und Kapitalsversicherungsbank No. vom 15. April 1845 mir zugestandenen Befugniß gemäß, erkläre ich hiermit, daß ich die nach Inhalt jenes Scheins mir zu gewährende jährliche Rente, vom 15. April 18 ab laufend, in ein- / halb- jährlichen Terminen zahlbar, beziehen will.

den ten

(Unterschrift.)

Renten-Schein.

Jährliche Rente: Thlr. 36. 20 Sgr. bis Thlr. 73. 10 Sgr. Preuß. Cour.

No. 11.

Eingezahltes Kapital: Thlr. 1000 Preuß. Cour.

Fol. 1.

(Steigende Rente.)

Die Berlinische Renten- und Kapitalsversicherungs-

bank verpflichtet sich hierdurch, dem Herrn N. N., wohnhaft zu N. N., geboren den 15. Januar 1810, vom 15. April d. J. ab anfangend, eine jährliche Rente und zwar:

1) für die Zeit vom 15. April d. J. ab bis ult. December 1850 jährlich Preuß. Cour. Thlr. Sechs und Dreißig, Zwanzig Sgr.;
2) vom 1. Januar 1851 bis ult. December 1855 jährlich Preuß. Cour. Thlr. Fünf und Vierzig, Zwanzig Sgr.;
3) vom 1. Januar 1856 bis ult. December 1860 jährlich Preuß. Cour. Thlr. Fünf und Funfzig;
4) vom 1. Januar 1861 bis ult. December 1865 jährlich Preuß. Cour. Thlr. Vier und Sechzig;
5) und vom 1. Januar 1866 ab für seine übrige Lebenszeit jährlich Preuß. Cour. Thlr. Drei und Siebzig, Zehn Sgr.,

nach Maßgabe des ihm behändigten Geschäftsplans und Programms der Bank, hier in Berlin baar zu bezahlen, und bekennt, das Kaufgeld für dieselbe mit Preuß. Cour. Thlr. Ein Tausend baar und richtig empfangen zu haben.

Die Zahlung erfolgt alljährlich in den Monaten Januar und Februar gegen Ausreichung einer von dem Herrn N. N. in der umstehend bezeichneten Art ausgestellten und attestirten Quittung.

Jede einzelne Rentenzahlung verjährt nach Maßgabe der Verordnung vom 31. März 1838 (Gesetzsammlung pro 1838, pag. 249) mit dem Ablauf von vier Jahren. Unterbleibt die Erhebung der Rente in zehn nach einander folgenden Terminen, so wird der Berechtigte für todt erachtet, und die Rente verfällt, sowohl für die Vergangenheit, als die Zukunft, der Bank.

Vom 1. Januar desjenigen Jahres ab, in welchem

der Herr N. N. stirbt, hört jede Verpflichtung der Bank zur ferneren Entrichtung der Rente auf.

Für die Erfüllung der in diesem Rentenschein übernommenen Verpflichtung haftet die Bank, nach Maßgabe ihres bestätigten Statuts, mit ihrem ganzen jedesmaligen Gesellschaftsvermögen, jedoch nicht mit dem sonstigen Vermögen ihrer Mitglieder.

Berlin, den 15. April 1845.

Direction der Berlinischen Renten= und Kapitalsversicherungsbank.

Director. General=Agent.

Erhalten Thlr. . . . . . .

Berlin, den ten

Kassirer.

Renten=Schein.

Jährliche Rente: Thlr. 49. 15 Sgr. Preuß. Cour.
No. 711.

Eingezahltes Kapital: Thlr. 500 Preuß. Cour.
Fol. 3.

(Mit dem vollendeten 14ten Jahre aufhörende Rente.)

Die Berlinische Renten= und Kapitalsversicherungsbank verpflichtet sich hierdurch, dem Herrn N. N., wohnhaft zu N. N., geboren den 1. Juli 1844, für die Zeit vom 15. April 1845 bis zum 1. Juli 1858, falls er aber vor diesem Tage mit Tode abgehen sollte, nur bis zum 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem er stirbt, eine jährliche Rente von Preuß. Cour. Thlr. Neun und Vierzig, Funfzehn Sgr., nach Maßgabe des ihm behändigten Geschäftsplans und Programms der Bank, hier in Berlin baar zu bezahlen, und bekennt, das Kaufgeld für dieselbe mit Preuß. Cour.

Thlr. Fünf Hundert baar und richtig empfangen zu haben.

Die Zahlung erfolgt alljährlich in den Monaten Januar und Februar, für das Bruchjahr 1858 aber am 1. Juli 1858 gegen Ausreichung einer von dem speciell dazu ermächtigten Herrn P. P., in dessen Ermangelung aber von dem gesetzlichen Vertreter des Herrn N. N., in der umstehend bezeichneten Art ausgestellten und attestirten Quittung.

Jede einzelne Rentenzahlung verjährt nach Maßgabe der Verordnung vom 31. März 1838 (Gesetzsammlung pro 1838, pag. 249) mit dem Ablauf von vier Jahren. Unterbleibt die Erhebung der Rente in zehn nach einander folgenden Terminen, so wird der Berechtigte für todt erachtet, und die Rente verfällt, sowohl für die Vergangenheit, als die Zukunft, der Bank.

Für die Erfüllung der in diesem Rentenschein übernommenen Verpflichtung haftet die Bank, nach Maßgabe ihres bestätigten Statuts, mit ihrem ganzen jedesmaligen Geschäftsvermögen, jedoch nicht mit dem sonstigen Vermögen ihrer Mitglieder.

Berlin, den 15. April 1845.

Direction der Berlinischen Renten- und Kapitalsversicherungsbank.

Director. General-Agent.

Erhalten Thlr. . . . . . .

Berlin, den ten

Kassirer.

Renten-Schein.

Jährliche Rente: Thlr. 111. 10 Sgr. Preuß. Cour.
No. 7.
Eingezahltes Kapital: Thlr. 1000 Preuß. Cour.
Fol. 1.

(Für zwei verbundene Personen, bis zum Tode der zuerst Sterbenden.)

Die Berlinische Renten- und Kapitalsversicherungsbank verpflichtet sich hierdurch, dem Herrn N. N., wohnhaft zu N. N., geboren den 15. Januar 1800,

und

der Frau N. N., wohnhaft zu N. N., geboren den 3. März 1805, vom 15. April 1845 ab bis zum 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der zuerst von ihnen Sterbende mit Tode abgeht, eine jährliche Rente von Preuß. Cour. Thlr. Ein Hundert und Eilf, Zehn Sgr., nach Maßgabe des ihnen behändigten Geschäftsplans und Programms der Bank, hier in Berlin baar zu bezahlen, und bekennt, das Kaufgeld für dieselbe mit Preuß. Cour. Thlr. Ein Tausend baar und richtig empfangen zu haben.

Die Zahlung erfolgt alljährlich in den Monaten Januar und Februar, gegen Ausreichung einer von dem Herrn N. N. und der Frau N. N. in der umstehend bezeichneten Art ausgestellten und attestirten Quittung.

Jede einzelne Rentenzahlung verjährt nach Maßgabe der Verordnung vom 31. März 1838 (Gesetzsammlung pro 1838, pag. 249) mit dem Ablauf von vier Jahren. Unterbleibt die Erhebung der Rente in zehn nach einander folgenden Terminen, so wird der Berchtigte für todt erachtet, und die Rente verfällt, sowohl für die Vergangenheit, als die Zukunft, der Bank.

Für die Erfüllung der in diesem Rentenscheiu über-

nommenen Verpflichtung haftet die Bank, nach Maßgabe ihres bestätigten Statuts, mit ihrem ganzen jedesmaligen Gesellschaftsvermögen, jedoch nicht mit dem sonstigen Vermögen ihrer Mitglieder.

Berlin, den 15. April 1845.

Direction der Berlinischen Renten- und Kapitalsversicherungsbank.

Director. General-Agent.

Erhalten Thlr. . . . . . .

Berlin, den ten

Kassirer.

Renten-Schein.

Jährliche Rente: Thlr. 62. 20 Sgr. Preuß. Cour.
No. 9.

Eingezahltes Kapital: Thlr. 1000 Preuß. Cour.
Fol. 1.

(Für zwei verbundene Personen, bis zum Tode der zuletzt Lebenden.)

Die Berlinische Renten- und Kapitalsversicherungsbank verpflichtet sich hierdurch, dem Herrn N. N., wohnhaft zu N. N., geboren den 3. März 1785,

und

der Frau N. N., wohnhaft zu N. N., geboren den 15. Januar 1790, vom 15. April 1845 ab bis zum 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der von ihnen zuletzt Lebende mit Tode abgeht, eine jährliche Rente von Preuß. Cour. Thlr. Zwei und Sechzig, Zwanzig Sgr., nach Maßgabe des ihnen behändigten Geschäftsplans und Programms der Bank, hier in Berlin baar zu bezahlen, und bekennt, das Kauf-

geld für dieselbe mit Preuß. Cour. Thlr. Ein Tausend baar und richtig empfangen zu haben.

Die Zahlung erfolgt alljährlich in den Monaten Januar und Februar, gegen Ausreichung einer von dem Herrn N. N. und der Frau N. N. oder, nach dem dem Tode des Einen von ihnen, von dem Ueberlebenden in der umstehend bezeichneten Art ausgestellten und attestirten Quittung.

Jede einzelne Rentenzahlung verjährt nach Maßgabe der Verordnung vom 31. März 1838 (Gesetzsammlung pro 1838, pag. 249) mit dem Ablauf von vier Jahren. Unterbleibt die Erhebung der Rente in zehn nach einander folgenden Terminen, so wird der Berechtigte für todt erachtet, und die Rente verfällt, sowohl für die Vergangenheit, als die Zukunft, der Bank.

Für die Erfüllung der in diesem Rentenschein übernommenen Verpflichtung haftet die Bank, nach Maßgabe ihres bestätigten Statuts, mit ihrem ganzen jedesmaligen Gesellschaftsvermögen, jedoch nicht mit dem sonstigen Vermögen ihrer Mitglieder.

Berlin, den 15. April 1845.

Direction der Berlinischen Renten- und Kapitalsversicherungsbank.

Director. General-Agent.

Erhalten Thlr. . . . . . .

Berlin, den ten

Kassirer.

Renten=Schein.

Jährliche Rente: Thlr. 60 und resp. Thlr. 30
Preuß. Cour.

No. 5.

Eingezahltes Kapital: Thlr. 1000 Preuß. Cour.

Fol. 1.

(Für zwei verbundene Personen, vom Tode der zuerst Sterbenden ab auf die Hälfte ermäßigt.)

Die Berlinische Renten= und Kapitalsversicherungs=bank verpflichtet sich hierdurch, dem Herrn N. N., wohnhaft zu N. N., geboren den 3. März 1800,

und

der Frau N. N., wohnhaft zu N. N., geboren den 15. Januar 1805, vom 15. April 1845 ab bis zum 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der zuerst von ihnen Sterbende mit Tode abgeht, eine jährliche Rente von Preuß. Cour. Thlr. Sechzig, von da ab aber bis zum 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem auch der Letzte von ihnen stirbt, eine jährliche Rente von Preuß. Cour. Thlr. Dreißig, nach Maßgabe des ihnen behändigten Geschäftsplans und Programms der Bank, hier in Berlin baar zu bezahlen, und bekennt, das Kaufgeld für dieselbe mit Preuß. Cour. Thlr. Ein Tausend baar und richtig empfangen zu haben.

Die Zahlung erfolgt alljährlich in den Monaten Januar und Februar, gegen Ausreichung einer von dem Herrn N. N. und der Frau N. N. oder, nach dem Tode des Einen von ihnen, von dem Ueberlebenden in der umstehend bezeichneten Art ausgestellten und attestirten Quittung.

Jede einzelne Rentenzahlung verjährt nach Maßgabe der Verordnung vom 31. März 1838 (Gesetzsammlung pro 1838, pag. 249) mit dem Ablauf von vier Jahren. Unterbleibt die Erhebung der Rente

in zehn nach einander folgenden Terminen, so wird der Berechtigte für todt erachtet, und die Rente verfällt, sowohl für die Vergangenheit, als die Zukunft, der Bank.

Für die Erfüllung der in diesem Rentenschein übernommenen Verpflichtung haftet die Bank, nach Maßgabe ihres bestätigten Statuts, mit ihrem ganzen jedesmaligen Gesellschaftsvermögen, jedoch nicht mit dem sonstigen Vermögen ihrer Mitglieder.

Berlin, den 15. April 1845.

Direction der Berlinischen Renten- und Kapitalsversicherungsbank.

Director. General-Agent.

Erhalten Thlr. . . . . . .
Berlin, den ten

Kassirer.

Kapitals-Versicherungs-Schein der Berlinischen Renten- nnd Kapitals-Versicherungs-Bank über eingezahlte 1000 Thlr. Preuß. Cour.

Die Berlinische Renten- und Kapitalsversicherungsbank verpflichtet sich hierdurch, dem Herrn N. N., wohnhaft zu N. N., geboren den 15. Januar 1815, falls derselbe

am 15. April 1850

um 12 Uhr Mittags noch lebt, am folgenden Tage die Summe von Preuß. Cour. Thlr. Ein Tausend Zwei Hundert und Zehn hier in Berlin baar auszuzahlen, und bekennt, die dafür verabredete Valuta mit Preuß. Cour. Thlr. Ein Tausend baar und richtig von ihm empfangen zu haben.

Sollte der Herr N. N. die Rückzahlung dieser Valuta mit ihrer verhältnißmäßigen Vermehrung am 15. April eines früheren Jahres wünschen, so hat er dieses frühere Jahr in das beiliegende Kündigungsformular einzurücken, letzteres mit seinem Vor= und Zunamen zu unterschreiben und nach erfolgter Beglaubigung der Unterschrift, unter Vorlegung dieses Versicherungsscheins, sechs volle Monate vor dem bestimmten Zahlungstermin, also spätestens am 15. October des Kündigungsjahres, im Geschäftslokale der Bank abzugeben. Die Direction vermerkt alsdann, unter Löschung der oben verschriebenen Summe, den Betrag des, nach Verhältniß der bis dahin abgelaufenen Zeit und nach Maßgabe des ihm behändigten Geschäftsplans und Programms der Bank, insbesondere der denselben beigefügten Tabelle, dem Herrn N. N. zur Verfallzeit zurückzugewährenden Kapitals, so wie dessen Verfalltag selbst, auf dem Versicherungsschein und giebt denselben zurück.

Geht die Kündigung später als am 15. October des betreffenden Jahres ein, so rückt der Fälligkeitstermin, unter verhältnißmäßiger Erhöhung des Kapitals, um ein Jahr weiter hinaus.

Die Zahlung erfolgt gegen Rückgabe dieses Scheins mit der umstehend verzeichneten, gehörig ausgefüllten und unterschriebenen, gerichtlich oder notariell beglaubigten Quittung.

Von dem Fälligkeitstermin ab wird das Kapital weder vermehrt noch verzinset.

Alle Ansprüche auf diesen Versicherungsschein erlöschen:

1) wenn der Herr N. N. vor 12 Uhr Mittags des in oder auf dem Versicherungsschein bezeichneten Fälligkeitstermins verstirbt:
2) wenn binnen spätestens zehn Jahren nach Ein=

tritt desselben das Kapital nicht erhoben oder nicht nachgewiesen wird, daß der Berechtigte denselben erlebt hat.

Für die Erfüllung der in diesem Versicherungsschein übernommenen Verpflichtung haftet die Bank, nach Maßgabe ihres bestätigten Statuts, mit ihrem ganzen jedesmaligen Gesellschaftsvermögen, jedoch nicht mit dem sonstigen Vermögen ihrer Mitglieder.

Berlin, den 15. April 1845.

Direction der Berlinischen Renten- und Kapitalsversicherungsbank.

Director. General-Agent.

Erhalten Thlr. . . . . . .
Berlin, den ten.
Kassirer.

Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft. 1. Unter der Firma: „Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft" ist eine Aktien-Gesellschaft zusammengetreten, die den Zweck hat, gegen Prämien und unter gewissen, in den darüber auszugebenden Urkunden enthaltenen Bedingungen Versicherungen gegen

Feuersgefahr,
Seegefahr und
Stromgefahr

zu übernehmen. Die Gesellschaft wird in allen ihren Angelegenheiten wie angegeben firmiren und sich des Siegels, welches die obige Firma führt, bedienen.

2. Das Domicil der Gesellschaft ist Stettin und ihr Forum das Königliche Kreisgericht daselbst. Die Gesellschaft hat kaufmännische Rechte und Pflichten.

3. Der Fonds der Gesellschaft besteht in einem

Kapitale von 3,000,000 Thalern Preußisch Courant, in 7500 Aktien, jede zu 400 Thalern, wovon vorläufig 5250 Stück ausgegeben und wegen der übrigen 2250 Stück der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten bleibt, ob und zu welchem Course diese zu veräußern sind. Auf jede dieser Aktien werden 25 Procent baar eingeschossen, über den Rest unverzinsliche Wechsel, zahlbar an die Ordre der Firma, ausgestellt. Für den Betrag dieser Wechsel ist jeder Aktionär wechselmäßig verhaftet, auch wenn er sonst nicht wechselfähig wäre. Wer die ihm zur Zahlung präsentirten Wechsel bei Verfall nicht einlöst, giebt dem Vorstande der Gesellschaft das Recht, entweder den Wechsel einzuklagen, oder den Aktionär seines Rechts auf die Aktie zum Besten der Gesellschaft für verlustig zu erklären. Im letzteren Falle wird die zurückzuliefernde Aktie von der Direktion durch einen vereideten Mäkler öffentlich meistbietend verkauft, und der frühere Aktionär ist außerdem der Gesellschaft für allen Nachtheil verantwortlich. Wird die Rücklieferung der Aktie verweigert, so wird solche von der Direktion für mortificirt erklärt und an dessen Stelle eine neue Aktie in Cours gesetzt.

4. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre vom 31. Oktober 1845 an festgesetzt. Im Laufe dieser 50 Jahre oder einer etwanigen Prolongation kann die Gesellschaft, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, aufgelöst werden, wenn bei Ablegung der jährlichen Schlußrechnung der Verlust des größten Theils des baaren Einschusses erweislich wäre, und in diesem Falle in einer besonderen, mit Angabe des Zwecks zusammenberufenen General-Versammlung zwei Drittel der vertretenen Stimmen sich für die Auflösung der Gesellschaft erklären.

5. Die Aktien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes verpfändet werden. Im Falle

eines Arrestschlages oder einer Execution steht der Direktion das Recht zu, die Aktien durch einen vereideten Mäkler öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Der Erlös muß dann zur richterlichen Gewahrsam abgeliefert werden.

6. Der Verkauf der Aktien ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes zulässig. Das Recht, diese Genehmigung zu ertheilen oder sie zu versagen, steht dem Verwaltungsrathe unbedingt und ohne daß er verpflichtet wäre, Gründe anzugeben, zu. Wird der Verkauf genehmigt, so werden dem ausscheidenden Aktionär seine Wechsel zurückgegeben und an deren Stelle die des neuen Aktionärs angenommen.

7. Die Aktien werden nach dem, dem Statut beigegebenen Formulare in fortlaufender Nummer auf einen bestimmten Eigenthümer ausgefertigt und auf ein besonderes Folium in ein hierzu bestimmtes Aktienbuch eingetragen. In diesem Aktienbuche werden auch die mit Genehmigung des Verwaltungsrathes vorgenommenen Veräußerungen, die Verpfändung oder Beschlagnahme einzelner Aktien notirt. Die Kosten der Stempel zu den Aktien und Wechseln trägt jeder Aktionär.

8. Durch Einzahlung des nach 3. bestimmten Einschusses, durch Ausstellung der Wechsel und durch Annahme der letzteren Seitens des Verwaltungsrathes wird Jemand Aktionär der Gesellschaft und erlangt dadurch ein Recht auf vier Procent Zinsen seines baaren statutenmäßigen Einschusses, so weit der nach dem jedesmaligen Jahresabschlusse sich ergebende Ueberschuß die Mittel dazu gewährt, so wie auf die zu vertheilenden Dividenden, und erhält außerdem ein Miteigenthum an dem Vermögen der Gesellschaft nach Verhältniß der Aktien, die er besitzt.

9. Von dem jährlichen reinen Gewinne der Gesellschaft werden zunächst die Zinsen des baaren Ein-

schusses bezahlt. Der dann verbleibende Ueberschuß wird zur Hälfte als Dividende vertheilt, zur anderen Hälfte aber dem Reservefonds zugeschrieben, bis dieser die Summe von 300,000 Thalern erreicht hat. Ist diese Summe erfüllt, so wird der ganze Gewinn jährlich an die Aktionäre als Dividende vertheilt. Im Fall der Reservefonds von 300,000 Thalern zur Deckung von Schäden angegriffen werden muß, erfolgt seine Ergänzung bis zu dieser Höhe in derselben Weise, wie vorbestimmt. Die Zinsen des Reservefonds wachsen der jährlichen Einnahme zu. Neue Einschüsse können nicht eher von den Aktionärs verlangt werden, als bis der Reservefonds absorbirt und die Hälfte des baaren Einschusses durch Schadenansprüche verloren gegangen ist.

10. Die Auszahlung der Zinsen und der Dividende erfolgt in der ersten Hälfte des Monats Mai eines jeden Jahres in Stettin oder auch in mehreren anderen großen Städten, wenn der Verwaltungsrath es für zweckmäßig halten sollte, durch die nach §. 29 des Statuts öffentlich zu benennenden Agenten oder Banquiers. Den Aktien werden Dividenden-Coupons beigegeben. Den Producenten dieser Dividenden-Coupons sind die Direktion oder die an anderen Plätzen dazu ernannten Häuser als zum Empfang der Zinsen und Dividenden für legitimirt anzusehen berechtigt, aber nicht verpflichtet; werden diese innerhalb vier Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht erhoben, so sind sie ungültig und ihre Beträge wachsen der Einnahme zu.

11. In den Aktien ist auf das Statut verwiesen, nnd kann sich deshalb kein Aktionär mit Unwissenheit des Inhalts entschuldigen. Jedem Aktionär wird ein Exemplar des Statuts auf sein Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

12. Sobald ein Aktionär fallit wird — und für

fallit ist derjenige zu achten, über dessen Vermögen der Concurs eröffnet, oder dem kaufmännische Curatoren bestellt sind, oder gegen den Wechsel-Exekution vollstreckt ist, oder der auf ein Moratorium provocirt hat — so hört seine Theilnahme an der Gesellschaft auf, und die Masse hat kein Recht, sie fortzusetzen. Der Fallit, die Concursmasse oder ihre Curatoren sind vielmehr verpflichtet, innerhalb dreier Monate, nachdem die Zahlungsunfähigkeit erklärt ist, auf vorangegangene Aufforderung des Verwaltungsrathes, den von demselben nach Maaßgabe des §. 6 des Statuts genehmigten Verkauf der Aktien nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so hat die Direktion das Recht, die Aktien des Falliten nach Maaßgabe des §. 5 zu verkaufen und den Erlös zur richterlichen Gewahrsam abliefern zu lassen. Wird die Einlieferung der Aktien verweigert, so ist die Direktion befugt, dieselben nebst den dazu gehörigen Dividenden-Coupons für null und nichtig zu erklären. Es wird dann an deren Stelle eine neue Aktie ausgefertigt und in Cours gesetzt. Die Annullirung der Aktien wird durch einmalige Insertion in die unter 29. benannten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

13. Verstirbt ein Aktionär mit Hinterlassung minorenner oder majorenner Erben, die nach dem Dafürhalten des Verwaltungsraths als Aktionäre nicht anzunehmen sind, so steht es der Direktion frei, wenn die Erben nicht binnen sechs Monaten, von dem Todestage ihres Erblassers an gerechnet, qualificirte Käufer nachweisen, den Verkauf der Aktien durch einen vereideten Mäkler öffentlich meistbietend zu bewirken. Der Erlös wird dann, nach Abzug aller der Gesellschaft an den Verstorbenen zustehenden Forderungen an die Erben abliefert. Wegen Annullirung der Aktien, wenn die Erben die Ablieferung derselben wei-

gern sollten, gilt dasselbe, was unter 12. bei eintretender Insolvenz eines Aktionärs bestimmt ist.

14. Wenn die Gesellschaft Forderungen irgend welcher Art an einen Aktionär hat, so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht nicht bloß an den Zinsen und Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Aktien zu.

15. Die Angelegenheiten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft werden durch zwei Direktoren unter Controle eines aus fünf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathes, welchem Letztereu nach näherer Bestimmung des §. 22. drei Stellvertreter beigegeben sind, verwaltet.

16. Die Direktion vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, wo nicht dem Verwaltungsrathe eine bestimmte Wirksamkeit angewiesen ist. Zur Anstellung von Agenten ist die Direktion berechtigt.

17. Der ganze Geschäftsbetrieb wird büreaumäßig geleitet. Ueber eine jede einzelne Versicherungs-Branche müssen besondere Bücher geführt, einer jeden auch ein besonderes Conto auf dem Hauptbuch angewiesen werden. Die Direktoren sind sich in allen ihren Funktionen bei Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen substituirt.

18. Ueber die Geschäftsverwaltung wird von dem Verwaltungsrathe eine besondere Instruktion ertheilt, von der die Direktion unter keinen Umständen abweichen darf, und für deren Befolgung sie verantwortlich ist.

19. Die Direktoren, welche jederzeit Aktionäre der Gesellschaft sein müssen, werden von dieser, nach den deshalb von dem Verwaltungsrathe zu machenden Vorschlägen, auf bestimmte Jahre, welche jedoch den Zeitraum von zehn Jahren nicht überschreiten dürfen, und mit dem Vorbehalt ernannt, daß ihnen auch während der Dauer des mit ihnen geschlossenen Contrakts

gekündigt werden kann, wenn sie den Erwartungen der Gesellschaft nicht entsprechen und die Mehrzahl der Stimmen einer Generalversammlung für die Entlassung sentirt. Die Direktoren dürfen weder für sich, noch durch Andere kaufmännische Geschäfte treiben, noch andere Aemter übernehmen. Die Legitimation der Direktoren wird auf gleiche Weise, wie die des Verwaltungsrathes, durch Ausfertigung des notariellen Protokolls über ihre Ernennung geführt.

20. Das Gehalt der Direktoren und der anderen Officianten bestimmt der Verwaltungsrath. Ueber die Anstellung, die Entlassung und die Remuneration der Letzteren entscheiden der Verwaltungsrath und die Direktion mit gleicher Stimmberechtigung. Den Direktoren darf vom Verwaltungsrathe eine, zwei Procent des jährlichen Reinertrages übersteigende Tantième nicht bewilligt werden.

21. Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes durch Anleihen auf städtische Grundstücke innerhalb der Hälfte, auf ländliche Grundstücke innerhalb zwei Drittel ihres Werthes, auf dergleichen hypothekarische Obligationen, auf Staats- oder andere fundirte Papiere, auf Waaren nach den Grundsätzen der Königlichen Bank, auf Getreide bis zum halben Werthe, durch Discontiren von guten Wechseln und durch den Ankauf von Preußischen Staats- und anderen guten Papiere.

22. Der Verwaltungsrath ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Direktion, und seinen Anordnungen muß dieselbe unbedingt Folge leisten. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle Monate wenigstens einmal, außerordentliche Sessionen werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes ausgeschrieben. Diesen Versammlungen wohnt die Direktion bei, hat aber nur eine berathende Stimme.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes und sein Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrathe selbst gewählt. Der Verwaltungsrath und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Sind die Stimmen gleich, so geht der vor, der die meisten Aktien besitzt, bei Gleichheit der Aktien entscheidet das Loos. Wählbar sind nur Aktionäre, die in Stettin wohnen. Sie müssen sich während ihrer Amtsdauer im Besitz von mindestens zehn Aktien befinden. Kein Aktionär ist gezwungen, die auf ihn zum Verwaltnngsrath oder Stellvertreter gefallene Wahl anzunehmen. Die Erklärung über die Annahme der Wahl erfolgt von Gegenwärtigen in der Generalversammlung sofort, von Abwesenden binnen drei Tagen nach der Bekanntmachung. Wer sich gar nicht erklärt, von dem wird angenommen, er lehne die Wahl ab. Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Stellvertreter können zu den Sessionen des Verwaltungsrathes zugezogen werden, haben aber kein Stimmrecht, es sei denn, daß sie an die Stelle eines Verwaltungsrathes treten. Erst wenn der Verwaltungsrath aus weniger als drei Mitgliedern besteht, treten die Stellvertreter ein und werden zu den Berathungen zugezogen. Den Vorsitz im Verwaltungsrathe muß jedesmal ein Verwaltungsrath führen. In den Sessionen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt, welches von sämmtlichen anwesenden Verwaltungsräthen und der Direktion unterschrieben werden muß. Diese Protokolle werden im Archive der Gesellschaft aufbewahrt und geben vollen Beweis für und gegen den Verwaltungsrath.

23. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder, welche als fungirende Räthe der Direktion zur Seite stehen und sie in Krankheits- und

sonstigen Behinderungsfällen vertreten. Diese fungirenden Verwaltungsräthe nehmen Kenntniß von dem laufenden Geschäft, revidiren die Kasse und das Portefeuille monatlich wenigstens einmal und nehmen darüber ein Protokoll auf, in welches der Bestand der Kasse und des Portefeuilles genau aufgenommen werden muß.

24. Der Verwaltungsrath, welcher die Leitung und Behandlung des ganzen Geschäfts Seitens der Direktion fortwährend im Auge behält, und insbesondere verpflichtet ist, darauf zu wachen, daß bei den Versicherungen das Maximum nicht überschritten werde, veranlaßt jährlich mindestens eine außerordentliche Revision der Kasse und des Tresors, über deren Befund ebenfalls ein Protokoll aufgenommen werden muß.

25. Die Aktien werden vom Verwaltungsrathe und der Direktion ausgefertigt und ausgegeben.

26. Die Verwaltnngsräthe werden auf 5 Jahre gewählt. Jährlich scheidet einer von ihnen nach der Anciennetät aus, der Ausgeschiedene ist wieder wählbar. Die Stellvertreter werden ebenfalls auf 5 Jahre gewählt, und sind bei ihrem Ausscheiden gleichfalls wieder wählbar. Scheidet im Laufe seiner Dienstzeit ein Verwaltungsrath aus, so rückt der Stellvertreter, der bei der Wahl die meisten Stimmen hatte, ein. Sind die sämmtlichen Stellvertreter an die Stelle ausgeschiedener Verwaltungsräthe eingerückt, so wird Behufs der Wahl der neuen Stellvertreter eine außerordentliche Generalversammlung zusammenberufen.

27. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes erhält von dem sich nach dem jedesmaligen Jahresabschluß herausstellenden Gewinne des Geschäfts Ein Procent als Remnneration bis zu einem Maximum von 300 Thalern. Beträgt jedoch der Reservefonds 300,000 Thaler, so wird das Maximum auf 500 Thaler be-

stimmt. Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes soll außer obiger Remuneration noch ein besonders feststehendes Präzipuum von 200 Thalern jährlich gewährt werden.

28. Das Amt eines Verwaltungsrathes hört auf mit dem Tode, mit seiner Insolvenz, oder wenn er wegen eines ehrlosen Verbrechen mit einer Criminalstrafe belegt worden ist. Legt ein Verwaltungsrath sein Amt freiwillig nieder, so muß er seine Absicht den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes mit dreimonatlicher Frist zu erkennen geben. Ein Verwaltungsrath muß sein Amt während der Dauer desselben niederlegen, wenn zwei Drittel der in einer Generalversammlung vertretenen Stimmen sich dafür aussprechen.

29. Das gewöhnliche Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Gesellschaft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Laufe des Monats April statt. Die Einberufung zu derselben geschieht durch den Verwaltungsrath und wird durch die Stettiner Zeitungen und den Preußischen Staats-Anzeiger zweimal, das erste Mal wenigstens vier Wochen vor dem Termin, bekannt gemacht. Die Aktionäre erkennen diese Art der Bekanntmachung als eine rechtsverbindlich insinuirte und schriftliche an, ohne den Verwaltungsrath in Beziehung auf weitere Bekanntmachungen zu beschränken. In diesen ordentlichen Generalversammlungen berichtet der Verwaltungsrath über die Lage des Geschäfts, legt den gedruckten, vierzehn Tage vorher jedem Aktionär auf Verlangen mitzutheilenden Abschluß vor, und bringt diejenigen Gegenstände zum Vortrage, die er dazu geeignet findet. Den Aktionären steht das Recht zu, in der Generalversammlung selbst Gegenstände zum Vortrag zu bringen, der Verwaltungsrath ist aber befugt, jeden Antrag zu der nächsten Generalversammlung zu

verweisen, der nicht mindestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht ist. — In diesen ordentlichen Generalversammlungen werden ferner drei Revisoren gewählt, welche für das laufende Kalenderjahr die Bücher, nach Abschluß derselben, so wie die Rechnungen, Beläge, die Kasse und den Tresor nach bester Einsicht zu prüfen haben. Diese Revisoren berichten darüber der nächsten ordentlichen Generalversammlung des folgenden Jahres, worauf diese die Decharge ertheilt, falls gegen die Geschäftsführung des Verwaltungsraths nichts zu erinnern ist. Sobald der Verwaltungsrath auf diese Weise dechargirt worden, so ist er gegen fernere Ansprüche, die an ihn aus der Periode, für die er die Decharge empfangen, gemacht werden möchten, gesichert. Der Verwaltungsrath dechargirt demnächst die Direktion.

30. Die Aktionäre als solche haben keinen anderen Antheil an der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, als den, der ihnen in diesem Statut zugewiesen ist. Auch können sie keine andere Rechnungslegung fordern, als das Statut (29.) dem Verwaltungsrathe zur Pflicht macht.

31. Außerordentliche Generalversammlungen können angesetzt werden, entweder nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes, oder auf den schriftlichen Antrag von Aktionären, die im Besitz von mindestens Einhundert Stimmen sind. Zur Anberaumung einer außerordentlichen Generalversammlung ist der Verwaltungsrath verpflichtet, sobald nach Maaßgabe des §. 9. neue Einschüsse gefordert werden. Die Zusammenberufung der außerordentlichen Generalversammlung erfolgt auf dieselbe Weise, wie bei den ordentlichen vorgeschrieben ist, unter Bekanntmachung des Zwecks der Versammlung. Dem Antrage der Aktionäre auf Convocation zu einer außerordentlichen

Generalversammlung muß der Verwaltungsrath spätestens innerhalb vier Wochen nach eingegangenem Antrage nachkommen.

32. Ein dazu von dem Verwaltungsrathe berufener Notar führt in den Generalversammlungen das Protokoll. Diese Protokolle, welche zum Beweise dessen dienen, was in den Versammlungen geschehen ist, und wodurch namentlich auch die Legitimation des Verwaltungsrathes geführt wird, bleiben in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

33. Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder sein Stellvertreter. Er leitet das Scrutinium, ertheilt das Wort und bestimmt die Folge der zum Vortrage kommenden Gegenstände. Gestimmt wird nach Stimmzetteln. Wer 1 bis 10 Aktien besitzt hat 1 Stimme, — wer 11 bis 20 besitzt, hat 2 Stimmen — wer 21 bis 30 Aktien besitzt, hat 3 Stimmen — wer 31 bis 40 Aktien besitzt, hat 4 Stimmen — wer 41 bis 50 Aktien und darüber besitzt, hat 5 Stimmen. Kein Aktionär darf mehr als sechzig Aktien besitzen. Die Vertretung ist nur durch Aktionäre zulässig, und muß der Bevollmächtigte sich durch schriftliche, dem Verwaltungsrathe einzureichende Vollmacht legitimiren. Kein Aktionär kann, wenn er als Bevollmächtigter auftritt, einschließlich seiner eigenen, mehr als 15 Stimmen repräsentiren. Eine Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens Einhundert Stimmen darin vertreten sind.

34. Frauen, bevormundete und moralische Personen, Corporationen, öffentliche Institute können in den Generalversammlungen nur durch ihre Disponenten oder Vertreter repräsentirt werden, wenn die Letzteren auch nicht Aktionäre sind.

35. Wer in den Generalversammlungen nicht

erscheint, hat sich den Beschlüssen derselben zu unterwerfen.

36. Eine Abänderung dieses Statuts kann nur durch Beschluß einer Generalversammlung, wenn dieser Zweck bei der Berufung der Gesellschaft angezeigt ist, und wenn zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Stimmen für die Abänderung stimmen, und unter allen Umständen nur mit Genehmigung des Staats veranlaßt werden.

37. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten gehören vor das ordentliche Gericht am Wohnorte der Direktion oder desjenigen General- resp. Haupt-Agenten, durch den die Versicherung geschlossen wurde, wenn nicht in der Versicherungs-Urkunde ein anderes Forum bestellt ist, oder wenn nicht die Direktion sich über die Bildung eines Schiedsgerichts mit dem Versicherten einigt. Jedes Urtel muß auf den Grundsätzen der die Versicherung betreffenden Urkunde und deren Bedingungen basirt sein.

38. Die Prämie muß bei Schließung der Assekuranz bezahlt werden, und ehe sie bezahlt ist, tritt der Versicherungsvertrag nicht ins Leben. Werden die Prämien in einzelnen Fällen creditirt, so ist dies Sache der Vereinigung zwischen der Direktion und dem Versicherten, wobei der Ersteren jedoch das Recht verbleibt, gestundete Prämien mit etwanigen Schadenforderungen des Versicherten ohne Zinsen-Vergütigung zu compensiren. Dem Versicherten steht dagegen in keinem Falle dies Compensationsrecht zu.

39. Hat die Gesellschaft von einem insolvent gewordenen Versicherten Prämien für laufenden Risico zu fordern, so ist dieser Risico stillschweigend aufgekündigt, wenn die Prämie nicht sogleich bezahlt wird.

Formular zur Aktie.

Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft
in Stettin,
genehmigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom
31. October 1845.

Actie

Nr. ..... über Rthlr. 400 Preußisch Courant.

Nachdem Herr diese Actie durch baaren Einschluß von Einhundert, sage: 100 Reichsthaler Preußisch Courant und Niederlegung eines Wechsels von Dreihundert, sage 300 Reichsthaler Preußisch Courant erwarb und dadurch Mitglied der Gesellschaft geworden ist, hat solcher nach Inhalt der Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen derselben, und ist berechtigt, den auf besondere Zinsen- und Dividenden-Scheine zur Vertheilung kommenden Gewinn gegen deren Aushändigung zu erheben.

Diese Actie kann ohne schriftliche auf derselben zu bemerkende Genehmigung des Verwaltungsrathes nicht veräußert oder verpfändet werden.

Stettin, den

Der Verwaltungsrath. Die Direktion.

Formular zum Dividenden-Coupon.

Nr. ....

Zins- und Dividenden-Schein zur Actie
Nr. ......

der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft
zu Stettin.

Gegen Rückgabe dieses Scheines empfängt Inhaber in der Mitte des Monats Mai den-

jenigen Antheil an dem Reinertrage des Geschäfts der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft, welcher statutenmäßig für das Jahr auf eine Aktie zur Vertheilung kommt.

Wird der Betrag dieses Scheines nicht binnen vier Jahren erhoben, so verfällt er der Gesellschaft nach §. 10 des revidirten Statuts vom Jahre 1852.

Der Verwaltungsrath Die Direktion der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft.

Formular des auszustellenden Wechsels.

.... den .... 18..

Für Rthlr. 300 klingend Preußisch Courant.

Vier Wochen nach Vorzeigung, welche spätestens am 1. Juli 1895 erfolgen muß, zahle in Stettin gegen diesen Wechsel an die Ordre der Direktion der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft daselbst die Summe von Dreihundert Thalern klingend Preußisch Courant nach dem Münzfuße von 1764.

Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft. 1. Mittelst des gegenwärtigen Vertrages verbindet sich unter der Firma: „Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft" eine Anzahl Aktionäre zu einer Aktiengesellschaft, die den Zweck hat, Versicherungen auf Waaren, nach den näheren Bestimmungen dieses Statuts, zu übernehmen, welche auf der Elbe, Oder, Weichsel, Warthe und auf den zwischen diesen Strömen befindlichen schiffbaren Flüssen und Kanälen versandt werden. Die Kompagnie wird in allen ihren Angelegenheiten die oben bemerkte Firma

und ein Siegel mit der Umschrift „Stettiner Strom-Versicherungsgesellschaft" führen.

2. Das Domicil der Gesellschaft ist Stettin und ihr Forum das Königliche Land- und Stadtgericht daselbst. Die Gesellschaft genießt alle kaufmännischen Rechte.

3. Die Gesellschaft wird auf ein Kapital von 150,000 Rthlr. Preuß. Courant gegründet, welches durch Zeichnung von 750 Aktien, jede über 200 Rthlr., nach dem Münzfuße von 1764, zusammengebracht wird. Auf jede dieser Aktien werden sofort 50 Thaler baar eingezahlt und mit 4 Procent pro anno verzinset, so weit der Ertrag des Unternehmens die Mittel dazu gewährt. Ueber die übrigen drei Viertel einer jeden Aktie werden unverzinsliche Solawechsel auf einmonatliche Kündigung, ganz oder theilweise zahlbar, an die Ordre der Direktion ausgestellt. Jeder Aktionär, wenn er auch sonst nicht wechselfähig wäre, ist der Gesellschaft für den Betrag der von ihm ausgestellten Solawechsel wechselmäßig verhaftet. Wer die ihm gekündigten Wechsel nach Ablauf der Kündigungsfrist und nach nochmaliger unter Androhung des Verlustes der auf die Aktie gezahlten Summe zu bewirkenden speciellen Erinnerung nicht innerhalb acht Tagen einlöst, ist seines Rechts an der Aktie zum Besten der Gesellschaft verlustig. Die Direktion hat das Recht, dieselbe sofort für ihre Rechnung verkaufen zu lassen, falls sie es nicht vorzieht, ihren Anspruch aus dem Wechsel gegen den Aktionär zu verfolgen.

4. Die Aktien können nur mit Wissen der Direktion und an solche Personen verkauft werden, welche dieselbe als Mitglieder der Gesellschaft anzunehmen kein Bedenken findet. Sie kann ihre Einwilligung verweigern, ohne zur Angabe der Gründe verpflichtet zu sein. Ist aber die Einwilligung der Direktion in

den Verkauf erfolgt, so muß der Käufer über den Betrag der erkauften Aktie, welcher noch nicht eingezahlt ist, an die Ordre der Direktion ebenso lautende Solawechsel ausstellen, wie sie der Verkäufer ausgestellt hatte. Dem letzteren werden dagegen seine Wechsel zurückgegeben.

5. Die Aktien der Gesellschaft können nicht verpfändet und nicht mit gerichtlichem Arrest belegt werden; auch findet keine Pfändung oder Execution darin statt. Die darauf fallenden Zinsen und Dividenden können dagegen Gegenstand des Arrestes, der Pfändung oder Execution, so wie einer Verpfändung sein.

6. Ausländer können nicht Aktionäre sein, es wäre denn, daß sie für die übernommenen Verpflichtungen einen selbstschuldnerischen Bürgen in der Person eines sichern Inländers stellten. Die Prüfung dieser Sicherheit verbleibt der Direktion.

7. Die Aktien werden nach dem dem Statut beigegebenen Formulare in fortlaufender Nummer, auf einen bestimmten, namentlich darin benannten Eigenthümer ausgefertigt und auf ein besonderes Folium in ein hierzu bestimmtes Aktienbuch eingetragen. In diesem Aktienbuche werden auch die mit Genehmigung der Direktion vorgenommenen Veräußerungen einzelner Aktien notirt. Die Kosten der Stempel zu den Aktien und zu den Wechseln trägt jeder Aktionär.

8. Die Gesellschaft trat mit der ersten Generalversammlung ins Leben, und ihre Dauer ist auf 12 Jahre, bis zum 31. December 1853, bestimmt. Nach Ablauf dieser Frist wird in einer, ein Jahr vorher abzuhaltenden Generalversammlung über die Auflösung oder Fortdauer nach Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Es muß jedoch die Genehmigung des Staats hinzutreten, wenn die Fortdauer beschlossen wird. Auch während der vorstehend bestimmten Dauer der Gesellschaft oder ihrer Prolongation kann

dieselbe aufgelöst und die Auflösung gültig beschlossen werden, wenn in einer Generalversammlung die Eigenthümer von 500 Aktien für die Auflösung stimmen und der Staat die beschlossene Aufhebung genehmigt.

9. Die Aktien geben dem Eigenthümer außer dem nach §. 3. begründeten Recht auf 4 Procent Zinsen des ersten Einschusses das Recht auf Dividende und einen nach der Gesammtzahl der Aktien verhältnißmäßigen Antheil an dem jedesmaligen Vermögen der Gesellschaft.

10. Die Einnahmen der Gesellschaft ergeben sich aus der nach §. 43. jährlich zu legenden Rechnung. Von dem danach sich ergebenden Netto-Provenüe werden zunächst die Zinsen des ersten Einschusses bezahlt, der dann verbleibende Gewinn wird in den ersten zwei Jahren ganz, in den folgenden Jahren aber zur Hälfte so lange zur Bildung eines Reservefonds verwandt, bis dieser Fonds die Höhe von 30,000 Thalern erreicht hat. Die Aktionäre werden hiernach in den ersten zwei Jahren keine Dividende, in den folgenden nur die Hälfte des reinen Gewinns bis zu dem angegebenen Zeitpunkt als Dividende erhalten. Dieser Reservefonds darf nicht eher angegriffen werden, bis entweder die Gesellschaft sich auflöst, oder das ganze übrige Vermögen der Gesellschaft absorbirt ist. Die Aktionäre müssen daher, wenn es nöthig sein sollte, den Betrag der sämmtlichen von ihnen ausgestellten Solawechsel nach Maaßgabe des Bedürfnisses pro rata einzahlen, ehe der Reservefonds an die Reihe kommt. Spätere Einschüsse der Aktionärs werden nicht verzinst. Dagegen wachsen die Zinsen des Reservefonds der jährlichen Einnahme der Gesellschaft zu.

11. Die Auszahlung der Zinsen und der Dividende erfolgt jährlich in der zweiten Hälfte des Mo-

nats März in Stettin. Zur Erhebung der Zinsen und Dividenden werden den Aktien sogenannte Zins- und Dividendenscheine beigefügt, auf welchen jedesmal die Zinsen und Dividenden abgestempelt werden. Die Direction ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Produzenten der Zins- oder Dividendenscheine zum Empfange der Zinsen und Dividenden für legitimirt zu achten. Die Aktionäre, welche die von der Gesellschaft ihnen zu leistenden Zahlungen nicht zu rechter Zeit in Empfang nehmen, müssen es geschehen lassen, daß die Aufbewahrung auf ihre Gefahr, ohne daß sie Zinsen zu verlangen berechtigt sind, in der Kasse der Gesellschaft erfolge, und dabei nur ein grobes Versehen vertreten werde.

12. Wenn ein Aktionär insolvent — und für insolvent wird derjenige angenommen, über dessen Vermögen der Concurs eröffnet oder dem kaufmännische Curatoren bestellt sind — so hört vom Tage der Eröffnung des Concurses oder der Bestallung der Curatoren seine Theilnahme an der Gesellschaft auf, und dessen Masse hat kein Recht, sie fortzusetzen. Die Veräußerung der Aktien eines insolvent gewordenen Aktioärs geschieht durch einen Mäkler öffentlich an den Meistbietenden. Die Gesellschaft muß aber die Aktien nach dem Durchschnittskurse der letzten zwölf Monate übernehmen, wenn sich kein Käufer zu diesem Courswerthe findet. Auf den Ertrag dieser Aktien steht der Gesellschaft wegen aller ihrer Forderungen an den Kridarius das Retentions- und Compensationsrecht dergestalt zu, daß nur der nach Abzug aller Forderungen der Gesellschaft bleibende Ueberschuß zur Masse abgeliefert wird. Die Gesellschaft bleibt daher auch von der Einlassung in das Concursverfahren frei. Sollten die Curatoren der Masse die Herausgabe der Aktien verweigern, so kann die Direktion solche für null und nichtig erklären und dem Käufer neue Aktien

ausfertigen. Die Annullirung der Aktien wird durch einmalige Einrückung in die hiesigen Intelligenzblätter, die Stettiner Zeitung und die Börsennachrichten der Ostsee, so lange diese existiren, bekannt gemacht.

13. Hinterläßt der Aktionär minorenne oder solche majorenne Erben, die nach dem Statut der Gesellschaft nicht als Theilnehmer angenommen werden können, so steht es der Direktion frei, wenn die Erben nicht binnen sechs Monaten, von dem Todestage des Erblassers an gerechnet, qualificirte Käufer nachweisen, die Aktien öffentlich durch einen Mäkler verkaufen zu lassen. Der Erlös der Aktien, nach Abzug der Kosten des Verkaufs und der etwanigen sonstigen Forderungen an den Verstorbenen, wird den legitimirten Erben ausgehändigt. Sollten die Erben die Aushändigung der Aktien verweigern, so wird von der Direktion eben so verfahren, wie in §. 12 in fine bestimmt ist.

14. Kein Aktionär ist, außer dem Nominalbetrage seiner Aktie, zu neuen Beträgen aus irgend einem Grunde oder zu irgend einem Zwecke verpflichtet, eben so wenig aber auch berechtigt, während der Dauer der Gesellschaft und vor deren gänzlichen Auflösung den einmal gegebenen Einschuß ganz oder theilweise zurückzufordern.

15. Mit der Unwissenheit des Inhalts dieses Statuts kann kein Aktionär sich schützen, weil in den Aktien auf das Statut verwiesen ist. Jedem Aktionär soll auf Verlangen ein Exemplar des Statuts unentgeltlich gegeben werden.

16. Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen für alle Waaren ohne Unterschied, mit Ausnahme von Waaren, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist. Auf Kähne, auf denen die Waaren transportirt werden, darf sich die Versicherung nicht erstrecken. In wie fern auf die sonst in der Regel ausgenommenen

Waaren, als: Schießpulver, Schwefel, Schwefelsäure, Pech, Theer, Heu, Stroh, Terpentin, Terpentinöl und Vitriolöl, Zündhölzer und chemische Feuerzeuge ꝛc., Versicherungen angenommen werden können, bleibt dem Ermessen der Direktion überlassen. Werden Waaren, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, bei der Gesellschaft versichert, ohne daß die Eigenschaft der Waaren bekannt war, so verliert der Versicherte sein Recht auf Ersatz des Schadens, an seine Stelle tritt aber, der Gesellschaft gegenüber, der Fiskus. Uebrigens ist die Gesellschaft berechtigt, die Versicherung einer jeden Waare zurückzuweisen.

17. Aller Schaden, den die versicherten Güter durch Sturm, Wind und Wetter, Ueberschwemmung, Schiffbruch, Strandung, Stoßen, Werfen, An- und Uebersegelung, Umsturz bei der Durchfahrt durch die Schleusen und Wehre, Eisgang und Treibeis, desgleichen durch Feuer auf der Fahrt in den unter 1. bemerkten Strömen, Flüssen und Kanälen erleiden, wird nach den folgenden Bestimmungen von der Compagnie ersetzt. Dagegen wird für Beschädigungen, die durch Raub, Diebstahl, Aufruhr, Tumult, Ueberfall, Plünderung und Confiscation entstehen, oder durch fehlerhafte Verladung, schlechte Fastage, Emballage, Anfressen und Benagen von Mäusen, Ratten und Ungeziefer, natürlichen Verderb aus inneren Fehlern und Mängeln der Waaren und Güter oder durch äußeren Einfluß der Fäulniß, des Frostes und der Hitze veranlaßt sind, kein Ersatz gewährt. Eben so findet gar kein Ersatz statt, wenn a) die Waaren mit Wissen oder Willen des Versicherten einem anderen Schiffer als demjenigen übergeben sind, der den Ladeschein unterschrieben hat oder in der Police angegeben ist, außer in dem Falle einer nicht zu vermeidenden Ableichtung oder Umladung; b) wenn der Versicherte auf die assecurirten Waaren schon andere Asse-

curanz angenommen und dies verschwiegen hat; c) wenn flüssige Waaren, deren Gefäße nicht gehörig und, wo es gewöhnlich ist, nicht mit eisernen Reifen gebunden sind, leck werden und auslaufen.

18. Wenn die Beschädigung nur 3 Procent oder weniger von dem Werthe der versicherten Waaren beträgt, so wird dafür von der Gesellschaft kein Ersatz geleistet. Beläuft sich der Schade aber auf mehr als drei Procent, so wird der volle Betrag derselben, incl. der ersten 3 Procent, vergütet.

19. Der Beweis der Thatsache der Beschädigung durch Unglücksfälle muß da, wo sie sich ereignen, durch den Augenschein und durch eidliche Aussagen glaubwürdiger Zeugen ausgemittelt werden. Die Kosten dieser Ermittelung trägt die Gesellschaft, wenn sie überhaupt zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist. Der Versicherte muß, bei Verlust seines Rechts auf Schadenersatz, spätestens binnen drei Tagen nach Eintritt des Schadens, oder wenn der Beschädigte nicht dabei zugegen war, nach der ihm davon zugekommenen Meldung den erlittenen Schaden der Direktion der Compagnie anzeigen. Die Ausmittelung des Schadenersatzes erfolgt dagegen der Regel nach in Stettin durch die Direktion der Compagnie.

20. Bei der Assecuranz und bei dem Ersatz eines eingetretenen Schadens wird der Regel nach der versicherte Werth der Waaren zum Grunde gelegt. Ist der Werth der Waaren zu hoch angegeben, so wird der Preis der Waaren am Orte und zur Zeit der Absendung durch vereidete, von der Direktion ernannte Sachverständige festgestellt. Dieser Preis wird, wenn er geringer ist als die versicherte Summe, sonst aber die letztere vergütet. Bei Aufgabe der Versicherungen liegt es dem Versicherten ob, anzugeben, ob die Versicherung versteuert oder unversteuert anzunehmen ist. Dem Werthe der Waaren können von dem Ver-

sicherten 5 bis 10 Prozent imaginairer Gewinn unter ausdrücklicher Angabe hinzugerechnet werden, in welchem Falle bei eintretendem Verluste dieser imaginaire Gewinn zugleich mit dem Werthe der Waaren vergütet wird.

21. Ist der entstandene Schade kein totaler, so hat die Gesellschaft die Wahl, ob sie die havarirten Waaren annehmen und dem Versicherten die ganze versicherte Summe bezahlen, oder ob sie die Waaren dem Versicherten lassen und nur für den Schaden Vergütung leisten will. Wählt sie das Letztere, so wird der Werth des havarirten Theils der Waaren durch Verkauf auctionis modo ermittelt und von dem der versicherten Summe abgezogen. Dem Versicherten steht es nicht frei, die havarirten Waaren der Gesellschaft zu überweisen.

22. Der Versicherungsvertrag wird geschlossen Seitens der Gesellschaft durch die Zeichnung der Police oder Abstempelung der Versicherungsaufgabe durch ihren Bevollmächtigten, Seitens des Versicherten durch Zahlung der Prämie. Ehe die Zahlung der Prämie geleistet ist, hebt die Versicherung nicht an. Wird die Prämie kreditirt, wie dies von der Direktion geschehen kann, so sind deshalb die besonderen Bedingungen schriftlich festzusetzen, und nach diesen ist alsdann zu verfahren. Rücksichtlich des Ristorno bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

23. Bei totalen Schäden wird die versicherte Summe einen Monat nach erfolgtem Nachweise des Schadens, bei nicht totalen Schäden 14 Tage nach erfolgter Regulirung und Feststellung des Schadens in Stettin, gegen Uebergabe der mit einer Quittung ohne Vorbehalt versehenen Police oder des Frachtbriefes oder des Ladescheines, auf welchem die Versicherung vermerkt ist, bezahlt.

24. Ist der Versicherungsvertrag perfekt gewor-

den, so geht die Verbindlichkeit der Gesellschaft von dem Zeitpunkte an, wo die Waare vom Lande abgeht, um an Bord des zum Transport bestimmten Fahrzeuges gebracht zu werden. Die Verbindlichkeit der Compagnie hört dagegen auf: 1) während der Reise, wenn eine freiwillige, nicht nothwendige Ausladung der Waare eintritt (conf. §. 17.), 2) nach beendeter Reise, wenn die Waare von Bord gegangen, oder nach Ankunft am Bestimmungsorte innerhalb 14 Tage nicht ausgeladen ist.

25. Cessionen der Policen können nur unter Genehmigung der Gesellschaft gültig erfolgen.

26. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten sollen mit Ausschluß alles richterlichen Verfahrens durch zwei Schiedsrichter entschieden werden, von denen die Gesellschaft einen und der Versicherte ebenfalls einen erwählt. Fällt ihre Entscheidung übereinstimmend aus, so hat es dabei sein Bewenden. Können sie sich aber nicht vereinigen, so gilt der Ausspruch eines gemeinschaftlich von ihnen zu wählenden Obmanns. Können sie sich über die Wahl desselben nicht vereinigen, so hat jeder von ihnen eine Person vorzuschlagen, und unter diesen wählt das königl. See- und Handelsgericht zu Stettin. Gegen den Ausspruch dieses Obmanns, so wie gegen die übereinstimmende Entscheidung der beiden Schiedsmänner, findet keine Appellation an die Gerichte statt. Beide sollen die Wirkung eines gerichtlichen rechtskräftigen Urtels haben, und sollen nur in dem Falle des §. 172. Th. I. Tit 2. A. G. O. angefochten werden können. Zu Schiedsrichtern und Obmännern können nur unbescholtene und unpartheiische in Stettin wohnhafte Männer erwählt werden. Rechtsgelehrte dazu zu wählen, ist gestattet, aber nicht nothwendig. — Ein Aktionair ist Seitens der Gesellschaft nur mit Wissen und Willen des Ver-

sicherten wählbar. Die Wahl muß binnen 4 Wochen von der geschehenen Aufforderung, bei Verlust der Wahlbefugniß, erfolgen, und wählt in einem solchen Falle der Gegentheil allein. — Die Schiedsrichter und die Obmänner haben ihren Entscheidungen zunächst dieses Statut, und in Ermangelung hinreichender Bestimmungen das Allgemeine Landrecht nebst den dasselbe ergänzenden und erläuternden neueren Vorschriften zum Grunde zu legen.

27. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn die letzte Generalversammlung darüber nicht ein Anderes bestimmt, unter Leitung der dermaligen letzten Direktion, wenn die damit verbundenen Geschäfte auch über ihre Verwaltungszeit hinausgehen sollten, nach folgenden Grundsätzen:

1) Das Vermögen wird auf die beste und kürzeste Weise realisirt. Die Direktoren oder die mit dieser Realisation Beauftragten verfahren dabei nach bestem Ermessen.

2) Von der auf diese Weise ermittelten Aktivmasse werden zunächst die Schulden der Gesellschaft, demnächst die Kosten der Auflösung berichtigt. Der sich dann ergebende Ueberrest wird auf die Eigenthümer der Aktien vertheilt und gegen Herausgabe oder Mortifikation derselben gezahlt. Kann der Eigenthümer sich binnen drei Monaten nach erlassener einmaliger öffentlicher Aufforderung in den hiesigen Zeitungen und Intelligenzblättern nicht legitimiren, oder meldet sich kein Eigenthümer, so wird die auf die Aktie fallende Rate bei dem königl. Land- und Stadtgericht hierselbst auf Gefahr und Kosten des Säumigen deponirt.

3) Die Aktien werden kassirt, und daß dies geschehen, so wie die etwanige Deposition, wird öffentlich bekannt gemacht.

4) Die bevorstehende Auflösung der Gesellschaft ist zu drei verschiedenen Malen durch die hiesige Zeitung, die Intelligenzblätter der Provinz und die Börsennachrichten der Ostsee bekannt zu machen, und darf die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens nicht eher erfolgen, als nach Verlauf von 6 Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung zum dritten Male geschehen ist.

28. Die Bücher der Gesellschaft sind 30 Jahre lang aufzubewahren und bei Auflösung der Gesellschaft dem See- und Handelsgericht hierselbst zur Aufbewahrung auf die Dauer von 10 Jahren zu übergeben.

29. Die Geschäftsverwaltung der Gesellschaft führen fünf Direktoren, denen für den Fall, daß einer oder der andere ausschiede oder behindert wäre, drei Stellvertreter beigegeben sind.

30. Die Wahl der Direktoren und der Stellvertreter erfolgt in einer Generalversammlung sämmtlicher Aktionaire, nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der den Vorzug, der die meisten Aktien besitzt. Besitzen die Gewählten eine gleiche Anzahl von Aktien, so entscheidet das Loos. Jeder Eigenthümer, auch nur einer Aktie, wählt und ist, wenn er in Stettin seinen Wohnsitz hat, zum Direktor oder Stellvertreter wählbar. Die auf ihn gefallene Wahl ist kein Aktionair anzunehmen gezwungen. Die Erklärung über die Annahme der Wahl muß von Gegenwärtigen sogleich in der Generalversammlung, von Abwesenden binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung abgegeben, oder angenommen werden, daß sie die Wahl ablehnen. Sollte der unerwartete Fall eintreten, daß sämmtliche Aktionaire, auf die die Wahl fiele, dieselbe ablehnten, so erfolgt die Ernennung der Direktion durch die königl. Regie-

rung zu Stettin, die dann auch die Höhe des derselben zu bewilligenden Honorars bestimmt. In diesem Falle muß auch ein jeder Aktionair, auf den die Wahl fällt, das Amt annehmen.

3. Die ersten Direktoren und die Stellvertreter wurden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf der ersten drei Jahre scheidet jährlich ein Direktor aus, und zwar der, auf den das Loos fällt. Zur Ergänzung der Direktoren erfolgt dann eine neue Wahl; der Ausgeschiedene ist jedoch wieder wählbar. Scheidet im Laufe der ersten drei Jahre oder auch später in der Mitte eines Jahres ein Direktor aus, so tritt ein Stellvertreter und zwar der, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen hatte, bei Stimmengleichheit aber der, welcher durch das Loos bestimmt wird, in seine Stelle. Sollten aber so viel Direktoren ausscheiden, daß die drei Stellvertreter einrücken müssen, so werden die neuen Stellvertreter in einer binnen 4 Wochen anzusetzenden Generalversammlung gewählt.

32. Die Direktoren vertheilen die vorkommenden Geschäfte unter sich und beschließen in ihren Sessionen nach Mehrheit der Stimmen. Vorsitzender ist, wer bei der Wahl die meisten Stimmen hatte, und dieser ladet seine Mitdirektoren zu den Sessionen ein, so oft er es für nöthig findet. In den Sessionen leitet er die Vorträge, und seine Stimme giebt bei Gleichheit der Stimmen den Ausschlag. Bei dem Ausscheiden, Krankheit, Abwesenheit oder bei sonstigen dringenden Behinderungsfällen des Vorsitzenden tritt der Direktor an seine Stelle, der nach ihm die meisten Stimmen hatte. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet im Mangel einer Vereinigung das Loos. Das Direktorium ist beschlußfähig, sobald wenigstens 3 Direktoren gegenwärtig sind. Die Stellvertreter werden erst dann zu den Berathungen der Direktoren

gezogen, wenn nicht mehr 3 Direktoren anwesend oder vorhanden sind. Es können aber höchstens auf einmal zwei Stellvertreter zugezogen werden; den Vorsitz im Direktorium muß immer ein Direktor führen. — Ueber jede Session des Direktoriums und die darin gefaßten Beschlüsse muß ein Protokoll geführt, selbiges von den Anwesenden unterschrieben und, in einer Akte geheftet, aufbewahrt werden. Der Inhalt dieser Protokolle giebt einen vollen Beweis für und gegen die Direktoren ab.

33. Die Direktion leitet den Geschäftsbetrieb und überhaupt sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, verwaltet das Vermögen derselben und repräsentirt die Gesellschaft in allen äußeren Angelegenheiten und Verhältnissen mit Vertretung gegen jeden Dritten. Sie sorgt namentlich für die Ausfertigung und Ausgabe der Aktien, für die Einziehung der Einschüsse auf die Aktien und deren Verwaltung, und für die Anstellung der nöthigen Officianten.

34. Die Gesellschaft ertheilt der jedesmaligen von ihr gewählten Direktion die uneingeschränkteste Vollmacht, Verträge aller Art, so wie sie in ihrem Interesse geschlossen werden, einzugehen und zu vollziehen, Gelder und Sachen, überhaupt Vermögensobjekte in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Cessionen zu ertheilen, Entsagungen und Verzichte zu leisten, Vergleiche zu schließen, Vorzugsrechte einzuräumen, Kompromisse, mit Ausschluß jeder Berufung auf Gerichtsbehörden, zu errichten, Prozesse zu führen, Eide zu deferiren, zu referiren und zu erlassen, Kaufgelder zu kreditiren, Arreste auszubringen, Anträge bei Hypotheken- und sonstigen Behörden zu formiren, Beamte anzustellen, Versicherungen zu schließen, endlich sich zu den ihr übertragenen Befugnissen einen oder mehrere Substituten zu erwählen. Verstirbt ein Aktionair, so müssen die Successoren desselben die von ihrem

Autor ausgestellte Vollmacht so fortdauern und wider sich gelten lassen, als hätten sie dieselbe selbst ausgestellt.

35. Die Kasse und das Portefeuille der Gesellschaft wird in einem eisernen, mit drei Schlössern versehenen Kasten aufbewahrt, zu dem drei Direktoren jeder einen Schlüssel haben. Der Ort der Aufbewahrung dieses Kastens bleibt dem Ermessen der Direktion anheimgestellt.

36. In Ansehung der Vertretungsverbindlichkeit der Direktoren bei Verlusten, sowohl bei den Versicherungen, als der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, bleibt es bei den Vorschriften der Gesetze. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Direktion und der Bevollmächtigte, welche die Policen zeichnen, überhaupt in den vorkommenden Fällen ihren Namen unterschreiben, daraus nur als Mandatarien der Gesellschaft verhaftet sind, und die versicherten, überhaupt dritte Personen, weitere Ansprüche an sie nicht haben.

37. Ein Direktor muß sein Amt niederlegen, wenn er insolvent wird. Der Beweis der Insolvenz ist schon dann geführt, wenn ihm kaufmännische Kuratoren bestellt sind. Das Amt eines Direktors hört ferner auf mit seinem Tode und geht nicht auf die Erben über. Bei einer freiwilligen Niederlegung des Amtes muß eine dreimonatliche Kündigungsfrist Seitens des ausscheidenden Direktors beobachtet werden. Außerdem kann ein Direktor während der Dauer seines Amtes nur dann gezwungen werden, sein Amt niederzulegen, wenn zwei Drittel der in einer Generalversammlung gegenwärtigen Aktionaire dafür stimmen. Nur wenn eine der Voraussetzungen des §. 20 des Aktiengesetzes vom 9. November 1843 eintritt, sind die Direktoren aus den von ihnen Namens der Gesellschaft geführten Geschäften und eingegangenen Ver-

bindlichkeiten auch für ihre Person dem Dritten verhaftet.

38. Die fünf Direktoren zusammen erhalten für ihre Bemühungen 3 Procent der reinen Prämieneinnahme eines Jahres. Die Stellvertreter erhalten nichts, es wäre denn, daß sie in die Stelle eines ausgeschiedenen Direktors einrückten. Tritt ein solcher Fall im Laufe des Jahres ein, so wird die Vergütung nach Verhältniß der Zeit, während welcher jeder fungirt hat, zwischen dem ausgeschiedenen und dem neu eintretenden Direktor getheilt. In die Stelle eines etwa mit Tode abgegangenen Direktors treten in so weit seine Erben.

39. Die specielle Leitung des Geschäfts wird einem Bevollmächtigten übertragen, den die Direktoren wählen. Daß der Bevollmächtigte Aktionair sei, ist nicht nothwendig. Die Direktoren werden aber unter sonst gleichen Bedingungen auf einen Aktionair vorzugsweise Rücksicht nehmen. Der Bevollmächtigte wird auf sechsmonatliche, beiden Theilen freistehende Kündigung angestellt. Das zum Betriebe des Geschäfts nöthige Personal wählt der Bevollmächtigte sich aus. Die Bestimmung des Gehalt dieses Personals bleibt der Direktion überlassen. Die Höhe des Gehalts des Bevollmächtigten ist Sache der Uebereinkunft zwischen ihm und der Direktion.

40. Der Bevollmächtigte ist der Kontrole der Direktion unterworfen und muß den Anordnungen derselben Folge leisten. Zu den Sessionen des Direktoriums kann er zugezogen werden, hat jedoch dann nur eine berathende Stimme. Der Bevollmächtigte hat außer der speciellen Leitung der Versicherungen die Kassenverwaltung des laufenden Geschäfts. Sobald der Bestand dieser Kasse die Summe von 500 Thlrn. erreicht, so ist er zur Ablieferung an das Di-

rektorium verpflichtet. Dem Direktorium steht es frei, jederzeit die Revision dieser Kasse zu veranlassen.

41. Die besonderen Pflichten des Bevollmächtigten bleiben einer Instruktion vorbehalten, die ihm bei dem Antritt seines Amts von dem Direktorium übergeben wird.

42. Bei Behinderungen des Bevollmächtigten durch Krankheit oder Geschäftsreisen wird die Direktion die nöthigen Maßregeln treffen, daß eines Theils das Geschäft nicht in's Stocken geräth, andern Theils die Sicherheit der Gesellschaft nicht gefährdet wird.

42 a. Das Direktorium ist schuldig, die zur Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu führen, auch in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens zu ziehen und in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen. Die Bilanz ist der königl. Regierung hierselbst mitzutheilen. Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß das Direktorium dies unverzüglich öffentlich bekannt machen.

43. Das gewöhnliche Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Kompagnie. In der Mitte des Monats März wird in jedem Jahre eine Generalversammlung anberaumt, die drei Wochen vorher in den hiesigen Zeitungen und in den Intelligenzblättern und in den Börsennachrichten der Ostsee, so lange diese bestehen, bekannt gemacht werden muß. Die Aktionaire erkennen diese Art der Bekanntmachung als eine rechtsverbindlich insinuirte und schriftliche an. In diesen jährlich wiederkehrenden Generalversammlungen stattet die Direktion Bericht über das Geschäft ab und legt den Abschluß des letzten Jahres vor, und bringt diejenigen Gegenstände zum Vortrage, die ihr nöthig und zweckmäßig erscheinen. Gegenstände, die von Aktionairen zum Vortrage gebracht werden, müs-

sen 8 Tage vor der Generalversammlung der Direktion schriftlich eingereicht werden. In diesen Generalversammlungen werden ferner drei Revisoren nach Mehrheit der Stimmen erwählt, die die von den Direktoren vorgelegten Bücher, Rechnungen, Beläge, die Kasse, überhaupt das ganze Geschäft zu prüfen und darüber in der nächsten Generalversammlung zu berichten haben. Die Revisoren ertheilen, wenn sie nichts zu erinnern finden, oder wenn die Monita zu ihrer Zufriedenheit berichtigt worden, dem Direktorium über die Richtigkeit der Verwaltung, Rechnungs- und Geschäftsführung eine Decharge, die sie gegen alle ferneren Ansprüche und Verantwortlichkeit schützen soll.

44. Die Aktionaire als solche haben an der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft und allen dieselbe betreffenden Angelegenheiten keinen andern Antheil, als den, der in diesem Statut ihnen beigelegt ist und der aus dem Stimmrecht in den Generalversammlungen folgt. Auch können sie keine andere Rechnungslegung, als in diesem Statut festgesetzt ist, verlangen.

45. Außerordentliche Generalversammlungen können angesetzt werden, entweder wenn die Direktion es für zweckmäßig findet, oder eine Anzahl Aktionaire, die mindestens 50 Stimmen repräsentiren, bei der Direktion darauf und zwar schriftlich antragen. In einem solchen Falle muß die Generalversammlung spätestens innerhalb 4 Wochen nach eingegangenem Antrage angesetzt werden. Von den außerordentlichen Generalversammlungen werden die Aktionaire durch specielle schriftliche Vorladungen, in denen die Veranlassung zu der Einladung und der Gegenstand der Berathung vollständig angegeben werden muß, in Kenntniß gesetzt.

46. In den ordentlichen sowohl, als in den außerordentlichen Generalversammlungen wird das Pro-

tokoll von einem Notar geführt. Die Protokolle werden in dem Archiv der Gesellschaft aufbewahrt, und dienen zum Beweise dessen, was in den Versammlungen vorgenommen ist. Namentlich wird dadurch die Legitimation des Direktoriums festgestellt.

47. In den Generalversammlungen führt das Direktorium den Vorsitz und leitet das Skrutinium. Gestimmt wird mit Stimmzetteln.

Wer	1	bis	5	Aktien besitzt,	hat	1	Stimme
-	6	-	10	-	-	2	-
-	11	-	20	-	-	3	-
-	21	-	30	-	-	4	-

Mehr als 30 Aktien darf kein Aktionair besitzen. Die Vertretung eines Aktionairs durch schriftliche, auf einen andern Aktionair ausgestellte Vollmacht ist zulässig. Nichtaktionaire können nicht als Bevollmächtigte in den Generalversammlungen erscheinen. Es darf jedoch Niemand von mehr als 4 Stimmen bevollmächtigt werden, und, wenn er ein Mandat annimmt, nicht mehr als 6 Stimmen, einschließlich seiner eigenen, in den Generalversammlungen repräsentiren. Damit eine Generalversammlung beschlußfähig sei, müssen wenigstens 30 Stimmen darin repräsentirt werden. Mit Ausnahme der unter 8. und 49. erwähnten Fälle werden die in den Generalversammlungen zur Abstimmung gebrachten Fragen durch die einfache Stimmenmehrheit entschieden.

48. Frauen, bevormundete und moralische Personen, Korporationen, öffentliche Institute können darin nur durch ihre Disponenten oder Vertreter, wenn sie auch nicht Aktionaire sind, repräsentirt werden.

39. Beschlüsse, wodurch eine Abänderung dieser Statuten bestimmt werden soll, können nur in den Generalversammlungen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefaßt werden. Auch muß die beabsichtigte Aenderung bei

der Berufung der Gesellschaft angezeigt sein und demnächst die Genehmigung des Staats hinzutreten.

Formular der Aktie.

Aktie No.

Die Stettiner Stromversicherungsgesellschaft erklärt hiermit, von dem Herrn N. N. den Betrag von 200 Thlrn. theils baar, theils in Wechseln empfangen zu haben, und bestätigt hierdurch, denselben als Theilnehmer angenommen zu haben.

Kraft dieser Aktie hat der Herr N. N. vollgültigen Antheil an das Vermögen der Gesellschaft, insbesondere an den jährlich am 1. März sich ergebenden reinen Gewinn nach Inhalt des Statuts vom 23. October 1844. Diese Aktie kann ohne schriftliche, auf derselben zu bemerkende Genehmigung der Direktion nicht veräußert, darf auch nicht verpfändet oder mit Arrest belegt werden, und eben so wenig findet eine Exekution oder Pfändung darin statt.

Zins- und Dividendenscheine sind dieser Aktie beigefügt.

Stettin, den

Die Direktion
der Stettiner Stromversicherungs-
Gesellschaft.

Formular
zum Zinsen- und Dividendenschein.

Zinsen- und Dividendenschein zur Aktie No.
der Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft.

Wenn gleich der Werth der Aktie 200 Thlr. beträgt, so werden doch nach den Bestimmungen des

Statuts die Zinsen nur von 50 Thlr. Preußisch Courant pro Aktie zu 4 Procent pro anno bezahlt.

Die Zahlung der Dividenden erfolgt nach den Beschlüssen der Generalversammlung und nach dem Inhalte des Statuts.

Zinsen sowohl als Dividenden werden in der zweiten Hälfte des Monat März auf der Kasse der Gesellschaft gezahlt, und wenn die Zahlung geleistet ist, auf diesem Schein abgestempelt.

Die Direktion ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Producenten der Zins- und Dividendenscheine zum Empfange der Zinsen und Dividenden für legitimirt zu achten.

Stettin, den

Die Direktion
der Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft.

Formular des Wechsels.

Stettin, den

für Thlr. 150 Preuß. Cour.

Gegen diesen Solawechsel zahle in Stettin 4 Wochen nach Kündigung an die Direktion der Stettiner Stromversicherungsgesellschaft oder deren Ordre die Summe von 150 Thlr. Preuß. Cour. in $\frac{1}{1}$ bis $\frac{1}{12}$ Stücken nach dem Münzfuße de 1764. Die Valuta habe erhalten und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

Die neue Sächsische Flußversicherungs-Gesellschaft.

1. Die neue Sächsische Flußversicherungsgesellschaft bezweckt die Versicherung solcher Güter, welche

auf Flüssen und Strömen, vorzüglich auf der Elbe und den in dieselbe ausströmenden Flüssen, verschifft werden. Der Fonds beruht auf den von den Theilnehmern einzuschießenden Einlagen. Die Gesammtheit derjenigen, welche diese Einlagen machen (Aktionaire), sind als die durch Gesellschaftsvertrag verbundenen Mitglieder der Gesellschaft anzusehen.

2. Der Fonds der Gesellschaft besteht in Hundert und Funfzig Tausend Thalern im Vierzehnthalerfuße, und wird gebildet durch Dreihundert Aktien, jede zu 500 Thalern. Die Gesellschaft ist jedoch für begründet zu halten und tritt in Thätigkeit, sobald Zweihundert Aktien gezeichnet und ausgegeben sind.

3. Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen auf Güter gegen Gefahren jeder Art, denen solche durch den Transport auf Flüssen und Strömen, vorzüglich auf der Elbe und den in dieselbe ausströmenden Flüssen, unterworfen sind, nach Maßgabe der von ihr hierüber bekannt zu machenden Grundsätze.

4. Die Gesellschaft haftet für die bei ihr gemachten Vrrsicherungen mit ihrem ganzen, nach Höhe des Nominalwerthes der ausgegebenen Aktien zu berechnenden Fonds, jedoch nicht darüber hinaus.

5. So weit es unbeschadet des obigen Zweckes geschehen kann, werden die Einschuß- und Versicherungsgelder zum Vortheil der Gesellschaft, zum Discontiren guter Wechsel, zu Vorschüssen gegen hypothekarische Sicherheit, oder auch zum Ankaufe zinstragender Staatspapiere verwendet.

6. Die Dauer der Gesellschaft ist auf zehn Jahre, vom 1. März 1849 bis 1. März 1859, festgesetzt. Durch statutenmäßigen Gesellschaftsbeschluß kann sie jedoch auch früher aufgelöst werden.

7. Die neue Sächsische Flußversicherungsgesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig und ihren Gerichtsstand vor dem dasigen Stadtgericht.

8. Die nächste administrative Aufsicht steht dem Stadtrathe zu Leipzig zu.

9. Die Geschäfte der Gesellschaft werden besorgt: 1) durch die Generalversammlungen, 2) durch die Revisoren, 3) durch die Direktion, 4) durch den Bevollmächtigten und die Beamten des Vereins.

10. Alle Bekanntmachungen und Aufforderungen an die Vereinsmitglieder in Gesellschaftsangelegenheiten sind durch dreimaliges Einrücken in die Leipziger Zeitung zu veröffentlichen. Sie machen, wenn sie in dieser Weise erfolgt sind, jeden Aktionair verbindlich, und begründen den Eintritt der statutengemäß damit verknüpften Rechtswirkungen.

11. Alle in diesen Statuten festgesetzten Fristen sind so zu berechnen, daß die betreffende Anzahl Tage zwischen dem im eingetretenen Falle statutenmäßig als Anfangspunkt anzustehenden und dem Tage, an welchem die rechtliche Wirkung eintreten soll, vollständig inne liegen muß. Bei Fristen, deren Anfangspunkt sich durch Erlassung öffentlicher Bekanntmachungen bestimmt, gilt als solcher der Tag der ersten Insertion in der Leipziger Zeitung.

12. Man wird Aktionair durch Beitrag zum Fonds der Gesellschaft und Unterzeichnung des auf dem Comptoir der letztern niedergelegten Originals der gegenwärtigen, den eigentlichen Gesellschaftsvertrag enthaltenden Statuten. Diese Unterzeichnung muß von den Beitragenden eigenhändig oder durch einen Special-Bevollmächtigten geschehen.

13. Auf jede Aktie von 500 Thalern werden 125 Thlr., oder 25 Procent, baar eingeschossen; für die übrigen restirenden 375 Thlr., oder 75 Procent, giebt der Aktionair einen, von ihm eigenhändig unterschriebenen Sola-Wechsel, einen Monat nach Aufkündigung ganz oder theilweise zahlbar, worauf die in der Folge geleisteten Nachschüsse eintretenden Falles

abgeschrieben werden. Zu jeder einzelnen Aktie muß ein besonderer Wechsel ausgestellt werden. Das eingeschossene Kapital kann bis zur Auflösung der Gesellschaft nicht zurückgefordert werden.

14. Vor wirklicher Einzahlung des baaren Einschusses und Aushändigung des vorgedachten Wechsels an die Direktion der Gesellschaft wird Niemand zur Unterzeichnung der Statuten zugelassen, noch das Aktiendokument ausgeliefert.

15. Nur solche Individuen, welche Handelsgeschäfte betreiben und im Stande sind, durch Versicherungen bei Waarenbeziehungen und Versendungen auf Flüssen und Strömen, vorzüglich auf der Elbe und den in dieselbe ausströmenden Flüssen, der Gesellschaft Zuwendungen zu machen, können Aktien zugetheilt erhalten. Diejenigen Aktionäre, welche ihre Handelsgeschäfte aufgeben, oder eine andere Geschäftsbranche ergreifen und dadurch aufhören, der Anstalt contribuabel zu sein, sind daher verpflichtet, ihre Aktien innerhalb zweier Monate, von der erwähnten Veränderung an gerechnet, an qualificirte, von der Direction genehmigte Erwerber zu verkaufen und überschreiben zu lassen. Im Unterlassungsfalle ist die Direktion berechtigt, die betreffenden Aktien, unter Beobachtung des unter 24. angeordneten Verfahrens, meistbietend zu verkaufen.

16. Nur wechselfähige Personen, deren Vermögensumstände zugleich so beschaffen sind, daß man bei Einbringung der etwa erforderlichen Nachschüsse sich keiner Schwierigkeiten von ihnen zu versehen hat, können Aktionäre sein, und es hat die Direktion nur solche Personen dazu anzunehmen, bei welchen sie von dem Vorhandensein dieser Eigenschaften überzeugt ist. Auswärtige, welche als Aktionäre eintreten wollen, müssen zuvörderst ihre Wechselfähigkeit, wenn die Direktion

darüber zweifelhaft ist, durch obrigkeitliches Zeugniß nachweisen.

17. Ein Aktiendokument ist nur dann gültig, wenn es von wenigstens zwei Direktionsmitgliedern und dem Bevollmächtigten unterzeichnet ist.

18. Jede Aktie kann nur auf ein Individuum gestellt sein, nicht auf mehrere Individuen gemeinschaftlich. Eine Handlungsfirma wird als ein Individuum angesehen. Ist eine Aktie auf eine Handlungsfirma ausgefertigt worden, so haben die sämmtlichen Theilhaber der Firma den bezüglichen Nachschußwechsel zu vollziehen, sind auch verpflichtet, jede Veränderung der Firma, so wie den Eintritt oder Austritt eines Handlungsgesellschafters der Direction spätestens binnen vier Wochen und bei Verlust der auf die betreffende Aktie binnen der nächsten drei Jahre fallenden Dividende, die zu dem Reservefonds gezogen wird, anzuzeigen, damit die betreffende Aktie nach Befinden auf die veränderte Firma umgeschrieben, oder der dazu gehörige Nachschußwechsel von den neu eingetretenen Theilhabern der Firma vollzogen werden kann.

19. Niemand darf mehr als sechs Aktien zugeschrieben erhalten.

20. Jeder Aktionär hat, nach Verhältniß der Anzahl seiner Aktien, gleichmäßigen Antheil an dem Fonds und dem Gewinn der Gesellschaft.

21. Für den Verlust haftet jeder Aktionär nur nach Verhältniß des Betrages seiner Aktien, ohne daß sein übriges Vermögen, selbst dasjenige, was er bis dahin an vertheiltem Gewinn von der Gesellschaft erhalten hat, deshalb in Anspruch genommen werden kann.

22. Jeder Aktionär hat ferner das Recht, in Angelegenheiten der Gesellschaft seine Stimme abzugeben. Dasselbe äußert sich jedoch nur bei den Abstim-

mungen zum Behuf zu fassender Gesellschftsbeschlüsse in allgemeinen Versammlungen der Aktionäre.

23. Die Aufforderung zur Leistung von Nachschüssen auf die anfängliche baare Einlage kann nur in Folge eines von der Direktion statutenmäßig gefaßten Beschlusses stattfinden. Die Aufforderung zur Leistung dieser Nachschüsse wird von der Direktion öffentlich bekannt gemacht und ist von derselben unter Einräumung einer Frist von einem Monat zu erlassen (10. 11.).

24. Jeder Aktionair ist verbunden, bis zu dem in der Aufforderung gestellten Zeitpunkte den geforderten Nachschuß baar und kostenfrei an die Direktion zu übermachen, widrigenfalls von der Direktion entweder zur Anwendung der Wechselstrenge gegen den Säumigen verschritten, oder dessen Aktie zur Deckung des darauf zu leistenden Nachschusses (für dessen etwanigen Ausfall der Säumige der Gesellschaft nichts desto weniger verhaftet bleibt) meistbietend auf der Börse zu Leipzig durch einen verpflichteten Mäkler verkauft wird. Die Anzeige dieses Verkaufs ist vierzehn Tage zuvor in die Leipziger Zeitung einzurücken, und dem säumigen Aktionär gleichzeitig davon mittelst eines durch die Post zu befördernden, an dessen Wohnort gerichteten Schreibens Nachricht zu geben. Rücksichtlich des weitern Verfahrens sind die unter 31. und 32. darüber enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

25. Wenn ein Aktionair seinen Wohnort verändert, so hat er solches der Direktion mit bestimmter Angabe seiner nunmehrigen Adresse anzuzeigen. Dieselbe Verbindlichkeit liegt den bei der Gesellschaft betheiligten Handlungsfirmen ob, falls sie ihr Geschäft an einen andern Ort verlegen.

26. Sämmtliche Aktionäre verpflichten sich gegen einander, alle diejenigen Güter, welche sie auf Flüssen und Strömen, vorzüglich auf der Elbe und den in

dieselbe ausströmenden Flüssen, beziehen oder versenden, insoweit ihnen die freie Disposition darüber zusteht und die Gesellschaft überhaupt Zeichnungen annimmt, nur bei der neuen Sächsischen Flußversicherungsgesellschaft versichern zu lassen. Wer dieser Uebereinkunft zuwiderhandelt, hat den Betrag der Prämie, welche für die der Gesellschaft erweislich entzogenen Güter zu entrichten gewesen sein würde, als Conventionalstrafe an die Kasse der Gesellschaft zu bezahlen. Damit diese für den gedeihlichen Gang der Geschäfte der Gesellschaft höchst wichtigen Bestimmungen von allen Seiten gehörig inne gehalten werden, soll die Direktion berechtigt und verpflichtet sein, nach Verlauf jedes Rechnungsjahres das Verzeichniß der Aktionäre durchzugehen und zu untersuchen in wie weit dieselben der gedachten Verbindlichkeit nachgekommen sind. Stellt sich bei dieser Prüfung heraus, daß ein Aktionär, nach Verhältniß der ihm zugetheilten Aktien, der Gesellschaft nicht Versicherungen genug zugewendet hat, oder auch nach dem Umfange seines Geschäfts fernerhin zuzuwenden nicht im Stande sein würde, so ist er durch die Direction schriftlich aufzufordern, seine Aktien, oder einen Theil derselben, innerhalb zweier Monate, von der erhaltenen Anzeige an gerechnet, an geeignete, von der Direktion genehmigte Erwerber zu verkaufen und überschreiben zu lassen. Kommt der betreffende Aktionär dieser Aufforderung binnen der gedachten Frist nicht nach, so wird er der bezüglichen Aktien ohne Weiteres für verlustig erklärt und der Verkauf derselben an den Meistbietenden auf der Börse zu Leipzig durch einen verpflichteten Mäkler angeordnet. Das dabei zu beobachtende Verfahren richtet sich sowohl rücksichtlich der vorher zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung, als in allen übrigen Punkten, nach den unter 24. darüber enthaltenen Vorschriften. Kein Aktionär der

neuen Sächsischen Flußversicherungsgesellschaft darf in gleicher Eigenschaft bei irgend einer andern, die nämlichen Zwecke verfolgenden Anstalt betheiligt sein oder bleiben.

27. Das Eigenthum der Aktien kann auf Andere übertragen werden. Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines Aktionärs, als bis die Aktie von der Direktion auf den Namen des neuen Erwerbers übergeschrieben ist. Diese Ueberschreibung geschieht auf dem Aktien-Dokumente selbst und erfordert die Namensunterschrift zweier Direktoren und des Bevollmächtigten. Die Direktion kann solche verweigern, ohne sich auf eine Rechtfertigung über die Gründe dieser Verweigerung einzulassen.

28. Der Ueberschreibung einer Aktie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung des dazu gehörigen Sola-Wechsels für den noch nicht eingeforderten Theil des Betrages der Aktie und die Unterzeichnung der Statuten vorausgehen.

29. Auch in Erbfällen ist die Ueberschreibung erforderlich. Das Ableben eines Aktionärs muß der Direktion unverzüglich angezeigt und binnen zwei Monaten, vom Sterbefalle an gerechnet, derselben ein annehmlicher Erwerber der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Aktien präsentirt werden, widrigenfalls die Direktion berechtigt ist, ohne alle Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, die Aktien sofort für Rechnung und Gefahr der Erbmasse in dem §. 24. bemerkten Maaße meistbietend zu verkaufen.

30. Ebenso ist die Direktion befugt, bei entstehenden Concursen zu dem Vermögen eines Aktionärs, dessen Aktien, wenn solche nicht binnen zwei Monaten nach ausgebrochenem Concurse von Seiten des Cre-

ditwesens an eine von der Direktion genehmigte Person übereignet worden, sofort unter Beobachtung des §. 24. angeordneten Verfahrens, für Rechnung der Concursmasse versteigern zu lassen. Dasselbe Verfahren findet auch bei Insolvenzerklärungen statt, welche nicht zur gerichtlichen Cognition gelangen. Ein solcher Fall wird als vorhanden angenommen, wenn ein Aktionär seinen Gläubigern die Unzulänglichkeit seines Vermögens zur vollständigen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten angezeigt hat, oder wenn er es dieserhalb bis zur Execution hat kommen lassen.

31. Schreitet die Direktion in einem der in dem Vorstehenden bemerkten Fälle zum Verkaufe von Aktien im Wege der öffentlichen Versteigerung, so werden die betreffenden Aktiendokumente, dafern selbige der zeitherige Inhaber nicht selbst unaufgefordert zur Uebertragung auf den Käufer an die Direktion eingesendet hat, unter Anzeige ihrer Nummern, durch eine dreimal nacheinander in die Leipziger Zeitung zu inserirende Bekanntmachung für annullirt erklärt, für den Käufer aber neue Aktiendokumente unter den bisherigen Nummern ausgefertigt und zur Unterscheidung von den annllirten Aktien mit dem Buchstaben B bezeichnet.

32. Nach geschehener Ueberschreibung einer Aktie auf den genehmigten neuen Erwerber wird dem abgehenden Aktionär, oder nach Befinden seiner Erbschafts-, Concnrs- oder Liquidationsmasse der dazu gehörige, von ihm ausgestellte Wechsel, so wie in Fällen des von Seiten der Direktion geschehenen Verkaufs, der etwanige Ueberschuß des Erlöses zurückgegeben. Hat dagegen der Erlös aus einer verkauften Aktie zur Deckung der von dem abgetretenen Aktionär unerfüllt gelassenen Verbindlichkeiten nicht hingereicht, so ist die Direktion befugt, den Wechsel zurückzubehal-

ten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

33. Die Aktien der Gesellschaft sollen ohne ausdrücklich darauf beurkundete Erlaubniß der Direktion nicht verpfändet werden.

34. Die Direktion besteht aus 5 Mitgliedern, von welchen drei in Leipzig und zwei in Dresden wohnhaft sein müssen. Der Sitz der Direktion ist Leipzig; die Versammlungen derselben werden in der Regel in Leipzig abgehalten.

35. Die Direktoren werden durch die Generalversammlungen aus der Mitte der Aktionärs durch Stimmenmehrheit, und zwar auf dem Wege der schriftlichen Abstimmung, gewählt. Jährlich tritt einer derselben aus. Ueber die Reihenfolge des Austritts der ersten in der constituirenden Generalversammlung erwählten Direktoren entscheidet das Loos, ebenso späterhin zwischen zwei Direktoren, welche zu gleicher Zeit ihre Funktionen angetreten haben. Außerdem wird die Reihe, nach welcher die Direktoren abgehen, durch die Zeit ihres Eintritts in die Direktion bestimmt. Bei der Wiederbesetzung erledigter Direktorialstellen schlägt die Direktion der Generalversammlung sechs Aktionäre zur Wahl vor. Abgehende Direktoren können wieder vorgeschlagen und gewählt werden. Die erfolgte Wahl ist in dem über die Verhandlungen der Generalversammlung aufzunehmenden Protokolle zu verzeichnen und in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen.

36. Jedes Direktions-Mitglied muß bei der Gesellschaft mit wenigstens einer Aktie betheiligt sein, und dieselbe während der Dauer seines Amtes in der Hauptkasse der Gesellschaft niederlegen.

37. Als Direktoren können nicht gewählt werden und müssen aus der Direktion ausscheiden: a) diejenigen, welche fallirt, oder mit ihren Gläubigern ac-

cordirt haben, so lange der letzteren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist; b) Individuen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben; c) Personen, welche mit der Gesellschaft in einem die Befähigung dazu aufhebenden Contraktverhältnisse stehen; d) Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade, so wie Handlungsgesellschafter der der Direktion bereits angehörigen Mitglieder. Ob der unter c) erwähnte Fall vorliegt, entscheidet im Zweifel die Generalversammlung.

38. Jeder Direktor ist berechtigt, nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

39. Die Aktiengesellschaft hat das Recht, solche Direktions-Mitglieder, welche das Vertrauen der Gesellschaft aus irgend welchem Grunde verloren haben, von der Direktion zu entfernen. Es wird hierzu erfordert, daß auf einen schriftlich bei der Direktion eingereichten, wenigstens von zwanzig Aktionären unterzeichneten, auf Thatsachen gestützten Antrag in einer deshalb ungesäumt zu veranstaltenden Generalversammlung sich wenigstens zwei Drittheile der Stimmen für die Entfernung des betreffenden Direktions-Mitgliedes entscheiden.

40. In einem solchen Falle wird sogleich in derselben Versammlung ein anderes Direktions-Mitglied an die Stelle des abgehenden gewählt. Die Wahl neuer Direktoren an die Stelle der in der regelmäßigen Reihenfolge abgehenden geschieht in den gewöhnlichen jährlichen Hauptversammlungen. Wird auf andere Weise durch freiwilligen Austritt oder durch den Tod eine Stelle in der Direktion außer der Zeit erledigt, so hat die Direktion ungesäumt die Aktionäre zu einer außerordentlichen Generalversammlung zum Behuf der Wiederbesetzung derselben zusammen zu berufen.

41. Die Direktion führt die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, besorgt alle Angelegenheiten derselben, in so weit sie nicht in diesen Statuten der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind, schließt Verträge ab, bestimmt die Versicherungsprämien und ist überhaupt befugt und verpflichtet, die Gesellschaft nach außen hin allseitig zu vertreten. Eben so liegt der Direktion in allen und jeden Rechtsangelegenheiten die active und passive Vertretung der Gesellschaft ob. Einer besonderen Legitimation bedarf es dabei, außer der §. 35. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung der Namen der Direktions-Mitglieder, nicht. Letztere haben auch, wenn die Gesellschaft Prozesse führt, die zuerkannten Eide Namens derselben zu leisten.

42. Was die Direktion im Namen der Gesellschaft den Statuten gemäß beschließt und handelt, ist für die Gesellschaft schlechterdings verbindlich.

43. Die Beschlüsse der Direktion werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens drei Direktoren nöthig. Soll über die Leistung von Nachschüssen Seitens der Aktionäre oder über die §§. 15, 24, 26, 29, 30, 44 und 45 erwähnten Angelegenheiten von der Direktion Beschluß gefaßt werden, so müssen sämmtliche Direktoren dabei anwesend sein. Wäre indeß einer oder der andere der Direktoren abgehalten, an der Berathung Theil zu nehmen, oder die Direktion in Folge des Todes oder des Austritts eines Mitgliedes nicht vollzählig, so sind solchen Falls zur Ergänzung der vorgeschriebenen Zahl von fünf berathenden Mitgliedern, Aktionärs, jedoch höchstens zwei mit Stimmrecht zuzuziehen. Wo Gefahr im Verzuge liegt, sollen insbesondere die beiden Direktoren zu Dresden ermächtigt sein, unter Zuziehung eines Aktionärs mit berathender Stimme, die zu mög-

lichster Abwendung der die Gesellschaft bedrohenden Schäden erforderlichen Maßregeln zu beschließen. In allen Fällen ist über die gefaßten Beschlüsse ein Protokoll aufzunehmen und dieses von den Anwesenden zu unterzeichnen.

44. Die Direktion ernennt den Bevollmächtigten der Gesellschaft und bestimmt dessen Gehalt. Derselbe steht dem Comptoirpersonal der Anstalt zunächst vor und muß in Leipzig wohnhaft sein. Er erhält seine Instruktion von der Direktion und ist nur dieser verantwortlich. Sein Name ist in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen.

45. Alle anderen zum Behufe eines zweckmäßigen Geschäftsbetriebes erforderlichen Einrichtungen gehen ebner Maaßen von der Direktion aus. Sie hat demnach freie Hand, das nöthige Beamtenpersonal anzustellen, dessen Gehalte und Remunerationen festzusetzen und demselben die erforderlichen Instruktionen zu ertheilen.

46. Die für die Compagnie verbindliche Unterschrift lautet: „Neue Sächsische Fluß-Versicherungsgesellschaft" und muß von zwei Direktoren und dem Bevollmächtigten zu Leipzig vollzogen sein.

47. Die große Kasse und die Dokumente der Anstalt werden in einem mit drei verschiedenen Schlössern versehenen eisernen Behältnisse, wozu zwei Direktoren und der Bevollmächtigte jeder einen Schlüssel führen, auf dem Comptoir der Anstalt verwahrt.

48. Die Direktion hat zwar im Uebrigen bei Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft die Bestimmungen der Statuten, so wie die künftigen Gesellschaftsbeschlüsse, insonderheit aber bei Schließung von Versicherungen und Regulirung der Schädenberechnungen die in dem von jedem Direktionsmitgliede bei Antritt seiner Stelle zu unterschreibenden Abrisse der Grundsätze der neuen Sächsischen Fluß-Versiche-

rungsgesellschaft enthaltenen Vorschriften sich zur Norm dienen zu lassen, jedoch so, daß die Direktion, ohne sich daran ängstlich und buchstäblich zu halten, ihr Verfahren überall und hauptsächlich den Umständen gemäß und wie sie es nach Beschaffenheit derselben dem Rufe und Vortheile der Gesellschaft am zuträglichsten erachtet, einzurichten befugt und selbst verpflichtet ist.

49. Für Beschlüsse und Handlungen der Direktion, welche den Statuten zuwider laufen, so wie für grobe Nachlässigkeit ist dieselbe der Generalversammlung verantwortlich. Einzelne Direktionsmitglieder, welche bei Verwaltung der Geschäfte durch offenbares Versehen oder durch offenbare Nachlässigkeit der Gesellschaft Schaden zuziehen, haben dafür einzustehen. Ob ein solcher Fall vorliege, kann indeß nicht bloß nach dem Buchstaben der Statuten entschieden werden, sondern es muß zur Begründung eines desfallsigen Schadenanspruches gegen die betreffenden Direktionsmitglieder erwiesen sein, daß bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht und Aufmerksamkeit der Schaden hätte vorausgesehen und vermieden werden können. Hat ein Direktor bei dem Geschäft, woraus Schaden erwachsen ist, nach einem statutenmäßigen Direktionsbeschluß gehandelt, so fällt alle persönliche Verantwortlichkeit für ihn weg, es müßte denn derselbe sich bei Ausführung des Beschlusses eine klar vorliegende grobe Fahrlässigkeit haben zu Schulden kommen lassen.

59. Die fünf Direktoren und der Bevollmächtigte zu Leipzig erhalten, letzterer außer seinem festgesetzten jährlichen Gehalte, als Vergütnng für ihre Bemühungen, ein Jeder Ein Procent von dem jährlichen reinen Gewinne der Gesellschaft.

51. Die Mitglieder der Aktiengesellschaft berathen und beschließen in Generalversammlungen, welche

abwechselnd in Leipzig und in Dresden abgehalten werden. Gegenstände und Angelegenheiten, welche nur in den Generalversammlungen zum Vortrag und nach Befinden zur Entscheidung kommen können, sind folgende:

a) der jährliche Geschäftsbericht und Rechnungsabschluß, so wie die Justification der Jahresrechnungen der Gesellschaft;
b) die Wahl und Remotion von Direktionsmitgliedern;
c) die Abänderung und Ergänzung der Statuten;
d) die Auflösung der Gesellschaft;
e) die Erhöhung oder Verminderung des Gesellschaftsfonds;
f) Streitigkeiten zwischen einzelnen Aktionärs und der Direktion.

Auch in Beziehung auf alle anderen Angelegenheiten der Gesellschaft bildet die Generalversammlung die höchste Instanz. Anträge, welche der Berathung, beziehendlich der Beschlußfassung einer Generalversammlung unterliegen sollen, müssen mindestens acht Tage vorher bei der Direktion schriftlich angemeldet werden. Die in einer Generalversammlung gefaßten Beschlüsse werden, in so fern die Direktion solches für angemessen hält, öffentlich bekannt gemacht. Es muß dies jedoch schlechterdings und zwar binnen vierzehn Tagen geschehen, wenn sich dieselben auf die oben unter d) und e) erwähnten Gegenstände, die Auflösung der Gesellschaft oder die Veränderung des Gesellschaftsfonds, beziehen, und sollen die Mitglieder der Direktion solidarisch zur vollen Bezahlung der Schulden der Gesellschaft gehalten sein, wenn sie in diesen Fällen unterlassen würden, die gefaßten Beschlüsse, beziehentlich unter Beobachtung der für die Auflösung der Gesellschaft §. 71 ertheilten besonderen Vorschriften

in der §. 10 bezeichneten Art und Weise öffentlich bekannt zu machen.

52. Eine Generalversammlung kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn in derselben mindestens der vierte Theil der ausgegebenen Aktien und zwar durch wenigstens funfzehn Aktionärs vertreten ist. Handelt es sich um die Fassung eines Beschlusses, wonach die Gesellschaft früher als am 1sten März 1849 (§. 6.) aufgelöst werden soll, so ist sogar erforderlich, daß in der betreffenden Generalversammlung die Hälfte der ausgegebenen Aktien, und zwar durch mindestens dreißig Aktionärs, repräsentirt ist.

53. Zur Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung gehört ferner, daß die Aktionärs zum Erscheinen in derselben, soweit thunlich, unter kurzer Angabe der zu berathenden Gegenstände, vierzehn Tage, und, dafern die Auflösung der Gesellschaft auf der Tagesordnung steht, vier Wochen vor dem anberaumten Termine, nach Maaßgabe der §§. 10 und 11 enthaltenen Vorschriften, durch die Direktion öffentlich aufgefordert werden.

54. Die Aktionärs können in den Generalversammlungen nicht bloß in Person, sondern auch durch legitimirte Bevollmächtigte, die jedoch selbst Aktionäre sein müssen, erscheinen. Nur die persönlich oder durch Bevollmächtigte erschienenen Aktionäre stimmen über die in Vortrag kommenden Angelegenheiten ab; schriftlich eingeschickte Abstimmungen werden bei der Stimmenzählung nicht berücksichtigt. Jeder Inhaber von Aktien ist stimmfähig. Eine und zwei Aktien geben eine Stimme, drei und vier Aktien geben zwei Stimmen, fünf und sechs Aktien geben drei Stimmen. Kein Aktionär darf mehr als drei Stimmen haben. Vereinigt sich daher auch in der Person eines Aktionärs eine größere Stimmenzahl, so können durch

denselben in der Generalversammlung doch nur höchstens drei Stimmen geltend gemacht werden.

55. Bei den Abstimmungen in den Generalversammlungeu entscheidet in der Regel einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden ein Decisiv-Votum zu. Ist bei stattfindenden Wahlen in zwei nach einander folgenden Abstimmungen nicht zur absoluten Stimmenmehrheit zu gelangen, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit dann das Loos. Soll über die Remotion eines Direktionsmitgliedes, über eine Abänderung oder Ergänzung der Statuten, oder über die Auflösung der Compagnie Beschluß gefaßt, und der darauf gerichtete Antrag als angenommen angesehen werden, so müssen sich zwei Drittheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben. Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt dasjenige Direktionsmitglied, welches den Geschäftsbericht vorträgt, oder von der Direktion dieserhalb mit besonderem Auftrage versehen worden ist. Die Beschlüsse der Generalversammlungen sind für alle Mitglieder der Aktiengesellschaft ohne Ausnahme verbindlich.

56. Alljährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres, muß eine Generalversammlung der Aktionäre gehalten werden, welcher durch die Direktion über die Geschäftsresultate und die Verhältnisse der Gesellschaft Bericht zu erstatten und der Rechnungsabschluß vorzulegen ist. Einzelne Aktionärs sind nicht befugt, von der Direktion Rechnungsablegung zu verlangen; jedoch soll auf dem Comptoir der Anstalt dahin Veranstaltung getroffen werden, daß die Bücher der Gesellschaft daselbst in der Zeit nach gefertigter Jahresbilanz bis zur ordentlichen Generalversammlung zur Einsicht für die Aktionäre ausliegen. Außerordentliche Generalver-

sammlungen schreibt die Direktion aus, so oft besondere Veranlassungen solches nöthig machen. Sie ist dazu verbunden, wenn mehrere Aktionärs, die zusammen zwanzig Stimmen haben, schriftlich bei derselben darauf antragen.

57. Bei der ersten constituirenden Generalversammlung der Gesellschaft ernannten die erschienenen Aktionärs aus ihrer Mitte drei Revisoren zur Prüfung der künftigen ersten Jahresrechnung; dasselbe geschieht seitdem in jeder ordentlichen Generalversammlung in Beziehung auf die nächste Jahresbilanz; auch sind zugleich für mögliche Behinderungsfälle drei Stellvertreter erwählt worden. Diesen Revisoren muß die Bilanz nebst den Büchern mindestens drei Tage vor jeder zur Ablegung der Jahresrechnung bestimmten ordentlichen Generalversammlung auf dem Comptoir der Gesellschaft vorgelegt werden. Die Resultate der von den Revisoren vorgenommenen Prüfung sind der Generalvarsammlung mitzutheilen. Finden die Revisoren keine Erinnerung zu machen, so wird ein Justificationsschein ausgefertigt, den die Revisoren, nach vorher eingeholter Zustimmung der Generalversammlung, im Namen der Gesellschaft unterschreiben. Durch die Vollziehung des Justificationsscheines wird die Direktion gegen alle weitere Ansprüche der Gesellschaft in Beziehung auf die abgelegte Rechnung sicher gestellt. Haben im entgegengesetzten Falle die Revisoren gegen die Richtigkeit der Jahresrechnung Einwendungen zu machen, so ist über das zur Erledigung der gezogenen Erinnerungen weiter einzuschlagende Verfahren von der Generalversammlung statutenmäßig Beschluß zu fassen.

58. Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird durch einen legitimirten Protokollanten ein Protokoll aufgenommen, das am Schlusse derselben vorzulesen, auch von den anwesenden Di-

rektionsmitgliedern und wenigstens fünf anderen Aktionären zu unterzeichnen ist. Dasselbe wird zu jedes Betheiligten Einsicht auf dem Comptoir der Anstalt aufbewahrt.

59. Von den bei der Gesellschaftskasse einkommenden Geldern an Aktien-Einlagen, Versicherungs-Prämien und Ertrag der Disconto- und anderen Geschäfte sind zuvörderst — nächst den zur Vergütung vorgefallener Schäden an versicherten Gegenständen erforderlichen Summen — die Unkosten der Gesellschaft, welche zur Betreibung der Geschäfte fortwährend aufgewendet werden müssen, zu bestreiten, und erst, was nach Abzug dieser stets pünktlichst zu berichtigenden Ausgaben bei Ziehung der jährlichen Bilanz als überschießend über den ursprünglichen Fonds sich ergiebt, ist als Gewinn des Jahres zu betrachten.

60. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt mit dem ersten Februar und schließt mit dem letzten Januar des nächstfolgenden Jahres.

61. Von dem Gewinne der Gesellschaft wird alljährlich zur Deckung künftig etwa eintretender bedeutender Unglücksfälle eine angemessene Summe, jedoch nicht über Zweitausend Thaler, als Reservefonds zurückgelegt. Hat derselbe auf diese Weise allmälig die Höhe von Funfzehntausend Thalern erreicht, so werden alsdann von dem Gewinne jährlich nur noch zehn Procent zu demselben Zwecke innebehalten. Höher als auf die Summe von zwanzigtausend Thalern in Vierzehnthaler-Courant soll indeß der Reservefonds in keinem Falle anwachsen. So lange sich derselbe daher auf diesem Standpunkte erhält, kommen die vorgedachten Abzüge vom Gewinne ganz in Wegfall.

62. Von dem reinen Gewinne, welcher nach Bestreitung der für die Direktion und den Bevollmächtigten zu Leipzig ausgeworfenen Antheile, so wie nach Abzug der für den Reservefonds bestimmten Summe,

m Schlusse eines jeden Rechnungsjahres verbleibt, werden den Aktionären zuvörderst auf ihre ersten Einlagekapitale (späterhin etwa geleistete Nachschüsse kommen dabei nicht in Berechnung) Vier Procent Dividende vergütet. Der Rest des Reingewinnes wird sodann in zwei gleiche Theile getheilt. Den ersten Theil davon erhalten als Super-Dividende die Aktionäre, der zweite aber wird, nach Verhältniß der gezahlten Prämien, als Rückprämie an diejenigen vertheilt, welche, sie seien Aktionäre oder nicht, im Laufe des Jahres Güter bei der Anstalt versichert haben. Diejenigen, welche zur Empfangnahme einer Dividende von der gedachten zweiten Hälfte des reinen Gewinne (Rückprämie) berechtigt sind, müssen solche bei deren Verlust in der Zeit vom Rechnungsabschlusse, den 31sten Januur jeden Jahres, bis ult. December desselben Jahres erheben. Alle binnen der gedachten Frist nicht erhobenen Rückprämien fallen der Kasse der Anstalt anheim. Die den Aktionärs zu gewährenden Gewinnantheile (Dividenden und Superdividenden) müssen stets in Thalern aufgehen. Die etwa überschießenden Beträge in Groschen werden auf neue Rechnung übertragen.

63. Findet sich, nach Bestreitung aller Ausgaben beim Rechnungsabschlusse, daß die Gesellschaft Verlust gehabt hat, so ist derselbe zunächst aus dem vorhandenen Reservefonds zu decken. Wäre auch dieser erschöpft, so sind dann die bis dahin eingeschossenen Aktien-Einlagen anzugreifen. Doch sollen in diesem Falle, zum Vortheile der Aktionärs, nicht eher Nachschüsse auf die ausgestellten Wechsel eingefordert werden können, als bis der vierte Theil der auf die ausgegebenen Aktien eingezahlten 25 Procent verloren gegangen ist. In der Regel wird die Direktion die sodann nöthigen Nachschüsse nach abgelegter Jahresrechnung einziehen. In außerordentlichen Fällen soll

dieselbe indeß nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sein, die erforderlichen Nachschüsse im Laufe des Jahres auszuschreiben. Geschieht dies, so hat die Direktion sofort eine Generalversammlung einzuberufen und dieser die Kassenverhältnisse der Gesellschaft vorzulegen.

64. Haben den Aktionären die §. 62 erwähnten, auf ihre Einlage-Kapitale zunächst und prioritätisch von dem Reingewinne zu vergütenden vier Procent Dividende am Schlusse eines Verlustjahres nicht gewährt werden können, so sollen die Aktionäre nach Ablauf des darauf folgenden Rechnungsjahres, falls der inmittelst erzielte Gewinn nicht etwa zur Ergänzung der angegriffenen Einlagekapitale selbst hat verwendet werden müssen, den Ausfall an der vorjährigen Dividende nachträglich vergütet erhalten, und zwar dergestalt, daß erst die nach Deckung der diesfallsigen Beträge und der für das letzte Rechnungsjahr neuerdings zu gewährenden vier Procent Dividende auf das Einlagekapital verbleibenden Ueberschüsse nach Maaßgabe der §. 62 angegebenen Vorschriften zur weiteren Vertheilung gebracht werden können.

65. Alle von den Aktionärs zu erhebenden Dividenden sind von denselben entweder auf dem Comptoir der Anstalt zu Leipzig, oder in dem Geschäftslokal der Gesellschaft zu Dresden, gegen gehörige Quittung, in Empfang zu nehmen, oder in Empfang nehmen zu lassen. Coupons und Dividendenscheine werden nicht ausgegeben.

66. Streitigkeiten, welche über die Rechte und Verbindlichkeiten aus den Geschäftsverhältnissen zwischen einzelnen Aktionären und der Direktion entstehen, sind, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn ein Aktionär die statutenmäßig eingeforderten Nachschüsse zum Fonds der Gesellschaft nicht leistet, und

dieserhalb aus einem Wechsel belangt werden muß, nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu verhandeln, sondern, wenn eine gütliche Auseinandersetzung nicht zu bewirken ist, nur durch Schiedsrichter zu entscheiden. Dritte Personen (Nichtaktionäre) haben die Wahl, ob sie in Streitigkeiten mit der Gesellschaft den Rechtsweg oder das schiedsrichterliche Verfahren einschlagen wollen. Von der einmal getroffenen Wahl darf nicht wieder abgegangen werden. Wählen sie das schiedsrichterliche Verfahren, so dürfen die Aktionäre oder die Direktion der Gesellschaft ihrerseits dem Schiedsgerichte sich nicht entziehen. Hinsichtlich der Form des schiedsrichterlichen Verfahrens sind die in §. 68 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

67. In allen Streitfällen soll zuvörderst der Weg der Weg der gütlichen Ausgleichung versucht werden, und zwar in folgendem Maaße: Wenn von einem Aktionär ein Anspruch an die Gesellschaft gemacht, wird, dessen Erfüllung die Direktion verweigert, oder umgekehrt, so ist die Sache in der nächsten Generalversammlung der Aktionär zum Vortrag zu bringen und von dieser darüber Beschluß zu fassen, ob ersteren Falls dem betheiligten Aktionäre das Geforderte ganz oder theilweise zugestanden, oder letzteren Falls der gemachte Anspruch ganz oder theilweise aufgegeben werden solle. Eben so wird es gehalten, wenn nach dem Berichte der Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnung Ansprüche, welche auf Grund des §. 49 an die Direktionsmitglieder gemacht werden könnten, in Frage kommen. Wird von der Generalversammlung theilweise nachzugeben beschlossen, so hat der andere Theil, wenn er sich zu solcher Zeit in Leipzig aufhält, binnen drei Tagen, außerdem binnen vier Wochen, von der ihm geschehenen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet, in einem an die Di-

rektion gerichteten Schreiben bestimmt zu erklären, ob er das ihm proponirte Abkommen genehmigt. Erfolgt eine solche Erklärung binnen der gesetzten Frist nicht, so wird der Vorschlag für angenommen und die Differenz für erledigt erachtet. Fällt hingegen der Beschluß der Generalversammlung oder die Erklärung des anderen Theiles gegen ein solches vergleichsweises Abkommen aus, so ist der Streitfall dem schiedsrichterlichen Ausspruch dreier unparteiischer Männer zu unterwerfen, bei welchem sich die Parteien schlechterdings zu beruhigen haben.

68. Die Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens steht, wenn die Direktion nicht selbst Partei ist, dieser Letzteren, außerdem aber dem Stadtgericht zu Leipzig zu. Jeder der streitenden Theile ist berechtigt, einseitig auf Veranstaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens bei der solches leitenden Behörde anzutragen. Diese fordert hierauf die Parteien zur Ernennung von Schiedsrichtern unter Einräumung einer vierzehntägigen Frist auf. Jede Partei ernennt einen bei der Sache nicht betheiligten Schiedsrichter, und diese Beiden wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann. Alle Drei müssen Männer von anerkannter Rechtlichkeit, in Leipzig oder Dresden wohnhaft und Kaufleute sein. Ernennt eine Partei innerhalb der bestimmten Frist keinen Schiedsrichter, so wird dieser von der leitenden Behörde erwählt. Dasselbe geschieht Seitens der letzteren rücksichtlich des Obmannes, wenn sich die Schiedsrichter über die Person desselben nicht spätestens binnen vierzehn Tagen, von der dieserhalb erhaltenen Aufforderung an gerechnet, vereinigen können.

69. Die Parteien haben den Schiedsrichtern den streitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Dokumente, schriftlich vorzulegen, und die Schiedsrichter entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit.

Wenn bloß von einer Partei eine Sachdarstellung eingegeben worden ist, so wird diese der andern Partei, gegen deren Empfangsbekenntniß, zu ihrer binnen 14 Tagen darauf schriftlich abzugebenden Erklärung durch die Schiedsrichter mitgetheilt. Erfolgt letztere nicht, so wird dies als stillschweigende Anerkenntniß der Richtigkeit der gegnerischen Sachdarstellung angesehen. Ein weiterer Schriftenwechsel ist nicht zulässig. Sind jedoch die Parteien über die faktischen Umstände nicht einig, und die vorgelegten Dokumente zu deren völliger Ermittelung nicht hinreichend, so wird dem einen oder andern Theile ein Beweis auferlegt. Zu Führung dieses Beweises werden die Parteien unter Feststellung des Beweisthema's und einer angemessenen Frist, binnen welcher derselbe einzureichen ist, an das Handelsgericht zu Leipzig verwiesen. Von diesem ist über die Zulässigkeit der gebrauchten Beweismittel, nach abgehaltenem Produktionstermine und Verfahren (wobei allenthalben die Grundsätze des Handelsgerichtsprozesses Platz ergreifen), ein Gerichtsbescheid zu geben oder rechtliches Erkenntniß einzuholen, nach dessen Publikation und nach Befinden erfolgter Purifikation die Sache zur Hauptentscheidung an die Schiedsrichter zurückgegeben wird. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, so wie gegen den Gerichtsbescheid oder das rechtliche Erkenntniß, findet irgend ein Rechtsmittel nicht statt. Die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheils, so wie die Abnahme zuerkannter Eide, gehört vor den ordentlichen Richter.

70. Die Schiedsrichter haben nicht nach strengem Recht, sondern unter gehöriger Berücksichtigung der statutenmäßigen Vorschriften durchaus nach billigem Ermessen und nach den liberalsten Grundsätzen zu entscheiden. Bei der Feststellung des Beweisthema's oder eines über einschlagende Thatumstände aufzuer-

legenden Eides sollen die Schiedsrichter zum Behuf der genauen und zweckmäßigen Fassung des Beweisthema's oder des zuerkannten Eides einen Rechtsgelehrten zur Berathung zuziehen, dem jedoch in der Hauptsache keine Stimme einzuräumen ist.

71. Die Auflösung der Gesellschaft kann, außer nach Ablauf des unter 6. festgesetzten zehnjährigen Zeitraums und dem Falle einer nothwendigen Liquidation, auch durch einen statutenmäßigen Beschluß der Generalversammlung herbeigeführt werden. Die Erfordernisse der Gültigkeit eines solchen Beschlusses sind unter 52., 53. und 55. enthalten. In allen den genannten Fällen ist das gesammte Eigenthum der Aktiengesellschaft, nach vorgängiger dieserhalb von der Direktion in der Leipziger Zeitung zu erlassender Bekanntmachung (10.), gehörig zu constatiren, so weit möglich zu veräußern und der nach Berichtigung sämmtlicher Passiven verbleibende Baarbestand unter alle Aktionäre gleichmäßig zu vertheilen. Doch darf die Vertheilung durchaus nicht früher erfolgen, als nach Ablauf einer von der dritten Insertion der Bekanntmachung an zu berechnenden sechsmonatlichen Frist.

72. Nach beendigter Liquidation werden die Aktionäre zu einer Generalversammlung zusammenberufen, worin die Schlußrechnung vorzulegen und nach deren Genehmigung die Direktion zu liberiren ist. Die Vertheilung der sich ergebenden Schlußdividende an die Aktionäre beginnt spätestens vier Wochen nach der erwähnten Generalversammlung. Nach Verlauf von drei Monaten, von der gedachten Generalversammlung an gerechnet, werden die bis dahin nicht erhobenen Antheile der Schlußdividende auf Kosten und Gefahr der betreffenden Aktionäre, unter Beifügung eines Exemplars der Schlußrechnung und des über die Verhandlungen der letzten Generalversamm-

lung aufgenommenen Protokolls, bei dem Stadtgericht zu Leipzig deponirt, und ist das Nöthige darüber, daß dieser Vorschrift gemäß mit den erwähnten nicht erhobenen Antheilen verfahren werden solle, in die wegen der Erhebung der Schlußdividende zu erlassende öffentliche Bekanntmachung aufzunehmen.

Formular einer Aktie.

No.

Aktie
der neuen
Sächsischen
Fluß-Versicherungs-Gesellschaft
über
500 Thlr. im Vierzehnthalerfuße.

Inhaber dieser Aktie, Herr N. N., hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an dem Fonds, dem Gewinne und dem Verluste der neuen Sächsischen Flußversicherungsgesellschaft, und ist den Statuten derselben unterworfen.

Das darauf eingeschossene Kapital kann bis zur Auflösung der Gesellschaft nicht zurückgefordert werden.

Eine Uebertragung und Verpfändung des Eigenthums dieser Aktie ist ohne ausdrücklich hierunter beurkundete Einwilligung der Direktion nicht gültig.

Leipzig, den

Neue Sächsische Fluß-Versicherungs-Gesellschaft.

N. N. Direktor. N. N. Direktor.
N. N. Bevollmächtigter.

Formular des von den Aktionären auszustellenden Wechsels.

. . . . . den . . . . Für Thlr. 375.

Gegen diesen Solawechsel zahle ich in Leipzig an die Direktion der neuen Sächsischen Flußversicherungsgesellschaft oder deren Ordre einen Monat nach Aufkündigung Drei Hundert Fünf und Siebenzig Thaler in Vierzehnthaler-Courant nach Verlangen der Direktion in ganzer oder getheilter Summe, und will die von der Direktion in der Leipziger Zeitung bewirkte Aufforderung zur Einzahlung als gehörig geschehene Aufkündigung annehmen. Ich bekenne die Valuta oder Werth in einer mir zugeschriebenen Aktie der neuen Sächsischen Flußversicherungsgesellschaft erhalten zu haben, und unterwerfe mich hinsichtlich dieses Wechsels dem Wechselrechte in Leipzig und anderen Orten, mit Verzichtleistung auf die Meßfreiheit und Wechselverjährung.

Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungsgesellschaft. 1. Unter der Firma „Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungsgesellschaft verbinden sich die unterzeichneten Kontrahenten durch den gegenwärtigen Vertrag zu einer Aktiengesellschaft, deren Zweck darin besteht, Assekuranzen auf Güter und Waaren während ihres Transports zu Wasser und zu Lande auf dem europäischen Kontinent, mit Ausschluß der Türkei, Spaniens, Portugals und Griechenlands, und auf denjenigen Seestrecken, welche zur nothwendigen Wasserverbindung zweier Orte dienen und mittelst Flußfahrzeugen befahren werden können, nach näherer Anleitung dieses Statuts und der Assekuranzordnung, zu übernehmen. Abweichungen von diesen durch die Verkehrsverhältnisse bedingten Bestimmungen bleiben, so weit sie nur

den örtlichen Geschäftsumfang der Gesellschaft betreffen, dem diesfälligen Beschlusse der Generalversammlung überlassen.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin und bedient sich in allen ihren Angelegenheiten der genannten Firma. Sie verpflichtet sich, der hier bestehenden kaufmännischen Korporation beizutreten.

3. Der Anfang der Gesellschaft wird vom Tage der ersten Generalversammlung, d. i. dem 14. Juli 1841, an gerechnet; das Gesellschaftsjahr läuft jedoch immer mit dem 31. December jedes Jahres ab, und zwar so, daß das erste Jahr mit dem 31. December 1842 vollendet ist und das zweite mit dem 1. Januar 1843 beginnt.

4. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf 250,000 Thlr. Pr. Cour., geschrieben: Zweihundert und funfzigtausend Thaler, festgesetzt, und besteht aus fünfhundert Aktien, eine jede zu fünfhundert Thaler Pr. Cour. gerechnet. Auf jede dieser Aktien werden Einhundert Thaler Pr. Cour. baar eingeschossen, über den Rest der vierhundert Thaler aber werden nach dem Formulare sub A. trockene, nach achttägiger Kündigung ganz oder theilweise zahlbare Wechsel an die Direktion oder deren Ordre ausgestellt und niedergelegt. Ein höhern Betrag, als die von der Direktion eingeforderten Raten, darf kein Aktionär einzahlen.

5. Zur Ermittelung des Gewinns wird am 31sten December jedes Jahres die Bilanz der Gesellschaft abgeschlossen. Der reine Gewinn, welcher sich alsdann nach Abzug der Verwaltungskosten, der bezahlten Versicherungsgelder und sonstigen Ausgaben ergiebt, wird unter die Aktionäre als Dividende vertheilt. Versäumt ein Aktionär die Erhebung über vier Wochen, so wird die Dividende auf seine Gefahr und Kosten in der Gesellschaftskasse aufbewahrt und dabei nur ein grobes Versehen vertreten.

6. Es wird jedoch von dieser Dividende ein Theil zur Bildung eines Reservefonds zurückgesetzt, und zwar, so lange bis derselbe 25,000 Thlr. beträgt, ein Drittel, und von da ab, bis er 50,000 Thlr. erreicht hat, ein Viertel. Beträgt der Reservefonds die Summe von 50,000 Thlrn., so erhalten die Aktionäre die volle Dividende. Die Zinsen des Reservefonds wachsen der jährlichen Einnahme der Gesellschaft zu.

7. Verluste, welche die laufenden Einnahmen übersteigen, werden zunächst aus dem Reservefonds, und erst wenn dieser erschöpft ist, aus dem Grundkapital gedeckt. Die zu dem Ende erforderlichen Nachschüsse werden von der Direktion gleichmäßig auf sämmtliche Aktien erhoben und auf den Wechseln abgeschrieben. Ist der Reservefonds oder das Grundkapital solchergestalt angegriffen worden, so soll der künftige noch nicht vertheilte Gewinn zur Ergänzung dieser Fonds verwendet werden. Es kann daher eine weitere Vertheilung des vorhandenen, so wie des spätern Gewinnes erst dann und nur in so weit stattfinden, als der ursprüngliche Fouds von 250,000 Thlrn. und der vorhanden gewesene Reservefonds, letzterer aber unter den im Art. 6 vorgeschriebenen Maßgaben durch Aufsammlung des Gewinns herbeigeschafft sind.

8. Kein Aktionär darf über zwanzig Aktien zu gleicher Zeit besitzen.

9. Die Aktien werden in der sub B. vorgeschriebenen Form ausgefertigt, gegen Zahlung des baaren Einschusses und Ablieferung des unter 4. bezeichneten Wechsels, auf den Namen des Erwerbers ausgefüllt, in das Aktienbuch eingetragen, mit der fortlaufenden Nummer, welche sie im letztern erhalten haben, versehen und ausgereicht. Spätere Veränderungen in dem Eigenthume der Aktien werden ebenfalls in dem Aktienbuche vermerkt. In demselben hat jede Aktie ihr besonderes Folium. Nur die im Aktienbuche ein-

getragenen Besitzer werden von der Gesellschaft als Aktionäre anerkannt und berücksichtigt, und muß jeder neue Erwerber die mit Jenen gepflogenen Verhandlungen gegen sich gelten lassen. Die Kosten zum Stempel der Aktien und Wechsel trägt jeder Aktionär.

10. Die Aktien dürfen nur auf wirkliche Handlungsgesellschaften oder einzelne Individuen, nicht aber auf moralische Personen oder mehrere Individuen ausgestellt werden. Kaufmännische Rechte sind nicht Bedingung des Besitzes der Aktien, jedoch ist jeder auch sonst nicht wechselfähige Aktionär der Gesellschaft, in Beziehung auf die derselben ausgestellten Wechsel, wechselmäßig verhaftet, und er muß jedenfalls unbescholten, dispositionsfähig und Inländer sein.

11. Der Gesellschaft steht wegen aller Ansprüche und Forderungen aus dem Gesellschaftsvertrage gegen jeden Aktionär das Retentions- und Compensationsrecht an den Dividenden und an dem Werthe seiner Aktien ohne alle Einschränkung und selbst für den Fall zu, daß ihre Forderung noch nicht liquide wäre.

12. Jede Veränderung in dem Eigenthume der Aktien und der Uebergang der daraus entspringenden Rechte und Pflichten auf eluen Andern, als den ersten Inhaber, sei es durch Verfügung unter Lebendigen, oder von Todeswegen, oder aus irgend einem anderen Titel, erfordert zur Rechtsgültigkeit, außer der gesetzlichen Form, die schriftliche Genehmigung der Direktion der Gesellschaft. Gründe für die etwanige Verweigerung dieser Genehigung anzugeben, ist die Direktion nicht verpflichtet, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn ein Aktionär, welcher Eigenthümer einer Handlung ist, diese auf eine einzelne Person vererbt, der Erbe die Handlung fortsetzt, und die Aktie mit dieser auf ihn übergegangen ist.

13. Wenn von dem oder den Erben eines Aktio-

närs oder von den Theilnehmern einer aufgelösten Societät, welche bei der Gesellschaft betheiligt war, binnen sechs Monaten, vam Todestage oder dem Tage der Auflösung der Societät an gerechnet, keine Anträge zur Umschreibung der Aktie eingeben, oder in derselben Frist die dazu erforderlichen Nachweise nicht beschafft werden, so steht der Direktion frei, ohne Weiteres die Aktie für vakant zu erklären, und damit nach den desfallsigen Bestimmungen unter 15. zu verfahren.

14. Die Exklusion eines Aktionärs mit der Wirkung, daß die Gesellschaft ihn seiner Rechte aus der Aktie, insbesondere seines Antheils an dem Gewinne des laufenden Jahres für verlustig zu erklären und demgemäß mit der Aktie als vakant nach 15. zu verfahren befugt ist, tritt ein; a) wenn ein Aktionär des Betruges überführt oder gegen ihn rechtskräftig auf Ehrenstrafen erkannt ist; b) wenn ein Aktionär in Zahlungsunfähigkeit geräth. Diese wird als vorhanden angenommen, wenn entweder der förmliche Concurs oder erbschaftliche Liquidationsprozeß über das Vermögen des Aktionärs eröffnet oder aus einem rechtskräftigen Wechselerkenntuisse Execution gegen ihn vollstreckt ist, oder wenn er seinen Gläubigern eine außergerichtliche Behandlung angeboten hat. c) Wenn ein Aktionär die unter 4. und 7. erwähnten Beiträge und Nachschüsse und sonstigen Forderungen der Gesellschaft vierzehn Tage, nachdem er erfahren, daß sie fällig sind, nicht entrichtet. In dem letzteren Falle hat jedoch die Gesellschaft die Wahl, anstatt die Exklusion auszusprechen, auch nur den schuldigen Betrag von dem säumigen Aktionär wechselmäßig einzuziehen und Ersatz des entstandenen Nachtheils zu fordern. Ist über die Fälligkeit Streit, so muß der Aktionär die streitige Summe mit Vorbehalt seines Rechts bei der Gesellschaftskasse depo-

niren. Im Falle der Insolvenz (sub c) dagegen tritt der Verfall der Aktie und der Verlust der Rechte daraus jederzeit, so wie die Insolvenz sich darthut, ein, und die Gesellschaft ist daher nicht verbunden, sich wegen ihrer durch die Aktie und die noch nicht erhobenen Dividenden gedeckten Anforderungen auf den Concurs einzulassen.

15. Sobald in den vorgedachten Fällen (13. 14.) eine Vakanz der Aktie entsteht, muß dieselbe der Gesellschaft, geeigneten Falles gegen Retradition des deponirten Wechsels, herausgegeben werden, um sie resp. zu kassiren oder durch zwei vereidete Mäkler an der Börse zu Berlin für Rechnung und Gefahr des bisherigen Aktionärs oder dessen Rechtsnachfolgers meistbietend verkaufen zu lassen. Den übrigen Aktionären steht hierbei das Vorkaufsrecht zu, auch ist die Zulassung eines fremden Erstehers von der Genehmigung der Direktion abhändig. Läßt sich die Aktie nicht solchergestalt veräußern, so wird sie, bis sich eine günstige Gelegenheit zum Verkaufe findet, von der ganzen Gesellschaft zu dem, beim Abschlusse des laufenden Jahres aus dem Geschäftsbetriebe sich ergebenden Werthe übernommen. Wird aber die Herausgabe der Aktie verweigert, oder geht sie binnen 14 Tagen nach behändigter schriftlicher Aufforderung der Direktion nicht ein, so ist letztere befugt und verpflichtet, die vakante Aktie zu annulliren, sie im Aktienbuche zu streichen, daß dies geschehen, zweimal, mit einem Zwischenraume von mindestens acht Tagen, öffentlich bekannt zu machen und eine neue, mit der fortlaufenden Nummer der Aktienbuches versehene Aktie an der Stelle der alten auszufertigen. Mit dem Verkaufe der neuen Aktie wird alsdann wie oben verfahren.

16. Jeder neue Erwerber einer Aktie ist nicht nur verpflichtet, sein Eigenthum der Direktion anzuzeigen,

in das Aktienbuch eintragen und dies auf der Aktie vermerken zu lassen, sondern auch die Verbindlichkeiten seines Vorgängers, so weit er dieselben rechtlich überkommt, zu erfüllen, über den noch nicht eingezahlten Beitrag den vorschriftsmäßigen Wechsel auszustellen und sich den Beschlüssen und Verhandlungen der Gesellschaft, die bis zur Eintragung seines Eigenthums gefaßt oder vorgenommen worden, so wie überhaupt den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zu unterwerfen.

17. Verloren gegangene Aktien werden auf Verlangen und auf Kosten des betreffenden Aktionärs von der Direktion für mortifilirt erklärt, durch Duplikate ersetzt und solches zweimal, mit einem mindestens achttägigen Zwischenraume, öffentlich bekannt gemacht. Eingelieferte beschädigte Aktien werden ohne Mortificirung von der Direktion durch Duplikate ersetzt, wenn sie als die für die betreffende Person ausgefertigten Aktien zu erkennen sind.

18. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen durch:

1) die Generalversammlung der Aktionäre;
2) die Direktion und
3) den Bevollmächtigten.

19. Die Generalversammlungen werden in Berlin gehalten und von der Direktion durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung, die letzte spätestens vierzehn Tage vor dem Zusammentritt, einberufen.

20. Ordentliche Generalversammlungen finden alljährlich am nächsten Dienstage nach dem letzten Februar statt. In diesen werden die Verhandlungen mit dem Vortrage eines Berichts des Vorsitzenden der Direktion über die Geschäftsführung des verflossenen Jahres, unter Vorlegung der Bilanz dieses Jahres und des Planes zur Vertheilung der Dividenden, eröffnet. Sodann werden die etwanigen un-

erledigt gebliebenen Rechnungserinnerungen des Revisionsausschusses erörtert und zur Entscheidung der Aktionäre gebracht; endlich aber wird zu den nöthigen Ergänzungswahlen der Mitglieder des Revisionsausschusses (25.) und der Direktion, so wie zur etwa erforderlichen anderweiten Wahl des Bevollmächtigten geschritten, und über sonst noch vorliegende, zur Entscheidung der Generalversammlung gehörende, oder von der Direktion dahin verwiesene Gegenstände berathen.

21. Die Gegenstände, welche nur durch den Beschluß der ordentlichen oder einer außerordentlichen Generalversammlung erledigt werden können, sind:

a) Abänderungen und Ergänzungen der Statuten und der Assecuranz-Ordnung;
b) Streitigkeiten zwischen der Direktion und dem Bevollmächtigten, worüber der Syndikus schritflichen Vortrag zu halten hat;
c) Anträge einzelner Aktionäre, wenn solche mindestens vierzehn Tage vorher bei der Direktion angemeldet sind;
d) Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
e) Wahl und etwanige Entlassung der Mitglieder des Revisionsausschusses und der Direktion, so wie des Bevollmächtigten;
f) die Auflösung der Gesellschaft.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ad a und f ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich. In der Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung muß der Gegenstand der Verhandlung kurz angedeutet werden.

22. Ausnahmsweise darf auf den Antrag des Bevollmächtigten eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn zwischen ihm und der Direktion eine erhebliche Meinungsverschiedenheit ent-

steht, die durch den berathenden Syndikus nicht beseitigt werden kann, und zugleich wenigstens zwei Mitglieder der Direktion seinem Antrage beitreten.

23. Einzelne Aktionäre haben das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung zu verlangen, wenn wenigstens dreißig Stimmen die Absetzung eines Direktionsmitgliedes oder des Bevollmächtigten beantragen.

24. Wenn die Direktion bei der ihr zustehenden interimistischen Suspension eines ihrer Mitglieder oder des Bevollmächtigten die Berufung der nach 43. alsdann nothwendigen Generalversammlung über die dort bestimmte Frist hinaus verzögert, so kann die Einberufung auf das schriftliche Anmelden des Suspendirten durch drei beliebige Aktionäre geschehen.

25. Behufs der den Aktionären von der Direktion über die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und die Geschäftsführung zu legenden Rechnung wird ein Revisionsausschuß ernannt. Dieser Ausschuß besteht aus dreien, mit keinem sonstigen Amte bei der Gesellschaft bekleideten Aktionären, welche ein- für allemal gewählt und bei Vakanzen, welche durch Tod, Niederlegung des Amtes, Ausscheiden als Aktionäre oder sonst entstehen, ergänzt werden, und es hat derselbe den Auftrag, die jährliche Bilanz und Rechnungsabschlüsse mit den betreffenden, ihm jederzeit zur Einsicht vorzulegenden Büchern, Belägen und Scripturen der Direktion zu vergleichen, die Rechnung abzunehmen und nach Richtigbefinden die Decharge zu ertheilen, durch welche sodann die Direktion gegen alle ferneren Ansprüche und Verantwortlichkeiten geschützt ist. Die Aktionäre — einzeln oder zusammen — können eine andere Rechnungslegung nicht verlangen; sie leisten auf eine solche ausdrücklich Verzicht und begnügen sich mit der durch vorstehendes Verfahren angeordneten Art derselben.

26. Abwesende oder an persönlichem Erscheinen verhinderte Aktionäre dürfen sich in den Generalversammlungen durch einen anderen stimmfähigen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Aktionär, nicht aber durch fremde Personen vertreten lassen. Schriftlich eingeschickte Abstimmungen werden nicht zugelassen. Es darf jedoch Niemand von mehr als vier Aktionären bevollmächtigt werden und nicht mehr als höchstens zehn Stimmen, einschließlich seiner eigenen, in der Generalversammlung repräsentiren. Wer weder persönlich, noch durch einen hiernach zulässigen, gehörig legitimirten Stellvertreter erscheint, wird der jedesmaligen Stimmenmehrheit für beitretend erachtet.

27. Die Beschlüsse werden, wo nicht in diesem Statut eine ausdrückliche Ausnahme gemacht ist, nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, welche so berechnet wird, daß der Inhaber von 1 bis 5 Aktien eine Stimme, 6 bis 10 Aktien zwei Stimmen, 11 bis 15 Aktien drei Stimmen, 16 bis 20 Aktien vier Stimmen hat. Wenn die Stimmen gleich sind, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ausgenommen bei den Wahlen der Beamten, bei denen im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidet. Durch geheimes Scrutinium wird nur bei der Wahl oder Entlassung eines Beamten gestimmt, und zwar im ersteren Falle durch Stimmzettel, im letzteren durch Ballotement.

28. Den Vorsitz in den Generalversammlungen, welche stets mit Prüfung der Vollmachten und der Legitimation der Anwesenden beginnen müssen, führt der Vorsitzende der Direktion. Ueber jede Versammlung wird von dem Syndikus ein Protokoll geführt, welches von diesem, von dem Vorsitzenden, von mindestens zwei Direktoren und drei Aktionären zu vollziehen ist, und das Verzeichniß der anwesenden und gehörig vertretenen Aktionäre enthalten muß. Der

Inhalt dieser aufzubewahrenden Protokolle giebt über jede darin enthaltene Thatsache vollen Beweis für und gegen die einzelnen Aktionäre.

29. Die obere Leitung und die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft ist in die Hände der Direktion gelegt, und wird theils von ihr selbst, theils unter ihrer Controle von den Bevollmächtigten geführt.

30. Die Direktion besteht aus 5 Direktoren, für welche 3 Stellvertreter gewählt werden, welche für jene in Behinderungsfällen als wirkliche Mitglieder der Direktion eintreten. Die Wahl beider geschieht in der Generalversammlung auf 5 Jahre. Jeder Direktor muß Aktionär, in Berlin wohnhaft sein und mindestens sechs Aktien besitzen, welche während seiner Amtsdauer als Caution unveräußerlich in der Gesellschaftskasse deponirt bleiben. Solche Aktionäre, die sich bereits früher für zahlungsunfähig erklärt hatten, sind nur wählbar, wenn sie ihre Gläubiger für voll befriedigt haben Weder Vater und Sohn, noch Brüder, noch Theilnehmer derselben Handlung können gleichzeitig fungirende Direktoren oder Stellvertreter sein.

31. Nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres, also am 31sten Dezember 1842, schied jährlich ein Direktor mit einem Stellvertreter aus und ward durch neue Wahl ersetzt. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet, entschied darüber das Loos. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

32. Kein Aktionär ist gezwungen, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Erklärt sich der Gewählte nicht, wenn er anwesend ist, sofort, und wenn er abwesend, binnen drei Tagen nach erlangter Wissenschaft, über die Annahme: so wird angenommen, daß er die Wahl ablehne, und es rückt derjenige ein, welcher bei der Wahl nächst ihm die meisten Stimmen gehabt hat.

33. Scheidet ein Direktor im Laufe seiner Amtsdauer aus, so tritt derjenige Stellvertreter, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen gehabt hat, statt seiner in die Direktion ein. Sind aber zwei Direktoren ausgeschieden, so daß nur noch ein Stellvertreter übrig ist: so muß die Zahl der Stellvertreter in einer binnen längstens vier Wochen anzuberaumenden Generalversammlung ergänzt werden. Die Stellvertreter dürfen zwar jederzeit den Sitzungen der Direktion beiwohnen, jedoch nur mit berathender Stimme. Erst in Behinderungsfällen der Direktionsmitglieder treten sie mit vollem Stimmrechte an deren Stelle. Es dürfen aber nie so viel Stellvertreter zu gleicher Zeit mit Stimmrecht eintreten, daß nicht den Vorsitz in der Direktion immer ein wirklicher Direktor führt.

34. Die Direktoren wählen sogleich nach ihrer Einsetzung einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Der Vorsitzende erbricht und präsentirt die eingehenden Sachen, vertheilt die laufenden Geschäfte, entweder nach einem bestimmten Turnus oder nach Geschäftszweigen, unter die Mitglieder, beruft die Sitzungen, leitet in denselben die Debatte und giebt durch seine Stimme, bei etwa vorhandener Stimmengleichheit, den Ausschlag.

35. Die Direktion hält mindestens zweimal monatlich Sitzung, die aus drei stimmfähigen Mitgliedern bestehen muß, um gültig beschließen zu können. Es geschieht dies durch einfache Stimmenmehrheit. Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, und zwar entweder von dem an Jahren jüngsten Direktor, oder bei Anwesenheit des Syndikus, welcher auf Verlangen des Vorsitzenden jeder Sitzung beiwohnen muß, von diesem. Das Protokoll wird von den anwesenden Direktionsmitgliedern unterschrieben, und giebt vollen Beweis für und gegen die Direktoren.

36. Die Tageskasse ist unter dem alleinigen Ver-

schlusse des Bevollmächtigten. Dagegen muß die Registratur und die Haupt- und Depositenkasse der Gesellschaft in einem sichern Lokale, letztere auch in einem mit drei Schlössern versehenen eisernen Kasten aufbewahrt werden. Zu diesem haben zwei Direktionsmitglieder und der Bevollmächtigte jeder einen verschiedenen Schlüssel.

37. Der Direktion ist die beste Nutzbarmachung des disponiblen Gesellschaftsvermögens überlassen. Es dürfen jedoch Gelder durch Ankauf von Staatspapieren gar nicht untergebracht und auf wirkliche Wechsel nur dann ausgeliehen oder diskontirt werden, wenn solche von zweien anerkannt soliden wechselfähigen Personen als Selbstschuldner unterschrieben oder girirt und nicht über drei Monate lang ausgestellt sind. Als Unterpfand dürfen inländische Staatspapiere nur zehn Procent, ausländische Staatspapiere und in den Courszettel aufgenommene Eisenbahn-Aktien nur zwanzig Prozent unter ihrem Courswerthe, aber nie über achtzig Procent angenommen werden.

38. Die von der Direktion auf ein einzelnes Risiko, nämlich auf ein Gefäß oder ein Geschirr zu versichernde Summe darf ein Maximum von sechs Prozent, bei Eisenbahnzügen aber ein Maximum von zehn Prozent des Gesellschaftskapitals, mit Hinzurechnung des Reservefonds, nicht übersteigen.

39. Die Direktoren erhalten als Honorar für ihre Geschäftsführung jährlich zusammen 5 Procent des reinen Gewinnes des verflossenen Jahres. Die Stellvertreter können nur dann, wenn sie einen Direktor länger als vierzehn Tage, oder in mehr als vier auf einander folgenden Sitzungen vertreten, einen verhältnißmäßigen Antheil an dieser Remuneration für Rechnung des Vertretenen fordern.

40. Die Direktoren kommen nur für ein grobes

Versehen auf. Dagegen haften sie für alle gemeinschaftlich vorgenommenen oder auch nur vollzogenen Amtshandlungen solidarisch. Eine Ausnahme findet nur hinsichts desjenigen Mitgliedes statt, welches seine abweichende Meinung schriftlich zu den Akten gegeben oder zu Protokoll hat verzeichnen lassen.

41. Die Direktion ist unbeschränkt Repräsentant der Gesellschaft. Die jedesmaligen Mitglieder derselben werden öffentlich bekannt gemacht, und dies genügt zu ihrer officiellen Legitimation. Schriftliche Verhandlungen, Erklärungen und Ausfertigungen sind auch dann für die Gesellschaft verpflichtend, wenn sie nur durch die Namensunterschrift dreier Direktionsmitglieder, von denen das eine immer ein Direktor sein muß, die beiden anderen aber auch Stellvertreter sein können, vollzogen werden.

42. Ein Direktor oder Stellvertreter darf nur wegen der in Wechseln deponirten acht Zehntel des Nominalbetrages seiner Aktien (4.) Schuldner der Gesellschaft sein. Es soll daher, wenn auf Wechseln, welche die Gesellschaft acquirirt, Direktoren und Stellvertreter als Acceptanten, Giranten oder Trassanten verhaftet sind, deren Name bei Prüfung und Berechnung der unter 37. vorgeschriebenen dreifachen Sicherheit nicht mitgezählt werden.

43. Außer durch Tod, Exclusion und durch Alles, wodurch die Mitgliedschaft überhaupt endet, hört man auf, Direktor zu sein:

a) durch Ablauf der bestimmten Zeit, jedoch erst nach der zunächst darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung, und wenn in dieser nicht die Wiederwahl erfolgt;
b) durch freiwilligen Austritt, nach vorangegangener schriftlicher dreimonatlicher Kündigung;
c) durch Entlassung.

Letztere kann jedoch nur von der Generalversammlung

ausgesprochen werden, nachdem entweder von den übrigen Direktionsmitgliedern oder von wenigstens dreißig Stimmen der Aktionäre eine schriftliche Anklage angebracht, der Angeklagte mit seiner Vertheidigung gehört und von dem Syndikus schriftlicher Vortrag darüber gehalten ist. Zur Gültigkeit des desfallsigen Beschlusses ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden oder gehörig vertretenen Aktionäre erforderlich. Die Direktion darf den Angeklagten schon vorher von seiner Funktion entbinden, jedoch muß dann binnen acht Wochen eine außerordentliche Generalversammlung zur Entscheidung einberufen werden. Als Gründe der Entsetzung sollen außer der rechtskräftigen Verurtheilung zu Kriminalstrafen insbesandere

a) der Verdacht eigennütziger Bevortheilung der Gesellschaft;
b) wiederholte und absichtliche Nichtachtung der Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung;
c) wiederholte Versäumniß der Sitzungen ohne Angabe von Hinderungsgründen und überhaupt alles dasjenige gelten, was der Tendenz der Gesellschaft geradehin zuwiderläuft.

Diese Gründe sind indeß nur Beispiele, die das Ermessen der Generalversammlung in einzelnen Fällen nicht binden sollen.

44. Der Bevollmächtigte wird ebenfalls durch die Generalversammlung auf Vorschlag der Direktion erwählt. Nach Ablauf der jedesmal zu bestimmenden Frist ist er wieder wählbar. Er muß in Berlin wohnhaft, Mitglied der Börsen-Korporation und Eigenthümer von wenigstens zehn Aktien sein, die während seiner Geschäftsführung unveräußerlich und als Caution in der Gesellschaftskasse deponirt bleiben. Besitzt der Gewählte weniger als zehn Aktien, und kann die-

sen Betrag nicht binnen acht Tagen ergänzen, so muß er das Fehlende binnen gleicher Frist baar oder in inländischen öffentlichen Papieren niederlegen, widrigenfalls die Wahl für nicht geschehen erachtet wird. Solche Aktionäre, die sich bereits früher für zahlungsunfähig erklärt hatten, sind nur dann wählbar, wenn sie ihre Gluubiger für voll befriedigt haben. In Behinderungsfällen wird der Bevollmächtigte durch einen der Direktoren, der durch Uebereinkunft mit den übrigen Direktionsmitgliedern bestimmt wird, vertreten. Mit der Remuneration des Letztern wird es wie mit der Remuneration der Stellvertreter der Direktoren gehalten, dieselbe jedoch nur von der Tantième, nicht von dem festen Gehalte des Bevollmächtigten, berechnet.

45. Der Bevollmächtigte selbst erhält eine durch die Generalversammlung zu bestimmende Remuneration, theils in festem Gehalte, theils in einem Antheile an dem reinen Gewinne der Gesellschaft. Die Kosten seines Büreaus werden besonders von der Direktion festgesetzt und vergütigt.

46. Der Bevollmächtigte wohnt den Sitzungen der Direktion bei, hat aber, der Regel nach, nur eine berathende Stimme. Der Direktion steht es frei, ihm auch in anderen Fällen volles Stimmrecht beizulegen.

47. Der Bevollmächtigte ist mit der speciellen Leitung des laufenden Geschäfts und mit Ausführung der Beschlüsse der Direktion beauftragt. Er leitet die Büreauarbeiten, besorgt die Buchführung, kontrolirt die Agenten der Gesellschaft, kontrasignirt die Aktien und zeichnet die Policen, empfängt Prämien und quittirt darüber, zeichnet Ristornoscheine und verwaltet die laufende Geschäftskasse, die er jedoch, sobald der Bestand die Summe von eintausend Thalern erreicht hat, an die Direktion abzuliefern verpflichtet ist. Viertel-

jährlich, am ersten jedes Quartals, hat er der Direktion Rechnung abzulegen. Diese ist jedoch ermächtigt, auch außerdem zu jeder Zeit die Revision der laufenden Kasse zu veranlassen. Seine besonderen Pflichten bleiben der von der Direktion zu ertheilenden Instruktion vorbehalten.

48. Was unter 40., 42. und 43. für die Direktionsmitglieder bestimmt ist, gilt auch von dem Bevollmächtigten, nur daß sein freiwilliger Austritt tritt erst nach sechsmonatlicher schriftlicher Kündigung und nicht vor Ablegung der vierteljährlichen Rechnung erfolgen darf.

49. Der Direktion und dem Bevollmächtigten steht ein mit unbeschränkter richterlicher Qualifikation versehener Syndikus zur Seite, der die Gesellschaft in allen Rechtsangelegenheiten unterstützen und in geeigneten Fällen vertreten muß. Seine Anstellung geschieht durch die Direktion. Beschließt sie mit mindestens vier Stimmen gegen eine seine Entlassung, so kann dieselbe jederzeit nach sechsmonatlicher, auch ihm freistehender schriftlicher Aufkündigung erfolgen. Wie bereits oben gedacht, hat er an allen Generalversammlungen und an denjenigen Direktionssitzungen, zu welchen er eingeladen wird, Theil zu nehmen, die ihm durch dieses Statut überwiesenen Geschäfte auszuführen, die von der Gesellschaft abzuschließenden Verträge, Urkunden und Instruktionen zu entwerfen, die sonst von ihm in besonderen Fällen erforderten rechtlichen Gutachten abzugeben und überhaupt Alles zu thun, was in dem Zwecke seiner Anstellung liegt. Er hat nur berathende Stimme. So weit er demnach überhaupt vertretungspflichtig ist, haftet er in gleichem Maaße, wie die Direktoren und der Bevollmächtigte.

50. Die allgemeinen und besonderen Pflichten der Agenten werden einer von der Direktion zu erlassenden Instruktion vorbehalten, welche sie auf Erfor-

dern vorzuzeigen verpflichtet sind. Ihre Anstellung geschieht durch die Direktion mit Zuziehung des Bevollmächtigten, der hierbei ausnahmsweise volles Stimmrecht hat (46.).

51. Die Entscheidung aller Streitigkeiten, sowohl zwischen der Direktion und den gesammten Aktionären, als zwischen der Gesellschaft und den Versicherten, soll durch inländische Schiedsrichter in Berlin erfolgen. Jeder Theil ernennt zu diesem Ende einen Schiedsrichter. Macht er innerhalb acht Tagen nach der ihm zugegangenen schriftlichen Aufforderung des andern Theils hiervon nicht Gebrauch, so wird er seines Wahlrechts verlustig und der andere Theil ernennt beide Schiedsrichter. Können diese sich über die Entscheidung nicht vereinigen, so erwählen sie einen Obmann, dessen Stimme sodann den Ausschlag giebt. Beim Mangel einer Einigung über die Person des Obmannes ernennt Jeder einen solchen, und es entscheidet zwischen Beiden das Loos. Wird von einem der Schiedsrichter die Ernennung des Obmannes länger als acht Tage verzögert, so entscheidet der Obmann des andern Theils. Ein Aktionär darf weder zum Schiedsrichter noch zum Obmann ernannt werden; geschieht dies dennoch, so ist es so anzusehen, als wenn die Ernennung ganz unterlassen wäre. Dem schiedsrichterlichen Ausspruche werden zunächst und hauptsächlich die Vorschriften des gegenwärtigen Vertrages und der Assekuranzordnung zu Grunde gelegt, und wenn diese nicht ausreichen, die Bestimmungen des Allgemeinen Preußischen Landrechts und der Gerichtsordnung so wie die dieselben ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Gegen diesen schiedsrichterlichen Ausspruch, welchem die Kraft und Wirkung eines gerichtlichen rechtskräftigen Urtheils nach §. 173 Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung beigelegt wird, findet keines der in der Gerichtsordnung

bezeichneten Rechtsmittel der Appellation, des Rekurses, der Revision oder Restitution, noch das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde nach den Verordnungen vom 14. December 1833 und 6. April 1839, sondern nur die Nichtigkeitsklage nach §§. 172, 174, 175 Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung statt.

52. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, außer den in den §§. 6, 7, und 25 des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843 gedachten Fällen, wenn a) dieselbe nach dem jedesmaligen Ablaufe eines Zeitraums von zehn zu zehn Jahren in der ordentlichen Generalversammlung des zunächst vorhergehenden Jahres durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen wird, oder b) eine Anzahl von Aktionären, welche mindestens drei Viertel der gesammten Aktien besitzt, die Auflösung verlangt, oder endlich c) das Grundkapital durch Verluste bis über die Hälfte aufgezehrt ist, jedoch mit Vorbehalt der gesetzlich erforderlichen landesherrlichen Genehmigung.

53. In den Fällen des Art. 52. lit. b. und c. muß die Direktion binnen längstens vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung berufen, um über die Auflösung zu b. durch die festgesetzte Stimmenmehrheit von drei Viertel, zu c. in der gewöhnlichen Art zu beschließen.

54. Mit der Auflösung der Gesellschaft hören auch die Funktionen sämmtlicher Beamten der Gesellschaft ohne weitere Entschädigung von selbst auf, und hat in dieser Beziehung der Beschluß der Auflösung die Wirkung einer gehörig erfolgten Kündigung.

55. Alle in diesem Statute vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen, Einberufungen und Aufforderungen sind für die dabei Betheiligten rechtsverbindlich und haben die Kraft besonders behändigter Erlasse, wenn sie in die beiden Berliner Zeitungen,

die Haude und Spenersche und die Vossische, oder beim Eingehen derselben in die, welche resp. an ihre Stelle getreten, inserirt werden.

A. Formular zum Wechsel.

Berlin, den   Für Thlr. 400 Preuß. Cour.

Nach achttägiger Kündignng zahle ich in Berlin gegen diesen meinen Solawechsel an die Ordre der Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungsgesellschaft die Summe von Vierhundert Thalern Preußisch Courant, nach dem Münzfuße von 1764, in $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{12}$ Stücken, und zwar, nach Verlangen der Direktion, in ganzer oder getheilter Summe. Den Werth erhalten und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

Auf mich selbst, hier und aller Orten, wo ich anzutreffen bin.   Vollständiger Vor- und Zuname.
(als Eigenthümer der Handlung ꝛc.)

B. Formular zur Aktie.

No.   Thaler 500 Preuß. Cour.
Fol. des Aktienbuches

Aktie
der
Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungsgesellschaft
über Thaler fünfhundert Preuß. Cour. in $\frac{1}{3}$ à $\frac{1}{12}$
nach dem Münzfuß von 1764.

Der Eigenthümer dieser Aktie, Herr (Stand, Name, Wohnort) hat mittelst derselben einen verhältnißmäßigen Anspruch auf den Fonds, die Zinsen und Gewinnaustheilungen der Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungsgesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages.

Diese Aktie kann ohne ausdrückliche, darauf zu vermerkende Genehmigung der Direktion mit rechtlicher Wirkung für die Gesellschaft auf einen Anderen nicht übertragen werden.

Berlin, den ten.

Die Direktion der Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungsgesellschaft.

Assekuranzordnung. 1. Die Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungsgesellschaft übernimmt auf dem Europäischen Kontinent, mit Ausschluß der Türkei, Spaniens, Portugals und Griechenlands, und auf denjenigen Seestrecken, welche zur nothwendigen Wasserverbindung zweier Orte dienen und mittelst Flußfahrzeugen befahren werden können, auf ihre Gefahr und Rechnung und gegen eine stets vorauszubezahlende Prämie, Versicherungen auf Güter und Waaren aller Art während ihres Transports, derselbe geschehe zu Wasser auf Flüssen, Kanälen, Binnenseen und Haffen, mittelst Dampf- oder Segelschiffen, oder zu Lande auf Eisenbahnen, Chausseen, Landstraßen und überhaupt auf jedem öffentlichen Wege durch Dampfkraft, Posten, Lohn- oder Frachtfuhren. Auch übernimmt die Gesellschaft Versicherungen für zum Transport bestimmte Güter auf Kähnen im Winterstande. Es soll jedoch niemals Pulver und ungelöschter Kalk, und überhaupt keine Waare in einem Fahrzeuge oder Geschirre, in welchem einer von diesen beiden Gegenständen geladen ist, versichert werden. Jede Verheimlichung dieses Umstandes macht die Versicherung ungültig, wenn der Versicherte darum gewußt hat. Die Gesellschaft hat überdies das Recht, in anderen einzelnen Fällen nach ihrem Ermessen Versicherungen zurückzuweisen oder deren Annahme von besonderen mit dem Versicherten vereinbarten Bedin-

gungen abhängig zu machen, ohne daß ihr zugemuthet werden darf, Gründe dafür anzugeben.

2. Die Gesellschaft übernimmt im Verhältniß (pro rata) zur versicherten Summe den Verlust und Schaden, welchen das versicherte Gut auf der bestimmten Tour und in den zum Transport eingeräumten Fristen in folgenden Fällen erleidet: A. Während der Reise zu Wasser, den Schaden durch Schiffbruch, Stranden, Stoßen, Untersinken und Umschlagen der Schiffe, in's Wasserfallen und Werfen der Ladung, An- und Uebersegelung, ferner durch Wind und Wetter, Feuer am Bord, Ueberschwemmung, Eisgang und Treibeis, so wie durch andere Wasserunfälle, auch bei der Dampfschifffahrt den Schaden, der an den Waaren durch die Maschinerie und die Kessel entsteht. B. Während der Reise zu Lande, den Schaden durch Blitzstrahl, Feuer jeder Art, Wasser, Wolkenbrüche, Austreten der Gewässer, Ueberschwemmungen, Schneefall, Eisgang und Eisbruch, Schneelawinen, Brücken- und Straßeneinsturz, Umwerfen der Fuhrgeschirre und Fallen der Güter in's Wasser und in Abgründe, wenn ein solcher Schade dem Gute auf der Axe im Freien zustößt.

3. Die Gesellschaft vergütet auch im Falle eines Unglücks im Verhältniß (pro rata) zu der versicherten Summe und bis zum Belauf derselben die Rettungskosten, sie mögen Erfolg gehabt haben oder nicht, die Aus- und Wiedereinladungs-, Ab- und Aufladungs- und Aufbewahrungskosten. Sind die Waaren in Folge eines Unglücksfalles auf Lager gebracht, so haftet die Gesellschaft während der Lagerung beim Landtransport, wenn eine Frist bestimmt ist, 48 Stunden nach der Abladung; wenn indessen keine Frist bestimmt ist und beim Wassertransport, so lange das Gut lagert; die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, dem Versicherten

auf ihr beliebige Weise die versicherten Gegenstände nach dem Bestimmungsort zu liefern.

4. Dagegen leistet die Gesellschaft für die durch den Unglücksfall herbeigeführte Verzögerung in der Versendung der Waaren und für den aus diesem Grunde dem Eigenthümer erwachsenen Schaden keinen Ersatz.

5. Die Gesellschaft haftet ferner nicht für Beraubung, Diebstahl, Untreue der Schiffer und Fuhrleute und ihrer Untergebenen, für alle Folgen des Schleichhandels oder unrichtiger Deklarationen, für Konfiskation, Plünderung und Beschlagnahme auf Befehl einer Macht, Kriegsereignisse, Repressalien und bürgerliche Unruhen. Hat der Versicherte zur Ein-, Aus- oder Durchfahrt verbotene Waaren der Gesellschaft verschwiegen, oder ihr auch nur das Verbot nicht angezeigt, so geht er seines Anspruchs auch in Ansehung der etwa unverbotenen Waaren verlustig.

6. Eben so wenig findet ein Ersatz wegen desjenigen Schadens statt, welcher verursacht worden ist durch fehlerhafte Verladung, Verpackung, schlechte Fastage und Emballage und schlechtes Verdeck der Schiffsgefäße, durch Anfressen und Benagen von Mäusen, Ratten und Ungeziefer, durch Auslaufen, Bruch, Rost und überhaupt natürlichen Verderb der Güter, sei es, daß solcher aus inneren Fehlern oder Mängeln, oder durch äußere Einflüsse der Fäulniß, der Nässe (mit Ausnahme der Fälle unter 2. A.), des Frostes und der Hitze entstehen.

7. Der Versicherte verliert allen und jeden Anspruch an die Gesellschaft, nicht nur durch betrügliches Verfahren und absichtliche Verheimlichung, sondern auch,

a) wenn er durch eigenes vertretbares Versehen oder durch freiwilligen Aufenthalt während der Fahrt zu einem Unglücksfalle, für welchen die Gesell-

schaft nach obigen Grundsätzen haftet, Anlaß gegeben hat;

b) wenn er auf die assekurirten Güter, mit Ausnahme der gesetzlich zulässigen Fälle, anderweitige Versicherung genommen hat oder nimmt und dies der Gesellschaft sofort anzuzeigen unterläßt;

c) endlich wenn er es versäumt, entweder den erlittenen Schaden, oder auch nur ein solches Ereigniß, welches nach dem natürlichen Laufe der Dinge bei mangelnder Vorkehrung einen Schaden zur Folge haben kann, binnen 24 Stunden, oder unter Abwesenden mit nächster Post nach erlangter Wissenschaft der Direktion oder dem nächsten Agenten schriftlich anzuzeigen, geeigneten Falles die zu treffenden Maßregeln mit diesen zu berathen, nach ihrer Anweisung zu verfahren und inzwischen Alles vorzukehren, was zur Feststellung, Abwendung oder Minderung des Schadens gereichen kann.

Auf bereits versicherte Waaren sind Nachversicherungen gestattet.

8. Der Schaden wird, wenn die einzelnen Kollis unter besonderer Werthangabe versichert sind, nach dem Versicherungsbetrage jedes einzelnen beschädigten Kollis, sonst aber stets nach der Totalsumme der ganzen versicherten Parthie berechnet.

9. Die Versicherung erfolgt nach der Angabe des Versicherten und muß jederzeit außer der Natur und dem Werthe der Waaren die Quantität, die Zeichen und Nummern der Kollis, den Namen des Schiffseigners und Steuermanns oder Fuhrherrn und Frachtführers, so wie den Namen des Schiffes oder die Nummer des Kahnes nebst der Strecke oder Zeit, für welche die Versicherung geschehen soll, enthalten.

10. Wenn jedoch der Versicherte noch nicht im

Stande ist, die erforderlichen speciellen Angaben zu machen, so wird die Versicherung auf die bloße Anzeige der Natur der Waare, ihres ungefähren Werthes und Quantums, so wie des Ortes der Einladung und Bestimmung gegeben. Bei Empfang der unter 9. vorgeschriebenen Bezeichnungen ist jedoch der Versicherte gehalten, seine mangelhafte Erklärung binnen 24 Stunden unter Anwesenden, oder mit nächster Post unter Abwesenden zu vervollständigen. Die Prämie wird nach der vorläufigen Werthangabe entrichtet und bei Vervollständigung dieser Angabe ein etwaniger Zuschuß bezahlt.

11. Nothwendige Ablichtungen und Umladungen während des Transports sind unter allen Umständen gestattet.

12. Ist der zu vertretende Schade durch die Schuld des Schiffers, Fuhrmannes, ihrer Dienstleute oder eines Dritten entstanden oder vergrößert, so haftet dennoch in allen diesen Fällen die Gesellschaft zunächst und behält sich nur den Regreß an den Schuldigen vor; dagegen liegt dem Versicherten ob, den bestehenden Vorschriften gemäß, alle geeigneten Mittel zur wirksamen Verfolgung des Beschädigers vorläufig anzuwenden und jedenfalls dem schuldigen Schiffer oder Fuhrmann die bedungenen Frachtgelder, deren vorschußweise Zahlung weder ganz noch zum Theil berücksichtigt, sondern immer als auf seine Gefahr geschehen betrachtet wird, einzubehalten und sich auf die Entschädigung anrechnen zu lassen.

13. Gegen Zahlung der Vergütungssumme an den Versicherten tritt die Gesellschaft in alle Rechte desselben gegen den Beschädiger, ohne daß es dazu einer Vollmacht oder ausdrücklichen Cession bedarf.

14. Auf die Prämien, welche bei der Versicherung eingeschrieben sind, wird in der Regel kein Nachlaß bewilligt, sollte jedoch in der Bestimmung der Waa-

ren späterhin eine Aenderung erfolgen, oder die Versicherung wegen einer über den vollen Werth der Waare ohne Schuld des Versicherten anderweit geschlossenen Versicherung ganz zurückgenommen werden, so bleibt der Direktion überlassen, dem Versicherten eine billige Vergütung auf die gezahlte Prämie zu leisten.

15. Die Gefahr, welche die Gesellschaft übernimmt, beginnt mit der Zeichnung der Versicherung, oder falls letztere schon vor dem Einladen gezeichnet ist, beim Landtransport mit dem Abgange des zur Reise bestimmten Hauptgeschirres, beim Wassertransport dagegen mit dem Augenblicke, wo das versicherte Gut vom Lande abgeht, um in das Transportgefäß selbst, oder in leichtere zur Einschiffung dienende Fahrzeuge gebracht zu werden. Die Gefahr endigt, wenn eine Frist bestimmt ist, um die Mittagsstunde des bestimmten Tages, wenn keine Frist bestimmt ist, beim Landtransport mit dem Augenblicke, wo das Gut den in dem Versicherungsdokumente bemerkten Bestimmungsort erreicht, beim Wassertransport mit dem Augenblicke, wo das Gut an seinem angegebenen Bestimmungsorte auf dem Erdboden ruht. Bewirkt jedoch der Schiffer die Ausladung nicht binnen längstens funfzehn Tagen nach der Ankunft, so erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft.

16. Lautet die Verbindlichkeit auf mehrere durch „und" verbundene Orte zugleich, ohne daß eine bestimmte Zeit, entweder für die ganze Versicherung oder für jeden Aufenthaltsort festgesetzt ist, so läuft sie nach einem zehntägigen Aufenthalte an jedem einzelnen Orte ab, und muß bei Verlust des Rechts auf fernere Entschädigung erneuert werden.

17. Bei Verunglückung eines Schiffes oder Geschirres ist der Versicherte verpflichtet, auf Erfordern durch Manifeste des Schiffers, Verladungsscheine,

Frachtbriefe, Krahnregister oder auf andere Art den Beweis zu führen, daß dieselben Güter, deren Bezahlung er verlangt, wirklich in dem verunglückten Fahrzeuge oder Geschirre enthalten waren.

18. Die Entschädigung wird zwar in der Regel nach Verhältniß der in der Versicherungsurkunde angegebenen Summe geleistet. Sollte sich aber gegründeter Verdacht erheben, daß der Werth der verunglückten oder beschädigten Waaren zu hoch angegeben sei, so hat der Versicherte den wirklichen Werth zu erweisen. Dies geschieht nach der Wahl der Gesellschaft: entweder durch Vorlegung der Factura mit Hinzurechnung von 10 Procent imaginairen Gewinn, wenn die Versicherung ausdrücklich darauf geschlossen ist, und der Transportkosten bis zu dem Orte, wo sich das Unglück ereignet hat; oder nach dem nöthigenfalls unter Zuziehung sachverständiger Taxatoren festzustellenden Marktpreise, den die Waare an ihrem Bestimmungsorte am Tage des Unglücks hatte, jedoch unter Abrechnung der bis zu diesem Orte entstehenden Kosten. Nur der also ermittelte Werth wird bis zum Betrage der gezeichneten Summe ersetzt.

19. Wenn sich ein Unglücksfall an versicherten Gütern zu Wasser oder zu Lande ereignet hat, so kann die Gesellschaft doch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn durch Augenschein, durch obrigkeitliche Atteste und durch eidliche Aussagen glaubwürdiger Zeugen ermittelt worden, daß wirklich ein solches Ereigniß, für welches die Versicherung eingegangen, auf der Fahrt vorgefallen ist, und daß hierdurch das versicherte Gut den Schaden erlitten hat, zu dessen Ersatz die Gesellschaft aufgefordert wird. Die Kosten dieser Ermittelung erstattet die Gesellschaft, wenn sie überhaupt zur Entschädigung verpflichtet ist.

20. Wenn der Empfänger des versicherten Guts von solchen während der Reise stattgehabten Vorfäl-

len Kenntniß erhalten hat, woraus zu vermuthen ist, daß irgend ein Theil der Ladung verdorben oder beschädigt ist, oder wenn der Schade bei der Ankunft äußerlich sichtbar ist, so darf er, bei Verlust seines Anspruchs auf Entschädigung, das Gut nicht übernehmen, bevor die Untersuchung und Würdigung durch Sachverständige, im Beisein des Schiffers oder Fuhrmannes, geschehen ist.

21. Der Versicherte ist nur berechtigt, beim Landtransport bei einem über 50 Procent, beim Wassertransport bei einem über 10 Procent der versicherten Summen betragenden Schaden das beschädigte Gut der Gesellschaft zu überweisen.

22. Schäden, so wie gänzlicher Verlust der versicherten Güter, werden binnen 4 Wochen nach erfolgter Regulirung und Feststellung des Schadens oder Verlustes, gegen Zurückgabe der mit einer Quittung versehenen Versicherungsurkunde, in Berlin baar ohne allen Abzug von der Gesellschaft ausgezahlt.

23. Die Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten soll durch inländische Schiedsrichter in Berlin erfolgen. Jeder Theil ernennt zu diesem Ende einen Schiedsrichter. Macht er innerhalb acht Tagen nach der ihm zugegangenen schriftlichen Aufforderung des andern Theils hiervon nicht Gebrauch, so wird er seines Wahlrechts verlustig, und der andere Theil ernennt beide Schiedsrichter. Können diese sich über die Entscheidung nicht vereinigen, so erwählen sie einen Obmann, dessen Stimme sodann den Ausschlag giebt. Beim Mangel einer Einigung über die Person des Obmannes ernennt jeder einen solchen, und es entscheidet zwischen beiden das Loos. Wird von einem der Schiedsrichter die Ernennung des Obmannes länger als acht Tage verzögert, so entscheidet der Obmann des andern Theils. Ein Aktionär darf weder zum Schiedsrichter noch zum

Obmann ernanut werden; geschieht dies dennoch, so ist es so anzusehen, als wenn die Ernennung ganz unterlassen wäre. Dem schiedsrichterlichen Ausspruche werden zunächst und hauptsächlich die Vorschriften der Statuten und dieser Assekuranzordnung zu Grunde gelegt, und wenn diese nicht ausreichen, die Bestimmungen des Allgemeinen Preußischen Landrechts und der Gerichtsordnung, so wie die dieselben ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Gegen diesen schiedsrichterlichen Ausspruch, welchem die Kraft und Wirkung eines gerichtlichen rechtskräftigen Urtheils nach §. 173. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung beigelegt wird, findet keines der in der Gerichtsordnung bezeichneten Rechtsmittel der Appellation, des Rekurses, der Revision oder Restitution, noch das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde nach den Verordnungen vom 14. December 1833 und 6. April 1839, sondern nur die Nichtigkeitsklage nach §§. 172. 174. 175. Tit 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung statt.

Hagel-Versicherungsgesellschaften. — Vereine zu gemeinschaftlicher Uebertragung erlittener Hagelschäden. — Gesellschaften zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung 2c. Wie verschiedenartig auch die Benennungen sind, unter welchen erst in neuerer Zeit Institute dieser Art ins Leben traten, so geht doch aus denselben ein und derselbe gemeinnützige und wohlthätige Zweck genügend hervor. Er ist kein anderer, als den Landwirth gegen Verluste durch unabwendbare und alle seine Hoffnungen zerstörende Witterungsunfälle in so fern zä schützen, als er sich durch seinen Beitritt zu solchen Anstalten den Ersatz jeden Schadens sichert, den er an seinen Feldfrüchten durch Hagelschlag erleidet. Es beruht mithin auch diese Branche des in

neuerer Zeit so vielseitig ausgebildeten Assecuranzwesens auf den allgemeinen Grundsätzen desselben, und schließt das Kontrakts=Verhältniß, in welchem der Versicherte zu dem Versicherer steht, hier eben so wenig aus, als es bei allen anderen Versicherungsanstalten der Fall ist, so verschiedenartig auch ihre Wirksamkeit sein mag. — Vor dem Jahre 1812 kannte man in Deutschland Versicherungsanstalten gegen Verluste durch Hagelschlag noch gar nicht. Ob das Ausland früher schon im Besitze solcher Institute gewesen ist, möchte deshalb zu bezweifeln sein, weil der erste Verein, der sich für diesen Zweck constituirte, schon gemachte Erfahrungen und darauf begründete Einrichtungen zu benutzen sich ganz außer Stand gesetzt sah. Die Literatur in diesem Fache ist auch bis jetzt nur sehr arm, und es kann deshalb nur eine gedrängte geschichtliche und kritische Darstellung einiger der vorzüglichsten Hagelschäden=Versicherungsanstalten den dermaligen Standpunkt dieser nach ihrer Entwickelung und Ausbildung andeuten. — Der erste Verein zu Uebertragung erlittener Hagelschäden bildete sich 1811 in Anhalt=Cöthen, und trat im darauf folgenden Jahre mit einer Subscriptionssumme von 319,675 Thalern ins Leben. Erst nach dem ersten Abschlusse, der, wie die der nächst darauf folgenden Jahre, sehr günstig war, erfolgte die herzogliche Confirmation des Grundgesetzes. Im Jahre 1815 hatte die Versicherungs=Hauptsumme schon die Höhe von einer Million Thaler erreicht. Man kann der damaligen Direktion dieser Anstalt nicht gerade den Vorwurf machen, daß sie ihre Erfahrungen nicht zum Besten der allgemeinen Gesellschafts=Interessen benutzt habe, denn die im Jahre 1818 erschienene neue Ausgabe des Grundgesetzes enthält schon sehr wesentliche Veränderungen, inzwischen lag der Keim zur Auflösung des Institus in dem beibehaltenen Gesetze, nach

welchem es Jedem überlassen blieb, die Früchte seiner Felder und den ungefähr zu erwartenden Ernteertrag nach seinem Gutbefinden zu schätzen — eine Bestimmung, welche bald zu den verwerflichsten Speculationen in allen den Gegenden benutzt wurde, in welchen Hagelschlag ein nicht selten wiederkehrendes Ereigniß ist. Gänzlicher Mangel aller Controle der auswärtigen Beamten (Observatoren) und dadurch herbeigeführte Schäden-Würderungen, zum Theil ganz gewissenloser Art, mußten das in den letzten Jahren schon lockerer gewordene Band der gänzlichen Auflösung immer schneller zuführen. Im Jahre 1821 waren 5,590,625 Thlr. versichert und $1\frac{1}{6}$ % erforderlich, um die Schäden zu decken — 1822 waren bei einer fast gleichen Versicherungssumme $2\frac{1}{2}$ % nöthig, und im Jahre 1823 sah man sich genöthigt, $5\frac{1}{12}$ % auszuschreiben, um alle Vergütungen zu leisten. — Schon nach dem Abschlusse von 1822 trat mehr als die Hälfte der zeitherigen Mitglieder aus, da ein so hoher Beitrag Vielen eben so unerwartet als drückend und das Vertrauen zur Verwaltung überhaupt schon gewichen war. Der Abschluß von 1823 mußte unter solchen Umständen der ganzen Anstalt verderblich werden, denn $5\frac{1}{12}$ % konnten viele Mitglieder nicht bezahlen, andere wollten es nicht; so wurde das ganze Geschäft liquidirt und gegen das Direktorium eine Untersuchung eingeleitet, die zu nichts geführt hat. Seitdem erhält ein zwischen den Debitoren und den Creditoren der Anstalt noch obschwebender Prozeß wenigstens noch das Andenken an dieses Institut. Die Mängel desselben hatten bereits 1820 ein ähnliches in Halberstadt begründetes Unternehmen veranlaßt, bei welchem die Erfahrungen der Köthenschen Anstalt mit mehr Umsicht benutzt waren, da bei den Versicherungs-Eingaben schon sehr specielle Nachweisungen veranlaßt wurden. Die versicherten Aecker

mußten namentlich, und mit Bezeichnung der Grenzen, Größe und Aussaat, so wie des zu hoffenden Ertrages, angegeben sein, und die Werthsbestimmung konnte nur nach mittleren Marktpreisen geschehen. Im Jahre 1822 waren bei diesem Institute 1056 Mitglieder mit einer Summe von 3,258,955 Thlr. versichert — die von der Anstalt im nämlichen Jahre zu gewährende Entschädigungssumme betrug 30472 Thaler — ($23\frac{3}{4}$ Gr. $\frac{0}{0}$) und der durchschnittliche Betrag der Prämie während der kurzen Dauer des Bestehens dieser Anstalt circa $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$. Das unglückliche Jahr 1823 erschütterte auch dieses Institut, welchem eine längere Dauer zu wünschen gewesen wäre, da sich die Verwaltung desselben in kurzer Zeit ein wohl begründetes Vertrauen erworben hatte. — Je mehr das mit Vervollkommnung der Landwirthschaft wachsende Bedürfniß einer sichern Bürgschaft für mögliche Verluste durch unvermeidliche Naturereignisse der Köthenschen und Halberstädter Anstalt zahlreiche Theilnehmer zugeführt hatte, um so fühlbarer wurde nun auch die durch die Auflösung beider Institute entstandene Lücke. Es konnte unter diesen Umständen der Gedanke nicht fern liegen, durch Begründung neuer Vereine gleicher Art dem allseits gefühlten Bedürfnisse zu entsprechen, und durch sorgfältige Vermeidung aller Mängel, welche der Köthenschen Anstalt zur Last gelegt wurden, das Bestehen derselben zu sichern. — Die Begründung von zwei der ersten Intitute dieser Branche in Deutschland fällt in diese Periode, denn 1822 constituirte sich die Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, und im folgenden Jahre die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

Die Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ist, wie wir glauben, das erste und einzige Unternehmen in diesem Zweige des Assecuranzwesens,

welches auf Aktien begründet wurde, und feste Prämien bestimmte. Bei den keineswegs ausreichenden Erfahrungen, welche der Köthensche und Halberstädter Verein gewährten, mußten auch alle Wahrscheinlichkeits-Berechnungen, nach welchen die Prämien zu limitiren waren, auf sehr seichtem Grunde beruhen. War von der einen Seite diese Art der Begründung der neuen Anstalt für die Aktionärs ziemlich gewagt, so erfreute sich dieselbe von der andern des getheilten Beifalls im Publikum, da man hier im voraus wußte, was und wie viel man zu bezahlen hatte. Der Vorstand des Instituts glaubte mit $\frac{1}{2}$ % Prämie für sämmtliche Provinzen der preußischen Monarchie und mit $\frac{3}{4}$ % für das Ausland alle Schäden zu decken — die Verwaltungsspesen zu bestreiten, die Zinsen vom Einlagekapital (nominell 1 Million Thaler, wovon der 5te Theil baar, $\frac{4}{5}$ aber in Nachschuß-Wechseln vorhanden war) zu gewähren, und eine angemessene Dividende zur Vertheilung bringen zu können, indessen zeigte schon der Abschluß des ersten Jahres die Unhaltbarkeit der Berechnungen, denn er wies ein Deficit von circa 46,000 Thaler nach. — Der Ausfall des folgenden Jahres deckte zwar diesen Verlust wieder, indessen blieben die Resultate aller ferneren Abschlüsse und bis 1829 im Allgemeinen ungünstig für die Unternehmer, ein Umstand, der mehr und mehr zu der Ueberzeugung führte, daß neben zu niedrig limitirten Prämiensätzen auch mangelhafte Bestimmungen über das Verfahren bei Schäden-Aufnahmen dem Gedeihen des Unternehmens hinderlich seien. Eine Erhöhung der Prämien konnte nur mit Genehmigung der Regierung geschehen, da der Gesellschaft das Privilegium lediglich auf den Grund aller in der Verfassungsurkunde aufgenommenen Bestimmungen ertheilt und eine Abänderung derselben zu Gunsten der Unternehmer nicht leicht zu hoffen war; es blieb mit-

hin nichts weiter zu thun, als den zeitherigen Modus der Schäden-Aufnahme und Feststellung der Vergütungssumme zu verändern. Das zeitherige Verfahren war folgendes: Wenn in der, der Versicherung zum Grunde gelegten, Declaration z. B. die Angabe enthalten war, 8 Scheffel Roggen Aussaat zu 8 Körnern Ertrag geben 64 Scheffel incl. Stroh à 4 Thaler macht 256 Thaler, so wurde, wenn dieses Feldstück, vom Hagel betroffen, zur Hälfte Verlust taxirt war, auch ohne Weiteres die Hälfte von 256 Thlrn. mit 128 Thlrn. als Entschädigung ausgeworfen, gleichviel, ob die muthmaßlich angegebenen 8 Korn Ertrag auch zu erlangen gewesen wären, wenn das betreffende Feldstück vom Hagel verschont geblieben. Nach dem neuern Verfahren blieb jedoch vorerst zu untersuchen, ob der angegebene, oder welcher mindere Ertrag zu hoffen gewesen sein würde: wenn, um bei dem angezogenen Beispiele stehen zu bleiben, anstatt 8 Korn nur 6 Korn zu erwarten gewesen wären, so wurde nun die Versicherungssumme erst auf 192 Thaler reducirt und der Verlust nach der Hälfte auf 96 Thaler festgestellt. Das Direktorium glaubte dem Publikum, bei welchem es eine genauere Kenntniß der allgemeinen und richtigen Grundsätze des Assecuranz-Wesens nicht voraussetzen konnte, eine Erläuterung seines veränderten Verfahrens bei Schäden-Ausmittelungen schuldig zu sein, und gab sie im Folgenden: Der zweite Theil des allgemeinen Preußischen Landrechts Tit. 8. §. 1983 enthält: „Durch Versicherungen muß der Versichernde sich nur gegen Schäden decken, nicht aber Bereicherung dabei suchen." Auf dieser Gesetzesstelle beruht das abgeänderte Taxations-Verfahren nach folgendem Grundsatz: „Wenn bei Aufnahme eines Schadens ein geringerer, als der versicherte Korn-Ertrag vorgefunden wird, so kann die Vergütung nur nach dem sich ergebenden geringeren

Ertrage erfolgen, weil das, was nicht hätte gewonnen werden können, nicht verhageln, also auch nicht ein Gegenstand des Ersatzes werden konnte. Wenn dagegen im anderen Falle ein höherer, als der versicherte, Körner-Ertrag erzielt worden wäre, so kann die Vergültung nur nach Verhältniß der Versicherung erfolgen, weil das Institut nur auf die Höhe der letztern die Gefahr übernommen, und solche zu tragen verpflichtet ist. Der Versicherte muß hier für den Theil seines höheren erzielten als versicherten Ertrages als sein eigener Versicherer angesehen werden." Trotz der strengsten Anwendung dieses ganz richtigen Grundsatzes und häufiger Revisionen schon bewirkter Taxen mußte 1828 der vorläufige Beschluß gefaßt werden, die Anstalt aufzulösen, wenn die höchste Behörde dem Directorium nicht frei geben wolle, die zeitherigen Prämiensätze nach den gemachten Erfahrungen abzuändern. Da die deshalb gethanen Schritte ohne den gewünschten Erfolg blieben, so wurde nach den Beschlüssen der Generalversammlung von 1829 das Geschäft liquidirt und die Anstalt aufgelöst. — Preußen sah sich mithin im Jahre 1830 eines Instituts beraubt, welches als das dringendste Zeitbedürfniß anerkannt wurde. Wie verbreitet die Theilnahme war, geht daraus hervor, daß in den letzten Jahren zwischen 16 und 17 Millionen Thaler versichert waren, und es läßt sich hiernach ermessen, welchen unangenehmen Eindruck und welche Verlegenheit die plötzliche Auflösung einer Anstalt herbeiführte, die jeder sorgsame Landwirth schon seit Jahren zu benutzen pflegte. Der Geschäftsgang war einfach und erleichterte den Beitritt sehr. Eine Menge von Agenturen im ganzen Bereiche ihres Wirkungskreises, die später eingetretene Bestimmung, daß jeder Antrage, der nach Berlin abging, schon drei Tage nach Aufgabe zur Post als vollzogen zu betrachten sei, ein sehr loyales Ver-

fahren bei Schädenaufnahmen und prompte Auszahlung der Entschädigungsgelder, hatten dieser Anstalt, die bei alledem nie Nachzahlungen fürchten ließ, großes Vertrauen erworben. — Seit 1831 hatte sich ein neuer Aktien-Verein mit nur einer halben Million Thaler Fonds constituirt, dem es nachgelassen ist, die Prämien nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Die Gesetze desselben weichen wenig von den früheren ab, indessen hat das neue Institut die Ausdehnung des frühern bei weitem nicht erreicht.

Die Leipziger Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung constituirte sich im Jahre 1823. In der ersten Ankündigung des Vereins im Jahre 1824 deutete derselbe den Zweck des Unternehmens, ferner die bei der Verwaltung zu befolgenden Grundsätze und den Umfang seiner Wirksamkeit (der lediglich auf das Königreich Sachsen beschränkt bleiben sollte) an. Die ersten kurz darauf erschienenen Statuten dieser Gesellschaft weichen wenig von den früheren Gesetzen der Köthenschen Anstalt ab; im wesentlichsten eigentlich nur darin, daß die Beiträge nicht erst nach dem Abschlusse der jährlichen Hauptrechnung ausgeschrieben, sondern die Prämie von $\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ gleich bei der Eingabe des Antrags deponirt werden mußte. Nach anderweiten Bestimmungen der ersten Statuten war die Annahme nach dem ersten Mai nicht weiter zulässig; zugleich mit der Eingabe der Aussaat-Verzeichnisse mußte etwaiger Nachzahlungen wegen ein gerichtlich recognoscirter Revers beigebracht werden, und da die Anstalt zu jedem Mitgliede in directer Beziehung stehen wollte, so wurden außer den General- auch Special-Akten für jeden einzelnen Interessenten angelegt. Eine nähere Nachweisung, nach welchem muthmaßlichen Ertrage und Preise die für jedes einzelne Feldstück angenommene Versicherungssumme berechnet war, fand nicht statt; als

Rechnungsmünze war der 20 Guldenfuß angenommen und bestimmt worden, daß die Anstalt ins Leben treten solle, wenn die Subscriptionssumme die Höhe von Einer Million Thaler erreicht habe. Der Erfolg entsprach indessen den gehegten Erwartungen keineswegs; bis zum 1sten Mai 1824 war nur eine sehr unbedeutende Summe unterzeichnet, und man sah sich hierdurch genöthigt, gleich beim Beginnen des Geschäfts die Bestimmung, nach welcher alle Anträge nur bis zu diesem Termine angenommen werden sollten, aufzuheben. So kam endlich die Summe von 550,308 Thlrn. zusammen, mit welcher die Anstalt eröffnet werden mußte, da sich ein großer Theil der Interessenten vom Tage der Annahme ihrer Anträge schon als versichert betrachtete. Glücklicherweise zeigte aber der Abschluß ein überaus günstiges Resultat, da von der deponirten ½ % Prämie nur 8 Gr. vom Hundert gebraucht worden war, um die Schäden und Administrations=Spesen zu decken. Trotz diesem sehr günstigen Resultate blieb auch in den folgenden Jahren, in welchen ohne Ausnahme Nachschußbeiträge erforderlich waren, die Theilnahme sehr gering, denn im Jahre 1829 war die Versicherungssumme nur bis zu 881,670 Thalern gestiegen. Dieses auffallend langsame Fortschreiten hatte seinen Grund in der ganzen Organisation des Instituts, so wie in den bereits erwähnten sehr erschwerenden Formen der Aufnahme. Daß ein Prämien=Depositum von ½ % überhaupt nicht ausreichend sei, hatten die Abschlüsse der Jahre 1825 bis mit 1827 hinreichend dargethan, eben so, daß der Wirkungskreis der Anstalt zu beschränkt, und die Errichtung von auswärtigen Agenturen dringend nöthig sei, um dem Institute da Eingang zu verschaffen, wo dies zeither nicht gelingen wollte. — Schon im Jahre 1828 hatte das Directorium, welches die zeither gemachten Erfahrungen mit Umsicht benutzte, ohne allzu

rasch zu Veränderungen in den statutarischen Bestimmungen zu schreiten, die vorauszuzahlende Prämie von $\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ auf $\frac{3}{4}\frac{0}{0}$ erhöht, den Wirkungskreis der Anstalt durch Zuziehung der herzoglich Sachsen-Ernestinischen und fürstlich Reußischen Länder, so wie des königlich preußischen Herzogthums Sachsen erweitert, die Errichtung auswärtiger Agenturen gestattet, als Rechnungsmünze der Anstalt preußisch Courant bestimmt und die gerichtliche Recognition der Reverse aufgegeben; Veränderungen, die den erwünschtesten Erfolg versprachen und sich seitdem auch vielfach als höchst zweckmäßig bewährt haben. Ein vielleicht noch wichtigerer Schritt zur Vervollkommnung des Instituts erfolgte jedoch erst im Jahre 1836 durch die in die neu redigirten Statuten nach den Beschlüssen der Generalversammlung aufgenommenen Bestimmungen, daß fernerhin a) der durch Hagelschlag entstandene Verlust nicht mehr bis zum 16ten, sondern nur bis zum 12ten Theile vergütet werden solle; b) daß der zu hoffende Körner-Ertrag angegeben werden muß, um denselben bei der Taxation eines stattgefundenen Hagelschadens vorerst mit dem Bestande vergleichen und bei zu hohen Ansätzen die danach berechnete Versicherungssumme reduciren zu können, und c) daß für Oel- und Handelsgewächse gleich wie bei anderen Anstalten fortan ebenfalls 1 $\frac{0}{0}$ Prämie zu deponiren sei. — Am Jahresschluß 1837 betrug die Hauptsumme aller Versicherungen 8,076,127 Thlr., und seit der Begründung dieses ununterbrochen am längsten bestehenden Instituts wurden bei demselben bis dahin überhaupt 53,833,231 Thlr. versichert und 366,374 Thlr. 16 Gr. für Hagelschäden vergütet.

Sehr annähernde Bestimmungen finden sich in den Statuten der seit dem Jahre 1829 errichteten Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft für

Deutschland zu Döllstädt und Gotha, unter Direktion des Herrn Friedrich Leopold Küttner, ein Institut, welches mit dem Erlöschen der ersten Berliner Hagel-Assecuranzanstalt und, wie der Erfolg bewies, eben zu rechter Zeit in Wirksamkeit trat. Diese Anstalt, ebenfalls auf Gegenseitigkeit begründet, nimmt außer den gewöhnlichen Feldfrüchten zu $\frac{3}{4}$%, Oel- und Handelsgewächsen zu $1\frac{1}{4}$%, auch Versicherungen auf Obst und Wein zu 2% Prämie an. Bei diesen vorauszuzahlenden Beiträgen hat jedes Mitglied an nur einmal zu erlegenden Receptionsgebühren, nach Verhältniß der Versicherungssumme von 5 Sgr. bis zu 1 Thlr., zur Bestreitung der Druck- und Büreaukosten zu erlegen, außerdem aber noch $2\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem versicherten 100 Thaler zu Bestreitung des bei diesem Institute besoldeten Direktors und der übrigen Büreau-Beamten alljährlich beizutragen. Jedes Mitglied verpflichtet sich in der Regel zu fünfjährigem Beitritt, da Versicherungen auf ein Jahr ausnahmsweise wohl angenommen werden, aber keinen Anspruch auf die Ueberschüsse gewähren, die bei dieser Anstalt nicht wie bei dem Leipziger Institut alljährlich, sondern erst nach Ablauf des fünften Jahres für das erste, am Ende des sechsten für das zweite und so fort vertheilt werden, wenn in dem einen oder andern Jahre durch ungewöhnliche Unglücksfälle diese durch die Kassen-Ueberschüsse gebildeten Reserven nicht schon absorbirt waren. Im Jahre 1825 bestand die Gesellschaft aus 8074 Theilnehmern, 1836 stieg die Zahl auf 10,469, und 1837 auf 12,300 Mitglieder mit einem Reservefonds von circa 47,000 Thalern.

Noch bleibt eine in Schwedt begründete gegenseitige Assecuranz-Gesellschaft zu erwähnen, die, aus Landwirthen bestehend, den doppelten Zweck verfolgt,

sich gegen Verluste durch Hagelschlag und Feuer gleichzeitig zu versichern.

Die Formalitäten der Aufnahme in eine der erwähnten Gesellschaften sind wenig abweichend von einander. Wer versichern will, hat ein Verzeichniß der unter besondern Nummern und Namen aufgeführten Ackerstücke mit Angabe der Grenzen, Größe und Aussaat und des hiernach berechneten Geldwerths einzureichen. Bei der Leipziger und Berliner Anstalt ist der muthmaßliche Körner-Ertrag anzugeben (siehe oben). Da das letztere Institut feste Prämien hat, so fallen bei demselben die bei der Leipziger und Döllstädter Anstalt etwaiger Nachschüsse wegen erforderlichen Reserve weg, dagegen geschieht die Deklaration bei den letztern beiden Gesellschaften stets incl. Stroh, während dieses bei der Berliner Anstalt einen besonderen Gegenstand der Versicherung bildet. Tritt Hagelschlag ein, so hat der Versicherte die Meldung davon sofort und innerhalb 36 bis 48 Stunden demjenigen Bezirks-Deputirten (Repräsentanten) zu machen, an welchen er gewiesen ist. Dieser bestimmt den Termin der Abschätzung nach Maaßgabe der mehr oder weniger reifen Früchte, bei letzteren innerhalb einer Frist von 4 Tagen, bei ersteren bis zu 14 Tagen. Vor der Abschätzung sind die vom Bezirks-Deputirten ernannten drei Taxatoren dem Betheiligten zu nennen, um begründeten Einsprüchen gegen den einen oder andern in Zeiten abhelfen zu können. Daß die Taxatoren weder in verwandtschaftlichen oder abhängigen Verhältnissen unter sich, noch zu dem Betheiligten stehen dürfen, darüber haben die sämmtlichen Anstalten ein und dasselbe Gesetz. — Bei den auf Gegenseitigkeit begründeten Instituten geschieht die Abschätzung ohne Zuziehung des Gerichts. Die Berliner Anstalt, wenigstens die frühere, wollte dagegen in gerichtlichen Formalitäten eine größere Sicher-

stellung finden; die Taxatoren wurden demnach hier vor der Abschätzung vereidet, während denselben bei der Leipziger und Gothaischen Anstalt die Instruction vorgelesen, für pünktliche Erfüllung derselben aber der Handschlag an Eidesstatt angenommen wird. Erklären die Taxatoren bei unreifen Früchten, daß sich der Schaden zur Zeit schon vollkommen übersehen lasse, und auf eine Erholung derselben weiter nicht zu rechnen sei, so wird zur Würderung des Verlustes geschritten. Bei der Leipziger und Berliner Anstalt ist die Vergleichung des Fruchtbestandes mit der dellarirten Angabe die erste Frage, und erst nachdem diese erörtert und festgestellt ist, erfolgt die Ausmittelung des eigentlichen Hagelschadens. Findet sich, daß die Beschädigung auf einzelnen größeren Feldstücken ungleich ist, so ist das vorher in Abtheilungen zu bringen, und dann der Schaden bei jeder einzelnen besonders abzuschätzen. Bei der Leipziger und Gothaischen Anstalt geben die Taxatoren ihre Ansichten, eben so wie bei der Berliner, einzeln an, der Bezirksdeputirte bewirkt aber die Vereinigung derselben, während bei letzterm Institute diese drei oft sehr verschiedenen Angaben durch Fraktion zu einem Satze gebildet werden. Hagelschlag vor Eintritt der Blüthe wird niemals als total angenommen; will in einem solchen Falle der Beschädigte den ungewissen Erfolg nicht abwarten und zu neuer Bestellung schreiten, so erhält derselbe die Hälfte der versicherten Summe und freie Verfügung über das betreffende Feldstück. Sämmtliche hier ausführlicher erwähnte Anstalten vergüten den Verlust bis zum zwölften Theile — geringere Schäden hat der Betheiligte zu tragen, ohne Anspruch auf Vergütung machen zu können. — Die Instruktion für die Taxatoren ist sich so ziemlich gleich. Bei allen wird dringend empfohlen, mit besonderer Genauigkeit zu untersuchen, a) ob sich der Schaden zur Zeit über-

haupt vollständig übersehen lasse, oder eine theilweise Erholung der Früchte zu hoffen sei, in welchem Falle die Taxation bis dahin ausgesetzt bleibt. b) Ob der sichtbare Schaden lediglich durch Hagelschlag herbeigeführt oder zum Theil die Folge anderer Naturereignisse, als z. B. Auswinterung, Windschlag, Regengüsse sei, in welchem letztern, allerdings öfter vorkommenden, aber schwierig genug zu beurtheilenden Falle in Abzug gebracht werden muß, was nicht als unbedingte Folge des Hagelschlags erscheint. c) Ob die Bastbeschädigung des Halms vielleicht nur der Art sei, daß die Circulation des Saftes dadurch nicht gehindert und der vollkommenen Ausbildung der Aehre nachtheilig wird ꝛc. — Ist nach diesen besonderen Vorschriften der Verlust ermittelt, so wird dem Betheiligten das Resultat bekannt gemacht. Erklärt er sich damit einverstanden, so erhält derselbe bei der Berliner Anstalt den Betrag der Entschädigungssumme binnen vier Wochen, bei der Leipziger und Gothaischer innerhalb derselben Zeit aber erst den dritten Theil, die letztern zwei Drittel aber am Jahresschluß. Verweigert der Beschädigte jedoch die Anerkennung der Taxe, so wird bei der Leipziger und Berliner Anstalt die Sache durch schiedsrichterliches Verfahren zur Erledigung gebracht, während die gothaische dann auf gerichtlichem Wege die Entscheidung bewirkt. Das Berliner und Gothaische Institut verlegen die Kosten der Taxation, bringen aber dagegen 5 Procent der der Entschädigungssumme in Abzug. Die Leipziger Anstalt kürzt dagegen dem Betheiligten nur die Hälfte der aufgelaufenen Taxationskosten, während die andere Hälfte von der Gesellschaftskasse übertragen wird. — Wenn auch nicht zu leugnen ist, daß es allerdings viele Gegenden giebt, in welchen Hagelschlag weit öfter eintritt, als in anderen, so scheinen doch alle bis jetzt gemachten Erfahrungen bei weitem noch nicht reif

genug zu sein, um die Bestimmung abweichender Prämien zu rechtfertigen. So gehörte, um nur ein Beispiel anzugeben, das sächsische Voigtland nach den in Berlin gemachten Erfahrungen zu den höchst besteuerten Distrikten und zahlte 1¼ Procent Prämie, während das Leipziger Institut nach den Erfahrungen innerhalb einer ganz gleichen Reihe von Jahren zur Deckung sämmtlicher Schäden im sächsischen Voigtlande durchschnittlich nur 16⅓ Gr. vom Hundert brauchte. Ein sehr ausgebreiteter Wirkungskreis hat allerdings seine Vorzüge, in so fern die Gefahr mehr vertheilt wird und eine Provinz, ja ein ganzes Land, das andere leichter übertragen kann — aber je größer die Ausdehnung ist, um so schwieriger wird auch vom Standpunkte der Verwaltung aus die Uebersicht und Controle desjenigen, was in weiter Entfernung vorgeht.

Die neue Berliner Hagel-Versicherungsgesellschaft. 1. Diese Gesellschaft übernimmt den Ersatz des Schadens, welchen die Feldfrüchte durch Hagelschlag erleiden, gegen Einzahlung einer bestimmten Prämie, unter den weiterhin festgesetzten Bedingungen.

2. Ihr Geschäft begann mit dem Jahre 1832. In der in jedem Jahre zu haltenden Generalversammlung kann die Auflösung beschlossen werden, sobald die Mehrheit der anwesenden Interessenten dafür stimmt. Tritt jedoch ein Verlust von 100 Thalern und mehr für jede Aktie ein, so soll durch eine Mehrheit von ⅔ der in obgedachter Generalversammlung anwesenden Inhaber von Aktien die Fortsetzung des Geschäfts beschlossen werden können. Im Falle der beschlossenen Auflösung wird die Gesellschaft nicht ferner zeichnen, sondern liquidiren, um ihren rechtlichen Verbindlichkeiten zu genügen, wobei es sich von selbst

versteht, daß die Rechte und Ansprüche der bis dahin Versicherten in keiner Art verletzt werden dürfen.

3. Bei der Liquidation soll dasjenige Verfahren beobachtet werden, welches für Handlungsgesellschaften gesetzlich besteht, mithin die Vorschriften der Paragraphen 159 bis 168. Tit. 51. Th. 1. der Gerichtsordnung. Diejenigen Aktionäre, welche sich als solche durch Produktion ihrer Aktien in der letzten Generalversammlung ausweisen, sind eben dadurch legitimirt, auf öffentliche Vorladung und Präklusion der unbekannten Gläubiger bei dem kompetenten Gerichte anzutragen.

4. Ihr Fonds besteht aus 500,000 Thalern, welche von den zusammengetretenen Aktionären für die Dauer des Geschäfts nicht zurückgenommen werden können.

5. Der Fonds wird durch Fünfhundert Aktien, jede auf Eintausend Thaler lautend, zusammengebracht. Jeder Interessent hat bei Empfang der Aktie Zweihundert Thaler baar zu zahlen, und stellt für den Rest von 800 Thalern einen Solawechsel an die Ordre der Direktion aus, zwei Monat nach der Kündigung zahlbar, auf welchem die etwa später zu zahlenden Nachschüsse abgeschrieben werden.

6. Für die baaren Einlagen von 200 Thalern erhalten die Interessenten jährlich 4 Procent. Etwanige Nachschüsse auf den Wechselbetrag werden nicht verzinset. Der entstandene Gewinn wird alljährlich unter die Aktionäre verthetlt.

7. Die Mitgliedschaft der Gesellschaft wird durch eigenhändige oder durch einen Spezial=Bevollmächtigten geleistete Unterzeichnung dieser Statuten, durch den bezahlten Einschuß und durch eigenhändige Vollziehung und Annahme des Solawechsels bekannt und erlangt.

9. Jeder Interessent ist für den Wechselbetrag sei-

ner Aktie wechselfähig, auch wenn er nicht zu den wechselfähigen Personen gehört.

8. Die Aktien können nur auf den Namen solcher Interessenten stehen, welche von der Direktion genehmigt werden. Jeder Aktionär haftet nur mit dem Betrage seiner Aktien, also nicht mit seinem übrigen Vermögen, auch nicht mit dem bereits erhaltenen Gewinnantheil, für die Schulden und Verpflichtungen der Anstalt.

10. Erfolgt die Zahlung der gekündigten Nachschüsse nach dem Inhalte des Wechsels nicht prompt zwei Monate nach dem Tage der Aufkündigung, so wird zur Wechselklage und Exekution geschritten. Die Direktion ist auch berechtigt, einen solchen Restanten des Rechts, Aktionär zu sein, für verlustig zu erklären, auf die Herausgabe der Aktien zu klagen und dieselben für seine Rechnung und Gefahr durch zwei geschworne Mäkler an der Börse ohne alle weitere Förmlichkeiten zu verkaufen. Die Direktion muß aber bei Kündigung der Nachschüsse solche, so weit es in runden, nicht zu geringfügigen Zahlen geschehen kann, auf alle Aktien gleichmäßig vertheilen.

11. Eben so hat, wenn duech Erbgang oder in anderen Fällen Aktien auf Personen übergehen, welche die Genehmigung der Direktion nicht erhalten, die Anstalt das Recht, die Aktien nach dem Sterbefall oder der Veräußerung für Rechnung und Gefahr der Erbschaftsmasse oder des zuletzt genehmigten Eigenthümers in gleicher Art einzufordern und zu verkaufen. Die Direktion hat in solchen Fällen bloß den zeitigen Inhaber der Aktien von dieser Entscheidung in Kenntniß zu setzen, ist jedoch nicht verpflichtet, die Gründe ihres Verfahrens anzugeben. In gleicher Art wird auf den Fall der Insolvenz eines Interessenten für Rechnung und Gefahr der Fallitmasse verfahren.

12. Jeder von der Direktion genehmigte Erwer-

der einer Aktie ist verbunden, einen Wechsel für den noch nicht bezahlten Betrag der Aktie auszustellen, wogegen dem abgehenden Aktionär der von ihm eingelegte Wechsel zurückbehändigt wird.

13. Streitigkeiten, welche die Aktionäre oder deren Erben, die Anstalt oder die Direktion untereinander haben können, werden in Berlin durch den Ausspruch von zwei Schiedsrichtern, von welchen jeder Theil einen ernennt, und wenn diese sich darüber nicht vereinigen können, von einem von solchen zu erwählenden Obmanne festgestellt, wogegen keine Appellation stattfindet, so wie auch jedes gerichtliche Verfahren ausgeschlossen ist. In Ansehung der stattfindenden Nullitätsklagen behält es jedoch bei der Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 2. §. 174. sein Bewenden.

14. Die Leitung der ganzen Anstalt wird von einer Direktion besorgt. Sie besteht aus drei Aktionären, wovon jeder wenigstens zehn Aktien, anf seinen Namen lautend, besitzt, und solche bei der Anstalt als Caution deponiren muß. Ihnen liegt die Wahrnehmung des Interesse der Aktionäre, die Verwaltung der Fonds und der eingehenden Beiträge, die Einrichtung und die Aufsicht über die Buchführung, überhaupt das Finanzielle der Gesellschaft, ausschließlich ob. Für den Fall des außerordentlichen Ausscheidens oder des Ablebens eines dieser Direktoren wird ein Substitut gewählt, der die Geschäfte des ausgeschiedenen oder verstorbenen Direktors sofort übernimmt. Den Direktoren steht es frei, sich durch beliebige Personen vertreten zu lassen, die sie mit schriftlicher, jedoch außergerichtlicher Vollmacht zu versehen haben. Sie sind aber für die Handlungen dieser ihrer Stellvertreter eben so verantwortlich, als ob sie sie selber unternommen hätte, und zwar sowohl für unerlaubte, als für die erlaubten Handlungen.

15. Die drei Direktoren sind verpflichtet, einen landwirthschaftlichen Sachverständigen aus der Klasse erfahrener Oekonomen zu wählen. Dieser hat die Superrevision der eingehenden Schadenverhandlungen zu besorgen, und wacht auf die genaue Befolgung der hierüber in den Statuten aufgestellten Vorschriften und Grundsätze.

16. Die Direktoren wählen einen Bevollmächtigten, der in Gemeinschaft mit einem der Direktoren die eingehenden Versicherungen abschließt, so wie die genehmigten Schadenrechnungen regulirt und überhaupt den täglichen Betrieb der Geschäfte in Gemäßheit dieser Verfassungsartikel und der Beschlüsse der Generalversammlung und der Direktion leitet, und zu diesem Zwecke das nöthige Personal zugegeben erhält. In Abwesenheit des Bevollmächtigteu tritt ein Direktor an seine Stelle. Der Bevollmächtigte muß bei der Anstalt als Caution 5000 Thaler in solchen Papieren niederlegen, worauf königliche Geld-Institute discontiren.

(Schluß dieses Artikels im nächsten Bande.)

Ende des Zweihundert und sechzehnten Theiles.

Schnellpressendruck von C. Litfaß in Berlin, Adlerstr. 6.

Fuchs